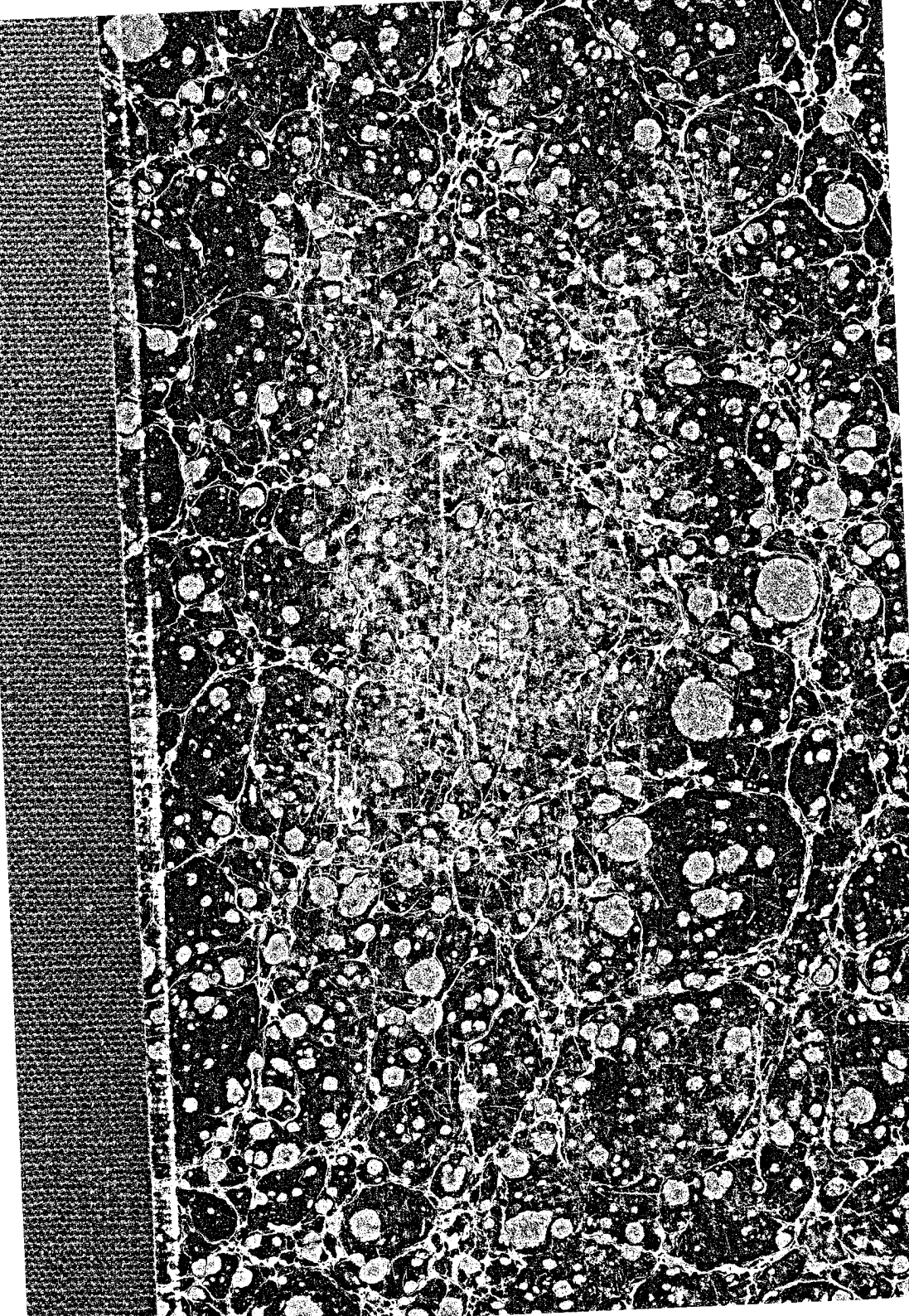






N12<522961896 021



ubTÜBINGEN

LS



Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens

Band II

Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526—1584

Namens des Vereins
für Thüringische Geschichte und Altertumskunde

herausgegeben von
der thüringischen historischen Kommission

Bearbeitet von

Paul Wappler



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1913

Die Täuferbewegung in Thüringen

von 1526—1584

Namens des Vereins
für Thüringische Geschichte und Altertumskunde

herausgegeben von
der thüringischen historischen Kommission

Bearbeitet von

Paul Wappler



Jena
Verlag von Gustav Fischer

1913

To XII 2364.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift bildet den Abschluß von Studien, die, von dem Zwickauer Prophetentum ausgehend, ganz von selbst zu dem Täufertum in Thüringen, dem Hauptschauplatz der lutherischen Reformationsbewegung, führten. Freilich schwollen dem Verfasser das Urkundenmaterial und damit auch der Stoff bald derart an, daß er es für das Geratenste ansah, eine Zweiteilung eintreten zu lassen. So erschien zunächst 1910 als Vorarbeit „Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung“, der nunmehr die Hauptarbeit folgt. Dabei fühlt sich der Verfasser gedrungen, allen denen seinen herzlichsten Dank auszusprechen, die ihn bei seinen Bemühungen unterstützt haben. Es sind dies insbesondere die Direktionen der Archive zu Dresden, Marburg, Meiningen, Mühlhausen i./Th., Nürnberg und Weimar, die ihm das Aktenmaterial bereitwilligst zur Verfügung stellten, sodann die thüringische historische Kommission, welche die Arbeit in die „Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens“ aufnahm, und endlich Herr Universitätsprofessor Dr. Georg Mentz in Jena, der die Güte hatte, die Revision des Druckes mit zu lesen.

Zwickau i./Sa., Ende Juni 1913.

Paul Wappler.

Inhaltsübersicht.

Vorwort	Seite V
Vollständige Titel der wiederholt zitierten Bücher	XI
Erster Teil.	
Einleitung	1—5
Vorgeschichte.	
Luther und die religiös-soziale Bewegung in Sachsen und Thüringen bis zum Auftreten der Wiedertaufe.	
I. Kapitel: Luthers Glaubensstellung und die spiritualistische Op- position gegen sie („Zwickauer Propheten“, Karlstadt und Münzer)	5—17
II. Kapitel: Luther und der Bauernkrieg	17—25
I. Buch.	
Die enthusiastischen Anfänge der Täuferbewegung in Thüringen. 1526—1528.	
I. Kapitel: Die täuferische Propaganda in Franken	25—37
II. Kapitel: Das erste Hervortreten des Täuferturns in Nordthüringen. 1527—1528	37—47
II. Buch.	
Die Ausbreitung der Wiedertaufe in Thüringen in gemäßigten Bahnen. 1528—1550.	
I. Kapitel: Die Wiedertaufe im westlichen Thüringen. Melchior Rinck. 1528—1530	47—57
II. Kapitel: Wesen und Lehre der westthüringischen Täufer nach Justus Menius' Schrift „Der Widdertauffer lere und geheimnis. Wittenberg MDXXX“	57—71
III. Kapitel: Melchior Rinck. Die Wiedertaufe im westlichen Thü- ringen. 1531—1533	72—89
IV. Kapitel: Die Wiedertaufe im nördlichen Thüringen. 1529—1533	90—106
V. Kapitel: Die Wiedertaufe im nördlichen Thüringen und am Harz. 1534—1535	106—136
VI. Kapitel: Die Wiedertaufe im östlichen Thüringen	136—155
VII. Kapitel: Die Wiedertaufe im nördlichen Thüringen und am Harz. 1536—1549	155—170
VIII. Kapitel: Die Wiedertaufe im westlichen Thüringen. 1534—1548	171—184
IX. Kapitel: Die Wiedertaufe in der Grafschaft Henneberg	184—189
III. Buch.	
Der allmähliche Niedergang der Täuferbewegung in Thüringen. 1550—1584.	
I. Kapitel: Die „Blutsfreunde aus der Wiedertaufe“	189—206
II. Kapitel: Die letzten Regungen der Wiedertaufe in Thüringen . .	206—220
Rückblick	220—227

Zweiter Teil.

Urkunden.

BA = Kgl. bayer. Kreisarchiv zu Bamberg. — DA = Kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. — HA = Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv zu Meiningen. — MA = Städtisches Archiv zu Mühlhausen i./Th. — MgA = Kgl. preuß. Staatsarchiv zu Magdeburg. — MrA = Kgl. preuß. Staatsarchiv zu Marburg. — NA = Kgl. bayer. Kreisarchiv zu Nürnberg. — WmA = Sachsen-Ernestinisches Gesamtarchiv zu Weimar. — WzA = Kgl. bayer. Kreisarchiv zu Würzburg.

	Seite
1. Urgichten Thomas Spiegels von Ostheim (19. Febr. bis 3. März 1527)	228
2. Urgichten Veit und Martin Weischenfelders von Uetzing (16. bis etwa 18. März 1527)	236
3. Urgicht des Schneiders Hans Hübner zu Zeegendorf (nach Mitte März 1527)	243
4. Bürgermeister und Rat zu Nürnberg an Markgraf Kasimir von Brandenburg am 26. März 1527, die Wiedertäufer in Franken betr.	245
5. Die Räte des Bischofs von Bamberg an Markgraf Kasimir von Brandenburg am 3. April 1527 betr. die Lehren der zu Bamberg festgesetzten Wiedertäufer	246
6. Ein Wiedertäuferlied (1527)	248
7. Verzeichnis der auf dem Tage zu Schleusingen am 23. Mai 1527 als Wiedertäufer angegebenen Personen	248
8. Aktenstück vom 13. Juli 1527 die Neugetauften zu Mechenried betr.	249
9. Kaiser Karl V. an den Rat zu Erfurt am 18. Sept. 1527, von der lutherischen Lehre abzulassen	249
10. Zuschriften des Rats zu Erfurt über die umherziehenden Wiedertäufer an den Amtmann zu Salza, Sittich von Berlepsch, und dessen Bericht an Herzog Georg (12. bis 18. Dez. 1527)	250
11. Schriften betr. die in Nordthüringen umherziehenden Schwärmer und die Verhaftung Heinz Kestners von Schwerstedt (13. bis 24. Dez. 1527)	253
12. Schriften betr. die zu Eisleben Wiedergetauften (19. bis 25. Dez. 1527)	256
13. Urgicht des Schneiders Klaus Hofmann zu Erfurt und Zuschrift darüber an den Herzog Georg (27. Dez. bzw. 17. Jan. 1528)	264
14. Zustellungsurkunde und Wiedertäufermandat des Herzogs Georg von Sachsen vom 31. Dez. 1527	266
15. Wiedertäufermandat Kaiser Karls V. vom 4. Jan. 1528	268
16. Schriften betr. den Erfurter Wiedertäufer Georg Fuchs (10. Jan. bis um 15. Febr. 1528)	269
17. Ausschreiben des Herzogs Georg vom 21. Jan. 1528 an den Adel in Thüringen zur Rüstung gegen Aufruhr der Wiedertäufer	273
18. Der Kaplan Johannes Röder zu Karsdorf an den Amtmann zu Freyburg, Christoph von Taubenheim, am 22. Jan. 1528 betr. die durch die beiden Christoffeln und Volkmars Fischer zu Karsdorf Wiedergetauften	274
19. Der Amtmann zu Salza, Sittich von Berlepsch, an Herzog Georg am 26. Jan. 1528 betr. die Bestrafung von Wiedertäufern durch den Rat zu Erfurt	275
20. Der Amtmann von Sachsenburg, Fritz Steyer, an den Herzog Georg von Sachsen am 29. Jan. 1528 betr. die Aussage des wiedergetauften Kurt	

Friedrich von Etzleben und das Bekenntnis des zu Erfurt hingerichteten Schneiders Niclas Hofmann	276
21. Der Erzbischof Albrecht von Mainz an die Grafen von Stolberg etc. am 31. Jan. 1528 betr. die Wiedertäufer	278
22. Urgicht des Wiedertäufers Hans Weischenfelder von Uetzing (Jan. 1528)	279
23. Auszug aus den Urgichten der Wiedertäufer zu Iphofen (Jan. 1528)	282
24. Schriften betr. die durch Hans Römer in Holdenstedt Wiedergetauften (2. Febr. bis 5. März 1528)	283
25. Schriften über die Gefangennahme der Wiedergetauften von Etzleben und ihr Bekenntnis (18. Febr. bis 11. März 1528)	285
26. Schriftwechsel zwischen Herzog Georg von Sachsen und König Ferdinand von Böhmen und Ungarn, die Wiedertäufer betr. (24. März u. 5. April 1528)	290
27. Die kurfürstlichen Räte an den Amtmann auf der Wartburg und den Rat zu Eisenach am 26. April 1528 betr. die Begnadigung dreier Wiedertäufer zu Eisenach	292
28. Der Kurfürst Johann von Sachsen an Burkhard Hund am 18. Juni 1528 betr. die Wiedertäufer zu Mehlis	292
29. Der Herzog Georg an den Bischof von Merseburg am 5. Juli 1528 betr. die Verhaftung Hans Römers und Christoph Kürschners zu Lützen	293
30. Akten betr. die Artikel und das Verhör Melchior Rincks durch Balthasar Raidt zu Marburg am 17. bis 21. Aug. 1528	294
31. Schriften betr. die Wiedertäufer zu Zella St. Blasii (2. Sept. 1528)	303
32. Frageartikel bei der Taufe eines Wiedertäufers (o. D.: um 1528)	305
33. Zwei Sendschreiben Jörgs von Passau (o. D.: um 1528)	305
34. Schriften betr. den Wiedertäufer Georg Braun zu Schweinfurt (10. und 19. Febr. 1529)	308
35. Akten betr. die im März 1529 und Jan. 1530 in Frankenhausen eingezogenen Wiedertäufer	310
36. Urgichten des zu Lutrach im Amt Blaubeuren gefangen genommenen Wiedertäufers Augustin Bader von Augsburg vom 22. Jan. u. 1. Febr. 1530	315
37. Urgichten der um Mitte 1530 zu Frankenhausen eingezogenen Wiedertäufer	320
38. Artikel aus Marx Mayrs von Altenerlangen Urgichten bei den im August 1530 zu Ansbach mit ihm angestellten Verhören	322
39. Schriften betr. die Wiedertäufer zu Maßfeld (6. Jan. bis 3. April 1531)	324
40. Akten betr. die zu Vacha aufgehobenen Wiedertäufer und Melchior Rinck (12. Nov. 1531 und 1. März 1532)	326
41. Briefwechsel zwischen dem Abt Johannes von Fulda und dem Grafen Wilhelm von Henneberg betr. die zu Spahl bei Rockenstuhl am 18. März 1532 aufgehobenen Wiedertäufer (25. März bis 5. Mai 1532)	336
42. Akten betr. die Aussagen des zu Allstedt festgesetzten Wiedertäufers Erhard Pilraust oder Pulrus (27. Aug. bis 15. Nov. 1532)	344
43. Schriften betr. die elf zu Frankenhausen gefangen gehaltenen Wiedertäufer (8. bis 18. Juli 1533)	347
44. Schriften betr. den Wiedertäufer Hans Riemer zu Altenbergen bei Reinhardsbunn (7. Juli bis 22. August 1533)	352

	Seite
45. Akten betr. den zu Sangerhausen gefangen gesetzten Wiedertäufer Jörg Knoblauch und dessen Weib (22. März bis gegen Ende April 1534) . . .	355
46. Schriften betr. die Wiedertäufer von Neunheilingen (12. Sept. 1534) . .	359
47. Akten betr. die Urgichten Hans Römers zu Göttingen und Volkmars Fischers von Rohrborn zu Erfurt (3. Sept. 1534 bis 9. März 1535) . .	362
48. Akten betr. die Wiedertäufer zu Mühlhausen im Jahre 1534 (26. Okt. 1534 bis 25. Febr. 1535)	374
49. Anderweites Mandat Herzog Georgs von Sachsen wegen der Wiedertäufer, Mittwochs nach Thomae Apostoli [23. Dez.] Anno 1534 . . .	383
50. Wiedertäuferedikt des Rates zu Mühlhausen (o. D.: Ende Dez. 1534) . .	384
51. Wiedertäufermandat des Rates zu Erfurt (o. D.: etwa Ende Dez. 1534) .	385
52. Akten betr. die Wiedertäufer zu Riestedt (7. April bis 24. Sept. 1535) .	386
53. Akten betr. die am 21. Nov. 1535 zu Kleinentersdorf bei Orlamünde aufgehobenen Wiedertäufer (31. Mai 1535 bis 3. März 1536)	394
54. Akten betr. die Wiedertäufer zu Mühlhausen im Jahre 1537 (11. Okt. 1537 bis 6. März 1538)	423
55. Urgicht Valentin Krautheims von Riestedt (18. Juni 1538)	458
56. Schriften betr. den wegen wiedertäuferischer Ansichten zu Triptis verhafteten Gerberknecht Erhard Stues aus Kronach (7. Sept. bis 19. Okt. 1539)	461
57. Schriften betr. den auf der Leuchtenburg festgesetzten Wiedertäufer Wolf aus dem Amte Weimar (24. Okt. 1540 bis 25. Febr. 1541) . . .	467
58. Schriften betr. die zu Beyernaumburg am 25. Juli 1543 als Wiedertäufer Verhafteten (8. und 20. Aug. 1543)	469
59. Die Gebrüder Hans Georg und Reinhard von Wangenheim an den Kurfürsten Johann Friedrich am 12. Dez. 1543 betr. Klaus Ludwig von Tüngeda	473
60. Akten betr. die am 21. und 26. Juni 1545 mit einigen Wiedertäufern zu Mühlhausen angestellten Verhöre	474
61. Briefwechsel zwischen dem Kanzler Dr. Johann Gemel und dem Grafen Wilhelm von Henneberg, die Hinrichtung zweier Wiedertäufer betr. (Ende Okt. 1550)	479
62. Akten betr. die Blutsfreunde aus der Wiedertaufe (7. Juni 1551 bis 10. Febr. 1552)	480
63. Akten betr. die Verhandlungen mit den Wiedertäufern zu Dorla und Langula (12. Sept. 1564 bis 17. Jan. 1565)	494
64. Akten betr. den als Wiedertäufer verbrannten Hans Dohn (15. Aug. bis um 22. Dez. 1583)	516
65. Verbesserungen zu den von G. Berbig veröffentlichten Akten im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Coburg betr. die Wiedertäufer im Amt Königsberg i./Franken	522
Berichtigungen und Nachträge	525
Personen- und Ortsnamenverzeichnis	526

Vollständige Titel der wiederholt zitierten Bücher.

- Barge, H., Andreas Bodenstein von Karlstadt, 2 Bde., Leipzig 1905.
 — Frühprotestantisches Gemeindechristentum in Wittenberg und Orlamünde. Leipzig 1909.
 Beck, A., Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen, 2 Bde., Weimar 1858.
 Beck, J., Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn, Wien 1883. (*Fontes rerum Austriacarum* II, 43.)
 Bensen, H. W., Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Erlangen 1846.
 Berbig, G., Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr. i. J. 1527/28, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. v. E. Friedberg und E. Sehling, Bd. XIII S. 291—353.
 — Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken, in: Archiv für Reformationsgeschichte, hrsg. v. W. Friedensburg, Jahrg. III S. 336 bis 402, Jahrg. IV S. 370—408, Jahrg. V S. 398—435.
 v. Bezold, Fr., Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1890.
 Burckhardt, P., Die Basler Täufer, Basel 1898.
 Burkhardt, C. A. H., Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, Leipzig 1879.
 Carpzov, Benedikt, *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, 3 partes, editio quinta, Wittebergae 1665.
 Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, 2 Bde., Leipzig 1835—1860.
 CR = *Corpus Reformatorum* — Philippi Melancthonis opera, quae supersunt, omnia edidit C. G. Bretschneider, Vol. II u. III.
 EA = Dr. Martin Luthers sämtliche Werke, 67 Bde., hrsg. von J. G. Plochmann und J. A. Irmischer, Erlangen 1826—1868, 2. Aufl., hrsg. von E. L. Enders.
 EB = Dr. Martin Luthers Briefwechsel, bearbeitet von E. L. Enders, Calw und Stuttgart 1884 ff.
 Egli, E., Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878.
 Einicke, G., Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521 1541, 2 Teile, Nordhausen u. Rudolstadt 1904 u. 1909.
 Erhard, O., Die Reformation der Kirche in Bamberg unter Bischof Weigand 1522—1556, Erlangen 1898.
 FK = Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, hrsg. vom Verein für hessische Geschichte u. Landeskunde, Kassel 1904.
 Förstemann, K. E., Wüstungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, hrsg. von Dr. K. Ed. Förstemann, Bd. II (Halle 1835) 260—287.
 Germann, W., D. Johann Forster, der Hennebergische Reformator (o. A. d. J. [1899], Selbstverlag des Verfassers).
 Harnack, A., Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. III, 4. Aufl., Tübingen 1910.
 Heller, J., Reformationsgeschichte des ehemaligen Bistums Bamberg, Bamberg 1825.

- Hochhuth, K. W. H., Landgraf Philipp und die Wiedertäufer, in: Zeitschrift f. d. historische Theologie, hrsg. von Niedner, Bd. XXVIII (1858) 538 bis 644, Bd. XXIX (1859) 167—234.
- Jacobs, E., Die Wiedertäufer am Harz, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XXXII Heft 2 (Wernigerode 1899) 1—116.
- Jordan, R., Chronik der Stadt Mühlhausen i. Th., 2 Bde., Mühlhausen i. Th. 1900—1903.
- Jörg, E., Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522 bis 1526, Freiburg i. Br. 1851.
- Jovius, P., Chronicon Schwartzburgicum bei Schoettgen u. Kreysig, Diplomataria et Scriptores Historiae Germaniae Medii Aevi I (Altenburg 1753).
- Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipzig 1882.
- Kolde, Th., Hans Denck und die gottlosen Maler von Nürnberg, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Kolde, Bd. VIII (Erlangen 1901) 1—31 u. 49—72.
- Zum Prozeß des Johann Denck und der „drei gottlosen Maler“ von Nürnberg, in: Kirchengeschichtliche Studien, Hermann Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet, Leipzig 1888, S. 228—250.
- Köstlin, J., Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften, 5. Aufl., fortgesetzt von G. Kawerau, 2 Bde., Berlin 1903.
- Losserth, J., Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, Brünn 1893.
- Mau, W., Balthasar Hubmaier, in: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. von Below, Finke, Meinecke, Heft 40, Berlin und Leipzig 1912.
- Mencke, J. B., Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum, Tom. II, Lipsiae 1728.
- Menius, Justus, Der Widdertaufer lehre vnd geheimnis aus heiliger schrift widerlegt. Mit einer schönen Vorrede Martini Luther. Wittenberg MDXXX.
- Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut und böse, nach Gottes befelch sich gebürlich halten sol, Wittenberg MDXXXVIII.
- Von dem Geist der Widerteuffer. Mit einer Vorrede D. Mart. Luth. Wittenberg MDXLIII.
- Von den Blut-Freunden aus der Wieder-Tauff (Erfurt 1551) in: Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen etc. auff das Jahr 1712.
- Merx, O., Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523—1525, Göttingen 1889.
- Meyer, Chr., Die Anfänge des Wiedertäufertums in Augsburg, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. I (Augsburg 1874) 211—253.
- Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, 3. Aufl., Tübingen 1907.
- Müller, K., Kirchengeschichte, Bd. 2, 1. Halbband, Tübingen und Leipzig 1902.
- Nebelsieck, H., Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen in Thüringen, Magdeburg 1905.
- Nicoladoni, A., Johannes Bunderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525—1531, Berlin 1893.
- Ottius, J. H., Annales Anabaptistici etc., Basileae 1772.
- RE = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, in 3. Aufl. hrsg. von A. Hauck, 21 Bde., Leipzig 1896—1909.
- Rembert, K., Die „Wiedertäufer“ im Herzogtum Jülich, Berlin 1899.
- Roth, Fr., Augsburgs Reformationsgeschichte von 1517—1530, 2. Aufl., München 1901. [Zitiert Roth AR.]
- Die Einführung der Reformation in Nürnberg 1517—1528, Würzburg 1885. [Zitiert Roth NR.]

- Roth, Fr., Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. XXVIII (Augsburg 1902) 1—154. [Zitiert Roth WO.]
- Schiff, O., Thomas Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein, in: Historische Zeitschrift, hrsg. von Meinecke, Bd. CX (München und Berlin 1912) 67—90.
- Schmidt, G. L., Justus Menius, 2 Bde., Gotha 1867.
- Schöppe, K., Zur Geschichte der Reformation in Naumburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. XX (Halle a. S. 1900) 297—432.
- Seidemann, J. K., Das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. XIV (Halle 1878) 392—543.
- Thomas Münzer, Dresden und Leipzig 1842.
- v. Soden, Fr. Freiherr, Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitten jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II., Nürnberg 1855.
- Tröeltsch, E., Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912.
- Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit, 2. Aufl., in: Die Kultur der Gegenwart, hrsg. von Paul Hinneberg, Teil I Abteilung IV, I. Geschichte der christlichen Religion (Berlin und Leipzig 1909) 433—473; 481—494.
- Wappler, P., Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster i. W. 1910 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von Dr. Jos. Greving, Heft 13 u. 14.)
- Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. Dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ansichten Luthers und Melancthons über Glaubens- und Gewissensfreiheit, Leipzig 1908.
- Thomas Münzer in Zwickau und die „Zwickauer Propheten“ (Wissenschaftliche Beilage z. d. Jahresberichte des Realgymnasiums zu Zwickau, Ostern 1908).
- WA = Dr. Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, 1883 ff.
- de Wette = Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, hrsg. von de Wette und Seidemann, 6 Bde., 1825—1856.
- Wolkan, R., Die Lieder der Wiedertäufer, Berlin 1903.
- Zur Linden, Melchior Hofmann, ein Prophet der Wiedertäufer, Haarlem 1885.

Erster Teil.

Einleitung.

Bis vor wenigen Jahrzehnten war das allgemeine Urteil über die „Wiedertäufer“ durchaus noch bestimmt durch die Schriften, die in Sachsen Justus Menius¹⁾ und in der Schweiz Heinrich Bullinger²⁾ über sie geschrieben haben, war man sich doch bewußt, daß sich in ihnen die Ansichten widerspiegeln, die auch Luther, Melancthon, Zwingli und Calvin über die Täufer gehegt haben. Dies trat bei Justus Menius äußerlich auch schon dadurch hervor, daß Luther dessen beide Schriften über die Wiedertaufe mit Vorreden versah, in denen er sich mit ihrem Inhalte durchaus einverstanden erklärte³⁾. Dabei übersah man freilich völlig, daß jene Bücher Bullingers und Menius' nur ganz einseitige und leidenschaftliche Parteischriften darstellten, die blindwütig in der wiedertäuferischen Sache nur eitel Aufruhr, Ungehorsam, Meineid, Gotteslästerung, Lüge, Heuchelei und teuflische Verstellung sahen⁴⁾. Doch schienen ja die Greuel des Wiedertäuferreiches zu Münster unter der Führung Johannis von Leiden den Verfassern durchaus recht zu geben. Erst seit dem letzten halben Jahrhundert hat sich langsam ein Umschwung in der Würdigung des Täuferniums voll-

1) „Der Widdertaufer lere und geheimnis aus heiliger schriftt widerlegt, Wittenberg 1530“, und „Von dem Geist der Widerteuffer, Wittenberg 1544“.

2) „Von dem unverschampten Fräfel, ergerlichen Verwyrrren. und unwarhafften leeren der selbgesandten Wiedertäufern, Zürich, Froschover, 1531“, und „Der Widertäufer ursprung, fürgang, Secten, wäsen und gemeine irer leer Artickel u. s. w., Zürich bei Christoffel Froschover 1560“.

3) S. dieselben auch EA LXIII 290—296 u. 382 f.; WA XXX 2, 211—214.

4) S. darüber Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer (Leipzig 1882) 16—20.

zogen, nachdem die genaueren Einzelforschungen gezeigt haben, welch tiefgehende und weitverzweigte Bewegung die Wiedertaufe fast überall in Deutschland und noch weit darüber hinaus gewesen ist. Die Palme gebührt hierbei Männern wie C. A. Cornelius mit seiner „Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, Leipzig 1855 u. 60“, J. v. Beck und J. Loserth mit ihren Arbeiten über den österreichischen Anabaptismus¹⁾ und L. Keller mit seiner Schrift über Hans Denck²⁾ und seinen anderen die Täufer berührenden Publikationen³⁾. Freilich hat der letztere mit seiner Annahme, daß in der täuferischen Bewegung nur die „altevangelischen“ Gemeinden wieder emportauchen, die seit Jahrhunderten unter dem Namen „Waldenser“, „böhmische Brüder“, „Brüder des freien Geistes“, „Spiritualen“, „Apostolische Brüder“, „Pickarden“, „Grubenheimer“, „Winkler“ usw. im geheimen fortbestanden, entschieden unrecht. Denn wenn sich auch bei den Täufern viele Züge der älteren Ketzereien wieder vorfinden, so läßt sich doch nirgends aus den Quellen irgendwelcher direkter Zusammenhang mit ihnen nachweisen⁴⁾. Immerhin hat keiner von allen Forschern ein größeres Verdienst um eine gerechtere Wertung des Täufertums als L. Keller⁵⁾. Seinen Anregungen verdanken auch Werke wie A. Nicoladoni,

1) In Betracht kommen insbesondere: Beck, J., Die Geschichts-Bücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn, Wien 1883; v. Beck-Loserth, Georg Blaurock und die Anfänge des Anabaptismus in Graubünden und Tirol, in: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft VII 294 ff.; Loserth, J., Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, Brünn 1893; Loserth, J., Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer, in: Archiv f. österr. Gesch. LXXXI, 1 (1894) 135 ff.; v. Beck-Loserth, Der Anabaptismus in Tirol 1526 bis 1536, in: Archiv f. österr. Gesch. LXXVIII 2 (1892) 429 ff.

2) Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipzig 1882.

3) Namentlich sind hier zu nennen: „Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885“; „Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation, Leipzig 1888“; „Die Anfänge der Reformation und die Ketzer-schulen“, in: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft IV 1/2.

4) Die in Wappler, Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau etc., Anhang II No. 31 sich findende Spur waldensischer Herkunft der Täufer ist zu gering, um sofort allgemeinere Schlüsse zuzulassen. Sonst aber habe ich in dem umfangreichen von mir eingesehenen Aktenmaterial nirgends solche Spuren entdecken können.

5) Vgl. darüber das zutreffende Urteil P. Tschackerts bei J. H. Kurtz, Lehrbuch d. Kirchengeschichte¹⁴ II (Leipzig 1906) 55 f., sowie Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 801 Anm.

Johannes Bänderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525—1531, Berlin 1893, E. Müller, Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895, und K. Rembert, Die „Wiedertäufer“ im Herzogtum Jülich, Berlin 1899, ihre Entstehung. Allerdings erstreckten sich bisher die Einzelforschungen mehr auf das Täufern an der Peripherie Deutschlands: in Mähren, Ober- und Niederösterreich, Bayern, Tirol, Schwaben, der Schweiz, Elsaß, Kurpfalz, am Niederrhein, in Westfalen, den Niederlanden, Ostfriesland und Oldenburg¹⁾, während die Landschaften im Herzen Deutschlands eine viel geringere Beachtung erfuhren, obwohl sie doch die Mutterlande der lutherischen Reformation einschlossen. Es kam dies wohl hauptsächlich daher, daß man nach einer alten, auf Melanchthon zurückgehenden Fiktion²⁾ annahm, daß sich die Wiedertäufer „überhaupt auf lutherischen Gebieten nicht festzusetzen vermochten“³⁾. Das trifft jedoch wenigstens bezüglich Thüringens nicht zu, wie denn auch die Archive zu Weimar, Dresden, Mühlhausen i. Th., Meiningen, Koburg, Marburg, Magdeburg u. a. noch zahlreiche Akten über die Wiedertaufe in Thüringen bergen. Dennoch sind sie bisher nur ganz vereinzelt benutzt worden. So die Akten des Marburger (früher Kasseler) Staatsarchivs durch K. W. H. Hochhuth in seiner Abhandlung „Landgraf Philipp und die Wiedertäufer“⁴⁾, die des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar und des Mühlhausener Stadtarchivs durch G. L. Schmidt in seiner Monographie „Justus Menius, der Reformator Thüringens, Gotha 1867“, die Akten des Magdeburger Staatsarchivs durch E. Jacobs in seiner Abhandlung „Die Wiedertäufer am Harz“⁵⁾ und die des Koburger Staatsarchivs durch G. Berbig in seinem Aufsatz „Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr. i. J. 1527/28“⁶⁾. Doch geben Hochhuth und Schmidt

1) Eine gute Literaturübersicht bei Müller, K., Kirchengeschichte II i (Tübingen u. Leipzig 1902) 187 f.

2) CR III 578.

3) So noch der Lutherbiograph J. Köstlin in „Luthers Theologie in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem inneren Zusammenhang“¹ II (1862) 68.

4) in: Zeitschrift für die historische Theologie, hrsg. von Niedner, XXVIII (1858) 538—644 u. XXIX (1859) 167—234.

5) in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. Altertumskunde XXXII 2 (1899) 1—116.

6) in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von E. Friedberg u. E. Sehling, XIII (1903) 291—353.

nur über die Täufer im westlichen und nordwestlichen Thüringen Aufschluß, Jacobs und Berbig dagegen behandeln bloß, wie ja auch schon die Titel ihrer Arbeiten besagen, die Wiedertaufe am Harz bzw. in der einst kursächsischen Enklave Königsberg i. Fr. Dazu kann keine von den genannten Darstellungen als voll befriedigend angesehen werden. Am wenigsten die von G. Berbig. Sie zeigt sich überhaupt ihrem Gegenstande nicht gewachsen und enthält dazu in dem beigefügten Urkundenmaterial außerordentlich viel Lesefehler und Flüchtigkeiten¹⁾. Hochhuths Arbeit behält immer noch Wert als Materialsammlung, doch besaß Hochhuth leider keinen Sinn für Chronologie, seine Daten sind vielfach falsch²⁾. Bei Jacobs' Abhandlung ist wertvoll der Urkundenanhang und die Darstellung des Lebens und des Bekenntnisses der harzischen Täufer, während das übrige an vielen Unrichtigkeiten leidet. Am zuverlässigsten zeigt sich noch G. L. Schmidt, doch enthalten auch seine Ausführungen im einzelnen manche Irrtümer. Einen Beitrag zur Geschichte der Täuferbewegung in Westthüringen und zu Mühlhausen bot außerdem noch der Verfasser des vorliegenden Buches in seiner Schrift „Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster i. W. 1910“³⁾, in der er besonders auf Grund der Weimarer Akten das gegensätzliche Verhalten Kursachsens und des Landgrafen Philipp in der Behandlung der Täufer eingehender beleuchtete. Eine Gesamtdarstellung der Täuferbewegung in Thüringen, die gleichzeitig auch die zahlreichen Fäden aufdeckte, die die einzelnen Täufergruppen in den verschiedenen thüringischen Landschaften miteinander und mit den auswärtigen Täufern verband, fehlte dagegen bisher, obwohl sich gerade für Thüringen, wo Thomas Münzers Ideen den lebhaftesten Widerhall gefunden und dann der Bauernkrieg die schwersten Wunden geschlagen hatte, eine solche Arbeit verlohnt hätte. Dieser Lücke sucht die gegenwärtige Schrift auf Grund der in den Archiven zu Dresden, Weimar, Mühlhausen, Meiningen, Koburg, Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Marburg und Magdeburg befindlichen Täuferakten zu begegnen. Dabei ist dem

1) Vgl. meine Berichtigungen Urkunden No. 65.

2) Vgl. darüber auch das Urteil von Lenz, M., Briefwechsel Landgraf Philipps d. Großmütigen von Hessen mit Bucer I (Leipzig 1880) 320 A.

3) in: Reformationsgeschichtliche Studien u. Texte, hrsg. von Dr. Jos. Greving, Heft 13 u. 14.

Verfasser wohl bewußt, daß sich gewiß hie und da trotz seiner Bemühungen noch manches Urkundenmaterial findet, das geeignet ist, seine Darstellungen noch zu ergänzen. Immerhin aber ist bereits das gegenwärtig bekannte Material umfangreich genug, um ein deutliches Bild vom Ursprung, Verlauf und Ausgang der Täuferbewegung in Thüringen zeichnen zu können. Möchte dem Verfasser diese Aufgabe einigermaßen gelungen sein!

Vorgeschichte.

Luther und die religiös-soziale Bewegung in Sachsen und Thüringen bis zum Auftreten der Wiedertaufe.

I. Kapitel.

Luthers Glaubensstellung und die spiritualistische Opposition gegen sie („Zwickauer Propheten“, Karlstadt und Münzer)¹⁾.

Die Reformation Luthers bedeutete eine vollständige Umkehrung des katholischen Religionsbegriffs. Legte dieser gemäß der Erziehungsaufgabe, welche die katholische Kirche an der Barbarenwelt zu erfüllen hatte, das Hauptgewicht auf äußere Aneignung und Unterwerfung, auf Sakramentsgebrauch, Lehrgehorsam und Befolgung der kirchlichen Gesetze, so drang Luther dagegen auf innerlich-persönliche Religiosität, auf das Vertrauen zum sündenvergebenden Gnadenwillen Gottes. Doch das „Wesen“ der Reformation stimmte nicht restlos überein mit ihrer historischen Gestalt. Luthers von Haus aus konservative Natur hatte sich nur langsam und unter Schwankungen von den überkommenen katholischen Vorstellungen losreißen können, und manches blieb so stehen, was

1) Vgl. zu den Ausführungen S. 5—8: Harnack, A., Lehrbuch der Dogmengeschichte III⁴ (Tübingen 1910) 863—895; Loofs, Fr., Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte⁴ (Halle 1906) 740—782; Troeltsch, E., Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit², in: Die Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. IV, 1 433—473, 481—494; Troeltsch, E., Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (Tübingen 1912) 432 ff.; Scheel, O., Luthers Stellung zur heiligen Schrift (Tübingen u. Leipzig 1902).

eigentlich mit seiner „evangelischen“ Grundanschauung nicht mehr im Einklang stand. So wollte Luther bald nach der Leipziger Disputation als die einzige und alleinige Autorität in Glaubenssachen nur noch die Heilige Schrift gelten lassen. Aber seine Stellung zu ihr blieb eine doppelseitige. Wollte Luther auf der einen Seite von einer bloß äußeren Autorität derselben nichts wissen und suchte er in ihr nur das Wort Gottes, welches sich dem Herzen als Wahrheit erweist, so fehlt es doch anderseits bei ihm auch nicht an Äußerungen, die eine starke Gebundenheit an den Schriftbuchstaben verraten. Wort Gottes und Heilige Schrift werden ganz gleichgesetzt, und so tritt diese dann dem Christen als äußere Autorität gegenüber, deren Buchstabe Anerkennung heischt, auch wenn er im Widerspruch mit der persönlichen Glaubenserfahrung oder gar mit der Vernunft steht. Dazu wirkt Gott bei Luther auf die Menschen allein durchs Wort der Schrift; es gibt keine göttlichen Wirkungen des Geistes noch Offenbarungen, die über die im Wort beschlossene Offenbarung hinausgehen.

Gemäß seiner eigenen religiösen Erfahrung hatte Luther ferner die paulinische Rechtfertigungslehre in den Mittelpunkt seines „evangelischen“ Christenstandes gestellt, und in der Gewißheit von der Rechtfertigung aus dem Glauben hatte er die Freiheit und den Mut gewonnen, einer ganzen Welt Trotz zu bieten. Aber schließlich war doch dieses nicht der einzig mögliche Heilsweg. Und dazu hatte sogar die ausschließliche Betonung der sola fides ihre sittlichen Bedenken. Nur zu leicht konnte sie sich in das furchtbare Gegenteil kehren, in sittliche Laxheit und mangelnden Ernst der Heiligung. In der Tat hörte es denn auch der „gemeine Mann“ nicht ungern, daß „gute Werke“ unnötig, ja seelengefährlich seien. Und war auch das Christentum Luthers auf Paulus gestimmt und las er seine von ihm stammende Heilslehre auch in die Evangelien hinein, so war es doch wieder nicht der eigentliche und volle Paulinismus, der hier bei Luther zur Geltung kam. „Die stark eschatologischen Züge des Paulinismus, der lebhafte mystische Enthusiasmus, die Zurückhaltung gegen Welt und Kultur, der Glaube an eine Ausscheidung der Gläubigen aus der Welt und ihre Verbindung mit dem himmlischen Haupt zur Gemeinde der Heiligen und Vollkommenen, sie fehlen vollständig“¹⁾.

1) Troeltsch, Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit¹
a. a. O. 258.

Weiter vertrug sich mit Luthers Glaubensbegriff schlecht die unbesehene Herübernahme der alten griechischen Dogmen und der augustinischen Erbsündenlehre, der Lehre vom Urstande usw. Sie stellten nur eine schwere Belastung des neuen Glaubens dar, durchbrachen Luthers Grundsatz vom allgemeinen Priestertum und richteten wieder die alte Unterscheidung von zweierlei Klassen von Christen auf, der Pastoren, welche die rechte Lehre verstehen, und der Laien, welche an das Verständnis jener gebunden und daher unmündig sind.

Mit Luthers Glaubensauffassung war ferner auch aller Veräußerlichung der Religion im Sakramentalismus das Urteil gesprochen. Er hob denn auch die meisten Sakramente auf, aber vor Taufe und Abendmahl blieb er stehen. Und hat auch Luther oft genug betont, daß das Wort bei diesen beiden „Gnadenmitteln“ das Wirksame ist, den Glauben weckt und die Vergebung der Sünden sichert, so konnte er sich doch anderseits zeitlebens nicht von der mittelalterlichen Anschauung ganz lossagen, daß dem Sakramente eine gewisse objektive Heilsbedeutung neben dem Worte zukomme. Zwar die Transsubstantiation und das in der katholischen Kirche im Vordergrund stehende Meßopfer beseitigte er, aber die reale Gegenwart von Christi Leib und Blut im Abendmahl hielt er fest, wodurch er gar zur Ueberzeugung geführt wurde, daß der leibliche Genuß des Leibes und Blutes Christi die Sündenvergebung verleihe. Dieselben magischen Vorstellungen herrschten dann auch bei Luther bezüglich der Kindertaufe wieder vor. Hatte er auch bald schon erkannt, daß die Annahme einer *fides aliena* bei den Täuflingen mit seinem den persönlichen Glauben voraussetzenden Christentumsverständnis eigentlich unvereinbar sei, so konnte und wollte er doch von diesem Sakramente nicht abgehen, und seine Auskunft, daß dem Kinde in der Taufe der Glaube gegeben werde, war unbefriedigend. Es blieb der Eindruck bestehen, daß der Taufakt *ex opere operato* heilswirksam sei.

Verwirrend und inkonsequent mußte nicht zum letzten auch die Stellung, die Luther dem Staate gegenüber eingenommen hatte, erscheinen. Keiner hatte so entschieden wie er dem weltlichen Regiment das Recht abgesprochen, sich in die Angelegenheiten des Glaubens einzumischen, da jenes nur über den Leib, aber nicht über die Seele zu gebieten habe, und derselbe Luther scheute sich dann nicht, der Exekutivgewalt des Staates die Unschädlichmachung

aller derer zu übertragen, die seine Lehre in irgendeinem Punkte zu gefährden schienen!

So waren denn noch viel Elemente in dem Christentum Luthers übrig geblieben, die von seinen Grundgedanken aus nicht oder doch nicht durchgreifend genug reformiert waren und so seine neuen Anschauungen wieder zu verkümmern drohten. Kein Wunder daher, daß schon frühzeitig manchen, die, von Luthers religiösem Genius hingerissen, erst eine kurze Strecke mit ihm gegangen waren, bald darnach Luthers religiöse wie soziale Position eine Halbheit dünkte und an den verschiedensten Punkten ihren Widerspruch auslöste.

Der erste Zusammenstoß erfolgte von Zwickau aus¹⁾. In dieser gewerbefleißigen und durch die Schneeberger Silberausbeute zu Reichtum und Ansehen gelangten Stadt hatte sich, wahrscheinlich unter dem unmittelbaren Eindruck von Luthers reformatorischen Hauptschriften vom Jahre 1520, ein Konventikelchristentum gebildet, das besonders unter den zahlreichen Tuchknappen und kleinen Handwerksmeistern großen Anhang besaß. Der Leiter der Winkelandachten war der Prediger an der Katharinenkirche Thomas Münzer, doch gewann neben ihm und auf ihn selbst bedeutenden Einfluß der Tuchscherer Niklas Storch, der von seiner Wanderschaft in Böhmen taboritisch-kommunistische Ideen mit nach Hause gebracht hatte. In diesen Kreisen war ein höchst gesteigertes Bewußtsein von der persönlichen Art des Glaubens lebendig, weshalb man denn auch jede Heilsvermittlung durch Priester und besondere Gnadenmittel sowie jede Bindung an äußere Satzungen und Einrichtungen der Kirche ausgeschlossen wissen wollte. Auch die Heilige Schrift sah man nicht ohne weiteres für unbedingt maßgebend an. Diesem „äußeren“ Worte Gottes stellte man vielmehr das „innere“ Wort gegenüber, d. h. Visionen, Träume und Verzückungen. Einen Stein des Anstoßes bildete für diese Leute vor allem die Kindertaufe. Dagegen legten sie allen Nachdruck auf die Nachfolge des armen Lebens Jesu. Dieses Konventikelchristentum artete jedoch schließlich in schrankenlosesten Subjektivismus aus, als Thomas Münzer am 16. April 1521 infolge seiner leidenschaftlichen Umtriebe seines Amtes in Zwickau enthoben ward und

1) Vgl. zu diesen Ausführungen Wappler, P., Thomas Münzer in Zwickau und die „Zwickauer Propheten“. (Wissenschaftliche Beilage z. d. Jahresbericht des Realgymnasiums zu Zwickau, Ostern 1908.)

damit das Laienelement, insbesondere Nikolaus Storch, die Führung in die Hand bekam. Endlich sah sich der Rat genötigt, Mitte Dezember 1521 gegen das immer mehr überhandnehmende Unwesen einzuschreiten und die Hauptteilnehmer zur Examination auf die Pfarre zu laden. Doch zog es Storch jetzt lieber vor, seine neuen Geistesideen im Mittelpunkt der ganzen Reformationsbewegung, in Wittenberg selbst, zum Vortrag zu bringen, wo damals gerade in Luthers Abwesenheit unter Karlstadts und des Augustiners Gabriel Zwilling Führung mit Entschiedenheit gegen die alten, nur äußerlichen Gottesdienstordnungen vorgegangen wurde¹⁾. Storch schlossen sich an der Zwickauer Tuchmacher Thomas Drechsel und der frühere Wittenberger Student Markus Thomä, genannt Stübner. In Wittenberg machte das höchst selbstbewußte Auftreten der drei Männer, die hohen Dinge, von denen sie kündeten, und Stübners Ueberlegenheit in der Schriftauslegung auf den jungen, noch wenig menschenkundigen Melanchthon den größten Eindruck, insbesondere stand er ihnen auf Mk. 16, 16 gründenden Argumenten gegen die Berechtigung der Kindertaufe völlig ratlos gegenüber. Nicht besser erging es seinem Kollegen Amsdorf. Nüchterner dagegen schauten der Kurfürst Friedrich der Weise und Luther die Sachlage an, an die die beiden Bericht erstattet hatten. Nach wie vor stand dem letzteren das Recht der Kindertaufe fest. So flaute denn die Bewegung, die die „Zwickauer Propheten“ in Wittenberg hervorgerufen hatten, sehr bald ab. Auch die Versuche, die sie später noch mit ihren Anhängern unternahmen, Luther selbst für ihre Ideen zu gewinnen, hatten keinen Erfolg. Immerhin aber blieben fortan die Zweifel gegen die Berechtigung der Kindertaufe, einmal ins Volk gestreut, als Niederschlag zurück.

Tiefer einschneidend und folgenschwerer als der Zusammenstoß von Luthers „evangelischer“ Position mit dem Zwickauer Prophetentum war sein Konflikt mit Karlstadt²⁾. Hatte sich auch dieser erst unter Luthers entscheidendem Einfluß zu neuen religiösen Anschauungen hindurchgearbeitet, so war er doch dabei seine selbständigen Bahnen gegangen³⁾. Mit den Zwickauer Schwärmern teilte er eine mehr spiritualistische Auffassung der Religion, wenn er sich auch von allen Extremen, zu denen sich jene verleiten

1) Vgl. darüber Barge, H., Andreas Bodenstein von Karlstadt I 311—400.

2) Vgl. über Karlstadt auch Troeltsch, Die Soziallehren etc. 879f.

3) S. Barge I 67—132.

ließen, fernhielt¹⁾. Stand für Luther die Rechtfertigung aus dem Glauben und der dadurch erlangte Friede mit Gott im Mittelpunkt seiner Heilslehre, so sah Karlstadt, hierin stark von der spätmittelalterlichen Mystik berührt, die Versöhnung mit Gott nur als Vorstufe zur Heiligung an. Höher als die Gesinnung stand ihm die Bewährung, als deren höchste Stufe ihm die „Gelassenheit“ galt, das völlige Untertauchen der Seele unter den göttlichen Willen²⁾. Konnte Luther sich trotz aller wuchtigen Angriffe auf das alte Kirchenwesen von vielem Hergebrachten nur schweren Herzens trennen, so drang Karlstadt dagegen mit Schroffheit auf die Abschaffung alles dessen, was sich mit einem geläuterten evangelischen Glaubensbewußtsein nicht mehr vereinigen ließ. Wollte daher Luther seiner ganzen Grundstimmung nach bei kirchlichen Reformen überall an das Bestehende und Ueberlieferte angeknüpft wissen, so hatte es Karlstadt mehr auf einen Neubau des gesamten Kirchentums von Grund aus abgesehen³⁾. Hielt Luther die landesherrliche Gewalt für die gegebene Instanz zur Vornahme von kirchlichen Reformen, so Karlstadt vielmehr die Einzelgemeinde. Doch traten diese grundsätzlichen Verschiedenheiten, die im letzten Grunde in den ungleichartigen Naturen der beiden Männer begründet waren, zunächst, solange man sich noch im Gottesdienst an die überlieferten katholischen Formen hielt, nicht in die Erscheinung. Dies änderte sich jedoch, als im Oktober 1521 Gabriel Zwilling mit seiner Agitation gegen den Meßkult einsetzte⁴⁾. War für Luther die Gestalt der Abendmahlsspendung keine direkte Frage des Seelenheils, so trat dagegen jetzt Karlstadt noch stärker mit seinem schon vorher vertretenen Satze hervor: Wer das Abendmahl unter einerlei Gestalt empfängt, der begeht eine Sünde⁵⁾. Ließ der letztere bei den evangelischen Abendmahlsfeiern, die er am 25. Dezember 1521 und den darauf folgenden Festtagen abhielt, die Kommunikanten das Brot und den Kelch selbst in die Hand nehmen, um so jede priesterliche Heilsvermittlung auszuschalten⁶⁾, so sah

1) S. Barge I 403—405.

2) Barge II 21 ff.

3) Barge, Frühprotestantisches Gemeindechristentum in Wittenberg und Orlamünde 14 f.

4) Barge, Karlstadt I 313 f.

5) Ebd. 319 f.

6) Ebd. 358—362.

Luther darin eine schlimme Unsitte, die keinesfalls zu dulden sei¹⁾. Wollte dieser die Beichte beibehalten und sie nur von jedem Zwange befreit wissen²⁾, so ließ sie dagegen Karlstadt völlig fallen³⁾. Hielt Luther noch immer gewohnheitsmäßig an der Beobachtung der altkirchlichen Fastengebote fest, so bezeichnete sie dagegen Karlstadt als überflüssig, da ja alles auf den Glauben ankomme⁴⁾.

Nicht anders stand es bezüglich der kirchlichen Kunst. Sah Karlstadt im Orgelspiel und Gesang nur eine Beeinträchtigung der Andacht der Gemeinde, weshalb er aufs entschiedenste ihre Abschaffung forderte⁵⁾, so konnte Luther sich nur mit einer Neuordnung der Kirchenmusik befreunden: Gemeindecoral und Orgelspiel sollten miteinander verbunden werden. Befürwortete Karlstadt die radikale Entfernung aller Bilder und „Oelgötzen“ (Schnitzbilder) von Obrigkeits wegen, weil dadurch nur der Ehre des einen Gottes Abbruch geschehe⁶⁾, so neigte dagegen Luther damals bezüglich ihrer Verehrung noch der katholischen Ansicht zu⁷⁾. Dazu drängte Karlstadt im Tone alttestamentlicher Propheten mit Schroffheit auf die sofortige rücksichtslose Durchführung seiner Reformen⁸⁾. Einzelne tumultuarische Ausschreitungen in Wittenberg, besonders in der Christnacht 1521 vor der ersten evangelischen Abendmahlsausspendung durch Karlstadt und bei der Abnahme der Bilder in der Pfarrkirche, waren die Begleiterscheinungen⁹⁾. Und zugleich verschafften sich die neuen religiösen Tendenzen auch schon in anderen sächsischen Orten Eingang¹⁰⁾. Kein Wunder, daß sich bei Luther das anfängliche Wohlwollen, mit dem er von der Wartburg aus die Wittenberger Reformbewegung verfolgt hatte, allmählich in immer größeres Mißtrauen gegen sie und ihren Führer verwandelte, dessen Radikalismus ihm bedenklich dem der „Zwickauer Propheten“ zu ähneln schien¹¹⁾. So warf sich Luther, die Wartburg verlassend,

1) Barge, Karlstadt I 441 f.

2) S. Köstlin-Kawerau, Martin Luther I 446 f.

3) Barge I 444.

4) Ebd. 363.

5) Ebd. 368 ff.

6) Ebd. 386 ff.

7) Köstlin-Kawerau I 514 f.

8) Barge I 385 ff.

9) Ebd. 342, 357 f., 398 f.

10) Ebd. 417 f.

11) Ebd. 434 ff.

jetzt mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit der radikalen Reform entgegen und stellte durch seine gewaltigen Invocavitpredigten in der Hauptsache die alten gottesdienstlichen Formen zunächst wieder her¹⁾. Karlstadt aber wurde alle fernere Predigt-tätigkeit in Wittenberg untersagt, sein Protest dagegen durch den Senat der Universität konfisziert²⁾. Schon zeigte es sich, daß auch bei der Neuordnung des Kirchenwesens durch Luther von einem Selbstbestimmungsrechte der Einzelgemeinde in religiösen Dingen nicht die Rede sein werde: an die Stelle des Papstes und der Hierarchie traten nur der Landesherr und seine kirchlichen Organe.

Die Kaltstellung aber als Reformator in Wittenberg — Melancthon, Amsdorf, Jonas und Zwilling, die Karlstadt erst begeistert zugestimmt³⁾, waren, bedenklich geworden, zu Luther übergeschwenkt⁴⁾ — veranlaßte endlich jenen, im Sommer 1523 nach der Pfarrei Orlamünde überzusiedeln, deren Einkommen er schon bisher als Archidiakonus des Wittenberger Allerheiligenstiftes genossen hatte. In rascher Folge und ohne Hemmnisse wußte er hier seine kirchlichen Reformanschauungen zu verwirklichen. Die Bilder wurden aus den Kirchen entfernt, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und jetzt sogar die Kindertaufe eingestellt. Im ganzen oberen Saaletal und weit darüber hinaus flogen ihm dabei die Herzen des gemeinen Mannes zu. In Jena gewannen seine Ideen durch den Prediger Martin Reinhard und durch Dr. Gerhard Westerbürg Eingang, der erst zu den „Zwickauer Propheten“ gehalten hatte. Aber auch jetzt wieder führten die Gefahren, die den von Luther vertretenen Reformideen durch Karlstadts Predigtwirksamkeit im oberen Saaletale und durch seine Veröffentlichung einer Anzahl von mystischen Traktaten zu drohen schienen, zu einem schroffen Zusammenstoß. Zuerst wurde nur der Versuch gemacht, Karlstadt wieder zur Uebernahme seines Archidiakonates in Wittenberg zu bewegen. Doch als derselbe scheiterte und jetzt Münzers Propaganda zu Allstedt einen immer bedrohlicheren Charakter anzunehmen anfang, da warf Luther sofort Karlstadts und Münzers Bestrebungen zusammen, trotzdem die Orlamünder den Allstedtern einen offenen Absagebrief geschrieben hatten. Auf Luthers Vorstellungen hin,

1) Barge I 436 ff.

2) Ebd. 447 u. 452 ff.

3) Ebd. 362, 376 f.

4) Ebd. 445 f.

dem sich Karlstadt in heftiger Auseinandersetzung zu Jena nicht beugte und dem es darauf auch in Orlamünde nicht gelungen war, „mit dem Worte allein“ die ihm widerstrebenden Geister niederzuzwingen, wurde Karlstadt im September 1524 ohne vorheriges Verhör und ohne Angabe der Gründe aus Kursachsen ausgewiesen. Bald nach ihrer Niederkunft wurde seinem schwangeren Weibe dasselbe Schicksal zuteil. Es traf Ende Oktober bzw. Ende November 1524 auch noch in Jena Martin Reinhard und Dr. Westenburg¹⁾. „Ein erstes Mal wurde zum Schutze der reinen Lehre die Polizeigewalt mobil gemacht“²⁾.

Unstet in Süddeutschland als Flüchtling umherirrend, ließ jetzt Karlstadt Ende Oktober und Anfang November 1524 durch die Vermittlung Dr. Westenburgs zu Basel seine sieben Abendmahls-traktate ausgehen³⁾, in denen jede sakramentale Heilsvermittlung durch Beichtväter und Priester abgelehnt ward. Das Abendmahl ist lediglich Gedächtnis und Verkündigung des Erlösung bringenden Opfertodes Christi, dessen Heilskraft von den Gläubigen innerlich erlebt und angeeignet werden muß. Bei den Worten: „Das ist mein Leib“ hat Jesus nicht auf das Brot, sondern auf den Leib gezeigt⁴⁾. Diese Schriften hatten eine beispiellose Erregung der Geister zur Folge. Sie bewirkten nicht nur, daß ihnen Luther mit seinem harten Buche „Wider die himmlischen Propheten“⁵⁾ entgegtrat und fortan in der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl die Hauptgarantie der Sündenvergebung erblickte; sie waren vielmehr auch der Anlaß, daß nunmehr auch Zwingli und Oekolampad gegen Luthers Abendmahlslehre auf den Plan traten und sich so die Kreise der Wittenberger und der Schweizer Reformation für immer schieden⁶⁾.

Einen dritten schweren Zusammenstoß hatte endlich Luthers „evangelische“ Position in Kursachsen mit dem mystischen Enthusiasmus Thomas Münzers. Wie Karlstadt, so hatte auch er die stärksten Impulse zu seiner neuen religiösen Erkenntnis durch Luther empfangen. Daneben aber zeigte er sich von der spät-

1) Barge II 95—143.

2) Ebd. 138.

3) Ebd. 219 ff.

4) Ebd. 151 ff.

5) WA XVIII 37—214; EA XXIX 134—297.

6) Barge II 277 f. Ueber die durch Barges „Karlstadt“ hervorgerufenen Kontroversen s. W. Köhler in: Göttingische gelehrte Anzeigen 1912 Nr. 9.

mittelalterlichen Mystik ungleich mehr beeinflußt als dieser¹⁾. Entscheidend für seine ganze religiöse Entwicklung war jedoch sein Aufenthalt in Zwickau. Die Bibelfestigkeit und Auslegungskunst Niklas Storchs hatte ihn hier zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Laien unsere Prälaten werden und über den Glauben richten müßten²⁾, und an den mancherlei Drangsalen und Leiden der kleinen Leute, in die er durch seine Winkelandachten Einblick erhalten, war ihm die Gewißheit erstanden, daß wahres Christentum ohne Kreuz unmöglich sei³⁾. Von da aus mußte ihm natürlich die lutherische Rechtfertigungslehre mit ihrem Pochen auf die durch den Erlösertod Christi dem Gläubigen zuteil werdende Sündenvergebung immer bedenklicher erscheinen. Diesem „süßen“ Christus stellte Münzer vielmehr seinen „bitteren Christus“ gegenüber, dem einmaligen Akte der Glaubensrechtfertigung die mühe- und leidvolle Er kämpfung des Heils⁴⁾. Darum entsprach auch nicht die große Volkskirche Münzers Ideal — in ihr sah er im Gegenteil eine schwere Gefahr fürs Evangelium — sondern die Sonderkirche, die kleine Schar der Auserwählten.

Dieselbe Stellung nahm Münzer auch zur Schrift ein. Er vermochte „den heiligen Buchstaben“ nicht als alleinige Instanz in Glaubenssachen anzuerkennen. Der Glaube, der bloß aus dem Bibelbuch geschöpft ist, ist ihm nur ein gestohlener und erdichteter Glaube und daher auch ganz unwirksam. Der wahre Christ müsse vielmehr von Gott selbst gelehrt werden, spreche doch Gott auch jetzt noch durch sein „inneres“ Wort, in Visionen, Träumen und Ekstasen unmittelbar zu uns⁵⁾. Trotzdem aber maß Münzer auch dem „äußeren Worte“ der Schrift Geltung bei, nur war es ihm nicht Gottes Wort selbst, sondern kündete bloß, was einstmals Gott zu den Seinen gesprochen. Von seiner mystischen Frömmigkeit aus alle bloß äußerlichen sakramentalen Handlungen für Fleisch erachtend, schritt Münzer in der Theorie auch bis zur Verwerfung der Kindertaufe⁶⁾, doch wollte er sie, wenn auch erst nach gründlicher Unterweisung, doch schon bei Kindern von etwa 6—7 Jahren vollzogen wissen⁷⁾.

1) S. Seidemann, Thomas Münzer 55 ff. Vgl. über Münzer auch Troeltsch, Die Soziallehren etc. 878 f.

2) S. Wappler, Thomas Münzer etc. 12.

3) Ebd. 11.

4) Seidemann 62.

5) Wappler a. a. O. 12 f.

6) Seidemann 62.

7) Müller, K., Kirchengeschichte II 1 314.

Mit diesen religiösen Anschauungen verband sich allerdings überall bei Münzer im Unterschied von Karlstadt ein stark sozial-revolutionärer Einschlag. So wollte er die Rachegebote des Alten Testaments, in denen die Ausrottung aller Götzen der Kananiter und anderer Völker gefordert wird, unmittelbar auch auf seine Zeit bezogen wissen¹⁾. Daher verlangte er von seinen Landesherren, daß sie das alte Kirchentum in ihren Landen mit dem Schwerte abtäten; ja, wenn die Obrigkeit versage, sollte das Volk sogar selbst die Zerstörung desselben in die Hand nehmen und jedem Widerstande Gewalt entgegensetzen²⁾.

Seit Anfang 1523 in Allstedt, südlich von Sangerhausen, als Prediger wirkend, gewann Münzer mit seinen radikalen Ideen besonders in Nordthüringen unter den Mansfelder Häuern und Bergknappen immer mehr Anhang³⁾. Sie stellten für Luthers konservative Position eine starke Gefährdung dar. Lag es doch nahe, daß für die einzelnen Ausschreitungen, die sie hervorriefen⁴⁾, die Altgläubigen nun Luther selbst verantwortlich machten. Durch Luthers „Brief an die Fürsten von Sachsen vom aufrührerischen Geist“⁵⁾ gewarnt, wurde jetzt Münzer zur Rechenschaft gezogen, kam aber in der Nacht vom 7. zum 8. August 1524 der drohenden Ausweisung durch die Flucht noch zuvor⁶⁾. Die nahe Reichsstadt Mühlhausen, die ihm trotz Luthers Abmahnung Aufnahme gewährte⁷⁾, ward nun der Schauplatz seiner Ideen, die hier bereits seit 1523 an dem Prediger Heinrich Pfeiffer einen entschiedenen Verfechter gefunden hatten⁸⁾. Nach einem Aufruhr mit ihm am 27. September 1524 aus Mühlhausen wieder vertrieben⁹⁾, war für die Weiterausbreitung ihrer religiösen Ideen ihr kurzer Aufenthalt in Nürnberg (Anfang Oktober 1524) und vor allem der Münzers in Süd-

1) Wappler a. a. O. 21; Müller 313.

2) Müller 314. Vgl. darüber insbesondere auch Schiff, O., Thomas Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein, in: *Histor. Zeitschr.*, hrsg. von Meinecke, 110. Bd. S. 74—76.

3) Merx, O., Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523—1525 (Göttingen 1889) 31; Schiff a. a. O. 77.

4) Merx, 13f. u. 16f.

5) WA XV 210—221; de Wette II 538—549.

6) Merx 40—45.

7) Ebd. 73.

8) Ebd. 53 ff.

9) Ebd. 83 ff.

westdeutschland wichtig¹⁾. In Nürnberg, wohin sich beide von Mühlhausen aus zunächst gewandt hatten, um in Druckschriften dem Vorwurfe Luthers, daß ihre Lehren zu Aufruhr führten, entgegenzutreten²⁾, blieb ein nicht geringer Niederschlag Münzerischer Ideen lebendig, da der Kürschner Hans Römer³⁾ u. a. sie auch weiterhin ausbreiteten⁴⁾. Von größter Bedeutung aber war, daß hier unzweifelhaft Münzers rein religiöse Anschauungen auch auf den Mann Einfluß gewannen, der nachher eine Zeitlang als der hervorragendste Täufer galt, auf den jungen Rektor der Sebaldusschule Johann Denck⁵⁾. In Südwestdeutschland dagegen trat Münzer darauf (etwa Mitte Oktober bis Mitte Dezember 1524) mit den Kreisen in persönliche Fühlung, die sich in Zürich seit 1523 zur Sonderkirche zusammengefunden und seine Schriften eifrig gelesen hatten⁶⁾. Konnten sie auch seine sozial-revolutionären Ideen durchaus nicht teilen, so waren sie dafür mit seiner Polemik gegen den erdichteten Glauben und die Taufe der unmündigen Kinder um so mehr einverstanden⁷⁾. Ja Ende Januar 1525 schritten sie sogar in Zürich dazu, die Kindertaufe wirklich abzutun und statt ihrer als Symbol der Sonderkirche die Wiedertaufe, d. h. die Taufe der Erwachsenen, aufzurichten⁸⁾. Um dieselbe Zeit oder nicht viel

1) Ueber Münzers Anteil an der Bauernbewegung am Oberrhein vgl. Schiff a. a. O. 85—90.

2) Ueber das Schicksal dieser Schriften s. v. Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation 202—204.

3) Vgl. über ihn Buch I Kap. II.

4) Vgl. Schiff a. a. O. 77.

5) Vgl. Kolde, Th., Hans Denck und die gottlosen Maler von Nürnberg, in: Beitr. z. bayerischen Kirchengeschichte VIII 23; Kolde, Zum Prozeß des Johann Denck und der „drei gottlosen Maler“ von Nürnberg, in: Kirchengeschichtliche Studien, Hermann Reuter gewidmet (Leipzig 1888) 229 f.; auch v. Soden 218 f.

6) Vgl. Egli, E., Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit (Zürich 1878) 19; Loserth, J., Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—1526, in: Archiv f. österr. Gesch. LXXVII (Wien 1891) 57; Loserth, J., Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren 73. Ueber den Einfluß Münzers auf Hubmaier vgl. Mau, W., Balthasar Hubmaier, in: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. v. Below, Finke u. Meinecke, Heft 40 (Berlin u. Leipzig 1912) 45 f.

7) Vgl. den Brief Konrad Grebels und Genossen an Thomas Münzer bei Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II 240—249.

8) Egli 23 ff.

später begann auch bereits zu Mühlhausen i. Th. Heinrich Pfeiffer die Wiedertaufe zu vollziehen, doch blieb hier dieser Schritt zunächst vereinzelt¹⁾. Der ausbrechende Bauernkrieg ließ es in Thüringen noch nicht zu einer weiteren Ausbreitung der Täufererei kommen.

Luther war so im Kampfe mit dem Spiritualismus Karlstadts, Münzers und der „Zwickauer Propheten“, der seine konservative Kirchenreform zu verflüchtigen drohte, mit Hilfe der Staatsgewalt Sieger geblieben. Freilich war der Sieg teuer genug erkaufte: In breiten Schichten der Bevölkerung begannen bereits in Sachsen und Thüringen die anfänglichen Sympathien für Luthers Sache immer mehr zu erkalten²⁾. Nun sollte noch hinzutreten seine Haltung im Bauernkriege.

II. Kapitel.

Luther und der Bauernkrieg³⁾.

Der Massen des niedrigen Volkes in Deutschland hatte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts unter dem steigenden Drucke, der auf ihnen lastete, immer mehr ein Geist bemächtigt, der auf eine vollständige Umwälzung aller weltlichen und geistlichen Gewalten abzielte. Genährt aber wurde dieser Geist noch durch das „böhmische Gift“, die hussitischen Lehren, die sich auf den verschiedensten Wegen beim gemeinen Manne Eingang zu verschaffen wußten und die öffentliche Meinung nicht unwesentlich beeinflussen.

1) Vgl. Merx 69 A 1; Jordan, Chronik der Stadt Mühlhausen I 228.

2) Vgl. z. B. bei Langer, Zur religiösen Bewegung in Zwickau während der Reformationszeit, in: Mitt. d. Zwickauer Altertumsver. VIII 67 die Worte, die Wolf Vogelgesang, sonst Fiedler genannt, am 10. April 1524 nach der Predigt auf dem Markte gesprochen hatte: „Lieben Freunde, was sagt ihr viel von unsern Predigern und Pfarrern! Ich lob Doctorem Carlstadt, Magistrum Thomam und Nikolaum Storch, die erbtan [arbeiteten], daß ihnen die Häute rauchen und predigen gleichwohl.“

3) Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Zöllner, R., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (Progr. des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden 1872); Vogt, W., Die Vorgeschichte des Bauernkrieges, Halle 1887 (Schriften des Vereins f. Reformationgeschichte); Schreckenbach, P., Luther und der Bauernkrieg (Dissertation), Oldenburg 1895; v. Bezold, F., Geschichte der deutschen Reformation 140 ff. u. 444 ff.

Auf ihrem Boden war dann um 1438 die Reformation Kaiser Sigmunds erwachsen. Sie erklärte die Gleichheit und die Freiheit für die allein berechnigte Daseinsform; Frieden und Glückseligkeit seien das Endziel alles Erdenlebens¹⁾. Seit 1476 immer von neuem wieder im Drucke aufgelegt, fanden ihre Gedanken eine außerordentliche Verbreitung, und das taboritische Schlagwort von dem „göttlichen Rechte“ ward durch sie geradezu zum Gemeingut der breiten Massen des deutschen Volkes. Durchdrungen von diesem Rechte, das der „edle freie Christ“ in der Heiligen Schrift besitzt, forderte man die alten Gerechtsame und Freiheiten der Bauern wieder zurück; Leibeigenschaft, Zehntpflicht u. a. haben keine Berechnigung mehr, denn Christus hat die Menschheit zur Freiheit erlöst. Der jugendliche Prophet von Niklashausen im Taubertal aber ging 1476 noch wesentlich über diese programmatischen Forderungen hinaus. Ihm gelten bereits Kaiser, Papst und Kurfürsten als Bösewichter und Betrüger; Sondereigentum ist schlechtweg verwerflich; im neuen Reiche Gottes auf Erden sollen alle Menschen wie Geschwister beieinander wohnen in gleicher Freiheit und gleichem Besitz. Zwar fanden diese kommunistischen Träume durch des Propheten Gefangennahme und Hinrichtung rasch ein klägliches Ende, aber dennoch wucherten sie insgeheim bei dem außerordentlichen Zulauf, den seine Predigten unter dem Landvolk gehabt, ruhig weiter. So blieb der Satz des Pfeifers von Niklashausen, daß die „Fisch in dem Wasser und das Wild auf dem Felde sollen gemein sein“, nicht nur bestehen, sondern wurde auch noch auf Wunne, Weide und Wald ausgedehnt. Und mit den Bauern sympathisierten die niederen Schichten der Stadtbevölkerung, die, ohne Einfluß auf das städtische Regiment, nur mit um so größerem Unmut den sich stetig verschärfenden Steuerdruck ertragen. Die revolutionären Ideen dieser Kreise richteten sich gegen alle Obrigkeiten und Herrschaften, insbesondere aber gegen die Kirche. Schien sie doch durch die verschiedensten Praktiken vor allen anderen den gemeinen Mann um die Früchte seiner Mühe und Arbeit zu bringen. So forderte man denn, daß alle Klöster und Stifter eingezogen und ihre Güter an die Armen verteilt würden. Auch dürfe kein Geistlicher mehr als eine Pfründe be-

1) Vgl. über sie Werner, H., Die Reformation des Kaisers Sigmund, Berlin 1908.

sitzen. Und immer wieder erscholl auch das alte Drohwort vom Totschlag aller Pfaffen und aller derer überhaupt, die sich der christlichen Freiheit des gemeinen Mannes widersetzen.

Mitten in diese Zeit tiefgehender Gärung in den niederen Volksschichten fiel das Auftreten Luthers. Durch ihn vernahmen sie nun, wie das göttliche Wort durch Kardinäle, Bischöfe und Priester verfälscht und die Religion Jesu Christi verstört sei, daß der Papst der Antichrist, die Mönche faule Bäuche und Aussauger, überhaupt die ganze Klerisei eine Stiftung des Teufels sei. Kein Wunder, daß Luther mit einem Schlage der Liebling gerade auch der „armen Rotte“ wurde, die in ihm einen zweiten Elias erblickte und die übertriebensten Hoffnungen an die von ihm vertretene Sache des Evangeliums knüpfte. Dabei übersah man freilich ganz und gar, welche Kluft doch Luthers soziale Anschauungen von denen des gemeinen Mannes trennte. Setzte der letztere alle seine Hoffnungen auf einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse, so wollte Luther dagegen hiervon nichts wissen. Im Gegenteil, ohne Befehl und Zutun der Obrigkeit sollte nichts vorgenommen werden¹⁾. Aber die schonungslosen Angriffe, die Luther gegen die päpstliche Hierarchie richtete, ließen doch die breiten Volkskreise die weite Kluft, die ihn von den Ideen der Revolution trennte, übersehen. Ihnen erschien er vielmehr immer wieder nur als ihr natürlicher Bundesgenosse gegen jenen glühend gehaßten Feind. Und gerade auf die mit Lasten mannigfachster Art bedrückten Untertanen der geistlichen Territorien — sie machten nicht weniger als ein Drittel des gesamten deutschen Bodens aus — mußte es nicht des Eindrucks verfehlen, wenn Luther ihnen kündete, wie sie durch solches „Teufelsregiment“ nicht nur ihrer zeitlichen Güter, sondern auch ihrer Seligkeit verlustig gingen; daß es göttliches Recht sei und der Seelen Seligkeit not, die Obrigkeit der jetzigen Bischöfe, Aebte, Klöster und Stifter abzutun und zu meiden; daß es besser wäre, alle Bischöfe zu ermorden, alle Stifter und Klöster auszuwurzeln, als eine Seele verderben zu lassen²⁾.

Aber auch die Art und Weise, wie Luther mit einzelnen welt-

1) Vgl. Luthers Schrift „Eine treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu verhüten vor Aufruhr und Empörung“ vom Januar 1522. WA VIII 670 ff.; EA XXII 43 ff.

2) In seiner Schrift „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe“, WA X II 105 ff.; EA XXVIII 141 ff.

lichen Gebietern umsprang, mußte auf die ohnedies schon erregten Massen in hohem Maße aufreizend wirken. Zwar wollte Luther die weltliche Obrigkeit als Gottes Ordnung geachtet wissen, wohl nahm er für sie in allen irdischen Dingen unbedingten Gehorsam seitens der Untertanen in Anspruch, dennoch aber scheute er sich anderseits nicht, über einzelne Fürsten, ja sogar über einen so angesehenen Reichsfürsten wie den Herzog Georg von Sachsen mit den unerhörtesten Schmähungen herzufallen. Und nicht nur gegen die Fürsten, die sich als Gegner seiner Lehre erwiesen, erlaubte sich Luther die heftigsten Ausfälle, sie fanden sich sogar auch da, wo er von den Fürsten nur ganz im allgemeinen sprach. Sätze wie: „Ihr sollt wissen, daß von Anbeginn der Welt gar ein seltsam Vogel ist um einen klugen Fürsten, noch viel seltsamer um einen frommen Fürsten; sie sind gemeiniglich die größten Narren oder die ärgsten Buben auf Erden“¹⁾, und viele andere, wie sie besonders seine Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“²⁾, enthält, konnten doch nur die Wirkung haben, das Ansehen der Fürsten beim Volke zu untergraben. Und eine noch leidenschaftlichere Sprache wider die Fürsten führte Luther darauf in der Schrift „Zwei kaiserliche uneinige und widerwärtige Gebote den Luther betreffend“³⁾, die sich gegen den unbefriedigenden Nürnberger Reichstagsabschied vom Jahre 1524 richtete. „Unverschämt“, so führte er aus, rühme sich der Kaiser, der oberste Beschirmer des christlichen Glaubens zu sein, der doch nur „ein armer sterblicher Madensack und seines Lebens nicht einen Augenblick sicher“ sei⁴⁾. Die Fürsten sind ihm „elend und verblindet“, „tolle, törichte, unsinnige, rasende, wahnsinnige Narren“⁵⁾, und am Schluß findet sich sogar der Stoßseufzer: „Gott erlöse uns von ihnen und gebe uns aus Gnaden andere Regenten. Amen“⁶⁾.

Aber während Luther so „wie ein geblindet Pferd“⁷⁾ einherstürmend, ohne es zu wollen und zu ahnen, durch seine scharfe Kritik an den geistlichen und weltlichen Machthabern der Revolution

-
- 1) WA XI 267 f.; EA XXII 89.
 - 2) WA XI 229 ff.; EA XXII 59 ff.
 - 3) WA XV 241 ff.; EA XXIV 220 ff.
 - 4) WA XV 278; EA XXIV 246.
 - 5) WA XV 277 f.; EA XXIV 246 f.
 - 6) WA XV 278; EA XXIV 247
 - 7) v. Bezold 447.

immer neue Waffen zuführte, war er anderseits doch auch wieder sehr geneigt, in jedem Widerspruch, der sich etwa im eigenen Lager gegen seine Lehre erhob, sofort Aufruhrgelüste zu wittern. Aus diesem Grunde wurde schon im April 1522 von der Wittenberger Universität auf sein Betreiben die Einrichtung einer förmlichen Zensur beschlossen, deren erstes Opfer Karlstadt ward¹⁾. Und hatte Luther noch Anfang 1522²⁾ bloß bei offener Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung ein Einschreiten der Obrigkeit für notwendig gehalten, so ging er bereits im Juli 1524 in seinem „Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührischen Geist“³⁾ einen bedeutenden Schritt weiter. Schon gegen den aufrührerischen Geist hat die Obrigkeit vorzugehen und zwar mit Landesverweisung. „Damit aber war einer unerträglichen Vermischung von ‚Lehre‘ und ‚Aufruhr‘ Tor und Tür geöffnet“⁴⁾, der nicht nur Münzer, sondern sogar Karlstadt zum Opfer fielen, trotzdem der letztere doch keinerlei umstürzlerische Ziele verfolgte.

Dennoch war der Nimbus, der Luthers Persönlichkeit umgab, außerhalb Sachsens noch so stark, daß die süddeutschen Bauernhaufen im März 1525 noch Luthers Namen an die Spitze der Gottesgelehrten setzten, welche die Uebereinstimmung ihrer Forderungen mit dem Evangelium feststellen sollten. Aber schon seine „Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauerschaft in Schwaben“⁵⁾, die er sofort auf die Nachricht von der ihm zugedachten Schiedsrichterrolle niederschrieb, mußte die aufständischen Bauern überzeugen, welcher Selbsttäuschung sie sich hingaben, wenn sie bei ihrem Kampfe gegen unerträgliche Lasten auf Luthers Sympathien zählten. Zwar ging er in dieser Schrift auch mit den Fürsten und Herren wieder scharf ins Gericht⁶⁾, aber was sollte es heißen, wenn er darauf den Bauern zurief: „Das die oberkeyt böse und unrecht ist, entschuldigt keyn rottorey noch auffrur, denn die bosheyt zu straffen, das gebürt nicht eim iglichen, sondern der weltlichen oberkeyt, die das schwerd furet“⁷⁾; wenn

1) Barge I 457.

2) In der schon genannten Schrift „Eine treue Vermahnung zu allen Christen etc.“

3) WA XV 210—221; de Wette II 538—549.

4) Barge, Frühprotestantisches Gemeindechristentum etc. 278.

5) WA XVIII 279 ff.; EA XXIV 257 ff.

6) Vgl. WA XVIII 293; EA XXIV 273.

7) WA XVIII 303; EA XXIV 279.

er die von den Bauern vorgeschlagene Verwendung des Zehnten für „eytel raub und öffentliche strauchdieberey“ erklärte¹⁾ und gar die Abschaffung der Leibeigenschaft als „stracks widder das Euan-gelion und reubisch“ ansah²⁾? Es war klar: Luther hatte kein Verständnis für eine Verbesserung der gedrückten sozialen Lage des gemeinen Mannes. So verhalte denn auch Luthers „Ermahnung zum Frieden“, obwohl überall gedruckt und gelesen, ohne jede Wirkung auf die Masse.

Mittlerweile hatte sich Ende April die Bauernrevolution von Schwaben und Franken rasch nach Thüringen weitergepflanzt. Im Tone eines alttestamentlichen Propheten wußte jetzt Münzer, seit Mitte Februar 1525 wieder nach Mühlhausen zurückgekehrt³⁾, die Massen wider die „Verfolger des Evangeliums“ zu entflammen. Erfurt öffnete den Aufständischen die Tore⁴⁾, und selbst Luthers persönliches Erscheinen im Aufruhrgebiet vermochte die erregten Gemüter nicht mehr zu beschwichtigen⁵⁾. Voll leidenschaftlichen Ingrimm sah er die Umtriebe seines Erzfeindes Münzer und das Treiben der aufständischen Bauern, die jetzt überall die Klöster und die Schlösser ihrer Peiniger plünderten und stürmten. Immer mehr verfestigte sich so in ihm die Ueberzeugung, daß aus Auf-ruhr nie und nimmer etwas Gutes hervorgehen könne, bis sich dieselbe endlich mit elementarer Leidenschaft Luft brach in seiner entsetzlich harten Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern“⁶⁾. Selten hatte die Sache des gemeinen Mannes eine solch einseitige und blindwütige Verurteilung erfahren wie hier durch den Mann, zu dem die deutsche Nation noch bis vor kurzem als zu ihrem „Elias“ aufgeschaut hatte; selten war sich auch jemand weniger des eigenen Schuldanteils an der Sache, wider die er focht, bewußt als Luther. Weil die Bauern seine „Ermahnung zum Frieden“ unbeachtet gelassen und sich nicht blindlings ihren Obrigkeiten unterworfen hatten, darum war rasch für ihn die Rechts-frage zugunsten der Fürsten entschieden, zumal sich ja auch „der

1) WA XVIII 325 f.; EA XXIV 294.

2) WA XVIII 326 f.; EA XXIV 295.

3) Merx 103.

4) S. Eitner, Th., Erfurt und die Bauernaufstände im XVI. Jahrhundert (Halle 1903) 31 ff.

5) S. Köstlin-Kawerau I 709 f.

6) WA XVIII 357—361; EA XXIV 300 ff.

Erzteufel, der zu Mölhusen regiert“¹⁾, im Lager der Aufrührer befand. So forderte er denn die Fürsten auf, jene wie die tolln Hunde totzuschlagen²⁾, zu stechen, zu schlagen, zu würgen, zu zerschmeißen heimlich oder öffentlich, wer da kann³⁾; ja, wer auf Seiten der Bauern erschlagen wird, der ist mit Leib und Seele verloren und ewig des Teufels; wer dagegen auf Seiten der Obrigkeit fällt, der ist ein rechter Märtyrer vor Gott⁴⁾. Denn „Sölch wunderliche zeytten sind itzt, das eyn Fürst den hymel mit blutvergissen verdienen kan bas denn andere mit beten“⁵⁾.

Was wollten dieser „wildn Predigt des Schwertes und des Zornes“⁶⁾ gegenüber die wenigen Worte besägen, die in derselben Schrift von dem nochmaligen Anerbieten eines Vergleiches und von Erbarmen gegen die gezwungenen Teilnehmer am Aufstande sprachen! Und die Fürsten und Herren bedurften wahrlich nicht erst noch eines Ansporns zur Befriedigung ihrer Rachegier und Mordlust. Nicht weniger als 5000 von 8000 Bauern wurden allein in der Schlacht bei Frankenhausen (15. Mai 1525) von ihnen niedergestochen, dazu in der Stadt Frankenhausen selbst noch 300 Bürger und Bauern gefangen genommen und sofort geköpft⁷⁾. Und nun hielt allenthalben die blutigste Reaktion ihren Einzug. Am schwersten mußte in Thüringen die Reichsstadt Mühlhausen büßen. Weil sie Münzer, Heinrich Pfeiffer und anderen ihnen gleichgesinnten Prädikanten in ihren Mauern Aufnahme gewährt und dem Bauernhaufen bei Frankenhausen Zuzug geleistet hatte, wurden über 50 Bürger der Stadt hingerichtet, darunter auch Münzer und Pfeiffer selbst. Die Leiber und Köpfe der letzteren als der Rädelsführer wurden auf Pfähle gespießt und zum abschreckenden Beispiel öffentlich ausgestellt. Dazu mußte Mühlhausen die Schutzherrschaft der beiden Fürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen anerkennen, 40 000 Gulden Kriegsentschädigung und außerdem noch jährlich 900 Gulden Tribut entrichten, sowie dem benachbarten Adel über 24 000 Gulden Schadenersatz leisten. Doch auch anderen

1) WA XVIII 357; EA XXIV 303.

2) WA XVIII 358; EA XXIV 304.

3) WA XVIII 361; EA XXIV 308.

4) WA XVIII 360; EA XXIV 307.

5) WA XVIII 361; EA XXIV 308.

6) v. Bezold 501.

7) Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken 331 ff.

thüringischen Städten erging es übel. So wurden z. B. zu Langensalza 41 Bürger hingerichtet, zu Sangerhausen 12, zu Eisenach 17, zu Meiningen 16, zu Arnstadt 9, und überdies mußten alle Ortschaften, wo der Aufruhr getobt hatte, schier unerschwingliche Straf gelder aufbringen, selbst wenn sie am Aufstand gar nicht teilgenommen¹⁾. „Das Kopfab schlagen hat noch kein Aufhören“, so klagt Spalatin noch im Juli 1525, „es werden aus der Maßen viel armer Leut Witwen und Waisen gemacht“²⁾.

Luther freilich sah in dem über die Aufständischen hereinbrechenden Unheil nur ein schreckliches Strafgericht des Himmels und zugleich auch einen Triumph des reinen Evangeliums über die Rottengeister³⁾. Gott habe durch den Aufruhr Bauern wie Herren witzigen wollen, jene, „das sie lernten, wie yhn zu wol gewest ist und gute tage ym fride nicht mochten erleyden“⁴⁾, die Herren, „das sie erfürten, was hynder dem poffel steckte und wie yhm zuvertrauen were“⁵⁾. Denn diesem gegenüber sei überhaupt immer eine scharfe Hand vonnöten. „Der esel will schlege haben, und der pofel will mit gewalt regirt seyn, das wuste Gott wol, Darum gab er der überkeyt nicht eynen fuchsschwantz, sondern eyn schwerd ynn die hand“⁶⁾. Und das letztere erfuhr jetzt die große Masse der Armen, Niedrigen und Gedrückten, bei der die Obrigkeit fortan überall Aufruhrgelüste witterte, in reichlichstem Maße. Mit um so größerem Ingrimm wandte sie sich dafür von dem Manne ab⁶⁾, dessen Schriften sie erst stark in Wallung gebracht hatten, und der jetzt wider sie eine Sprache führte, die alle Unbilden und alles Unrecht der Obrigkeit dem gemeinen Manne gegenüber nur als wohlverdiente göttliche Strafe hinstellte. Ein wie ganz anderes Herz für die Nöte des Volkes hatten doch dagegen Prediger wie

1) Vgl. Gebhardt, Herm., Thüringische Kirchengeschichte II (Gotha 1881) 79—85; Seidemann, Das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XIV (Halle 1878) 392—543.

2) S. Köstlin-Kawerau I 714.

3) Vgl. Luthers Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern WA XVIII 375—401; EA XXIV 309—334.

4) WA XVIII 393; EA XXIV 323 f.

5) WA XVIII 394; EA XXIV 324.

6) Vgl. z. B. über die üble Stimmung der Bürgerschaft von Zwickau gegen Luther Fabian, E., Die Einführung des Buchdrucks in Zwickau 1523, in: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend VI 51 A 39.

Münzer, Karlstadt, Pfeiffer u. a. gezeigt, denen jetzt Luther als „Mordpropheten und Rottengeistern“ alle Schuld an der Bauern-erhebung in die Schuhe schob! Kein Wunder, daß das Volk ihren Anschauungen, soweit es überhaupt noch religiöse Interessen hegte, auch fernerhin heimlich anhing. Und während man in Luther nur noch einen unbarmherzigen Fürstenknecht sah, der sich selbst an des Papstes Stelle gesetzt, wurde dagegen Münzer in Thüringen und in Sachsen als der Märtyrer der gerechten Sache des Volkes gefeiert, die es zu geeigneter Zeit zu vollenden gelte. So war insbesondere in Thüringen, dem Hauptschauplatz von Münzers und auch Karlstadts öffentlicher Wirksamkeit, der Boden für eine erfolgreiche Propaganda der Wiedertaufe wohl vorbereitet.

I. Buch.

Die enthusiastischen Anfänge der Täuferbewegung in Thüringen. 1526—1528.

I. Kapitel.

Die täuferische Propaganda in Franken.

Nach der blutigen Niederwerfung des Bauernaufzugs hatte sich allenthalben der niederen Volksschichten ein Geist tiefer Niedergeschlagenheit oder dumpfer Gleichgültigkeit bemächtigt. Was war z. B. aus all den apokalyptischen Träumereien der „Zwickauer Propheten“ und eines Thomas Münzer geworden, die von einer nahe bevorstehenden großen Veränderung gekündet, von einer gottbefohlenen Läuterung der Welt durch Vernichtung aller Gottlosen und einem darauf anhebenden neuen, goldenen Zeitalter des Glückes und der Gerechtigkeit! War nicht gerade das Gegenteil von all dem eingetreten? Und doch deckten sich die Gedanken jener Männer zu sehr mit dem Hoffen und Sehnen des gemeinen Mannes, als daß man sie jetzt gänzlich von sich zu weisen vermocht hätte. Und hatten schon früher der Nürnberger Fastnachtsspieldichter Hans Rosenblüt¹⁾ und später die „Zwickauer

1) Vgl. Bezold, F. v., Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters, in: Historische Zeitschrift XLI (München 1879) 31 f.

Propheten“¹⁾ in dem Türken, der das Abendland bedrohte, den von Gott berufenen Reformator der Christenheit gesehen, der dazu auserkoren sei, das göttliche Strafgericht an allen Gottlosen, insbesondere aber an den verderbten Obrigkeiten zu vollstrecken, so gewann jetzt gerade diese Vorstellung nach dem unglücklichen Ausgang des Bauernkrieges neues Leben.

Der Mann aber, der diese Hoffnungen, wenn auch den Zeitumständen entsprechend verändert, aufs neue entfachte und so weite Kreise in Deutschland und in Oesterreich an dem endlichen Sieg ihrer „gerechten“ Sache nicht verzweifeln ließ, war der Franke Hans Hut²⁾. Geboren zu Haina bei Römhild, mochte schon frühzeitig die Anziehungskraft, die der nahe gelegene Wallfahrtsort Grimmenthal³⁾ weithin ausübte, manche Bedenken gegen die Einrichtungen der katholischen Kirche bei ihm auslösen. Er versah alsdann vier Jahre lang das Amt eines Kirchners in Bibra bei Meiningen. Hier ergriffen ihn die neuen Ideen der Reformation mit solcher Gewalt, daß er sich fortan ganz in deren Dienst stellte und als wandernder „Buchführer“ für ihre Verbreitung unablässig tätig war. Sein Weg führte ihn dabei nach Thüringen, Sachsen und Franken, ja bis nach Oesterreich. Eine Unterredung, die er bei seinem Umherziehen einst zu Weißenfels — wahrscheinlich 1524 — mit drei Handwerksgesellen hatte, rief in ihm die stärksten Zweifel an der Berechtigung der Kindertaufe wach. Vergebens suchte er darauf die Prediger und Lehrer zu Wittenberg auf; auch ihre Auskünfte über diese Frage vermochten ihn nicht mehr zu befriedigen, und dazu schien ihm auch von ihrem Predigen keine Besserung des Lebens auszugehen⁴⁾. Die Folge davon war, daß er sich jetzt,

1) S. Wappler, Thomas Münzer etc. 28 gegen Ende.

2) Vgl. über ihn vor allem Meyer, Chr., Die Anfänge des Wiedertäuferthums in Augsburg, in: Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg I 211—253; RE VIII 489—491; Beck, J., Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn 34 f.; Roth, Fr., Die Einführung der Reformation in Nürnberg [NR] 252 ff.; Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufbruchs II 39 ff., 251 ff., 279 ff.; Roth, Fr., Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben, in: Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXVIII [WO] 28, 33, 45, 47 f., 51, 53, 65, 69, 71, 82, 85, 87 f., 94, 103; Roth, Fr., Augsburgs Reformationsgeschichte von 1517—1530² [AR] 204 f., 224—234, 236, 239—242, 245, 251.

3) Näheres über denselben bei Clemen, O., Flugschriften aus den Ersten Jahren der Reformation I 133—135.

4) Vgl. die Urgicht Hans Huts vom 16. Sept. 1527 bei Meyer a. a. O. 223 f.

nach Bibra zurückgekehrt, fortgesetzt weigerte, ein Kind, das ihm um diese Zeit geboren ward, taufen zu lassen. Er wurde darob gezwungen, mitsamt seiner Familie die Heimat zu verlassen, zumal er sich auch ohnedies schon durch den Vertrieb der Schriften Münzers, den er sogar einmal nach seiner Ausweisung aus Mühlhausen bei sich beherbergt¹⁾, hinreichend verdächtig gemacht hatte²⁾. In Nürnberg, wohin er sich wahrscheinlich zunächst wandte, nahm sich jetzt seiner der Schulmeister von St. Sebaldus, Hans Denck³⁾, an, desgleichen auch der Pfarrer des benachbarten Eltersdorf⁴⁾, Wolfgang Vogel⁵⁾. Fortan ein eifriger Anhänger des evangelischen Radikalismus, war er, gerade wieder mit Büchern und Flugschriften von Wittenberg kommend, in Erfurt eingetroffen, als in Thüringen die Bauern losbrachen⁶⁾. Eines guten Absatzes seiner Schriften gewiß, machte sich Hut alsbald nach Frankenhausen, wo der „Haufen“ lag, auf den Weg und war so Ohrenzeuge von Münzers fanatischen Ansprachen, wie er auch den Regenbogen mitgesehen, den Münzer als das sichtbare Zeichen der nahen Hilfe Gottes gedeutet hatte⁷⁾. Aber obwohl er dem Blutbade daselbst nur mit knapper Not entronnen war, hatte ihn doch die Frankenhausener Katastrophe keineswegs von seinen Münzerschen Ideen ernüchtert; vielmehr forderte er jetzt selbst, nach Bibra zurückgekehrt, von der Kanzel herab die Bauern auf, das Schwert gegen die Obrigkeit in die Hand zu nehmen und alle Herren totzuschlagen, da jetzt die rechte Zeit dazu gekommen sei⁸⁾. Bald

1) Vgl. die Urgicht Hans Huts vom 16. Sept. 1527 bei Meyer a. a. O. 243 Urk. XII.

2) Ebd. 249 Urk. XVII, 250 Urk. XIX.

3) Vgl. über ihn Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipzig 1882; Kolde, Th., Hans Denck und die gottlosen Maler von Nürnberg, in: Beiträge z. bayer. Kirchengesch. VIII 1—31, 49—72; Kolde, Zum Prozeß des Johann Denck und der „drei gottlosen Maler“ von Nürnberg, in: Kirchengeschichtl. Studien, Hermann Reuter gewidmet, 228—250; Schwabe, L., Ueber Hans Denck, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. XII 452—493.

4) Dorf zwischen Nürnberg und Erlangen.

5) Hans Huts Urgicht vom 5. Okt. 1527 bei Meyer a. a. O. 229 f. und ebd. 243 Urk. XII. Ueber Vogel vgl. Roth, NR 257 und v. Soden, Beiträge z. Gesch. d. Reformation 278 f.

6) S. die Urgicht Hans Huts vom 26. Nov. 1527 bei Meyer a. a. O. 239 und ebd. 241 Urk. XI.

7) Meyer 241.

8) Meyer 241, 249, 250 f.

folgten jedoch die Niederlagen der Bauern bei Königshofen, Meiningen und Sulzdorf¹⁾, und Hut sah sich infolgedessen abermals zur Flucht genötigt. Er lenkte seine Schritte nach Augsburg. Dort traf er wieder mit Johann Denck zusammen, der, am 21. Januar 1525 wegen seiner religiösen Ansichten aus Nürnberg vertrieben²⁾, mittlerweile durch Balthasar Hubmaier³⁾ für das Täuferum gewonnen war. Dem Einflusse Dencks und des Inntalers Kaspar Färber⁴⁾ gelang es, hier trotz anfänglichen Widerstrebens auch Hans Hut zum Eintritt in ihre Gemeinschaft zu bewegen. In Dencks Behausung vor dem Heiligenkreuztor empfing er Pfingsten 1526 von ihm die Wiedertaufe⁵⁾. Seitdem traten die sozial-revolutionären Ideen Münzers bei Hut immer mehr zurück; ihre Verwirklichung wird der allerdings nahen Endzeit vorbehalten⁶⁾.

Aber einmal für das Täuferum gewonnen, entfaltete nun Hans Hut für dasselbe bis zu seiner Gefangennahme in Augsburg (15. September 1527)⁷⁾ eine geradezu erstaunliche Propaganda. Ganz in der Stille, aber unermüdlich zog er jetzt in Bayern, Schwaben, Franken und Oesterreich von Ort zu Ort, ein Volksprediger von tiefster Wirkung, überall das täuferische Evangelium verkündend, die Ueberzeugten alsbald taufend und einzelne darunter selbst wieder als Apostel aussendend. Besonders im Handwerkerstande fand er sehr viele treue Anhänger⁸⁾.

1) Vgl. Bensen, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken 407 ff., 425 ff. u. 451 ff.

2) Vgl. Keller 39; Kolde, in: Beitr. z. bayr. Kirchengesch. VIII 62 f.; v. Soden 218 f.

3) S. über ihn Loserth, J., Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, sowie Mau, Wilh., Balthasar Hubmaier.

4) S. über ihn Roth, AR 225.

5) Vgl. Meyer 223 f. u. 245.

6) Vgl. die Urgichten bei Berbig, G., Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr. im Jahre 1527, in: Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht XIII 310 u. 316 sowie Urkunden Nr. 1c u. 1e, 2c, 3, 5 gegen Ende, Nr. 22, 23, 38. Dazu Roth, NR 254 f.

7) Sein erstes Verhör daselbst am 16. Sept. 1527 durch Konrad Peutingen. Vgl. Meyer a. a. O. 223.

8) S. darüber Meyer 224—226; Roth, WO 2, 4, 7f., 11, 15, 17, 21—23, 30, 38—40; Berbig a. a. O. 309—316; Nicoladoni, A., Johannes Bunderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1523—1531 S. 22 ff. nebst Urkundenanhang; endlich Urkunden Nr. 1b, c, d, 2a, b, c, 3 4, 5, 8, 22 u. 38.

In Franken setzte Huts Agitation für das Täuferium im Sommer 1526¹⁾ ein. In seinem Heimatdorf Haina ward der Büttner Georg Volk Kolerlin²⁾ sein Jünger, und auch in den Nachbardörfern gewann er rasch Anhänger³⁾. In Großwalbur ließ sich u. a. der Kirchner Kilian Volkaimer und der Bauer Sebastian⁴⁾ taufen und in einem Dorfe bei Koburg⁵⁾ der Schreiner Eukarius Kellermann, genannt Tischer oder Binder⁶⁾, von Koburg mitsamt seinem Weibe Ursula, geborenen Nespitzer⁷⁾, und seinem Gesellen Joachim Mertz von Bamberg⁸⁾. Sie alle stellten sich alsbald gleich ihrem Meister ganz in den Dienst der Wiedertaufe, zogen den Main und seine Nebentäler auf- und abwärts und forderten allenthalben heimlich die Leute zu ihren Konventikeln, die sie zumeist nächtlicherweile und bei verschlossenen Türen in abgelegenen Mühlen, Höfen oder Vorstadthäusern abhielten. Erschien Hut selbst, so begann er seine Predigt gewöhnlich mit den Worten: „Gehet hin in die Welt

1) Das ergibt sich aus Meyer 241, wo es heißt: Darnach [nach seiner Predigt zu Bibra am 31. Mai 1525] ungeverlich uber ain jar were er Hutt gen Königspurg gezogen.

2) Beruf, vollständiger Name und Heimat dieses Täuferapostels ergeben sich aus Urkunden Nr. 7 u. 38. Ueber seine Wirksamkeit s. Berbig 310 f., 313, 315 sowie Urkunden Nr. 1b, c, d, 8, 22 u. 38. Georg Volk ging in seinem Radikalismus so weit, daß er sogar zu Augsburg das Ansinnen stellte, „das ire weiber in irer gesellschaft auch gemein sein sollen“. Vgl. Urkunden Nr. 38. Seine Personenbeschreibung Urkunden Nr. 1c am Ende.

3) S. Urkunden Nr. 7.

4) Ihre vollständigen Namen Urkunden Nr. 4. Vgl. über sie Berbig 316 und Urkunden Nr. 2b, 3, 4.

5) Vgl. bei Meyer 248 die Aussage der Ursula Nespitzin.

6) S. über ihn Berbig 307, 311, 312 ff.; Urkunden Nr. 1b, c, d, 2b, 3, 22; Beck 57; Roth, AR 231 f., 234, 242; Roth, WO 47 f.; Meyer 225 f., 240, 248; Nicoladoni 190 Z. 6 von unten. Doch ist hier zu lesen Karius statt Karl. Eukarius Kellermann wurde auch von manchen das Lied: Wir danken Gott von Herten (Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied [Leipzig 1864—67] III 540) zugeschrieben. Vgl. Wolkan, R., Die Lieder der Wiedertäufer 10.

7) S. über sie Meyer 248; Roth, WO 16, 18, 68; Roth, AR 249. Sie war die Schwägerin des Täuferapostels Jörg von Passau.

8) Vgl. über ihn Berbig 315; Urkunden Nr. 1d, 2b; Roth, AR 232, 234, 242. Er wurde zusammen mit Eukarius Kellermann am 25. Okt. 1527 zu Salzburg verbrannt. S. Ecks Bericht an Herzog Georg von Sachsen vom 26. Nov. 1527 bei Seidemann, Münzer 150 Beilage 43b und die Urgichten der zu Salzburg gefangen gesetzten Wiedertäufer bei Meyer 247 f.; auch Roth, AR 267 A 119.

und predigt das Evangelium allen Kreaturen. Wer dem Evangelium glaubt und getauft wird, der wird selig, und das ist die Taufe: Angst, Not, Trübsal und alle Widerwärtigkeit in Geduld zu leiden“¹⁾. In feurigen Worten, halb offen und halb nur andeutungsweise, legte er dann auf Grund von Mt. 24, Mk. 13 und Lk. 21 die Zeichen der Zeit aus. Die drohende Türkennot, in der er den Vorläufer der nahen Endzeit erblickte, spielte in seinen Offenbarungen die Hauptrolle: Der Türke würde mit Beginn der warmen Jahreszeit ins Land kommen, vor Nürnberg werde die Entscheidungsschlacht geschlagen, und alle Fürsten und Herren würden dann von ihm getötet werden. Aber auch noch andere große Nöte würden sich zutragen, Aufruhr, Erdbeben, Krieg und Pestilenz, so daß kaum der dritte Mann am Leben bleibe. Nur wer den Willen des himmlischen Vaters tue und zum Zeichen dafür die Taufe empfangen, der werde von all diesen Uebeln verschont²⁾. Und das sei das Erkennungszeichen ihrer Gemeinschaft: Wenn ein Getaufter einem anderen begegne, so solle er seinen Hut abziehen und sprechen: „Gott grüß dich in dem Herrn!“ und der andere darauf antworten: „Ich danke dir in dem Herrn!“ oder „Amen“³⁾. Gingen aber dann endlich all die geoffenbarten Zeichen in Erfüllung, so sollten die Getauften nach Mühlhausen, der Schweiz oder nach Ungarn ziehen und sich dabei weder um Fürsten noch um Herren scheren. Dasselbst würden ihrer etliche tausend zusammenkommen und sich auch verschiedene Reichsstädte zu ihnen schlagen. Doch sei vorläufig noch nicht die rechte Zeit dazu da, er (Hut) würde sie ihnen vielmehr erst noch bei seinem Wiederkommen anzeigen. Dann möge jeder seine Güter verkaufen, um von dem Erlös leben zu können, und nach dem Orte laufen, den er ihnen sagen werde. Dasselbst würde man dann weiter beratschlagen, was zu tun sei⁴⁾.

Darauf kündete Hut seinen Zuhörern auch das rechte Verständnis verschiedener Sprüche, wie Lk. 22, 36: Welcher zwei Röcke hat, soll einen verkaufen und ein Schwert darum kaufen; Mt. 26, 52: Stecke dein Schwert ein, denn welcher mit dem Schwerte ficht, soll darum gestraft werden; Mt. 10, 34: Ich bin nicht ge-

1) Urkunden Nr. 2a, c.

2) Vgl. Berbig a. a. O. 309 ff.; Urkunden Nr. 1b, c, e, 2c, 3, 5, 22, 23, 38.

3) Urkunden Nr. 2b, 3, 5; Berbig 310, 313, 315.

4) Berbig 310 ff.; Urkunden Nr. 1c, 3, 5.

kommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert; Ps. 149, 5—9: Die Heiligen werden fröhlich sein und zweischneidige Schwerter in ihren Händen haben, auf daß sie Rache üben in den Ländern unter den Völkern, zu binden die Könige mit Ketten und die Edeln mit eisernen Fesseln, auf daß sie an ihnen verbringen das Gericht, davon geschrieben ist; Jer. 48, 10: Vermaledeit sei der, der Gottes Werk untreuulich handelt, und vermaledeit sei der, der sein Schwert enthält von der Strafe. Aus diesen Sprüchen bewies Hut, daß die Bauern mit ihrem Aufstande unrecht gehabt: Sie hätten das Ihre gesucht und nicht Gottes Ehre. Wohl möge ein Christ ein Schwert führen, doch er soll es nicht eher zücken, bis Gott es ihn heiße, denn sie würden alle zuvor zerstreut und probiert werden, und zuletzt würde sie der Herr alle wieder versammeln und mit seiner Wiederkunft dazu kommen. Da würden dann die Heiligen die anderen, die Sünder, die nicht Buße getan hätten, strafen; die Pfaffen, die falsch gepredigt, müßten Rechenschaft ablegen von ihrer Lehre und die Gewaltigen von ihrem Regiment. Wer recht gehandelt hätte, der würde dann vor Gott wohl bestehen. Denn es stehe geschrieben [Weish. 3, 8. 10]: Die Gerechten werden richten die Länder und Gewalt haben über die Völker; allda wird der Herr ein Ende machen mit allen Sündern; ferner [Weish. 5, 1. 3. 5f.]: Die Gerechten werden mit großer Beständigkeit gegen die, die sie geängstet haben, bestehen und sprechen: Siehe, das sind die, die wir vor Zeiten also verachtet habe, — wie hoch sind sie geschätzt, unter den Kindern Gottes ihre Namen, wir haben geirrt; und endlich [Weish. 6, 7]: Der Herr wird die Stühle der Gewaltigen umkehren, und die Gewaltigen werden gewaltiglich Strafe leiden¹⁾.

Von der Kindertaufe allerdings, so führte der Täuferapostel weiter aus, halte er nichts; sie sei nicht gerecht und von Gott eingesetzt; man finde auch nicht ein Wort von ihr in der Heiligen Schrift. Vielmehr sei nur, wer glaubt und getauft wird, mit Gott verbunden. Darum sei es denn auch notwendig, Buße zu tun, zu glauben und sich aufs neue taufen zu lassen. Nur dann werde man von allem künftigen Uebel verschont bleiben und nach dem Gerichte des Herrn das Erdreich besitzen und nicht sterben, wie im 1. Briefe an die Korinther gemeldet werde²⁾. Endlich sei auch

1) Meyer 241 f.

2) 1. Kor. 15.

nichts von dem Sakrament des Altars, wie es die Pfaffen bisher gebraucht hätten, zu halten. Es sei weiter nichts als Brot und Wein, und nicht der Leib und das Blut Christi¹⁾.

Aehnlich wie Hans Hut ließen sich auch seine Gefährten Volk Kolerlin, Kilian Volkaimer, Eukarius Kellermann und Joachim Mertz verlauten. Und ihre Reden, weil gesprochen im Bewußtsein göttlicher Sendung und von schlichten Männern aus dem Volke, denen keine gelehrte Bildung den Zugang zum Herzen desselben erschwerte, verfehlten auch auf die Zuhörer fast nirgends des Eindrucks. Ueberall, wo die Täuferapostel auftauchten, in der Pflege Koburg, im Bambergischen, im Würzburgischen, im Fürstentum Ansbach und im Nürnberger Gebiet, fanden sie rasch zahlreiche Anhänger. Niederknieend ließen sich diese darauf durch die Wiedertaufe in ihren Bund aufnehmen, wobei der Täufer ihnen eine Schüssel Wasser über den Kopf goß und die Worte sprach: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“²⁾. Alsdann zeichnete Hans Hut die Namen der Getauften in ein Buch auf³⁾. Den Männern aber, deren Frauen sich nicht mit taufen lassen wollten, stellte es Hut anheim, sich von ihnen zu trennen⁴⁾.

Es konnten freilich diese Winkelpredigten den Obrigkeiten, die ja seit den schlimmen Erfahrungen des Bauernkrieges auf alles Tun und Treiben des gemeinen Mannes ein scharfes Auge hatten, nicht allzulange verborgen bleiben. Zuerst wurde man in der mitten im Würzburgischen gelegenen kursächsischen Enklave Königsberg auf das Treiben der Täufer aufmerksam⁵⁾. Hier war der Schreiner Wolf Schominger⁶⁾ mit einer Schwester Eukarius Kellermanns⁷⁾ verheiratet. In seinem Hause setzte auch das täuferische Konventikelwesen ein⁸⁾, das sich rasch über die ganze Umgegend ausbreitete, da alsbald auch die Neugewonnenen wieder Anhänger warben. Außer Wolf Schominger waren es besonders die Königsberger Bürger Beutelhans, Jörg von Potenstein und der

1) Meyer 242.

2) Berbig 309; Urkunden Nr. 2b, 3, 5.

3) Urkunden Nr. 1d.

4) Urkunden Nr. 2b.

5) Vgl. das Schreiben des Amtmanns von Hellingen Kunz Gotsmann an die Verordneten zu Koburg bei Berbig 302 ff.

6) Sein wirklicher Name aus Urkunden Nr. 1c u. d.

7) Vgl. Berbig 315 oben.

8) Berbig 314 gegen Ende, 315.

Steinmetz Hans Furster¹⁾ sowie aus dem nahen Ostheim die Brüder Thomas und Kaspar Spiegel und der Aurachsmüller²⁾. Als aber im Januar 1527 die Taufprediger Eukarius Kellermann und der Kirchner Kilian Volkamer von Großwalbur wieder einmal in der Königsberger Gegend auftauchten, kam ihr geheimnisvolles Treiben zur Anzeige. Namentlich wurde Beutelhans schwer belastet³⁾. Infolgedessen wurden Anfang Februar 1527⁴⁾ zunächst sieben von den Taufbrüdern, darunter der Aurachsmüller, Kaspar Spiegel, Wolf Schominger, Beutelhans und Hans Furster, zur Haft gebracht⁵⁾, während die beiden Taufapostel selbst bereits wieder weiter gewandert waren⁶⁾. Etwas später gelang auch die Gefangennahme Thomas Spiegels⁷⁾. Unter der Folter⁸⁾ kam nun ihr Wesen an den Tag⁹⁾; deutlich genug schien es im letzten Grunde auf Aufruhr und Ausrottung aller Obrigkeit abzu zielen¹⁰⁾. Zahlreiche weitere Verhaftungen in den Aemtern Königsberg, Münnerstadt, Königshofen, Haßfurt und Staffelstein waren die Folge¹¹⁾. Auch der Eltersdorfer Pfarrer Wolfgang Vogel wurde jetzt nebst zwei anderen gefangen nach Nürnberg abgeführt und am 26. März 1527 als ein Hauptapostel der neuen verderblichen Lehre hingerichtet¹²⁾. Dasselbe Schicksal traf in Königsberg die beiden Bürger Beutelhans und Wolf Schominger, sowie den Aurachsmüller und Kaspar Spiegel von Ostheim¹³⁾. Andere kamen in Königsberg

1) Sein richtiger Name aus Urkunden Nr. 35b. Er war der Schwager des Beutelhans. Vgl. Berbig 314 in der Mitte.

2) Vgl. Berbig 309—316; Urkunden Nr. 1b, c, d.

3) Vgl. Berbig 302f.

4) Das Schreiben des Amtmanns Kunz Gotsmann über die Gefangennahme dreier Wiedergetaufter zu Königsberg ist datiert „mittwochs nach Marie lichtmess [8. Febr.] 1527“. Vgl. Berbig 303 unten.

5) Die Namen der sieben Gefangenen bei Berbig 335 oben und 304 Mitte.

6) Vgl. den Bericht der Verordneten zu Koburg an den Kurfürsten bei Berbig 307 gegen Mitte.

7) Urkunden Nr. 1d.

8) Berbig 308, 309 nach Mitte, 312 unten, 305 unten u. 306; Urkunden Nr. 1e.

9) Vgl. die Urgichten bei Berbig 309—316; Urkunden Nr. 1.

10) Berbig 303 Mitte, 307 Mitte, 317 Mitte, 320 Mitte.

11) Berbig 321 nach Mitte, 323 unten, 333, 334, 318; Urkunden Nr. 1, 2, 3.

12) Vgl. Urkunden Nr. 4 gegen Ende. Vgl. auch v. Soden 278.

13) Vgl. Wappler, P., Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung 4 A 1.

mit der Schamstrafe davon: sie sollten an jedem Sonntag, ohne Schuhe und mit umgehängtem Sacke öffentliche Kirchenbuße leisten¹⁾. Doch wußten sich in der Königsberger und Staffelsteiner Gegend auch manche der drohenden Verfolgung noch rechtzeitig durch die Flucht zu entziehen. Sie wandten sich meist, wie es scheint, in das Gebiet des Grafen Günther von Schwarzburg-Sondershausen²⁾, der sich 1525 mit in den Bund Münzers hatte aufnehmen lassen und auch sonst der Sache der Bauern Vorschub geleistet hatte³⁾.

Da sich auch jetzt wieder, wie schon vorher im Bauernkriege, offenbarte, zu welch bedenklichen Folgen Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen leicht führen konnte, so erließ der Kurfürst Johann von Sachsen bereits am 27. Februar 1527 für die Koburgische Pflege ein Mandat, das die Ausübung aller seelsorgerlichen Pflichten nur an die ordnungsgemäße Berufung zum Predigtamt geknüpft wissen wollte. Dazu sollten auch Versammlungen jedweder Art, wie Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereien und dergleichen, unter Androhung ernster Strafe, jedesmal erst der Obrigkeit angezeigt und von derselben alsdann scharf überwacht werden⁴⁾. Um ein Uebergreifen der Bewegung in andere Landesteile möglichst zu verhindern, dehnte der Kurfürst jenes Edikt am 31. März 1527 auch noch auf alle anderen Aemter in Thüringen und Franken aus⁵⁾. Außerdem hielt er auch eine Aufklärung des verführten Volkes durch gelehrte Prediger auf Grund der heiligen Schrift für geboten⁶⁾. Auf Bitten des Königsberger Rates⁷⁾ wurde zu diesem Zwecke der Koburger Prediger Mag. Balthasar Düring — selbst ein Königsberger Kind⁸⁾ — auf Sonntag, den 7. April, dahin abgesandt⁹⁾. Er hatte offenbar keinen sonderlichen Erfolg, so daß er im November durch Melanchthon die kursächsische Re-

1) Berbig 324 f.

2) Vgl. Urkunden Nr. 35b.

3) Vgl. Einicke, G., Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—41 I 336, 343 unten, 351 f, 369.

4) Berbig 326 f.

5) Vgl. Wappler a. a. O. 3 A 4.

6) Berbig 325 oben.

7) Berbig 336 unten.

8) Vgl. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken (Archiv f. Reformationsgesch., hrsg. v. Friedensburg, III. Jahrg. 1905/06) 353.

9) Berbig, Die Wiedertäufer etc. 336 unten.

gierung ersuchen ließ, doch beizeiten dem anhebenden Unheil zu steuern¹⁾. Infolgedessen scheinen in Königsberg noch weitere Wiedertäufer hingerichtet worden zu sein²⁾. Trotzdem wollte die Sekte auch jetzt noch nicht völlig in diesen Gegenden verschwinden. So hatte die vom 16. November bis 25. Dezember 1528 im Ortslande Franken vorgenommene Visitation noch an verschiedenen Orten mit derselben zu kämpfen³⁾. Im Itzgrund⁴⁾ war besonders Scherneck⁵⁾ ein Herd der täuferischen Propaganda, dessen Pfarrer zu den Vertrauten Hans Huts gehört hatte⁶⁾; in Meeder⁷⁾ aber wurden eine ganze Anzahl Einwohner wegen wiedertäuferischer Gesinnung gefänglich eingezogen, verwarnt und mit Landesverweisung bedroht⁸⁾. Endlich hatte sich auch in Hildburghausen der eine Prediger, Endres Menser, durch seinen Verkehr mit Wiedertäufern und durch den Besitz eines Büchleins von Hut stark verdächtig gemacht. Er wurde daher abgesetzt⁹⁾.

In den anderen fränkischen Gebieten kam die Täuferbewegung noch weniger zur Ruhe, trotzdem auch hier überall strenge Mandate

1) Dies aus Melanchthons Brief an Düring vom 18. November 1527 (C R I 909), wo Melanchthon sagt: „Ibi (in aula) exponam senatui principis ea, quae ad me scripsisti, ut in tempore nascenti malo remedia adhibeant. Scio enim, quantum sit periculi ab istis stultis et indoctis rixatoribus. Multa sunt indicia, novam seditionem, novos tumultus Satanum per talia organa moliri.“

2) So wenigstens ließe sich die Notiz erklären in Paul Langs Naumburger Chronik unter 1527 bei Mencken, J. B., *Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum II* (Lips. 1728) 71: „Iohannes quoque Dux Saxonie et Elector viros duodecim cum una muliere, qui se mutuo rebaptisaverunt in Kunigsperg Ostrofrancie decollari fecit.“ Akten finden sich darüber freilich nicht.

3) Vgl. über sie Burkhardt, C. A. H., *Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545* (Leipzig 1879) 53–63; Berbig, *Die erste kursächsische Visitation im Ortslande Franken*, in: *Archiv f. Reformationsgesch.* III 336–402, IV 370–408, V 398–435.

4) Die Itz, rechter Nebenfluß des Mains.

5) Dorf in Sachsen-Koburg. AG. Koburg.

6) Vgl. Urkunden Nr. 2a, b, c.

7) Dorf in Sachsen-Koburg, AG. Rodach.

8) Berbig, *Die erste kursächs. Visitation etc.*, a. a. O. III 344; Burkhardt 60.

9) Vgl. Berbig a. a. O. 383. Vielleicht ist Endres Menser mit dem Pfaffen Jorg Andres um Schleusingen identisch, von dem Hut sagte, daß er umherziehe und auch taufe. Vgl. Urkunden Nr. 1d.

gegen sie erlassen wurden¹⁾. In der Maingegend war es jetzt vor allem eine Zeitlang Georg Nespitzer, genannt Jörg von Passau, der eine große Agitation für das Täuferium entfaltete²⁾. Die Folge waren wiederum zahlreiche Verhaftungen und Hinrichtungen. So wurde Ende Januar 1528 zu Bamberg der Müller Hans Weischenfelder von Uetzing mit vier anderen verbrannt³⁾; zu Iphofen wurde um dieselbe Zeit Henßlin Rechperger mit noch einigen hingerichtet⁴⁾; ferner wurde zu Haßfurt ein Wiedertäufer verbrannt⁵⁾ und auf dem Markte zu Schweinfurt Ende Februar 1529 der Täufer Jörg Braun enthauptet⁶⁾. Johannes Beir von Lichtenfels aber ward vom 4. November 1528 an bis zu seinem Tode im Jahre 1551 in einem Turme zu Bamberg gefangen gehalten⁷⁾. Nicht anders stand

1) Bezüglich Bambergs vgl. Erhard, O., Die Reformation der Kirche in Bamberg unter Bischof Weigand 1522—1556 (Erlangen 1898) 61 f., 64 A 4, 67 f. Einige Mandate abgedruckt bei Berbig, Die Wiedertäufer etc., a. a. O. 343—353. Bezüglich Ansbachs vgl. Götz, J. B., Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535 (Freiburg i. Br. 1907) 112 A 2.

2) Dieser hervorragende Täuferapostel, gebürtig von Stadtlauringen, 23 km nö. von Schweinfurt, war Weber von Beruf und hatte sich in Passau ansässig gemacht, wo ihn Hans Hut Ostern 1527 taufte. Von hier ausgewiesen, entfaltete er eine große Propaganda in den Maingegenden, dann in Augsburg. Auch aus Augsburg am 14. April 1528 verwiesen, zog er nach Eßlingen und nach Straßburg. Hier ins Gefängnis gelegt und bald danach ausgewiesen, wandte er sich wieder nach Franken, wo er bis 1530 unerkant in Leutershausen lebte. Durch die Aussagen Marx Mayrs von Erlangen wieder erkannt und verhaftet, wurde er dennoch am 21. August 1530 gegen Urfehde und Kirchenbuße wieder freigelassen. Zwei Sendschreiben von ihm Urkunden Nr. 33. Ueber ihn Nicoladoni 207 gegen Mitte; Urkunden Nr. 22, 23, 26 a; Meyer a. a. O. 226; Roth, WO 16, 20 u. ö.; Roth, AR 232, 234, 244—249, 252. Die auf Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522 bis 1526, S. 682 zurückgehende Annahme, daß Jörg von Passau im Januar 1528 zu Bamberg hingerichtet worden sei, wird widerlegt durch Schornbaum, Leutershausen bei Beginn der Reformationszeit, in: Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte XI (Erlangen 1905) 15 A 1.

3) Näheres bei Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. 45.

4) Vgl. den Auszug aus den Urgichten zu Iphofen Urkunden Nr. 23 und dazu aus dem Schreiben des Bischofs Konrad von Würzburg an die Statthalter zu Onoltzbach vom Sonntag nach Dorothee [9. Febr.] die Worte: „Wie wir dann solchs auß der unseren von Iphoven, so neulicher tagen von wegen irer unchristenlichen vorhandlung gericht worden, urgichten befunden.“ (NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.)

5) Urkunden Nr. 35 b.

6) S. Buch II Kap. IX.

7) Vgl. Beck 28 f.

es im Regnitzgebiete. Hier waren nach der Verhaftung und Hinrichtung¹⁾ des Eltersdorfer Pfarrers Wolfgang Vogel eine große Anzahl seiner Anhänger zu Baiersdorf²⁾ gefangen gesetzt und im Jahre 1528, nachdem sie Urfehde geschworen und ihre Irrtümer widerrufen hatten, wieder freigelassen worden³⁾. Ferner erfolgte im September 1527 zu Erlangen die Gefangennahme des Täuferapostels Ambrosius Spittelmayr von Linz⁴⁾. Er wurde zu Kadolzburg⁵⁾ im Februar 1528 enthauptet⁶⁾. Dasselbe Schicksal traf im Juli 1531 zu Baiersdorf die Häupter der Sekte der „Träumer“⁷⁾, Hans Schmied, Fritz Striegel und Marx Mayr von Uttenreut, während die andern auf den Pranger gestellt, mit Ruten ausgehauen und aus dem Lande verwiesen wurden⁸⁾. Dennoch hielt sich insgeheim auch in diesen Gegenden die Wiedertaufe noch weiter⁹⁾.

II. Kapitel.

Das erste Hervortreten des Täuferturns in Nordthüringen. 1527—1528.

Es währte kein ganzes Jahr, daß die täuferische Propaganda, nachdem sie in Franken eingesetzt hatte, sich auch über Nordthüringen auszubreiten begann. Es war dies hier nicht verwunderlich. Waren es doch gerade die Gegenden, wo Thomas Münzer am unmittelbarsten gewirkt und wo sich daher auch trotz der blutigen Reaktion, ja vielleicht gerade wegen derselben noch ein starker Niederschlag seiner Ideen in den breiten Volksschichten lebendig erhalten hatte. Und dazu umschwebte jetzt die Gestalt Münzers wie auch die seines Gesinnungsgenossen Heinrich Pfeiffer der Lichtschein des Märtyrertums und verlieh so ihren Lehren erst

1) 26. März 1527.

2) Stadt an der Regnitz im RB. Mittelfranken, Bezirksamt Erlangen.

3) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Neue Folge XV (Jahrg. 1868) 293—295.

4) Seine Bekenntnisse bei Nicoladoni 223—243.

5) Flecken mit altem Bergschloß 13 km w. von Fürth.

6) Ueber ihn Nicoladoni 51—60. Ebd. 245 die Form des Urteilspruchs.

7) Vgl. Jörg 670—675. Ebd. 733 ff. Auszüge aus ihren Urgichten.

8) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. XV 294 A.

9) Vgl. v. Soden 319—321, 402, 421 f., 492 f.

recht den Stempel der unbedingten Wahrhaftigkeit¹⁾. Freilich war auch mit der Verpflanzung der täuferischen Ideen in die Gegenden jenseits des Thüringer Waldes eine gewisse Umgestaltung derselben von selbst gegeben. Die Türkennot, die einen so breiten Raum in der täuferischen Verkündigung in Franken eingenommen hatte, wurde hier als lange nicht so gefährdend empfunden; sie trat hier infolgedessen bei der Predigt der Täufer ganz zurück. Dafür aber traten die fanatischen, sozial-revolutionären Ideen Münzers, die z. B. in Hans Huts Verkündigung doch immer mehr bloß die Folie gebildet hatten, hier viel schärfer in den Vordergrund. Es war dies zum Teil auch mitbedingt durch die Persönlichkeit des Haupttäufers in Nordthüringen, des Eisenacher Kürschners Hans Römer. Gleich Hans Hut, von dem Radikalismus Münzers mächtig ergriffen, hatte derselbe auch ihn in den Strudel, den er entfacht, mithineingerissen. So hatte auch er sich mit Münzer und Heinrich Pfeiffer nach ihrer Ausweisung aus Mühlhausen am 27. September 1524²⁾ in Nürnberg eingestellt und mit dem letzteren wahrscheinlich den Druck von Münzers Schmähschrift wider Luther überwacht³⁾; und als jene später wieder nach Mühlhausen zurückkehrten, tauchte auch Hans Römer daselbst auf und predigte in und um Mühlhausen im Sinne Münzers⁴⁾. Mit ihm zusammen auch im Bauernhaufen zu Frankenhausen⁵⁾, vermochte ihn ebensowenig wie Hans Hut die Katastrophe daselbst zu ernüchtern. Vielmehr eilte er jetzt gleich jenem nach Franken und hetzte in der Bildhäuser Versammlung die Bauern zum rücksichtslosesten Widerstand auf, indem er ihnen verkündete, man müsse alle Obrigkeit mit dem Schwert vertilgen und ihr Blut vergießen⁶⁾. Infolge seiner Teil-

1) Vgl. darüber Urkunden Nr. 10c Beilage am Ende. Vgl. auch die Rede der zu Reinhardsbrunn bei Gotha am 18. Jan. 1530 hingerichteten Wiedertäufer bei Menius, Justus, Der Widdertaufer lehre etc., Bl. V 1b: „Thomas Müntzer ist ein gelerter man gewesen, hat diese meinung gehalten und ist darauff gestorben. Drumb wil ich ihm auch also thun.“

2) Merx 85.

3) Vgl. das Ende des Nürnberger Ratsverlasses vom 29. Okt. 1524 bei Kolde, Hans Denck etc. 12 A 1, wo es dann weiter lautet: „Hans Rumer sein straff tailn auf zwu frist, lichtmes und pfingsten schirst.“ (Aus dem Original im NA)

4) Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens I 140 u. 298.

5) Urkunden Nr. 25 c.

6) Bensen 338. Mit dem Kürschner aus Thüringen, einem von Münzers Rotte daselbst, dürfte kaum ein anderer als Römer gemeint sein.

nahme am Bauernkriege fortan aus seiner Vaterstadt Eisenach, wo er sein Weib zurückgelassen hatte, verbannt¹⁾, begann jetzt Hans Römer ein unstetes Wanderleben zu führen. Es trieb ihn erst, nachdem im Juni 1525 der Herzog Georg von Sachsen von Mühlhausen, das für den Aufruhr schwer hatte büßen müssen, abgezogen war²⁾, wieder nach Nordthüringen zurück, doch nur vorübergehend, dann setzte er seinen Fuß weiter nach Bautzen, ohne jedoch auch da des längeren zu verweilen³⁾. Aber während doch bei Hans Hut der Verkehr mit Denck die Münzerischen Gedanken vom Rechte der Empörung gegen die Obrigkeit mehr in den Hintergrund gedrängt hatte, lebten dieselben dagegen bei Hans Römer noch in ihrer alten, wilden Ursprünglichkeit fort. Auf seinen Wanderfahrten darauf für das täuferische Evangelium gewonnen, fühlte er sich jetzt berufen, in den Gegenden, wo vorher sein Meister gewirkt und den Tod erlitten, für dasselbe Propaganda zu machen.

Vor allem trat Römer damit an Leute heran, die am Bauernkriege teilgenommen, durfte er doch bei ihnen am leichtesten für seine durchaus revolutionären Endziele Unterstützung erwarten. Aeufferlich freilich hatte es zunächst den Anschein, als ob es ihm nur um die Aufrichtung einer Gemeinschaft von wahren Jüngern Christi zu tun sei. Fand er in einem Hause Eingang, so kündete er wohl den Bewohnern, daß ihn Gott zu ihnen gesandt habe, sich von ihrem weltlichen Treiben zu bekehren; es gelte, Gott allein zu vertrauen, nur auf ihn seine Hoffnung zu setzen und ihn vor allen Dingen zu lieben⁴⁾. Denn man lebe jetzt in der letzten Zeit; nur noch elf Monate dauere es, so werde ein Erdbeben über die ganze Welt kommen. Und nur der werde dann von Gott, dem Allmächtigen, erhalten, der fortan aller Wollust der Welt entsage und sich anderweit taufen lasse. Denn schon seit Jahrhunderten sei keine rechte Taufe mehr gewesen⁵⁾ — die alten wie die neuen Prediger, sie fürchteten sich vor dem Kreuze⁶⁾ —. Zur rechten Taufe gehöre

1) Vgl. Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., Anhang I Nr. 2 Nachschrift gegen Ende.

2) S. S. 23.

3) Vgl. Urkunden Nr. 25b.

4) Ebd.

5) Urkunden Nr. 25e.

6) Urkunden Nr. 13a.

vielmehr der Glaube, und darum könnten auch die unmündigen Kinder dieselbe nicht empfangen¹⁾. Wer sich aber als Erwachsener taufen lasse, dem würden alle Dinge der Welt offenbar sein, und aus den Träumen, die ihm zuteil würden, werde er erkennen können, was er in Zukunft zu tun habe; ihm würde dann auch alles, was er vonnöten, von Gott gegeben werden²⁾. Solcher Getaufte wären jetzt schon viele Tausende; sie seien verstreut in alle Welt bis hinein in die Türkei³⁾. Auch habe bereits ein Herr in Mähren, der Graf von Niklasburg, mitsamt seinen Untertanen die neue Taufe angenommen⁴⁾. Ja, im Bayerlande hätte man auch bereits eine Ordnung gemacht; sie werde bald auch nach Thüringen hereinkommen⁵⁾.

Nachdem so Hans Römer die Gemüter seiner gespannt lauschenden Zuhörer in die rechte Stimmung versetzt hatte, legte er ihnen die Frage vor, ob sie auch mit in dieser Bruderschaft Christi sein wollten⁶⁾. Bejahten sie dies, dann hieß sie der Täufer vor dem Tisch niederknien und beten, daß ihnen Gott Gnade verleihen wolle, das rechte Wort Gottes zu empfangen. Hatten sie darauf auch noch das von ihm (dem Täufer) vorgesagte apostolische Glaubensbekenntnis nachgesprochen, so tauchte er den Finger in ein kleines Gefäß mit Wasser, das bereits auf dem Tische stand, und strich jedem Täufling ein Kreuz an die Stirn mit den Worten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes zu einem christlichen Bruder“⁷⁾. Nachdem so der Taufakt vollzogen war, standen sie vom Boden wieder auf, worauf Hans Römer sie in seine Arme schloß, ihnen Glück wünschte und sprach: „Nun habt ihr den heiligen Geist. Also hat Christus seinen Jüngern auch getan und sie geliebt. Darum sollt auch ihr einander lieben und gehorsam sein, einander helfen und raten“⁸⁾. Darauf kamen auch die anderen Brüder, die der Predigt des Täufers mit beigewohnt hatten, herbei, und brachten gleichfalls den Neugetauften ihre Glückwünsche dar; auch sie unterließen nicht,

1) Urkunden Nr. 13a.

2) Urkunden Nr. 25b.

3) Urkunden Nr. 12d.

4) Urkunden Nr. 12b u. 25e.

5) Urkunden Nr. 16b.

6) Urkunden Nr. 12d.

7) Ebd.

8) Urkunden Nr. 16b.

ihnen alsdann noch allerlei Mahnungen mit auf den Weg zu geben, z. B. sich nicht voll zu saufen, nicht zu wuchern, ihren Nächsten nicht zu betrügen, nicht aufrührerisch zu sein u. a.¹⁾. Als gegenseitiges Erkennungszeichen unter ihnen aber sollte gelten, sich einander die Hände zu geben, zu Herzen und zu sprechen: „Lieber christlicher Bruder!“²⁾. Auch wurde jedem eingeschärft, über seine Taufe Stillschweigen zu bewahren³⁾.

Es ist nicht verwunderlich, daß der Täufer auf diese Weise rasch Anhang gewann. Machte er doch auf einfache Laien durchaus den Eindruck eines gelehrten und erfahrenen Mannes, so daß sie die Ueberzeugung gewannen, daß es sich bei seinem Treiben nur um ein gottwohlgefälliges Tun handele⁴⁾. Mit zu den ersten, die Hans Römer für seine Lehre gewann, gehörten der Kürschner Christoph Peisker von Quedlinburg⁵⁾, der Sohn eines Naumburger Priesters⁶⁾, und der Bauer Volkmär Fischer von Rohrborn. Zu Etzleben bei Heldrungen empfingen sie die Wiedertaufe⁷⁾ und stellten sich nun auch alsbald zusammen mit noch einem Genossen, dem Schuster Christoph von Meißen oder Mühlhausen⁸⁾, ganz in ihren Dienst. Ueberall in der Erfurter Gegend, an der Unstrut, an der Helme und im Mansfeldischen warben sie jetzt eifrig Brüder und Schwestern. So ließen sich z. B. in Alach über zwanzig⁹⁾, zu Ilversgehofen fünf¹⁰⁾, zu Karsdorf fünf¹¹⁾, zu Holdenstedt drei¹²⁾,

1) Urkunden Nr. 12d.

2) Ebd.

3) Ebd.

4) Vgl. Urkunden Nr. 12c u. 20a.

5) Seine Personalbeschreibung bei Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., Anhang I Nr. 2 Nachschrift.

6) Vgl. Schöppe, K., Zur Geschichte der Reformation in Naumburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XX (Halle a. S. 1900) 324.

7) Urkunden Nr. 47e.

8) Vielleicht ist dieser mit Christoph Rudolf von Oberdorla, später auch Christoph von der Eichen genannt, identisch. Vgl. über ihn Buch II Kap. IV, V u. VII, Buch III Kap. II.

9) Vgl. Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., Anhang I Nr. 2. Alach, Dorf bei Erfurt.

10) Vgl. Urkunden Nr. 16b. Ilversgehofen, ehemals Dorf, jetzt in Erfurt eingemeindet.

11) Urkunden Nr. 18. Karsdorf, Dorf an der Unstrut, Kreis Querfurt, AG. Nebra.

12) Urkunden Nr. 24a. Holdenstedt, Dorf bei Sangerhausen.

zu Niederdorla zwei¹⁾ Personen taufen. Je mehr aber die Zahl ihrer Anhänger wuchs, desto stärker lebten sie auch in den Vorstellungen der Endzeit, die sie aus den apokalyptischen Schriften der Bibel gesogen hatten. Sie kündeten jetzt, Gott habe sie ausgesandt, das verstörte Jerusalem wieder aufzurichten²⁾, und dazu seien auch Oekolampad und Zwingli (die damals wegen der Abendmahlslehre mit Luther in heftigster Fehde standen)³⁾ von Gott ausersehen⁴⁾; ferner, es würde Heuschrecken vom Himmel regnen, und diejenigen, die sich nicht taufen ließen, würden von ihnen verzehrt werden⁵⁾. Ueberhaupt würde bald ein scharfer Wind wehen und noch mancher untergehen!⁶⁾. Ließen sich dann die Zuhörer, erschreckt über die Nähe des göttlichen Weltgerichts⁷⁾, zur Wiedertaufe bereden, dann enthüllten ihnen gar die Taufapostel, wie sich hin und wieder in den Städten der Getauften die Brüder versammeln würden, um die Fürsten und Herren zu vertilgen, gleichwie auch sie es mit den armen Leuten getan hätten⁸⁾. So werde im Hornung von den getauften Brüdern zu Erfurt eine Empörung erregt werden; dann würden auch sie dahin ziehen und ihren Brüdern daselbst beistehen, die anderen alle totzuschlagen⁹⁾, gleichviel ob sie noch dem alten Glauben anhängen oder lutherisch gesinnt wären¹⁰⁾.

Und schon sollte es sich zeigen, daß „von der Ueberzeugung, daß nach gezählten Tagen Gott durch die Gläubigen die Welt strafen wird, und von der Spannung auf den Augenblick, wo sein Ruf an seine Heiligen ergehen soll, nur ein Schritt ist zu der

1) Vgl. Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. 45 A 7. Niederdorla, Dorf bei Mühlhausen.

2) Vgl. ebd. Anhang I Nr. 2.

3) Vgl. darüber Köstlin-Kawerau, Martin Luther II 71 ff.

4) Urkunden Nr. 10c Beilage. Es ist interessant, welche Hoffnungen die nordthüringischen Täufer alsbald infolge des heftigen Streites mit Luther auf Zwingli und Oekolampad setzten, trotzdem wenigstens Zwingli sehr scharf gegen die Wiedertäufer vorgegangen war. Vgl. über das letztere Egli, E., Die Züricher Wiedertäufer (Zürich 1878).

5) Urkunden Nr. 10c Beilage am Ende und Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 2.

6) Urkunden Nr. 11c.

7) Vgl. z. B. Urkunden Nr. 12c.

8) Urkunden Nr. 16c.

9) Ebd.

10) Urkunden Nr. 10b.

Meinung und dem Gefühl, daß Gott wirklich rufe und daß die Gläubigen das Schwert in die Hand zu nehmen haben“¹⁾. So hatten die Taufbrüder bereits in einer geheimen Versammlung zu Magdeburg für Weihnachten 1527 mit „etzlichen Hundert“²⁾ eine Zusammenkunft in Naumburg verabredet, um angeblich daselbst dem Volke ihre neue Lehre zu predigen³⁾, und für den Neujahrstag⁴⁾ war sogar ein offener Anschlag auf Erfurt geplant. Ein Bürger dieser Stadt, der Schneider Niklas Hofmann, im Volksmunde „der lange Niklas“ genannt, den Christoph Peisker daselbst samt seinem Sohne und Gesellen getauft⁵⁾, hatte dabei die Hand mit im Spiele⁶⁾. Mit ihm hatten die Taufapostel folgendes ausgemacht: Zunächst seien zu Weihnachten an zehn verschiedenen Orten der Stadt Ankündigungen des Inhalts anzuschlagen, daß der Kürschner Hans Römer auf Unser lieben Frauen-Berge zu Erfurt auftreten und predigen werde. Wenn man sich nun darob allgemein verwundere, daß ein Kürschner sich zu predigen unterstehe, so wollte Hans Römer acht Tage später (1. Januar 1528) die Predigt tatsächlich halten. Während derselben aber sollten darauf Volkmar Fischer, Christoph Peisker, Niklas Hofmann und der Pfarrer von Alperstedt⁷⁾ auf dem Petersberge in vier Pfaffenhäusern Feuer anlegen, danach zwei von ihnen vor das Brühler und einer vor das Sankt Johannistor laufen und dort von Rats wegen befehlen, die Tore offen stehen zu lassen. Wenn dann unter der Predigt das Feuer aufgegangen war, so hatte Hans Römer vor, die Pfaffen dem Volke als Brandstifter anzugeben; sie möchten das Wort Gottes in der Stadt nicht aufkommen lassen⁸⁾. Bei dem darauf sich erhebenden

1) Cornelius II 66.

2) Schöppe a. a. O. 324.

3) Ebd. 323 A 1.

4) Urkunden Nr. 13a. Paul Lang berichtet noch darüber bei Mencken II 71 Ab: In Thuringia octodecim circiter millia civium et rusticorum, qui partim Lutherani partim Anabaptistae erant, facta conjuratione contra Nobiles et magistratum rebellant. Quidam vero ex iis capti ac torti prodiderunt conamina. Tempore Adventus Christi [1527] Dux Iohannes, Elector, cum filio, Dux Luneburgensis et filius eius, item expulsus Rex Daniae etc. Numburgi convenerant deliberandi gratia, sed ad famam conjurationis celeriter discessere.

5) Urkunden Nr. 13a.

6) Vgl. ebd. sein ganzes Bekenntnis.

7) Dorf im Verwaltungsbezirk Weimar, AG. Großrudestedt.

8) Urkunden Nr. 47b.

Tumult aber, so ward ausgemacht, sollte alsdann die draußen vor der Stadt lagernde Anhängerschar aus den Dörfern ringsum durch die Tore in die Stadt einbrechen und sich der Stadt bemächtigen. Dann aber möge die Wiedertaufe aufgerichtet und jeder, der sich dessen weigere, getötet werden¹⁾. Schon hatten die Verschwörer auch alle Vorbereitungen für das Gelingen ihres Anschlages getroffen. So hatte Hans Römer bereits vierzig Brüder an sich gebracht, die ihn bei seinem Auftreten in Erfurt vor Gewalt schützen und verteidigen sollten²⁾. Auch hatten sich alle, die man getauft, verpflichtet, mit nach Erfurt zu ziehen³⁾; schon war auch Volkmar Fischer unterwegs, dieselben vor die Stadt zu führen⁴⁾, und endlich hatte sich auch der Schneider Niklas Hofmann bereits zwei neue Trompeten verschafft⁵⁾ und bei einem Messerschmied ein Schlachtschwert anfertigen lassen⁶⁾, um sie beim Aufruhr zu gebrauchen.

Zum Glück jedoch wurde der Anschlag noch rechtzeitig dem Rate zu Erfurt verraten und so vereitelt. Der Schneider Niklas Hofmann wurde verhaftet. Er gestand alsbald den geplanten Handstreich auf Erfurt ein⁷⁾ und machte auch noch eine ganze Reihe von seinen Mitverschworenen auf dem Lande namhaft. Siebzehn derselben wurden darauf in die Gefängnisse gelegt und dort unter so heftigen Folterqualen zum Geständnis gepreßt, daß einer von ihnen tot liegen blieb⁸⁾. Nicht weniger als zwölf von ihnen⁹⁾, darunter drei zu Alach und zwei zu Sömmerda¹⁰⁾ sowie der Pfarrer von Alperstedt¹¹⁾, wurden darnach entweder geköpft und auf die Räder gelegt oder in der Gera und im Tonndorfer Wasser ersäuft¹²⁾. Andere von den Verhafteten, deren Zahl sich im ganzen auf fünfzig belief, wurden geächtet oder sonstwie schwer

1) Urkunden Nr. 47f.

2) Urkunden Nr. 47a.

3) Urkunden Nr. 47b.

4) Urkunden Nr. 47f u. h.

5) Urkunden Nr. 20b.

6) Urkunden Nr. 47f.

7) Ebd.

8) Urkunden Nr. 20b.

9) Urkunden Nr. 47f.

10) Stadt an der Unstrut, Kr. Weißensee.

11) Urkunden Nr. 47g.

12) Urkunden Nr. 19.

bestraft¹⁾. Der Hauptmissetäter in der Stadt aber, der Schneider Niklas Hofmann, wurde am 10. Januar 1528 aus der Stadt geschleift und in vier Stücke zerhauen²⁾. Um aber auch der vier Haupttäufer, Hans Römers, Christoph Peiskers, Christophs von Meißen und Volkmar Fischers, habhaft zu werden, hatte der Erfurter Rat bereits am 2. Dezember 1527 einen Steckbrief gegen sie erlassen³⁾ und alle Nachbarregierungen und Amtleute gebeten, auf solche Taufschwärmer ein scharfes Auge zu haben⁴⁾. Allenthalben wurde ihnen auch sofort nachgespürt⁵⁾ und noch eine ganze Anzahl Verhaftungen und Hinrichtungen⁶⁾ vorgenommen. Strenge Edikte gegen sie folgten nach. So ein Mandat des Herzogs Georg von Sachsen bereits am 31. Dezember 1527⁷⁾, des Kaisers Karl V. am 4.⁸⁾, des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen am 17.⁹⁾ und des Kardinals

1) Darüber berichtet Paul Lang bei Mencken II 72 noch unter dem Jahre 1527: *Senatus Erphodiensis circa illud tempus quinquaginta circiter cives Lutheranos et Anabaptistas seditiosos et pestilentes cepit et incarceravit et Capitaneum eorum Satorem quendam (vulgo Meyster Claus vocatum) extra urbem tractum in quatuor partes dividi et secari fecit, civibus aliis partim morte partim proscriptione partimque multa gravi aliisque penis pro qualitate excessuum punitis. Nam aliqui ex eis fassi sunt per se in quatuor locis igne imposito civitatem voluisse cremare et orto igne predas egisse.*

2) Vgl. auch Urkunden Nr. 20b.

3) Vgl. ihn bei Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., Anhang I Nr. 2 Nachschrift.

4) Vgl. z. B. ebd. Nr. 2 das Schreiben an den Schösser Ambrosius Tietz zu Weimar; ferner Urkunden Nr. 11a.

5) Urkunden Nr. 10c, 11b, 12a, 16a, 18, 19, 20a, 24a, 25, 29. So teilte auch am 5. Jan. 1528 der Herzog Georg dem Amtmann zu Sangerhausen mit, daß ihm von einem Tale, das kalte Tal (bei Emseloh) genannt, Anzeige geschehen, daß daselbst die Wiedertäufer ihr unchristliches Wesen trieben. Der Amtmann sollte Hans Metzger u. a. Wiedertäufern und Getauften eifrig nachtrachten (Fr. Schmidt, Geschichte der Stadt Sangerhausen, 1906, I 864f. nach einer Urkunde des DA).

6) So z. B. zu Erfurt der Schneider Georg Fuchs. Vgl. Urkunden Nr. 29. Ferner zu Sachsenburg Kurt Friedrich und Veit Pickert von Etzleben (DA Loc. 10328 Bl. 84).

7) Vgl. dasselbe Urkunden Nr. 14b.

8) Dasselbe Urkunden Nr. 15.

9) Abgedruckt bei Wappler, Inquisition etc., Anhang I Nr. 1. Dieses Mandat richtete sich jedenfalls zunächst nur gegen die Täufer. Da aber Luther auch Männer wie Zwingli, Oekolampad und Karlstadt mit unter die „Schwärmer“ zählte, so fand dann dasselbe mit seinem Bucharverbot auch auf deren Anhänger Anwendung.

Albrecht von Mainz am 31. Januar 1528¹⁾. Zudem wurde auch dem Adel in Thüringen, da eine Erneuerung des Bauernaufstandes von 1525 in Aussicht zu stehen schien, von den beiden Fürsten von Sachsen stete Waffenbereitschaft zur Pflicht gemacht²⁾.

Trotz alledem aber gelang es nicht, Hans Römer und seine drei Spießgesellen in die Gewalt zu bekommen. Nachdem sie noch eine Zeitlang nach Erlaß des Steckbriefes gegen sie in Nordthüringen gepredigt und getauft³⁾, hatten sich dann wieder Hans Römer, Christoph Peisker und Volkmар Fischer miteinander in Naumburg zusammengefunden⁴⁾. Von da waren sie nachher zusammen an den Rhein und nach Basel gezogen, wo sie zahlreiche andere Wiedertäufer vorfanden⁵⁾ und von seiten der Stadtobrigkeit vollständig unangefochten blieben⁶⁾. Doch hatte hier Volkmар Fischer im Umgange mit den süddeutschen Täufern immer mehr einsehen gelernt, daß es verkehrt sei, auf dem Wege der Gewalt die täuferischen Ideale zum Siege zu führen. Er sagte sich deshalb im Hause des Schneiders Michel Schürer aus Freiburg⁷⁾, wo die Täufer zu Basel sich zu versammeln pflegten, in der Fastenzeit 1528⁸⁾ offen von seinen früheren Ideen los, verließ nach sechswöchigem Aufenthalt⁹⁾ die Stadt und begab sich nach Böhmen, wo er wegen der Wiedertaufe eine Zeitlang zu Prag ins Gefängnis kam¹⁰⁾. Darauf, erst ein Jahr lang sich in Kaaden an der Eger als Branntweimbrenner und späterhin an verschiedenen Orten des Erzgebirges als Tagelöhner mit seiner Familie nährend¹¹⁾, war er mit der Zeit gänzlich vom Täufern abgekommen und hatte auch die beiden Kinder, die ihm noch geboren wurden, wieder nach alter Weise taufen lassen¹²⁾. Dennoch sollte ihn zuletzt noch die Strafe für seine ehemalige Taufschwärmerei erreichen. Als er wieder einmal von Böhmen aus sich in seiner Erfurter Heimatgend

1) Abgedruckt bei Wappler, Die Stellung etc., Anhang III Nr. 1.

2) Urkunden Nr. 17 sowie WzA: Clarmann, Packsche Händel Bl. 7—9.

3) Urkunden Nr. 12a.

4) Urkunden Nr. 47d.

5) Urkunden Nr. 47h. Vgl. auch Burckhardt, P., Die Basler Täufer.

6) Urkunden Nr. 47d.

7) Vgl. über ihn Burckhardt 13f.

8) Urkunden Nr. 47h.

9) Urkunden Nr. 47d.

10) Urkunden Nr. 47h.

11) Urkunden Nr. 47d.

12) Urkunden Nr. 47h Ende.

blicken ließ, wurde er am 1. November 1534 vom Rate zu Erfurt ins Gefängnis gelegt¹⁾ und im März 1535 wahrscheinlich hingerichtet²⁾. Etwas besser erging es Hans Römer. Nachdem er wieder von Basel nach Thüringen zurückgekehrt war, hatte auch er sich allmählich zu gemäßigteren täuferischen Grundsätzen bekehrt, und als sich später zu Sorga bei Hersfeld eine auf ernste Selbstheiligung und werktätige Nächstenliebe dringende Brüdergemeinde gebildet hatte, die mit den mährischen Brüdern in engster Verbindung stand, war es Hans Römer, der jetzt vom Eichsfelde aus³⁾ seine Anhänger in Nordthüringen auf Sorga hinwies⁴⁾. Doch wurde auch er endlich im August 1534 zu Göttingen verhaftet⁵⁾. Er leistete Widerruf und kam so auf ein Erkenntnis des Leipziger Schöppenstuhls von Anfang November 1534 — allerdings sehr wider Willen des Herzogs Georg und des Rates zu Erfurt — wie es scheint, mit einer bloßen Freiheitsstrafe davon⁶⁾.

II. Buch.

Die Ausbreitung der Wiedertaufe in Thüringen in gemäßigteren Bahnen. 1528—1550.

I. Kapitel.

Die Wiedertaufe im westlichen Thüringen. Melchior Rinck. 1528—1530.

Nachdem in Franken und Nordthüringen infolge des energischen Zugreifens der betreffenden Regierungen eine Zeitlang die Wiedertaufe unterdrückt schien, sollte sich doch bald wieder ein neuer Herd derselben in Westthüringen bilden, der sich um so hart-

1) Urkunden Nr. 47 f.

2) Seine letzte Urgicht Urkunden Nr. 47 h.

3) Sein Aufenthalt daselbst ergibt sich aus Hochhuth, Landgraf Philipp und die Wiedertäufer, in: Zeitschr. f. histor. Theologie XXVIII 551. Mit dem dort von Ludwig Spon angegebenen Manne, der auf dem Eichsfelde wohnte und in dem vergangenen Aufruhr zu Mühlhausen gepredigt, ist kein anderer gemeint als Hans Römer.

4) Vgl. Wappler, Die Stellung etc. 46; auch Anhang I Nr. 42 S. 185 unten.

5) Vgl. seine Urgichten Urkunden Nr. 47 a u. b.

6) Vgl. das Schreiben der Schöppen zu Leipzig an Herzog Georg vom 27. Febr. 1535 in Urkunden Nr. 47 g.

näckiger behauptete, als hier gleich von zwei Seiten, sowohl von Hessen wie von Franken her eine lebhafte täuferische Propaganda einsetzte. Verschiedene günstige Umstände traten noch hinzu. So hatte in Eisenach von 1523—1525 der stürmische Jakob Strauß als Prediger gewirkt und seine Lehren von der Gottlosigkeit des Reichthums und des Zinsnehmens vorgetragen¹⁾, und dazu war auch hier dem Radikalismus Münzers in Männern wie dem Kürschner Hans Römer²⁾, dem Pfarrer des nahen Eckardtshausen, Melchior Rinck, dem Pfarrer zu Marksuhl, Heinrich Fuchs, dem Eisenacher Diakonus Paulus³⁾ u. a. eine ganze Anzahl eifriger Verfechter erstanden. Ihre Ideen glommen auch nach der blutigen Niederwerfung des Bauernkrieges in diesen Gegenden noch fort. Außerdem aber mußte auch die abgelegene Lage einzelner Ortschaften und, wie in dem von Kursachsen und Hessen gemeinsam verwalteten Amt Hausbreitenbach, der Gegensatz der beiderseitigen Maßnahmen⁴⁾ der Ausbreitung der Wiedertaufe zugute kommen.

Die ersten Spuren der täuferischen Agitation reichen in Westthüringen bis etwa Ende 1526 zurück⁵⁾. Ueberall machten sich seitdem heimlich Taufapostel in der Erntezeit an die Arbeiter draußen auf dem Felde heran, oder sie wandten sich an die Köhler und sonstige vereinzelt in den Wäldern wohnende Leute und predigten ihnen von ihrem Evangelium⁶⁾. In dem zum Kloster Reinhardsbrunn gehörigen Zella St. Blasii und in den benachbarten Gebirgsorten waren vor allem ein gewisser Volkmar aus Hildburghausen⁷⁾ und daneben ein Michel von Uettingen aus Eisfeld⁸⁾ für die Wiedertaufe tätig. Sie scheint hier bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1528 einen ziemlichen Umfang angenommen zu haben. Etwa Anfang Juni 1528 wurden zu Hallenberg im Gebiet des Grafen Hermann von Henneberg die ersten Verhaftungen vorgenommen⁹⁾.

1) Vgl. über ihn Schmidt I 105—129; RE XIX 92—97.

2) Vgl. über ihn das vorige Kapitel.

3) Schmidt I 128 A.

4) Vgl. darüber Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. 30—44 u. 94—102.

5) Um diese Zeit ließ sich bereits der Anfang 1530 zu Reinhardsbrunn mitverhörte Wiedertäufer Valten Unger durch einen gewissen Johann Gaß taufen. Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 6 S. 136.

6) Vgl. darüber die Worte Luthers bei Wappler a. a. O. 28 Mitte.

7) Urkunden Nr. 31 b.

8) Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 6 S. 135 gegen Ende.

9) Vgl. darüber Kap. IX.

Dies scheint unter der dortigen Bevölkerung einen solchen Schrecken verbreitet zu haben, daß sich jetzt in Zella St. Blasii zahlreiche andere Wiedergetaufte demselben Schicksal durch die Flucht entzogen. Da sie dabei sogar ihre Kinder unversorgt zurückließen, so erwuchs daraus dem kurfürstlichen Verwalter der säkularisierten Benediktinerabtei Reinhardsbrunn, zu deren Besitz Zella St. Blasii mit gehörte, nicht wenig Mühe¹⁾. Die Flüchtigen wurden jedoch später zum Teil wieder festgenommen, worauf sie zu Gotha und Georgenthal ihren Irrtum widerriefen und Buße taten²⁾. Dennoch verfielen sie auch jetzt wieder in ihr früheres Wesen, ja sie erregten sogar im Volke einen öffentlichen Aufruhr, indem sie einen, der in der Kirche ihre Artikel abschwören wollte, zu steinigen drohten³⁾. Die Folge war, daß Anfang Januar 1530 wieder neun von ihnen verhaftet und zu Reinhardsbrunn durch den Gothaer Superintendenten Friedrich Myconius verhört wurden. Trotz eindringlichster Ermahnung und wiederholter Unterweisung verharteten sechs von ihnen, zwei Männer und vier Frauen, auch jetzt noch auf der Wiedertaufe⁴⁾, indem sie erklärten: Sie hätten ohnedies ihr Leben verwirkt, und so wollten sie auch bei ihrem Glauben bleiben, auf den ja auch andere wie Thomas Münzer gestorben seien⁵⁾. Sie wurden infolgedessen am 18. Januar 1530 zu Reinhardsbrunn öffentlich hingerichtet⁶⁾. Ohne die geringste Spur von Reue oder Furcht empfingen sie den Todesstreich⁷⁾.

Nicht besser sah es mit der Wiedertaufe in der Eisenacher Gegend aus. So waren hier schon Anfang 1528 drei Eisenacher Bürger, die sich von neuem hatten taufen lassen, vom Kurfürsten von Sachsen in Strafe genommen, darauf aber, nachdem sie öffentliche Buße geleistet, auf die Fürsprache von über 20 Eisenacher Bürgern wieder freigegeben worden⁸⁾. Doch etwa seit Mitte 1528 hatte sich infolge der milden Gesinnung des Landgrafen Philipp die Wiedertaufe in der nahen Hersfelder Gegend mächtig aus-

1) Vgl. Urkunden Nr. 31 a u. c.

2) Wappler, Die Stellung etc., Anhang I Nr. 6 im Anfang.

3) Vgl. darüber Justus Menius bei Wappler a. a. O. 12 A 2.

4) Vgl. das mit ihnen am 10. Jan. 1530 zu Reinhardsbrunn veranstaltete Verhör bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 6.

5) Vgl. Justus Menius bei Wappler a. a. O. 12 A 2 Ende.

6) Wappler a. a. O. 12.

7) S. die Worte des Justus Menius bei Wappler a. a. O. 25 A 1.

8) Urkunden Nr. 27.

gebreitet. Ihren Mittelpunkt hatte sie hier in dem Dorfe Sorga. „Zu 40 bis 50 Personen“, so bekannte im Jahre 1533 der Mühlhausener Täufer Ludwig Spon, „wären daselbst, von einem Lehrer unterrichtet, beisammen; christliches Leben werde daselbst gepflegt, und niemand leide Not, da man sich gegenseitig Handreichung darbierte. Der Gruß des Herrn: ‚Friede sei mit euch!‘ sei das Kennzeichen der Brüder, die nach der Einsetzung des Herrn das Abendmahl genössen; denn dieses bestehe in nichts anderem als in dem Genusse des natürlichen Brotes, mit Danksagung genommen. Wer überdies den Willen des Herrn tue, der habe seinen Leib empfangen und sein Blut getrunken“¹⁾.

Es bedeutete natürlich ein solcher Sammelort der Täufer in der Nähe für das kursächsische Grenzland eine stete Gefahr, und so hatte denn auch schon seit Ende 1528 der Eisenacher Superintendent Justus Menius zusammen mit dem Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann auf jene Bewegung beständig sein Augenmerk gerichtet²⁾. Trotzdem konnte er nicht verhindern, daß die täuferische Propaganda, namentlich im Amt Hausbreitenbach, von Hersfeld her immer bedrohlicher wurde. Für sie wirkten vor allem der Franke Georg von Staffelstein³⁾, ferner ein Niklas Schreiber⁴⁾, ein Hans Both⁵⁾ und eine Katharina Valebs⁶⁾. Die Ankündigung der Bestrafung der Welt durch ein großes Heer von Mitternacht oder von Aufgang der Sonne her bildete das Hauptthema ihrer Predigt⁷⁾.

Sie alle überragte aber um ein Bedeutendes der Hesse Melchior Rinck, mit dem Beinamen „der Greck“⁸⁾, ein Mann, gleich ausgezeichnet durch Charakterfestigkeit wie durch Gelehrsamkeit⁹⁾.

1) Hochhuth a. a. O. XXVIII 551 f.

2) Vgl. CR I 1012.

3) Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 7 S. 139f.; Urkunden Nr. 35 b u. 42 c sowie Jacobs, Die Wiedertäufer am Harz (Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. XXXII) 7. Staffelstein, Stadt in Oberfranken, an der Lauter im Maintal.

4) Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 7 S. 137—140.

5) a. a. O. 140; s. über ihn noch Beck 114 und Hochhuth a. a. O. XXIX 205—207.

6) S. Wappler a. a. O. 138, 140 f. sowie Urkunden Nr. 37.

7) Wappler a. a. O. 139 f.

8) Ueber ihn s. RE XVII 17 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

9) Vgl. Witzels Charakteristik bei Wappler a. a. O. 35 A 2.

Geboren im Jahre 1493 oder 1494 und durch die Schule des Humanismus hindurchgegangen¹⁾, hatte er 1523 als Kaplan zu Hersfeld zusammen mit seinem Pfarrer Heinrich Fuchs daselbst die Reformation einzuführen begonnen, doch währte ihre Tätigkeit nur kurze Zeit. Bereits Ende dieses Jahres wurden sie, da man ihnen die Schuld an den Unruhen in Hersfeld beimaß, aus dem Gebiet dieser Abtei wie aus dem Fürstentum Hessen für immer verwiesen²⁾. Im benachbarten Kursachsen fanden beide jedoch durch Jakob Strauß wieder Anstellung, Melchior Rinck als Pfarrer in Oberhausen und dann in Eckardtshausen bei Eisenach, wo er Hans Eckarts Tochter Anna ehelichte³⁾, und Heinrich Fuchs als Pfarrer zu Marksuhl⁴⁾. Aber bald gerieten sie jetzt vollständig in den Bannkreis Münzer-scher Ideen, so daß Melchior Rinck nicht anstand zu erklären: Die Lutheraner „lereten nicht mehr denn einen eiteln faulen und toten Glauben, des werk nicht mehr weren, denn nur allein seinen eigen namen ausrufen. Thomas Münzer aber, der were ein rechter held mit predigen, durch welches wort die kraft Gottes gewaltig wirkete; der sollt in einem jare mehr ausrichten denn tausent Luther ihr ganzes leben lang“⁵⁾. An dem bald darauf ausbrechenden Bauernaufbruch in Thüringen hatten beide hervorragenden Anteil und leisteten Münzer auch vor Frankenhäusen Zuzug⁶⁾. In der Schlacht daselbst fand Heinrich Fuchs den Tod⁷⁾, während Melchior Rinck gleich Hans Hut und Hans Römer zwar mit dem Leben davonkam, aber sich fortan zu einem unsteten Leben in der Fremde verurteilt sah, das ihn Pfingsten 1527 zu Worms mit Johann Denck, Ludwig Hetzer und dem Prädikanten Jakob Kautz zusammenführte⁸⁾. Im nächsten Jahre wieder in der Gegend von Hersfeld

1) S. darüber Clemen, O., Zur Geschichte des „Wiedertäufers“ Melchior Rinck, in: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft IX (Berlin 1900) 113—116.

2) Vgl. Dersch, W., Das Vorspiel der Reformation in Hersfeld, in: Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, hrsg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde (Kassel 1904) [FK] 88—98.

3) S. darüber Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 14 u. 15; Urkunden Nr. 40b; auch Schmidt I 140 f.

4) Hochhuth a. a. O. XXVIII 542 f.

5) Menius, Justus, Der Widderteuffer lere und geheimnis etc. Bl. H 4a.

6) Urkunden Nr. 40d Anfang u. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 12 S. 145.

7) Hochhuth a. a. O. XXVIII 542.

8) Zur Linden, Melchior Hofmann, ein Prophet der Wiedertäufer 174 A 1.

auftauchend, ging Rinck jetzt ganz im Dienste der täuferischen Propaganda auf, indem er sich rühmte, Gott habe ihm darum vor Frankenhausen davongeholfen, daß er Münzers Vornehmen gar ausführen und zu Ende bringen solle¹⁾. Rasch gewann er in dem hessisch-thüringischen Grenzgebiet, ja noch weit darüber hinaus²⁾, durch seine Predigten sowohl wie durch seine teils gedruckten, teils nur im Manuskript kursierenden Schriften unter den einfachen Leuten viel Anhang³⁾. Seine Lehre umfaßte folgende Punkte⁴⁾:

Die Erbsünde von Adam gereicht niemand zur Verdammnis, solange er nicht zur Vernunft gekommen ist und selbst in die Sünde gewilligt hat.

Die Kinder sterben nicht um der Sünde willen, und der Spruch: „An welchem Tag du von dem Baum essen wirst, wirst du des Todes sterben“⁵⁾, handelt nicht von dem leiblichen, sondern von dem geistlichen Tode.

Vielmehr sind die Kinder, ehe sie zur Vernunft kommen und selbst in die Sünde willigen, weder gerecht noch ungerecht, weder selig noch unselig, führen aber von Geburt an guten und bösen Samen mit sich.

Daher haben auch alle Sprüche der Schrift, in denen Gott das Fleisch, die Sünde und den Menschen verdammt, auf die Kinder keinen Bezug, weil sie ja noch keine Vernunft haben und noch nicht in die Sünde willigen⁶⁾.

Betreffs der Taufe und des Sakraments des Altars halte er (Rinck) es weder mit Luther noch dem Papste, sondern glaube, daß die so getauften Kinder dem Teufel geopfert würden.

Die Kinder hören Buße und Vergebung der Sünden nicht predigen. Infolgedessen darf man ihnen auch keine Buße predigen,

1) Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 12 S. 145.

2) So waren z. B. sogar der Müller von Kleineutersdorf bei Orlamünde Hans Peißker und der Müller zu Halle a. S. von Melchior Rinck getauft. Vgl. CR II 997 unten sowie Jacobs a. a. O. 81 Mitte. Ueber Hans Peißker s. Kap. VI.

3) Wappler a. a. O. Anhang I S. 145 unten.

4) Vgl. Urkunden Nr. 30a und b.

5) Gn. 2, 17.

6) Menius a. a. O. Bl. Q 2a berichtet, daß Melchior Rinck zu ihm vor fünf Jahren [Anfang 1525] gesprochen hätte: „Christus hette nicht gesagt, ‚das himmelreich ist ihr‘, Nemlich der kinder, sondern es ist solcher, talium, nicht illorum, das ist: deren ists himelreich, die den kindern gleich sein.“

denn, da sie weder Gutes noch Böses wissen, sind sie auch vom Guten nicht abgewichen. Darum ist auch die Kindertaufe eine Gotteslästerung und daher notwendig, daß man sich entweder anderweit taufen lasse oder die erste Taufe aufgebe und darnach sie wieder, als ob sie eben erst vollzogen wäre, bekenne.

Im Sakrament des Altars ist nicht der Leib und das Blut Christi.

Der Mensch vermag nach dem Zeugnis der Schrift durch Aufgabe, Verleugnung und Absagung seiner Werke, der Kreatur und seiner selbst nicht zum Geist, Glauben und zum Vater zu kommen und sich zuzubereiten.

Da Rinck bald auch öffentlich vor der Gemeinde in Hersfeld seine Lehre vorzutragen beehrte¹⁾, so kam die Sache an den Landgrafen Philipp. Er entbot darauf Rinck zu einer persönlichen Unterredung nach dem nahen Jagdschloß Friedewald²⁾. Sie endigte damit, daß Rinck und seinem Anhang das Land verboten sein sollte, falls sie nicht zu Hersfeld entweder ihre Irrtümer widerriefen oder vor der Universität Marburg ihre Artikel mit der Schrift zu beweisen vermöchten. Zu letzterem erklärten sich Rinck sowie die beiden Hersfelder Bürger Klaus Schiffmann und der Barbier Jorg Zedel bereit³⁾. Am 17. und 18. August 1528 fand darauf unter dem Vorsitz des Rektors der Marburger Universität das Verhör mit Rinck wegen seiner Lehre statt⁴⁾. Sie hatte Rinck auf das Geheiß des Rektors in fünf Artikel zusammengefaßt⁵⁾. Ueber die drei ersten, die sich auf die erwachsenen Menschen bezogen, ergab sich bald zwischen ihm und seinem Widerpart, dem Hersfelder Prediger Balthasar Raidt⁶⁾, eine Verständigung⁷⁾. Beim vierten Artikel jedoch, dem von der Kindertaufe, geriet die Verhandlung ins Stocken. Rinck blieb dabei: die Kindlein treffe noch keine Schuld ob der Erbsünde, und sie seien ohne Glauben. Davon ließ er sich auch nicht durch alle Argumente der Herren von der Universität abbringen. Infolgedessen ging Rinck auf eine Dis-

1) Urkunden Nr. 30a.

2) Ebd. Friedewald, Flecken mit Oberförsterei östlich von Hersfeld.

3) Urkunden Nr. 30a.

4) Vgl. Urkunden Nr. 30b u. e.

5) S. Urkunden Nr. 30c.

6) Ueber ihn s. EB X 288 A 1 u. 3.

7) Urkunden Nr. 30d.

putation über den fünften Artikel, betreffend das Sakrament des Altars, gar nicht erst ein¹⁾).

So wurde denn Rinck aus dem Lande verwiesen²⁾ und seinen Anhängern, sofern sie im Lande bleiben wollten, öffentliche Kirchenbuße auferlegt³⁾. Dennoch trieb auch jetzt noch Melchior Rinck sein Wesen im hessisch-thüringischen Grenzgebiet weiter⁴⁾. Bei der Aufnahme von Neulingen in ihre Gemeinschaft verfuhr er und seine Jünger nach Justus Menius⁵⁾ folgendermaßen: „Aufs erste, das sie einen fragen: Bistu ein Christ? Antwort er: Ja, so fragen sie weiter, was gleubestu denn? Antwort: Ich gleub an Gott, meinen Herrn Jesum Christ etc. Fragen sie aber: Wie wiltu mir deine werk geben? Antwort: Ich gebe sie einem alzumal umb einen groschen. Denn fragen sie weiter: Wie wiltu mir deine güter geben, auch umb einen groschen? Antwort: Nein. So fragen sie abermals: Wie wiltu mir denn dein leben geben, auch umb einen groschen? Antwort: Nein. So sagen sie denn: Ei sihestu, so bistu auch noch kein Christen nicht, denn du hast noch keinen rechten glauben und stehest nicht gelassen, sondern nimmest dich noch der creaturen und dein selbst an. Darumb bistu auch nicht recht in Christus taufe mit dem heiligen geist, sondern nur allein in Johannes tauf mit dem wasser getauftet. Wiltu aber selig werden,

1) Urkunden Nr. 30e. Bei Hochhuth a. a. O. XXVIII 544 wird erzählt, daß die Verhandlungen zu Marburg daran gescheitert seien, daß Rinck „seinem Gegner mit der Behauptung göttlicher Offenbarungen“ entgegengetreten sei, „überhaupt mit der den Sectirern eigenen Geringschätzung des geschriebenen göttlichen Wortes als eines geistlosen Buchstaben-Wesens“. Diese auf Schmidt I 143 und RE XVII 17 übergegangene Behauptung steht mit den Akten nicht im Einklang. Vielmehr vertrat Rinck gegenüber der buchstäblichen bloß eine mehr spiritualistische Bibelauffassung, die ihn auch zur Opposition gegen die Kindertaufe, die Lehre von der Erbsünde und die Annahme einer leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl trieb. So lehrte er nach Menius (Von dem Geist der Widerteuffer, Bl. J 1b), daß beim Abendmahl die Worte „Zu vergebung der sünden der Teufel hinein geschmeisset hette“. Auch erklärte er: „Alle bucher des newen Testaments in allerlei sprachen Griechisch, Lateinisch, Deutsch etc. weren allzumal falsch und kein rechtes auf erden mehr.“ Eine im wesentlichen richtige Darstellung von Rincks theologischem System bei Zur Linden 176–178.

2) Hochhuth a. a. O. 545 Mitte berichtet, daß der Landgraf Rinck Kirchenbuße auferlegt habe. Doch nach Urkunden Nr. 30a konnte bei seinem ganzen Verhalten nur Landesverweisung in Betracht kommen.

3) Urkunden Nr. 30f.

4) Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 12 oben.

5) Der Widderteuffer lere etc. Bl. E 2b u. 3a.

so mustu warlich entsagen und dich zuvor verzeihen aller deiner werk, aller creatures und zuletzt auch dein selbst und must allein in Gott gleuben. Nu frage ich dich aber: Verzeihestu dich deiner werk? Antwort: Ja. Ich frage dich weiter: Verzeihestu dich der creatures? Antwort: Ja. Ich frage dich noch weiter: Verzeihestu dich auch endlich dein selbst? Antwort: Ja. Gleubestu allein in Gott etc.? Antwort: Ja. So teufe ich dich im namen etc.“¹⁾.

Rincks erneute Propaganda fürs Täufern, namentlich im Amte Eisenach um Marksuhl herum und im Stifte Hersfeld²⁾, blieb nicht lange unbemerkt. So hatte schon am 4. April 1529 der Herzog Johann Friedrich von Sachsen in Vertretung seines Vaters, des Kurfürsten Johann, dem Amtmann auf der Wartburg, Eberhard von der Tann, die eifrige Fahndung auf Rinck zur Pflicht gemacht³⁾. Dazu kam, daß jetzt auch von Reichs wegen die strengsten Maßnahmen gegen die Ueberhandnahme der Wiedertaufe getroffen wurden. So hatte der Kaiser Karl V. am 23. April 1529 auf dem Reichstag zu Speyer unter Zustimmung auch der lutherischen Stände ein Mandat zum Reichsgesetz erhoben, das gebot, „daß alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetauften, Mann- und Weibspersonen verständigen Alters, vom natürlichen Leben zum Tode mit Feuer und Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Person ohne vorhergehende der geistlichen Richter Inquisition gerichtet und gebracht werden“ sollten⁴⁾.

Nicht lange darnach gelang es in der Tat, Rinck, wenn auch in Hessen, zu ergreifen⁵⁾. Vergeblich setzte jetzt Kursachsen bei

1) Vgl. hierzu auch die Frageartikel bei der Taufe eines Wiedertäufers Urkunden Nr. 32.

2) Vgl. das Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann von Sachsen vom 25. Nov. 1531 bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 12 Anfang.

3) Ebd.

4) Dasselbe zuletzt veröffentlicht von L. Keller, in: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft IX (1900) 55—57. Ich stimme jetzt H. Hermelink, *Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter* (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 96, Leipzig 1908) A 31 gegen meine frühere Ansicht (Wappler, *Inquisition etc.* 56 und Wappler, *Die Stellung etc.* 6) darin zu, daß es sich bei dem Zusatz „ohne vorhergehende der Geistlichen Richter Inquisition gerichtet und gebracht werden“ gegenüber dem mittelalterlichen Ketzerrecht um die Betonung der selbständigen richterlichen Befugnisse des Staates auch bei Ketzern handelt.

5) Wappler, *Die Stellung etc.* 145 gegen Mitte.

dem Landgrafen alle Hebel in Bewegung, daß Rinck der Prozeß gemacht würde, indem man Philipp Rincks Vergangenheit und Treiben in den schwärzesten Farben schilderte. Zum Erweis übersandte man ihm gleichzeitig auch eine Anzahl seiner Schriften¹⁾. Dennoch lehnte Philipp jede Einmischung von seiten Kursachsens in diese Angelegenheit entschieden ab²⁾. Rinck wurde nur zu gelinder Gefängnishaft verurteilt und zu diesem Zwecke nach der säkularisierten Zisterzienserabtei Haina an der oberen Wohra überführt. Hier suchte ihn sein Schwiegervater Hans Eckart auf³⁾. Er hatte einst gehofft, seiner Tochter durch ihre Verheiratung mit Rinck ein ruhiges Leben als Pfarrfrau zu verschaffen, und sah sich nun schon lange samt seiner Tochter in dieser Erwartung aufs bitterste enttäuscht. Seitdem Rinck am Bauernkrieg teilgenommen hatte, war er überhaupt nicht mehr nach Eckardtshausen zu seinem Weibe gekommen. So erschien Eckardt und seiner Tochter eine Scheidung dieser unnatürlichen Ehe immer mehr erwünscht⁴⁾. Von Eberhard von der Tann zunächst an den Landgrafen nach Kassel gewiesen⁵⁾, erreichte Eckardt doch daselbst seinen Zweck nicht; Philipp wies ihn vielmehr zu einer persönlichen Aussprache an Rinck selbst, doch konnte sich dieser offenbar noch nicht entschließen, in eine Trennung seiner Ehe zu willigen⁶⁾. Rinck wurde noch in Haina bis etwa Mai 1531 festgehalten⁷⁾, dann aber ward er vom Landgrafen wieder freigegeben; jedoch sollte er das Fürstentum Hessen wie Kursachsen für immer verlassen und sich nie wieder über den Westerwald herüber in eins dieser Länder begeben⁸⁾. Zugleich ließ jetzt Philipp auch betreffs der Wiedertäufer eine Verordnung

1) Vgl. das Schreiben Eberhards von der Tann sowie auch das Schreiben des Kurfürsten Johann an Landgraf Philipp vom 4. Dez. 1529 bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 12 u. 5.

2) Ebd. 146 oben.

3) Vgl. das Schreiben Melchior Rincks an Eberhard von der Tann aus seinem Gefängnis zu Haina, ebd. Anhang I Nr. 14.

4) Vgl. den Traktat Melchior Rincks ebd. Anhang I Nr. 15.

5) Ebd. Anhang I Nr. 14 Anfang.

6) Das letztere ergibt sich aus dem A 4 genannten Traktat Rincks, der ungefähr Mitte 1531 geschrieben ist. S. Wappler a. a. O. 149.

7) Das Datum läßt sich ungefähr berechnen aus der Angabe des wiederholt genannten Schreibens Eberhards von der Tann bei Wappler a. a. O. S. 146 Z. 10 u. 11: „ohngeverlich fur einem halben jahr“.

8) Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann an den Landgrafen Philipp vom 21. Dez. 1531 a. a. O. Anhang I Nr. 16.

an die Behörden ergehen, die allerdings gegenüber den harten, ja grausamen Maßregeln, die andere Regierungen wider die Täufer ergriffen, durchaus den Stempel der Milde und Humanität an sich trägt. So sollten nur die Taufprediger und Selbsttäufer, wenn sie sich nicht bekehrten, für ewig aus Hessen verwiesen, die gewöhnlichen Getauften aber bloß wie die Juden im Lande behandelt werden und wie diese keine Erbgüter besitzen. Nur wenn ein Landesverwiesener seinen der Obrigkeit geschworenen Eid bräche, sollte ihm zuteil werden, was recht ist¹⁾. Doch wurden selbst die letzteren, wie Melchior Rinck und verschiedene seiner Anhänger, bloß mit Gefängnis bestraft und dann nach einiger Zeit von neuem aus dem Lande verwiesen oder sogar völlig wieder zu Gnaden angenommen²⁾.

Kein Wunder, daß so Melchior Rinck den Mut fand, sofort nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis zu Haina seine alte Wirksamkeit in der Gegend von Hersfeld, Vacha und Hausbreitenbach³⁾ wiederaufzunehmen.

II. Kapitel.

Wesen und Lehre der westthüringischen Täufer nach Justus Menius' Schrift „Der Widdertauffer lere und geheimnis. Wittemberg MDXXX“.

Das bedrohliche Anwachsen der Wiedertaufe im Amt Hausbreitenbach blieb dem wachsamen Auge der kursächsischen Obrigkeit nicht lange verborgen. Schon 1529 hatte sie hier verschiedene Verhaftungen vorgenommen, doch ließen sich die betreffenden Täufer noch durch Justus Menius von ihrer Lehre abbringen, leisteten Buße und kamen so wieder frei. Trotzdem hielten sie es nach wie vor mit der Wiedertaufe⁴⁾. Dieselben Erfahrungen hatte

1) S. diese Ordnung Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 18. Nur muß die Datierung daselbst statt Ende, vielmehr Mitte 1531 lauten. Ebenso S. 34 nach Mitte.

2) So z. B. der Wagner Hans Werner zu Vacha mit seinem Weibe (MrA Schreiben Philipps vom 17. Febr. 1532 an den Amtmann zu Vacha, Martin von der Tann).

3) Vgl. Wappler a. a. O. S. 146 gegen Mitte.

4) a. a. O. Anhang I Nr. 7.

auch der Gothaer Superintendent Friedrich Myconius¹⁾ mit ihnen gemacht²⁾. Und dazu hatte die blutige Straffjustiz, die die kur-sächsische Regierung am 18. Januar 1530 an sechsen der Täufer zu Reinhardsbrunn geübt³⁾, obwohl denselben keine aufrührerischen Artikel nachzuweisen waren⁴⁾, die Sympathien für ihre Sache nur gesteigert. Infolgedessen fühlten sich jetzt die beiden Superintenden-ten von Eisenach und Gotha veranlaßt, der Widerlegung der Lehre der Wiedertäufer eine eigene Schrift zu widmen, eine Auf-gabe, die schließlich Justus Menius allein ausführte⁵⁾. Es ist die Schrift „Der Widdertauffer lere und geheimnis aus heiliger schrift widderlegt. Mit einer schönen Vorrede Martini Lutheri. Wittem-berg MDXXX“⁶⁾. Hält sich diese Schrift mit ihrer polternden Tonart auch durchaus nicht frei von vorgefaßten Urteilen und oft recht ge-zwungenen Widerlegungen, so ist sie doch anderseits mit einer er-staunlichen Schriftkenntnis geschrieben und zeugt allenthalben von einer Vertrautheit mit allen Einzelheiten täuferischer Art und Lehre; wie sie nur dem genauen Kenner jener Bewegung zur Verfügung steht. Es bildet daher noch heute diese Schrift für die Kenntnis des Täufertums, insbesondere in Westthüringen, eine Quelle ersten Ranges, die vortrefflich nach Seiten des Wesens und der Lehre hin die vorhandenen Täuferakten ergänzt⁷⁾.

Anschaulich zeichnet zunächst Justus Menius in seiner Schrift

1) Ueber ihn s. Schmidt II 3—17; Scherffig, P., Friedrich Mekum, Leipzig 1909; RE XIII 603 ff.

2) Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 6.

3) Vgl. S. 49.

4) Vgl. ihr Verhör am 10. Jan. 1530 bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 6; dazu ebd. S. 13 f.

5) S. darüber Wappler a. a. O. S. 13, 15, 21 f.

6) Eine zweite Ausgabe der Schrift in kleinerem Formate erschien im Jahre 1533 zusammen mit Luthers Sendbrief „Von der Widdertauffe an Zween Pfarher“ und Melancthons „Unterricht widder die lere der Widderteuffer“.

7) Das geringschätzige Urteil, das Zur Linden 292 über den Wert dieses Buches für die Kenntnis des hessisch-thüringischen Täufertums fällt, kann ich nicht unterschreiben. Ueber Rincks Lehren und Artikel z. B. zeigt sich Justus Menius recht gut unterrichtet. Und die Auffassung des Verhältnisses des Gläu-bigen zu Christo unter dem Gesichtspunkte eines Bundes, die Zur Linden 292 A 2 der Denckschen Schule zuschreiben möchte, findet sich tatsächlich unter den hessisch-thüringischen Täufeln. Sie geht jedenfalls auf Rinck zurück. Vgl. dazu Urkunden Nr. 40b die Aussage des Adam Angersbach und der Greta Werner.

ein Bild „Mit was geschwetz und lysten die Widderteuffer das einfeltige volk hinderkomen und fahen“¹⁾.

„Der erst mantel“, sagt er, „damit sich dieser schalkhaftige Rottengeist decket und schmücket, ist der, das er die leut durch seine diener und triegliche arbeiter mit einem schein einer besondern heiligkeit blendet und anficht und sich unter demselben also dargibt, das der arm pofel nicht anders denket, denn da sei eitel köstlich heiligtum und Gott selbst. Da ziehen die Rottenmeister nur zu den armen leutlein zur herberg, und ist ihr grus: Der fried des Herren sei mit euch, lassen sich hören, sie gehören nur zu den armen, zu denselbigen habe sie Gott ausgeschicket; und wo sie einkomen, da geben sie sonderliche heiligkeit fur mit besondern gebeten und lesen den leuten fur aus dem evangelio, sonderlich, was da lere sind von eusserlichen, leiblichen guten werken, als das man dem nehesten sol behüfflich sein mit geben und leihen und der zeitlichen guter in gemein also genieesse. Niemand keinen schaden thun, sondern sich freundlich und bruderlich unter einander vertragen, keiner uber den andern herschen, sondern alle unter einander gleiche brüder und schwestern²⁾ sein, und in summa, was dergleichen lere mehr sind, die wir allesamt gern hören und lernen, wenn sie andere gegen uns erzeigen sollen, und aber doch gar ungern, ja nimermehr gegen andern beweisen. Das blewen sie den leuten also fur.

Auf das disputiren sie denn, wie ubels itzund in aller welt stehe und wie gar wenig nach solcher heiligen und heilsamen lere sich halten und leben, daraus sie denn den leuten einreden für das erste, das der itzigen prediger lere nicht das rechte evangelion und warheit Gottes sei, dieweil sie solche frucht in aller welt nicht wirket. Zum andern, sagen sie denn, wie ein grosse grewliche straf die welt umb der sunden willen in kurz ubergehen wird, und alda nicht mehr denn nur die auserweleten Gottes allein bleiben und erhalten und sonst aber alle andere vertilget und in grund und boden ausgereutet werden.

Wenn man sie aber fraget, was es fur eine straf sein werde, so geben sie aber antwort, wie folget: Aufs erste sagen sie, das solche straf die zukunft unsers Herrn Jesu Christi und der welt

1) Bl. D 1b.

2) Bl. D 2a.

ende, aber dennoch der jungste tag des gerichtes nicht sein wird. Denn sie unterscheiden das ende der welt und des jungsten gerichtes tag weit, weit von einander und reden also davon: Wenn der welt ende komen wird, so werden alle gotlosen, das ist, welche das zeichen des bundes nicht empfangen haben, von dem ganzen erdboden ausgereuttet und vertilget und das heuflin der auserwelten, das ist dere, welche solch bundzeichen empfangen haben, allein erhalten werden¹⁾. Wenn nu solchs geschehen wird, das sol nach ihrer meinung der welt ende heissen.

Darnach sagen sie, sollen die auserweleten mit dem bundzeichen unter Christo ihrem könig ein selig new leben furen auf erden on alle gesetze und oberkeit, da man auch kein ehe stifte, nicht freie noch sich freien lasse, und doch gleichwol untereinander eitel heilige und reine frucht zeuge on alle sundliche lust und bosen willen des fleisches. Da sollen und werden alle guter gemein sein und niemands etwas mangeln, sondern aller guter ein reicher und überschwenglicher uberflus werden on alle arbeit und müheseligkeit. Ja in demselben leben sollen auch alle prophecien und heilige schrift ganz aufgehoben und unnötig sein als der solche heilige leut und volkomene Gottes kinder nicht mehr bedurften werden.

Fragen denn die armen leutlin weiter, ob sie denn auch wissen, wenn und wie doch solche ausreuttung der gotlosen komen, die welt mit solcher strafen Gottes sich enden und das new selig leben sich anfahen werde, so antworten sie: Ja trauen, das wissen sie seer wol, es werde gar bald und ehe denn sichs jemand versehe, alles komen und ergehen werden, und haben auch ihr etliche gewisse tazezeit ernennen.“ „Also sol es aber zugehen:

Erstlich sol Gott etliche engel und boten schon ausgeschickt haben²⁾, die alle welt durchlaufen und die auserwelten Gottes allenthalben, wo sie die finden und antreffen mügen, mit dem bundzeichen zeichen und versigeln sollen, auf das ihrer in der straf, so uber die ander welt gehen sol, verschonet werd. Wenn aber die straf uber die welt sich erregen und anfahen wird, also denn sollen diese versiegelten mit dem bundzeichen von den vier enden der welt zuhauf komen und sich an einen ort samlen, da wird denn

1) Bl. D 2b.

2) Bl. D 3a.

Christus als ihr heuptmann und könig unter sie treten und das schwert ihnen in die faust geben; und wenn der zorn und strafe sich erhoben und angefangen, also denn werd er sie flugs und frisch drein schlahen und die gotlosen, die das bundzeichen nicht haben, vollends ausreutten und in grund und boden vertilgen heissen.

Der anfang aber solcher straf sol dieser sein, das der Turk am ende der welt mit einer grossen und grausamen heereskraft furher kom und durch grosse morderei und blutvergiessen der unversiegelten viel umbringe und erwürge, doch also, das er, der Turk, selbst nicht wisse noch verstehe, wozu ihn unser Herr Gott brauche, sondern gleich (sagen sie) wie ein giftiger wurm über ein kraut odder sonst anders, was kreuchet, beschmeisset und vergiftets, und weis doch gar nichts darumb, was, wem, warumb und wozu er schaden thut, also sol der Turk auch eine straf sein über die, so das bundzeichen nicht haben, und doch gleichwol von dem befehl und willen Gottes gar nichts verstehen noch wissen.

Wenn¹⁾ nu solchs durch den Turken also angefangen, also denn aller erst sollens die versiegelten mit dem bundzeichen als die den befehl Gottes haben und wissen, mit der gewalt und macht angreifen und recht hinausfüren und die gotlosen auszureutten nicht aufhören noch ablassen, bis so lang, das die welt auf dem ganzen erdreich ausgefegert und rein gemacht sei und das neue selig leben sich anfahe. Solch geschwetz und teidinge wissen sie denn aus der Offenbarung Johannis durch der gesicht und gemalten bilder figuren dem einfeltigen und unverständigen volk fein anzuzeigen und weisen ihnen denn also dieselbigen gemaleten bilder im buch für die heiligen schrift. Wenn sie es denn sehen, so fallen sie flugs drauf und sagen: Warlich, warlich, das ist die rechte lere. Dis sind rechte prediger, die können die schrift auslegen, das ander sind eitel heuchler, und wehnen die güte leutlein gar nicht anders, denn es sei alles Amen und aufs aller gewissest also, wie mans ihnen gedeutet hat.“

Für diese ihre Behauptungen berufen sich die Wiedertäufer, wie Justus Menius weiter mitteilt²⁾, vor allem auf Ezech. 9; Jer. 48, 10; Lk. 19, 27; Mt. 21, 41; Nm. 24, 8; Ps. 9; 12; 14; 37; 58; 75 und insbesondere auf Offb. 6, 20 u. 21, wie denn überhaupt das

1) Bl. D 3b.

2) Bl. D 3b—4b.

Buch der Offenbarung „dieser Rottenmeister gaukelsack“ sei, „durch sie der armen einfeltigen augen, oren und herzen verzaubern und richtens, wie sie es nur haben wollen“¹⁾.

Wenn aber die mit dem Bundeszeichen Versiegelten in ihrem neuen und seligen Leben auf Erden tausend Jahre hingebracht und ihre Herrschaft vollendet haben, alsdann komme nach der Lehre der Wiedertäufer der jüngste Tag und damit sofort das jüngste Gericht²⁾.

Dabei haben sie, so fährt Justus Menius fort, die „geschicklichkeit an sich, das sie den leuten ihre lere mit guter mas und bescheidenheit furgeben und nicht also flugs einem jedern newling auf einmal allerlei furschütten, sondern prüfen zuvor und versichern die sachen aufs weislichst, ob ihre lere auch eingehen und haften wolle odder nicht“.

„Wenn sie nu den armen leuten mit solchem geschwetz eine furcht und schrecken fur der gewlichen strafen eingeprediget, dazu auch ein verlangen und seensucht nach dem guten leben gemacht haben und die armen tōrichten leutlin eins teils aus einfalt und unverständ, eins teils auch wol aus furwitz, der zu solchen newen seltzamen dingen lust hat, bewegt werden und fragen, wie sie ihm denn thun sollen, damit sie der erschrecklichen strafen entwerden und in dem bund Gottes auch möchten erhalten und selig werden, denn sie wolten je auch gern recht und wolthun, und was unrechte und schedlich were, lassen.

Da lobsingen³⁾ sie denn und danksagen Gott aufs allerherlichst einher, das ihr predig nicht lehr abgangen, sondern so viel gewirket und die zal der auserwelten etwas gemehret habe und geben also denn fur, wie das sie solche boten seien, von Gott in alle Welt ausgeschicket, die auserwelten, auf das sie fur dem schrecklichen zorn und strafe Gottes bleiben mügen, zuerretten, und geben weiter fur, wie sie etwa in einem trawm gesehen und erkant haben, das sie an dem ort etliche auserwelten finden und antreffen würden. Dieweil ihnen solchs nu geraten und sie der strafen zuentfliehen begeren, so haben sie wol gehort, das solche strafe umb der grossen und gewlichen sunde willen die welt ubergehen werd und niemand bleiben on alleine die, so da mit dem bundzeichen Gottes werden

1) Bl. D. 4b.

2) Bl. E 1a.

3) Bl. E 1b.

versiegelt sein. Derhalben so sei ihnen für das erst von nöten, wo sie ihnen anders wollen raten und helfen lassen, das sie von sunden abstehen, weltliche gesellschaft meiden, nicht saufen, nicht freßen, kein hurerei treiben, nicht spielen, nicht fluchen, nicht schweren, nicht schelten noch lestern und sonderlich sei ihn von nöten, das sie sich gemeines kirchganges enthalten. Denn da, sagen sie, werde Gott am aller grewlichsten geschendet und gelestert mit falscher lere und misbrauch der sacramenten, welcher schweren sunden sie möchten teilhaftig und gleich schuldig werden, so sie es also öffentlich anhören und mit stilschweigen unverantwort gedulden sollten.

Zum andern sagen sie, wo sie wollen selig werden und dem künftigen zorn Gottes entfliehen, so müssen sie sich auch mit dem bundzeichen Gottes versiegeln lassen¹⁾, wie denn zuvor auch gesagt. Aber dabei sollen sie wissen und verwarnet sein, das, also bald sie von sunden ablassen, die welt und Gottes lesterung der schriftgelerten (also nennen sie alle die, so dieser zeit im öffentlichen predigamt dienen) meiden und das bundzeichen Gottes annehmen werden, so werden sie widderumb von der welt verachtung, verspeuung, verspottung und allerlei verfolgung bis in tod hinein müssen gewertig sein. Wo sie nun darein sich ergeben und solchs umbs namens Christi willen zu leiden wollen bereit sein, also denn wollen sie sie auf Gottes befehl mit dem bundzeichen versiegeln und recht taufen.

Wenn nu die armen leutlin darein bewilligen und ja sagen, also denn flugs und nicht lang geharret, werfen sie ihnen das seil über die horner und fassen sie also, das sie ihnen nicht so bald entlaufen mügen und thun ihm also: Ehe sie ihnen das bundzeichen odder die taufe geben, damit sie sie ja wol und gewis gnug fassen, bereden sie die leutlin dahin, das sie wehnen und ganz für gewis halten, sie haben zuvor noch nie nichts gehabt vom christlichen wesen, keinen glauben, kein heiligen geist, kein rechte taufe nicht. Itzund aber werden sie es aller erst recht und warhaftig durch sie empfahen werden. Und das gehet denn also zu:

Ihr der Rottenmeister etliche, sonderlich die, so sich hören lassen, das sie vom Hansen Dencken gelernt haben, furen die weise: Ehe sie den newling taufen oder (nach ihrer weis zu reden)

1) Bl. E 2a.

mit dem bundzeichen versiegeln, erzelen sie ihm sieben böser geister her, davon er¹⁾ besessen sei; dieselbigen mus er erstlich, das er sie habe, bekennen und ihnen folgendes darauf entsagen. Nach dem er aber den sieben bösen geistern also entsaget hat, also denn erzelen sie ihm sieben andere gute geister, die er aufnehmen und halten sol. Wenn der newling nu solches alles thun wil, also denn geben sie ihm das bundzeichen odder die taufe. Die sieben böse geister sind diese: Menschenfurcht, menschenweisheit, menschenverstand, menschenkunst, menschenrat, menschensterke und menschengottseligkeit. Dagegen setzen sie sieben gute geister, als nemlich gottesfurcht, gottesweisheit, gottesverstand, gotteskunst, gottesrat, gottessterke und Gottes gottseligkeit.“

„Wer nu²⁾ mit dem bundzeichen also versiegelt und getauft wird, der ist denn also bald ein ander mensch, hat ein andern geist und redet mit newen zungen. Das beweiset sich redlich mit den folgenden werken und zeichen. Da haben sie nimmer leiblich widder vater noch mutter, bruder noch schwester, weib noch kinder, sondern sind eitel geistliche brüder und schwestern unter einander. Da spricht keiner: Ich bin in meinem, sondern in unserm haus; ich lige in meinem, sondern in unserm haus; ich lige in meinem, sondern in unserm bette; ich decke mich mit meinem, sondern mit unserm rock. Ich und Kethe, mein hausfraw, sondern ich und Kethe, unser schwester, halten mit einander haus. Summa, da hat niemand mehr etwas eigens, sondern es heist und ist alles unser der brüder und schwestern. Da heisset man niemand mehr Ihr³⁾, sondern alle unter einander gleich Du.“

„Da gilt keine schrift nicht mehr, sondern sind eitel göttliche trewme, gesicht und himelische offenbarung, dadurch die herligkeit Gottes mit diesen heiligen redet und handelt und leret sie gar viel hoher, heiliger, geistlicher und ubertrefflicher ding, denn in der schrift zu finden sind. Ia so heilig und trefflich geheimnis, das mans fur aller welt, sonderlich aber fur den schriftgelerten verheelen und bergen mus und niemand offenbaren darf, er habe denn zuvor das bundzeichen empfangen und sei ein versiegelter ordensbruder, die andern aber ausser dem orden sind gegen ihnen eitel

1) Bl. E 2b.

2) Bl. E 3a.

3) Bl. E 3b.

sewe, hunde, böcke zur linken seiten Christi und verdampfte gotlosen.“

Nachdem so Justus Menius von dem Wesen der Wiedertäufer gesprochen, geht er auf ihre einzelnen Artikel ein.

Der erste Artikel laute: „Das wort Gottes sol niemand geprediget werden denn nur allein denen, so da in der widdertauffer orden und mit dem bundzeichen versiegelt worden sind“¹⁾.

Bei der Widerlegung dieses Artikels erinnert Justus Menius auch daran, wie die Wiedertäufer sich rühmten, allein die rechte Kraft Gottes in ihrer Lehre zu haben, während die der Lutheraner doch nur „ein eitel unfruchtbar und kraftlose hülse“ sei, „die nichts mehr könne noch thu, denn das sie nur allein: Glaub, glaub! schreie, daraus doch nimer keine gute fruchte erfolgen, sondern sei und bleibe einen weg wie den andern ein eitel tod geschrei“²⁾.

Der zweite Artikel laute: „Der glaube an Jesum Christum allein on unserer eigenen werk und leiden mitverdienst machet fur Gott niemand widder from noch selig“³⁾.

„Zum ersten geben sie für“⁴⁾, spricht Menius, Christus habe gesagt: Wiltu zum leben eingehen, so halt die gebot; darumb, sagen sie, ists mit dem glauben allein on die werk nicht gnug zur seligkeit.

Zum andern sagen sie: Christus sei uns durch leiden und tod in die herrligkeit des vaters fůrgangen; darumb, so müssen wir ihm also auch nachkomen, wie er denn selbst gesagt hat: Wer nicht verlesst vater, mutter, schwester, brüder, weib, kinder, haus und ecker⁵⁾ und nimpt sein creuz auf sich und folget mir nach, der ist nicht mein wert. Darumb, sagen sie, mus man nicht allein gleuben und thun, sondern auch dazu leiden, wil man selig werden.

Zum dritten sagen sie: Der mensch habe einen freien willen, alles gut zu thun und das bös zu lassen. Darumb weils Gott geboten hat und ers zuthun wol vermüge, so mus ers auch thun odder könne nicht selig werden.

Zum vierden, so geben sie für, als ob wir lereten und predigten: Wer da vom glauben und evangelio aus der schrift nur schwetzen

1) Bl. F 3b.

3) Bl. H 3a.

5) Bl. H 4a.

2) Bl. G 2a.

4) Bl. H 3b.

und reden könne, dasselbige sol geglaubt heissen und zur seligkeit gnug sein.“

Der dritte Artikel laute: „Der kinder taufe ist widder Gott und sund, den kindern widder nütz noch nötig. Darumb sol man die erwachsen und alten allein teufen“¹⁾.

Denn „Gott habe es nirgend in der heiligen schrift befohlen, das man die jungen kinder teufen sol. Was nu on Gottes befehl geschehe, das sei sund und unrecht“²⁾.

Die Wiedertäufer stützten sich dabei: 1) auf Mt. 28, 18—20. Hier habe, sprächen sie, Christus „seinen jungern vom teufen gemeinen und öffentlichen befehl gethan, daraus man denn nemen und lernen mus, wenn und wie man teufen soll“³⁾. In diesem spruch aber „seien die wort also geordnet, das das leren vor und das teufen hernach gehe; derhalben so mus es mit den werken nach solcher ordnung auch gehalten werden“⁴⁾. Daher sei es nötig, daß man jedermann zuvor erst lehre und darnach taufe. Weil nun aber „die jungen kindlein die lehre durch menschlich furpredigen einzunemen nicht geschicket, derhalben mügen sie auch zur taufe nicht gelassen werden“⁵⁾.

2) auf Mk. 16, 16⁶⁾, indem sie daraus den Schluß zögen: „Man soll niemand teufen, er gleub denn zuvor“⁷⁾. Da aber nun die Kinder nicht glauben könnten, so sei auch die Kindertaufe wider Gott, sei Sünde und Unrecht. Denn „der glaub kompt aus der predig“⁸⁾; die kinder können die predig nicht verstehen, sintemal sie keine vernunft haben. Drumb können sie auch nicht gleuben“⁹⁾.

Der Spruch aber: Lasset die Kindlein zu mir kommen¹⁰⁾, „rede in gemein von allen kindern und bezeuge, das das himelreich ihr sei“¹¹⁾. Wie ihnen darum die Taufe um des Glaubens willen nichts nütze sei, so wäre sie ihnen auch deshalb nicht vonnöten, weil ihnen der Himmel durch Christum verheißen sei. Es sei jedoch ein Unterschied zwischen der Seligkeit der Kinder und der der alten Gläubigen. Die letzteren „haben sich der seligkeit, so sie in der kindheit gehabt, durch die sund zu einem mal verlustig gemacht. Darumb müssen sie es nu zum andern mal und von newem aus gnaden durch den glauben widderumb empfahen, und dazu

1) Bl. K 4b.

4) Bl. L 4b.

7) Bl. O 3a.

10) Mt. 19, 14.

2) Bl. L 2b.

5) Bl. L 4a.

8) Röm. 10, 17.

11) Bl. Q 3a.

3) Bl. L 4a.

6) Bl. O 2b.

9) Bl. P 3a.

sei ihnen die taufe von nöten. Die kinder aber, die seien allesamt on sunde in ihrer natur ¹⁾, ganz rein und heilig von Gott geschaffen, und sei ihnen nicht von nöten, die seligkeit aus gnaden zu empfangen, sondern habens ihrer unschuld und reinigkeit halben aus pflicht. Derhalben sie auch widder tauf noch glaubens dazu bedürftig seien.“

3) auf Dt. 1, 39, Ezech. 18, 20²⁾, dann darauf, daß „Christus von kindern gesagt hat: Solcher ist das himelreich“; ferner, daß Christus die Erbsünde so weggenommen, „das sie nu hinfurt niemand schaden noch verdammen könne, er sundige denn von newem mit wissen und willen“ ³⁾. Die Wiedertäufer bezögen sich dabei auf 1. Kor. 15, 22, Joh. 15, 22. Aus diesen Stellen sei doch zu entnehmen, „nachdem Christus die erbsünde hinweg genommen habe, so sei kein ander sunde, denn wenn der mensch nu guts und böses schon erkant und mit wissen und wollen dawidder gehandelt habe“ ⁴⁾. Aber dennoch könnten sie (die Wiedertäufer) niemanden verdammen, „er habe denn das evangelion zuvor gehört und woll es nicht gleuben“ ⁵⁾.

4) darauf, daß sie (die Wiedertäufer) sagten: „Johannes der teuffer, Christus selbst und seine aposteln haben noch nie kein kind geteufet“ ⁶⁾. Dabei wiesen sie vor allem auf das Beispiel der zwölf Männer zu Ephesus hin ⁷⁾, die sich erstmals auf Johannes und dann auf den Namen des Herrn Jesus taufen ließen, woraus sie folgerten: „Die zwelf sind erstmals allein getauft, aber nicht geleret worden. Drumb haben sie sich anderweit müssen teufen lassen. Weil aber solchs mit den zwelfen geschehen sei, so müsse es mit allen, so da ehe getauft sind denn geleret worden, dergleichen auch geschehen“ ⁸⁾. Auch habe sich Christus erst im Alter von dreißig Jahren taufen lassen ⁹⁾.

Der vierte Artikel laute: „Das brod und wein im abentmal sind nicht der ware leib und blut unsers Herren Jesu Christi¹⁰⁾.“

Hier führt Justus Menius aus, daß die Wiedertäufer das Abendmahl als ein Zeichen der Liebe, Treue und brüderlichen Einigkeit untereinander halten und gebrauchen.

„Demnach, wenn sie zusammen komen¹¹⁾, (welchs sie denn gemeiniglich thun, wenn sie sich etwa besorgen, das wasser woll mit

1) Bl. Q 3b. 4) Ebd. 7) Apg 19, 3ff. 10) Bl. T 2b.

2) Ebd. 5) Ebd. 8) Bl. S 3b. 11) Bl. T 3b.

3) Bl. Q 4a. 6) Bl. S 3a. 9) Bl. T. 2a.

ihnen uber die korb gehen, der halben sie es auch das letzt essen nennen), so ist das das erste, das ihrer fursteher einer odder wo derselben keiner fur handen, sonst ein ander anhebt und predigt einher erstlich von der brüderlichen lieb und trew¹⁾, wie einer den andern lieben, fördern, helfen und raten sol als die da alle zu hauf eines leibes glieder und der rechte leib Christi seien. Darauf sie denn die sprüch S. Paulus zun Rom. am 12. und 1. Corin. am 12. ziehen und legen also das nachtmal nach denselbigen sprüchen aus und geben fur, wie das brot und wein solcher ihrer deutung zeichen seien. Denn gleich, sagen sie, wie viel glieder einen leib machen, also machen auch viel körner ein brod und viel weinbeer einen trank. Und solche einigkeit, liebe und trew die Christen zu leren und zu vermanen, sagen sie, sol der ursachen eine sein, darumb Christus das abentmal eingesetzt und befohlen hat.

Derhalben, ehe denn sie das abentmal halten, pflegen sie furhin den ban zu halten und müssen die, so etwa widder den orden gehandelt und sonderlich, wenn sie aus der schul geschwetzt odder ihre irthum bekant und widderrufen haben, ehe sie zum abentmal widderumb gelassen werden, ihr sonderliche penitenz und bus tragen, auf das ja die bruderschaft aller ding rein sei und keinen mangel habe.

Die ander ursach, darumb Christus das abentmal sol eingesetzt haben odder viel mehr, darumb sie es halten, ist das leiden und verfolgung. Darumb wenn sie etwa vermerken odder sich sonst bedünken lassen, es woll ihn ein mal an die haut gehen, odder wenn gleich des nichts furhanden ist, sondern die rottenmeister sich sonst besorgen, ihre bundgenossen²⁾ möchten etwas faul werden und der orden abnehmen, so komen sie doch sonst zusamen und ertichten ihn etwa eine ferlichkeit.“ „Drumb predigen und sagen auch viel vom creuz, leiden und verfolgung bei ihrem abentmal. Da geben sie fur, wie Christus solchs abentmal eingesatzt habe, nicht allein deshalb, das sie untereinander zur lieb dadurch vermanet werden, sondern auch, auf das man dadurch zum leiden gesterket werde, denn kelch in der schrift bedeut leiden. Darumb auch wer nicht leiden woll, der sei auch kein christ nicht und sol von diesem kelch nicht trinken.

Und diese meinung, die verglosiren sie denn, das sie sprechen: Gleichwie das korn, ehe es zu einem brod wird, und ehe der wein-

1) Bl. T 4a.

2) Bl. T 4b.

drawbel zum trank wird, zuvor alles zumalen und zerkeltert werden mus, also mus man durchs leiden Christo auch eingeleibet, ein leib mit ihm und selig werden. Welcher nu so starken glauben und geist nicht hat, das er leiden könne, den vermanen sie, das er sich des abentmals enthalte, auf das er ihm nicht das gericht esse und trinke und sich am leib Christi, das ist nach ihrer deutung an der bruderschaft, schuldig mache.“

Dabei „kompt dis volk etwa in einem feldhaus odder sonst in einem winkel zusammen, frisset auf ein mal ganze kue und kelber, schwein und schaf auf, was es nur hat, und das heisst denn das letzt essen gehalten¹⁾).

Wenn man sie aber fraget: Warumb sie nicht das abendmal Christi halten, wie ers eingesetzt hat, so faren sie mit solchen unverschampton lesterworten erausser, das es erschrecklich zu hören ist. Da sagen sie, was sie solten am fleisch fressen, sei es doch kein nütz. Wenn einer Christum freß, was darnach die andern haben solten? Item, es were Gott nicht müglich, den einigen leib Christi zumal so vielen zu geben²⁾). Item so ein jeder den leib Christi im abentmal empfaen solt, so must Christus mehr denn einen leib haben. Item, sei sein leib da, warumb man ihn denn nicht sehe noch füle?“

„Wenn sie sich denn selbst müde gelestert haben, und man ihn den text (Das ist mein leib) furlegt und sie darauf fraget, was diese wort wollen und wie sie zu verstehen seien, so sind die armen verstockten leut nur dahin gerichtet, das sie nichts anders antworten, denn sie seien arme leien; man soll mit den gelerten davon disputiren, die wissens wol guten grund; gerett es aber wol und aufs beste, so hat etwa ihr einer so viel gelernet, das er sagen kan: Diese wort (Das ist mein leib) sei ein figürliche rede, und man müsse Christum geistlich essen, wiewol, so man sie fraget, was ein figurliche rede und das geistliche essen sei, sie eben soviel davon wissen als der esel vom harfen schlagen.“

Es stehe aber bei den Wiedertäufern alles darauf: „Zum ersten dünket sies seltsam³⁾ und alzu wunderlich sein, das das brod der leib und der wein das blut Christi im abentmal sein soll, wie die wort des Herren an sich selbst lauten. Zum andern sagen sie, es müg wol sein, das die wort (Das ist mein leib) ein andern verstand

1) Bl. V 1a.

2) Bl. V 1b.

3) Bl. V 2b.

haben, denn sie an sich selbst lauten, wie man denn figürlicher reden in der schrift mancherlei finden mag. Zum dritten, weil es aber damit nicht gnug ist, das die wort ein andern verstand haben mügen, darumb nemen sie in zweierlei weis fur, dadurch sie solchs zu erzwingen vermeinen. Und ist die erste, das sie sagen: Johan. am 6. habe Christus geleret, man mus seinen leib geistlich essen und sein blut geistlich trinken. Darumb werd er ihn hernachmals im sacrament leiblich zu empfangen nicht eingesetzt haben. Die andere ursach ist, das sie aus der vernunft furwenden, ein leib könne zumal nicht an viel ortern sein¹⁾; so rede die schrift also davon, als ob Christus an andern örtern, nemlich zur rechten Gottes und ausser der welt sei; derhalben er im abentmal nicht sein müge. Sei er im abentmal nicht, so müssen diese wort (Das ist mein leib) von not wegen anders, denn sie lauten, verstanden werden.“

Der fünfte Artikel laute: „Jesus Christus ist nicht natürlicher und warer Gottes son“²⁾.

Die Wiedertäufer sagten: „Was dürfte Gott des, das er selbst mensch würde, also liede und stürbe! Wil er gnedig sein, sunde vergeben und selig machen, so kan ers sonst wol thun on das. Drumb ist Christus auch nicht warer Gott“³⁾.

Der sechste Artikel: „Alle verdampften und gotlosen, dazu auch der teufel selbst, werden noch endlich selig werden“⁴⁾.

„Wir haben droben nach der lenge erzelet“, so führt hier Justus Menius aus, „was diese rottenmeister von der welt ende und von dem newen seligen leben auf erden furzugeben pflegen und wie solch wolleben auf erden tausent jar lang stehen und darnach aller erst der jungste tag des gerichts darauf folgen soll. Das sol aber also geschehen. Wenn die tausent jar umb sein und ihr wolleben ein ende hat, so sol Christus sampt seinen auserweleten in grosser majestet⁵⁾ und herrligkeit komen und das gemeine gericht halten, in welchem er seine auserwelten und versiegelten mit dem bundzeichen von den andern scheiden und absundern wird, diese zur rechten und jene zu seiner linken. Wenn er aber solchs gethan, also denn soll er seine auserweleten sampt seinem reich

1) Bl. V 3 a.

2) Bl. X 1 b.

3) Bl. X 2 b.

4) Bl. X 4 a.

5) Bl. X 4 b.

und aller herrschaft dem Vater widderumb übergeben und heim stellen, also das darnach alle seine macht ein ende habe und aus sei und er fort mehr, ob er gleich wolt, dennoch niemand helfen könne. Darauf ziehen sie denn den spruch 1. Corin. 15: Darnach das ende, wenn er das reich Gott und dem vater uberantworten wird etc.¹⁾, und den spruch Matth. 25: Kompt her, ihr gesegneten meins Vaters, ererbet das reich, das euch bereit ist von anbegin der welt etc.²⁾. Und damit sollen die versiegelten bundgenossen ihr teil also haben und selig sein.

Zu den andern aber zur linken sol er sagen: Gehet hin, ihr vermaledeieten, in das ewig feur, das bereit ist dem teufel und seinen engeln³⁾. Das sol denn also viel gesagt sein und diese meinung haben: Hettet ihr mich auch aufgenommen und euch helfen lassen, da ich noch kond und die macht hatte, so weret ihr itzt mit mir und den meinen auch selig. Nu ihr aber dasselbige nicht gethan, so kan ich euch nu auch nicht helfen ebenso wenig als ich dem teufel helfen kan. Also thut ihm aber: Gehet hin zum vater, welcher das ewig feur ist (nach dem als geschriben stehet, Gott ist ein fressiges feur). Derselbig kan und wird den teufel und euch mit einander selig machen⁴⁾, und mit dem sol also das gericht gehalten sein und Christus sampt seinen versiegelten bundgenossen in einer wolken zur ewigen seligkeit aufgenommen werden, das ist dieses artikels ein stück.

Das wollen sie noch weiter bekreftigen mit einem solchen argument: Wer bei Gott ist, der ist selig. Ausser Gott aber kan nichts ewig sein; darumb müssen alle verdampften und teufel endlich zu Got komen und selig werden.“

Zuletzt kommt endlich Justus Menius noch auf einige Artikel der Wiedertäufer zu sprechen, von denen sie sagten, „das christen-leut solche ordenung on sund nicht sollen halten können und wollen; es seien nicht Gottes ordenung, sondern ein menschlicher gewalt und tyrannei, von unchristen und gottlosen leuten also auf-bracht.“ Als solche führt Menius „oberkeit, gerichtsbrauch, eides-pflicht, eigenthum der güter, ehestand und hauszucht“⁵⁾ an.

1) 1. Kor. 15, 24.

2) Mt. 25, 34.

3) Mt. 25, 41.

4) Bl. Y 1 a.

5) Bl. Y 4 a.

III. Kapitel.

**Melchior Rinck. Die Wiedertaufe im westlichen Thüringen.
1531—1533.**

Ende des Jahres 1529¹⁾ war bei einer Täufernversammlung zu Lutrach bei Blaubeuren der Augsburger Täuferapostel Augustin Bader²⁾ nebst acht anderen Täufern verhaftet³⁾ und am 30. März 1530 auf dem Markte zu Stuttgart erst mit glühenden Zangen gezwickt und dann enthauptet worden⁴⁾. Er hatte sich für einen gottgesandten König und Propheten ausgegeben, durch Gesichte und Zeichen dazu bestimmt, allenthalben der Welt eine große Veränderung der Dinge zu verkünden. Sie werde mit den Fasten 1530 anheben und dritthalb Jahre währen, wonach durch Christus der neue Verstand der Schrift geistlich geoffenbart würde. Zur Bekräftigung seiner Behauptungen hatte er sich schon die Insignien der königlichen Würde, deren eigentlicher Inhaber aber sein einhalbjähriges Knäblein sein sollte, anfertigen lassen; auch ließ er sich bereits von seinen Anhängern, zu denen vor allem Gall Fischer von Augsburg⁵⁾, der ehemalige Priester Oswalt Glait⁶⁾, der Müller von Lutrach, Gastel, und ein Schneider Hans Helin gehörten, als Herr und König huldigen. Da es den Anschein gewann, daß die Phantastereien Augustin Baders nur auf die Erregung eines neuen Aufstandes hinausliefen, bei dem die Wiedertäufer ihre Hoffnung auf die Juden und besonders wieder, wie schon früher, auf die Türken setzten, so erregte das Bekanntwerden der Urgichten Baders⁷⁾

1) Jörg 693.

2) S. über ihn Roth, WO 23, 26 f., 42, 49, 52, 61, 63, 67, 74, 76, 79, 93, 97, 101, 103, 106, 132—136, 146, und Roth, AR 229, 235, 242—244, 247, 252, 254.

3) Jörg 693.

4) Vgl. Sattler, Chr. Fr., Geschichte des Herzogtums Württemberg III (Ulm 1771) Beilagen Nr. 152. Das hier in Nr. 151 oben angegebene Datum der Hinrichtung Baders (2. Febr. 1530) ist falsch.

5) Vgl. über ihn Roth, WO 31, 38 f., 41, 46 f., 49, 50—52, 61, 65—67, 74, 76, 87 f., 93—96, 99, 108—111, 113, 122, 133, und Roth, AR 229 f., 234, 238, 244, 246 f., 252.

6) Ueber ihn Beck 160 f.

7) S. dieselben Urkunden Nr. 36; dazu Roth, AR 269 A 155. S. auch Hormayr, Jos. v., Taschenbuch für die vaterländische Geschichte XXXIV. Jahrg. (1845) 172—183.

überall bedeutendes Aufsehen und große Besorgnis¹⁾. Ja, der Herzog Georg von Sachsen unterließ nicht, dieserhalb sogar eigens ein offenes Mandat zu erlassen und darin seinen Untertanen scharfe Obacht auf die Wiedertäufer zur Pflicht zu machen²⁾. Auch in Kursachsen war die Kunde von dem Vorhaben der Täufer in Schwaben nicht ohne Eindruck geblieben und hatte das Mißtrauen der leitenden Kreise gegen sie noch verschärft. Dazu liefen hier jetzt auch noch Nachrichten von einer bedenklichen Ueberhandnahme der Täuferei aus Ostfriesland ein³⁾. Kein Wunder, daß so die kursächsische Obrigkeit und ihre Organe die Wiedertäufer auch fernerhin scharf im Auge behielten. Trotzdem konnten sie nicht verhindern, daß besonders von Sorga bei Hersfeld aus, das in beständiger Verbindung mit den mährischen Täufern stand, eine immer lebhaftere Propaganda für die Wiedertaufe in dem thüringisch-hessischen Grenzgebiete einsetzte. Es war daran schuld einerseits das Verhalten des Landgrafen Philipp von Hessen, der, von einer gewissen Sympathie für die Täufer ob ihres Glaubensernstes und Bekennermutes erfüllt, doch immer wieder vor harten Maßregeln gegen sie zurückschreckte⁴⁾; anderseits ließen aber auch häufig die Predigten der lutherischen Geistlichen die Früchte eines neuen Lebens nur allzusehr vermissen, wie auch ihr Wandel zu manchem Aergernis Anlaß bot⁵⁾. Wie stachen doch in dieser Hinsicht die Taufprediger von ihnen ab, die wirklich lebten, was sie lehrten, und oft genug für die Wahrheit ihrer Sache sogar in den Tod gingen! Keiner von allen aber übte in Thüringen und Hessen auf die „Stillen im Lande“ größeren Einfluß aus als Melchior Rinck. Seine

1) Vgl. über dies alles Jörg 691—693; Cornelius II 66f.; Roth, WO 146; Uhlhorn, G., Urbanus Rhegius (Elberfeld 1861) 136 u. 309.

2) Dasselbe bei Seidemann, Münzer 148—150. Es ist erlassen Anfang März 1530, nicht November 1527.

3) Vgl. über beides Justus Menius' Worte (Der Widdertauffer lere etc. Bl. b 1): „Itzt sol sich ein new seliges leben auf erden anfahren, darin Christus selbst leiblich regiren wird, und ist ihr prophecei schon so weit komen und erfüllet worden, das die königliche kron, scepter sampt andern königlichen zieraten und kleinoten in Schwaben schon zugeschickt und der könig erwelt ist worden, ja auch ein gros teil seines volks im Phrisland zusammen komen.“ Ueber die täuferische Propaganda in Ostfriesland [durch Melchior Hofmann] s. Zur Linden 229—239.

4) Eingehenderes darüber bei Wappler, Die Stellung etc., Kap. 2, 4, 5, 7, 9 u. 10.

5) Vgl. dazu die Aussage des Adam Angersbach in: Urkunden Nr. 40b; auch Wappler, Die Stellung etc. 37.

wie bei Münzer aus der Mystik stammende Lehre von der Gelassenheit, d. h. daß der Mensch vor Gott ganz gelassen sein, sein Herz nicht an Zeitliches hängen und der Sünde und allem Bösen entsagen muß¹⁾, war bei ihm kein leerer Wahn. Hatte er doch selbst um ihretwillen auf alle Annehmlichkeiten des Lebens verzichtet, auf Stellung, ruhige Tage, Hauswesen und festen Wohnort, um dafür ein trauriges Leben in der Irre zu führen, als Ketzer und Schwärmer von Ort zu Ort verfolgt und gehetzt von den Katholiken sowohl als von den Lutheranern²⁾. So verfehlten denn auch seine Predigten nicht ihre Wirkung. Gar manchem, der bisher ein sündiges Weltleben geführt, wurden sie ein Anstoß zu einem neuen, reinen Leben in Christo, und zum äusseren Zeichen dafür ließ er sich taufen³⁾. Dabei blieb aber Rinck auch fernerhin ein scharfer Gegner der Kindertaufe. „Der Mensch“, so lehrte er, „muß erst zuvor von Gott gelehrt sein, ehe er sich taufen läßt, denn der Glaube kommt aus dem Gehör; ohne Glauben aber ist die Taufe nichts⁴⁾. Da aber nun die Kinder keinen Glauben haben, darum sollen sie auch nicht getauft werden⁵⁾. Ueberhaupt ist die Kindertaufe bloß eine Menschensatzung und zu der Zeit von den Päpsten eingesetzt worden, als man den Geistlichen die Eheweiber verboten hat⁶⁾. Ferner ist das Kind noch gar kein Christ, sondern ein Mietling Christi, es soll aber zu einem Christen erzogen und muß daher erst wie die Alten zuvor durch das Wort gelehrt werden. Daraus fließt dann der Glaube und darnach folgt die Taufe, denn mit dem Herzen glaubt man und durch das Bekenntnis kommt man zur Seligkeit. Die Kinder haben auch keine Sünde getan, solange sie nicht selbst in dieselbe willigen. Darum ist ihnen auch die Taufe nicht vonnöten“⁷⁾. Melchior Rinck erklärte sich bereit, das alles mit seinem Blute zu bezeugen und aus der Bibel mit hundert und aberhundert Schriften gegen alle Welt zu erweisen. Auch habe er Balthasar Raidt von Hersfeld zu einer Disputation darüber nach

1) Vgl. die Aussage des Adam Angersbach a. a. O.

2) S. hierüber Rincks eigene Worte in seinem Traktat bei Wappler, Die Stellung etc., Anhang I Nr. 15 Anfang.

3) Vgl. wieder die Aussage des Adam Angersbach a. a. O.

4) Ebd.

5) Vgl. daselbst die Aussage des Hans Werner.

6) S. die Aussage des Adam Angersbach a. a. O.

7) Vgl. die Aussagen des Hans Werner und des Adam Angersbach a. a. O.

Sorga beschieden, aber er sei nicht dahin gekommen¹⁾. Ueber das Abendmahl dagegen sprach sich Rinck den Seinen gegenüber viel zurückhaltender aus. Verwarf er auch die leibliche Gegenwart Christi bei demselben und neigte er einer sich auf Joh. 6 gründenden mehr spiritualisierenden Auffassung zu²⁾, so hielt er doch anderseits dies Sakrament für ein hohes Geheimnis und Werk³⁾. Aber er ließ sich darüber nicht näher aus, indem er erklärte, er habe davon das Große wissen wollen und wisse noch nicht einmal das Kleine⁴⁾. Infolgedessen hatten denn auch Rincks Anhänger eine große Scheu, zum Abendmahl zu gehen. Sie sagten, man solle sich das wohl überlegen, insbesondere jeder, der Güter habe; sie hielten sich leider für ganz unwürdig dazu⁵⁾.

Im Jahre 1531 hatte die täuferische Propaganda im hessisch-thüringischen Grenzgebiet allmählich einen bedenklichen Umfang angenommen⁶⁾. Zuerst kam es zu einem Einschreiten der kursächsischen Obrigkeit im Amt Hausbreitenbach, mußte doch hier neben der ganz verschiedenen Stellungnahme Kursachsens und Hessens zur Frage der Bestrafung der Täufer auch schon die mangelhafte geistliche Versorgung die Wiedertaufe ungemein begünstigen⁷⁾. Wahrscheinlich auf das Betreiben des Superintenden von Eisenach, Justus Menius, hin, zu dessen Diözese das Amt Hausbreitenbach mit gehörte, wurden hier Anfang Oktober 1531 eine Anzahl Einwohner als Wiedertäufer verhaftet, darunter auch solche, die bereits zwei Jahre vorher Widerruf geleistet, es aber trotzdem wieder mit dieser Sekte gehalten hatten⁸⁾. Da sich die Gewahrsame zu Hausbreitenbach für die Bewachung der Gefangenen

1) Aussage des Adam Angersbach a. a. O.

2) Vgl. a. a. O. die Aussage des Heinz Ot.

3) Aussage des Hans Werner a. a. O.

4) Ebd.

5) Ebd. und Aussage des Heinz Ot.

6) So schreibt Georg Witzel am 24. Dez. 1531 an M. B. F. (Wicelii Epistolarum libri quatuor, Lipsiae 1537) Bl. N 2b: „Non est jam tutum ambulare inter Fuldam et Erphordiam. Quotquot enim oppida ac vici medii, hos corripuit lues, excepta nostra civitatula [Vacha]. Attamen huic graviter imminet, et jam tertio in aedes quorundam invasit, uno atque altero elato, sed incusso impenitentibus terrore, tertio aufugit.“

7) S. darüber Wappler, Die Stellung etc. 22f.

8) Vgl. die Akten über die von Hausbreitenbach nach Eisenach übergeführten Wiedertäufer bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 7.

als unzulänglich erwiesen¹⁾, wurden diese zur Untersuchung nach Eisenach abgeführt und hier vom 9. bis 11. Oktober, zum Teil unter Anwendung der Folter, verhört. Sie bekannten, man solle die Kinder nicht taufen, bevor sie zu Vernunft und Verstand gekommen seien; auch empfangen man im Brot und Wein nicht den Leib und das Blut Christi, es müsse vielmehr geistlich geschehen. Bei der Taufe werde ihnen Wasser über das Haupt gegossen. Als gegenseitiges Erkennungszeichen aber trügen sie „Stecklein“, und einer grüße den andern: „Der Friede des Herrn sei mit dir, Bruder!“ Wäre der also Begrüßte ein Wiedertäufer, so antworte er hierauf: „Und mit deinem Geiste!“²⁾. — Es kam jetzt auch an den Tag, welche erfolgreiche Propaganda einzelne Täuferapostel an der Westgrenze Thüringens getrieben hatten. Weitere Verhaftungen waren die Folge, zumal auch verschiedene Frauen, obwohl sie früher zum Teil Widerruf zugesagt hatten, jetzt ihre Glaubensgenossen zum treuen Ausharren bei ihrer Lehre ermahnten³⁾.

Freilich geriet die kursächsische Regierung hinsichtlich der Bestrafung der gefangenen Wiedertäufer in starke Verlegenheit. Sollte man mit ihnen einfach nach der kaiserlichen Konstitution vom 23. April 1529 verfahren, wie man es bei den sechs Reinhardsbrunner Täufern getan?⁴⁾ Aber irgendwelche Artikel, die man ohne weiteres als aufrührerisch bezeichnen konnte, hatten die Hausbreitenbacher Wiedertäufer nicht bekannt⁵⁾, und dazu hatte doch auch jenes Bluturteil der ersten lutherischen Obrigkeit in weiten Kreisen scharfe Mißbilligung gefunden⁶⁾. Andererseits stand zu befürchten, daß der immer zur Milde geneigte Landgraf Philipp, dessen Jurisdiktion das Amt Hausbreitenbach ja mit unterstand, die gefangenen Wiedertäufer nur zu leichten Kaufes wieder losgeben könnte. Gegenüber allen diesen Bedenken galt es daher, sich durch ein Urteil der höchsten protestantischen Autorität in Glaubenssachen zu sichern. So wandte sich der Kurfürst Johann gegen Ende Oktober 1531 mit einer Anfrage, „ob man die Wiedertäufer mit dem Schwert strafen möge“, an die theologische Fakultät zu Witten-

1) Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 8.

2) Ebd. Anhang I Nr. 7.

3) Ebd. Anhang I Nr. 10.

4) S. darüber S. 49.

5) S. hierüber Wappler a. a. O. 23 unten.

6) Ebd. 24.

berg und insbesondere an Luther. Sie beantworteten das Ansuchen ihres Landesherrn alsbald Ende Oktober¹⁾ in einem ausführlicheren Gutachten von der Hand Melanchthons²⁾. Es hebt sich dasselbe allerdings von der Wiedertäuferordnung des Landgrafen Philipp von Mitte 1531³⁾ schon durch seine viel schärfere Tonart ab. Nicht nur, daß es die Hinrichtung der Anstifter und Wiederanfänger fordert, sogar schon die Anhänger und Verführten, wenn sie das öffentliche Predigtamt verdammt und andere davon abzuhalten suchten, sollten als Aufrührer mit dem Tode bestraft werden. Nur diejenigen, die aus Unverstand geirrt hätten, seien zu Gnaden anzunehmen oder, wenn sie bei ihrem Irrtum beharrten, aus dem Lande zu weisen oder sonstwie gelind zu strafen. Am Schlusse aber heißt es: „Derhalben muß der Herrscher den Seelen wehren; ob er schon etwa mit einer Person zu geschwind führe, tut er dennoch recht, daß er den Secten wehret“⁴⁾.

Dieses von Melanchthon im Namen der theologischen Fakultät zu Wittenberg abgefaßte Gutachten hat aber dann Luther zum Zeichen auch seiner vollen persönlichen Zustimmung noch mit dem eigenhändigen Zusatz versehen: „Placet mihi Martino Luthero. Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren, und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehr unterdrucken, und dazu regna mundi zerstören wollen. M. L.“⁵⁾.

Nachdem nun den Kurfürsten Johann das Gutachten der Wittenberger Theologen von seinen Gewissensbedenken befreit hatte, war er alsbald gewillt, auf Grund der kaiserlichen Konstitution vom 23. April 1529 gegen die gefangenen Wiedertäufer von Hausbreitenbach vorzugehen. Wer trotz mehrmaliger Vermahnung und Unterweisung auf seinem Irrtum bestehen bliebe, sollte hingerichtet werden. Alles vergebens, sie ließen sich nicht abbringen. Infolge-

1) Ueber das Datum Wappler a. a. O. 25 A 5.

2) CR IV 737—740.

3) Bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 18.

4) S. darüber Wappler a. a. O. 25—27.

5) CR IV 740. Meine bei Wappler a. a. O. 27 geäußerte Annahme, daß Luther offenbar bei der Abgabe des Gutachtens nicht zugegen gewesen sei und er nachträglich seine Worte unter dasselbe gesetzt habe, ist dahin zu berichtigen, daß das Gutachten von der theologischen Fakultät zu Wittenberg im allgemeinen und noch von Luther insbesondere erbeten war; darum sein eigenhändiger Zusatz.

dessen sollte nun die Todesstrafe an ihnen vollstreckt werden. Doch der Landgraf Philipp leistete hiergegen entschiedenen Widerstand. Er konnte es schon um der Konsequenzen willen nicht übers Gewissen bringen, jemanden bloß wegen seines Glaubens zu töten. So kam man endlich nach längeren Auseinandersetzungen dahin überein, alle eingezogenen Wiedertäufer von Hausbreitenbach zu teilen und jedem Fürsten die Bestrafung der Seinen zu überlassen. Infolgedessen wurden die auf den Kurfürsten entfallenden Gefangenen größtenteils hingerichtet, die des Landgrafen dagegen, die meist widerriefen und Buße taten, alsdann sofort wieder freigelassen (etwa Ende Januar 1532)¹⁾.

Inzwischen war es auch gelungen, Melchior Rincks und einer Anzahl seiner Anhänger habhaft zu werden. Er hatte während des Sommers 1531 mit den Seinen draußen im Freien, in den Gärten vor den Städten und an sonstigen passenden Orten, Versammlungen abgehalten. Im Herbst machten sie sich dann aber auch, besonders an den Markttagen, wo sie nicht gleich auffielen, in die Städte selbst herein, um sich daselbst in den Häusern ihrer Gesinnungsgenossen zu Andachten zusammenzufinden²⁾. Freilich hatte jetzt auch der Landgraf Befehl gegeben, die Wiedertäufer scharf im Auge zu behalten. So nahmen die Behörden von Vacha, das damals zu Hessen gehörte, am Martinsmarkte (11. November) 1531 abends, als die Tore geschlossen waren, in dem Hause eines der Wiedertaufe verdächtigen Bürgers eine Durchsuchung vor. Sie hatte den Erfolg, Melchior Rinck gerade bei einer Andacht über Mk. 16, 16 zu überraschen und ihn nebst seinen Zuhörern — 11 an der Zahl — zu verhaften³⁾. Doch wurden einige von ihnen, sobald es sich herausstellte, daß sie keine Wiedertäufer waren, wieder freigelassen; andere, nachdem sie widerrufen hatten. Die Rückfälligen aber wurden aus dem Lande gewiesen. Sie mußten gemäß der Wiedertäuferordnung Philipps ihre Güter verkaufen und über den Rhein ziehen⁴⁾. Doch wurde der eine von ihnen, der Wagner Hans Werner, in dessen Haus zu Vacha die Versammlung unter Rinck getagt hatte, auf sein Bittschreiben schon nach einem Vierteljahr nebst seinem Weibe vom Landgrafen wieder zu Gnaden

1) Wappler a. a. O. 30—32, 35—37.

2) Urkunden Nr. 40a.

3) Ebd.; Hochhuth a. a. O. XXVIII 546.

4) Urkunden Nr. 40b.

angenommen und ihm der Wohnsitz in Vacha wieder erlaubt¹⁾. Nur bezüglich der Bestrafung Rincks, in die sich wieder, wie schon zuvor, Kursachsen einzumischen suchte, zogen sich die Verhandlungen etwas länger hin²⁾. Der Kurfürst Johann wünschte, daß gegen Rinck als einen alten Aufrührer und Volksverführer auf Grund des kaiserlichen Mandats zu Speyer vom Jahre 1529 verfahren würde, in das er neben anderen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches auch eingewilligt hätte. Er befände sich damit auch in Uebereinstimmung mit seinen Räten und Gelehrten zu Wittenberg, deren Gutachten er jetzt nicht unterließ, dem Landgrafen mit zu überreichen. Freilich hatten auch diesmal alle seine Schritte bei Philipp keinerlei Erfolg³⁾. Rinck blieb vielmehr zunächst im Gefängnis zu Vacha. Hier ermahnte ihn brieflich ein alter Freund und aufrichtiger Bewunderer, der nicht mit in das damalige allgemeine Verketzerungsgeschrei gegen die Täufer einstimmt, doch der Wiedertaufe zu entsagen und lieber Dinge zu lehren, die das Seelenheil mehr förderten. Es war der ehemalige Pfarrer von Wenigenlupnitz bei Eisenach, Georg Witzel, der zu der Zeit nach Aufgabe seiner Pfarrei Niemeck⁴⁾ sich bei seinem Vater in Vacha aufhielt⁵⁾. Doch auch seine gutgemeinten Ratschläge vermochten den Sinn des felsenhart an seiner Ueberzeugung hängenden Mannes nicht zu ändern⁶⁾. Trotzdem scheute sich aber der Landgraf auch jetzt noch, über ihn die Todesstrafe auszusprechen, obwohl er nun bereits zum zweiten Male seine Urfehde verletzt

1) MrA: Schreiben des Landgrafen Philipp an den Amtmann zu Vacha, Martin von der Tann. Datum Kassel, d. 17. Febr. 1532. Allerdings muß Hans Werner nicht lange darauf trotzdem wieder den Täufern zugefallen und darauf zu langer Gefängnishaft verurteilt worden sein. So berichtet der Wiedertäufer Georg Köhler bei dem am 4. Sept. 1535 zu Sangerhausen mit ihm angestellten Verhör (Jacobs 81 Z. 28 f.), daß er eine Nacht auf dem Wege nach Buchen zu Vacha in eines Wagners Hause zugebracht habe, „der nu fast drey jare und greith de zeyt gfenklich gessen“, womit unzweifelhaft Hans Werner gemeint ist. Sein Sohn scheint ebenfalls zur Wiedertaufe gehalten zu haben. Als Georg Köhler von Buchen wieder zurückkehrte und wieder zu Vacha in Hans Werners Hause herbergte, las ihm dessen Sohn aus dem Neuen Testamente vor (Jacobs 81 Z. 6 v. u.).

2) Vgl. hierüber Wappler, Die Stellung etc. 32—35.

3) Ebd.

4) Dorf bei Bitterfeld.

5) S. über ihn RE XXI 399 ff.

6) Vgl. dazu Wappler a. a. O. 35 A 2.

hatte. Er ließ ihn vielmehr nur, weit weg von dem Schauplatz seiner bisherigen Tätigkeit, nach Bärbach in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen abführen, damit er daselbst seine Tage im Gefängnis beschließe. Hier schmachtete Rinck in strenger Haft, bis ihm dieselbe 1540 auf Martin Bucers Verwendung gemildert und ein eigenes Gemach für ihn erbaut wurde, trotzdem er sich bisher allen Bekehrungsversuchen gegenüber stets völlig ablehnend verhalten hatte¹⁾. Dort harrte Rinck gar bis an sein Lebensende, das wahrscheinlich nach 1545 fällt²⁾, aus, ein Mann, der ob seiner Geistesgaben und seines tüchtigen Charakters ein weitaus besseres Los verdient hätte.

Einige Monate nach Rincks Gefangennahme zu Vacha sollte es auch zu einem Einschreiten der Obrigkeit gegen die Wiedertäufer in der an der äußersten Südwestecke Thüringens gelegenen Landschaft Buchen kommen, die damals zum Stifte Fulda gehörte. Etwas weltfern gelegen, bot gerade diese Gegend für die Wiedertaufe ein ergiebiges Arbeitsfeld. So waren denn auch hier neben anderen Jörg von Staffelstein³⁾ und Niklas Schreiber⁴⁾ als Taufapostel aufgetreten und hatten zahlreiche Männer und Frauen für ihr Evangelium gewonnen⁵⁾. Zwar hatten dann manche von ihnen, zur Rechenschaft gezogen, ihren neuen Glauben widerrufen und Buße getan; dennoch waren sie ihm alsbald wieder zugefallen. Zugleich aber offenbarte sich auch jetzt, zu welchen bedenklichen Erscheinungen es führt, wenn eine in sozial gedrückter Atmosphäre dahinlebende Bevölkerung längere Zeit ganz bestimmten religiösen Erregungen ausgesetzt ist: Wie dieselben sich erst in dem Kopfe eines einzelnen hierfür besonders Veranlagten so lebhaft zu gewissen festen Bildern und Vorstellungen verdichten, daß er darüber allmählich vollständig das Unterscheidungsvermögen zwischen Wirklichkeit und Einbildung verliert; und wie dann endlich ein solcher Mensch mit suggestiver Gewalt auch viele andere derart in den Bann seiner religiösen Erlebnisse hineinzieht, daß nun auch sie dasselbe zu schauen und zu hören wähnen wie er. So war es, wahrscheinlich infolge seiner Missionserfolge, einem der in Buchen wirkenden

1) Vgl. dazu Wappler a. a. O. 35 und A 4.

2) Vgl. ebd. 82.

3) Urkunden Nr. 40b Ende. S. über ihn und Niklas Schreiber S. 50.

4) Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 7 S. 139.

5) Vgl. z. B. ebd. 140 unten.

Täuferapostel (vielleicht Georg von Staffelstein) gewiß geworden, daß er ein Prophet Gottes sei, der Wunder zu tun vermöge, wie Gott sie vollbracht habe. Alsbald übertrug sich diese Ueberzeugung auf seine Anhänger, so daß auch sie fest an seine Wunderkraft glaubten¹⁾. Rasch lockte dann die Kunde von den Wundertaten des Propheten auch zahlreiche andere Leute herbei, die nicht wiedergetauft waren, zumal das Gerücht ging, daß sich der Landgraf Philipp mit dem Grecken (Rinck) in eigener Person auch einfinden werde²⁾. Vor dieser Menge verrichtete nun der Prophet seine Zeichen: Eine arme Bettlerin war mit Aussatz behaftet. Der Prophet versprach, sie davon zu befreien. Er tat ihr deshalb den Mund auf, hauchte hinein und sprach: „Sei rein inwendig und auswendig!“ Sofort schrieen seine Anhänger, sie sei rein, obwohl sie noch aussätzig war wie zuvor³⁾. Ein andermal gab der Prophet vor, aus Wasser Wein zu machen, worauf dann sein Anhang den köstlichen Wein lobte, obwohl die andern meinten, es sei Wasser geblieben, und der Flüssigkeit auch keinen anderen Geschmack abgewinnen konnten⁴⁾. Einige von des Propheten Getreuen fielen auch wie tot zu Boden. Er hieß sie dann wieder lebendig werden. Infolgedessen standen sie wieder auf und gingen umher⁵⁾. Ferner setzte sich der Prophet eine große Stütze voll Wasser aufs Haupt. Es regte sich dann in ihr etwas, als ob ein großer Fisch darin sei. Währenddem mußte einer von seinen Anhängern, ob er wollte oder nicht, aus vollem Halse schreien: „Gott hat uns einen Propheten gesandt!“ Nahm dann der Prophet die Stütze wieder herab, so hörte auch der andere auf mit seinem Schreien, und das Wasser bewegte sich nicht mehr, wie sich denn auch nichts anderes in der Stütze als Wasser befand. Sobald

1) Ueber die folgenden Ausführungen gibt Aufschluß der hochinteressante Briefwechsel zwischen dem 1503 geborenen Abte Johannes von Fulda und seinem Vater, dem Grafen Wilhelm von Henneberg (Urkunden Nr. 41). Ueber des ersten Haltung im Bauernkriege vgl. O. Merx, Der Bauernkrieg in den Stiftern Fulda und Hersfeld und Landgraf Philipp der Großmütige, FK 259—333. Gestorben ist Abt Johannes am 5. Mai 1541. Vgl. Germann, D. Johann Forster 416. Ebd. 390 ff. auch über den Grafen Wilhelm von Henneberg.

2) Urkunden Nr. 41 e.

3) Ebd.

4) Ebd.

5) Ebd.

er aber die Stütze wieder auf den Kopf setzte, fing auch wieder die Bewegung darin und das Geschrei an¹⁾.

Der Stiftsobrigkeit von Fulda, die sowieso schon seit dem Bauernkrieg das Treiben des gemeinen Mannes mit großem Argwohn betrachtet hatte, kamen diese geheimen Zusammenkünfte der Wiedertäufer höchst verdächtig vor. Regte sich doch sofort wieder bei ihr das Schreckgespenst eines neuen Bauernaufbruchs²⁾ und versah man sich doch auch sonst nichts Guten vom gemeinen Manne, so daß man sogar geneigt war, ihn geheimer Konspirationen mit dem Landgrafen Philipp gegen den Kaiser zu zeihen³⁾. Die Stiftsherren ließen daher das heimliche Treiben der Wiedertäufer in Buchen beobachten. Am 25. März 1532 früh bei Tagesanbruch gelang es, zu Spahl im Amt Rockenstuhl gegen vierzig derselben in einem Hause mitsamt dem Propheten festzunehmen und nach Fulda ins Gefängnis abzuführen. Allerdings ergaben sich die Wiedertäufer nicht ohne weiteres. Sie hatten das ganze Haus, in dem sie überfallen wurden, dermaßen mit Fleisch, Käse und sonstigen Nahrungsmitteln versehen, daß es aussah, als hätte man sich darin Essens halber Jahr und Tag aufhalten wollen. Hier setzten sich nun die Wiedertäufer gegen ihre Häscher tapfer zur Wehr. Als bereits die Kugeln verschossen und die Steine verworfen waren, verteidigten sie sich zuletzt sogar noch mit Fleischstücken und mit Käsen. Doch war der Kampf ungleich, so daß von den Stiftsleuten nur einem Fußknechte drei Zehen zerschmettert wurden, während von den Wiedertäufern drei auf der Walstatt blieben, drei, darunter der Prophet und der Vorsteher, bis auf den Tod verwundet wurden und auch alle anderen Verletzungen davontrugen. Unter ihnen befanden sich auch dreizehn Weiber, die sich noch wütender wehrten als die Männer. Im Gefängnis zu Fulda trugen sie alle ein durchaus heiteres Wesen zur Schau, sangen Lieder und hofften auf den künftigen Pfingsttag, indem sie sprachen, da werde man etwas Neues erfahren⁴⁾. Sie saßen hier zuerst mit den Männern zusammen, da es zunächst in Fulda an genügend sicheren Räumen für sie gebrach und dazu täglich immer noch neue Wiedertäufer

1) Urkunden Nr. 41 e.

2) Ueber den Bauernkrieg im Stifte Fulda vgl. O. Merx a. a. O.

3) Urkunden Nr. 41 a.

4) Ebd.

eingbracht wurden, so daß auch das Schloss Biberstein ¹⁾ von ihnen ganz voll ward ²⁾).

Bei der Untersuchung zeigten sich die zu Spahl Verhafteten so auf ihren Glauben versessen, daß bei ihnen alle Ermahnungen und Unterweisungen, ja selbst alle Bitten auf völlig unfruchtbaren Boden fielen. Ihre Antwort lautete stets: Ihr Glaube sei göttlich und christlich; darum schrien sie auch zu Gott und bäten ihn um nichts anderes, als daß er auch die Stiftsobrigkeit ebenso erleuchten möge, wie sie. Dazu wollten sie auch weder vom Sakrament des Altars, noch von irgendwelcher Ordnung und Obrigkeit etwas wissen. Sie sprachen: Sie wüßten von keinem andern Herrn und keiner Obrigkeit auf Erden als von Gott allein. Auch der Tod besaß keinerlei Schrecken für sie. Vielmehr baten sie sogar um ihn; ja selbst das Todesurteil nahmen sie mit fröhlichem Gemüt entgegen und sangen und lachten noch bei ihrem letzten Gange, als wenn sie zu einem Tanze sich anschickten. Dabei legten sie ihren Richtern gegenüber ein überaus trotziges Wesen an den Tag, so daß selbst auf der Folter aus ihnen nichts herauszubringen war ³⁾. Das Schrecklichste aber war, daß sich jetzt in der dumpfen Kerkerluft und infolge der fortgesetzten Entbehrungen und seelischen Aufregungen bei ihnen alle Anzeichen des religiösen Wahnsinns einstellten. So erwachte um Mitternacht (auf Anregen des Geistes, wie sie sagten) einer von ihnen aus dem Schlafe, stand auf und weckte auch alle andern, indem er sprach: „Bruder, stehe auf, nimm wahr, der Tröster kommt!“ Wer dann nicht gleich aufstand, über den fielen die, die bereits munter geworden waren, her, so daß er sich nicht schnell genug erheben konnte. Standen sie nun alle auf den Beinen, so setzte zuerst ein jämmerliches Geschrei ein, das weithin in der Umgebung vernehmbar war. Der eine schrie: „Er kommt, der mich holen will!“ Der andere: „Ich sehe ihn, ich sehe ihn!“ Der dritte: „Wie hat er so einen lieblichen Glanz!“ Der vierte: „Alle Türen und Tore sind offen, warum gehen wir nicht hinaus?“ ⁴⁾ Einer heulte dann auch wie ein Hund, ein anderer brüllte wie ein Ochse, ein dritter wie eine Kuh, und ein

1) Schloß ö. von Fulda.

2) Urkunden Nr. 41 c gegen Ende.

3) Ebd. Anfang.

4) Ebd. Mitte.

vierter wieherte wie ein Pferd. Oft klang es auch, als wenn ein Jäger mit lautem Halli einen Hirsch auffinge, den er durch die kläffende Hundemeute ausgespürt hatte¹⁾.

Unter den Gefangenen befand sich auch ein altes Weib mit einem Armensünderglöcklein. Sobald sie dieses erschallen ließ, fingen alle anderen zu tanzen, zu juchzen und zu schreien an²⁾. Alsdann küßten sich noch die Männer und die Frauen bunt durcheinander, indem sie sprachen, das sei der Wille des himmlischen Vaters³⁾. Mit diesem Höllenlärm aber verband sich ein solches Fallen, Reißen und Zerschneiden, daß die Wächter manchmal glaubten, das ganze Gefängnis sei kurz und klein geschlagen⁴⁾. Und dieses Treiben geschah nicht allein bei Nacht, sondern bisweilen auch am Tage⁵⁾. Dann hörte plötzlich das Geschrei auf, und es trat völlige Stille ein. Wenn nachher die Wächter herbeikamen, um die Tore und den Gefängnisraum zu besichtigen, war jedesmal trotz des vorausgegangenen Tumults keinerlei Beschädigung wahrzunehmen⁶⁾. Infolgedessen wurde einer von den Gefangenen, der die Wiedertaufe noch nicht empfangen hatte und auch nichts mehr von ihr wissen wollte, gefragt, was sie denn täten, wenn sich das Geschrei gelegt hätte. Er antwortete: Während des Geschreis erschienen ihnen verschiedene Sterne, ein halber Mann und Lichter; doch glaube jeder von ihnen etwas ganz anderes zu sehen als die übrigen. Darauf wäre es Licht um sie wie bei einem hellen Feuer. Sodann würden sie alle mit großer Gewalt durch den Geist auf die Erde geworfen. Wie dabei einer hinfalle, so müsse er auch liegen bleiben; er könne kein Glied an seinem Leibe regen. Er selbst sei zurückgeworfen worden und mit den Armen über den Kopf zu liegen gekommen; er habe sich aber ganz und gar nicht rühren können. Und obwohl er wisse, daß er nichts gesagt habe, sei doch aus seinem Halse eine Stimme erschollen; er könne sich das nicht anders deuten, als daß aus ihm ein Geist gesprochen habe. Auch sei das nicht allein ihm, sondern allen seinen Brüdern so ergangen,

1) Urkunden Nr. 41c Mitte.

2) Ebd. gegen Ende.

3) Urkunden Nr. 41e gegen Ende.

4) Urkunden Nr. 41c Mitte.

5) Ebd.

6) Ebd.

so daß sie hätten reden und schreien müssen, was der Geist aus ihnen gerufen¹⁾).

Am 26. und 27. April wurden sechs von diesen Wiedertäufern, weil sie früher bereits einmal widerrufen und Buße getan hatten und darauf doch wieder umgefallen waren, auf Grund des kaiserlichen Mandats von Speyer enthauptet. Man hegte die Hoffnung, daß dies Eindruck auf die andern machen und sie sich jetzt eines Besseren besinnen würden. Doch vergebens. Statt umzukehren und Gott um Gnade und Verzeihung für ihre Sünden anzuflehen, sprachen sie vielmehr: Wenn sie auch gleich auf der Stelle sterben müßten, so seien sie doch durch die Wiedertaufe von allen Sünden rein geworden; auch könnten sie keine Sünden mehr begehen²⁾. Verschiedene von den zu Spahl Gefangenen aber waren auch nicht wiedergetauft. Sie waren vielmehr bloße Mitläufer gewesen, die nur aus Neugierde mit in die Versammlung der Wiedertäufer gegangen waren, um daselbst die Wundertaten des Propheten zu schauen. Sie hatten jedoch diesem Wesen keinerlei Geschmack abgewinnen können, so daß sie froh waren, nach der Enthauptung der anderen Ruhe zu haben. Sie baten um Gnade. Diese wurde ihnen auch, nachdem sie Bürgschaft geleistet und ihnen eine Geldbuße auferlegt war, gewährt³⁾.

Trotzdem aber jetzt Kursachsen und noch mehr das Stift Fulda mit blutigen Hinrichtungen gegen die Ueberhandnahme der Wiedertaufe eingeschritten und in Hessen wenigstens Melchior Rinck für immer unschädlich gemacht war, trotzdem nahm die Agitation von der Täufergemeinde zu Sörga bei Hersfeld aus ihren ungestörten Fortgang. Neue Apostel, wie Georg Zaunring⁴⁾, Georg Stein,

1) Urkunden Nr. 41c Mitte.

2) Ebd. gegen Ende.

3) Urkunden Nr. 41e. Ueber die Wiedertäufer in der Abtei Fulda enthält Schannat, *Historia Fuldensis* (Frankfurt a. M. 1729) III 255 folgendes: *Iam enim in dioecesis suam sensim irrepserant hinc prava Lutheri dogmata, inde vilis Anabaptistarum secta; verendumque erat, ne utrobique progressus faciendo illibatos eatenus Coenobitarum mores inficerent, ac simul plebem totam ab assuetis sacris abducerent. Quapropter, ut nascenti malo occurreret, Praesul vigilantissimus in Anabaptistas, quotquot eorum nancisci potuit, juxta Caroli V. Caesaris edictum superiore anno 1529 emanatum, gladio animadvertit.*

4) Vgl. über ihn Wappler, *Die Stellung etc.* 37 A 3. Statt Zaunring oder Zaunried oder Zanried kommen bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 34 auch noch die Formen Zumick, Zunick und Zurinck, sowie bei Hochhuth

Jakob Schmidt, Christoph von Mähren¹⁾, der ehemalige Kirchner Alexander²⁾, der Schneider Ilgen³⁾, Hans Both u. a., lösten jetzt die früheren ab. Sie setzten nicht nur, wie z. B. Hans Both, die Propaganda im Stifte Fulda fort⁴⁾, sondern entfalteten auch besonders im Amt Hausbreitenbach eine umfassende Tätigkeit. Zu ihnen gesellte sich noch eine Anhängerin Melchior Rincks, die Witwe Margarete Kochs, schlechtweg „die alte Garköchin“ geheißen, die bereits ob ihres Glaubens aus ihrer Heimat Hersfeld wie auch aus Vacha verwiesen war. Ihr hatte zu Herda ein begüterter Bauer, Fritz Erbe, Aufnahme gewährt, der mit zu den Wiedertäufern gehört hatte, die Anfang Oktober 1531 verhaftet und nach Eisenach übergeführt, aber schließlich Ende Januar 1532 durch den Landgrafen Philipp wieder freigekommen waren. Er wurde deshalb Anfang Januar 1533, als er sich auch noch geweigert, sein neugeborenes Kind taufen zu lassen (er sprach, die Taufe nütze dem Kinde nichts, solange es sie nicht selbst begehre) mitsamt „der alten Garköchin“ wieder gefangen gesetzt⁵⁾. Doch traten sofort wieder über die Art ihrer Bestrafung die alten Meinungsverschiedenheiten hervor. Der Kurfürst Johann Friedrich sprach sich, wie bereits ein Jahr früher sein Vater, hinsichtlich Fritz Erbes für die Anwendung der Todesstrafe aus. Ein Urteil, das er sich in dieser Sache vom Leipziger Schöppenstuhl eingeholt hatte, gab ihm recht. Dazu konnte er sich für seinen Standpunkt auch auf die kaiserlichen Rechte und Mandate berufen; insbesondere aber hatte denselben auch das Gutachten vertreten, das sich sein Vater in der Frage der Bestrafung der Wiedertäufer von der Wittenberger theologischen Fakultät ausgebeten hatte. Der Landgraf Philipp dagegen, der sich jederzeit scheute, einen Menschen bloß um seines unrechtlichen Glaubens willen (der doch eine Gabe Gottes sei und zu Zeiten nicht aus Bosheit, sondern bloß aus Unverstand angenommen

a. a. O. XXIX 205 die Form Zaurütt vor. Er war nach letztgenannter Stelle von der Brüdergemeinde zu Mähren zu den Täufern in Hessen und Thüringen geschickt worden.

1) Sein vollständiger Name ist Christoph Gschäll. S. Hochhuth ebd 206 oben.

2) Ueber ihn Kap. IV sowie Wappler a. a. O. 37 A 4.

3) Ihre Namen aus Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 34.

4) Urkunden Nr. 43b Frage 25. Er wohnte um 1530 zu Stadtlengsfeld an der Felda. S. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 7 S. 140 gegen Mitte.

5) Wappler a. a. O. 37f.

werde) hinrichten zu lassen, war nur dafür, daß Fritz Erbe ausgewiesen würde. Falls er sich aber dessen weigere, möge man ihn so lange im Gefängnis behalten, bis er's sich anders überlegt hätte. Die Folge dieser Uneinigkeit war, daß Fritz Erbe auch weiterhin zu Eisenach, wohin man ihn wieder gebracht hatte, in einem Turme auf der Stadtmauer gefangen gehalten wurde. Nicht anders erging es „der alten Garköchin“. Da sie sich in einem Verhöre vor den Pfarrern zu Gerstungen¹⁾ und zu Hausbreitenbach entschieden gegen die Kindertaufe und die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl erklärt hatte, blieb auch sie zu Hausbreitenbach in Gefängnishaft²⁾.

Aber das traurige Schicksal Fritz Erbes und Margarete Kochs erregte die Gemüter in Erbes Heimatgemeinde Herda derart, daß jetzt das halbe Dorf zur Wiedertaufe schwor. Infolgedessen kam es auf einen Bericht der kurfürstlichen Visitatoren vom 25. Juni 1533 wegen der Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach zu neuen Unterhandlungen zwischen Kursachsen und Hessen. Sie führten dazu, daß zu Berka am 19. bis 21. Juli 1533 nicht weniger als achtzehn einem Verhöre unterworfen wurden, darunter verschiedene, die schon Anfang Oktober 1531 mit als Wiedertäufer eingezogen, darauf aber vom Landgrafen begnadigt worden waren. Mit ihnen wurde auch noch einmal verhört „die alte Garköchin“³⁾. Die Examination erstreckte sich auf vier Punkte: Kindertaufe, Abendmahl, Eigentum der Güter und Obrigkeit. Gegen die Kindertaufe brachten die Verhörten meist vor: Niemand habe in der Schrift befohlen, die Kinder zu taufen. Sie können die Lehre nicht verstehen und daher auch nicht glauben. Dazu sind sie schon von Natur rein und heilig ihrer Unschuld halber; deswegen können sie auch ohne Taufe selig werden. Beim Abendmahl aber war den achtzehn durchgängig die leibliche Gegenwart Christi ein Stein des Anstoßes. Man könne ja Christum im Abendmahl weder sehen, noch greifen, noch schmecken. Auch sei Christus droben im Himmel, von wo ihn kein Mensch in die Kreatur des Brotes und des Weines herabzubringen imstande sei. Bezüglich des Eigentums der Güter erklärte die Mehrzahl, ein Christ sei verpflichtet, das Seine

1) Flecken an der Werra w. von Eisenach.

2) S. darüber Wappler a. a. O. 38—41.

3) Ebd. 42.

mit seinen Mitmenschen zu teilen, zumal Gott alle Dinge allen Menschen zugute geschaffen habe. Von der Obrigkeit endlich sagten verschiedene aus, daß ein Christ mit gutem Gewissen ein obrigkeitliches Amt nicht bekleiden könne, wenn er auch der Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet sei; andere wieder wollten nur Gott als ihre Obrigkeit anerkennen. Margarete Kochs aber machte sich in ihren Aussagen über jene vier Punkte ganz und gar die Argumentationen ihres Meisters Melchior Rinck zu eigen. Sie fügte noch hinzu, daß der vergangene Münzersche Aufruhr, an dem ihr Täufer Melchior Rinck auch teilgenommen, aus Gottes Willen geschehen und Gottes Werk gewesen sei. Diejenigen aber, die in dem Aufstand die armen Leute als unschuldige Märtyrer Gottes erwürgt hätten, würden gar bald ihre Strafe empfangen.

Zum Schlusse erklärten alle neunzehn Personen, die verhört wurden, doch jede für sich: Sie wollten bei ihren Ansichten von der Wiedertaufe kurzum bleiben; sie ließen sich mit nichts davon abbringen. Auch hatten sie es samt und sonders trotz ausdrücklichen Geheißes unterlassen, am Sonntag, den 20. Juli, zu dem Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Herda zu erscheinen, obwohl in demselben über alle ihre Artikel gepredigt werden sollte. Ihre Rechtfertigung lautete stets: Gott wohne nicht in Tempeln, die von Menschenhänden gemacht seien; auch hätten ihre Vorsteher ihnen die Gemeinschaft mit der lutherischen Kirche und den Gebrauch ihrer Sakramente verboten¹⁾.

Die kursächsische Regierung war jetzt wieder geneigt, mit den Sektierern nach dem kaiserlichen Mandat von Speyer zu verfahren, zumal das Verhör, das man angestellt, erst recht für die Wiedertaufe Stimmung gemacht hatte. Der Landgraf dagegen sträubte sich auch diesmal wieder gegen die Anwendung der Todesstrafe. Er erklärte: „Unser Herrgott wird Gnade geben, daß sie sich bekehren lassen.“ Sollte aber nicht endlich einmal Kursachsen seinen Willen in bezug auf die Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach durchdrücken? Ein Gutachten des Kanzlers Brück äußerte sich zustimmend. Dennoch sah man schließlich in Rücksicht auf das Bundesverhältnis mit dem Landgrafen von diesem Schritte ab. Infolgedessen war wieder nichts gebessert. Die zu Berka Verhörten blieben alle auf freiem Fuße und die ein halbes Jahr früher Fest-

1) S. darüber den Bericht über das Verhör zu Berka bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 34.

genommenen, Fritz Erbe und Margarete Kochs, mußten auch weiterhin in ihren Gefängnissen schmachten ¹⁾.

Um dieselbe Zeit (Juli 1533), als die Wiedertäufer im Amt Hausbreitenbach verhört wurden, ward zu Gotha auch ein Schneider aus Altenbergen ²⁾, namens Hans Riemer oder Rinner, einem Glaubensverhör unterworfen. Er hatte schon 1530 einmal wegen Wiedertäuferei in Reinhardsbrunn gefangen gesessen; doch leistete er damals Widerruf und kam so wieder frei ³⁾. Dessenungeachtet wandte er sich später doch wieder dem vorigen Glauben zu und ließ sich Pfingsten 1532 durch Jakob Schmiedeknecht in einer Scheune taufen ⁴⁾. Mit zwei Handwerksgenossen, die auch Täufer waren, stand er seitdem in lebhaften Beziehungen. Es waren Heinz Kraut zu Esperstedt bei Frankenhausen ⁵⁾ und der Vorsteher der Täufergemeinde zu Sorga, Ilgen ⁶⁾. Als Riemer am 7. Juli von dem Gothaer Superintendenten Friedrich Myconius über seine Stellung zur Kindertaufe und zum Sakrament des Altars vernommen wurde, erklärte er, daß die Kindertaufe in der Schrift nicht gegründet sei, und beim Abendmahle werde nur natürliche Speise, schlecht Brot und Wein genossen. Dazu erging er sich in Schmähungen über Luther, Myconius und alle Mönche und Pfaffen, die ihnen anhängen. Sie seien Betrüger, Verführer, Gleißner und Blindenleiter. Habe doch Luther den Papst vom Stuhle gestoßen und sich selbst auf ihn gesetzt. Auf dieser seiner Ueberzeugung wollte Riemer bereitwillig sterben ⁷⁾.

Die Folge war, daß der Kurfürst von Sachsen jetzt auch gegen ihn das kaiserliche Mandat von Speyer zur Anwendung zu bringen und ihn hinzurichten befahl ⁸⁾. Zum Glück aber besann sich Hans Riemer in letzter Stunde noch eines Besseren, so daß er öffentlich in der Kirche seinen täuferischen Glauben widerrief und daraufhin wieder freikam ⁹⁾.

1) Wappler a. a. O. 43f.

2) Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Tenneberg.

3) Urkunden Nr. 44a Nachschrift.

4) Urkunden Nr. 44b.

5) S. über ihn Kap. IV, V u. VI.

6) Urkunden Nr. 44b in Verbindung mit Wappler, Die Stellung etc., Anhang I Nr. 34 S. 168f.

7) Urkunden Nr. 44b.

8) Urkunden Nr. 44c.

9) Urkunden Nr. 44d.

IV. Kapitel.

Die Wiedertaufe im nördlichen Thüringen. 1529—1533.

Obwohl im Dezember 1527 und Anfang 1528 im nördlichen Thüringen die fanatische, sozialrevolutionäre Richtung des Täuferturns mit aller Energie durch den Rat zu Erfurt und den Herzog Georg von Sachsen unterdrückt worden war, so gelang es doch schon bald darauf der Wiedertaufe, wenn auch jetzt in gemäßigter Form auftretend, in diesen Gegenden wieder Wurzel zu fassen. Sie fand sowohl von Süden her, über den Thüringer Wald, als auch von Südwesten, von der Hersfelder Gegend her vordringend, in Nordthüringen Eingang. Als Taufapostel wirkten hier ein gewisser Bernhardus¹⁾ sowie die auch in Westthüringen tätigen Volkmar von Hildburghausen²⁾, Georg von Staffelstein³⁾ und Katharina Valebs⁴⁾. Ein Herd für die Wiedertaufe war vor allem die Gegend von Frankenhausen, Sangerhausen und Allstedt, wo Münzers Lehren die nachhaltigsten Spuren hinterlassen und wo auch der Bauernkrieg und die darauf einsetzende Reaktion die tiefsten Wunden geschlagen hatte⁵⁾. Den Mittelpunkt der täuferischen Propaganda bildete zuerst das schwarzburgische Amt Frankenhausen. Es läßt sich das zum Teil erklären. War doch der Graf Günter XL. 1525 selbst mit in dem Bunde Münzers gestanden⁶⁾, und dazu hatte er sich später samt seinem Bruder Heinrich dem Mittleren seiner armen Untertanen wegen der unerschwing-

1) Vgl. über ihn Jacobs 7. Doch ist die Angabe ebd. und 46 unten, daß Bernhardus schon vor dem Bauernkriege, spätestens 1524, im Frankenlande in der Gegend von Koburg gelehrt und Erwachsene getauft habe, ein Irrtum. Auch, daß Bernhardus ein Franke war, ist aus den Urkunden nicht nachweisbar. Er taufte im Lutterholze in der Grafschaft Hohnstein Anna Reichard. S. Jacobs 109 unten. Es war dies 1529 oder Anfang 1530. Die Angabe bei Jacobs a. a. O. „vor X jahren“, vom 21. Sept. 1535 ab gerechnet, ist demnach falsch. Unter ihrem Geburtsort „dorf nicht weit von Kobergk, Demmerstedt genant“ ist das Städtchen Ummerstedt bei Koburg gemeint.

2) S. Kap. I des II. Buches.

3) Ebd.

4) Ebd.

5) Vgl. Seidemann, Das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, a. a. O. 429—432, 459—462, 473 ff; Einicke, Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—1541 I 357 ff.

6) Einicke I 329.

lichen Strafgelder, die der Herzog Georg von Sachsen ihnen auferlegt, voll Mitgefühl angenommen¹⁾. Allerdings hatten die Ereignisse von 1525 die Grafen von Schwarzburg in eine sehr starke Lehensabhängigkeit vom Herzogtum wie vom Kurfürstentum Sachsen gebracht, die namentlich auf religiösem Gebiete sehr fühlbar in die Erscheinung trat. Als z. B. Karlstadts Mitstreiter gegen Luther, der Schwabe Valentin Ickelschamer, Ende der zwanziger Jahre erst in Erfurt wirkte und dann in Arnstadt eine Schule einrichtete, so genügte dem Kurfürsten Johann die bloße Kenntnis hiervon, um alsbald unter dem 27. März 1530 an den Grafen Günter XXXIX. ein Schreiben zu richten, in dem er ihn nachdrücklich vor Ickelschamer warnte und dessen Auslieferung forderte²⁾. *Er sollte zu Gotha durch Friedrich Myconius und Justus Menius einem strengen Verhör unterzogen werden*³⁾. Noch stärker als in der schwarzburgischen Oberherrschaft der Druck Kursachsens machte sich in der Unterherrschaft der Druck des Herzogs Georg von Sachsen geltend. Er äußerte sich insbesondere in dem scharfen Vorgehen gegen die Täufer. Ihre Einflüsse traten im Amt Frankenhäusen zuerst Anfang 1529 hervor, als verschiedene Einwohner von Ringleben und Esperstedt die Kindertaufe und die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl zu verwerfen begannen⁴⁾. Sie wurden auf Befehl des Herzogs Georg durch den Frankenhäusener Pfarrer Dietrich Woffleb deswegen verhört. Diejenigen, die dabei auf ihren Ansichten bestanden — zwei Frauen, Kunne Genselerin von Ringleben und das Weib des Wirtes Volkmar Hane zu Esperstedt — wurden verhaftet. Doch bekannten auch sie endlich nach etwa zweimonatlicher Gefangenschaft, geirrt zu haben, worauf sie wieder zur Entlassung kamen. Nur mußten sie am Himmelfahrtstage (6. Mai) und an den beiden Pfingsttagen (16. und 17. Mai) in der Kirche vor der ganzen Gemeinde, mit einer brennenden Kerze in der Hand und einem weißen Schleier über den Schultern der Kanzel gegenüberstehend, öffentlichen Widerruf leisten⁵⁾. Trotzdem aber fielen die Verhörten rasch wieder in ihr früheres Wesen zurück,

1) Seidemann a. a. O. 431f.; Einicke I 360f.

2) Vgl. das Schreiben bei Einicke I 416f.; ; Jacobs 75f.

3) Barge, Karlstadt II 324 unten. Vgl. ebd. über Ickelschamer überhaupt 317—324 sowie Allg. Deutsche Biographie XIII 739.

4) Urkunden Nr. 35a sowie Einicke I 418; Jacobs 74f.

5) Urkunden Nr. 35b.

als nicht lange darnach verschiedene, die ob der Wiedertaufe aus ihrer fränkischen Heimat hatten weichen müssen¹⁾, zu Esperstedt heimlich einen Unterschlupf fanden²⁾. Zu ihnen kamen öfter auch Georg von Staffelstein³⁾ und Volkmar von Hildburghausen, der hier u. a. den Kirchner Alexander taufte⁴⁾. Georg von Staffelstein brachte einst auch einen Fremden in ihre Versammlung mit, der ihnen aus einem Buche vorlas, es habe drei Päpste gegeben. Der erste habe Nikolaus geheiß. Er habe verordnet, daß die Kinder mit zwölf Jahren getauft werden sollten, doch stünde es ihnen frei, ob sie sich zu Christo kehren und ungetauft bleiben wollten. Der andere Papst habe verfügt, man solle allein die schwachen Kinder und die, die da sterben, taufen. Der dritte Papst habe endlich gesagt, man solle sie alle taufen; das müßten nun die starken entgelten. So sei es bisher gehalten worden. Diese Worte machten auf die einfachen Zuhörer selbstverständlich großen Eindruck⁵⁾.

Natürlich konnte dieses Treiben nicht auf die Dauer unbemerkt bleiben. Infolgedessen wurden die Verdächtigen — dreizehn an der Zahl, zu denen sich dann auch noch der Täufer Bernhardus gesellte⁶⁾ — Anfang Januar 1530 festgenommen und durch den Pfarrer von Frankenhausen über ihre Ansichten, insbesondere vom Abendmahl und von der Taufe, examiniert⁷⁾. Da aber bei dem Verhöre die Mehrzahl auf der Leugnung der Kindertaufe und der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl beharrte⁸⁾, so war der Graf Günter von Schwarzburg entschlossen, die Hartnäckigen allesamt

1) Urkunden Nr. 35b sowie S. 34 oben.

2) Urkunden Nr. 35a.

3) Urkunden Nr. 35b. Er nährte sich u. a. als Weingartenhacker und taufte in Esperstedt Erhard Polrus (vgl. Urkunden Nr. 42a) und zu Frankenhausen Ottilia Franke (vgl. Urkunden Nr. 54a).

4) Urkunden Nr. 43b.

5) Urkunden Nr. 42c.

6) Urkunden Nr. 54g sagt Ottilia von Frankenhausen, die Januar 1530 selbst mit gefangen gesessen (vgl. Urkunden Nr. 35b), „man habe irer zwene erseuft zu Frankenhausen, einer Bernhardus und der ander Hans Moller genant“. Da mit Hans Moller unzweifelhaft Hans Müller von Königsberg i. Fr. gemeint ist (vgl. ebd.), so ergibt sich daraus, daß Bernhardus bald nach den anderen dreizehn festgesetzt worden ist.

7) Verschiedene von den fränkischen Täufern begegnen uns bei Berbig, Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr., a. a. O. 314f. u. 335.

8) S. das Verhör Urkunden Nr. 35b.

hinrichten zu lassen¹⁾. Doch besannen sie sich noch in letzter Stunde bis auf vier — darunter Bernhardus und Hans Müller in Königsberg i. Fr. — eines anderen, bekannten, geirrt zu haben, und baten um Gnade. Infolgedessen hielt der Graf Günter zunächst noch mit der Leibesstrafe zurück, um sich — offenbar von Herzog Georg — weitere Verhaltungsmaßregeln in dieser Angelegenheit zu erbitten. Fürchtete er doch, durch die üblen Erfahrungen mit den vorjährigen Wiedertäufern gewitzigt, daß es auch diesmal den Reuigen mit ihrem Widerruf nicht Ernst, sondern nur um die Fristung ihres Lebens zu tun sei²⁾. Der Bescheid lautete, daß die vier hartnäckigen Wiedertäufer den Tod durch Ertränken finden³⁾, die Widerrufenden aber aus dem Lande gewiesen werden sollten⁴⁾. Diese Strafen kamen darauf auch zur Vollstreckung⁵⁾.

Aber die Freudigkeit, mit der die vier Wiedertäufer in den Tod gingen, machte doch auf manchen einen starken Eindruck⁶⁾, und dazu erstand jetzt der Wiedertaufe in Nordthüringen für Bernhardus in der Persönlichkeit des ehemaligen Kirchners Alexander ein hervorragender Ersatz. Ihm ist es hauptsächlich mit zuzuschreiben, daß sich das Täufertum auch weiterhin in Esperstedt erhielt. Die Folge aber war, daß schon um Mitte 1530 wieder sieben von dort nach Frankenhausen ins Gefängnis abgeführt und daselbst durch die Prediger verhört wurden, darunter Erhard Polrus oder Pilraust, der schon Anfang Januar mit verhaftet war und, kaum entlassen, sich nun vollends der Wiedertaufe in die Arme

1) Jovius, *Chronicon Schwarzburgicum* bei Schoettgen u. Kreysig, *Diplomataria et Scriptorum Historiae Germaniae Medii Aevi* I 653, abgedruckt bei Einicke I 418.

2) Ebd.

3) Vgl. S. 92 A 6.

4) Das letztere ergibt sich aus dem vollständigen Verschwinden der mit-eingezogenen fränkischen Wiedertäufer.

5) Das folgt aus dem Verhör, das am Dienstag Viti [15. Juni] 1535 zu Weimar mit Hans Schleier von Riethnordhausen angestellt wurde (Wm A Reg. N. Nr. 1017 Bl. 23). Dort heißt es: „Dorauf [Hans Schleier] eine lange erzehlung getan, wie einer dictus von Grussenheim under herzogen Jorgen gesessen, welch itzt alhir auch gefangen ligt, zu im komen, zu der zeit, als ir vier zu Frankenhausen ertrenkt etc.“

6) So sagt Ottilia von Frankenhausen aus (Urkunden Nr. 54g), sie habe dabeigestanden, als man Bernhardus und Hans Müller zu Frankenhausen ersäuft, „und dieweil sie gott so öffentlich bekant, habe sie zu irem vater gebetet, der habe sie erleuchtet“.

geworfen hatte¹⁾. Sie wollten meist weder von der Kindertaufe noch vom Sakrament des Altars oder der Beichte etwas wissen. Die letztere verwarfen sie, weil nur Gott ihnen die Sünden vergeben könne, und auf die Frage, ob sie nicht glaubten, daß unter der Gestalt des Brotes und des Weines beim Abendmahl Blut und Fleisch Christi vorhanden sei, antworteten verschiedene zwar mit ja, doch wollten sie damit nur den Priester gemeint haben: der sei, wenn er die Abendmahlselemente aufhebe und so darunter stehe, Blut und Fleisch. Im sonstigen bekannten sie sich für schuldig, sich einander mit ihrem Hab und Gut hilfreich zur Seite zu stehen²⁾. Doch ließen sich schließlich auch diesmal alle wieder bis auf eine, die Täuferin Katharina Valebs, herbei, ihre Lehre abzuschwören und Buße zu tun. Sie mußten ihre Irrtümer in den Pfarrkirchen zu Frankenhausen und zu Esperstedt (an drei Sonntagen nacheinander und dann wiederum zu Frankenhausen noch an allen Hauptfesten des Jahres 1530, während des ganzen Gottesdienstes der Kanzel gegenüberstehend) vor der versammelten Gemeinde öffentlich widerrufen und verdammen. Außerdem aber hatten sie unter Stellung von Bürgen eine ausdrückliche schriftliche Erklärung abzugeben: Falls sie künftig wiederum in ihren Irrglauben zurückfielen, solle der Graf Günter durchaus befugt sein, wider sie die volle Schärfe des Gerichts, die sie bereits verdient hätten, die ihnen jedoch aus Gnaden noch erlassen worden sei, zur Anwendung zu bringen³⁾. Daraufhin wurden sie am 2. September 1530⁴⁾, nachdem man noch Erhard Polrus als Rückfälligen die Backen durchbrannt hatte⁵⁾, wieder auf freien Fuß gesetzt, während Katharina Valebs, die standhaft blieb, den Märtyrertod erlitt⁶⁾.

Inzwischen begann der frühere Kirchner und Schulmeister Alexander eine Wirksamkeit für das Täufern zu entfalten, die sich über ganz Nordthüringen und den Südharz hin ausdehnte und ihn wiederholt auch nach Sorga bei Hersfeld führte⁷⁾. Neben ihm

1) Vgl. seine Aussage Urkunden Nr. 37 am Ende.

2) Vgl. ihr Bekenntnis ebd.

3) Jovius a. a. O. 653f.; abgedruckt bei Einicke I 419f.

4) Jovius 654; Einicke I 420.

5) Geht hervor aus Urkunden Nr. 42a.

6) S. die Aussage des Fritz Erbe zu Eisenach am 9. Okt. 1531 bei Wappler, Die Stellung etc., Anhang I Nr. 7 S. 138 unten.

7) Urkunden Nr. 43b und Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 42 S. 185 unten. Auch in die Gegend von Weimar kam Alexander. Hier unterwies er

war auch noch Jakob Schmiedeknecht eifrig an der Arbeit¹⁾. Sie waren es auch, die Erhard Polrus, trotzdem er bereits zu Frankenhäusen gebrandmarkt war, doch wieder von der Richtigkeit ihrer Lehre zu überzeugen wußten²⁾. Ihre geheimen Zusammenkünfte mit den Brüdern und Schwestern ihrer Sekte hielten sie eine Zeitlang in Landgrafroda südöstlich von Allstedt ab. Hier lasen ihnen Alexander, Jakob Schmiedeknecht und noch ein dritter, Christoph Saurwein, aus den Schriften des Alten und Neuen Testaments, insbesondere aber aus der Offenbarung Johannis vor. Dann trösteten und ermahnten sie einander, fest bei ihrem Glauben auszuharren. Dazu wurden deutsche Gesänge (Psalmen) gesungen und das Vaterunser gebetet, wobei sie für unser „täglich Brot“ unser „wahrhaftig Brot“ sprachen. Auch fehlte es nicht an Ermahnungen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, wofern sie nicht wider Gottes Wort handele. Gegenseitige Hilfeleistung mit Gut und Nahrung nach eines jeden Vermögen verstand sich bei ihnen von selbst³⁾.

Freilich mußte dies heimliche Treiben der Wiedertäufer allmählich ruchbar werden, raunte man sich doch, und, wie es scheint, nicht ganz grundlos, zu, daß bei den Zusammenkünften der Brüder und Schwestern bisweilen auch unkeusche Werke getrieben würden⁴⁾. Dazu gingen sie auch nicht zur Kirche, sahen in der Predigt auf der Kanzel nur leere Worte und sagten: Gott muß dem Menschen selbst eingeben, was er tun und glauben soll. Gott allein muß ihn dazu bringen⁵⁾. Bei der Obrigkeit aber bestand immer noch seit Hans Römers Auftreten⁶⁾ der Verdacht, daß die Wiedertäufer es

Klaus Kaps zu Obergrunstedt, gemeinhin „Doctor“ genannt (WmA Reg. N. Nr. 1017: Verhör vom Sonnabend nach Viti [19. Juni] 1535).

1) Mit ihrer Tätigkeit ist vielleicht auch die sich an den sog. Wiedertäuferreich bei Liebenrode in der Grafschaft Hohnstein knüpfende alte Ueberlieferung in Verbindung zu bringen, nach der darin im Jahre 1530 zwei Brüder als Wiedertäufer ersäuft sein sollen (vgl. Jacobs 16); ebenso die Notiz bei Einicke I 421, daß in Greußen „ein blinder und andere understanden der widertaufe halben zu reden“. Auch ist es sicher, daß die vielen Ausgaben, die, wie Einicke a. a. O. mitteilt, sich in der Sondershäuser Schosserei-Rechnung 1530/31 für den Stockmeister und Scharfrichter zu Nordhausen und Frankenhäusen verzeichnet finden, mit der Täuferbewegung im Zusammenhang stehen.

2) Urkunden Nr. 42 c.

3) Urkunden Nr. 42 a.

4) Ergibt sich ebd.

5) Urkunden Nr. 43 a.

6) Vgl. Buch I Kap. II.

nur auf einen neuen Aufruhr abgesehen hätten und heimlich auf die Türken ihre Hoffnung setzten¹⁾. So wurden denn drei von ihnen, Erhard Polrus, Christoph Saurwein und ein Hans Wymer im August 1532 festgenommen und nach Allstedt bzw. Freyburg an der Unstrut ins Gefängnis gebracht. Doch während Christoph Saurwein und Hans Wymer nach etwa vierwöchiger Haft, nachdem sie Bürgen gestellt, mit der Ableistung der öffentlichen Kirchenbuße davonkamen, erging es Erhard Polrus, da er im wiederholten Rückfall ergriffen ward, weit schlimmer²⁾. Er wurde um Mitte November, nachdem man bei den Verhören wiederholt die Folter gegen ihn zur Anwendung gebracht hatte, offenbar zu Allstedt hingerichtet³⁾.

Als Erhard Polrus mit seinen zwei Genossen ergriffen ward, befand sich Jakob Schmiedeknecht in der Grafschaft Stolberg⁴⁾, während sich Alexander nach Göttingen gewandt hatte⁵⁾. Bald kehrte der letztere jedoch wieder nach dem nördlichen Thüringen zurück und trieb besonders um Sangerhausen herum sein Wesen. In einem Backhaus daselbst vor der Vorstadt brachte er öfter die Nächte zu; die Schwester der Bäckersfrau war Ottilia Klinkhard von Ringleben⁶⁾, die sich von einem Hessen (wahrscheinlich Melchior Rinck) hatte taufen lassen⁷⁾. Hier suchte den Alexander einmal der Tagelöhner Niklas Hun⁸⁾ aus dem nahen Lengefeld⁹⁾ auf, was jenem Veranlassung gab, auch dahin seine Schritte zu lenken. Doch hatte er mit seiner Predigt, die er im Hause des Niklas Hun hielt und zu der viele aus dem Dorfe erschienen waren, keinen Erfolg; im Gegenteil trieben sie noch ihren Spott. Nur Niklas

1) S. Urkunden Nr. 42a u. 43b.

2) Urkunden Nr. 42b.

3) Urkunden Nr. 42b u. c.

4) Urkunden Nr. 42a.

5) Ebd.

6) Urkunden Nr. 43b Frage 20. Ringleben, Dorf ö. von Frankenhausen.

7) Urkunden Nr. 43b gegen Ende.

8) Bei Jacobs 15 wird der Tagelöhner Niklas Hun zu einem gelehrten Küster. Es beruht dies auf einem doppelten Irrtum: 1) auf einem Lesefehler in der von Jacobs benutzten Abschrift (von Archivrat Dr. O. Merx) von Alexanders Bekenntnis (Küster statt Taister) und 2) darauf, daß Jacobs fälschlich die Aussage „hat ein lateinisch testament mit sich gehapt“ (Frage 22 jenes Bekenntnisses) auf Hun statt auf Alexander bezogen hat. Das Wort Taister ist eine Zusammenziehung aus taidienster = tagedienster = tagelöhner.

9) Dorf n. von Sangerhausen.

Hun selbst kehrte sich an seine Worte und ließ sich später, etwa Anfang Juni 1533, auch von Alexander im Hause Kaspar Teichgräbers zu Frankenhausen taufen¹⁾, der ebenfalls samt seinem Weibe 1530, und zwar von Georg von Staffelstein, die Wiedertaufe empfangen hatte²⁾. Besseren Erfolg erzielte dagegen Alexander in Holdenstedt und in Emseloh, wozu das ärgerliche Leben des Emselohers Pfarrers nicht wenig beitrug³⁾. Hier hatte schon vorher Erhard Polrus gewirkt⁴⁾ und, wie es scheint, namentlich zahlreiche Frauen für die täuferische Lehre gewonnen. Infolgedessen waren schon im Frühjahr 1533 verschiedene von ihnen durch den Vogt der Herren von Asseburg, zu deren Gebiet jene beiden Dörfer gehörten, ins Gefängnis nach Beyernaumburg⁵⁾ abgeführt worden. Doch geschah ihnen weiter nichts. Zur Buße hatten sie nur auf den Feldern der Herren von Asseburg die Gerste zu jäten. Die Folge war, daß sie sich erst recht der Wiedertaufe ergaben. Sie traten jetzt mit Alexander in Verbindung⁶⁾, der öfter nach Emseloh zu einer Bäckerswitwe aus Martinsrieth⁷⁾ kam. Sie wohnte bei ihrem Bruder, der jedoch von Alexanders Bußpredigt nichts wissen wollte⁸⁾. In Emseloh, in Holdenstedt und Umgegend fanden darauf zahlreiche heimliche Andachten statt. Viele hatten an Alexanders Bußpredigt großen Gefallen und ließen sich von ihm weiter unterweisen⁹⁾; einzelne, wie die Bäckersfrau von Holdenstedt, Petronella, und ihre Muhme Margaretha, nahmen auch von Alexander die Wiedertaufe an¹⁰⁾. Aber auch tiefer ins Harzgebirge lenkte der Apostel seine Schritte, so nach Stolberg, wo er zu Hause gewesen zu sein scheint (er übernachtete hier öfter bei seinem Schwager Hans Koch)¹¹⁾, und nach Zorge bei Ellrich, wo er auf einer Schneide-

1) Urkunden Nr. 43b Frage 22 u. 23.

2) Urkunden Nr. 43b gegen Ende.

3) Urkunden Nr. 45b. Emseloh und Holdenstedt, Dörfer ö. von Sangerhausen.

4) Urkunden Nr. 43b Frage 21.

5) Dorf ö. von Sangerhausen.

6) Urkunden Nr. 45a.

7) Dorf an der Helme bei Sangerhausen.

8) Urkunden Nr. 43b Frage 21.

9) Urkunden Nr. 45b.

10) Urkunden Nr. 45c und 52d.

11) Urkunden Nr. 43b Frage 25. Eine Schwester hatte er auch zu Einbeck. Ebd.

mühle den Odenwälder Martin Herzog taufte¹⁾. Etwa im März 1533 finden wir ihn auch wieder einmal bei den Wiedertäufern in Sorga bei Hersfeld, wo ihn Ludwig Spon von Ershausen²⁾ predigen hörte³⁾. Auf der Rückreise von dort kehrte er zu Kindelbrück⁴⁾ bei Klaus Heiligenstedt ein, der daselbst bei seinem Bruder wohnte, und ermahnte ihn und seine Brüder, gutherzig zu sein, doch fielen seine Worte nur bei Klaus auf fruchtbaren Boden⁵⁾. Mit ihm zusammen begab er sich dann gegen Ostern zu dem Schneider Hans Rinkleben zu Oberdorla bei Mühlhausen⁶⁾. Gleich manchem anderen hatte auch diesen das Gerücht von dem frommen Leben der Brüder zu Sorga dahin gelockt und die nachhaltigsten Eindrücke bei ihm hinterlassen⁷⁾. Hans Rinkleben war es auch, der jetzt seine Gesinnungsgenossen auf die Anwesenheit Alexanders aufmerksam machte⁸⁾. Infolgedessen fanden sich an den Osterfeiertagen zu Alexanders Bußpredigten in Oberdorla eine ganze Anzahl von ihnen ein: die beiden Brüder Zwinkmann aus der Vorstadt Mühlhausen, von Görmar Ludwig Spon und Lorenz Moller, von Ammern Heinrich Hutter, von Dachrieden Hans Breuning, von Oberdorla Martin Dipprant und Christoph Rudolph sowie von der Stadt Mühlhausen Klaus Scharf⁹⁾. Von Oberdorla aus suchte dann Alexander den einen oder anderen seiner Zuhörer auch noch in seiner Behausung auf, indem er ihn dabei weiter belehrte, daß es mit der Kindertaufe und dem Sakrament des Altars nichts sei. Doch ließ sich noch keins von ihnen taufen, da sie sich noch zu unvollkommen dazu fühlten¹⁰⁾.

Inzwischen war zu Sangerhausen die Sache der Wiedertäufer ganz ungeahnt durch einen Augustinermönch daselbst gefördert worden. Er hatte am Osterfeste vom Sakrament dieselbe Auffassung, wie jene, in der Predigt vertreten, was manchen bewog,

1) Jacobs a. a. O. 81. Sein vollständiger Name Urkunden Nr. 54g.

2) Dorf auf dem Eichsfelde s. von Heiligenstadt.

3) S. Wappler, Die Stellung etc., Anhang I Nr. 42 S. 185 unten.

4) Stadt an der Wipper s. von Frankenhausen.

5) Urkunden Nr. 43b Frage 15.

6) Ebd. Frage 16 sowie Nr. 48d und Wappler a. a. O. Anhang V Nr. 1 oben.

7) Hochhuth XXVIII 552.

8) Urkunden Nr. 48d.

9) Ebd. Görmar, Ammern und Dachrieden Dörfer w. und n. von Mühlhausen.

10) Ebd.

der Sekte beizutreten, und andere in ihrem Glauben bestärkte¹⁾. Alexander aber hielt jetzt auch öfter noch Versammlungen in der Gegend südlich von Sangerhausen ab, in der schwarzburgischen Unterherrschaft und um Allstedt herum, wo die Wiedertäuferi trotz der Hinrichtungen in den Jahren 1530 und 1532 insgeheim ruhig weiter blühte; ja verschiedene von den im Januar und um Mitte 1530 gefänglich Eingezogenen hatten mittlerweile die Taufe empfangen, so von Alexander der Schneider Heinz Kraut von Esperstedt²⁾. Bei einer solchen Zusammenkunft wurde zuletzt im Herbst 1533 Alexander mit noch zehn anderen, wahrscheinlich zu Frankenhausen, ergriffen und daselbst ins Gefängnis gebracht. Natürlich witterte man wieder hinter ihrem versteckten Treiben in Winkeln und an heimlichen Orten Aufruhrgelüste, zumal sich Alexander auf dem Wege nach dem Gefängnisse hatte hören lassen, ihre Absicht sei, recht gewaltig zu werden³⁾. Dazu verwarfen sie konsequent die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl. Denn es stehe im christlichen Glauben: „Er ist aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters.“ Darum könne er doch nicht im Brot und Wein vorhanden sein. Auf die Vorhaltungen der Prediger aber erwiderten sie nur: „Die Gelehrten, die Verkehrten.“ Ebenso wenig wollten sie selbstverständlich etwas von der Kindertaufe und vom allgemeinen Kirchengang wissen⁴⁾. Allmählich aber verstanden sich doch zunächst drei von ihnen, Kaspar Teichgräber von Frankenhausen, Hans Moller von Landgrafroda⁵⁾ und Adam Kühne von Esperstedt zum Widerruf. Der letztere hatte schon drei Jahre vorher mit zu Frankenhausen im Gefängnis gesessen, jedoch damals Buße und Besserung zugesagt⁶⁾. Nach einigen Tagen aber besannen sich auch die anderen noch eines Besseren, darunter Klaus Berner von Dorndorf⁷⁾, Ottilia Franke von Frankenhausen, Ottilia Klinkhard von Ringleben und die Fränkin Anna Reichard; nur Alexander verharrte auf seiner Lehre und wollte

1) Urkunden Nr. 43b Frage 24.

2) CR II 997. Esperstedt, Dorf ö. von Frankenhausen.

3) Urkunden Nr. 43a Ende.

4) Ebd.

5) Dorf s. von Allstedt.

6) Urkunden Nr. 43b gegen Ende.

7) Er war 1530 von Georg von Staffelstein zu Herrenhof bei Schmalkalden getauft. Vgl. Urkunden Nr. 43b gegen Ende. Dorndorf, Dorf an der Werra sw. von Eisenach.

darum leiden, was man ihm auch antäte¹⁾. Infolgedessen wurden alle anderen unter den üblichen Bedingungen bald wieder auf freien Fuß gesetzt²⁾, bloß Alexander traf nach Einholung des Urteilspruches eines Schöppenstuhles die Todesstrafe³⁾. Er wurde um Mitte November 1533⁴⁾ zu Frankenhausen enthauptet⁵⁾. Mit ihm endete, wie sein Bekenntnis beweist⁶⁾, eine der edelsten Erscheinungen des Täuferturns. Doch erlitten von denen, die wieder freigelassen waren, in den nächsten Jahren auch Klaus Berner von Dorndorf, Hans Moller von Landgrafroda, Ottilia Franke von Frankenhausen und eine, die gemeinhin „die Gallen“ genannt wurde, den Zeugentod⁷⁾.

In der Mühlhausener Gegend war man unterdes seit Alexanders Anwesenheit nicht müßig geblieben, war doch hier der Boden für die täuferische Propaganda besonders günstig. Nicht nur, daß gerade Mühlhausen für seine Teilnahme am Bauernaufnuhr aufs schwerste hatte büßen müssen⁸⁾, es hielten hier auch nach der Wiederaufrichtung des katholischen Kultus noch viele an Münzers und Pfeiffers Lehre vom inneren Worte fest und wollten von dem offiziellen Kirchentum nichts mehr wissen⁹⁾. So war es kein Wunder, daß jetzt in und um Mühlhausen die Sache des Täuferturns immer mehr Anhänger fand, als hier Hans Both, der Vor-

1) Urkunden Nr. 43 b Ende. Die daselbst genannte Fränkin Anna führte den Familiennamen Reichard. Vgl. über sie S. 90 A 1.

2) Urkunden Nr. 43 c.

3) Ebd.

4) Ergibt sich aus dem Bericht über die Urfehde Ludwig Spons, Hans Rinklebens usw. am 28. Nov. 1533 (D A Loc. 10328 Bl. 149 f.). Das Todesjahr Alexanders (1532) bei Jacobs 6 u. A 2 also unrichtig.

5) CR II 997.

6) Urkunden Nr. 43 b.

7) Vgl. die Aussage der Ottilia (Franke) von Frankenhausen Urkunden Nr. 54 g. Sie selbst wurde mit am 8. Nov. 1537 zu Mühlhausen ersäuft. Vgl. Kap. VII.

8) S. Seidemann, Das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, a. a. O. 392—429.

9) Vgl. darüber Urkunden Nr. 54 a die Antwort der Barbara Meißrod auf Punkt 3; Nr. 54 b die Aussage Jakob Storgers über Münzer; Nr. 54 d die Antwort Klaus Scharfs, der Ampell Keiser, der Tele Obelecker, der Martha Scharf, der Else Gräf und der Katharina Goldschmidt auf Punkt 3; die Aeußerung der letzteren Frau Nr. 54 o; endlich Nr. 48 f Lorenz Mollers Aussage auf Punkt 11.

steher der Gemeinde zu Sorga¹⁾, die Werbetätigkeit Alexanders fortsetzte²⁾. Die Seele der ganzen Bewegung in dieser Gegend war Ludwig Spon von Ershausen³⁾, ein Jünger des um diese Zeit auf dem Eichsfelde aufhältlichen Hans Römer⁴⁾. Dieser war es auch, der Spon zuerst auf das christliche Leben, das bei den Täufern zu Sorga geführt würde, hinwies, und seitdem Spon dasselbe aus eigener Anschauung kennen gelernt⁵⁾, unterließ er es nicht, auch seine Glaubensgenossen darauf aufmerksam zu machen⁶⁾.

Natürlich konnten die geheimen Winkelandachten, die jetzt bald bei diesem, bald bei jenem um Mühlhausen herum stattfanden, der Obrigkeit nicht lange entgehen. Sie warnte erst, und als danach trotzdem das Konventikelwesen nicht nachließ, wurde Anfang Mai 1533 Ludwig Spon, sobald er sich wieder einmal in den Mühlhausener Dörfern erblicken ließ, mit sechsen seiner Brüder festgenommen. Sie wurden teils nach Treffurt, teils nach Mühlhausen ins Gewahrsam gebracht. Bei ihrer Vernehmung stellte es sich heraus, welche Anziehungskraft die christliche Brüdergemeinde zu Sorga auf verschiedene von ihnen ausgeübt hatte. Trotzdem aber konnten sie sich nicht dazu verstehen, ihre Vorsteher oder Glaubensgenossen namhaft zu machen; lieber wollten sie auf ihre Lehre sterben, als sie etwa widerrufen⁷⁾. Kursachsen und der Herzog Georg, die gemeinsam mit dem Landgrafen Philipp seit dem Aufbruch von 1525 abwechselnd über die Reichsstadt Mühlhausen die Schutzherrschaft ausübten, wollten nun nach dem kaiserlichen Mandat von Speyer mit den gefangenen Wiedertäufern verfahren, der Landgraf Philipp hingegen verabscheute auch jetzt, Leute, die nur im Glauben irrten, mit dem Tode zu bestrafen. Infolgedessen zogen sich die Verhandlungen über die Bestrafung der sieben Gefangenen⁸⁾ in die Länge. Im September 1533 fühlte sich aber der

1) Urkunden Nr. 43b Frage 25.

2) Wappler, Die Stellung etc., Anhang I Nr. 42 S. 185 unten.

3) Urkunden Nr. 48g.

4) Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 42 S. 185 unten, in Verbindung mit Hochhuth XXVIII 551 gegen Ende.

5) a. a. O.

6) Vgl. Wappler a. a. O. Anhang V Nr. 1.

7) Vgl. darüber und über das Folgende Wappler a. a. O. 46—50.

8) Es waren außer Spon der Schleifer Martin Dipprant oder Luperanth, Christoph Rudolph und Hans Rinkleben von Oberdorla, Heinrich Hutter von Ammern, Hans Breuning von Dachrieden und Lorenz Moller von Görmar.

Landgraf, der damals gerade der regierende Schutzfürst war, auf ein Gnadengesuch der Frauen jener bewogen, die Sache selbständig in die Hand zu nehmen. Er schickte jetzt den Hersfelder Pfarrer Balthasar Raidt¹⁾, der infolge der Nähe seines Wohnsitzes von Sorga schon viel mit den Wiedertäufern zu tun gehabt hatte und ihnen auch Verständnis entgegenbrachte, nach Treffurt und nach Mühlhausen, um die Gefangenen daselbst, wenn möglich, von ihren religiösen Ansichten zu bekehren. Seiner milden und geschickten Art war dies nicht schwer, zumal jene auch schon in die 21. Woche gefangen gesessen hatten, ohne daß sich jemand von den Behörden um sie bekümmerte. Darum kamen endlich Ende November 1533, nachdem schließlich auch Kursachsen seinen bisherigen Widerstand fallen gelassen, alle sieben Gefangenen gegen Stellung von Bürgen frei. Doch mußten sie schwören, im Rückfall alsbald innerhalb vierzehn Tagen ihr gesamtes Hab und Gut verkaufen und dauernd sich anderswo niederlassen zu wollen.

Da auch wieder die Untersuchung gegen die Mühlhausener Wiedertäufer nur zu deutlich gezeigt hatte, welche Förderung fortwährend das Täufertum ringsum in den Nachbarlanden durch das ungehinderte Bestehen der Täufergemeinde zu Sorga bei Hersfeld erfuhr, so sah sich der Landgraf Philipp jetzt doch veranlaßt, eine Aenderung eintreten zu lassen. Er wollte das fernere Verbleiben der Täufer zu Sorga insbesondere von der Beantwortung der beiden Fragen abhängig machen: „Ob sie zur Predigt kommen und in Reichung der Sakramente mit den Evangelischen Gemeinschaft haben wollten“; sowie, „ob ein Christ einer Obrigkeit bedürfe“²⁾. Zu diesem Zweck wurde Balthasar Raidt noch vor seiner Reise³⁾ nach Mühlhausen zusammen mit dem Pfarrer von Gudensberg⁴⁾ vom Landgrafen zu ihnen entsandt⁵⁾. Natürlich war es ihnen ohne Aufgabe ihrer bisherigen Grundsätze nicht möglich, in eine Bejahung jener Fragen zu willigen. Daher traf sie jetzt (etwa Anfang September 1533)⁶⁾ die Ausweisung. Sie wandten sich alle-

1) Siehe über ihn S. 53 nebst Urkunden Nr. 30.

2) Hochhuth XXVIII 553.

3) Hochhuth a. a. O. 552 unten gibt an „nach seiner (Raidts) Rückkehr aus Mühlhausen“. Das ist jedoch unrichtig. Vgl. Urkunden Nr. 48f am Ende.

4) Stadt im RB. Kassel, Kr. Fritzlar.

5) Hochhuth a. a. O.

6) Am 13. Sept. machte sich Raidt bereits auf den Weg nach Mühlhausen. Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 42 Anfang.

samt zu den Brüdern in Mähren¹⁾, wohin sich auch schon vorher viele aus Hessen und Thüringen begeben hatten²⁾. Bald nach ihnen fanden sich auch noch manche in Mähren ein, die um ihres Glaubens willen aus der Sangerhausener Gegend verwiesen waren³⁾. An ihrer Spitze stand der Vorsteher der Sorgaer Täufergemeinde, Hans Both. Doch wartete ihrer in Mähren fast nur Enttäuschung. So wollte sich Hans Both nicht ohne weiteres zu dem bei den mährischen Brüdern angenommenen Satze verstehen, daß alles mitgebrachte Gut dem Herrn, d. h. der Gemeinde, zu opfern sei⁴⁾, und einen Teil zurückbehalten. Doch er mußte zuletzt nachgeben⁵⁾. Aber bald kam es auch zu einem Zwiespalt in der Lehre. Hans Both behauptete gegenüber der in der Brüdergemeinde herrschenden Ansicht, es gäbe weder Engel noch Teufel und dergleichen. Als die Aeltesten ihm solche Reden wehrten und sie nicht für die heilsame Lehre Christi, sondern für Sauerteig erklärten, entgegnete Hans Both gereizt, man wolle ihm die Brunnen des lebendigen Wassers verstopfen. Melchior Rinck stünde ebenso. Boths Anhang stimmte ihm bei, während die Aeltesten hinwiederum bezweifelten, daß Rinck so gelehrt hätte: Man habe ihn wohl nicht recht verstanden. Und selbst wenn Rinck wirklich so gelehrt hätte, so

1) Urkunden Nr. 45 c.

2) S. den Brief der Aeltesten und Diener der Gemeinde in Mähren und Ostreich an Mathes, den Diener der Gemein in Hessen, bei Hochhuth a. a. O. XXIX 206 oben.

3) Urkunden Nr. 45 c.

4) Näheres darüber bei Loserth, Der Communismus der Mährischen Wiedertäufer (Archiv f. österreichische Geschichte LXXXI) 231 ff.

5) Bei J. Beck 114 wird unter dem Jahre 1533 von den Chroniken der Wiedertäufer darüber berichtet: „Es war auch zu der Zeit ein Diener des Worts (da), der mit im ein vökl auß dem Land zu Hessen gebracht hett, der hieß Bott Hans, derselbig hett auch im Sinn, er wolt dem Herrn etwas auß seiner handt zwacken, aber er vermocht es nit, dan die gemain sah auf den Herrn, und nit auf in oder einen menschen. Weil nun der Bott Hans einen verkerten sinn vor ihm hat, als ob kein Engel noch Teufel noch dergleichen wer, und sich nit wolt weisen lassen, ward er und alle, die im anhängen, nach dem Wort des Herrn außgeschlossen. Wie wol er oft und vil bekennt und sprach, er erkenn wol, das der Philipp und Gabriel unrecht gehandelt hetten (und solten derhalben seine Brüeder nit sein), ging er dennoch, als er auch sein urtl empfing, zu dem Philipp. Der war im ein gar lieber Brueder. Auß solchem ward sein schalkhaftigkeit nur noch mehr offenbar. Hett er ein Riß können thun in die gemain, daz wäre im ein Freud gewesen. Also hat Gott die seinigen auch vor diesem argen Wolf behuetet.“

wäre es dennoch nicht recht. Die Folge war, daß es jetzt zu einer lärmenden Szene kam, in der Hans Both und die Seinen den Aeltesten zornentbrannt zuriefen, sie schölten Rinck einen falschen Propheten. Der Streit endete schließlich damit, daß Hans Both und die, die zu ihm hielten, aus der Gemeinde ausgeschlossen wurden¹⁾. Freilich wurde dadurch die Sache keineswegs gebessert. Hans Both setzte jetzt alles in Bewegung, um auch die Neuankommenden auf seine Seite herüberzuziehen. Das gelang ihm auch so vollständig, daß sie nichts mehr von den Aeltesten wissen wollten und jetzt viele von ihnen, bitter enttäuscht und durch die Hergabe aller Habe an den Bettelstab gebracht, mit Hans Both wieder in die Heimat zurückkehrten²⁾. Nur ein kleinerer Bruchteil von den aus Hessen und Thüringen ausgewanderten Täufern harnte auch jetzt noch unter Trübsal und Verfolgung in Mähren aus. Sie erhielten die Beziehungen mit Hans Both, der wieder daheim in Hessen für die Täufersache wirkte, aufrecht und legten ihm in einem Briefe (gegen Ende Oktober 1533)³⁾ ans Herz, beständig zu bleiben und die Brüder im Glauben zu erhalten⁴⁾. Andererseits erhielt die Brüdergemeinde in Mähren auch fernerhin aus Thüringen und Hessen Zuzug, wenn er auch durch die abschreckenden Schilderungen Hans Boths und der anderen wieder Heimgekehrten⁵⁾ sowie durch die Leiden und Verfolgungen, die König Ferdinand über die mährischen Brüder gebracht hatte⁶⁾, in den nächsten Jahren nachließ. Durch die Neuankömmlinge blieben die Aeltesten der Brüdergemeinde in Mähren auch über die Fortschritte der Wiedertaufe in jenen Ländern fortgesetzt auf dem Laufenden⁷⁾, und etwa im August 1537⁸⁾ wagten sie sogar, oftmals dazu von Brüdern aus

1) S. S. 103 A 5 und dazu den dort A 2 genannten Brief.

2) Hochhuth XXIX 206 sowie 205. Ueber das Los zurückkehrender Wiedertäufer a. a. O. 208. Die NR [Nürnberger Ratsverlässe] wissen vom Jahre 1533 an häufig von durchziehenden Wiedertäufern zu berichten. Sie herbergten meist im „Weißen Hahn“. Vgl. auch v. Soden 402.

3) Jörg Knoblauch hat ihn um den Allerheiligentag [1. Nov. 1533] zu Vacha im Hause eines alten, tauben Mannes neben dem Wagner [Hans Werner] vorgelesen hören. Der Taube wurde auch deshalb nebst einem Böttcher verhaftet. Urkunden Nr. 45 c.

4) Ebd.

5) S. den wiederholt genannten Brief bei Hochhuth a. a. O. 205.

6) Vgl. J. Beck 116—120, 127 ff.

7) S. Hochhuth a. a. O.

8) Ebd. 206 heißt es: „Nun ist auch der liebe bruder Peter [Riedemann]

dem Hessenlande angehalten¹⁾, in einem Sendschreiben mit der Aufschrift: „Dem Mathesen in Hessen, Diener der gmein daselbs zu handen“²⁾, mit den hessisch-thüringischen Täufern unmittelbar wieder anzuknüpfen, ihr Verhalten Bothans und seinem Anhang gegenüber rechtfertigend. Seitdem war die Verbindung zwischen den Brüdern in Hessen und Mähren wieder hergestellt, und es wurde jetzt alsbald der hervorragende Täuferapostel Peter Riedemann³⁾ von der Brüdergemeinde ins Hessenland entsandt, obwohl derselbe kaum erst (Mitte Juli 1537)⁴⁾ aus seiner vierjährigen Gefangenschaft zu Nürnberg zurückgekehrt war. Er wirkte mehrere Jahre mit großem Erfolge und ziemlich unbehelligt in der Grafschaft Solms sowie um Laupach, Grüneberg, Freiensee, Marburg und Wolkersdorf herum. Schließlich wurde aber auch er festgenommen und zu Wolkersdorf und Marburg anderthalb Jahr lang gefangen gehalten, während die Glaubensbrüder, die er gewonnen, in Gruppen zu 12–20 Köpfen sich zur Brüdergemeinde nach Mähren begaben⁵⁾. Sie verließen ihre Heimat, weil der Landgraf ihnen gebot, mit in den Krieg zu ziehen, was ihren Glaubensanschauungen durchaus widersprach⁶⁾. Aber auch später noch bis

von Gemündte von Nürnberg auß der gefengnus ausgelassen worden etc.“ Riedemann aber ist am 14. Juli 1537 aus der Haft zu Nürnberg entlassen worden. NR Sambstag 14. Julii [1537]: „Peters Riedman, den widertauffer und schwermer aufm thurm, auf sein zusagen, das er weder hie noch in meiner herrn gepiet ausserhalb nichts predigen, sondern gestracks auf Mehrern zu ziehen wöll zu seinen prüdern etc, von staten kommen lassen und ine mit notturftiger kleidung versehen, auch ime 1 fl. zerung geben lassen.“ Vgl. auch v. Soden 421f.

1) Hochhuth a. a. O. 205.

2) Dasselbe a. a. O. 204–208.

3) Vgl. über ihn Loserth a. a. O. 167 f., 225 ff., 235 f., 259 f.; Beck 40, 41, 88, 89, 102, 143, 148, 151, 206 f.; über seine Lieder Wolkan, Die Lieder der Wiedertäufer 185–206. Er ist auch der Verfasser der in den Kreisen der Huterischen Täufer hochangesehenen Schrift: „Rechenschaft unserer Religion, Lehre und Glaubens. Von den Brüdern, so man die Huterischen nennt, ausgegangen durch Peter Ryedemann.“ Neudruck bei S. Calvary & Co., Mitteilungen aus dem Antiquariat I (1870) 256–417. Im v. Beckschen Nachlaß findet sich auch im Landesarchiv zu Brünn unter LXI eine Kopie von Peter Riedemanns Episteln (1527–56).

4) v. Soden 422.

5) Beck 41 A 1.

6) Hochhuth XXIX 208 A 21.

gegen Ende des 16. Jahrhunderts zogen vereinzelte Wiedertäufer, um dem Glaubenszwang daheim zu entgehen, aus Hessen und sicher auch aus Thüringen nach Mähren, ins gelobte Land ihrer religiösen Ueberzeugungen ¹⁾.

V. Kapitel.

Die Wiedertaufe im nördlichen Thüringen und am Harz. 1534—1535.

Alexanders Hinrichtung war für das nordthüringische Täuferthum ein schwerer Schlag. Aber auch diesmal sollte es sich rasch davon erholen. Bedeutete doch ein jedes Bluturteil bei der Freudigkeit, mit der fast alle Täufer den Tod erlitten, nur eine ausgezeichnete Propaganda für die Wiedertaufe. Dazu kam, daß der einfache, noch durch keinerlei theologische Spekulationen verbildete Laienverstand nicht einzusehen vermochte, daß die kleinen Kinder, obwohl ohne Glauben, bereits der Taufe zur Tilgung der Erbsünde bedürfen sollten, und ebenso unmöglich erschien es ihm auch, daß in den Abendmahls-elementen der wahrhaftige Leib und das Blut Christi vorhanden seien. Enthielt da nicht die Lehre der Wiedertäufer weit mehr Wahrheit? Und mußte nicht gerade auch die strenge Sittlichkeit, die bei den meisten Täufers zu finden war, ihr inniger brüderlicher Verkehr, ihre Gastfreiheit, ihre stete gegenseitige Hilfsbereitschaft mitten in einem wilden, noch vielfach in Unzucht, Völlerei und anderen Lastern versunkenen Geschlechte auf tiefer und ernster angelegte Naturen den größten Eindruck hervorrufen? So konnte wohl die Wiedertaufe durch die Blutgerichte über ihre Bekenner eine Zeitlang aus der Oeffentlichkeit verschwinden, aber ausgerottet und vernichtet werden konnte sie nicht. Wie bei der Hydra an Stelle eines abgehauenen Kopfes immer zwei neue hervorwachsen, so wurde auch jeder gefallene Täuferapostel alsbald durch mehrere neue ersetzt. Es waren das für den enthaupteten Alexander der Futterschneider Peter Reuße oder Ruse und der Schneider Heinz Kraut von Esperstedt. Sie hatten, von jenem getauft, um Mitte 1530 mit zu Frankenhäusen gefangen gesessen, waren aber damals, nachdem sie Widerruf ge-

1) a. a. O. 233 und A 53.

leistet, wieder zur Freiheit gelangt¹⁾. Diese beiden vor allem waren es, die jetzt die Wiedertaufe in der Gegend von Frankenhäusen und Sangerhausen aufrecht erhielten und auch bald darnach die Propaganda ihres Meisters Alexander in ganz Nordthüringen und am Harze, ja noch weit darüber hinaus, fortsetzten. Besonders zu Emseloh und Holdenstedt besaßen sie zahlreiche Anhänger, so den Schieferhauer Georg Knoblauch mit seiner Familie, seinen Knecht Adrian Richter oder Henkel und noch verschiedene andere Schieferhauer²⁾. Peter Reuße war es (er war, wie auch Heinz Kraut, später mit Weib und Kind von Esperstedt nach Sandersleben im Anhaltischen verzogen)³⁾, der Knoblauch lehrte, sich von der Kirche und den Sakramenten fernzuhalten, es sei nichts mit ihnen. Darum solle er auch, wenn ihm Gott ein Kind beschere, es nicht taufen lassen⁴⁾. Auf Peter Reußes Einfluß geht es ferner wohl auch zurück, wenn im Herbst 1533 Georg Knoblauch nach Vacha⁵⁾ und vielleicht auch in die Hersfelder Gegend eine Reise unternahm, um die Wiedertaufe noch genauer an den Orten kennen zu lernen, wo früher der Meister Melchior Rinck gewirkt und die hessischen Täufer, voran Hans Both, getreu sein Erbe bewahrt hatten. Zu Vacha in dem Hause eines alten, tauben Mannes hörte dabei Georg Knoblauch um den Allerheiligentag⁶⁾ herum auch den Brief vorlesen, den die in Mähren verbliebenen Glaubensgenossen aus Hessen an Hans Both gerichtet und in dem sie ihn zur Beständigkeit und zur Erhaltung der Brüder im Glauben ermahnt hatten⁷⁾.

Durch den Besuch, den Knoblauch den Täufern im Hessenland abstattete, erhielt das Konventikelwesen zu Emseloh und Holdenstedt neue Nahrung. Auch verschiedene, die ob der Wiedertaufe gefänglich eingezogen waren und sie dann widerrufen hatten, fanden sich mit zu den Winkelandachten, bei denen Psalmen und Lobgesänge gesungen wurden⁸⁾, ein; so zu Emseloh am Neujahrstage bei Georg Knoblauch die Ottilia Klinkhard von Ringleben⁹⁾.

1) S. Kap. IV sowie Urkunden Nr. 37.

2) Vgl. Urkunden Nr. 45b. Emseloh, Dorf nö. von Sangerhausen.

3) Ebd. am Ende und Nr. 52a gegen Mitte.

4) Urkunden Nr. 45c.

5) Ebd.

6) 1. November.

7) Ebd. Vgl. auch Kap. IV Ende.

8) Urkunden Nr. 45b.

9) Ebd.

Aber freilich hatte auch jetzt die Obrigkeit ein scharfes Auge auf diese Leute. Sobald ihr zu Ohren kam, daß Knoblauch in der Sekte der Wiedertäufer sei, wurde er auf dem Schlosse Sangerhausen ins Gefängnis abgeführt und verhört¹⁾; bald nach ihm auch seine Frau, Gretha Knoblauch. Sie war in erster Ehe zu Emseloh mit Vind Wedekind verheiratet gewesen, der 1525 zu Frankenhausen mit fünf anderen von Emseloh geblieben war²⁾; aus ihr stammten drei Kinder³⁾. Aus ihrer zweiten Ehe mit Georg Knoblauch waren noch zwei Kinder hinzugekommen⁴⁾. Allerdings hielt Knoblauchs Bekennermut bei dem mit ihm am 15. April 1534 angestellten peinlichen Verhöre nicht lang stand. Er bat um Gottes willen, ihm Gnade zu beweisen; er wolle von all seinen Irrtümern abstehen und, was ihm zur Buße auferlegt würde, willig tragen. Anders sein Weib. Obwohl sie ihm in der Folterpein vorgeführt und von ihm bestürmt wurde, doch um Gottes willen abzustehen, sie seien ja übel verführt worden, blieb sie dennoch fest. Und als darauf die Folter auch gegen sie in Anwendung gebracht wurde, konnte auch dies ihren Sinn nicht beugen. Sie blieb dabei, wie sie über das Sakrament des Altars befragt wurde, daß Christus bei den Worten: „Das ist mein Leib, das ist mein Blut“, auf seine Brust gezeigt habe. Darum hätten ihn auch die Jünger nicht im Brote gegessen, vielmehr sei Christus erst am Kreuze zur Vergebung der Sünden gestorben. Deswegen sei denn auch das geistliche Genießen Christi durch den Glauben ohne das Zeichen genug. Auch könne sie sich nicht vom lebendigen Gott auf ein bloßes totes Bildnis, wie es aufs Brot gedruckt werde, weisen lassen. Ueber die Kindertaufe aber sagte Gretha Knoblauch aus: Niemand solle ohne Glauben getauft werden, sei doch Christus auch erst im 31. Lebensjahre getauft worden; auch habe er kein Kind getauft noch zu taufen befohlen. Darum könne sie auch nicht an die Kindertaufe glauben, obwohl sie nicht anderweit getauft sei. Doch erklärte sich Gretha Knoblauch zuletzt bereit, in die Kirche gehen zu wollen, wenn man sie bei den zehn Geboten, dem Glauben und

1) Urkunden Nr. 45a.

2) Vgl. Seidemann, Das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, a. a. O. 491.

3) Hans, Ursula und Anna Wedekind. Vgl. Georg Köhlers Bekenntnis bei Jacobs 80 Mitte.

4) Liese und Hosan. Vgl. Hans Höhnes zweites Verhör bei Jacobs 101 unten.

dem Vaterunser bleiben ließe. Aber das Sakrament werde sie nicht nehmen, da sie nicht daran glauben und auch nicht befinden könne, daß bei demselben unter der Gestalt des Brotes der wahre Leib Christi vorhanden sei¹⁾. Die Folge des Verhörs war, daß Georg Knoblauch auf einen Rechtsspruch des Schöppenstuhls zu Leipzig hin²⁾, zumal er noch nicht wiedergetauft war, freikam. Er ward nur angehalten, seinem Seelsorger zu Emseloh zu beichten und die gebührende Bußstrafe auf sich zu nehmen. Gretha Knoblauch dagegen, die auch fernerhin auf ihrem Bekenntnis beharrte, erlitt zu Sangerhausen den Tod durchs Schwert³⁾.

Die Hinrichtung der Gretha Knoblauch jedoch, die selbst noch auf dem Richtplatze ihre Fassung nicht verlor, sondern vor dem Volke erklärte, sie müsse um Gottes Wort sterben, sie habe niemandem etwas zuleide getan, erregte in der Sangerhausener Gegend großes Aufsehen. Ihr Bekennermut wurde vom Volke aufs höchste gepriesen, so daß den Predigern daraus viel Verdruß erwuchs und sie genötigt waren, mehrmals dagegen öffentlich von der Kanzel aus aufzutreten⁴⁾. Und so wenig wirkte auch jene Hinrichtung abschreckend, daß nicht lange darnach auch noch zwei andere Glieder der Sekte „der Geliebten Gottes“, wie sich jetzt die Wiedertäufer um Frankenhausen und Sangerhausen herum nannten⁵⁾, zu Frankenhausen den Tod erlitten, darunter der eigene Schwiegersohn der Gerichteten⁶⁾. Ja, selbst für die Kinder der Gretha Knoblauch schloß das traurige Ende ihrer Mutter keinerlei Kummernis in sich. Im Gegenteil dankten sie noch Gott, dem Herrn, daß ihre Mutter wegen der Wahrheit so beständig geblieben und ihrem Herrn gefolgt war⁷⁾.

Immerhin aber sahen sich die Täufer durch die fortwährenden Nachstellungen, denen sie ausgesetzt waren, gezwungen, sich immer

1) Urkunden Nr. 45c.

2) Vgl. denselben Urkunden Nr. 45d.

3) Geht hervor aus Urkunden Nr. 52c Ende zusammen mit der vorigen Urkunde.

4) Urkunden Nr. 52c Ende.

5) Vgl. Jacobs 52.

6) S. Urkunden Nr. 54a die Aussage der Ottilia Franke von Frankenhausen, deren Mann Hans Reuße gerichtet ward, sowie das Verhör Georg Möllers bei Jacobs 88 oben.

7) Erstes Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs bei Jacobs 91 unten u. 92 oben.

mehr aus den bewohnten Ortschaften in das Dunkel der Wälder und an sonstige einsame und entlegene Stätten zurückzuziehen. So diente einer Anzahl von ihnen im Sommer und Herbst 1534 als Zufluchtsort eine Schneidemühle zu Zorge am Südharz, oberhalb Ellrich, auf der der von Alexander getaufte Zimmermann und Muldenhauer Martin Herzog beschäftigt war¹⁾. Hier predigte Klaus Berner, der um Mitte 1533 zu Frankenhausen mit gefangen gesessen hatte²⁾; auch hielten sich ein gewisser Facius, ein gewisser Balthasar³⁾, ferner Peter Renße und Heinz Kraut daselbst auf⁴⁾. Von hier aus warben sie auch aufs neue fürs Täuferum. Besonders in die Mühlhausener Gegend lenkten sie ihre Schritte, um dort die alten Beziehungen Alexanders wieder herzustellen und neue hinzuzugewinnen. Sie fanden dabei durch Ludwig Spon die eifrigste Unterstützung. Er war es auch, der Klaus Berner in Hans Hent- rocks Hause zu Ammern Herberge verschaffte und Heinemann Hutter darauf aufmerksam machte, was für ein heiliges und frommes Volk sich auf der Schneidemühle zu Zorge befände, obwohl es nichts von der Kindertaufe halte; habe doch auch das, was in Unwissenheit getauft sei, vor Gott keinen Wert⁵⁾.

Schnell wußte Ludwig Spon auch wieder verschiedene von seinen früheren Gesinnungsgenossen, wie Christoph Rudolph von Oberdorla, Klaus Scharf von Mühlhausen und Lorenz Moller von Ammern, für die täuferische Sache einzunehmen. So fanden auch bald wieder in und um Mühlhausen Konventikel statt, doch ließ sich zunächst niemand taufen, weil sie sich noch nicht vollkommen dazu fühlten⁶⁾. Ihr Gruß lautete, wenn sie mit einem Bruder zusammenkamen: „Der ewige Vater beschirme dich mit seinem ewigen Frieden und sei mit dir!“⁷⁾ oder: „Der Herr sei mit uns!“, worauf der Angeredete mit „Amen“ erwiderte⁸⁾. Gingen sie aber auseinander, so empfahl sich einer vom anderen, indem er sprach: „Der Herr verleihe uns Stärke und Kraft!“ oder: „Der Herr umfange

1) Urkunden Nr. 48d Ende.

2) Vgl. Kap. IV und Urkunden Nr. 43b gegen Ende.

3) Ein Futterschneider Balthasar wird Urkunden Nr. 52a in der Aussage Hans Birkhans erwähnt.

4) Vgl. Urkunden Nr. 48d Ende.

5) Urkunden Nr. 48h.

6) Urkunden Nr. 48d.

7) Ebd.

8) Urkunden Nr. 48h.

uns mit göttlicher Liebe!“¹⁾ Als Zeichen trugen sie lediglich einen Stecken in der Hand; alle Wehre, urteilten sie, solle man verschmieden lassen²⁾. Natürlich versäumten jetzt einzelne, wie Ludwig Spon, Christoph Rudolph und Klaus Scharf, auch nicht, die Schneidemühle bei Ellrich aufzusuchen³⁾, wie umgekehrt jetzt von dort Heinz Kraut zu Mühlhausen die Barbara Meißrod taufte⁴⁾.

Bald schickten sich Ludwig Spon und seine Freunde an, auch in der weiteren Umgebung von Mühlhausen für ihre Sache Anhänger zu gewinnen, so in dem 15 km östlich von Mühlhausen gelegenen Dorfe Neunheilingen, wo Münzers Auftreten zu Mühlhausen noch deutliche Spuren hinterlassen hatte⁵⁾. Dort trugen wohl noch von dieser Zeit her verschiedene bitteren Haß gegen die evangelischen (d. h. lutherischen) Prediger im Herzen, die das Volk noch viel mehr auf äußerliche und leichtfertige Werke hinwiesen und sie als den Weg zu Gott hinstellten, als es die Prediger der alten Kirche getan hätten. Dazu behaupteten diese Leute, Christus sei allein für sich und nicht für die Menschheit gestorben, wie sie denn auch von der Heiligen Schrift nur das anerkennen wollten, was ihnen Gott, der Vater, durch seinen Sohn Jesus Christus und durch den Heiligen Geist selbst eingegeben habe. Natürlich wollten sie auch nichts von der Kindertaufe und der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl wissen. Von ihren Mühlhausener Freunden aber, zu denen sie öfter von Neunheilingen herüberkamen, hatten sie gehört, daß ihrer viel dieses Glaubens wären. Sie hätten sich auch untereinander verpflichtet, daß einer für den-anderen in den Tod gehen wolle, wenn etwa einer von ihnen gefangen genommen werden sollte. Das Gebet eines dieser Sektierer von Neunheilingen lautete folgendermaßen:

„O du gnadenreicher und gütiger Vater,
O du milder Vater, gib uns deinen heiligen Geist,
Der uns lernet beten in dem Geiste und in der Wahrheit,
Und deinen geliebten Sohn Jesus Christus, wie uns der gelernet hat.
Unser Vater, der ist in dem Himmel,
Dein Name ist geheiligt,

1) Urkunden Nr. 48h.

2) Ebd.

3) Urkunden Nr. 48g.

4) Urkunden Nr. 54a Aussage der Barbara Meißrod.

5) Urkunden Nr. 46a.

Dein Rich, das komme uns,
 Dein Wille, der gescheh auf Erden wie in dem Himmel,
 Dein wahrhaftiges Brot gib uns, lieber Herre, heute,
 Dein heiliges Wort ist eine Speise unser armen Seelen,
 Und vergib uns die Schuld, also wir vergeben unsern Schuldigern,
 Und fohr uns nicht in die Versuchunge, sunder erlose uns von
 dem Bosen.

O Herre, Dein ist das Reich, und dein ist die Kraft und die
 Herrlichkeit und der Priß und das Lob in Ewigkeit zu
 Ewigkeit. Amen“¹⁾.

Es konnten auch diesmal die geheimnisvollen Zusammenkünfte, die jene Sektierer des öfteren mit den Mühlhausener Freunden hatten, nicht lange unbemerkt bleiben. So wurden Anfang September 1534 drei Einwohner von Neunheilingen — zwei Männer und eine Frau — von den Herren von Heilingen verhaftet und ins Gefängnis nach Langensalza gebracht²⁾. Schon nachdem sie eine Nacht gefangen gesessen hatten, gestanden sie ein, wer ihre Verführer gewesen seien, und ließen sich rasch durch die Prediger, die sie unterwiesen, zum Widerruf bewegen³⁾. Dasselbe taten auch zwei Frauen von Neunheilingen, die etwas später festgenommen worden waren⁴⁾. Sie alle kamen bald wieder frei.

Durch die Aussagen der Neunheilinger Sektierer auf die Mühlhausener Täufer aufmerksam geworden, taten die Beamten des Herzogs Georg von Sachsen sofort alle Schritte, um derselben habhaft zu werden. Zunächst wurde der Mühlhausener Bürger Klaus Scharf eingezogen. Bei den mit ihm Ende Oktober und Anfang November 1534 vom Mühlhausener Rate in der Güte angestellten Verhören⁵⁾ bekannte Klaus Scharf, daß er weder von der Kindertaufe, noch von der Messe, der Beichte und dem Sakrament etwas halte, sondern lediglich von dem Testament. Auch wollte er nur auf die Obrigkeit etwas geben, die von Gott selbst verordnet sei. Dem Rate aber habe er deshalb keinen Gehorsam geleistet, weil Gott das Schwören verboten habe.

1) Urkunden Nr. 46c.

2) Urkunden Nr. 46 a u. b.

3) Ebd.

4) Urkunden Nr. 48d.

5) Urkunden Nr. 48a u. b.

Unterdessen begannen, namentlich seit der Aufrichtung des Wiedertäuferreiches, die Augen aller Regierungen sich immer mehr auf Münster zu richten. Die Nachrichten, die von dort her einliefen, schienen alles Schreckliche, was man bisher den Täufern zugetraut hatte, noch weit in den Schatten zu stellen. Trat jetzt nicht endlich augenfällig zu Tage, was es mit all der Heiligkeit, dem frommen Eifer und der Demut, die die Wiedertäufer in ihrem äußeren Wandel zur Schau trugen, auf sich habe? Infolgedessen mußten jetzt immer mehr unterschiedslos alle Täufer für das Unheil, das zu Münster ein erst kürzlich zusammengelaufenes, von extremen Schwärmereien erfülltes Gesindel angerichtet hatte, büßen. Und wie jetzt in Mitteldeutschland das lutherische Kursachsen, angespornt von den Wittenberger Theologen und ihrem Anhang¹⁾, mit allen Mitteln zur Ausrottung der Wiedertäufersekte entschlossen war, so erst recht der streng katholische Herzog Georg. Dazu kam noch, daß im August 1534 zu Göttingen Hans Römer und dann am 1. November im Erfurter Gebiete auch Volkmar Fischer von Rohrborn zur Haft gekommen waren²⁾. Ihre Aussagen über ihren einstigen Anschlag auf Erfurt³⁾ mußten natürlich den Herzog Georg in seinem Vorgehen gegen die Täufer noch bestärken.

So ist es erklärlich, daß der Herzog Georg, dem der Rat von Mühlhausen als regierendem Schutzfürsten Ende November 1534 über die Einziehung Klaus Scharfs Bericht erstattet hatte, gegen ihn und seine Anhänger mit der äußersten Schärfe einzuschreiten befahl. Sie sollten, gleichviel ob Mann oder Weib, falls sie wiedergetauft seien, enthauptet oder ertränkt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie widerrufen wollten oder nicht. Doch möchte man denjenigen, die ihr Tun bereuten und beichten wollten, Geistliche zuschicken, damit sie auch in Reue und Leid verharrten und so die zeitliche Strafe vor der ewigen mit Geduld erlitten. Klaus Scharf aber solle man als einen Rebellen und früheren Hauptanführer, der dem Rate keinen Gehorsam geleistet, mit der Schärfe strafen lassen, selbst wenn er nicht wiedergetauft sei⁴⁾.

Dieselben Grundsätze, nach denen gegen die Mühlhausener Täufer verfahren werden sollte, kamen bald darauf auch in dem

1) Vgl. Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. 51 f.

2) S. Buch I Kap. II Ende.

3) Urkunden Nr. 47.

4) Urkunden Nr. 48c.

Wiedertäufermandat zum Ausdruck, das der Herzog Georg am 23. Dezember 1534 erließ. Da viele Wiedertäufer in der Gefangenschaft ihre Lehren zum Schein widerrufen hatten und so freigegeben waren, so verordnete jetzt der Herzog Georg, daß keinem Wiedertäufer mehr um des Widerrufs willen die Todesstrafe erlassen werden sollte. Vielmehr seien alle, die solcher Ketzerei angehängen, selbst wenn sie nicht wiedergetauft wären oder andere wiedergetauft hätten, zu ersäufen, oder, wo es an einem geeigneten Wasser fehle, mit dem Schwerte zu richten und ihre Güter zu beschlagnahmen. Auf diese Strafe solle man auch in allen Schöppen- und Gerichtsstühlen bei Rechtsfragen und dergleichen erkennen. Doch möchten gleichwohl die Beichtväter sich eifrig bemühen, die Wiedertäufer zu herzlicher Reue, zum Widerruf und zur geduldgigen Ertragung ihrer verdienten Strafe zu ermahnen, damit ihnen Gott desto eher ihre Sünde vergebe. Natürlich wurden auch alle obrigkeitlichen Organe sowie die Untertanen zu größter Wachsamkeit und regstem Eifer in der Aufbringung der Wiedertäufer angehalten; ja demjenigen, der sich hierin besonders auszeichne, sollte sogar der dritte Teil der Güter des Gerichteten zu eigen werden¹⁾, eine Maßregel, die allerdings geeignet war, dem gemeinsten Denunziantentum Tor und Tür zu öffnen, wenn sich auch keine Belege dafür finden lassen.

Wahrscheinlich bald nach dem Erlaß des Wiedertäufermandats des Herzogs Georg sahen sich auch der Rat zu Erfurt und der zu Mühlhausen veranlaßt, ihre Bürgerschaften vor der Wiedertaufe ernstlich zu verwarnen²⁾.

Im Januar 1535 wurden zu Mühlhausen auf die unter der Folter von Klaus Scharf abgepreßten Geständnisse hin auch zwei von dessen Genossen verhaftet und ins Gefängnis abgeführt, nämlich Lorenz Moller von Görmar und Heinrich Hutter von Ammern³⁾. Einen dritten Genossen, Christoph Rudolph oder Burchard von Oberdorla, hatten die Bürgen, die Ende November 1533 seine Freilassung aus dem Gefängnis zu Treffurt erwirkt hatten⁴⁾, von selbst

1) Vgl. das Mandat Urkunden Nr. 49.

2) Vgl. ihre Mandate Urkunden Nr. 51 u. 50.

3) Schreiben des Schossers von Mühlhausen Christian Schmidt an den Amtmann zu Salza Friedrich von Witzleben vom 20. Jan. 1535 (DA Loc. 10328 Bl. 145—146).

4) Vgl. darüber Kap. IV.

wieder dahin zurückgebracht. Er wollte nicht gestatten, daß der Priester seinem Vater auf dem Sterbebette das Sakrament reiche, und hatte sich dabei auch noch sehr verächtlich über dasselbe ausgesprochen¹⁾).

Herzog Georg hielt nun dafür, daß auch Christoph Rudolph wegen seiner Verachtung des Sakraments mit dem Tode bestraft werden solle, auch wenn er nicht wiedergetauft sei²⁾. Indessen förderte die Untersuchung gegen die Verhafteten nur wenig unmittelbar Belastendes an den Tag, namentlich stellte es sich heraus, daß noch keiner von ihnen die Wiedertaufe empfangen hatte³⁾. Dazu bat auch jetzt Klaus Scharf den Rat zu Mühlhausen inständig um Gnade und Erbarmen⁴⁾. Infolgedessen wurden schließlich alle vier Gefangenen um Mitte 1535 wieder freigegeben⁵⁾.

Durch die Aussagen Klaus Scharfs war man auch auf jenes Stelldichein aufmerksam geworden, das sich die nordthüringischen Täufer auf der Schneidemühle zu Zorge bei Ellrich gaben. Sobald der Graf Ernst von Hohnstein, zu dessen Gebiet Zorge gehörte, davon Kenntnis erhielt, mußte Martin Herzog ohne jeglichen Verzug das Gebiet der Grafschaft verlassen (Ende 1534)⁶⁾. Er wandte sich westwärts in das nahe braunschweigische Gebiet⁷⁾, wo im Gehölz von Lauterberg die Witwe Anna Reichard aus Ummerstadt bei Koburg⁸⁾ mit dem Köhler Hermann Gereume oder Gerucher aus Waltershausen⁹⁾ zusammenlebte¹⁰⁾. Beide waren schon seit Jahren wiedergetauft, doch hatte sie keine Priesterhand zusammengegeben. Vielmehr war Herrmann Gereume zu Kleinschmalkalden erst 22 Jahre lang mit einem anderen Weibe verheiratet gewesen und hatte mit ihr 15 Kinder gezeugt, von denen jedoch nur 4 am

1) Aus dem S. 114 A 3 genannten Schreiben.

2) Schreiben des Herzogs Georg an den Amtmann zu Salza vom 23. März 1535 (DA Loc. 10328 Bl. 153).

3) Vgl. Urkunden Nr. 48.

4) Urkunden Nr. 48c Ende.

5) Schreiben des Herzogs Georg an Dr. Wolfgang Blick und Christoph von Heilingen vom 11. Mai 1535 (DA Loc. 10328 Bl. 151).

6) Schreiben des Grafen Ernst von Hohnstein an den Amtmann zu Salza Friedrich von Witzleben vom 15. Jan. 1535 (DA Loc. 10328 Bl. 89).

7) Vgl. Adrian Henkels oder Richters Verhör bei Jacobs 106 oben.

8) S. S. 90 A 1.

9) Urkunden Nr. 53c.

10) Verhör der Anna Reichard bei Jacobs 109.

Leben geblieben waren. Doch da dieselbe nicht mit in seinen täuferischen Glauben einwilligen wollte, so hatte er sie samt den Kindern zu seinem Schwiegervater Valten Nickel in Kleinschmalkalden getan und war darauf davongezogen. Zu Werninghausen bei Gräfentonna aber hatte er dann Anna Reichard kennen gelernt und mit ihr fortan in ehelicher Gemeinschaft gelebt¹⁾. Sie hatte sich, bereits seit dem Bauernkriege von ihrer fränkischen Heimat fort, schon Ende 1529 oder Anfang 1530 im Lutterholze bei Lauterberg durch Bernhardus taufen lassen²⁾. In diesem Gehölze fanden bald neben Martin Herzog auch noch Georg Knoblauchs ehemaliger Knecht zu Emseloh, Adrian Richter von Klostermansfeld, mit seinem Weibe, sowie auch Knoblauchs Stiefsohn, Hans Wedekind, Arbeit und Unterschlupf³⁾.

Nicht lange nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis wandte sich auch Georg Knoblauch selbst wieder der Wiedertaufe zu. Etwa Ende August 1534 machte er sich auf, die Ottilia Klinkhard zu suchen⁴⁾, die 1533 mit zu Frankenhausen im Gefängnis gesessen⁵⁾. Doch gelang es ihm damals nicht, dieselbe ausfindig zu machen. Dafür aber lernte er jetzt zu Schönfeld bei Artern⁶⁾ den Ackerknecht Georg Köhler aus Mülsen St. Micheln bei Zwickau kennen, der in jenem Dorfe bei einem Bauer Volkmar Paul in Diensten stand. Knoblauchs Ermahnungen, sich zu Gott zu wenden, Buße zu tun und sich in Gottes Gehorsam zu ergeben sowie die Welt, Hoffart, Völlerei und Falschspiel zu meiden, machten auf den Knecht großen Eindruck⁷⁾. Er ließ sich daher am 6. Oktober 1534 in Georg Knoblauchs Hause zu Emseloh mit diesem selbst und dessen

1) Urkunden Nr. 53 w.

2) In dem mit ihr am 21. Sept. 1535 zu Halberstadt angestellten Verhör spricht sich Anna Reichard folgendermaßen darüber aus: „Gedachter Bernhardus habe sie in gotts wort und bevelh underrichtet. Do habe sie zw gotte geruffen und gebethen. Und alße sie einsmals im holtze gantz allein gewest, habe ein stimme vom himmel herabe zw ihr gereth und gesprochen: ‚Furcht dich nicht, furcht dich nicht, ich will dich behuten wie die klucke ihre kücken thut.‘ Also habe sie den glauben und geist empfangen und sich teufen lassen.“ (Jacobs 110 oben.)

3) Verhör Adrian Henkels bei Jacobs 105 f.

4) Verhör Georg Köhlers bei Jacobs 77 Mitte.

5) Vgl. S. 99.

6) Stadt an der Unstrut s. von Sangerhausen.

7) Verhör Georg Köhlers bei Jacobs 77.

früherem Knechte Adrian Richter taufen. Der Täufer war der Schneider Heinz Kraut von Esperstedt¹⁾. Er taufte vier Wochen später zu Emseloh auch die drei erwachsenen Stiefkinder Knoblauchs, Ursula, Anna und Hans Wedekind²⁾. Die Täuflinge hatten sich dabei zuerst an den Taufapostel zu wenden, indem sie niederknieten und sprachen: „Lieber Bruder, ich begehre einen Bund eines guten Gewissens mit Gott aufzurichten und bitte um die Taufe.“ Dieser aber erwiderte hierauf: „Gelobst du auch, daß Christus der einige Gottessohn und ewig ist? Und willst du dich gänzlich ihm allein untergeben, ihm als einem Gott und Herrn gehorsam sein, und zwar so, daß du um seinetwillen, wenn es dazu käme, sterben wollest?“ Bejahte man es, so las der Täufer von Wort zu Wort die Taufe des Johannes vor, indem er noch eine besondere Ermahnung hinzufügte, warum die Taufe angenommen werde. Danach tauchte er einen Finger dreimal ins Wasser, strich dem Täufling drei Kreuze an die Stirn oder aufs Haupt und sprach dabei die Worte der Taufe: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!“ Alsdann sangen die zum Taufakt Versammelten Psalmen und lobten und priesen Gott. Der Täufer aber gab jedem Getauften noch die Mahnung auf den Lebensweg, er solle nun dem Bunde [mit Gott] Folge leisten, Gott gehorsam sein, die Sünde meiden und sich doch allewege Gott gegenüber für einen Sünder halten³⁾.

Fortan lebten jetzt die Getauften, „die Geliebten Gottes“, in innigster Gemeinschaft miteinander, besuchten sich gegenseitig, übten die größte Gastfreundschaft und teilten gern unter sich, was ihnen Gott an Speise und Trank beschieden. Das Beispiel der ersten Christengemeinde war ihr Vorbild. Keiner sah mehr sein irdisches Gut als sein Sondereigentum an, ohne daß es jedoch eine gemeinsame Güterverwaltung gegeben hätte. Als Ende Dezember 1534 Martin Herzog aus der Grafschaft Hohnstein verwiesen ward und sich in dürftigster Kleidung zu einem Müller zu Tann⁴⁾ in Buchen begeben haben sollte, da legte Georg Knoblauch alsbald mit zwei andern Brüdern, Hans Höhne von Seehausen und dem Müller zu

1) Jacobs a. a. O. 80. Die Angabe ebd. 20 Mitte, daß Georg Köhler am 6. Nov. 1534 getauft worden sei, ist ein Versehen.

2) Ebd.

3) Ebd. 82.

4) Stadt im RB. Kassel, Kr. Gersfeld, in der Rhön.

Halle an der Saale, zusammen, und Georg Köhler erhielt den Auftrag, Martin Herzog das zusammengeschossene Geld zu überbringen. Auf dem Hinwege übernachtete dabei Georg Köhler zweimal in den Häusern gefangener Wiedertäufers: zu Herda¹⁾ bei Fritz Erbe²⁾ und zu Vacha bei dem Wagner Hans Werner³⁾. Sie saßen beide schon zwei Jahre und darüber im Gefängnis. Doch hatte Georg Köhler die Reise nach Tann umsonst gemacht. Martin Herzog befand sich nicht dort bei dem Müller, und der letztere war überhaupt kein Glaubensgenosse. Auf dem Rückwege aber brachte dann Georg Köhler abermals eine Nacht in dem Hause des Wagners zu Vacha zu, dessen Sohn ihm — Köhler konnte weder schreiben noch lesen⁴⁾ — aus dem Neuen Testamente vorlas⁵⁾.

Um diese Zeit etwa (Februar 1535) hatte Georg Knoblauch, um vor den Spähern des Herzogs Georg sicherer zu sein, daheim zu Emseloh Haus und Hof verlassen und sich nach Halberstadt gewandt⁶⁾, wo er sich in einem Pfaffenhäuslein in den Weiden hinter dem Dom einmietete⁷⁾. Hier in diesem versteckten Winkel konnte Georg Knoblauch mit den Seinen — er hatte sich auch jetzt wieder ein Weib, namens Anna Scheidemantel, genommen⁸⁾ — längere Zeit ruhig seines Glaubens leben. Rasch ward so diese Stätte der Mittelpunkt und der Zufluchtsort aller Brüder und Schwestern am Harze. Hierher kamen öfter von Lauterberg Martin Herzog, Adrian Richter, Anna Reichard mit Hermann Gereume, sowie Knoblauchs Stiefsohn, Hans Wedekind, herüber, aber auch die Täufer Heinz Kraut und Peter Reuße sowie Petronella von Holdenstedt u. a. fanden sich hier gern ein. Zu Ostern (1535) zog dann auch noch Hans Höhne von Seehausen bei Frankenhausen, der vor einem halben Jahr Knoblauch schon zu Emseloh aufgesucht hatte⁹⁾, samt

1) Verhör Georg Köhlers bei Jacobs 81, doch muß es hier statt „zu Frede an der Werre im gersthen (Gerstungau) glegen“ zu Herde etc. heißen. Darnach ist auch Jacobs 21 zu berichtigen, wo Frede mit Wanfried identifiziert wird.

2) Vgl. S. 86 f.

3) Vgl. ebd. S. 78 f.

4) Verhör Georg Köhlers bei Jacobs 79.

5) Ebd. 81.

6) Urkunden Nr. 52 c.

7) Jacobs 24.

8) Ihr vollständiger Name ergibt sich aus Urkunden Nr. 53 c. Jacobs 25 nimmt fälschlicherweise an, daß diese Anna in erster Ehe mit dem 1525 gefallenen Wedekind verheiratet gewesen sei etc.

9) Hans Höhnes zweites Verhör bei Jacobs 102 unten.

seinem Weibe Grete Reuße¹⁾ zu ihm in das Pfaffenhäuslein nach Halberstadt²⁾. Den Lebensunterhalt verdienten sie sich dadurch, daß sie Stroh Hüte verfertigten oder in der Umgebung von Halberstadt Tagelöhnerarbeiten verrichteten³⁾.

Hier in diesem Häuschen — die Vermieterin desselben, eine Frau Gebike⁴⁾, kümmerte sich zunächst nicht weiter um das Treiben ihrer Mieter — fanden auch die gottesdienstlichen Feiern statt, doch verschloß man dabei Tür und Fenster, so daß draußen nur ein heimliches Murmeln vernehmbar war⁵⁾. Vor allem beteten sie viel. Viermal am Tage, auch täglich je einmal vor und nach dem Essen. Sogar in der Nacht standen sie gewöhnlich zweimal aus dem Bette auf, um zu beten und Gott zu loben. Dazu flehten sie stets Gott an, daß er auch die, die nicht ihres Glaubens seien, „die Heiden“⁶⁾, noch zu rechter Erkenntnis führen möge⁷⁾. Das Vaterunser war ihr Hauptgebet, nur daß sie in der vierten Bitte statt „unser täglich Brot gib uns heute“, „das wahrhaftige Brot, dein ewiges Wort gib uns heute“, sprachen⁸⁾. Ebenso beteten sie auch das apostolische Glaubensbekenntnis wie in der allgemeinen Kirche. Abweichend war bloß, daß sie für „gelitten unter Pontio Pilato“ „gelitten unter dem Bunde Pilati“ sagten⁹⁾. Untereinander redeten sie sich bloß als Bruder und Schwester an, selbst die Eheleute sowie Eltern und Kinder gebrauchten gegenseitig keine andere Bezeichnung¹⁰⁾. Dabei stand diese Bruderschaft und Schwesterschaft „den Geliebten Gottes“ höher als selbst die Bande, die sie mit dem Gatten und der Familie verknüpften. So hatte die Bäckerfrau Petronella von Holdenstedt ihren Ehemann verlassen, weil er nicht ihren Glauben hatte annehmen wollen; sie war auch fest entschlossen, nur dann wieder zu ihm zurückzukehren, wenn er sich bekehrt und ebenfalls die Wiedertaufe angenommen hätte¹¹⁾. Aus

1) Jacobs a. a. O. 101 oben.

2) Ebd. und im ersten Verhör 93 f.

3) Jacobs 26.

4) Ebd. 24.

5) Bericht des Offizials Heinrich Horn an Kardinal Albrecht vom 14. Sept. 1535 bei Jacobs 97 oben.

6) Vgl. Jacobs 51.

7) Petronellas zweites Verhör bei Jacobs 109.

8) Verhör Georg Köhlers bei Jacobs 84.

9) Ebd. und Hans Höhnes zweites Verhör ebd. 104.

10) Urkunden Nr. 53c Anfang.

11) Petronellas erstes Verhör bei Jacobs 95.

demselben Grunde hatte ja auch Hermann Gerucher zu Kleinschmalkalden seine Frau mit vier Kindern im Stiche gelassen ¹⁾).

Ueberhaupt huldigten die „Geliebten Gottes“ dem Grundsatz des Apostels Paulus, daß die Ehe nur um Vermeidung der Hurerei willen zuzulassen sei, es aber besser wäre, wenn man ledig bliebe ²⁾). Beabsichtigte jedoch ein Bruder sich mit einer Schwester zu verheiraten, so sprach er zu ihr: „Liebe Schwester, wenn es des allmächtigen Gottes Wille wäre, daß du dich mit mir verbinden solltest zum Ehestand zu seiner Ehre, so wollest du's auch tun“ ³⁾). Die Gefragte wandte sich nun im Gebete zu Gott, damit ihr derselbe seinen Willen in dieser Angelegenheit offenbare. Nach etwa acht bis neun Tagen ⁴⁾ erschien darauf der Freier wieder bei ihr. War sie inzwischen im Traum oder sonstwie inne geworden, daß diese Verbindung Gottes Wille sei, so gab sie ihm das Jawort. Sie gelobten sich, nunmehr Gutes wie Schlimmes miteinander tragen und ein Leib sein zu wollen. Dazu wandten sie sich im Gebete an Gott und flehten ihn insbesondere um seinen Segen für die ihnen etwa beschiedene Leibesfrucht an. Darnach wurde alsbald die eheliche Beiwohnung vollzogen, doch waren dabei alle hochzeitlichen Gastereien und Trinkgelage, alle Kleiderpracht und jeder Tanz aufs strengste verpönt ⁵⁾).

Trotzdem sich aber „die Geliebten Gottes“ in bezug auf die Ehe über alle Ordnungen der Kirche wie des Staates hinwegsetzten, lag ihnen nichts ferner, als sich gegen die Gebote der Obrigkeit aufzulehnen. Sie sahen in ihr durchaus Gottes Ordnung, der man, gleichviel, ob sie gut oder böse sei, in allen fleischlichen Dingen unbedingten Gehorsam schulde. Nur über die Dinge, die Gott belangten, habe sie keinen Befehl; denn Gott wolle freie Dienste haben, und wenn die Oberen den Leuten darin unrecht täten, seien sie Tyrannen ⁶⁾). Daher wollten sie auch nichts von dem kirchlichen Beichtzwang wissen. Kein Mensch, so erklärten sie, habe, auch nicht aus Gottes Befehl, das Recht, Sünden zu vergeben. Dies

1) S. vorher S. 115f.

2) 1. Kor. 7, 1f.

3) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 83.

4) Erstes Verhör Hans Höhnnes a. a. O. 94.

5) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 83f.

6) Ebd. 84 sowie erstes Verhör Hans Höhnnes a. a. O. 94 u. zweites Verhör a. a. O. 104, ferner auch Adrian Henkels Verhör a. a. O. 107.

stehe vielmehr nur Gott zu; und Gott bedürfe dazu der Mittlerschaft keines Menschen, sondern nur ein reuiges Herz. Bloß das Unrecht, das ihm der Nächste angetan, könne einer vergeben¹⁾. Darum pflegten „die Geliebten Gottes“ denn auch ihre Sünden Gott unmittelbar zu klagen und waren auch im Glauben der Vergebung derselben durch ihn gewiß²⁾. Ein „eingeschlagenes“, d. h. ein in sich gekehrtes, schlichtes Wesen galt ihnen als das rechte für den Eintritt in ihre Bruderschaft³⁾. Doch wußten sie wohl, daß man sich äußerlich sehr einfältig stellen könne und innerlich doch ein Schalk sei⁴⁾.

Die Schlichtheit ihrer ganzen Art kam auch in ihrer Kleidung zum Ausdruck. Sie liebten es, in einfachen, dunklen Kleidern einherzugehen⁵⁾. Nirgends sollte es nach Hoffart aussehen, denn vor Gott gelte kein besonderes Kleid⁶⁾. Ebenso einfach zeigten sich „die Geliebten Gottes“, was ja bei diesen Leuten, Schneidern, Köhlern, Strohhutmachern, Futterschneidern, Knechten, Tagelöhnern usw. nicht weiter auffällig war, in Speise und Trank. Sie wollten auch keinen Unterschied zwischen Fastenspeisen und gewöhnlichen Speisen anerkennen: Es sei alles, so sagten sie, von Gott geschaffen und diene dem Menschen, der es mit Dank annehme, zu gesegnetem Gebrauch⁷⁾. Gleichwenig wollten sie auch von einem besonderen Unterschied zwischen Wochentagen und Feiertagen wissen: Ein Tag sei wie der andere, der rechte Sabbath sei Gott selbst, in dem die Menschen Ruhe haben werden; hier auf Erden sei keine Ruhe zu finden⁸⁾. Doch betrachteten sie immerhin den Sonntag, ihn als Sühnetag deutend, als den Tag, an dem der Mensch vor Gott wieder zu sühnen habe, was er in der Woche gesündigt⁹⁾.

1) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 84.

2) Zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 103 f. u. Verhör der Anna Reichard a. a. O. 110.

3) Vgl. das Verhör Georg Köhlers a. a. O. 77 Mitte.

4) Ebd. 84 f.

5) So hatte Georg Möller einen guten, roten Rock von Lündischem Tuche zerschnitten und ihn nachher schwarz färben lassen, um niemand dadurch zur Hoffart zu verleiten.

6) Verhör der Anna Reichard a. a. O. 111 oben.

7) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 85, zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 104 unten und Verhör der Anna Reichard a. a. O. 111 oben.

8) Zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 104.

9) Verhör der Anna Reichard a. a. O. 110 Mitte.

Daß „die Geliebten Gottes“ bei dem gottseligen und zurückgezogenen Leben, das sie führten, keinen Hurer, Spieler, Schwelger noch irgendwelchen anstößigen Wandel unter sich duldeten, versteht sich von selbst. Sie durften aber auch über niemanden hinter seinem Rücken Böses reden oder höhnisch lächeln¹⁾. Kamen sie mit einander zusammen, so lautete ihr Gruß: „Der Friede des Herrn sei mit dir!“²⁾. Und wenn sie voneinander schieden, so gab einer dem anderen die Hand und sprach: „Lieber Bruder, ich befehle dich dem ewigen Gott (oder unter die allgewaltige Hand Gottes), daß du dich nicht rühmen, dich allein Gott ergeben und seinen Willen thun sollst“³⁾. Besonders dieser Abschied hatte etwas Ergreifendes an sich, war es ihnen doch stets dabei zu Mute wie Schlachtschafen, die zur Fleischbank geführt würden⁴⁾.

Die Taufe (d. h. die Spätaufnahme) galt den Brüdern und Schwestern als die feierlichste Handlung. Sie deuteten sie mit Bezugnahme auf 1. Petri 3, 21 als den Bund eines guten Gewissens mit Gott, nicht als irgendwelche Abwaschung der Sünden⁵⁾. Die Getauften verpflichteten sich durch sie, Christo, ihrem Herrn, bis in den Tod gehorsam zu sein und um seinetwillen Verfolgung, Not und auch den Tod zu erleiden⁶⁾. Das setzte natürlich voraus, daß die Taufenden Persönlichkeiten sein mußten, die in ganz besonderem Maße ihr Vertrauen besaßen⁷⁾. Eine solche war Heinz Kraut, der Schneider von Esperstedt. Er taufte zu Ostern 1535 in dem Pfaffenhäuslein hinter dem Dome zu Halberstadt den Knecht Wolf Goldener von Sangerhausen sowie Knoblauchs Weib, Anna Scheidemantel, und Hans Höhnes Weib, Grete Reuße⁸⁾, während Hans Höhne selbst schon früher von Kraut die Taufe empfangen hatte. Der Täufer goß dabei den Täuflingen Wasser auf den Kopf und taufte sie im Namen Christi⁹⁾. Gewöhnlicher aber war noch die dreimalige

1) Petronellas zweites Verhör a. a. O. 109.

2) Ebd.

3) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 85.

4) Hans Höhnes zweites Verhör a. a. O. 104 unten.

5) Petronellas erstes Verhör a. a. O. 94 f.; Verhör Georg Köhlers a. a. O. 87.

6) Hans Höhnes erstes Verhör a. a. O. 94 Mitte; Petronellas erstes Verhör a. a. O. 95 oben.

7) Hans Höhnes zweites Verhör a. a. O. 103 Mitte.

8) Ebd. 101 unten sowie Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 90 unten u. 91 Mitte.

9) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 90 unten.

Benetzung der Stirne mit Wasser und die gleichzeitige Taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Die selbstverständliche Voraussetzung der Taufe bildeten wirkliche Buße und Hinkehr zu Gott. Infolgedessen mußte „den Geliebten Gottes“ die Kindertaufe als völlig wertlos erscheinen¹⁾. Sie beriefen sich dabei auf die Heilige Schrift: In derselben werde die Kindertaufe nicht gelehrt; es seien nur Erwachsene getauft worden. So habe Johannes die Taufe nur an solchen vollzogen, die Buße getan und sich gebessert hätten²⁾. Die Kindertaufe der Pfaffen dagegen sei die rechte Wiedertaufe; sie handelten wider den Befehl Christi³⁾. Außerdem würden die Kinder mit keiner Erbsünde geboren; sie seien vielmehr alle rein, bis sie zur Vernunft kämen⁴⁾. Und wenn ein solches ungetauftes Kind sterbe, so werde auch ihm das Reich Gottes zuteil⁵⁾. Wie sollte auch Gott dem Teufel so viel Macht gegeben haben, daß er Gewalt über ein unschuldiges Kind erlangen könnte?⁶⁾. Naturgemäß hatte bei ihnen die Verwerfung der Kindertaufe auch den Wegfall der Patenschaft zur Folge. Man finde nirgends; sagten sie, daß die Apostel Kinder getauft oder Gevattern gehabt hätten⁷⁾.

Noch anstößiger als die Kindertaufe erschien „den Geliebten Gottes“ die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl. „Gott ist ein lebendiger Gott, ewig und ein Geist, über den kein Mensch Gewalt hat“, so lehrte sie Heinz Kraut⁸⁾. Daher war es ihnen auch gewiß, daß Christus nur „schlecht“ Brot gebrochen habe⁹⁾. Wenn der Pfaffe, sprachen sie, im Abendmahl das Brot aufhebe, so seien zwar unter dem Brote Blut und Fleisch da, aber das seien nur des Pfaffen Hände¹⁰⁾. Auch seien die Pfaffen durchweg Hurer und Säuer, die Aergernisse geben. Die wolle Gott sicherlich nicht haben¹¹⁾.

1) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 78 Mitte.

2) Ebd. 79 Mitte.

3) Verhör Adrian Henkels a. a. O. 107 oben.

4) Verhör der Anna Reichard a. a. O. 111 gegen Mitte.

5) Verhör Georg Möllers a. a. O. 87 unten.

6) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 80 oben.

7) Verhör Georg Möllers a. a. O. 87 Mitte.

8) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 82 nach Mitte.

9) Zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 103 Mitte.

10) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 82 unten.

11) Ebd.

Bei der Auslegung der Worte: „Das ist mein Leib“ tritt bei den „Geliebten Gottes“ deutlich der Einfluß der Karlstadtischen Abendmahlslehre hervor¹⁾. So spricht Georg Köhler: „Da Gott gesagt: ‚Das ist mein Leib‘, habe er auf seinen Leib gewiesen, das sei der, der für sie zur Vergebung der Sünden leiden würde. Er habe aber nicht das Brot genannt, daß das sein Leib sein sollte“²⁾. Dem Brot im Abendmahl maßen vielmehr „die Geliebten Gottes“ im Gegensatz zur kirchlichen Lehre nur symbolische Bedeutung bei. Wie das Weizenkorn viel leiden muß, ehe es zu Brot wird, so müsse auch ein Jünger Christi viel leiden, ehe er ein rechter Christ werde³⁾. Daher wollten sie auch mit dem Genusse des Abendmahls bezeugen, daß sie bereit seien, Christo bis in den Tod Gehorsam zu leisten und um seinetwillen alles, Haus, Hof, Ehre, Gut, Weib und Kind, ja selbst das Leben, wenn es sein müßte, dahinzugeben⁴⁾. Denn das sei das rechte Gedächtnis Christi, wenn der Mensch um des Namens Gottes willen sein Blut vergösse. Das habe auch Christus mit dem Sakrament gemeint⁵⁾. —

Während „die Geliebten Gottes“ sich so zu Halberstadt eine Zufluchtsstätte eingerichtet hatten, wo sie, wenigstens eine Zeitlang, ungestört ihres Glaubens leben konnten, ließen sie doch dabei keineswegs die Weiterausbreitung desselben in anderen Gegenden aus dem Auge, vornehmlich in den Aemtern Sangerhausen und Frankenhausen sowie in der Vogtei Mühlhausen. Zu den beiden Aposteln Heinz Kraut und Peter Reuße trat jetzt als dritter noch Georg Köhler hinzu. Er hatte, nachdem sich Knoblauch zu Halberstadt eingemietet, seinen Dienst zu Schönfeld verlassen und sich ebenfalls zu ihm begeben und das Futterschneiden erlernt⁶⁾. Doch war sein Aufenthalt in Halberstadt nur von kurzer Dauer. Denn obwohl er keinerlei Schulbildung besaß⁷⁾ und ihm nur ein paarmal aus dem Neuen Testament vorgelesen worden war⁸⁾, so trieb es ihn dennoch unwiderstehlich hinaus, um davon zu künden, was ihm

1) Vgl. über dieselbe Barge II 144 ff.

2) Verhör Georg Köhlers bei Jacobs 83 oben.

3) Verhör Georg Möllers a. a. O. 88 Mitte.

4) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 83 oben.

5) Verhör der Anna Reichard a. a. O. 111 oben.

6) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 77.

7) Vgl. ebd. 79.

8) Edb. 81 unten. Vgl. auch S. 118.

— das war fortan seine feste Ueberzeugung — Gott selbst offenbart und gelehrt hatte¹⁾. Riestedt bei Sangerhausen, wo Wolf Goldener bei dem Bauern Hans Hesse bedienstet war²⁾, ward seine erste Wirkungsstätte. Bei dem letzteren fand er freundliche Aufnahme, und die Reden, die er hier am Abend über Sakrament und Taufe führte, gefielen Hans Hesse gar wohl, so daß sich am nächsten Tage auf seine Veranlassung zu Köhlers Predigt eine nicht geringe Zuhörerschaft einfand, darunter auch ein Landsmann Köhlers, der Futterschneider Georg Möller von Schönauf bei Zwickau. Den Versammelten eröffnete darauf Georg Köhler, daß sie Buße tun und sich bessern möchten. Denn mit dem Herrgott in der Kirche wäre es nichts. Es sei ja das Sakrament nur ein broterner Herrgott. Gott selbst aber wohne im Himmel. Und ebenso wenig wie das Sakrament sei die Kindertaufe nütze; sie sei ein Hundsbad. Darum solle man die Kinder auch nicht eher taufen, als bis sie vernünftig wären. Nicht besser als mit der Kindertaufe stehe es mit der Gevatterschaft. Sie sei nichts als eine menschliche Erfindung³⁾. Aber auch die Hoffahrt strafte Köhler. So ermahnte er eine Zuhörerin, Christoph Thalackers Tochter, sie müsse den Schmuck und die Kopfbänder ablegen und ein neues Leben anfangen, denn jenes wären eitel Dinge der Welt⁴⁾.

Die Predigt des ganz einfachen, aber von der Wahrheit seiner Sache durchglühten Laien machte auf die schlichte Zuhörerschaft tiefen Eindruck⁵⁾. Alle meinten, es sei recht, was der Mann predige, sie wüßten's nicht zu tadeln; ja, Hans Hesse, der den Prediger besonders ins Herz geschlossen hatte, ließ sich vernehmen, er wolle auf diese Lehre sterben. Seine Frau aber äußerte, sie wolle hinfort keinen Menschen mehr Gevatter heißen noch zu Gevatter bitten, taufen lassen oder Gevatter stehen⁶⁾.

Acht Tage später, am Karfreitag (26. März)⁷⁾, fand sich auch Heinz Kraut, angetan mit einem grauen Finsterwalder Mantel⁸⁾,

1) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 81.

2) Ebd. 78 Mitte.

3) Urkunden Nr. 52 a in Verbindung mit Georg Köhlers Verhör bei Jacobs 78.

4) Urkunden Nr. 52 a. Aussage der Else Thalacker.

5) Ebd. Aussage der Gretha Hasin.

6) Ebd.

7) Ebd.

8) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 78 unten.

in Riestedt ein. Auch seiner Predigt wohnte eine zahlreiche Zuhörerschaft bei, darunter Georg Möller und sein Landsmann, der Futterschneider Jobst Meurer aus Haara bei Wiesenburg¹⁾. Wie Georg Köhler begann auch Heinz Kraut seine Rede mit einer Verwarnung zur Buße, um nachher auf die Nichtigkeit des „broternen Herrgotts“ und der Kindertaufe einzugehen. Zu dem Sakrament möge man überhaupt nicht mehr gehen, es bringe nur Schaden für die Seligkeit. Mit dem Segen und den Worten: „Der heilige Geist beschließe euch!“ schloß Heinz Kraut seine Ansprache²⁾. Auch sie machte wieder auf die Versammlung starken Eindruck, und auch jetzt wurden wieder Stimmen laut, die da sagten: Es wäre recht, was Heinz predigte; sie müßten's gestehen, und wenn sie dabei sterben sollten³⁾.

Es war Ostern, als die Taufapostel Riestedt wieder verließen⁴⁾. Sie tauchten etwas später in der Mühlhausener Gegend auf. Das Haus der Barbara Meißrod, die Heinz Kraut im Herbst 1534 getauft hatte⁵⁾, ward hier der Mittelpunkt der täuferischen Konventikel. Dasselbst fand sich auch noch Peter Reuße ein, und durch sie erhielten jetzt eine ganze Anzahl Frauen von Mühlhausen die Wiedertaufe⁶⁾.

Kaum aber hatten Georg Köhler und Heinz Kraut Riestedt den Rücken gekehrt, so wurden ihre Konventikel auch schon ruchbar. Infolgedessen wurden Anfang April acht Einwohner von Riestedt, Männer und Frauen, gefangen nach Sangerhausen abgeführt, während zwei andere, Hans Hesse und Christoph Thalacker, noch rechtzeitig die Flucht ergriffen. Die Verhafteten wurden alle, mit Ausnahme von zwei schwangeren Frauen, unter der Folter über ihre Zusammenkünfte verhört, aber nach drei Wochen, offenbar weil sie noch nicht wiedergetauft waren, zu Bürgen Händen wieder freigelassen⁷⁾. Die beiden Flüchtlinge jedoch hatten ganz in der

1) Urkunden Nr. 53c in Verbindung mit der Aussage der Gretha Hasin in Urkunden Nr. 52a: „und sonst einen kranken futterschneiter, der bei Seidenhoer [Haara] zugehausen were.“ Wiesenburg, Dorf 8 km s.ö. von Zwickau.

2) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 78 unten sowie Urkunden Nr. 52a.

3) Aussage der Gretha Hasin und der Anna Hesse in Urkunden Nr. 52a.

4) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 79 oben.

5) Urkunden Nr. 54a Aussage der Barbara Meißrod.

6) Urkunden Nr. 54d Aussagen der Ampel Keiser, der Tele Obelecker, Martha Scharf und Else Gräf.

7) Urkunden Nr. 52a u. b.

Nähe von Riestedt ein Waldversteck aufgesucht, von wo aus sie mit den Ihren beständig verkehrten, ohne von einem ihrer Landsleute verraten zu werden. Der Schlupfwinkel hieß der Schraubenstein und lag zwischen Riestedt und Emseloh, oberhalb Kaltenborn¹⁾. Hier traf Georg Möller, der sich während der Verhaftungen zu Riestedt in Jena befunden hatte, wiederholt mit den beiden Entwichenen zusammen, und von hier aus begaben sie sich auch miteinander nach Halberstadt, um bei Knoblauch das Wort Gottes zu hören²⁾. Doch während es bei Christoph Thalacker und Hans Hesse bei den bloßen Besuchen der Konventikel zu Halberstadt verblieb³⁾, war ihre Anziehungskraft auf Georg Möller und seinen Bruder Jobst, der ebenfalls ein Futterschneider war, weit stärker. Anfang Juli 1535 empfingen auch sie miteinander im Hause Georg Knoblauchs durch den Schneider Heinz Kraut die Wiedertaufe⁴⁾. Bald sollten die Gebrüder Möller auch noch Bande der Verwandtschaft mit Knoblauch verknüpfen. Etwa drei Wochen, nachdem sie wiedergetauft waren, nahm Jobst Möller die Ursula Wedekind, deren erster Mann 1534 zu Frankenhausen hingerichtet worden war, zur Frau⁵⁾, und ein zweiter Bruder von ihm, Heinrich, ebenfalls ein Futterschneider, freite darauf Knoblauchs andere Stieftochter Anna⁶⁾, damals noch ein ganz junges Mädchen⁷⁾. Jobst Möller kehrte alsdann wieder in seine Heimat Schönau bei Wiesenburg zurück⁸⁾, während sein Bruder Heinrich mit Anna Wedekind nach Eisleben ging⁹⁾ und Georg Möller sich in Quedlinburg einmietete¹⁰⁾.

1) Vgl. Jacobs 19.

2) Verhör Georg Möllers bei Jacobs 86.

3) Daß sie die Wiedertaufe nicht empfingen, geht hervor aus ihrer (2.) Bittschrift um Wiedereinlassung an den Herzog Georg vom 2. April 1536 (DA Loc. 10328 Bl. 179—180).

4) Verhör Georg Möllers a. a. O. 87 unten.

5) Ebd. 88 oben. Vgl. auch S. 109.

6) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs bei Jacobs 91 Mitte. Daß Jobst und Heinrich Möller Brüder sind, ergibt sich aus dem zweiten Verhör Hans Höhnes a. a. O. 102 oben.

7) S. den Bericht des Offizials Heinrich Horn an den Kardinal Albrecht bei Jacobs 97 unten.

8) Verhör Georg Möllers a. a. O. 88 oben.

9) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 91 nach Mitte.

10) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 81 oben.

Kurz vor der Ernte (etwa Anfang Juli) 1535 hielten „die Geliebten Gottes“ in Knoblauchs Behausung zu Halberstadt nach ihrer Weise auch ein Nachtmahl ab¹⁾. Es hatten sich zu dieser Feier gegen achtzehn Personen eingefunden²⁾, darunter Heinz Kraut, Peter Reuße, Georg Knoblauch und sein Weib, Anna Scheidemantel, Hans Höhne und sein Weib, Grete Reuße, dann Adrian Richter, Martin Herzog, Hans, Ursula und Anna Wedekind³⁾, die Bäckerin Petronella aus Holdenstedt u. a. Doch nahmen nicht alle Anwesenden an der Abendmahlsfeier selbst teil, so z. B. Anna Scheidemantel und Grete Reuße, weil sie, wie sie später aussagten, noch nicht geschickt dazu gewesen seien⁴⁾. Die Feier begann damit, daß Peter Reuße einem nach dem anderen die Füße wusch und einen Kuß gab⁵⁾. Dann schnitt er Brot in Wein⁶⁾; ein jeder nahm nun ein Stück davon, brach es und aß es darauf auf den Tod Christi, damit bezeugend, daß er auch wie Christus zu Tod und Leiden bereit sein wolle⁶⁾. Diese Feier machte auf alle Teilnehmer angesichts der Todesgefahr, die sie beständig umgab und der sie jeden Augenblick erliegen konnten, einen unauslöschlichen Eindruck. Ihnen deuchte, sie hätten für ihr ganzes Leben daran genug, und sie trugen darum auch keinerlei Verlangen nach einer Wiederholung⁷⁾.

Gegen Mitte August⁸⁾ genas die eine von den beiden Frauen in dem Pfaffenhäuslein in den Weiden hinter dem Halberstädter Dome, Hans Höhnes Weib, Grete Reuße, eines Kindes, und auch Georg Knoblauchs Weib, Anna Scheidemantel, kam bald in die Wochen⁹⁾. Da Grete Reuße mit der Taufe ihres Kindleins verzog, so wurde dadurch die Vermieterin der Wohnung, die Frau Gebike, argwöhnisch. Schärfte doch auch das Ausschreiben, das der Administrator des Stifts Halberstadt, der Kardinal Albrecht von Mainz,

1) Zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 103 Mitte.

2) Petronellas zweites Verhör a. a. O. 108 unten.

3) Verhör Georg Köhlers a. a. O. 83 Mitte.

4) Vermerk über das zweite Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs bei Jacobs 112 oben.

5) Petronellas zweites Verhör a. a. O. 109 oben.

6) Zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 103 unten.

7) Ebd. sowie Verhör Georg Köhlers a. a. O. 83 gegen Mitte.

8) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 90 gegen Mitte.

9) Ebd. 91 gegen Mitte.

am 31. Januar 1528 erlassen hatte, den Untertanen unter Androhung von Strafe ein, auf alle ein aufmerksames Auge zu haben, die sich etwa unterstünden, die Wiedertaufe heimlich oder öffentlich unter die Leute zu bringen¹⁾. Infolgedessen hielt sich auch die Frau Gebike verpflichtet, Grete Reuße zu fragen, warum sie ihr Kind nicht taufen ließe²⁾. Da diese zur Antwort gab, warum solle sie denn ihr Kind taufen lassen, es habe doch noch keinen Glauben³⁾, so erklärte nunmehr die Vermieterin mit Bestimmtheit, wenn sie das Kind nicht binnen zwei oder drei Tagen taufen lasse, könne sie es samt seiner Mutter auch nicht länger in der Wohnung leiden⁴⁾. So blieb den Bewohnern des Pfaffenhäusleins hinter dem Halberstädter Dome schließlich nichts weiter übrig, als dasselbe zu verlassen und nach dem zum Kloster Michaelstein gehörigen Grauen Hofe in Halberstadt überzusiedeln⁵⁾, der seit den Stürmen der ersten Reformationsjahre leer stand. Auch hier gingen wieder alle, welche zum Kreise „der Geliebten Gottes“ gehörten, ab und zu und verrichteten hinter verschlossenen Türen und Fenstern ihre Andachten, so daß man draußen nur ein heimliches Murmeln vernahm⁶⁾.

Gegen Ende August 1535 kam Hans Birkhan von Riestedt, einer von denen, die im April dieses Jahres zu Sangerhausen gefangen gesessen hatten⁷⁾, zu Georg Möller nach Quedlinburg und bat ihn, doch mit ihm nach Halberstadt zu Knoblauch zu gehen, er wolle wieder Bruder werden. Nachdem sie auch daselbst gewesen, lud Hans Birkhan Georg Möller wie auch Georg Köhler auf den 1. September zu sich nach Riestedt⁸⁾. Doch kaum hatten sie daselbst eine Nacht zugebracht, so wurden sie auch schon am 2. September

1) Vgl. dasselbe bei Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., Anhang III Nr. 1.

2) Bericht des Offizials Heinrich Horn an den Kardinal Albrecht bei Jacobs 97 gegen Mitte.

3) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 90 Mitte. Die Antwort, die Grete Reuße hier gegeben, wird sie auch der Frau Gebike erteilt haben.

4) Bericht des Offizials Heinrich Horn an den Kardinal Albrecht a. a. O. 97 gegen Mitte.

5) Ebd.

6) Ebd. Mitte.

7) Vgl. Urkunden Nr. 52a u. b.

8) Verhör Georg Möllers a. a. O. 87 oben.

frühmorgens von den Spähern des Herzogs Georg in Birkhans Hause ergriffen und ins Gefängnis nach Sangerhausen abgeführt, während es Birkhan selbst noch rechtzeitig gelang, zu entfliehen¹⁾.

Am 4. September wurden darauf die beiden Gefangenen in der Güte verhört, ihnen aber wenigstens, um sie zum Geständnis der Wahrheit zu vermögen, der Scharfrichter vor Augen geführt²⁾. Doch legten beide ihre Aussagen, die sich insgesamt auf zwölf Punkte erstreckten³⁾, ohne die geringsten Zeichen von Furcht vor dem Tode oder dem Gefängnisse ab⁴⁾, und am Schlusse erklärten sie auch, darauf beharren zu wollen, wohin es auch käme⁵⁾. Sie wurden auf Befehl des Herzogs Georg zusammen mit Margaretha, der Muhme der Bäckerin Petronella, die auch zu Sangerhausen gefangen saß, etwa Ende September 1535 enthauptet⁶⁾.

Inzwischen war man auch zu Halberstadt auf das eigentümliche Gebaren der im Grauen Hofe ab- und zugehenden unbekannten Leute aufmerksam geworden. Man vermutete Wiedertäufer in ihnen, die es darauf abgesehen hätten, im Stifte Halberstadt und anderswo, insbesondere auf den Dörfern, das gemeine Volk zu verführen⁷⁾, und dieser Verdacht erhielt noch Nahrung, als Hans Höhnes Frau auch weiterhin keine Anstalten machte, ihr Kind taufen zu lassen⁸⁾. Deshalb hielt sich der Official von Halberstadt, Heinrich Horn, der zuerst davon erfahren hatte, für verpflichtet, auch dem Domkapitel und dem Stiftshauptmann davon Mitteilung zu machen⁹⁾. Als bald fand sich hierauf am 13. September eine Kommission, bestehend aus dem Richter, dem Meier und den Schöppen, im Grauen Hofe ein, um über die anrühigen Leute

1) Urkunden Nr. 52c.

2) Ebd.

3) Vgl. die Verhöre Georg Köhlers und Georg Möllers bei Jacobs 76—88.

4) Urkunden Nr. 52c.

5) Vgl. das Verhör Georg Köhlers a. a. O. 85 nach Mitte und das Georg Möllers a. a. O. 88 nach Mitte.

6) Dies geht hervor aus der Bittschrift Christoph Thalackers und Hans Hesses an den Herzog Georg vom 2. April 1536 (DA Loc. 10328 Bl. 179—180), wo es heißt: „dieweile benumpter Jorg [Köhler] zw Sangerhausen in E. F. G. Statt selbdriette sein urtell und recht empfangen“, zusammengehalten mit Urkunden Nr. 52d.

7) Bericht des Offizials Heinrich Horn an den Kardinal Albrecht a. a. O. 97 nach Mitte.

8) Ebd.

9) Ebd. 97 unten u. 98 oben.

genaue Nachforschungen anzustellen. Sie fanden Hans Höhnes und Georg Knoblauchs Frauen daselbst mit sechs kleinen Kindern vor, darunter zwei Mädchen von ungefähr neun Jahren¹⁾. Durch die Abordnung wurden nun die beiden Frauen vernommen²⁾. Es stellte sich heraus, daß man richtig vermutet hatte — die verdächtigen Gestalten, die da fortwährend im Grauen Hofe einkehrten und wieder von dannen gingen, waren allesamt Wiedertäufer. Doch da Hans Höhnes Frau, Grete Reuße, noch Wöchnerin war und auch Georg Knoblauchs Frau, Anna Scheidemantel, sich bereits in hochschwangerem Zustande befand, so sah die Abordnung von ihrer Verhaftung ab und ließ bloß durch die Gerichtsknechte die Wohnung der Frauen wie den ganzen Hof dermaßen bewachen, daß ein Entweichen nicht möglich war³⁾. Nachdem bereits die Kommission wieder aufgebrochen war, um dem Stifthsauptmann über das, was man erfahren hatte, Bericht zu erstatten, kamen ungefähr um 1 Uhr mittags ein Mann und eine Frau miteinander in den Grauen Hof herein⁴⁾ — es waren Hans Höhne und Petronella. Als sie inne wurden, was unterdes geschehen war, fielen sie alsbald mit den beiden Frauen und den Kindern im Hause auf die Knie, falteten ihre Hände und klagten, den Blick zum Himmel gerichtet, mit lauter Stimme Gott ihre Not, daß sie um der Gerechtigkeit willen verfolgt würden. Dann stimmten sie noch das Lutherlied an: „Ach Gott, vom Himmel sieh darein und laß dich des erbarmen“ etc.⁵⁾, ein treffender Beweis dafür, wie sich im religiösen Liede die verschiedenartigsten Glaubensanschauungen zusammenfanden, wenn sie sich auch sonst einander auf das heftigste befehdeten. Ehe aber jetzt Hans Höhne und Petronella von den Gerichtsdienern ins Ratsgefängnis abgeführt wurden, nahmen sie erst noch von den Frauen und Kindern rührenden Abschied. Sie herzten und küßten einander; auch bat eins das andere inständig, ja auf seinem Glauben fest zu verharren. Darauf folgten die beiden fröhlichen Gemütes zum Gefängnis und sangen auf dem ganzen Wege von Gott⁶⁾.

1) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 89.

2) Ebd. 89—92.

3) Schreiben des Halberstädter Stifthsauptmanns Heinrich von Hoym an Kardinal Albrecht bei Jacobs 96.

4) Verhör der Frauen Hans Höhnes und Georg Knoblauchs a. a. O. 92.

5) Ebd.

6) Petronellas erstes Verhör a. a. O. 95 Mitte.

Am nächsten Tage (14. September) wurden Hans Höhne und Petronella in der Güte verhört¹⁾. Auf die Frage, von wem er die Ketzerei gelernt habe, antwortete Höhne: Es habe ihn dies kein Mensch gelehrt, sondern sein Vater im Himmel habe es ihm mit seinem heiligen Finger ins Herz geschrieben, denn der Vater habe gesprochen: „In den letzten Tagen will ich meinen Geist geben über alle Völker, daß sie sollen von Gott gelehrt sein“²⁾. Denselbigen Geist habe auch er von Gott empfangen³⁾.

Während nun der Stiftshauptmann wie der Offizial über die Ergreifung und die Bekenntnisse der Wiedertäufer zu Halberstadt an den Kardinal Albrecht nach Halle Bericht erstatteten⁴⁾ (der Offizial ersuchte dabei Albrecht aufs nachdrücklichste, an den armen Leuten kein Blutgericht zu vollziehen, sondern ihnen eine andere Strafe zu teil werden zu lassen, die ihrem Leben unschädlich sei)⁵⁾, war dieser inzwischen auch durch die Regierung des Herzogs Georg von Sachsen von den Aussagen der beiden Gefangenen zu Sangerhausen, Georg Köhlers und Georg Möllers, in Kenntnis gesetzt worden⁶⁾. Er hatte sofort, noch ehe die Berichte aus Halberstadt eingetroffen waren, dem Stiftshauptmann daselbst den Befehl erteilt, die von jenen „angegebenen Buben und Personen“, die sich zu Halberstadt aufhalten sollten, zu verhaften⁷⁾. Sobald jetzt Albrecht die Gefangennahme der Wiedertäufer daselbst erfahren hatte, ordnete er sofort die Vornahme eines zweiten Verhöres mit den vier Gefangenen an; auch möge man sie, wenn nötig, mit der Schärfe angreifen lassen, doch nicht zu hart⁸⁾. Infolgedessen wurden am 20. September abends zunächst Hans Höhne und Petronella einem zweiten, sehr eingehenden Verhöre unterworfen⁹⁾. Als Hans Höhne am Schlusse desselben gefragt wurde, ob er nicht von seinem Irrtum abzustehen gedächte, wenn er mit Gottes Wort besser unterrichtet werden könnte, da antwortete er: Er habe den rechten Bericht von Gott, dem Vater; davon gedenke er nicht ab-

1) Ihre ersten Verhöre a. a. O. 92—95.

2) Joel 3, 1.

3) Erstes Verhör Hans Höhnes a. a. O. 93 Mitte.

4) S. diese Schreiben bei Jacobs 95—98.

5) Ebd. 98.

6) S. dieses Schreiben bei Jacobs 88f.

7) Jacobs 98f.

8) Ebd. 99f.

9) S. dieselben a. a. O. 100—105, 108f.

zustehen; dazu solle ihm Gott helfen¹⁾. Und ebenso erklärte auch Petronella auf jene Frage, sie wolle bei ihrem Glauben bleiben und wisse von niemandem Besseres zu fassen noch zu erlernen²⁾.

Am 20. September gegen Abend, kurz bevor man sich zu Hans Höhnes und Petronellas zweiter Vernehmung anschickte, war wieder ein Mann mit einem Weibe zu den beiden Frauen in den Grauen Hof gekommen. Es waren Adrian Richter oder Henkel, Knoblauchs früherer Knecht zu Emseloh, und die Fränkin Anna Reichard, das Weib Hermann Gereumes oder Geruchers von Kleinschmalkalden. Sie kamen miteinander von Lauterberg³⁾. Nachdem sie die Schwestern mit dem üblichen Gruße: „Der Friede Gottes sei mit euch!“ begrüßt hatten, fielen sie auf ihre Knie nieder und beteten und sangen. Als bald wurde von den Wächtern dem Rate davon Mitteilung gemacht. Er schickte daraufhin sofort die Rats- und Gerichtsknechte in den Grauen Hof ab, die nun auch Adrian Richter festnahmen und ins Ratsgefängnis brachten, wo er eine Zelle für sich erhielt. Anna Reichard dagegen beließ man bei den beiden Frauen im Grauen Hofe, die ihrer gewiß bedurften, doch sollten sie die Wächter scharf bewachen. Auf dem Wege nach dem Gefängnis sang auch Adrian Richter die ganze Zeit. Als Hans Höhne von fern her den Gesang hörte, frohlockte er und rief: „Da höre ich eine fröhliche Stimme meines lieben Bruders, des sei Gott gelobt!“ Als darauf die Herren des Gerichts, nicht wenig darob verwundert, ihn fragten, wer denn der Singende wäre, da antwortete er sofort: „Es ist mein lieber Bruder Adrian. Denn wie derjenige, der von Gott ist, die Stimme Gottes kennt, so erkenne ich auch die Stimme meiner lieben Brüder“⁴⁾.

Adrian Richter kam am Abend seiner Verhaftung nach Hans Höhne und Petronella auch gleich noch mit zum Verhör⁵⁾. Wie Hans Höhne bei der ersten Vernehmung, so wurde auch Adrian Henkel u. a. gefragt, wie er zu diesem Irrtum gekommen wäre und wer ihn dies gelehrt habe. Aehnlich wie jener erklärte auch er: Sein Glaube sei kein Irrtum, sondern recht und gut; er habe das auch nicht von Menschen, sondern von Gott, der habe es ihn

1) Zweites Verhör Hans Höhnes a. a. O. 105 oben.

2) Ebd. 109 Mitte.

3) Verhör der Anna Reichard a. a. O. 111 Mitte.

4) S. die Begegnung der Täufer im Grauen Hofe bei Jacobs 105.

5) Dasselbe a. a. O. 105—108.

vom Himmel herab gelehrt und gesagt: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und er selbst war das Wort“ ¹⁾. Dasselbe werde wohl auch ewiglich bleiben ²⁾. Zuletzt aber lautete auf die Frage, ob er sich eines Besseren aus Gottes Wort weisen lassen und von seinem Irrtum abstehten wollte, auch seine Antwort: Ihn werde niemand Besseres lehren als Gott selbst, der ihn gelehrt habe. Darum wolle er dabei bleiben, wie er's ihm gegeben habe. Aber von seinem Bruder (der recht getauft wäre) wolle er sich gerne berichten lassen; denn wem der Vater das Wort gebe, auf den hörten sie, sonst aber auf niemanden ³⁾.

Anderen Tags wurden auch noch die drei Frauen im Grauen Hofe ins Verhör genommen, voran Anna Reichard ⁴⁾. Auch sie erklärte zum Schlusse, daß sie keineswegs von ihrem Glauben abzustehen gedenke, noch sich davon weisen lasse, sie wolle vielmehr fest dabei bleiben ⁵⁾. Anders die beiden übrigen Frauen, Höhnes Frau, die Wöchnerin Grete Reuße, und Knoblauchs Frau, die schwangere Anna Scheidemantel, die ja auch noch nicht für würdig erachtet worden waren, an dem Gedächtnismahl Christi teilzunehmen. Sie erklärten auf die Frage, ob sie von ihrem Irrtum abzustehen gedächten, wenn man sie mit göttlicher Wahrheit besser unterrichten würde: Sie wollten sich durch Gottes Wort gern unterrichten lassen, sofern es recht zugehe ⁶⁾.

Der Kardinal Albrecht, dem alsbald wieder über die letzten Verhöre berichtet worden war, wünschte, daß man mit der Angelegenheit noch etwas verziehe. Er hoffte, daß es seinem gerade in Merseburg weilenden Weihbischof doch noch gelingen werde, die Wiedertäufer von ihrem Irrtum zu bekehren ⁷⁾. Er hatte auch

1) Gn. 1, 1.

2) Verhör Adrian Henkels a. a. O. 106 unten. Ebd. 108 oben spricht sich Adrian Richter noch folgendermaßen darüber aus: „Er habe die bosen lust, betrieglichkeit und alles ubel dieser welt und, daß gar nichts guts darahne sei, erfahren; drum habe er zw gott gerufen und sei erhört worden, daß er den willen gottes gelernt habe, und sei also dardurch erstlich zw diesem seinem bekantnisse gekommen.

3) Ebd. 108 Mitte.

4) Ihre Verhöre ebd. 109—112.

5) Ebd. 111 unten.

6) Ebd. 112 oben.

7) S. das Schreiben des Kardinals Albrecht an den Stifthsauptmann zu Halberstadt bei Jacobs 112 f.

bei den drei Frauen im Grauen Hofe, von denen Anna Scheidemantel mittlerweile geboren hatte, Erfolg, so daß sie die Wiedertaufe als einen teuflischen und unchristlichen Irrtum abschworen und darum baten, mit der christlichen Kirche versöhnt und ihrer Fürbitte empfohlen zu werden. Auch ließen sie darauf am selben Tage die zwei kleinen Kinder taufen¹⁾. Noch an demselben Abend (1. Okt.) um 8 Uhr machte sich der Weihbischof in Begleitung des Stifthsauptmannes und des Offizials von Halberstadt auch zu den anderen drei Wiedertäufern, — Hans Höhne, Adrian Richter und Petronella — die im Ratsgefängnis saßen, auf. Das Ergebnis war hier ganz entgegengesetzter Art. Sie wollten von keinerlei Ermahnung etwas wissen, sondern erklärten voll Trotz, es solle sie kein Element oder Tyrannie vom Vater, der sie in Wahrheit erleuchtet habe, abschrecken; sie (die Bekehrer) sollten nur hinfahren; sie (die drei Wiedertäufer) wollten nicht ihren Gott, den sie in ihrer Heuchelei schändlich fräßen²⁾; sie wußten auch nichts von menschlichen Gnaden, dieweil sie der Gnade Gottes gewiß wären; sie hätten auch bei sich endgültig und unabänderlich beschlossen, solchen Heuchlern nicht um ein Haar breit zu weichen, und sie wären erfreut, um Christi willen den Tod zu erleiden³⁾.

Infolgedessen gab jetzt (8. Oktober) der Kardinal Albrecht die Weisung, die drei verstockten Wiedertäufer, um so allen etwaigen Ungelegenheiten, die seitens der Halberstädter Bürgerschaft aus diesem Ketzerprozeß entstehen konnten, aus dem Wege zu gehen, behufs Vornahme des peinlichen Gerichts nach der Stadt Gröningen an der Bode zu überführen, wo sich Albrecht damals ein festes Haus baute⁴⁾. Falls dieselben auch dann noch bei ihrem Irrtum beharrten, sollte man sie zum Tode verurteilen lassen, in einen Sack stecken und im Wasser ersäufen. Wenn darauf der Tod eingetreten sei, habe der Scharfrichter die Leichname außerhalb ge-

1) Vgl. das Schreiben des Bischofs Heinrich von Ackon an Kardinal Albrecht bei Jacobs 114f.

2) In der Urkunde (Jacobs 115 Mitte) fräsen. Jacobs 37 gibt dies Wort, es von dem alten *veroesen* = verderben, *verhunzen*, verwüsten, herleitend, mit „schnöde verhunzen oder entstellen“ wieder. Doch kann es nach dem ganzen Zusammenhang nur „fräßen“ heißen.

3) Vgl. das in A 1 erwähnte Schreiben des Bischofs Heinrich von Ackon a. a. O. 115.

4) Jacobs 41 Mitte.

weihter Erde zu bestatten¹⁾. So geschah es auch. Denn da die drei Gefangenen sich auch unter der Pein der Folter von ihrem Glauben nicht abbringen ließen, so wurde darnach gemäß der kaiserlichen Konstitution von Speyer vom Jahre 1529 die Todesstrafe an ihnen vollstreckt und sie in der Bode ersäuft. Die drei Frauen dagegen, die von ihrem Irrtum abstehe wollten, kamen bald darauf, nachdem sie Buße getan, zur Entlassung²⁾.

VI. Kapitel.

Die Wiedertaufe im östlichen Thüringen.

Wie im nördlichen Thüringen der Täuferbewegung durch das Auftreten Münzers und Pfeiffers trefflich der Boden bereitet war, so nicht minder im östlichen Thüringen und insbesondere im mittleren Saalethale durch die Wirksamkeit Karlstadts zu Orlamünde. Denn wie Münzers Predigten zu Allstedt sich in weitem Umkreise eines außerordentlichen Zulaufes erfreuten³⁾, so fand sich auch das Landvolk „aus viel Enden“ zu Orlamünde ein, um Karlstadt zu hören⁴⁾. Aber während selbst Münzer bei seinem Dringen auf ein rein geistiges Christentum noch nicht über eine bloß theoretische Verwerfung der Kindertaufe hinausgekommen war⁵⁾, war dagegen Karlstadt in seiner Opposition gegen alle äußeren Gnadenmittel bereits bis zur Einstellung der Kindertaufe fortgeschritten⁶⁾. Und dieselben Ideen, wie er, vertraten zu Kahla auch der Pleban⁷⁾ und zu Jena der Prediger Martin Reinhard und Dr. Gerhard Westerbürg⁸⁾. Frei-

1) S. das Schreiben Albrechts an den Stiftpfandherrn zu Halberstadt bei Jacobs 116.

2) Dies ergibt sich aus der von Jacobs 38 angeführten Notiz, die das Halberstädter Tagebuch Albrecht Meiges oder Meies zum Jahre 1535 enthält, nämlich daß in Halberstadt einige gefangene Wiedertäufer wieder zur päpstlichen Religion gebracht, die andern aber, die sich nicht dazu bequemen wollten, zu Gröningen in der Bode ersäuft worden seien.

3) Vgl. Seidemann, Münzer 38.

4) Barge, Karlstadt II 107.

5) Merx 21.

6) Barge II 101.

7) a. a. O. 130.

8) Ebd. 102.

lich war Luther, so wenig wie in Allstedt, im mittleren Saaletale geneigt, ein selbständiges, von dem seinigen abweichendes Kirchenwesen aufkommen zu lassen. Drohte bereits über Münzers Haupte das Schreckgespenst der Landesverweisung, der er sich nur durch seine schleunige Flucht nach Mühlhausen entzog¹⁾, so wurde ja jene Strafe bald nachher über Karlstadt und seine beiden Jenaer Gesinnungsgenossen tatsächlich verhängt²⁾. Aber die herrische Art, mit der Luther persönlich mit den Orlamündern bei seiner Niederkämpfung der Karlstadtischen Anhängerschaft umgesprungen war³⁾, und die Brutalität, mit der Karlstadt selbst von seiner Pfarre hinaus ins Exil gestoßen ward, bewirkten⁴⁾, daß jetzt dessen Gestalt wie später die Münzers der Glanz des Märtyrertums umstrahlte und das Volk in der Stille nur um so zäher an seinen Lehren festhielt⁵⁾, wenn es sich auch äußerlich unter den Gewissenszwang des jetzt an die Stelle des alten tretenden lutherischen Kirchentums beugte. So ist es kein Wunder, daß die Wiedertaufe bald auch an der mittleren Saale und dem ostwärts sich daran anschließenden Osterlande Eingang gewann. Schon 1527 wurde von den Täufern zu Augsburg einer, genannt Hänslin, der aus der Gegend von Ingolstadt stammte, als Apostel hierher gesandt⁶⁾; neben ihm waren aber auch noch andere in diesen Gegenden für die Wiedertaufe tätig⁷⁾. So wahrscheinlich, wenn auch nur vorübergehend, Melchior Rinck. Wenigstens war von ihm der Müller Hans Peißker von Kleineutersdorf an der Saale getauft⁸⁾; dasselbe war auch bei dem Müller zu Halle an der Saale der Fall⁹⁾. Dennoch besitzen wir leider außer einer dürftigen Notiz über den Aufenthalt eines Wiedertäufers zu Gera, den man Mitte April 1534 zu Altenburg verhörte¹⁰⁾,

1) S. Merx 45 f.

2) Barge II 138 u. 141. Vgl. auch S. 13.

3) a. a. O. 131 ff.

4) Ebd. 139 f.

5) Ebd. 142 f.

6) Meyer a. a. O. 226.

7) BA Schreiben des Ritters Friedrich von Thün an Kurfürst Johann von Sachsen vom 6. Jan. 1528. Vgl. auch Burkhardt, C. A. H. 89.

8) CR II 997. Kleineutersdorf, Dorf 2 km s. von Kahla.

9) Jacobs 81.

10) Unter dem 19. April 1534 schreibt nämlich Franz Pehem, Amtsschreiber in Altenburg, an Stephan Roth, Stadtschreiber in Zwickau: „Einen wider-teuffer und Sacramentschwermer hat man diese wochen in vorhor gehabt, welcher solche seltzame Artikel seins glaubens von sich geredt, die schrecklich zw horen,

bis zum Jahre 1535 keine näheren Nachrichten über die Täuferbewegung im östlichen Thüringen.

Im Mai 1535 aber war es, als der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, von dem verdächtigen Wesen im Hause des Müllers Hans Peißker oder Döring von Kleineutersdorf sichere Kunde erhielt: Er halte sich nicht nur samt seinem Hausgesinde vom allgemeinen Kirchgang fern, sondern es gingen bei ihm öfter auch fremde, unbekannte Personen aus und ein, mit denen zusammen er jeden Verkehr mit den Nachbarn meide. Dazu habe er sich insgeheim auch verächtlich über Gottes Wort in der Kirche und über das Sakrament ausgesprochen; auch die seltsamen Gesänge und Zeremonien, die er mit den Seinen vor und nach Tische vornehme, seien höchst verdächtig¹⁾. Die Vermutung, daß man es bei Hans Peißker mit einem rechten Wiedertäufer zu tun habe, empfing noch weitere Nahrung, als er einem die Annahme der Patenschaft bei seinem Kinde abschlug. Er erklärte ihm: Er habe sich also mit Gott vereinigt, daß er weder ihm noch einem andern mit gutem Gewissen ein Kind aus der Taufe heben könne²⁾. Infolgedessen ließ man jetzt insgeheim das Treiben auf der Mühle zu Kleineutersdorf scharf beobachten, um den Müller mit seiner ganzen Gesellschaft aufheben und verhaften zu können. Freilich lange ohne Erfolg. Erst am Abend des 20. November 1535 fanden sich wieder zahlreiche fremde Gäste bei Hans Peißker ein, für deren Bewirtung er reichlich vorsorgen ließ. Es sind zum Teil alte Bekannte: Georg Knoblauch mit seinem Weibe Anna Scheidemantel, die ja erst kürzlich zu Halberstadt Widerruf geleistet und daraufhin entlassen war³⁾, ferner Heinz Kraut von Esperstedt, Jobst Möller mit seinem Weibe Ursula Wedekind, sein Bruder Heinrich Möller mit seinem Weibe Anna Wedekind und Hermann Gereume oder Gerucher, der Mann der Anna Reichard, von der er aber, weil sie zu Halberstadt Widerruf geleistet hatte, nichts mehr wissen wollte⁴⁾. Mit ihnen hatten sich noch eingefunden: der Drescher

der thut sich zw Gera underthalten.“ [Altenburger Briefe aus der Reformationszeit (1532–45), mitgeteilt von Lic. Dr. Buchwald in den Mitt. d. Geschichts- u. Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes X (Altenburg 1893) 300.]

1) Urkunden Nr. 53a.

2) Schreiben des Schössers zur Leuchtenburg an die kurfürstlichen Räte. Datum Dornstags nach vincula Petri [5. Aug.] 35 (Wm A Reg. N. Nr. 999).

3) Vgl. S. 136.

4) Urkunden Nr. 53w.

Rudolf Schirmer von Aschersleben, Lorenz Petzsch von Emseloh, der Schäfer Martin Kolbe von Obersdorf¹⁾, der Leineweber Peter Rollenberger von Großbocka bei Weida und die Geschwister Jobst und Ursula Meurer aus Haara bei Wiesenburg²⁾. Aber kaum hatten die verdächtigen Gäste eine Nacht bei Hans Peißker zugebracht, so wurde auch schon die Mühle umstellt und der Müller samt jenen und seiner sechzehnjährigen Tochter Margarethe gefangen genommen, während man vorläufig von der Verhaftung der Frau Hans Peißkers, da sie schwanger und die Kinder meist noch unerzogen waren, absah³⁾. Als die Häscher sie überraschten, stimmten sie das Lutherlied: „Nun bitten wir den heiligen Geist“ an⁴⁾ und ließen sich dann heiteren Gemütes festnehmen, indem sie den himmlischen Vater anriefen, ihnen in ihrem Glauben Beistand zu leisten. Besonders rührend war der Abschied Hans Peißkers von seinem Weibe. Er nannte sie Schwester und tröstete und segnete sie. Gleichzeitig ermahnte er sie auch, bei ihrem Glauben auszuharren, die anderen Kinder darin zu unterweisen und ihm bald nachzufolgen. Das Weib dagegen redete ihren Mann hinwiederum Bruder an und tröstete ihn gleichermaßen. Ebenso sprachen auch Vater und Tochter nur Bruder und Schwester zueinander⁵⁾. Unter fortwährenden religiösen Gesängen ließen sich darauf die sechzehn Gefangenen auf die Leuchtenburg abführen. Unterwegs rief der Müller Hans Peißker beständig in den Ortschaften, durch die der Zug der Gefangenen ging, mit lauter Stimme: „Liebes Volk, tut Buße, denn des Herrn Tag ist nahe bei uns!“ Aehnliche Reden führten auch die anderen⁶⁾. Auf der Leuchtenburg angekommen, wurden die Verhafteten alle einem vorläufigen Verhöre unterzogen. Auf die Frage, wer ihn zu solcher Rotterei und Gesellschaft gebracht hätte, antwortete Hans Peißker: Sein lebendiger Vater, der Schöpfer Himmels und der Erden. Er achte wohl, wenn er viel Schlemmens, Spielens und Saufens treibe, das ihn sein Gott nicht lehre, so wäre er wohl zufrieden [unbehelligt] geblieben. Als Peißker weiter nach dem Namen und dem Wohnort seiner

1) Dorf n. von Sangerhausen.

2) Urkunden Nr. 53 c. Haara bei Wiesenburg, Dorf s. von Zwickau.

3) Urkunden Nr. 53 c.

4) Vgl. dazu S. 131.

5) Urkunden Nr. 53 c.

6) Ebd.

Genossen gefragt wurde, antwortete er jedoch nur: Es seien Kinder Gottes, ihr Fleisch sei von der Erden, und sie wohnten in der Hand Gottes zwischen Himmel und Erde¹⁾. Anders Georg Knoblauch. Auf die Frage, was er bei dem Müller zu Eutersdorf zu schaffen gehabt, erwiderte er: Die Liebe Gottes habe ihn zu ihm geführt, denn er habe die Liebe Gottes an ihm gespürt als einer, der der Gerechtigkeit nachgegangen, und der Müller Hans Peißker sei auch bei ihm gewesen. So habe sie Gott zusammengefügt, daß sie sich besprechen und die Ungerechtigkeit unter ihnen austreiben sollten²⁾. Von den Weibern aber sagte Anna Scheidemantel, Georg Knoblauchs Frau, welche man ihres scheinbar noch schwangeren Zustandes halber³⁾ abgesondert an Fässer gekettet hatte, spät in der Nacht noch aus, daß sie sich untereinander selbst taufte. Sie nähmen drei Tropfen Wasser und träufelten diese auf den Kopf mit den Worten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Auf die Frage aber nach dem Sakrament des Altars und nach der Taufe erklärten alle Gefangenen ganz übereinstimmend: Sie hielten von ihrem (der Lutheraner) Sakrament und ihrer Taufe gar nichts. Es sei nichts anderes als schlechtes Brot, Wein und Wasser. Ebensowenig wollten sie auch etwas von ihrer eigenen Freundschaft und Blutsverwandtschaft wissen. Sie sagten, sie hätten keine Freundschaft auf Erden, sie begehrten auch nicht ihre Hilfe noch ihren Rat und erst recht nicht ihre Fürbitte. Ja Hans Peißker ließ sich, als einer der Wächter, der sein Gevatter war, ihn auch so anreden wollte, dahin vernehmen, er wüßte von seiner Gevatterschaft gar nichts, er wäre des Teufels Gevatter⁴⁾.

Freilich war es mit Ausnahme der Türme mit sicheren Gefängnisgelassen auf der Leuchtenburg sehr übel bestellt, so daß beständig zwölf Personen zur Bewachung der Gefangenen nötig waren⁵⁾. Infolgedessen wurden bald darnach vier von ihnen (Hans Peißker, Heinz Kraut, Jobst Möller und Lorenz Petzsch) nach Jena, ebensoviel (Georg Knoblauch, Jobst Meurer, Heinrich Möller und Rudolf Schirmer) nach Neustadt an der Orla und drei (Hermann

1) Urkunden Nr. 53c.

2) Ebd.

3) Sie hatte bereits Ende September geboren. Vgl. Jacobs 36 und Urkunden Nr. 53w sowie S. 135 oben.

4) Urkunden Nr. 53c.

5) Urkunden Nr. 53b.

Gereume, Martin Kolbe und Peter Rollenberger) nach Kahla übergeführt, während die fünf weiblichen Gefangenen auf der Leuchtenburg verblieben.

Am 1. Dezember begann man die zu Jena festgesetzten Wiedertäufer zu verhören. Da damals infolge der Pest die Universität von Wittenberg nach Jena verlegt worden war¹⁾, so nahmen außer dem Stadtpfarrer Anton Musa²⁾ und einigen Ratspersonen von Jena auch Dr. Kaspar Cruciger und Philipp Melanchthon daran teil³⁾. Freilich zeigten weder Heinz Kraut noch Jobst Möller oder Hans Peißker irgendwelche Geneigtheit, von ihrem Glauben abzulassen; nur Lorenz Petzsch, der noch nicht lange bei der Sekte gewesen war und sich auch noch nicht hatte wiedertaufen lassen, war zum Widerruf bereit und wurde daraufhin, von den drei anderen getrennt, festgesetzt⁴⁾. Das Verhör erstreckte sich auf ihre Stellung zur Dreieinigkeit, zur Sündenvergebung, Gütergemeinschaft und Obrigkeit, zum Sakrament der Taufe, zum Eid und Ehestand⁵⁾. Betreffs der Gütergemeinschaft antworteten sie „ein Christ müsse aller seiner Güter frei und gelassen stehen, seinem Bruder, wo ers bedarf, mitteilen, und so einer die Stuben voll Geldes oder Gülden hätte, so könnt er nicht sagen, daß einer sein wäre. Darum sei der Gütergemeinschaft von nöten, wie es auch die Apostel getan hätten“⁶⁾. Betreffs der Kindertaufe aber erklärten sie, dieselbe sei nicht befohlen, und es würden alle Kinder selig, gleichviel ob sie Christen, Heiden oder Türken wären. „Gott sei nicht ein solcher Gott, der ein Kindlein um ein wenig Wassers willen verdamme; denn alle seine Geschöpf seien gut“⁷⁾. Ebenso wenig wollten sie natürlich etwas von der Erbsünde wissen: „Sie [die Kinder] hätten nicht darein gewilligt, sondern wenn der Mensch erwachse und in die Sünde willige, alsdann habe die Erbsünde erst Kraft“⁸⁾. Dabei geberdeten sich diese Wiedertäufer sehr trotzig und leiden-

1) CR II 997.

2) Siehe über ihn O. Clemen, Beitr. z. Reformationsgesch. aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratsschulbibliothek I (Berlin 1900) 52 ff.

3) CR II 997.

4) Ebd. 999.

5) Ebd. 997—1003.

6) Ebd. 998 f.

7) Ebd. 999.

8) Ebd.

schaftlich¹⁾, redeten Melanchthon und die anderen zum Verhöre Erschienenen mit „du“ an und sprachen zu jenem: „Du kennest den Vater und den Sohn nicht, du bist ein Henker!“ Als sie darauf zur Mäßigung ermahnt wurden: die Obrigkeit werde wohl wissen, was man mit ihnen zu tun habe, sprachen sie weiter zu Melanchthon: „Ei ja, du willst die Hände waschen wie Pilatus“²⁾.

Da das Verhör sich in die Länge zog, so wurde dasselbe schließlich am 1. Dezember abgebrochen und am 6. nachmittags von 1—4 Uhr fortgesetzt³⁾. Als Heinz Kraut über seine Stellung zur Obrigkeit befragt wurde, sagte er aus, er befinde bei sich, „daß Christus die Seinen alle habe freigemacht. Wenn aber seine Oberkeit, unter der er gewohnt, ihn hätte bei seinem Glauben bleiben lassen, so wollt er gegeben haben, was man gefordert hätte. Aber numals dürfe er keiner Oberkeit. Doch er und seine Brüder machten keinem kein Gewissen, die unter den Herrn wohnen. Er dürfe keines Herrn; er habe einen Herrn, den wolle er behalten, Gott allein. So könne er bei sich nicht finden, daß er oder seine Brüder könnten oder möchten im Regiment sein. Wer aber im Regiment recht tut mit Straf der Bösen, den wolle er nicht verdammen“⁴⁾. Vom Eidschwur sagte Heinz Kraut: „Ein Christ soll nicht schwören, und ob St. Paulus gleich geschworen, habe er solchs aus Gebrechlichkeit getan“⁵⁾. Und betreffs des Ehestandes befragt, antwortete er: Wenn ein Mann mit seinem Weib im Wort [Gottes] nicht einig sei, „so sei keine Ehe mehr zwischen ihnen; aber er wollt eine Zeit mit ihr Geduld tragen, und Gott für sie bitten, ob sie sich auch zum Wort begeben wollt“⁶⁾. Als aber Melanchthon gegen seine Behauptungen immer wieder Sprüche aus der Heiligen Schrift ins Feld führte, erwiderte Kraut: „Es stehe in seinem Herzen geschrieben, wie es ihm denn Gott gelernt habe; der Teufel könne auch schreiben“⁷⁾. Ueberhaupt töte Magister Philipp mit seiner toten Schrift mehr Leute denn alle Henker⁸⁾. Auch erklärte Kraut noch auf die Frage, wer ihn berufen zu predigen: „Er sei von Gott berufen durch Erkenntnis seines Worts und dürfe keiner Oberkeit dazu, sondern [der] Bewilligung seiner Brüder und derer, die das Wort annehmen“⁹⁾. Aehnlich ließen sich auch Jobst Möller

1) CR II 1004.

2) Ebd. 998 A 3.

3) Ebd. 999.

4) Ebd. 1000.

5) Ebd. 1001.

6) Ebd. 1001 f.

7) Ebd. 1000.

8) Ebd. 1001.

9) Ebd.

und Hans Peißker vernehmen¹⁾. Sie alle blieben gegen jedwede Bitten und Vermahnungen ihrer Inquisitoren taub. Ihr Schlußwort lautete stets: „Sie wollen bei demjenigen bleiben, das sie Gott gelehret habe“²⁾.

Infolgedessen setzten Melanchthon, Cruciger, Musa und die Ratspersonen von Jena ihre Bemühungen, die drei Wiedertäufer von ihren Glaubensartikeln abzubringen, noch weiter fort³⁾. Freilich mit keinem besseren Erfolge als vorher. Als sie gefragt wurden, weshalb sie die jetzt regierenden Obrigkeiten nicht leiden könnten, da antworteten sie ironisch lachend: „Dieweil sie [Melanchthon usw.] Schriftgelehrte genannt werden wollten, glaubten allein an das Wort und enthielten sich der guten Werke, dazu ihrer Obrigkeit Ungehorsam leisteten, so wären sie viel ärger als die Papisten, die auch irrten; denn sie [die Wiedertäufer] glaubten an den Vater im Himmel, der wäre ihre Obrigkeit“⁴⁾. Und als sie weiter gefragt wurden, wer sie zu dem Vater gewiesen hätte, da entgegneten sie: „Ihr Prophet Doktor Karlstadt, der jetzt ihren Glauben zu Basel predige“⁵⁾.

Nicht anders lauteten auch die Aussagen der an den anderen Orten untergebrachten Wiedertäufer. Bloß der Schäfer Martin Kolbe, ein armer, beschränkter Tropf, der erst etwa seit Michaelis von Heinz Kraut für die Wiedertaufe gewonnen war, fand sich alsbald zum Widerruf bereit. Er erklärte: „Er verstehe es nicht. Was Gott wolle, sei er auch zufrieden“⁶⁾.

Am 16. Dezember 1535 erlangte der Schösser zu Wiehe⁷⁾, der Schwager Hans Peißkers, die Erlaubnis, sich auf der Leuchtenburg mit seiner Nichte, Margarethe Peißker, im Beisein ihrer Mutter, der Schwester des Schössers, sowie des Richters und des Stadtschreibers von Kahla zu unterreden und sie zur Umkehr zu bewegen. Freilich wollten längere Zeit bei ihr weder seine noch die Bitten ihrer Mutter etwas ausrichten. Da fiel diese vor Herze-

1) CR 1002.

2) Ebd. 1004. Ueber das Verhör vgl. auch Melanchthons Brief an Luther vom 6. Dez. 1535 (EB X 278 f.).

3) CR II 1004 unten. Das Datum dieses Schriftstückes muß übrigens nicht 1., sondern 7. Dez. lauten.

4) Urkunden Nr. 53 d.

5) Ebd.

6) Ebd. sowie Urkunden Nr. 53 c und CR. II 999.

7) Stadt s. von Allstedt.

leid in eine große Ohnmacht, so daß alle zu tun hatten, sie wieder zu sich zu bringen. Als die Tochter dies sah, rief sie: „Ach, herzliche Mutter, ich will umwenden und mich bekehren lassen!“ Darauf beim Wort genommen, gab sie zur Antwort: „Ach, ewiger Gott, wenn ich wüßte, woran ich recht täte!“ Aber endlich bekannte sie nach langem Zusetzen, sie sei verführt, und ihr wären die Ohren vollgestoßen worden; sie wolle sich christlich unterweisen lassen; man möge sie doch aus dem Gefängnis befreien. Darauf gab ihr ihr Oheim, der Schösser zu Wiehe, zum Zeugnis ihrer Bekehrung einen Goldgulden und versprach ihr auch zugleich, ihre Freilassung angelegentlichst zu betreiben¹⁾. Infolgedessen wurde sie darnach am 19. Dezember von dem Pfarrer Philipp zu Kahla in Gegenwart des Schössers auf der Leuchtenburg und zweier Ratspersonen von Kahla zunächst noch einmal in den christlichen Heilslehren gründlich unterwiesen. Sie bekannte dabei, daß sie aus Furcht vor ihrem Vater zu ihrem Irrglauben gekommen und durch die anderen dazu beredet worden sei. Aber sie wüßte jetzt diesen Glauben mit keinem Grunde mehr zu verteidigen; auch hätten weder sie noch ihre Mutter sich wiedertauken lassen²⁾. Daráufhin kam sie Ende Dezember 1535 wieder zur Entlassung³⁾.

Nach Margarethe Peißker hatte der Pfarrer von Kahla auch gleich noch die vier anderen weiblichen Gefangenen mit vorgekommen und sie unterwiesen. Aber nur bei einer — bei Anna Scheidemantel — bestand einige Aussicht auf Erfolg; die anderen verharreten fest auf ihrem angenommenen Glauben⁴⁾. Darauf wurde Dr. Kaspar Cruciger beauftragt, zusammen mit dem Kahlaer Pfarrer mit den Wiedertäuferinnen auf der Leuchtenburg noch weitere Bekehrungsversuche anzustellen⁵⁾. Hier wurden schon länger auch noch zwei andere wegen Wiedertäuferi gefangen gehalten, der Leineweber Hans Schleier von Riethnordhausen⁶⁾ und Klaus Heiligenstedt von Kindelbrück, der auf Ostern 1533 mit dem Täuferapostel Alexander in die Mühlhausener Gegend gezogen war⁷⁾ und

1) Urkunden Nr. 53 f.

2) Urkunden Nr. 53 e.

3) Urkunden Nr. 53 g.

4) Urkunden Nr. 53 e.

5) Urkunden Nr. 53 g.

6) Dorf sw. von Sangerhausen.

7) Vgl. S. 68.

später seinen Aufenthalt zu Erfurt hatte¹⁾. Hans Schleier, in der Bibel wie in Luthers Schriften wohl bewandert²⁾, war jener Bauer von Riethnordhausen gewesen, der am 24. April 1525 in der Kirche Unser lieben Frauen zu Mühlhausen öffentlich vor allem Volk mit Münzer und Pfeiffer ein paar Stunden lang über den heiligen Geist disputiert hatte. Er hatte dabei Münzer ins Gesicht hinein der Verführung der Leute geziehen, so daß daraus ein Tumult entstand und Schleier nur mit Mühe vor der wütenden Anhängerschar jener beiden in Sicherheit gebracht werden konnte³⁾. Auch später hatte er noch öfters mit Wiedertäufern sich herumgestritten und ihnen ihre Irrtümer vorgehalten⁴⁾, wie er sich auch unterstand, Feiertags zu predigen und die Leute zu unterweisen⁵⁾. Zu ihm hatte auch Klaus Heiligenstedt nach seiner Ausweisung aus Erfurt gehalten⁶⁾.

Freilich zog sich Hans Schleier mit seinem Treiben das Mißfallen seines Ortpfarrers Franziskus Mecheler und dessen benachbarter Amtsbrüder zu, zumal er sich's herausgenommen, dem ersteren wiederholt ob seines ungeistlichen Wandels Vorhaltungen zu machen.

1) Er hatte 1533 ob der Wiedertaufe eine Zeitlang auf dem Schloß Weißensee gefangen gesessen und war dann 1534 aus Erfurt verwiesen worden, weil er sein neugeborenes Kind nicht hatte taufen lassen (WmA Reg. N. Nr. 1017). Vgl. auch CR III 15.

2) CR III 15. Vor allem geht dies auch hervor aus der in A 3 genannten Bittschrift des Klaus Weber zu Sömmerda und des Kaspar Koch zu Haßleben.

3) Jordan, Chronik der Stadt Mühlhausen i. Th. I 186 f.: „Montags nach Quasimodogeniti ist ein Bauer von Riethnordhausen in Unser Liebenfrauen Kirche vor allem Volk mit Münzern und Pfeiffern zu disputiren kommen über die Frage von dem Cornelio in actis, ob ein jeglich Mensch damals den heiligen Geist empfangen, und ob auch jetzo ein jeder den heiligen Geist habe oder nicht; und diese Disputation hat gewährt von elfen bis zu drei Uhren. Einer hat es gelacht und des Bauern gespottet, der andere hat es mit ihm gehalten, aber letztlich haben sie ihn zur Kirche hinausbringen müssen, sonst wäre er nicht lebendig von dem Haufen gekommen; ist er den Steinweg hinab nach dem Thor gegangen.“ WmA Reg. N. Nr. 1017 heißt es in der Bittschrift des Klaus Weber zu Sömmerda und des Kaspar Koch zu Haßleben für Hans Schleier vom Sonntag nach Bonifacii [6. Juni] 1535: „wie er dann in vorgangner peurischen aufrure den Münzer umb seine vorfurung der leute offentlich ins angesicht gestraft und ime, sovil mogelich gewest, widerstand gethan hat.“ Vgl. auch Merx 112 A 1.

4) CR III 18.

5) Verhör Klaus Heiligenstedts am Sonnabend nach Viti [19. Juni] 1535 (WmA Reg. N. Nr. 1017).

6) Ebd.

Als sich nun gar Hans Schleier weigerte, von jenem Pfarrer sein Kind taufen zu lassen, wurde er von ihm zur Anzeige gebracht und darauf als Wiedertäufer verhaftet (etwa April 1535)¹⁾; mit ihm zugleich auch zwei seiner Anhänger: Klaus Heiligenstedt von Kindelbrück und Klaus Kaps von Obergrunstedt bei Weimar²⁾. Aber während der letztere gegen Ende Juli wieder freikam³⁾, zog sich der Prozeß mit den beiden anderen in die Länge. Jetzt im Januar 1536 sollten sie nun zugleich mit den vier weiblichen Gefangenen auf der Leuchtenburg durch Dr. Cruciger aus Jena weiter verhört werden⁴⁾. Doch hatte sofort an des ersteren Stelle Melanchthon, obwohl der Befehl gar nicht auf ihn lautete, die Examinierung übernommen⁵⁾. Am 13. Januar 1536⁶⁾ fand er sich zusammen mit Anton Musa und dem Pfarrer zu Kahla auf der Leuchtenburg ein, um in Gegenwart des Schössers Peter Wolfram zunächst Hans Schleier und Klaus Heiligenstedt und sodann die vier Frauen vorzunehmen⁷⁾. Da die beiden ersteren bekannten, sie seien keine Wiedertäufer, und auch über alle Artikel der Kirchenlehre befriedigenden Bescheid gaben, so ging die Unterredung mit ihnen rasch von statten⁸⁾. Viel schwieriger gestaltete sich dagegen das Verhör der vier weiblichen Gefangenen. Nur Anna Scheidemantel, Georg Knoblauchs Weib, erklärte, sie sei von ihrer Mutter zur Wiedertaufe gedrungen worden, jedoch wolle sie von ihr abstehen⁹⁾. Auch habe sie neulich zu Halberstadt das Kind, das sie dort geboren, taufen lassen¹⁰⁾. Sie war überhaupt, wie Melanchthon in seinem Berichte an den Kurfürsten vom 19. Januar 1536 bemerkte, „gar unverständlich und eitel Kindheit“¹¹⁾. Anders Ursula

1) Bericht des Pfarrers zu Riethnordhausen Franciscus Mecheler vom Dienstag nach Barnabe [15. Juni] 1535 (WmA Reg. N. Nr. 1017).

2) Nach dem S. 145 A 5 genannten Verhör.

3) Verhör des Klaus Kaps von Obergrunstedt vom Sonnabend nach Viti [19. Juni] 1535 (WmA Reg. N. Nr. 1017).

4) Urkunden Nr. 53g Nachschrift.

5) Urkunden Nr. 53l.

6) Ebd.

7) S. Melanchthons Bericht über das Verhör vom 19. Jan. 1536 in CR III 17—21.

8) Ebd. 18—20.

9) Ebd. 20 und Urkunden Nr. 53l.

10) Urkunden Nr. 53w.

11) CR III 21.

und Anna Wedekind sowie Ursula Meurer, obwohl die beiden letzteren noch ganz junge, doch hübsche Mädchen waren¹⁾. Als sie über die Kindertaufe befragt wurden, antworteten sie: Die Kinder dürften nicht getauft werden, denn sie würden sündlos geboren. Führten ihre Inquisitoren dagegen die Schrift ins Feld, so wollten sie von ihr nichts wissen. Sie ziehen vielmehr jene Männer der Lüge und sprachen ironisch: Was das sein sollte? Erst erschaffe der Herr die Kinderleiber rein und sündlos, und dann flöße er ihnen eine sündenbefleckte Seele ein! Auch stehe es mit der Güte Gottes im Widerspruch, daß er ein so schönes Geschöpf ohne irgendwelche Schuld desselben zur Verdammnis geschaffen haben sollte. Als ihnen darauf Schriftstellen entgegengehalten wurden, antworteten sie: Sie hätten das durch göttliche Offenbarung gelernt. Oder sie gaben zwar zu, daß die Kinder die Erbsünde hätten, aber sie gereiche ihnen nicht zur Verdammnis, weil sie noch keine Tatsünde begangen hätten. Auch bedürfe es der Taufe erst, wenn die Menschen in die Jahre gekommen seien, wo sie Tatsünden begehen könnten. Und sie, die Wiedergetauften, sie seien die wahren Christen; sie hätten vom Vater den heiligen Geist empfangen; der habe sie alles gelehrt; es brauche daher keiner Schrift; sie sei vielmehr nur ein toter Buchstabe und ein verdammenswürdig Ding²⁾.

Nicht besser ließen sich die drei Frauenspersonen über die Obrigkeit vernehmen: Kein wahrer Christ könne ein obrigkeitliches Amt bekleiden, weil die Rache verboten sei. Ja, sie verstiegen sich sogar so weit, daß sie sagten: Die Obrigkeiten seien auszurotten, weil sie gottlos wären und weil der Herr gesagt habe: Ich bin allein euer Gott und Herr. „Da hört ihr's ja,“ schrieten sie, „daß hier Gott sagt, er sei allein unser Herr. Wenn er aber allein unser Herr ist, dann können nicht Menschen unsere Herren sein. Ihr aber [die Inquisitoren], weil ihr die obrigkeitlichen Personen für Herren anseht, seid nicht Christen, sondern Götzendiener, und vom leibhaftigen Satan besessen und beherrscht.“ Hielten ihnen dann die Inquisitoren die Schrift entgegen, so wurden sie von ihnen darob nur ausgelacht³⁾.

1) Vgl. den Brief des Anton Musa an den Zwickauer Stadtschreiber Stephan Roth vom Tage Antonii [17. Jan.], nicht Annuntiationis 1536, CR III 12—14.

2) Ebd. 12f.

3) Ebd. 13.

Genau so verhielten sich die drei auch bei der Frage über die Ehe. Sie antworteten: Es könnten nur zwischen wahrhaft Gläubigen Ehen bestehen. Deshalb seien auch alle, die nicht wiedergetauft wären, keine rechtmäßigen Eheleute, sondern Hurer. Sie [die Wiedertäufer] pflegten daher auch, wenn ihre Gatten ihren Glauben nicht annehmen wollten, dieselben auf der Stelle zu verlassen und andere zu nehmen, denn unter Leuten, die im Glauben nicht einig wären, könnten auch keine wahren Ehen bestehen. Endlich sprachen sich die drei auch für die Gütergemeinschaft aus¹⁾.

Andern Tags (14. Januar) wurden darauf von Melanchthon, Musa und dem Pfarrer von Kahla auch die in diesem Städtchen gefangen sitzenden drei Wiedertäufer verhört²⁾. Der Schäfer Martin Kolbe war auch jetzt wieder sofort zum Widerruf bereit und bat um Gnade. Die beiden anderen aber, Hermann Gereume von Kleinschmalkalden und Peter Rollenberger von Großbocka bei Weida, vertraten dieselben Ansichten und zeigten sich dabei ebenso verstockt und trotzig wie die drei Wiedertäuferinnen auf der Leuchtenburg. Immerhin aber hegte Melanchthon wenigstens bezüglich Peter Rollenbergers noch die Hoffnung, daß er sich noch bekehren lasse, wenn erst sein Meister Heinz Kraut und einige andere Halsstarrige gestraft würden. Daher war auch Melanchthons Rat, man möge Rollenberger auf der Leuchtenburg zu dem Pfarrer Johann Gulden von Uhlstädt³⁾ setzen (der wegen wiederholten Notzuchtsverbrechens dort gefangen lag)⁴⁾, damit er ihn im Gefängnis unterrichte, wie er dies mit Erfolg auch bei Hans Schleier getan hatte⁵⁾.

Nach den Verhören auf der Leuchtenburg und zu Kahla war Melanchthon von Jena auf eine kurze Zeit nach Wittenberg zurückgekehrt, um hier auf Luthers Erfordern an der Unterredung teilzunehmen, die eine englische Botschaft in Sachen der Ehescheidung ihres Königs mit dem Reformator zu führen beabsichtigte⁶⁾. Von Wittenberg aus erstattete dann Melanchthon am

1) CR III 13f.

2) Urkunden Nr. 531 Nachschrift.

3) Bei Rudolstadt.

4) Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar. Actum Torgau Dienstags nach conversionis Pauli [25. Jan.] 1536 (WmA Reg. N. Nr. 1017). Ueber sein Schicksal EB X 281 A 4 sowie 158 A 1.

5) Vgl. über dies Verhör den Bericht Melanchthons an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 19. Jan. 1536 in CR III 14—17.

6) EB X 285 und de Wette IV 662f.

19. Januar über die gefangenen Wiedertäufer an den Kurfürsten Johann Friedrich Bericht¹⁾. Er riet: „Gegen die Halsstarrigen ist not, ernste Strafe zu gebrauchen. Und obgleich etliche sonst nicht mutwillige Leute sein möchten, so muß man doch der schädlichen Sekte wehren, darin so viel grausamer, schändlicher Irrtum stecken. Gleichwohl acht ich, daß mit den armen, halsstarrigen Weibern nicht zu eilen sei, sondern man erzeige vorhin einen Ernst mit ihren Meistern“²⁾.

Inzwischen waren auch die Verhandlungen mit den drei gefangenen Wiedertäufern zu Jena, Heinz Kraut, Jobst Möller und Hans Peißker, nachdem sie durch Melanchthons Reise zum Schmalkaldener Konvent eine Unterbrechung erfahren hatten³⁾, wieder aufgenommen worden. Da sie sich auch fernerhin gegen alle Bekehrungsversuche unzugänglich erwiesen, wollte sie der Kurfürst auf Grund der Reichsabschiede und der kaiserlichen Konstitution von Speyer vom Jahre 1529 als Aufrührer bestraft wissen⁴⁾. Ihm stimmten auch die Rechtsgelehrten der Universität in Jena zu⁵⁾. Zugleich hatten diese auch noch eine Anzahl Artikel zusammengestellt, über die die drei Gefangenen am 25. Januar erst in der Güte, und wenn sie dabei trotzig auf ihrem Glauben beharrten, auch unter der Folter befragt werden sollten⁶⁾. Indes war auch jetzt aus ihnen nichts mehr herauszubekommen, als was sie bereits in der Güte ausgesagt hatten⁷⁾. Auf die Frage nach der Zahl ihrer heimlichen Brüder entgegneten sie nur, daß deren über acht, aber gleich neun nicht seien; die wären dort, wo sie ihr Herr, der Vater, hingesandt habe⁸⁾. Infolgedessen wurden sie andern Tags von den Richtern und Schöppen zu Jena nach Einholung des Rechtsgutachtens der Juristenfakultät zum Tode verurteilt⁹⁾ und das Urteil am selben Tage an ihnen noch vollstreckt¹⁰⁾. Als die drei Gefangenen auf den Richtplatz geführt wurden, befahl der Hauptmann

1) CR III 14—17.

2) CR III 16.

3) Köstlin-Kawerau II 367.

4) Urkunden Nr. 53k.

5) Urkunden Nr. 53p.

6) Vgl. dieselben Urkunden Nr. 53r.

7) Urkunden Nr. 53o.

8) Urkunden Nr. 53v.

9) Das Urteil Urkunden Nr. 53p.

10) Ebd. Nachschrift.

von Weimar dem Schösser zu Jena, sie nochmals zum Widerruf zu ermahnen. Doch Heinz Kraut antwortete darauf: Er wolle auf seinen Artikeln und seiner Meinung bleiben, und wenn man gleich tausend Jahre mit ihm davon handelte. Er befinde, daß man aus allen Dingen Abgötterei mache. Man lasse sich Herr heißen und die Barette vor sich abziehen. Solche Ehre gebühre nicht den Menschen, sondern allein Gott. Dann schaute er dem Hauptmann scharf ins Angesicht und sprach voll Trotz zu ihm: „Da Adam reute und Eva spann, wer war die Zeit ein Edelmann?“ Nach diesen Worten ließen sich alle drei mit der größten Kaltblütigkeit enthaupten¹⁾. Der vierte aber der zu Jena gefangen gesetzten Wiedertäufer, Lorenz Petzsch von Emseloh, den man wegen seiner Geneigtheit zum Widerruf von den drei andern geschieden und in eine Zelle für sich gebracht hatte, war kurz vor dem Tage der Hinrichtung der andern aus dem Gefängnis ausgebrochen und entkommen²⁾.

Am 4. Februar 1536 hatte sich der Hauptmann von Weimar auf Befehl des Kurfürsten in Begleitung des Jenaer und des Kahlaer Stadtpfarrers auf die Leuchtenburg begeben, um die hier und zu Kahla gefangen Sitzenden noch einmal zu vernehmen und sie, im Falle sie ihre Irrtümer öffentlich in der Kirche widerrufen und dafür Bürgschaft stellen wollten, zur Entlassung zu bringen³⁾. Bei Hans Schleier, Anna Scheidemantel und Martin Kolbe verursachte das Verhör keine Mühe. Sie ließen sich gern noch einmal unterweisen und erklärten sich zu allem, was man von ihnen begehre, bereit. Sie wurden darauf auf freien Fuß gesetzt und hatten am Sonntag, den 6. Februar, ihre Irrtümer vor versammelter Gemeinde in der Pfarrkirche zu Kahla und darauf auch in ihren Heimatgemeinden zu widerrufen und Bürgschaft zu leisten. Schwieriger gestaltete sich das Verhör mit Klaus Heiligenstedt, Hermann Gereume und Peter Rollenberger. Sie wollten sich das erstemal nicht weisen lassen, doch gelang es dann, auch sie zur Umkehr zu bewegen; ja, Hermann Gereume zeigte sich jetzt so umgewandelt, daß er am Abend des 6. Februar von freien Stücken mit auf die Leuchtenburg ging und dort der einen von den drei weiblichen Gefangenen selbst mit zusetzte, doch von ihrem jämmerlichen Irr-

1) Urkunden Nr. 53 v.

2) Ebd. und Nr. 53 z.

3) Urkunden Nr. 53 w.

tum abzustehen. Sie erlangten unter denselben Bedingungen wie die drei ersten ihre Freiheit wieder und leisteten ebenfalls am 6. bzw. 7. Februar in der Pfarrkirche zu Kahla öffentlichen Widerruf. Zuletzt hatte man auch die drei Frauenspersonen auf der Leuchtenburg wieder vorgenommen und alle Ueberredungskunst angewandt, um sie zu bekehren. Doch verhielten sie sich zunächst so ablehnend wie vorher¹⁾. Aber bald besannen auch sie sich eines anderen, wurden darauf noch einmal durch den Hauptmann von Weimar, den Pfarrer von Kahla und den Schösser auf der Leuchtenburg verhört und darauf wahrscheinlich, nachdem auch sie in der Kirche zu Kahla ihren Glauben öffentlich abgesagt (etwa Mitte März 1536), zur Entlassung gebracht²⁾.

Von den vier von der Leuchtenburg nach Neustadt a. O. übergeführten Wiedertäufern endlich waren zwei (Georg Knoblauch und Heinrich Möller) zu Neustadt selbst in Gewahrsam genommen worden, während die zwei anderen (Rudolf Schirmer von Aschersleben und Jobst Meurer von Haara bei Wiesenburg) im nahen Schlosse Arnshaugk gefangen gehalten wurden³⁾. Lange Zeit blieben auch bei ihnen alle Bekehrungsversuche, die der Pfarrer von Neustadt mit einigen anderen Amtsbrüdern anstellte, vergeblich. Endlich aber waren Ende Januar 1536 wenigstens die beiden Wiedertäufer auf Schloß Arnshaugk zum Widerruf bereit, während die beiden anderen Gefangenen zu Neustadt sich auch jetzt noch nicht dazu verstehen wollten⁴⁾. Ja, bald fiel auch wieder Jobst Meurer in seine früheren Glaubensansichten zurück, so daß (Ende Februar) zunächst nur Rudolf Schirmer in der Pfarrkirche zu Neustadt seine Irrtümer abschwor und darauf wieder die Freiheit erhielt⁵⁾. Im letzten Augenblicke wurden aber auch Jobst Meurer und Georg Knoblauch noch anderen Sinnes, leisteten Buße und kamen darauf ebenfalls zur Entlassung⁶⁾. Bloß Heinrich Möller bewahrte seine

1) Urkunden Nr. 53 w.

2) Urkunden Nr. 53 y. Nach dem Vorstehenden sind auch meine darüber früher gemachten Angaben in Wappler, Inquisition und Ketzerverprocesse etc. 100 zu ergänzen.

3) Urkunden Nr. 53 s.

4) Ebd.

5) Urkunden Nr. 53 x.

6) Urkunden Nr. 53 v. Georg Knoblauch wandte sich nach Mähren. Hier lebte er noch 1564, wie die folgende bei Beck 215 sich findende Notiz aus den Chroniken der Wiedertäufer erweist: „Anno 1564 haben sich etliche Brüeder,

Standhaftigkeit bis zuletzt und empfing infolgedessen gleich seinen beiden Brüdern den Todesstreich¹⁾.

Als Melanchthon am 19. Januar 1536 dem Kurfürsten Johann Friedrich über die von ihm verhörten Wiedertäufer Bericht erstattet hatte²⁾, regte er gleichzeitig bei ihm auch den Erlaß einer öffentlichen Schrift an, „darin angezeigt würde, welche grobe, aufrührerisch schändliche und schädliche Artikel die Wiedertäufer haben, derhalben solcher Ernst wider sie müsse vorgenommen werden“. Der Kurfürst war auch alsbald geneigt, Melanchthons Wünsche zu entsprechen, und beauftragte ihn selbst mit der Abfassung eines solchen Ausschreibens³⁾. So erschien darauf am 10. April 1536 aus Melanchthons Feder für Kursachsen ein neues Wiedertäufermandat⁴⁾, das im ersten Teile eine Wiederholung des Mandats vom 17. Januar 1528 darstellt. Alsdann aber führt es zur Warnung für jedermann und unter Hinweis auf die unlängst vollzogenen Hinrichtungen die Hauptartikel der Wiedertäufer, womit sie das einfältige Volk an Leib und Seele verführten und vergifteten, einzeln auf. Als solche werden genannt:

1. Daß Christen sollen und können nicht in Obrigkeit und in Aemtern sein, welche das Schwert führen.
2. Christen sollen keine andere Obrigkeit haben denn allein die Diener des Evangeliums.
3. Christen sei verboten, Eide zu schwören, und Eide schwören sei Sünde.
4. Christen sind schuldig, ihre Güter in gemein zu geben, und sollen nicht Eigentum haben.
5. So im Ehestand die eine Person rechtgläubig ist und die andere eheliche Person nicht rechtgläubig, so sei solcher Ehestand Hurerei, und möge die rechtgläubige Person die andere verlassen, allein des Glaubens halben, und eine andere freien.

als nämlich: der Christl Schmidt, Hanss Neuhöfl und Jörg Knofloch (Knobloch) und andere mer, wider der gemain sin, der Eeschaidung halber, wider die Diener und Eltesten Brüeder auffgelaindt, sie sein desswegen von der gemain aussgeschlossen worden. Eiliche haben wider Buess gethan, die ander tragen ir urtail.“

1) S. Wappler, Inquisition und Ketzerprozesse etc. 112. Wahrscheinlich wurde auch etwa Ende 1538 der Schwager der drei Brüder, Hans Hamster, zu Zwickau hingerichtet. Vgl. darüber Wappler a. a. O. 96—117.

2) CR III 14—17.

3) Urkunden Nr. 53m; auch auszugsweise CR III 17 Mitte.

4) S. dasselbe bei Wappler a. a. O. 181—183.

Von der Taufe.

1. Daß die Kindertaufe unrecht sei.
2. Daß die Kinder keine Sünde haben, und Erbsünde und natürliche Schwachheit des Fleisches sei nicht Sünde.
3. Daß allein dieses Sünde sei, so der Mensch in seinen vernünftigen Jahren willigt in die Sünde¹⁾.

Um aber die Untertanen noch eingehender über die Gefährlichkeit der Wiedertäufersekte aufzuklären, faßte jetzt Melanchthon gleichzeitig mit dem Wiedertäufermandat auch noch eine „Verlegung etlicher unchristlicher Artikel, welche die Wiedertäufer fergeben“, ab²⁾. Sie wurde auf kurfürstlichen Befehl jedem Pfarrer des Kurfürstentums Sachsen amtlich übermittelt und ihm dabei ihre Vorlesung und Erklärung an jedem dritten Sonntag von der Kanzel herab zur Pflicht gemacht³⁾. Dieselbe unterscheidet sich von ihrem ersten kürzeren Entwurf, den Melanchthon schon Anfang Februar zu Papier brachte⁴⁾, durch ihre außerordentlich scharfe Sprache. Galt doch nach ihr bereits öffentliche Verachtung der Schrift und des äußerlichen Worts, d. h. die Ablehnung der Bibel als der alleinigen Grundlage des Glaubens und die Versäumnis des allgemeinen Kirchgangs, als „eitel Gotteslästerung“, welche die Obrigkeit zu bestrafen schuldig sei⁵⁾.

Trotzdem vermochte auch diese Schrift nicht zu verhindern, daß die Wiedertaufe bald hie, bald da im Kurfürstentum Sachsen auch fernerhin heimlich Eingang gewann. So machte sich derselben im östlichen Thüringen ein Gerbergeselle, Erhard Stues aus Kronach, verdächtig, der am 4. September 1539 bei einem Meister zu Triptis vorgesprochen hatte. Infolgedessen ließ man ihn gefangen nehmen und aufs Schloß Arnshaugk bringen⁶⁾. Er hatte früher in Nordthüringen gearbeitet, hier Münzerische Ideen eingesogen⁷⁾ und sich 1536 zu Mühlhausen der Sekte der Wiedertäufer angeschlossen⁸⁾. Da sein Weib nicht seinen neuen Glauben teilen wollte, so hatte er sie darauf zu Martini (11. November) 1538 zu Eschwege in Hessen zurückgelassen⁹⁾ und war zu den Brüdern nach Mähren gewandert, woselbst er sich Anfang 1539 zu Nikolsburg auch taufen

1) S. Wappler a. a. O. 182.

2) S. Wappler a. a. O. 67.

3) Wappler a. a. O. 182f.

4) Derselbe CR III 28—34.

5) S. Wappler a. a. O. 67—69.

6) Urkunden Nr. 56a.

7) Ebd.

8) Urkunden Nr. 56c.

9) Urkunden Nr. 56a.

ließ¹⁾ und das Abendmahl genoß²⁾, seinen Unterhalt zuweilen als Weinbergarbeiter fristend³⁾. Nach Thüringen wieder zurückgekehrt, bewahrte er sich doch noch die Sympathien für das fromme, heilige Leben der Brüder in Mähren, das gar sehr von dem unchristlichen Wandel vieler Katholiken und Lutheraner abstach⁴⁾. Auch verwarf er die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle, erklärte dagegen die Lehre Karlstadts für die richtige und lobte auch Münzers Predigten. Die Lehre und das Leben Luthers und seines Anhangs aber verdammt er⁵⁾. Nachdem schon am 5. September 1539 der Prediger von Neustadt ein vorläufiges Verhör mit ihm angestellt hatte⁶⁾, wurde Erhard Stues darnach auf kurfürstlichen Befehl am 16. September durch den Saalfelder Pfarrer Kaspar Aquila⁷⁾ in Gegenwart dreier anderer Prediger vier Stunden lang examiniert⁸⁾. Doch war es vergebliche Mühe, ihn vermittelt der Heiligen Schrift von seinem Glauben abzubringen und so zum Widerruf zu bewegen. Im Gegenteil sprach er: Er fürchte Gott, er könne und wolle daher die Wiedertaufe nicht als unchristlich und irrig widerrufen, denn es möchten je zehn- oder zwölftausend nicht irren. Deshalb müsse er es auch Gott anheimstellen, wenn ihm dasselbe Schicksal zuteil würde, wie denen, die man vor wenigen Jahren zu Mühlhausen und zu Eisenach hingerichtet hätte. Diese seien auch mit der Heiligen Schrift nicht überwunden worden⁹⁾. Ueberhaupt möge man doch lieber erst die andern mit der Schrift überwinden, was ihnen denn so viel gerade an ihm gelegen wäre¹⁰⁾.

Der Kurfürst, dem über das Verhör Bericht erstattet ward, zeigte in diesem Falle mit dem Gefangenen, da er fieberkrank gewesen¹¹⁾, Mitleid. Er ließ seine Haft lindern und beauftragte jetzt mit der Bekehrung des Gerbergesellen die Geistlichkeit von Neustadt a./O.¹²⁾. Deren Bemühungen waren zuletzt auch von Erfolg begleitet¹³⁾, worauf Stues am 19. Oktober 1539 in der Pfarrkirche zu Neustadt seine Irrtümer widerrief¹⁴⁾ und zur Entlassung kam.

Ein Jahr darauf wurde wieder ein Wiedertäufer, namens Wolf, auf der Leuchtenburg festgesetzt. Ihn hatten schon Luther und

1) Urkunden Nr. 56c.

2) Urkunden Nr. 56e.

3) Urkunden Nr. 56a.

4) Ebd.

5) Ebd.

6) Ebd.

7) Vgl. über ihn RE I 759 f.

8) Urkunden Nr. 56c.

9) Vgl. über sie Kap. VII u. VIII.

10) Urkunden Nr. 56c.

11) Urkunden Nr. 56a.

12) Urkunden Nr. 56d.

13) Urkunden Nr. 56e.

14) Urkunden Nr. 56g.

Melanchthon von seinen religiösen Ansichten abbringen wollen, doch vergebens¹⁾. Gleichwohl aber gab man die Hoffnung auf seine schließliche Bekehrung nicht auf und ließ ihn erst durch den Superintendenten²⁾ von Weimar und dann nach seiner Ueberführung auf die Leuchtenburg (13. Dezember 1540) durch den Superintendenten zu Jena verhören³⁾. Auch Wolf erlangte wohl daraufhin die Freiheit wieder, doch verlassen uns hier die Nachrichten.

VII. Kapitel.

Die Wiedertaufe im nördlichen Thüringen und am Harz. 1536—1549.

Seit Anfang der dreißiger Jahre machten die Städte und Dörfer Thüringens und Hessens zahlreiche Mordbrennerscharen unsicher, die sich für Wiedertäufer ausgaben und allenthalben die schändlichsten Verbrechen verübten. So versetzte seit etwa 1532 eine Bande das Stift Fulda in Angst und Schrecken, an deren Spitze ein gewisser Hans Krug und ein Hans von Fulda standen⁴⁾. Sie fielen die Leute an, töteten und raubten sie aus, notzüchtigten Frauen und Mädchen und ermordeten sie dann ebenfalls. Das gleiche Schicksal bereiteten sie auch denen, die sie nicht beherbergen wollten, oder sie zündeten ihnen ihr Besitztum an, so daß sie dabei oft in den Flammen elendiglich umkamen. Ja selbst ganze Ortschaften wurden bisweilen durch ihre Bubenhände ein Raub der Flammen. Dabei mußten die Mitglieder dieser Bande den Hauptleuten bei ihrer angeblichen Taufe schwören, sich lieber töten zu lassen, als zu verraten, daß die Brände von ihrer Taufbrüderschaft ausgingen. Anfang September 1533 wurde endlich der eine Bandenführer, Hans Krug, festgenommen. Ohne besondere Anwendung von Gewalt gestand er ein, daß sich gegen 170 Mann, ohne die Weiber, zu einer Zusammenkunft auf nächste Martini

1) Urkunden Nr. 57b.

2) Urkunden Nr. 57a.

3) Urkunden Nr. 57c.

4) HA: Aussage des Fuldaischen Mordbrenners und angeblichen Wiedertäufers Hans Krug vom Donnerstag nach Unser lieben Frauen geburt [11. Sept.] 1533.

(11. Nov.) in einem kleinen Dörflein, Guntersheim, unweit Ketten¹⁾ gelegen, verabredet hätten. Ihr Absehen sei auf die Erregung eines neuen Aufstandes gerichtet, um Fürsten und Herren zu vertreiben, wie dies im Bauernaufbruch der Fall gewesen wäre. Auch sei das bei ihrer Täuflerei ihr Recht: Wenn ein Mann zu einem Weibe oder einer Jungfrau spreche „Mich gelüstet deines Fleisches“, daß sie dann ohne Einrede seinen Wunsch erfülle. Nicht weniger als vier Raubmorde, einen Lustmord, zwei Mordtaten aus Rache, weil man ihn nicht beherbergen wollte, und drei Dorfbrände hatte allein der gefangene Hans Krug nach seinen eigenen Aussagen auf dem Gewissen.

Aehnliche Banden wie im Stifte Fulda trieben seit etwa 1532 auch in Nordthüringen ihr Unwesen. Ihr Haupt war Melchior Stoer von Erfurt, gemeinhin „der Bettelkönig“ geheiß²⁾. Auch sie nannten sich Wiedertäufer. So sagte Thomas Stoer, Melchior Stoers Sohn, am 7. Juli 1536 aus³⁾, daß er zu Orlamünde ungefähr vor vier Jahren in eines Kannengießers Hause getauft worden sei. Man habe dabei an seine Stirn mit Wasser und Salz ein Kreuz gestrichen und auch ein solches in seine Haupthaare eingeschnitten. Es seien bei dieser Taufe ihrer mehr als vierhundert zugegen gewesen, darunter auch viel Juden, doch hätten sich nicht alle taufen lassen; die letzteren hätten vielmehr statt der Taufe eine Beschneidung abgehalten. Im ganzen wären ihrer aber in die tausend Wiedertäufer, die sich zu einem Bunde vereinigt hätten, alles durchgängig Bettler. Als Erkennungszeichen diene ein Andreaskreuz oder sonst ein Kreuz über dem Knie, das mit Kienruß schwarz oder blau gefärbt sei; an fremden Orten aber erkannten sie sich einander daran, daß sie sich „Jubi“ zuriefen und bei Tische die Spitzen der Brotmesser gegen sich kehrten. Auch mußten sich alle Wiedertäufer eidlich verpflichten, alles zu teilen und im Lande Städte, Flecken und Dörfer mit Feuer zu vertilgen⁴⁾.

Mit letzterem war es diesen Banden in der Tat blutiger Ernst.

1) Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Dermbach, AG. Geisa.

2) Vgl. Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. 63 f.

3) DA Loc. 10328 Bl. 105—112: Urgicht und Bekenntnis des Wiedertäufers und Mordbrenners Thomas Stoer vom 7. Juli 1536.

4) DA Loc. 10328 Bl. 170: Bericht des Richters zu Naumburg vom 17. Juli 1536 betr. Thomas Stöhr.

So hatte sich Thomas Stoer mit seinem Vater Melchior verabredet, zu Erfurt Feuer anzulegen; das gleiche wollten ihre Genossen Hans Hauschild und Peter Koch auch zu Naumburg tun, wobei sie sich gegenseitige Unterstützung zusagten¹⁾. Ein anderer wieder, Veit von Erfurt, hatte bereits Taubenheim niedergebrannt²⁾, und noch andere hatten im Hessenlande verschiedene Orte in Brand gesteckt³⁾. Und dazu waren sie mit allen Kniffen und Praktiken wohl vertraut. So gehörte ein ehemaliger Mönch aus Sachsen, Adam Fulpach⁴⁾, zu ihrer Genossenschaft. Er verstand sich darauf, die Siegel und Petschafte der sächsischen Fürsten sowie des Bischofs von Merseburg täuschend nachzuahmen und damit die Bettelbriefe der herumziehenden Kumpene zu unterschreiben⁵⁾. Von Mitte 1536 an gelang es endlich, einen nach dem andern von diesen Mordbrennern zu fassen und hinzurichten. So endete nach Mitte Juli 1536 zu Naumburg Thomas Stoer durchs Schwert, das gleiche Schicksal wurde um dieselbe Zeit auch seinem Vater Melchior zu Nordhausen zuteil⁶⁾. Ihnen folgten am 16. August zu Köthen Hans Hauschild⁷⁾ und am 13. Oktober 1536 zu Mühlhausen Adam Feistkohl nach. Der letztere wurde verbrannt⁸⁾.

Natürlich mußten diese Mordbrennerbanden die Stimmung weiter Kreise, insbesondere aber der Regierungen, den Wiedertäufern gegenüber höchst ungünstig beeinflussen.

In Nordthüringen und am Harz hatte trotz der Hinrichtungen im Jahre 1535 die Wiedertaufe ihren ungestörten Fortgang genommen. Besonders war jetzt, seitdem Heinz Kraut, Peter Reuße und Georg Köhler daselbst gepredigt hatten, Mühlhausen ein Mittelpunkt derselben geworden. So hatten sich 1535 im Hause

1) Urgicht und Bekenntnis des Wiedertäufers und Mordbrenners Thomas Stoer vom 7. Juli 1536 a. a. O. und DA Loc. 4426: Urgicht des Wiedertäufers Hans Hauschild vom 14. Aug. 1536.

2) Urgicht Hans Hauschilds a. a. O. Taubenheim, Dorf s. v. Meßen.

3) Vgl. das Bekenntnis Melchior Stoers [hier fälschlich Stein] bei Hochhuth XXVIII 557.

4) Bei Hochhuth a. a. O. fälschlich Adam Volkoeh.

5) Nach den A 1 genannten Urgichten.

6) DA Loc. 10328: Mitteilung d. Rats zu Erfurt an den zu Mühlhausen vom Mittwoch nach Divisionis apostolorum [19. Juli] 1536 sowie die S. 156 A 4 genannte Urkunde.

7) Aktenvermerk auf der Urgicht Hauschilds.

8) MA: Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe [13. Juli] 1534.

der Barbara Meißrod außer ihr selbst noch Tele Obelecker und Martha Scharf durch Heinz Kraut, sowie Else Gräf, „die Riemenschneidern“ genannt, und Apollonia Kaiser durch Peter Reuße taufen lassen¹⁾. Ferner erteilte nicht viel später Georg Köhler auch Klaus Scharf die Wiedertaufe²⁾, obwohl derselbe kaum erst das Gefängnis verlassen hatte. Ebenso ließ sich auch noch von Georg Köhler Ottilia Rüdiger oder Goldschmidt wiedertaufen³⁾, deren Mutter Katharina, obwohl sie selbst nicht wiedergetauft war⁴⁾, die Taufapostel öfter beherbergt hatte⁵⁾. An die Stelle Heinz Krauts und Georg Köhlers war dann seit 1536 ein gewisser Mattes getreten⁶⁾. Er hielt seine Andachten zu Mühlhausen besonders in Klaus Scharfs Hause ab, wo sich Ende 1536 Apollonia Ibenstedt oder Osterich von Haßfurt⁷⁾ und im Frühjahr 1537 ihrer vier, darunter Christina Strobel oder Helwig von Gotha, taufen ließen⁸⁾. Daneben fanden auch öfters Versammlungen der Wiedertäufer in dem Siechenhofe Gunzelhof, zwischen Niederdorla und Mühlhausen gelegen, statt. Einmal waren dabei an die zwanzig Personen zugegen, auch vier aus Hessen⁹⁾. Hier im Gunzelhofe empfingen im Frühjahr 1537 Katharina Schäfer von Widderhausen¹⁰⁾ und am 30. Juli Hans Hentrock von Ammern (der schon 1534 mit zu der Sekte gehalten hatte, aber damals durch seine Freunde und Verwandten von ihr wieder abgebracht war)¹¹⁾ durch Mattes die Wiedertaufe¹²⁾; auch die Insassen des Siechenhofes zeigten sich ihr mindestens sehr geneigt¹³⁾. Ja, jetzt begannen sich auch wieder die im Sommer 1533 und von Anfang bis Mitte 1535 eingezogenen

1) Urkunden Nr. 54d.

2) Ebd.

3) Ebd.

4) Ebd.

5) Urkunden Nr. 54l.

6) Vielleicht Mattes Gerhart von Holdenstedt Urkunden Nr. 24a u. b. An jenen Mattes ist auch das Schreiben der Aeltesten und Diener der Gemeinde in Mähren und Oesterreich vom August 1537 gerichtet. Vgl. Kap. IV.

7) Urkunden Nr. 54d. Haßfurt, Städtchen am Main ö. von Schweinfurt.

8) Urkunden Nr. 54a.

9) Urkunden Nr. 54d.

10) Urkunden Nr. 54a. Widdershausen, Dorf an der Werra ö. von Hersfeld.

11) Urkunden Nr. 54m.

12) Urkunden Nr. 54a.

13) Ebd.

Wiedertäufer¹⁾ aus der Umgegend von Mühlhausen zu regen. Verschiedene von ihnen nahmen an einer Versammlung teil, die im August 1537 im Reiserschen Hagen, einem Wäldchen, anderthalb Stunden nördlich von Mühlhausen, stattfand²⁾, und auch im Gunzelhofe stellten sie sich vereinzelt mit ein³⁾. Ihr Haupt, Ludwig Spon von Ershausen auf dem Eichsfelde, zog jetzt auch Ottilia Franke nach Mühlhausen⁴⁾, die 1533 ob der Wiedertaufe mit zu Frankenhausen gefangen gesessen⁵⁾ und deren Mann Hans Reuße das Jahr darauf daselbst den Zeugentod erlitten hatte⁶⁾.

Während so die Täufer in und um Mühlhausen immer mehr Boden gewannen, waren sie auch am Harz nicht untätig geblieben. Das Haupt derselben war hier eine Zeitlang der Büchsenmeister⁷⁾ Jakob Storger von Koburg, der sich 1529 zu Wels in Oberösterreich durch den Täuferbischof Wolfgang Brandhuber⁸⁾ hatte wiedertaufen lassen⁹⁾. Er wohnte erst zu Gittelde im Grund¹⁰⁾. Doch verließ er nachher, weil er seinen bisherigen Beruf für sündlich ansah, mit seiner Familie den Grund und siedelte sich mit ihr oberhalb Zorge beim Spitzenberge an¹¹⁾. Dorthin begab sich darauf noch, nachdem er aus der Grafschaft Hohnstein ausgewiesen war, der Zimmermann Martin Herzog mit seinem Weib, ferner Georg Knoblauchs Stiefsohn, Hans Wedekind von Emseloh, und der Holzhauer Veit. Sie verfertigten daselbst im Walde miteinander Mulden¹²⁾. Ihnen gesellten sich dann auch noch Ottilia Franke von Franken-

1) S. darüber Kap. IV u. V.

2) Urkunden Nr. 54f.

3) Urkunden Nr. 54d.

4) Urkunden Nr. 54g.

5) Vgl. Kap. IV.

6) Urkunden Nr. 54a.

7) Urkunden Nr. 55.

8) Derselbe, ein Schneider aus Passau, war seit 1528 der erste Täuferbischof in Oesterreich und hatte seinen Sitz in Linz. Er wurde 1529 mit noch über 70 Glaubensgenossen gefangen gesetzt und hingerichtet. Vgl. über ihn Nicoladoni 30f., 50, 101, 215 und Beck 88f. Ein Auszug aus dem Sendbrief Wolfgang Brandhubers an die Gemeinde zu Rattenberg 1529 bei Nicoladoni 300f.

9) Urkunden Nr. 54a.

10) Urkunden Nr. 55. Der Grund, tiefes Tal im Oberharz.

11) Ebd. u. Nr. 54g.

12) Urkunden Nr. 55.

hausen¹⁾ und Mitte Juni 1537 Valentin Krautheim von Riestedt bei²⁾. Der letztere ließ sich nach vierzehn Tagen auch von Jakob Storger, den eine Tauferversammlung auf der Langenwiese beim Spitzenberge zu ihrem Prediger erwählt hatte³⁾, taufen⁴⁾. Vor der Taufe legte ihm Storger ans Herz, der Welt und allen ihren Lüsten zu entsagen. Darauf goß er ihm mit einer Hand Wasser aufs Haupt⁵⁾ und sprach dabei: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich nehme dich ab von allen irdischen Dingen und befehl dich dem Schöpfer. Ich nehme dich ab von aller Ungerechtigkeit und gebe dich dem Sohn der Gerechtigkeit. Ich nehme dich ab von allem Zorn Gottes und befehl dich unter die Barmherzigkeit Gottes“⁶⁾. Eine Vermahnung, nicht wieder zur Welt zurückzugehen und mit niemand anders als seinen Glaubensgenossen Verkehr zu pflegen, bildete den Schluß des Taufaktes⁷⁾.

Etwa Mitte August 1537 wurde Jakob Storger jedoch aus dem Braunschweigischen Gebiete, zu dem der stille Winkel am Spitzenberge gehörte, verwiesen⁸⁾. Er zog jetzt sechs Wochen lang predigend und taufend im Lande umher⁹⁾, ab und zu auch in Mühlhausen vordringend¹⁰⁾, wo ihn bereits im Herbst 1536 Peter Reuß in die täuferischen Kreise daselbst eingeführt hatte¹¹⁾. Hier taufte er Anna Helferich oder Hesse von Atzbach¹²⁾ und Anna Panzers von Gera¹³⁾. Doch stimmte Storger bezüglich der Ehe mit den Mühlhausener Täufern nicht überein. Während diese meist den Grundsatz vertraten, daß sich keiner von seinem Weibe scheiden solle außer um Hurerei

1) Urkunden Nr. 54g.

2) Urkunden Nr. 55.

3) Urkunden Nr. 54b. Zu Storgers Anhängern zählte auch der Schichtmeister Klaus Ernfarth von Ellrich. Er arbeitete zu Lauterberg. Urkunden Nr. 54g.

4) Urkunden Nr. 55.

5) Ebd.

6) Urkunden Nr. 54b.

7) Urkunden Nr. 55.

8) Urkunden Nr. 54b.

9) Ebd.

10) Ergibt sich aus Urkunden Nr. 54d Ende.

11) Urkunden Nr. 54g.

12) Dorf an der Lahn ö. von Wetzlar.

13) Urkunden Nr. 54d Ende.

willen ¹⁾, erklärte Storger dagegen: Ein Schaf könne nicht bei einem Wolfe sein. Wenn daher einer ein Weib habe, das nicht seines Glaubens sei und sich auch nicht bekehren lassen wolle, so solle der Ehemann die Macht haben, es zu verlassen und sich einem anderen zu vertrauen ²⁾).

Anfang Oktober 1537 unternahm es Hans Hentrock von Ammern, Storgers Familie auf einem Karren von der Langenwiese am Spitzenberge nach dem St. Martinikirchspiel in der Vorstadt von Mühlhausen zu überführen ³⁾. Doch erregten der fortwährende Zuzug fremden, zweifelhaften Volkes und ihre nächtlichen Zusammenkünfte im Hause der Barbara Meißrod ⁴⁾ gar bald den Argwohn der Stadtbehörde von Mühlhausen, zumal Jakob Storger beim Betreten der Stadt vor der St. Blasiuskirche ausgerufen hatte: „O weh, du arme Stadt, du weißt nicht, was dich übergehen [dir begegnen] soll!“ ⁵⁾ Infolgedessen wurden jetzt Jakob Storger, Hans Hentrock, Barbara Meißrod, Christina Strobel oder Helwig, Katharina Schäfer und Ottilia Franke verhaftet und am 11. Oktober mit der Schärfe befragt. Sie wollten dabei weder von der Kindertaufe noch vom Abendmahl etwas wissen. Jene sei nur ein Hunde- und ein Saubad ⁶⁾. Durch Barbara Meißrod aber erfuhr man jetzt auch noch die Namen der übrigen Täufer in Mühlhausen ⁷⁾. Sie kamen darauf gleichfalls zu Gefängnis. Der Herzog Georg, den der Rat von Mühlhausen als regierenden Schutzherrn alsbald davon in Kenntnis setzte, ordnete an, daß stracks wider die Gefangenen mit der Schärfe und laut der deswegen von dem Kaiser und von ihm erlassenen Mandate zu verfahren sei. Selbst diejenigen, die widerrufen wollten, sei keine andere Gnade zu erweisen, als daß man sie zur Beichte und Absolution durch die Geistlichkeit zulasse. Dann aber möchte man auch sie ohne alle Gnade gleich den andern ersäufen. Denen aber, die schon einmal widerrufen hätten und dann doch wieder abgefallen wären, seien vorher erst noch die

1) Urkunden Nr. 54d. Aussage des Klaus Scharf, der Tele Obelecker, Martha Scharf und Else Gräf.

2) Urkunden Nr. 54b.

3) Urkunden Nr. 54o.

4) Urkunden Nr. 54l.

5) Urkunden Nr. 54b.

6) Urkunden Nr. 54a.

7) Ebd.

Hände abzuhaueu. Nur mit den jugendlichen Personen möge man, wenn sie aus Einfalt sich zu der Sekte hätten bereden lassen, Gnade üben, anderenfalls seien auch sie ohne alles Erbarmen zu ersäufen¹⁾.

In den Verhören, die man darauf weiter mit den Wiedertäufern anstellte, blieben sie alle bis auf Hans Hentrock, Apollonia Ibenstedt, Anna Helferich und Anna Panzers, die um Gnade baten, auf ihren täuferischen Ansichten bestehen²⁾. Auch die Bemühungen der Pfarramtsverweser und Prediger von Mühlhausen, die sich am 5. November auf Erfordern des Rates aufs Rathaus begaben und daselbst in der Wirtsstube die Wiedertäufer einzeln noch einmal vernahmen, hatten keinen besseren Erfolg³⁾. Ja, Jakob Storger erklärte, er gebe auf ihr [der Geistlichkeit] Disputieren ebenso viel als auf eine Laus. Und wenn sie schon einen ganzen Tag redeten, so wollte er doch nicht abstehen, sondern darauf sterben⁴⁾. Als ihnen darauf das kaiserliche Mandat von Speyer vorgelesen wurde, zeigten sie so wenig Furcht vor der darin angekündigten Todesstrafe, daß sie darüber nur ihren Spott hatten, wie sie denn auch von keinerlei Beichte durch einen Priester etwas wissen wollten⁵⁾. Infolgedessen wurde nun am 8. November 1537 zunächst an zehn von ihnen (Jakob Storger, Klaus Scharf, Barbara Meißrod, Ottilia Franke, Christina Strobel, Katharina Schäfer, Else Gräf, Martha Scharf, Apollonia Kaiser und Tele Obelecker) die Todesstrafe vollstreckt, indem man sie zwischen Mühlhausen und Ammern in das Wasser der Unstrut warf und sie dann, als der Tod eingetreten war, wieder herauszog und an Ort und Stelle im Erdreich begrub⁶⁾. Wie sie miteinander auf dem Ratswagen hinaus an die Richtstätte gefahren wurden, riefen sie fortwährend dem Volke zu: „Tut Buße, tut Buße, ihr verstockten Leute der großen Menge! Stehet ab von dem Hundebade, dem Saubade und Sudelbade der Kindertaufe! Kehret euch zu uns wenigen! Denn dies ist der rechte Weg! Folget und nehmet nicht an die Taubenkrämer, denn sie verführen

1) Urkunden Nr. 54c.

2) Urkunden Nr. 54d, f u. g.

3) Urkunden Nr. 54h.

4) Ebd.

5) Urkunden Nr. 54m.

6) Urkunden Nr. 54i.

euch!“¹⁾. Dazu verscrieen sie laut die anwesenden obrigkeitlichen Personen als „Bluthunde“²⁾. Infolgedessen ließen dieselben darauf das Lied: „Nun bitten wir den heiligen Geist“ so lange anstimmen, bis die Exekution an allen vollzogen war³⁾. Vier Frauenspersonen, Apollonia Ibenstedt oder Osterich von Haßfurt, Anna Panzers von Gera, Anna Helferich oder Hesse von Atzbach und Margarete Storger von Koburg, Jakob Storgers Weib, die widerrufen hatten, wurde zwar auf die Fürbitte der Mühlhausener Geistlichkeit und anderer Leute hin für diesmal noch die Leibesstrafe erlassen, doch mußten sie am 9. November die rechte Hand auf die entblößte linke Brust legen und schwören, ihr Leben lang nie wieder das Gebiet der Stadt Mühlhausen zu berühren, anderenfalls sollten auch sie unweigerlich ertränkt werden. Darauf wurden sie durch die vier Stadtknechte aus dem Stadtbezirk verwiesen⁴⁾. Drei andere Personen, Hans Hentrock von Ammern, Katharina Rüdiger oder Goldschmidt und ihre Tochter Ottilia ließ man dagegen vorläufig noch im Gefängnis sitzen, um wegen ihrer Bestrafung erst noch einmal bei Herzog Georg anzufragen⁵⁾. Dieser aber war keineswegs geneigt, sie, soweit sie wiedergetauft waren, mit dem Leben davonkommen zu lassen, selbst wenn sie widerriefen. Doch sollte man mit der Todesstrafe bei ihnen noch etwas verziehen, um genau zu erforschen, ob auch Ottilia Rüdiger wirklich wiedergetauft und bei vollen Sinnen wäre. In diesem Falle dürfe auch ihr gleich Hans Hentrock und den anderen keinerlei Schonung zuteil werden. Nur sei noch denen, die widerriefen, vor der Hinrichtung Absolution zu gewähren⁶⁾.

Unterdessen hatten bereits am 9. November die weiteren Verhöre mit den drei Gefangenen begonnen⁷⁾. Aber obwohl dabei zuletzt die Verordneten des Rates zu Ottilia Rüdiger hingen und sie um Gotteswillen mitsamt den Stadtknechten baten, sie möge doch von ihrem irrigen Wege abstehen und sich wieder der christlichen Gemeinde

1) Urkunden Nr. 54i.

2) MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl 174f: Schreiben des Schössers Christian Schmidt vom 24. Febr. 1538 an den Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann.

3) Urkunden Nr. 54i.

4) Ebd.

5) Urkunden Nr. 54m.

6) Urkunden Nr. 54n.

7) Urkunden Nr. 54l.

zuwenden, so lautete trotz alledem stets nur ihre Antwort darauf: Sie könne nicht umkehren¹⁾. Ebenso wenig zeigte sich jetzt auch Hans Hentrock, da er sah, daß er nun einmal sein Leben verwirkt habe, zum Widerruf geneigt²⁾. Auch die Vorlesung des kaiserlichen Edikts von Speyer machte auf die beiden keinerlei Eindruck³⁾. Daher wurden am 17. Januar 1538 auch noch Hans Hentrock und Ottilia Rüdiger zwischen der Stadt Mühlhausen und dem Dorfe Ammern „bei den sieben Kreuzen“ im Wasser der Unstrut ersäuft und daselbst auch im Erdreich begraben. Als man sie vor der Exekution fragte, ob sie beichten und einen Priester haben wollten, erkundigte sich Hentrock, ob man ihnen alsdann das Leben zusichere; wo nicht, so wolle er dem himmlischen Vater beichten. Die junge Ottilia Rüdiger aber schwieg zunächst stille, bis auch sie darob gefragt wurde. Da antwortete sie: Sie wolle auch dem himmlischen Vater beichten, sonst niemandem mehr. Darauf erklärten beide frei heraus, wenn sie vorher gesprochen hätten, sie wollten sich gänzlich von der Sekte der Wiedertäufer abwenden, so hätten sie dies nur aus Furcht vor der Folter getan. Doch wäre das nie ihre feste Absicht gewesen. Vielmehr, hätte sie der Rat nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis nicht mehr leiden wollen, so würden sie zwar, so weit man nur wollte, von ihrer Heimat fortgezogen sein, aber bei ihrem Glauben wären sie geblieben. Als man sie auf die Richtstätte fuhr, schrieen sie noch fortwährend laut zu dem versammelten Volke: „O ihr Ketzer, o ihr Ketzer, tut Buße und kehret ihr vielen euch zu uns wenigen! Sehet, wie beständig wir sind! Glaubt nicht an den broternen Gott, der von Menschenhänden gemacht ist, an Brot und Wein! Denn Wein ist Wein. Daran trinken sich die Leute trunken und voll, und Brot ist Brot, damit sättigt man den Leib!“ Am Wasser der Unstrut angelangt, wurde Hans Hentrock durch den Scharfrichter vom Wagen genommen. Darnach sprang Hentrock mit beiden Füßen in die Höhe und sprach zu der Zuschauermenge: „Ihr liebes Volk, ihr glaubt und wißt nicht, daß mein Herz so voller Freuden ist, darum, daß ich um des Herrn willen leiden soll!“ Zuletzt aber rief er noch, auf das Volk hinschauend: „Ei, welch schöner Haufe ist das! Daß nur eins darunter wäre, das auch

1) Urkunden Nr. 54l.

2) Urkunden Nr. 54p.

3) Ebd.

selig würde und den Herrn erkannte und zu uns träte!“ Nicht weniger standhaft benahm sich Ottilia Rüdiger. Zum Scharfrichter gewendet, sagte sie: „Sollst du sie alle ersäufen und richten, so wirst du noch viel Geldes an ihnen verdienen, denn du wirst auch noch unser Bruder werden.“ Da begab sich ein junger, lediger Geselle zu Ottilia ans Wasser und sagte dreimal zu ihr, wenn sie umkehre, wolle er sie zur Ehe nehmen. Aber sie ließ sich nicht beirren und würdigte ihn gar keiner Antwort¹⁾.

Von den eingezogenen Sektierern saß nunmehr bloß noch Ottilias Mutter, Katharina Rüdiger, im Gefängnis, die sich, obwohl sie sich nicht hatte wiedertaufen lassen, doch zu den täuferischen Lehren bekannt hatte. Sie ließ sich endlich dazu bewegen, ihren Glauben abzuschwören und ihn an drei Sonntagen vor und nach der Predigt in der Kirche öffentlich zu widerrufen²⁾. Darnach kam sie endlich auf die Bitten ihres in Ehren ergrauten Ehemannes³⁾ zur Entlassung⁴⁾.

Um dieselbe Zeit, als die Wiedertaufe in Mühlhausen blutig unterdrückt wurde, fand auch noch eine Täuferhinrichtung zu Brücken an der Helme statt. Hans Linsenbuch, ein Hintersasse der Herren von Hacke zu Brücken, hatte die Kindertaufe für nichts anderes als ein Hunds- und Katzenbad erklärt und auch die Transsubstantiation geleugnet. Aus diesem Grunde war er schon einmal verhaftet, aber nach geleistetem Widerruf wieder zu Bürgen Händen freigegeben worden. Die Folge war jedoch, daß sich Hans Linsenbuch erst recht der Wiedertaufe ergab. Er wurde deshalb wieder eingezogen und nach langer Gefangenschaft schließlich durch ein Rechtserkenntnis des Schöppenstuhls zu Leipzig zum Feuertode verurteilt. Doch ward er schließlich noch am 4. Dezember 1537 nur mit dem Schwerte hingerichtet und darnach auch gleich an Ort und Stelle begraben⁵⁾.

Trotz all dieser Bluturteile wollte freilich die Wiedertaufe in Nordthüringen und am Harz noch nicht verschwinden. So ließ der Graf Ernst von Hohnstein im Mai 1538 einige Wiedertäufer, die

1) Urkunden Nr. 54p.

2) Urkunden Nr. 54r.

3) DA Loc. 10328 Bl. 161: Schreiben des Rats zu Mühlhausen an Herzog Georg vom 13. Febr. 1538.

4) MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl. 176.

5) Jacobs a. a. O. 72f.

sich in seine Herrschaft begeben hatten, festnehmen. Er wandte sich darauf wegen ihrer Bestrafung an den Rat von Mühlhausen, der ihn auch alsbald von der Art des gegenüber den Mühlhausener Wiedertäufern befolgten Verfahrens in Kenntnis setzte¹⁾. Doch fehlen alle weiteren Nachrichten.

Am 16. Juni 1538 wurde zu Riestedt bei Sangerhausen auch der Bergmann Valentin Krautheim verhaftet. Er hatte sich durch seine Schwägerin Gretha Krämers und durch Georg Knoblauchs Stiefsohn, Hans Wedekind, zur Wiedertaufe bereden lassen und dieselbe dann auch Ende Juni 1537 von Jakob Storger empfangen²⁾. Doch kam Krautheim schließlich noch, als er widerrief, auf die flehentlichen Bitten seines Weibes mit dem Leben davon. Nur mußte er die übliche Schamstrafe auf sich nehmen und mehrmals seine bisherigen Glaubensirrtümer in der Kirche öffentlich abschwören³⁾.

Am 17. April 1539 war der streng katholische Herzog Georg gestorben, und die Reformation hielt nun unter seinem Bruder und Nachfolger Heinrich auch im Albertinischen Sachsen ihren Einzug. Bei der darauf im Jahre 1541 im Amt Sangerhausen veranstalteten Visitation⁴⁾ waren auch verschiedene Personen aus dem Gerichte Beyernaumburg vorgeladen worden, die im Rufe der Wiedertäuferei standen. Die Visitatoren befahlen ihnen, sich entweder zu bessern oder das Fürstentum zu räumen; andernfalls sollten sie zu Gefängnis gebracht und darüber nach Dresden Bericht erstattet werden⁵⁾. Dennoch blieben einige insgeheim auch ferner der Wiedertaufe ergeben, so daß sich deshalb der Hauptmann von Beyernaumburg genötigt sah, Ende Juli 1543 zwei Frauen und einen Mann gefänglich einzuziehen⁶⁾. Auf Befehl des Herzogs Moritz von Sachsen wurden sie darauf am 20. August durch die Pfarrer von Beyernaumburg, Kaltenborn⁷⁾ und Nienstedt⁸⁾ verhört. Doch

1) MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl. 178: Schreiben des Rats zu Mühlhausen an den Grafen Ernst von Hohnstein vom 25. Mai 1538.

2) Urkunden Nr. 55. Vgl. auch S. 160.

3) DA Loc. 10328 Bl. 202 f: Schreiben des Schössers zu Sangerhausen, Valentin Fuchs, an Herzog Georg vom 24. Juni 1538 und ebd. Bl. 205: Antwortschreiben des Herzogs Georg vom 29. Juni 1538.

4) Burkhardt 249.

5) Urkunden Nr. 58a.

6) Ebd.

7) Dorf im Amt Sangerhausen.

8) Dorf im Amt Sangerhausen.

zeigte sich der Mann (seinen Namen nannte er nicht) bei der Examinierung außerordentlich hartnäckig und widerspenstig, und auch die eine der beiden Weiber, Anna Kremin von Lüdersdorf¹⁾, wollte sich nicht weisen lassen. Bloß das andere Weib, der vorigen Schwester, brachte man zum Widerruf. Doch hatte sie schon einmal ihren Glauben abgeschworen und war dann trotzdem wieder abgefallen²⁾. Ueber das weitere Schicksal der drei Gefangenen verlassen uns leider die Nachrichten.

In den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts machte sich ferner die Wiedertaufe am Harz in der Grafschaft Stolberg bemerkbar. Ihre Anhänger wurden ins Gefängnis gebracht und daselbst durch den Reformator der Grafschaft, Tileman Plathner, unterwiesen. Wer Buße tat und widerrief, wurde darnach auf Plathners Fürsprache hin vom Grafen Wolfgang zu Stolberg und Wernigerode begnadigt, die andern wurden aus dem Lande gewiesen³⁾.

Anfang der vierziger Jahre begannen sich die Wiedertäufer auch in der Mühlhausener Gegend wieder zu regen⁴⁾, nachdem sie eine Zeitlang infolge der grausamen Strafjustiz des Herzogs Georg von Sachsen von der Oberfläche verschwunden waren. Dazu fanden sie auch an dem Pfarrer von Niederdorla, Sebastian Thiel, einen gewissen Rückhalt. Er lehnte nicht nur bei der Taufe den Exorzismus ab und erklärte die Erbsünde bei den Kindern für ganz unschädlich und unverdammlich, sondern er scheute sich auch nicht, mit den Wiedertäufern offenen Verkehr zu pflegen⁵⁾. Natürlich erregte dadurch Sebastian Thiel Anstoß, und Justus Menius, dem seit September 1542 die Reform des Mühlhausener Kirchenwesens übertragen war, drang unausgesetzt bei den Schutzfürsten auf Thieles Entfernung aus dem Amte. Doch versetzte ihn der Landgraf Philipp nur nach Tutterode am Meißner, wo er auch weiterhin noch mit den Täufern Beziehungen unterhielt. Erst als dieselben unter Klaus Ludwig von Tüngeda⁶⁾ mehr und mehr in libertinistisches Fahrwasser gerieten, zog sich Sebastian Thiel von ihnen zurück⁷⁾.

1) Dorf im Amt Sangerhausen.

2) Urkunden Nr. 58b.

3) Jacobs 73.

4) Vgl. Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. 107.

5) Ebd. 106.

6) Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Wangenheim.

7) S. Buch III Kap. I sowie Wappler a. a. O. 107.

Justus Menius aber ließ es auch während seiner zwei Jahre währenden Tätigkeit zu Mühlhausen seine vornehmste Aufgabe sein, die verhaßte Wiedertäufersekte völlig auszurotten. Diesem Zwecke sollte auch die Schrift: „Von dem Geist der Widerteuffer“ dienen, welche Menius in der Vorrede vom 3. April 1544 dem Rate von Mühlhausen widmete¹⁾. Als die vier Hauptgründe der Wiedertäufer gegen den Besuch der Kirchen und Predigten führt darin Justus Menius an:

1. Die Kirchen seien Götzenhäuser, zumal Gott in keinem Tempel, der mit Händen gemacht sei, wohnen wolle.
2. Daß man darinnen nicht recht lehre, noch Gottesdienst halte.
3. Daß die Prediger selbst Sünder seien und das selbst nicht täten, was sie lehrten.
4. Daß auch das gemeine Volk, welches die Predigt höre, sich gar nicht daraus bessere²⁾.

Im sonstigen erübrigt es sich, auf diese Schrift näher einzugehen³⁾, da sie sich zwar nicht in der Anordnung, aber doch inhaltlich mit Menius' 1530 herausgegebenem Buche: „Der Widder-tauffer lere und geheimnis etc.“ eng berührt⁴⁾.

Um dieselbe Zeit (1544) faßte der Rat zu Mühlhausen auch den Beschluß, weil sich viele Bürger und Bauern den Wiedertäufern angeschlossen hätten, die Verdächtigen durch die Prediger verhören und zum Widerruf ihrer Irrtümer auffordern zu lassen. Diejenigen, die sich bekehrten und Buße taten, sollten in Ruhe gelassen, die Halsstarrigen aber gefangen gesetzt werden. Das letztere geschah etwa Ende August 1544 mit Ludwig Spon, der jetzt wieder an der Spitze der Täufer in und um Mühlhausen stand. Nach einiger Zeit aber beschloß man, ihn, zumal er die Taufe noch nicht empfangen hatte, wieder freizulassen, wenn er widerrufen und öffentliche Kirchenbuße leisten wolle. Da aber Spon eine Anzahl Artikel mit widerrufen sollte, die er gar nicht bekannt haben wollte, so zog sich seine Freilassung noch längere Zeit hin, obwohl der Landgraf

1) Die Schrift ist, wie auch die ähnliche vom Jahre 1530, in Wittenberg bei Nickel Schirlentz gedruckt.

2) Bl. C 2a.

3) Vgl. über sie Wappler a. a. O. 107—110.

4) S. noch Schmidt 302f.

Philipp aufs energischste für ihn eintrat¹⁾. Weiteres über Spon enthalten die Akten nicht.

Am 15. Juni 1545 fand auf Veranlassung der Kommissare der Schutzfürsten wieder ein Täuferverhör zu Mühlhausen statt. Vorgeladen waren Klaus Steinmetz von Felchta, Klaus Koch von Hollenbach, Christoph Rudolph von Eichen²⁾, Katharina Rüdiger oder Goldschmidt von Mühlhausen³⁾ nebst ihrer Tochter Veronica und Margarete Eilemar. Leidlich befriedigend antwortete im Verhör nur Klaus Koch, während die Ansichten, die die fünf andern bezüglich des Abendmahls, der Kindertaufe, der Erbsünde, der H. Schrift, des Predigtamtes und des Eides vertraten, mehr oder minder mit der Lehre der Kirche im Widerspruch standen⁴⁾. Ihnen wurde infolgedessen aufgegeben, sich spätestens in vierzehn Tagen auf obrigkeitliches Geheiß wieder zum Verhöre zu stellen. Inzwischen sollte öffentlich von der Kanzel herab mit Nennung ihres Namens für sie gebetet und alles versucht werden, sie von ihrem falschen Glauben zu bekehren⁵⁾. Als darauf die fünf Sektierer auf den 26. Juni wieder vorbeschieden wurden, blieben die drei Frauenspersonen aus, doch fand sich Margarete Eilemar nachträglich noch beim Superintendenten (Boetius) ein und gelobte Besserung. Katharina Goldschmidt hatte es dagegen mit ihrer Tochter Veronica vorgezogen, das Stadtgebiet heimlich zu verlassen⁶⁾. Die beiden zum Verhör Erschienenen aber, Klaus Steinmetz und Christoph Rudolph, beharrten auch jetzt, obwohl sie nicht wiedergetauft waren, auf ihren bisherigen täuferischen Ansichten. Den Predigern der Kirche machten sie dabei insbesondere ihre Anstellung auf festen Gehalt zum Vorwurf. Es könne darum ihre Lehre nicht die rechte sein⁷⁾. Die zwei wurden darauf abermals vorgeladen, blieben jedoch jetzt ebenfalls aus⁸⁾.

1) S. Wappler a. a. O. 110—112.

2) Felchta, Hollenbach und Eichen, Dörfer im AG. Mühlhausen. Ueber Christoph Rudolph s. Kap. IV u. V und Buch III Kap. II. Ueber Eichen vgl. Förstemann, Wüstungen im Regierungsbezirk Erfurt, in: Neue Mitteilungen etc. II, 265.

3) Vgl. über sie vorher S. 163 u. 165.

4) S. das Verhör Urkunden Nr. 60a.

5) DA Loc. 8211: Mühlhausische Handlung der Chur und F. Sechsischen und landtgrevischen Hessischen Rethe anno Domini 1541—1546 Bl. 315 b—316 b

6) Ebd.

7) Urkunden Nr. 60a.

8) DA Loc. 8211 Bl. 320 u. 323.

Der Kurfürst Johann Friedrich wie der Herzog Moritz von Sachsen, an die der Schösser und der Schultheiß von Mühlhausen über die Verhöre Bericht erstatteten, waren miteinander einig, daß keineswegs zu dulden sei, daß die Wiedertäufersekte zu Mühlhausen wieder auflebe, argwöhnten sie doch auch jetzt noch von diesem Ort im Angedenken an den Bauernkrieg Aufruhrgelüste¹⁾. Sie wollten daher alle die Personen, die zu Mühlhausen halsstarrig bei der Wiedertäuferlehre beharrten, sowie auch die Flüchtigen zu Gefängnis bringen und mit ihnen auf Grund des kaiserlichen Mandats zu Speyer verfahren lassen. In einem gemeinsamen Schreiben vom 24. Juli 1545 suchten sie auch den dritten Schutzfürsten, den Landgrafen Philipp, dafür zu gewinnen²⁾. Doch blieb dieser seinen bisher den Täufern gegenüber befolgten Grundsätzen getreu und wollte auch jetzt nichts von einer Anwendung der Todesstrafe bei ihnen wissen. Vielmehr sollte die hartnäckigen Wiedertäufer nur Landesverweisung und im Falle der Rückkehr eine Leibesstrafe treffen. Bloß wenn sie sich ganz halsstarrig zeigten und Gefahr drohe, daß sie andere Leute mit ihrer Lehre anstecken möchten, seien sie ohne Rücksicht auf die Kosten im Gefängnis zu behalten. Anders stünde die Sache, falls die Wiedertäufer Aufruhr oder Malefizhandel erregt hätten, denn dann könnte auch er (der Landgraf) ihre Hinrichtung nicht für unbillig halten. Zugleich aber benutzte jetzt Philipp in seinem Antwortschreiben vom 19. August die Gelegenheit, um den beiden anderen Schutzfürsten von Mühlhausen noch einmal die Normen und die Gesichtspunkte, die ihn bezüglich der Behandlung der Täufer leiteten, offen auseinanderzusetzen. Es ist dieser Brief ein klassisches Zeugnis der religiösen Weitherzigkeit des Landgrafen, herausgeboren aus tief eindringender Beschäftigung mit dem Neuen Testament, der auch seine Wirkung auf den Kurfürsten und den Herzog Moritz nicht verfehlte³⁾. So wurde jetzt Christoph von der Eichen durch den Rat von Mühlhausen bei Todesstrafe nur geboten, das Stadtgebiet mit Weib und Kind zu räumen und nimmermehr hineinzukommen, im sonstigen aber blieb er unbehelligt⁴⁾.

1) DA Loc. 8211 Bl. 329.

2) Das Konzept dieses Schreibens a. a. O. Bl. 301.

3) S. dasselbe bei Wappler, Die Stellung Kursachsens etc. Anhang I Nr. 89.

4) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 152: Schreiben des Rates zu Mühlhausen an die Schöppen zu Leipzig vom 5. März 1559.

VIII. Kapitel.

Die Wiedertaufe im westlichen Thüringen. 1534—1548.

Seitdem (etwa Anfang September 1533) der Landgraf Philipp von Hessen endlich den Herd der Täuferi zu Sorga bei Hersfeld durch die Ausweisung der Wiedertäufer daselbst beseitigt hatte¹⁾, war diese Bewegung im westlichen Thüringen zu einem gewissen Stillstand gekommen, aber erloschen war sie deswegen noch nicht. So erfreuten sich die am 19. bis 21. Juli 1533 zu Berka verhörten Täufer im Amt Hausbreitenbach²⁾ noch allesamt der Freiheit, trotzdem sie sich ganz offen und ohne jedwede Scheu zu der Wiedertaufe bekannt hatten und auch fest darauf beharrten. Zwar ließ es darauf der Kurfürst Johann Friedrich nicht an Versuchen fehlen, dieselben endlich verhaften und gegen sie auf Grund des kaiserlichen Mandats von Speyer verfahren und sie hinrichten zu lassen, doch fanden auch jetzt seine Bemühungen bei dem Landgrafen Philipp kein besseres Entgegenkommen als früher. Nicht anders verhielt es sich betreffs der Bestrafung Fritz Erbes, der noch in einem Stadtturm zu Eisenach, und der „alten Garköchin“, die noch immer zu Hausbreitenbach gefangen saß. Zwar erklärte sich Philipp bereit, es mit ihnen, wie mit den Wiedertäufern in Sorga zu halten, die ohne Leibesstrafe von dort vertrieben worden seien, aber sie mit dem Tode zu bestrafen, solange sie nicht offenkundige Aufrührer seien, lehnte er auch fernerhin ab³⁾. Und von diesem seinem Standpunkte konnte ihn auch nichts abbringen, weder die Gegenvorstellungen des Kurfürsten von der Gefährlichkeit der Wiedertäufersekte, wobei auch der Hinweis auf Münster nicht fehlte, noch dessen Vorschlag, wegen der Bestrafung der beiden Gefangenen eine Rechtsfrage an eine Universität zu stellen⁴⁾. Die Folge war, daß die beiden Wiedertäufer, zumal sie nach wie vor auf ihrem Glauben bestanden, auch weiterhin gefangen blieben.

Doch die langwierige Haft Fritz Erbes — über das weitere Schicksal der „alten Garköchin“ erfahren wir nichts — war nicht

1) S. S. 102 f.

2) Das Verhör bei Wappler, Die Stellung etc. 168—176.

3) Vgl. das Schreiben des Landgrafen Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 10. März 1534 bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 47.

4) S. das Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Landgrafen Philipp vom 4. April 1534 bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 49.

dazu angetan, die Sympathien für das Täuferthum in Westthüringen verschwinden zu lassen. Im Gegenteil betrachtete man jetzt Fritz Erbe als Märtyrer der göttlichen Wahrheit, und Stimmen regten sich, die da sagten: „Wo man nur einige Gerechtigkeit zu ihm [Erbe] hätte oder er mit Gottes Wort überwunden werden könnte, so wäre er nicht so lange gesessen“¹⁾. So begaben sich denn auch des öfteren andere Wiedertäufer bei nächtlicher Weile an den abgelegenen Stadtturm, in dem Fritz Erbe gefangen saß, um sich mit ihm daselbst (obwohl das Betreten der Umgebung untersagt war) zu unterhalten und einander im Glauben zu stärken. Anfang November 1537 gelang es der Wache, zwei Männer, einen alten, Hans Köhler von Heyerode²⁾, und einen jungen, Hans Scheffer von Hastrungsfeld³⁾, bei einer solchen Zwiesprache zu überraschen und festzunehmen⁴⁾. Bei den Verhören, die darauf Justus Menius mit ihnen anstellte, bekannten sie:

Christus sei zwar für die Menschheit gestorben und habe sie erlöst; es werde aber dadurch nur der selig, der in seinem Wandel Christo nachfolge, tue und leide, wie er getan und gelitten habe.

Weil Gott den Menschen und alle Kreaturen rein und gut geschaffen habe, darum sei die Erbsünde weiter nichts. Der Mensch werde ohne Sünde empfangen und geboren. Es seien darum alle Kinder ihrem natürlichen Wesen nach in einem unschuldigen und seligen Stande, an dem nichts Verdammliches sei.

Doch werden die Menschen dann zu Sündern, wenn sie zu völligem Verstande kommen, Gutes und Böses zu unterscheiden verstehen und sodann sich freiwillig von dem Guten zum Bösen abwenden.

Die jungen Kinder können, solange sie nicht zu Vernunft und Verstand kommen, so daß man sie zu unterrichten vermag, auch keinen Glauben haben. Deshalb soll man sie auch nicht taufen, zumal die Taufe ohne den Glauben dessen, der da getauft wird, keine rechte Taufe sein kann.

Die Kinder haben keine Teufel bei sich, seien auch der Gewalt des Teufels nicht unterworfen. Darum sei es unrecht, daß man die Teufel bei der Taufe von ihnen austreiben wolle.

1) Vgl. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 69 Nachschrift.

2) Dorf im AG. und Kr. Mühlhausen.

3) Dorf am Hörsselberg ö. von Eisenach.

4) S. Wappler a. a. O. 84.

Man soll keinen Prediger in der Christenheit hören, er sei denn ohne Sünde und lebe in Wahrheit und Gerechtigkeit, wie Christus gewandelt sei. Wer das nicht tue, der habe auch nicht Gottes Wort, denn Sünde und Gerechtigkeit können ebensowenig beisammenstehn wie Licht und Finsternis.

Alle Prediger, die auf gewisse festbestimmte Besoldung dienen, sind ungerecht, und ihre Lehre soll man nicht hören; denn rechte Prediger sollen wie die Apostel und Christus in der Welt umherziehen, keine bleibende Statt noch Wohnung haben, umsonst dienen und sich an dem begnügen lassen, was man ihnen an jedem Ort zu essen vorsetzt, habe doch Christus befohlen: „Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst sollt ihr's auch geben“ ¹⁾.

Im Abendmahl des Herrn werde nicht mehr noch anderes als schlecht Brot und Wein gegessen und getrunken. Darum tue man unrecht und wider die zehn Gebote, daß man daraus einen broternen Gott machen wolle.

Den Kelch des Herrn trinken sei nicht sein Blut trinken, sondern leiden und Blut vergießen, wie etwa die lieben Märtyrer getan hätten. Solches wolle auch Christus von den Menschen haben, indem er sage: „Trinket alle daraus“ ²⁾.

So weit die Aussagen der beiden Wiedertäufer über ihren Glauben. Zur Frage, ob auch ein Christgläubiger ein obrigkeitliches Amt bekleiden dürfe, verhielten sie sich dagegen zurückhaltender und erklärten nur, Christus habe gesprochen: „Die heidnischen Könige haben Gewalt und Herrschaft und lassen sich gnädige Herren heißen. Unter euch aber soll es nicht so sein, sondern wer der größte sein will, der soll der andern Diener sein“ ³⁾.

Doch sagten sie, Eide schwören sei unrecht und wider Gott, zumal Christus gesprochen: „Eure Rede soll sein: Ja, ja, nein, nein, und ihr sollt gar nicht schwören“ ⁴⁾.

Ferner, ein Christ mag wohl in strittigen Sachen, die er mit einem anderen hat, gütliche Unterhändler leiden, aber vor Gericht darf er nicht hadern.

Endlich, ein Christ soll nichts Eigenes haben, sondern alle

1) Mt. 10, 8.

2) Lk. 26, 27. Vgl. Wappler a. a. O. 197.

3) Lk. 22, 25f. Vgl. ebd. unten.

4) Mt. 5, 37 u. 34.

Dinge des Herrn sein lassen und anderen Brüdern davon nach Notdurft helfen und mitteilen¹⁾).

Da die beiden Gefangenen trotz mehrmaliger Unterweisung von diesen Artikeln nicht lassen wollten, so wurde darnach auf Befehl des Kurfürsten der Rechtsfall dem Hofgericht zu Wittenberg vorgelegt. Es entschied, daß die beiden, wie üblich, vor das peinliche Gericht [die Folter] gestellt werden möchten. Falls sie jedoch auch dann noch hartnäckig auf ihren Artikeln bestünden und nicht widerrufen wollten, möge man sie als Gotteslästerer und Aufrührer mit dem Schwerte hinrichten.

Indes waren selbst die Qualen der Folter nicht imstande, bei Hans Köhler und Hans Scheffer irgendwelche Sinnesänderung zu bewirken. Vielmehr verharteten sie auch jetzt noch auf ihrem Glauben. Infolgedessen wurde Ende Januar 1538 das Todesurteil des Wittenberger Hofgerichts an ihnen vollstreckt²⁾).

Natürlich erregte wieder dieses neue Bluturteil der ersten lutherischen Obrigkeit in weiten Kreisen unliebsames Aufsehen. Wie immer bei derartigen Exekutionen, so konnte man auch jetzt wieder häufig die Meinung hören: Um Ketzerei und falscher Lehre willen sollte niemand bestraft werden. Vielmehr habe die Obrigkeit nur die Vergehen wider die zweite Gesetzestafel zu richten³⁾. Dazu waren es ja meist arme, einfältige Laien, die sich aus Unverstand zu ihren Glaubensirrtümern hatten bereden lassen. Daher scheute man sich auch nicht zu erklären, wenn man solche Leute so leicht und ohne alle Gnade verdamme und hinmorde, so handle man nicht anders als die Päpste, Bischöfe und katholischen Fürsten. Endlich stand auch das Verfahren des Kurfürsten von Sachsen in zu schneidendem Gegensatz zu dem, das der Landgraf Philipp von Hessen Ketzern gegenüber einschlug, als daß dies nicht ganz von selbst die Kritik herausgefordert hätte. Sie fiel freilich eben keineswegs immer zugunsten des von Wittenberg inspirierten Kurstaates aus⁴⁾).

Der Unwille aber, den die letzten Ketzerhinrichtungen erregten, entlud sich namentlich auf die lutherische Geistlichkeit, insbesondere natürlich auf den Hauptvertreter der Luthertums in Westthüringen,

1) Vgl. Wappler a. a. O. 198.

2) Ebd. 85.

3) Ebd. 86.

4) Ebd.

den Eisenacher Superintendenten Justus Menius, dessen Glaubenseifer ja schon so mancher Wiedertäufer zum Opfer gefallen war. Er fühlte sich deshalb noch im Jahre 1538 gedrungen, in der Schrift: „Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut und böse, nach Gottes befelh sich gebürlich halten soll“, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und sich dabei ausführlicher über die Pflichten des geistlichen Amtes und der Weltstände dem Worte Gottes gegenüber zu verbreiten. Freilich bewegt sich Justus Menius in dieser Schrift wiederholt völlig wieder im katholischen Fahrwasser. Ganz und gar katholisch ist z. B. seine Auffassung vom geistlichen Amt: Der Geistliche kann in Gottes Namen die Frommen, Gläubigen und Gehorsamen selig sprechen und anderseits alle Ungläubigen „nur frisch und getrost dem Teufel zu eigen geben, und damit die Exekution und alles ander Gott befohlen“¹⁾. Auch soll dies von allen Gottesfürchtigen und rechtgläubigen Christen nicht anders angesehen werden, „denn ob Gott selbst vom Himmel herab solch Urteil gesprochen hätte“²⁾. Ebenso katholisch ist auch die Auffassung von den Pflichten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit den Ketzern gegenüber. Vertrat die katholische Kirche seit Innocenz III. den Grundsatz: *Ecclesia non sitit sanguinem*, und übergab sie demgemäß die Ketzer der weltlichen Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung, so lehrte jetzt auch Justus Menius: Das geistliche Amt führt sein Schwert nur im Munde, es richtet also alle seine Sachen nur mit dem Worte aus³⁾. Dagegen ist die weltliche Obrigkeit von Amts wegen schuldig, falsche Lehrer als die öffentlichen Gotteslästerer und Seelmörder um ihrer öffentlichen Gotteslästerung und Seelmorderei willen „nur flugs und frisch zu strafen“⁴⁾.

Diese Schrift, die dabei an mehr als einer Stelle auch versteckte Ausfälle gegen das milde Verfahren des Landgrafen Philipp Andersgläubigen gegenüber enthält⁵⁾, war von Luther zum Zeichen seines Einverständnisses mit ihr mit einer Vorrede begleitet worden⁶⁾,

1) Bl. C 4a, Bl. D 1a.

2) Bl. C 4a.

3) Bl. D 1a.

4) Bl. D 4a u. b.

5) Z. B. Bl. E 3b, 4a, F 1a u. b. Ausführlicheres über diese Schrift bei Wappler a. a. O. 86–88.

6) Bl. A2 u. 3 der Schrift, EA-LXIII 357–360.

wie er solche auch zu den Schriften des Justus Menius vom Jahre 1530 und 1544 geschrieben hat¹⁾).

In der Fastenzeit 1539 waren wieder drei Wiedertäufer dabei ertappt worden, wie sie sich am Stadtturm zu Eisenach mit Fritz Erbe unterhielten und von ihm in ihrem Glauben Stärkung empfangen²⁾).

In den Verhören, welche darauf die Eisenacher Geistlichkeit mit ihnen vornahm, bekannten sie:

Die Heilige Schrift ist ein nichtiger, toter Buchstabe; der Geist Gottes allein ohne die Schrift muß die Menschheit belehren.

Kinder taufen ist Sünde und unrecht; denn die Kinder werden rein und ohne Sünde geboren und können, bevor sie vollkommen zur Vernunft gekommen sind, weder Sünde noch Glauben haben.

Das Brot und der Wein im Abendmahl des Herrn ist nicht der Leib und das Blut Christi, sondern bloß gemein und schlecht Brot und Wein. Das Brot im Abendmahl ist vielmehr der Bissen des Judas und der Kelch der des Greuels und der Vermaledieung der babylonischen Hure, wovon in der Offenbarung Johannis steht³⁾). Der rechte Kelch des Herrn dagegen ist das, wenn ein Christ sein Blut um Christi willen vergießt und ihm nachfolgt.

Christus ist nicht leiblich von den Toten auferstanden oder gen Himmel gefahren, sondern sein Fleisch ist im Grabe verwest, und sein Geist ist allein auferstanden und gen Himmel gefahren. Darum werden auch die Menschen nicht mit ihren Leibern auferstehen, sondern bloß im Geiste.

Die Obrigkeit ist der Bund Pilati wider Christus. Sie ist höchstens von Gott der bösen Welt der Sünden halber nachgelassen; den Christen ist sie nicht vonnöten; ein Christ soll vielmehr bloß Gott Ehrerbietung erzeigen und dienen.

Eide schwören ist unrecht, doch ist schließlich noch der Eid vor Gericht und der Treueid der Obrigkeit gegenüber zuzulassen.

Ehestand heißt eigentlich der ewige Stand. Er ist ein geistlich Ding: Wenn zwei eines Geistes und einhellig im Glauben sind, dann sind sie im ewigen Stande. Die äußerliche, leibliche Beiwohnung zwischen Mann und Weib außerhalb der geistlichen

1) EA LXIII 290 ff. bzw. 381 ff.

2) S. Wappler a. a. O. 89.

3) Offb. 17, 5.

Einigkeit ist dagegen nur eine fleischliche Gesellschaft, wie das sonst bei den Nichtehelichen der Fall ist.

Christen mögen zwar Eigentum besitzen, doch nur, sofern sie auch andern davon in Nöten mitteilen¹⁾.

Von diesen Ueberzeugungen waren die drei Gefangenen trotz aller Bemühungen der Eisenacher Prediger nicht abzubringen. Da selbst die Androhung der in der kaiserlichen Konstitution von Speyer auf Wiedertaufe festgesetzten Todesstrafe keinerlei Eindruck auf sie hinterließ, ja sie eher noch hartnäckiger machte, so gelangte die Angelegenheit schließlich wieder vor das Hofgericht zu Wittenberg. Es erkannte für Recht, daß man die drei Gefangenen vor das peinliche Gericht stellen sollte. Blieben sie jedoch auch dann noch auf ihren Artikeln bestehen, so seien sie als Gotteslästerer und Wiedertäufer mit dem Schwerte zu richten²⁾.

Unter der Pein der Folter und dem unablässigen Drängen der Eisenacher Prediger erklärte sich hierauf zunächst der eine, Hans Müller, und nicht lange darnach auch die beiden anderen Wiedertäufer zum Widerruf und zur öffentlichen Bußleistung bereit. Es wurde ihnen von den Wittenberger Theologen auferlegt, an zwei oder drei Sonntagen hintereinander in Eisenach und dann in ihrer Heimat vor versammelter Kirchgemeinde ihre ketzerischen Artikel zu widerrufen und sich nur zur evangelischen Kirche zu halten, und nicht etwa zu den „Papisten“³⁾. Daraufhin erlangten die drei etwa im September 1539 wieder ihre Freiheit.

Indes die Täuferbewegung wollte an der thüringischen Westgrenze auch jetzt nicht ganz zur Ruhe kommen. So wurden im Dezember 1539 zu Kreuzburg an der Werra wiederum drei Wiedertäufer, die Gebrüder Georg und Lutz Schuchart sowie Simon Weiß zur Haft gebracht. Doch änderten sie rasch im Gefängnis ihre Ueberzeugung. So kamen sie, nachdem sie von Justus Menius noch eingehender verhört worden waren, Anfang 1540 unter denselben Bedingungen wieder zur Entlassung, wie die drei Wiedertäufer in Eisenach⁴⁾.

Inzwischen waren dem Räte von Eisenach aus der langen Gefangenhaltung Fritz Erbes in einem Stadtturm die größten Ver-

1) S. Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 64.

2) Ebd. Nr. 65.

3) a. a. O. 90 f.

4) WmA Reg. N. Nr. 992: Schriften betr. die Wiedertäufer zu Kreuzburg 1540 sowie Schmidt II 131 f.

drießlichkeiten erwachsen, doch wurde zunächst das wiederholte Gesuch des Rates an den Kurfürsten, den Wiedertäufer an einem anderen Orte verwahren zu lassen, abschlägig beschieden. Erst als nach den letzten Verhaftungen sich selbst am hellen Tage Leute an dem Stadtturm blicken ließen und ohne jedwede Scheu an die Wachen das Ansinnen stellten, sie mit hinein zu Fritz Erbe zu setzen, erst da wurde der Eisenacher Rat auf sein abermaliges dringendes Ansuchen der Mühe der Ueberwachung Fritz Erbes überhoben und derselbe in einen Turm der Wartburg übergeführt ¹⁾.

Zuletzt erregte das Schicksal Fritz Erbes sogar das Mitleid des Amtmanns auf der Wartburg, Eberhards von der Tann, obwohl derselbe sich allzeit als ein scharfer Gegner der Wiedertäufer erwiesen hatte. Er konnte aber Erbe, seitdem er ihn und seine persönlichen Verhältnisse selbst näher kennen gelernt hatte, das Zeugnis nicht versagen, „daß er bis auf seine Mißhandlung (seinen täuferischen Glauben) einen guten Wandel geführt und sich je und allewege billigen Gehorsams gehalten habe“ ²⁾. Eberhard erwirkte daher beim Kurfürsten die Erlaubnis, daß die Eisenacher Prediger noch einmal einen Versuch unternähmen, Fritz Erbe von seinen religiösen Ansichten zu bekehren. Allein die langjährige Gefangenschaft hatte doch deutliche Spuren bei ihm hinterlassen. Er war stark gealtert und körperlich herabgekommen, auch litt er an heftigen Schwindelanfällen. Ein äußerst behutsames, nur schrittweises Vorgehen war daher bei der Unterredung mit ihm geboten. Freilich hätte es sich dann nötig gemacht, die Eisenacher Prediger täglich auf die Wartburg zu bemühen. Dazu hatte es doch auch seine Bedenken, fortwährend Fritz Erbe aus dem Turme heraus- und wieder hineinzuschaffen und ihn jedesmal eine Zeitlang draußen in der Winterkälte warten zu lassen. Deshalb wurde er jetzt, um sich leichter mit ihm unterreden zu können, auf einen Monat herunter nach Eisenach ins Barfüßerkloster gebracht. Doch ward er daselbst auf Befehl des Kurfürsten an eiserne Ketten geschlossen, da ihm trotz seiner Leibesschwäche nicht zu trauen sei. Bei solcher Hartherzigkeit kann es allerdings kein Wunder nehmen, daß auch die vierwöchige Unterweisung im Klostergefängnis ohne Ergebnis verlief. Fritz Erbe wurde alsdann auf Anordnung des Kurfürsten wieder in

1) Wappler a. a. O. 91 f.

2) S. ebd. Anhang I Nr. 72: das Schreiben Eberhards von der Tann an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 8. Jan. 1541.

den hinteren Turm der Wartburg gesetzt (etwa März 1541). Am 8. Juni 1544 schlug abends nach 10 Uhr der Blitz in den Turm ein und setzte ihn in Brand. Fritz Erbe schlug heftigen Lärm, so daß Leute vom Schlosse und Eisenacher Bürger herbeieilten und das Feuer noch rechtzeitig erstickten. Endlich im Jahre 1548, nach über fünfzehnjähriger ununterbrochener Gefangenschaft, erlöste der Tod den schlichten Dulder von seinen Leiden. Unter der Wartburg bei der St. Elisabethskapelle ward er begraben¹⁾.

Die langwierige Gefangenschaft Fritz Erbes mußte freilich in Verbindung mit der toleranten Denkungsart des Landgrafen Philipp der Weiterausbreitung der täuferischen Ideen im thüringisch-hessischen Grenzgebiete außerordentlich zu statten kommen. In Berka, Herda, Hausbreitenbach, Dorfbreitenbach, Wünschensuhl, Marksuhl und Eckardtshausen, überall empfangen jetzt zahlreiche Personen die Wiedertaufe. Justus Menius' scharfem Auge entging dies nicht. Er unterließ es daher auch nicht, im März 1543 auf die neue Gefahr aufmerksam zu machen²⁾. Infolgedessen wurden zunächst vier Personen aus dem Amte Wartburg — Franz Erbe, Betzenhans von Eckardtshausen mit seinem Weibe sowie das Weib des Holzknechts Lachmund von Wintershausen — gefänglich eingezogen und durch Justus Menius verhört. Es stellte sich dabei heraus, daß die beiden Frauen nicht wiedergetauft waren; trotzdem aber waren sie von ihren täuferischen Ansichten, insbesondere von der Taufe und vom Abendmahl, nicht abzubringen. Sie wurden daher für ewig aus dem Kurfürstentum Sachsen ausgewiesen. Besser erging es Betzenhans. Er erbot sich, von seinem Irrtum abzustehen. Deshalb kam er auch noch mit der Verpflichtung, sich fleißig zur Predigt zu halten und sich jedes Jahr wegen seiner irrigen Artikel verhören zu lassen, davon. Das härteste Schicksal aber traf vielleicht Franz Erbe. Er sollte wenigstens, falls er wiedergetauft wäre oder die verführerische Lehre der Täufer gepredigt hätte und hartnäckig auf ihr bestände, anderen zur Abscheu, mit dem Schwerte gerichtet werden³⁾. Doch geben die vorhandenen Akten hierüber keinen Aufschluß.

Das bedrohliche Anwachsen der Wiedertaufe an der thüringischen Westgrenze bewirkte, daß sich endlich auch Kursachsen und

1) Vgl. Wappler a. a. O. 92—94.

2) Ebd. 94.

3) Ebd. Anhang I Nr. 74—76.

Hessen zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen sie im Amt Hausbreitenbach entschlossen. Nicht weniger als sechzehn Personen aus den Ortschaften Berka, Herda, Hausbreitenbach, Dorfbreitenbach und Wünschensuhl, darunter auch des gefangenen Fritz Erbe Weib aus Herda, wurden darauf vorgeladen und am 7. und 8. Januar 1544 zu Berka durch die sächsischen und hessischen Kommissare vernommen. Sieben von ihnen bekannten sich dabei ganz offen zur Wiedertaufe, doch war keins dazu zu bewegen, zu verraten, wer ihr Lehrer und Täufer gewesen. Ebenso wenig erklärten sie sich auch, bis auf einen, trotz aller Vermahnungen bereit, von ihrem Glauben zu lassen, möchte ihnen darüber auch sonstwas begegnen. Die andern neun wollten zwar nicht wiedergetauft sein, hatten sich aber wenigstens — eine sogar bereits seit dem Bauernkriege — von der Predigt und vom Abendmahl ferngehalten. Doch versprachen sie zuletzt auf eindringliches Zureden, sich fortan zur Kirche halten zu wollen. Nur eine blieb hartnäckig. Sie erklärte endgültig, sie wolle solange nicht Gottes Wort hören noch die Sakramente gebrauchen, als bis im ganzen Reiche einträchtig beschlossen sei, welche Lehre die rechte wäre¹⁾.

Darauf verhandelten die beiderseitigen Kommissare miteinander über die Bestrafung der halsstarrigen Wiedertäufer. Dabei kam jedoch der alte Gegensatz zwischen Kursachsen und dem Landgrafen Philipp in dieser Frage sofort wieder zum Ausdruck. Der hessische Kommissar, der Superintendent von Rotenburg, Justus Winter, ließ sich vernehmen, daß sein Herr allezeit die größte Scheu vor Blutvergießen habe und stets noch die Hoffnung hege, daß die armen Leute sich schließlich bekehren ließen. Daher habe er (Justus Winter) auch von seinem Herrn nur die Ermächtigung erhalten, die halsstarrigen Wiedertäufer ins Gefängnis legen oder sie für immer aus dem Lande weisen zu lassen. Damit aber waren die kursächsischen Kommissare, Justus Menius und der Schösser von Gerstungen, nicht zufrieden. Sie wollten vielmehr die kraft der kaiserlichen Konstitution in solchen Fällen in Kursachsen übliche Todesstrafe in Anwendung gebracht wissen. Infolgedessen verliefen die Verhandlungen wieder im Sande. Immerhin aber hielt es der Landgraf Philipp für geboten, den Hersfelder Pfarrer Bal-

1) Vgl. den Bericht über die Verhandlung mit den Wiedertäufern im Amt Hausbreitenbach am 7. und 8. Januar 1544 bei Wappler a. a. O. Anhang I Nr. 79.

thasar Raidt¹⁾ mit einem, der selbst früher Wiedertäufer gewesen — wahrscheinlich Peter Tasch²⁾ — ins Amt Hausbreitenbach zu senden, um die Sektierer daselbst zu bekehren. Doch vergeblich, sie blieben auf ihrer Lehre bestehen³⁾. Trotzdem war der Landgraf Philipp auch jetzt noch nicht zu irgendwelchen strengeren Maßnahmen gegen die Wiedertäufer zu Hausbreitenbach zu bewegen. Sie geberdeten sich daher nur um so kühner und herausfordernder. So wollten auch weiterhin die Klagen des Justus Menius über die gefährliche Zunahme der Wiedertaufe im Amt Hausbreitenbach nicht aufhören. Er machte dafür in erster Linie natürlich den Landgrafen verantwortlich⁴⁾. Doch hören wir nichts von einem Wiedertäuferprozeß an der thüringischen Westgrenze bis Ende des Jahres 1548, wo man zu Mihla an der Werra einen Bauer, Barthel Kysselbach, zur Haft brachte, der früher zu Marksuhl gewohnt hatte, aber von dort seiner täuferischen Ansichten halber ausgewiesen war. Er wollte auch jetzt bei dem mit ihm angestellten Verhör von ihnen nicht lassen⁵⁾. Doch fehlen über sein ferneres Schicksal die Akten.

Etwas besser als in der Eisenacher Gegend stand es mit der Wiedertäuferei (seit 1534) im Sprengel des Gothaer Superintenden, aber zu kämpfen hatte man mit ihr auch dort. So war Anfang November 1535 zu Gräfontonna das Weib des zu Jena enthaupteten Täuferapostels Heinz Kraut von Esperstedt⁶⁾ zu Gefängnis gekommen⁷⁾, und aus Gotha selbst stammte die am 8. November 1537 mit zu Mühlhausen ertränkte Christina Strobel oder Helwig, die einmal wegen Wiedertäuferei zu Gerstungen im Gefängnis ge-

1) Vgl. über ihn Kap. I u. IV dieses Buches.

2) Ueber ihn s. Hochhuth a. a. O. XXVIII 602 ff.; Lenz, M., Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer I (Leipzig 1880) 323 ff.; Röhrich, T. W., Zur Geschichte der straßburgischen Wiedertäufer in den Jahren 1527—1543, in: Zeitschr. f. d. histor. Theologie XXX (1860) 116 f.; Rembert 453—457; Wappler a. a. O. 71, 73—74, 78—82; auch Hochhuth, Die Wiedertäufer in der Grafschaft Solms, in: Archiv f. hessische Geschichte X 389 f.

3) Wappler a. a. O. 97—100.

4) Ebd. 101.

5) WmA Reg. N. Nr. 1013: Schriften betr. die Untersuchung gegen den in gefänglicher Haft zu Myla sitzenden Bardel Kysselbach wegen wiedertäuferischer Ansichten 1548.

6) S. darüber Kap. VI.

7) Urkunden Nr. 53 c.

sessen hatte und nicht weniger als siebenmal ausgebaut und verwiesen war¹⁾).

Weitaus am meisten machte jedoch im Gothaer Sprengel zu schaffen der Bauer Klaus Ludwig zu Tüngeda²⁾, ein Hintersasse der Herren von Wangenheim. Obwohl er von Haus aus keinerlei Unterricht genossen, hatte er es doch ohne Anleitung so weit gebracht, daß er die Heilige Schrift zu lesen vermochte³⁾. Die Folge aber war, daß er immer mehr die Predigt seines Pfarrers verabsäumte und sich zu dem täuferischen Kreise hielt, dessen Meister in der Mühlhausener Gegend Ludwig Spon von Ershausen war⁴⁾ und zu dem auch der Niederdorlaer Pfarrer Sebastian Thiel in Beziehungen stand⁵⁾. Als Ludwig 1543 ein Kind geboren ward, weigerte er sich auch, dasselbe taufen zu lassen⁶⁾. Daher sahen sich die Herren von Wangenheim veranlaßt, ihn zur Verantwortung zu ziehen und am 16. November 1543 durch den Gothaer Superintendenten Friedrich Myconius und noch andere Prediger verhören zu lassen⁷⁾.

Die Artikel, die dabei Klaus Ludwig vertrat, waren folgende:

Kinder, nach dem Falle Adams und Evas aus verderbtem, sündigem Blut und Fleisch geboren, haben keine Sünde, es ist alles unverdorben.

Kinder bedürfen keiner neuen Geburt durchs Wasser und den heiligen Geist; sie können ohnedem selig werden, ja sie sind bereits selig und bedürfen keines Christus.

Kinder können nicht glauben; darum bedürfen sie auch keines Christus, denn sie haben keinen Verstand, was er sagt oder macht, was er sei oder was er könne.

Glauben an Christum ist nicht allein das Mittel, womit man die Vergebung der Sünden und die Bezahlung oder Genugtuung des Herrn Christus, des Lamms, das der Welt Sünde trägt, faßt und begreift.

Christus hat nur ein Exempel gegeben, wie man durch Leiden selig werde.

1) Urkunden Nr. 54a.

2) Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Wangenheim.

3) Urkunden Nr. 59.

4) WmA Reg. N. Nr. 1029: Schriften betr. den Wiedertäufer Klaus Ludwig oder Crauel 1543—46.

5) S. Wappler a. a. O. 106.

6) S. Urkunden Nr. 59.

7) WmA Reg. N. Nr. 1029.

Christus hat nur ein Gedenkzeichen angerichtet mit dem Sakrament, daß man daran gedenke, daß er durch Leiden habe ins ewige Leben eingehen müssen. Denn Christus hat die Gotteskindschaft und das ewige Leben erst sich selbst zuvor durch Buße und Leiden verdient, sonst hätte er die ewige Seligkeit nicht erlangen können.

Daher müssen auch die Menschen nach Christi Beispiel ebenfalls Buße tun und für ihre Sünden leiden, dann wird's auch ihnen nicht mißlingen ¹⁾).

Von diesen Artikeln wollte sich Klaus Ludwig, trotzdem Friedrich Myconius sehr lange und eingehend mit ihm darüber verhandelte, nicht abbringen lassen; auch, als ihm darauf acht Tage Bedenkzeit gegeben wurde, blieb er noch immer auf seinen Ansichten bestehen, indem er erklärte, er wolle sich von ihnen nicht abweisen lassen und darum leiden, was er leiden solle. Außerdem rühmte sich Klaus Ludwig den Leuten gegenüber noch nach dem Verhöre, er habe in demselben bestanden, sein Glaube und seine Lehre seien recht, womit er beim Volke viel Anhang gewann. Infolgedessen sahen sich die Herren von Wangenheim verursacht, diese Angelegenheit an die kurfürstliche Regierung zu bringen ²⁾. Sie entschied, Klaus Ludwig ins Gefängnis zu legen und ihm dann durch Myconius nochmals seine Aussagen vorzuhalten. Falls Ludwig auch dann noch auf seinem Bekenntnis beharre, möge man dasselbe dem Hofgericht zu Wittenberg übersenden, sein Rechtsurteil dem Kurfürsten zustellen und darauf dessen weiteren Befehlen entgegentreten ³⁾).

Doch hatte sich unterdes Klaus Ludwig dem drohenden Verhängnis durch die Flucht entzogen. Erst um Ostern 1544 ließ er sich wieder zu Tüngeda erblicken, worauf er alsbald verhaftet und am 15. April durch Myconius wieder verhört wurde. Es stellte sich dabei heraus, daß Klaus Ludwig die Wiedertaufe nicht empfangen hatte; auch gelang es Myconius, ihn zuletzt dahin zu bringen, daß er bekannte, er habe geirrt, er wolle widerrufen. Aber als daraufhin Ludwig nach wenigen Tagen zu Bürgerhänden losgegeben wurde und nun in der Kirche öffentlichen Widerruf leisten sollte, weigerte er sich dessen, denn er habe nichts wider Gott, sein Wort und seine Sakramente gehandelt. Er wurde deshalb abermals verhaftet

1) WmA Reg. N. Nr. 1029.

2) Urkunden Nr. 59.

3) WmA Reg. N. Nr. 1029.

und verhört. Endlich fand er sich scheinbar bereit, den öffentlichen Widerruf zu leisten, worauf er zum zweiten Male auf freien Fuß gesetzt wurde. Aber auch jetzt kümmerte er sich nicht um den Widerruf; er verließ vielmehr Weib und Kind und trieb sich über Jahr und Tag bei seinen Glaubensgenossen umher, bis er sich endlich bei seiner Herrschaft zur Revokation bereit erklärte und darauf wieder zu den Seinigen eingelassen wurde. Doch Klaus Ludwig wiederholte nur das alte Spiel von neuem, so daß sich die Gebrüder von Wangenheim gezwungen sahen, ihn wiederum zu verhaften und die Angelegenheit vor den Kurfürsten zu bringen. Er entschied am 1. Juni 1546, man möge den ganzen Fall dem Hofgericht zu Wittenberg vortragen und alsdann seinen Rechtsspruch vollstrecken lassen¹⁾. Dennoch erlangte Klaus Ludwig, wahrscheinlich infolge des Ausbruchs des Schmalkaldischen Krieges, schließlich auch diesmal wieder die Freiheit, scharte zahlreiche Anhänger um sich und verirrte sich dabei immer mehr in libertinistische Bahnen²⁾.

Ein Anhänger der Wiedertäufersekte, Hans Hopf mit Namen, saß endlich zu Gierstädt³⁾ unter dem Herrn von Seebach. Hopf war wegen seines Glaubens schon früher einmal gefangen gesetzt, doch dann wieder losgelassen worden. Anfang 1546 aber wurde er wieder verhaftet und die Sache vor das Hofgericht zu Wittenberg gebracht, das ihn aus dem Gebiete des Herrn von Seebach verwies. Gegen diesen Rechtsspruch legte jedoch Hans Hopf beim Kurfürsten Beschwerde ein, der daraufhin ein nochmaliges Verhör des Sektierers anordnete⁴⁾. Ueber den Ausgang desselben sind wir jedoch nicht unterrichtet.

IX. Kapitel.

Die Wiedertaufe in der Grafschaft Henneberg.

Wie im übrigen Franken, so hatte die Wiedertaufe auch in der Grafschaft Henneberg nach den Ereignissen des Jahres 1525 bald an Boden gewonnen; ja von hier aus, der Heimat Hans Huts, hatte die Agitation für das Täufern in Franken erst eingesetzt.

1) WmA Reg. N. Nr. 1029.

2) S. darüber Buch III Kap. I.

3) Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Gotha, AG. Tonna.

4) WmA Reg. N. Nr. 1000: Schriften betr. den unter Hans von Seebach gegessenen Wiedertäufer Hans Hopff zu Gierstädt 1546.

Freilich hatten die Grafen von Henneberg, neuen Aufruhr fürchtend, auch schon frühzeitig auf die Täufer in ihrem Gebiete ein wach-sames Auge¹⁾. So hatte der Graf Wilhelm auch bereits Ende 1527 oder Anfang 1528 ein Mandat gegen sie erlassen. Etwa Anfang Juni 1528 kamen zwei derselben, ein Kirchner und ein Schmied von Mehliß, im nahegelegenen Hallenberg zur Haft. Der erstere ward offenbar hingerichtet, während der Schmied nur auf die Fürsprache der Grafen von Gleichen hin demselben Schicksal entging²⁾. Ende 1528 wurde dann zu Schmalkalden wieder ein Wiedertäufer, namens Kolb³⁾, gefangen genommen, doch scheint er noch glimpflich davongekommen zu sein, da schon damals der Landgraf Philipp von Hessen, dem Schmalkalden zur Hälfte mit zuständig war, die Täufer mit großer Milde behandelte⁴⁾. Um dieselbe Zeit machten sich die Wieder-täufer auch im Gebiete der Reichsstadt Schweinfurt bemerkbar, über die die Grafen von Henneberg die Schirmvogtei ausübten. Im nahen Sennfeld kamen die Sektierer zusammen. Sobald dies zur Kenntnis der Behörden gelangte, wurden zu Sennfeld am 19. Dezember 1528 abends eine Anzahl Verdächtiger in ihren Häusern plötzlich fest-genommen und nach dem hennebergischen Schlosse Mainberg ab-geführt. Sie hatten seit Pfingsten des Jahres Taufprediger aus der Bamberger Gegend gehört, die ihnen von der Nähe des jüngsten Tages kündeten⁵⁾, und unter dem Eindrücke dieser Predigten hatten sie sich schließlich taufen lassen. Bei ihrem Verhöre stellte es sich heraus, daß auch verschiedene Leinweber von Schweinfurt an den Konventikeln zu Sennfeld mit teilgenommen und daselbst auch gepredigt hatten. Sie wurden darob von dem Rat zu Schweinfurt

1) Vgl. Urkunden Nr. 7; HA: Schreiben des Jorg von Denstat an den Grafen Wilhelm von Henneberg vom Tage Marie virginis [2. Febr.] 1528; ferner Schreiben des Grafen Wilhelm von Henneberg an den Rat zu Schweinfurt vom Mittwoch nach Thome [23. Dez.] 1528.

2) Urkunden Nr. 28.

3) Wahrscheinlich Andres Kolb, der am 18. Jan. 1530 nebst fünf anderen zu Reinhardsbrunn hingerichtet wurde. Vgl. vorher Kap. I und Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., Anhang I Nr. 6.

4) HA: Schreiben des Amtmanns von Schmalkalden, Wolfgang von Botler, an Hans Honigen, Vorsteher zu Reinhardsbrunn, vom 1. Jan. und an den Grafen Wilhelm von Henneberg vom 2. Jan. 1529.

5) Er sollte ungefähr in vierthalb Jahren kommen. Das Jahr werde an-fangen mit Krieg, und die, welche versiegelt seien, die würden bleiben und selig werden (HA: Wiedertäufer zu Sendelfelt 1528: Hans Edlamers Aussage).

vorgefordert, ergriffen jedoch alsbald die Flucht. Doch kehrte der eine, Georg Braun, als zwei seiner Gefährten in Stadtlauringen¹⁾ verhaftet wurden, freiwillig nach Schweinfurt zurück. Offen bekannte er jetzt hier vor dem Rate, daß er sich vor einem Jahre von einem Fremden habe taufen lassen und mit seinem Genossen Martin Seifridt das Wort Gottes (d. h. die Wiedertaufe) gepredigt habe. Er wurde daraufhin in Haft genommen und am 20. Januar 1529 durch den Schweinfurter Pfarrer Johann Ott verhört. Er bekannte dabei zuletzt, daß er sich geirrt habe und von seiner Lehre abstehen wolle²⁾. Aber bald darauf bereute Georg Braun seinen Widerruf, zu dem er sich aus Furcht hatte bewegen lassen, und am 10. Februar erklärte er einer Abordnung des Rates, er wolle auf der Wiedertaufe beharren³⁾. Infolgedessen wurde er, um ein abschreckendes Beispiel zu statuieren, auf Geheiß des Grafen Wilhelm von Henneberg auf dem Markte zu Schweinfurt enthauptet⁴⁾. Die zu Mainberg gefangen gehaltenen Wiedertäufer von Sennfeld aber wurden am 8. und 9. Januar durch den Komtur von Schleusingen und den Pfarrer von Themar von ihrem Glauben abgebracht und kamen darnach am 2. Februar 1529 zur Entlassung. Doch mußte sich eine jede Person ein Kleid von zwei Ellen grauen Tuches verfertigen lassen, in das aus grobem, gelbem Zeuge das Bild eines Taufsteins eingenäht war. In dieser Kleidung hatten sie an drei Sonntagen hintereinander ihre Irrtümer zu widerrufen und das Gewand ein Jahr lang außerhalb ihrer Behausung und Arbeitsstätte zu tragen⁵⁾.

Im Jahre 1530 erschien zu Saal, am Einflusse der Milz in die fränkische Saale, ein Täufer, namens Peter Valk, und predigte in einem Schafhause unter großem Zulaufe des Volkes. Ein Ehepaar, das auf dem nahen Findelberge wohnte und sich nebst zahlreichen anderen Bewohnern von Saal wiedertausen ließ, kam darauf in den ersten Tagen des Januars 1531 nach Maßfeld bei Meiningen und übernachtete daselbst. Hier wurden sie jedoch, sobald man sie als Wiedertäufer erkannte, verhaftet⁶⁾. Im Gefängnis wurden sie aber

1) Flecken 18 km. nö. von Schweinfurt.

2) HA: Wiedertäufer zu Schweinfurt 1528/29.

3) Urkunden Nr. 34a.

4) Urkunden Nr. 34b.

5) HA: Wiedertäufer zu Sendelfeld 1528.

6) Urkunden Nr. 39a.

rasch anderen Sinnes, so daß sie jetzt bekannten, sie hätten gröblich geirrt und seien verführt worden.' Man möge ihnen Gnade gewähren, sie wollten gern Buße tun. Daher hielt sich auch der Amtmann von Maßfeld für verpflichtet, für sie bei den Grafen von Henneberg Fürbitte einzulegen¹⁾. Doch der Graf Wilhelm von Henneberg, der keinerlei Erbarmen gegen Wiedertäufer kannte, ließ sie dennoch hinrichten (April 1531)²⁾. Bei diesem Standpunkte kann es natürlich kein Wunder nehmen, daß der Graf Wilhelm auch seinen Sohn, den jungen Abt Johannes von Fulda, zu äußerster Strenge ermahnte, als diesem im März 1532 die Aufhebung zahlreicher Wiedertäufer zu Spahl im Buchenlande gelang³⁾. An dieser Stellungnahme zur Wiedertaufe änderte sich auch nichts, als seit 1544 die Reformation auch in Henneberg ihren Einzug hielt⁴⁾; bis in sein hohes Alter hinein blieb vielmehr der Graf Wilhelm ein unerbittlicher Gegner aller Täufer.

Das konnte aber nicht verhindern, daß das täuferische Evangelium, insbesondere durch umherziehendes armes Volk, Bettler, Wanderburschen und dergleichen, immer wieder auch in der Grafschaft Henneberg Eingang fand. Daher erließ der Graf Wilhelm am Sonntag Jubilate [26. April] 1545 erneut gegen die Wiedertäufer ein Mandat. Er gebot darin bei Strafe Leibes und Lebens, daß niemand solche boshafte, schädliche Leute beherberge. Schöpfe man Verdacht, so habe man die Betreffenden sofort der Obrigkeit anzuzeigen und sie verhaften zu lassen⁵⁾.

Dieses Mandat scheint einige Jahre vorgehalten zu haben. Aber im Jahre 1550 mußten, und zwar sogar in Schleusingen, der Residenz des Grafen Wilhelm selbst, wieder zwei Wiedertäufer gefangen gesetzt werden. Da sie jedoch keine Aufrührer waren und nur im Glauben irrten, so trat der hennebergische Kanzler Dr. Johann Gemel⁶⁾ dafür ein, daß die beiden nicht am Leben gestraft, sondern bloß aus dem Lande gewiesen würden⁷⁾. Aber der Graf Wilhelm war anderer Ansicht. Er hielt vielmehr dafür, daß die Wiedertäufer

1) Urkunden Nr. 39b.

2) Urkunden Nr. 39c.

3) Urkunden Nr. 41b u. d. Vgl. darüber Kap. III.

4) Germann 426 ff.

5) Ebd. 445 ff.

6) Ueber ihn Germann 423.

7) Urkunden Nr. 61a.

schon um der bloßen Wiedertaufe willen hinzurichten seien. Zum Glück hatte sich mittlerweile der eine bekehrt; der andere aber, der halsstarrig auf seinem Glauben bestand, ward zweifellos darauf enthauptet (Ende 1550)¹⁾.

Wohl 1551 oder 1552 wurde zu Schweina bei Salzungen auch ein Wiedertäufer verbrannt²⁾. Wahrscheinlich war er ein Anhänger jener libertinistischen Sekte der „Blutsfreunde aus der Wiedertaufe“, die damals im nordwestlichen Thüringen ihr Wesen trieb³⁾. Zwei Einwohner der Pfarrei Brothterode mit Kleinschmalkalden hatten mit dem Verbrannten viel verkehrt. Sie luden darum auch bei der hennebergischen Kirchenvisitation im Jahre 1555 den Verdacht auf sich, daß sie ebenfalls Wiedertäufer seien, doch waren sie dessen nicht geständig⁴⁾. Bei derselben Kirchenvisitation stellte es sich auch heraus, daß in der abgelegenen Pfarrei Fischbach an der oberen Felda viele Wiedertäufer umherschlichen⁵⁾. Besonders waren es drei Einwohner aus Oberalba, Kaspar Eng und Kaspar und Michel Kauzen, die sich daselbst ganz offen zur Täufersekte bekannten. Sie wurden infolgedessen Anfang Dezember 1555 gefänglich eingezogen und nach Maßfeld gebracht. Dort scheinen sie jedoch bald darauf ihren Glauben widerrufen zu haben, so daß sie wahrscheinlich Anfang Januar 1556 wieder ihre Freiheit erlangten⁶⁾.

Im Juni 1560 kam endlich den Visitatoren ein Bauer Gabriel Lang als Wiedertäufer zur Anzeige. Er saß auf einem der Lehnsgüter, die der Marienkirche auf dem Queienberge in Hochheim an der Milz gehörten. In seinem Weinberge hatte er eine große steinerne Hütte errichtet, in der die Wiedertäufer zur Sommerszeit des Nachts zusammenkamen, während sie sich im Winter in seinem Taubenhause versammelten, das er zu einer Stube ausgebaut hatte. Er mußte jedoch auf Befehl seines Junkers Hans von Bibra die Steinhütte wieder einreißen; auch setzte dieser ihn darauf vier Wochen

1) Urkunden Nr. 61 b. Bei Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte II 86 findet sich zwar die Notiz, daß der Fürst Wilhelm von Henneberg den hartnäckigen Wiedertäufer endlich aus dem Lande gejagt habe. Doch widerspricht hier Gebhardts Darstellung den Quellen.

2) Germann, Urkundenanhang XXXI: Aus den Henneberg-Schleusinger Visitationsacten 1555, S. 64.

3) S. darüber das nächste Kapitel.

4) Germann a. a. O.

5) Germann a. a. O. 61.

6) HA: Wiedertäufer zu Maßfeld 1555.

lang gefangen und gebot ihm alsdann, bis zu Bartholomei [24. August] seine Habe zu verkaufen und hinwegzuziehen. Doch scheint Gabriel Lang dem Befehle seines Herrn nicht nachgekommen zu sein, weshalb ihn Hans von Bibra Ende September 1560 wieder verhaften ließ. Lang begab sich darauf wahrscheinlich nach Mähren, wohin sich schon früher ein Bruder von ihm, der gleichfalls zur Wiedertaufe hielt, gewandt hatte¹⁾.

III. Buch.

Der allmähliche Niedergang der Täuferbewegung in Thüringen. 1550—1584.

I. Kapitel.

Die „Blutsfreunde aus der Wiedertaufe“.

Nachdem die Täuferbewegung in Thüringen in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht hatte und in den vierziger Jahren ein gewisser Stillstand zu bemerken war, traten auch bereits seit Mitte des 16. Jahrhunderts deutlich die Anzeichen des Niederganges hervor. Derselbe ist aufs innigste verknüpft mit dem Treiben Klaus Ludwigs oder Krauels von Tüngeda²⁾. Anfänglich auf dem Standpunkte stehend, daß Christus durch seinen Opfertod die Menschheit gänzlich von der Erbsünde erlöst habe³⁾, war er von da zuletzt bis zu der Anschauung gelangt: Weil Christus von der Sünde und dem Tode erlöst habe, so könnten seine Gläubigen überhaupt keine Sünde mehr haben, sondern müßten vollkommen gerecht und heilig sein⁴⁾. Diese Erkenntnis wollte Klaus Ludwig empfangen haben, als er zu Gierstädt⁵⁾

1) Germann a. a. O. 68.

2) S. über ihn Kap. VIII.

3) WmA Reg. N. Nr. 1029: Examen Claus Ludwigs nach vielgehabten Bedenken, Erinnerung und ermanung etc. Freitag nach Martini [16. Nov.] in dem Pfarhaus Wangheim geschehen Anno 1543.

4) Justus Menius, Von den Blut-Freunden aus der Wieder-Tauff, in: Unschuldige Nachrichten etc. auf das Jahr 1712, S. 190.

5) Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Gotha, AG. Tonna.

in Hans Hopfs¹⁾ Hause an der Tischecke gesessen sei. Seitdem sei ihm auch gewiß geworden, die Lehren der Täufer seien falsch. Sie suchten den Glauben in den Werken und wußten nicht, was das Vaterunser heischt und der Glaube in den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, eine Gemeinschaft der Heiligen, eine Vergebung der Sünden. Ueberhaupt hätten alle Täufer und Schriftgelehrten keinen besseren Geist, als ihn der Apostel Paulus besessen, da er die Christengemeinde zu Jerusalem verfolgt habe²⁾.

Mit seinen neuen Ansichten gewann Klaus Ludwig, in Nordwestthüringen und in Hessen mit anderen Gesellen als Sackpfeifer umherziehend³⁾, rasch bedeutenden Anhang. Insbesondere waren Langula in der Vogtei Mühlhausen und Konnefeld bei Rotenburg an der Fulda Mittelpunkte seiner Propaganda⁴⁾. In Langula fanden die Versammlungen zumeist in Hermann Feiges Hause statt, wo sich oft bei Klaus Ludwigs Anwesenheit bis zu fünfzehn Paare einstellten⁵⁾. In diesen Konventikeln erging sich dann Klaus Ludwig in allerlei apokalyptischen Phantastereien: Wie in ihm alle Schrift erfüllt werden und er in ein fremd Land ziehen müsse, ein Königreich einzunehmen; wie er dann wiederkommen und [die Auserwählten] von seinen Knechten und den Fremden aus allerlei Völkern zu dem Schafstall Christi führen müsse⁶⁾. Auch sei nunmehr die viertelhalb Zeit in Daniel 12⁷⁾ durch ihn erfüllt, es sei aus und müsse nun anders werden. Dazu wollte Klaus Ludwig auch fortwährend große Offenbarungen gehabt und Stimmen gehört haben, obwohl sich dieselben stets als nichtig erwiesen⁸⁾. Endlich scheute sich Klaus Ludwig auch nicht, frei heraus zu bekennen, er sei selbst der Gottessohn und der Christus, der da kommen, Gerechtigkeit auf Erden bringen und die Welt reformieren solle⁹⁾. Und wer ihm wolle nachfolgen, der müsse verkaufen Haus und

1) S. über diesen Kap. VIII Ende.

2) WmA Reg. N. Nr. 1030.

3) S. das Ausschreiben Bastiani Thielen, jetzigen Pfarrherrn zu Tutterode vorm Meißner etc. bei Hochhuth a. a. O. XXIX 187.

4) Urkunden Nr. 62b und der Bericht des hessischen Vogtes zu Treffurt bei Hochhuth a. a. O. 183.

5) Urkunden Nr. 62b.

6) Joh. 10, 16.

7) Dn. 12, 11.

8) Vgl. das Ausschreiben Bastiani Thielen etc. a. a. O. 187.

9) Ebd.

Hof und alles, was er habe. Seine Brüder aber könnte keine Plage, Pestilenz oder Schwert berühren, denn sie seien bewährt vom Himmel herab; auch würden die Schwestern nicht mit Schmerzen Kinder gebären wie in der Welt¹⁾. Ja, Klaus Ludwig hatte auch bereits unter den Seinen nicht nur die zwölf Richter auserwählt, die nach Mt. 19, 28 die zwölf Geschlechter Israels richten sollten, sondern auch das Weib gefunden, das nach Apok. 12, 1 ff., bekleidet mit der Sonne und den Mond unter ihren Füßen, einen Sohn gebären sollte, der alle Völker richten würde²⁾.

Zur Seligkeit, so lehrte Klaus Ludwig weiter, bedürfe es weder der Taufe noch des Abendmahls: Die Kinder seien ja bereits durch Christus rein, gut und wohl erschaffen, und das Sakrament des Altars sei nichts als schlecht Brot und Wein³⁾. Das wahre Sakrament sei vielmehr allein die fleischliche Vermischung der Brüder und Schwestern⁴⁾, nämlich der Mann das Brot und das Weib der Kelch⁵⁾, denn 1. Cor. 10 stehe geschrieben: „Wir viele sind ein Leib, die wir von einem Brote essen“⁶⁾ und Tit. 1: „Den Reinen ist alles rein“⁷⁾. Darum könne weder der Mann vom Weibe noch das Weib vom Manne, weil sie beide gleich rein seien, verunreinigt werden, sondern welches in dem Falle dem andern zu Willen werde, das werde dadurch geheiligt. Daher heiße es 1. Cor. 9: „Haben wir nicht auch Macht, eine Schwester zum Weibe mit umherzuführen?“⁸⁾. Endlich habe Christus selbst Mt. 24⁹⁾ und Lk. 17¹⁰⁾ geweissagt: „Wie es geschah zu den Zeiten Noahs, also wird's auch geschehen zu den Zeiten des Menschensohns: Sie aßen, sie tranken, sie freieten, sie ließen sich freien usw.“¹¹⁾. Wenn aber solche fleischliche Vermischung dem göttlichen Gesetze zuwider sei, so liege nichts daran; denn Christus habe ja alle Gläubigen vom Gesetze erlöst und freigemacht und das Alte Testament ganz und

1) Vgl. das Ausschreiben Bastiani Thielen etc. a. a. O. 187.

2) Ebd.

3) Urkunden Nr. 62 b.

4) Ebd.

5) Schmidt II 130.

6) 1. Cor. 10, 17.

7) Tit. 1, 15.

8) 1. Cor. 9, 5.

9) Mt. 24, 28.

10) Lk. 17, 27.

11) S. die Aussage Hans Kindervaters von Langula bei Schmidt II, 130.

gar aufgehoben, daß kein Gläubiger mehr nach demselben zu leben verpflichtet sei. Ja, es sei ein unrein und schädlich Ding um das Gesetz, da Paulus Phil. 3¹⁾ sage: „Was mir Gewinn war, das hab ich um Christi willen für Schaden geachtet usw.“²⁾.

Nach den von Klaus Ludwig vorgetragenen Grundsätzen wurde nun auch in den Versammlungen seiner Anhänger gehandelt. Wenn Klaus Ludwig gepredigt und einen Abschnitt aus dem Neuen Testamente vorgelesen hatte, so schloß er seine Andacht mit den Worten: „Gehet hin, mehret euch und wachset³⁾, wie Gott befohlen hat.“ Alsdann nahm ein jeder der Brüder eine der anwesenden Schwestern, nach der gerade sein Verlangen stand, und trieb mit ihr seine Lust. Sie nannten diese grobe fleischliche Vermischung „Christerie“⁴⁾ und sahen in ihr keine Sünde, sondern nur Anregungen des heiligen Geistes⁵⁾.

Jahrelang vermochte die Obrigkeit dies unsaubere Treiben jener Leute nicht aufzudecken⁶⁾; denn wenn auch der Volksmund sie ganz offen solcher Dinge zieh⁷⁾, so schien doch stets alles nur auf Klatsch und Verleumdungen zu beruhen. Mehrmals war auch wieder das Haupt der Sekte, Klaus Ludwig, von den Junkern zu Wangenheim zu Gefängnis gebracht worden⁸⁾. Er sollte die Bauern im Wangenheimischen Gerichte von ihren Pfarrern abwendig gemacht, den Pfarrer von Großenbehringen⁹⁾ einen Lügenprediger

1) Phil. 3, 7.

2) Vgl. Kindervaters Geständnis a. a. O. 129.

3) Gn. 1, 22.

4) Urkunden Nr. 62b.

5) Justus Menius a. a. O. 191.

6) So hatte z. B. Justus Menius zu Kraula gelegentlich der Untersuchung gegen den Pfeifer Ciliax Scheffer wegen wiedertäuferischer Ansichten (WmA Reg. N. Nr. 993) auch nach den Sektierern daselbst Nachforschungen angestellt. Doch konnte er darüber am Dornstag nach Georgii [24. April] 1556 Johann Friedrich dem Mittleren nur berichten: „Es ist aber von niemanden etwas gewisses, sondern aus der gemeine allein dieses vormeldet worden, das ir etliche bisweilen zusammen zu komen pflegten, von denen man aber nichts wüste, was sie beisamen machten. Sie gingen sonst zu kirchen und hielten sich allenthalben wie andere, deren haben wir auch etliche insonderheit verhört, aber gar nichts aus iren reden befinden mogen, darumb sie zu strafen weren.“

7) Vgl. die Schilderung des Konvertiten Adam Weiße zu Langula bei Hochhuth a. a. O. XXIX 189.

8) WmA Reg. N. Nr. 1030: Schriften betr. den Wiedertäufer Claus Crauel zu Tüngeda 1548—52.

9) Dorf 15 km nw. von Gotha.

gescholten und in der ganzen Gegend großes Aergeris erregt haben¹⁾). Aber schließlich ergab das Verhör, das darauf am 19. Januar 1551 die Prediger Johannes Graue, Johann Stoltz, Kaspar Müller und Nikolaus Dischinger mit ihm anstellten, doch nur, daß er „der widerteuferischen secten, der er zuvor 2 jahr, die warheit zu erforschen, nachgangen, itzt ganz entgegen, feind und zuwider ist“. Er habe „nur mißvorstand gehabt von des alten Testaments aufhörnung, von Christi person, von etlichen spruchen der schrift, auch gehalten, das in den kindern Gottes oder christen keine sunde sei, und solchs mit schrift [zu] bekreftigen vermögen“²⁾).

In demselben Irrtum wie Klaus Ludwig schien sich auch sein Genosse Andres Schenk von Kraula bloß zu befinden³⁾, der in ihrer Sekte gleichfalls eine große Rolle spielte. Zur Rechenschaft gezogen, leistete er Widerruf und erlangte so die Freiheit wieder. Gleichwohl hielt auch er wieder mit seinen Brüdern Versammlungen ab. Dazu erschien er bei Justus Menius, der nach Myconius' Tode im Jahre 1546 auch Superintendent von Gotha geworden war⁴⁾, und eröffnete ihm: Er habe zwar im Gefängnis auf die Frage: „Ob nicht die Gläubigen, nachdem sie Gottes Gnade und den Heiligen Geist empfangen, gleichwohl noch Sünde und böse Lüste in der Natur oder dem Fleische behalten?“ mit Ja geantwortet. Doch mache er sich jetzt darüber Gewissensbisse, denn er wisse, daß man durch den Glauben völlig gereinigt und die Wurzel der Sünde mit weggenommen werde, so daß in den Gläubigen keine Sünde mehr bleibe⁵⁾).

Freilich erkannte auch Justus Menius nicht sogleich, welche sittliche Verworfenheit sich hinter dieser Anschauung verbarg. Wie andere, so nahm auch er zunächst nur an, die guten Leute irrten aus Einfalt; sie dächten: Wenn ein Mensch an Christum glaube, getauft sei und sich im äußerlichen Wandel unsträflich halte, so habe er hiermit auch vollkommen dem Gesetze Genüge getan und könne mit solcher Frömmigkeit vor Gottes Gericht be-

1) WmA Reg. N. Nr. 1030: Das Schreiben des Justus Menius vom Sonnabend nach Vincentii [24. Jan.] 1551.

2) WmA Reg. N. Nr. 1030: Der Bericht über das mit Klaus Ludwig am Montag nach Antonii [19. Jan.] 1551 angestellte Verhör.

3) Urkunden Nr. 62b.

4) S. Schmidt II, 17.

5) Justus Menius a. a. O. 190.

stehen¹⁾. Man ließ sie daher auch zunächst wieder unbehelligt, was allerdings bloß dazu beitrug, daß sie sich nur immer frecher und herausfordernder benahmen.

Allerdings fehlte es auch nicht an solchen, die es erst selbst längere Zeit mit Klaus Ludwig und seinem Anhang gehalten hatten, aber zuletzt, angewidert von dem gemeinen Treiben, das unter dem Scheine besonderer Heiligkeit immer stärker unter ihnen Platz griff, nichts von ihnen mehr wissen wollten. Zu diesen gehörte vor allem der frühere Niederdorlaer Pfarrer Sebastian Thiel²⁾, jetzt Pfarrer zu Tutterode vorm Meißner, der 9 Jahre lang mit der Sekte Ludwigs in Verbindung gestanden hatte³⁾. Ob seiner Lossage darauf von Klaus Ludwig und den Seinen aufs eindringlichste ermahnt, doch ihnen ihre Glaubensirrtümer schriftlich zu widerlegen — Klaus Ludwig wolle ihm tapfer begegnen, aber er (Thiel) getraue sich's nicht zu tun — sah sich schließlich Sebastian Thiel genötigt, in einem offenen Schreiben Michaelis 1550⁴⁾ Klaus Ludwigs seelenverderbenden Lehren scharf entgegenzutreten und sein gemeines und hoffärtiges, alles Glaubens und aller Treue und Liebe bares Treiben zu enthüllen⁵⁾. Ein gleiches wie Sebastian Thiel tat um dieselbe Zeit auch noch Adam Weiße zu Langula, der ebenfalls lange Jahre zu Ludwigs Sekte gehalten hatte. Seine Schilderung, wie die Lehrer der Bruderschaft die unverständigen Leute unter der Maske besonderer Frömmigkeit und der verfolgten Unschuld mit ihren Lehren umgarnten, ihnen dann die ärgsten Seelenqualen auferlegten und sie sich zuletzt vollständig zu Willen machten, ist erschütternd. Sie verleiht dem abstoßenden Sittengemälde, das schon Sebastian Thiel von Klaus Ludwigs Treiben entwirft, noch viel schwärzere Farben⁶⁾.

1) Justus Menius a. a. O. 191.

2) S. über ihn S. 167.

3) Hochhuth a. a. O. 185 A 9.

4) Nicht „in diesem 56. Jahre Michaelis“ etc. bei Hochhuth a. a. O.

5) Das offene Schreiben ebd. 185—188.

6) S. diese Schilderung ebd. 189—196. Ottius, J. H., *Annales Anabaptistici* (Basileae 1772) 121 sagt darüber: Posset hoc loco ex Archivis Hasso-Casselanis inseri Adami cujusdam Wyssii, ex Anabaptistarum pessimo gurgustio, seu verius ex Manichaismo ad Orthodoxos reducis, ingenua confessio, de illorum indole, ingenio, moribus, sectis, arte et modo seducendi, quam astute et impie simplices circumveniant, titubantibus conscientis laqueos injiciant, sacras paginas ad defensionem nefandorum suorum facinorum torqueant, et praeprimis incautas

Die beiden genannten Schriften, die auch in die Hände der Obrigkeit gelangten¹⁾, hatten das Gute, daß dieselbe auf jene Sektierer noch ein schärferes Auge hatte als bisher. Als darauf der Schultheiß von Eisenach in der Nacht vom 6. zum 7. Juni 1551 einen Einwohner von Etterwinden²⁾, Strohans genannt, wegen Verdachts der Wiedertaufe verhaften und am nächsten Tage verhören ließ, kam das Unwesen endlich ans Licht. Strohansens Aussagen belasteten insbesondere den Kreuzburger³⁾ Bürger Georg Schuchart⁴⁾, der schon einmal der Wiedertaufe halber gefangen gesessen, sich aber damals hatte unterrichten lassen⁵⁾. Er wurde alsbald von dem Rate zu Kreuzburg noch am 7. Juni zu Gefängnis gebracht. Kurz darnach richteten Schucharts Glaubensbrüder ein anonymes Schreiben an den Rat, in dem sie jenes Freilassung forderten. Vergebens. Deshalb übermittelten „die Blutsfreunde Georg Schucharts“, wie sie sich unterschrieben, unter dem 21. Juni dem Rate von Kreuzburg ein zweites Schreiben. Unter heftigen Schmähungen auf die deutschen, d. h. evangelischen Prediger, stellten sie darin an ihn nochmals das Ansinnen, er möge doch Schuchart auf göttliches Recht losgeben und ihn auf einem freien Platze vor allem Volke seinen Glauben verantworten lassen⁶⁾. Als wiederum die Antwort ausblieb, wandten sie sich dieserhalb am 8. Juli in einer Bittschrift an den Landesherrn, Johann Friedrich den Mittleren. Er ließ ihnen nur mitteilen, daß Georg Schuchart wider Recht

mulierculas ad libidinem alliciant, easdem a familiae cura et maritali cohabitatione avocent. Horret animus vel cogitare, nedum scribere, et orbi, alias effusis nimis habenis in pejora ruenti offendiculum praebere legendumque sistere, blasphemias S. *σοφίας*, et mysticae nostrae cum Christo conjunctionis, cum obscenis suis et spurcis congressibus comparationes. Sufficiat haec carcinomata vel eminus indigitasse, ne foeda recensione lectori scandalum detur. Dubitanti sufficientibus documentis ex allegato archivo in manus nostras delatis, fidem lubentes faciemus. Horum doctor fuerat Clauss Ludovig, fidem simulandam, templa frequentanda nostra, sacramentorum participationem et coetera omnia suasit suis, imo ut perjuriis etiam haec scelera sua negent. Ad novennium autem fere secta duravit.

1) So kamen sie auch ins Kasseler (jetzt Marburger) Archiv, aus dem sie Hochhuth benutzte.

2) Dorf 9 km s. von Eisenach.

3) Kreuzburg, Stadt an der Werra nw. von Eisenach.

4) Urkunden Nr. 62a.

5) S. S. 177.

6) Dieses offene Schreiben im WmA Reg. N. Nr. 997.

nicht solle beschwert werden¹⁾. Natürlich konnte sie auch diese Auskunft nicht befriedigen. Daher verfiel jetzt Klaus Ludwig mit seinen Brüdern auf ein letztes Mittel, um doch noch die Freilassung Georg Schucharts zu erwirken. Er verfaßte unter Mithilfe Andres Schenks von Kraula ein offenes Schreiben, gerichtet „an die heim-borgen und ganz gemeine und an einen jderman zu henden“. In ihm setzte Klaus Ludwig auseinander, wie der Prediger zu Kreuz-burg den ehrlichen Gottesmann Georg Schuchart daselbst mit falscher Gewalt mit dem Turm bedränge, weil er vor ihm den rechten Christenglauben bekannt habe, daß er (Schuchart) durch des lebendigen Gottes Sohn von den Sünden befreit sei. Diesem Glauben aber wehrten die deutschen Prediger mit Wissen, obwohl doch derselbe deutlich in den vier Evangelien wie auch bei Paulus im Römerbrief cap. 4 und 5 bezeugt sei. Aber die blutdürstigen Prediger wagten nicht, Georg Schuchart aus ihrem falschen und gehüteten Winkel auf den freien Plan zu lassen; denn ihnen sei die Heilige Schrift zu gering und zu schwach geworden, um auf dem freien Plane dem rechten Christenglauben zu widerfechten. Das Schreiben schloß mit den Worten: „Wir bitten alle menschen, sie sint glich hohe oder nidriges standes, ihr wolt uns unsers schreibens nicht vordenken und wolt uns den freie plan vorschaffen, die gerechtikeit des glaubens daraufen zuvorantworten. Aus grosser not geschrieben, wir begeren Gorgen Schucharten aus dem gefengnis zuerantworten“²⁾. Diesen offenen Brief ließ Klaus Ludwig darauf in Hermann Feiges Hause zu Langula durch zwei Knaben, die er eigens dazu nach Langula gebracht hatte, in vielen Exemplaren abschreiben³⁾ und durch seine Helfershelfer in der Nacht zum 16. August 1551⁴⁾ rings in den Dörfern und Städten von ganz Nordwestthüringen und dem anstoßenden Hessen verbreiten. Am Morgen fand man die Briefe überall in den Dorfschaften, sowie an den Toren der Städte Eisenach, Gotha, Waltershausen, Mühlhausen usw., in weiße „Kluppen“⁵⁾ eingesteckt,

1) Ihr Schreiben an den Herzog Johann Friedrich vom Kilianitag [8. Juli] 1551 sowie dessen Antwort vom Dienstag nach Margarethe [14. Juli] 1551 ebd.

2) Eine ganze Anzahl Exemplare dieses offenen Briefes im WmA Reg. N. Nr. 997.

3) S. Urkunden Nr. 62b.

4) Justus Menius a. a. O. 192.

5) d. h. Holzklammern.

vor¹⁾ und überbrachte sie den Behörden, die darauf alsbald, neuen Aufruhr befürchtend, auf die Verbreiter und Verfasser der Briefe eifrig fahndeten. Bald gelang es auch, einen der Gesellen, der die Briefe nach Langensalza gebracht hatte, aber dabei erkannt worden war, zu verhaften, es war Hans Kindervater von Langula.

Mittlerweile hatte der Prediger zu Kreuzburg wiederholt den gefangenen Georg Schuchart ins Verhör genommen. Er bekannte, daß er kein Sünder sei. Er liebe Gott von ganzem Herzen und seinen Nächsten als sich selbst, sei auch ohne alle böse Lüste. Die heiligen Apostel hätten nach dem Empfang des heiligen Geistes auch keine Sünde gehabt. So sei es auch keine Sünde, wenn sie einander ihre Eheweiber erlaubten. Denn durch solche fleischliche Vermischung würden sie, sofern sie es gern und willig täten, geheiligt²⁾. Als darauf der Superintendent von Eisenach und Gotha, Justus Menius, selbst nach Kreuzburg kam und sich mit Georg Schuchart unterredete, gestand er ihm sogar offen ein, daß er sich mit nicht weniger als sechzehn Weibern seiner Sekte fleischlich vermischt habe, wie auch andere Brüder dasselbe mit seinem Weibe getan hätten. Deshalb nenneten sie sich auch einander Blutsfreunde. Auch wußte Justus Menius von Georg Schuchart und seinem Anhang noch zu berichten, daß sie die Pfarrer und Prediger Teufelstöpfe hießen und erklärten, wer deren nur viel zerschlagen und zerbrechen könnte, der täte Gott daran einen großen Dienst und ein wohlgefälliges Werk³⁾.

Am 27. und 28. August 1551 wurde auch Hans Kindervater auf dem Schlosse zu Langensalza verhört. Unter der Folter ließ er sich herbei, über die Bewandtnis, die es mit den offenen Briefen habe, über ihre Verfasser und Abschreiber sowie auch über die Genossen seiner Sekte genaue Auskunft zu geben⁴⁾. Seine Geständnisse vervollständigten noch das traurige Bild religiöser Verirrung, wie es bereits in dem Bekenntnis Georg Schucharts zutage getreten war. So war auch Hans Kindervater überzeugt, daß ihre „Christierung“ nicht sündlich sei, denn es stehe geschrieben, daß

1) S. darüber den Brief Johann Friedrichs des Mittleren an seinen Vater, den Kurfürsten Johann Friedrich. Datum Weimar, Dornstags den 20. Augusti bei Beck, A., Johann Friedrich der Mittlere II, 213—215, insbes. 214.

2) Ebd. 213.

3) Ebd. 215.

4) Urkunden Nr. 62b.

wir alle ein Leib in Christo seien¹⁾. Er und seine Gesellschaft hielten auch nichts von der Obrigkeit: Sie habe über den Glauben nicht zu richten. Zuletzt wurde Hans Kindervater im Verhöre gefragt, ob er sich nicht wollte unterrichten lassen und von solch grausamer und grober Verirrung absteigen. Unschlüssig lehnte er es zunächst unter Berufung auf Mt. 10, 33 ab, um sich gleich nachher doch dazu, falls er besser könnte unterrichtet werden, bereit zu erklären. Er wurde infolgedessen (September 1551) bloß wegen Ehebruchs und Zulassung der ehebrecherischen Unzucht seines Weibes mit dem Schwerte hingerichtet²⁾, während ihn sonst nach dem damals in Sachsen geltenden Rechte als hartnäckigen Ketzer der Feuertod getroffen hätte³⁾.

Schwerer lag der Fall bei Georg Schuchart. Weil er nicht nur ein Anhänger der Sekte der Blutsfreunde, sondern nach seinem eigenen Bekenntnis ein Anfänger und Meister derselben war, sich in fleischliche Vermischung eingelassen und Ehebruch begangen, so hatte sich seinetwegen der Herzog Johann Friedrich der Mittlere, der seit der Katastrophe von Mühlberg für seinen vom Kaiser gefangen gehaltenen Vater, den Kurfürsten Johann Friedrich, die Regierung führte, mit einer Rechtsfrage an die Schöppen zu Leipzig gewandt⁴⁾. Sie erkannten für Recht, Georg Schuchart nochmals durch die Prediger ermahnen zu lassen, von seinem unchristlichen Irrtum abzustehen und Buße zu tun. Wenn er sich jedoch dessen weigere und auf seinem Irrtum verharre, so möchte er billig mit dem Feuer vom Leben zum Tode bestraft werden. Andernfalls aber sei Schuchart nur wegen Ehebruchs und wegen Duldung der ehebrecherischen Unzucht seines Weibes mit dem Schwert hinzurichten⁵⁾.

Der Kurfürst Johann Friedrich freilich, dem sein Sohn bereits am 20. August über diese Vorgänge nach Augsburg Bericht er-

1) 1. Kor. 10, 17.

2) Die Hinrichtung Kindervaters ergibt sich aus Urkunden Nr. 62e. Die Art der Hinrichtung ist zu erschließen aus dem Urteilsspruch der Leipziger Schöppen in dem ganz analogen Falle Klaus Bachs bei Beck, A., II, 215f.

3) S. darüber Wappler, Die Stellung Kursachsens etc., 242f.

4) S. Johann Friedrichs d. M. Brief an seinen Vater bei Beck, A., II, 213f.

5) Dies ergibt sich daraus, daß nach dem Briefe Johann Friedrichs d. M. an seinen Vater vom Mittwoch nach Francisci [7. Okt.] 1551 (WmA Reg. N. Nr. 997) das Urteil der Leipziger Schöppen im Fall Klaus Bach „vast ein solich urteil, wie Jorgen Schucharts halben“ gewesen ist.

stattet hatte¹⁾, war nicht sonderlich erbaut, daß dieser wegen Schucharts Bestrafung erst den Schöppenstuhl im Albertinischen Leipzig um Rat angegangen hatte. Seiner Meinung nach hätten hierzu auch schon die gegen die Wiedertäufer in dem Reichstagsabschied zu Speyer vom Jahre 1529 getroffenen Bestimmungen genügt, da dieser Abschied „nit allein von den stenden des Reichs, so dem Babst anhengig, bedacht und beschlossen, sundern unser vater seliger und der landgrave, auch andere stende, unser religion vorwandt, sein auch dabei gewesen und ire gelerte rethe von Theologen und Juristen dabei gehabt“²⁾. Ebensowenig konnte sich dann auch der Kurfürst mit dem Leipziger Rechtsurteil in Sachen Georg Schucharts befreunden. Er meinte in seinem Schreiben vom 15. September 1551: „Daß man ihm [Schuchart] aber das Feuer auferlegt, das ist unseres Erachtens auf die Ketzzer gemeint. Solches einzuräumen und doch ihn umzubringen, hätten wir viel Bedenken. So man ihn aber mit göttlicher Schrift von seinem Irrtume bekehren könnte, halten wir für christlich, auch nütze und gut; aber Ketzzer mit Furcht des Feuers zu bedrohen und nicht mit der Schrift zu unterrichten, können wir nicht für christlich noch recht ansehen“³⁾. Doch überließ Johann Friedrich die Art der Bestrafung seinen Söhnen und deren Räten⁴⁾.

In Gemäßheit des Leipziger Erkenntnisses wurde nun Georg Schuchart nochmals durch die Pfarrer von Kreuzburg und Eisenach unterrichtet und zur Buße ermahnt. Er verharrte jedoch auch jetzt noch auf seinem Glauben. Infolgedessen wurde nunmehr die ihm angedrohte Feuerstrafe zur Vollstreckung gebracht (etwa Ende September 1551). Trotzig verweigerte er noch auf dem Wege zum Richtplatze den Zuspruch eines Geistlichen, indem er sagte, er sei ohne Sünde und ein Kind Gottes, er bedürfe keiner Fürbitte bei Gott und keiner Gebete⁵⁾. Denselben Tod wie zu Kreuzburg Georg Schuchart erlitt kurz darauf zu Heineck⁶⁾ (Anfang Oktober), nachdem sich alle Bekehrungsversuche als fruchtlos erwiesen hatten, auch noch ein

1) Beck, A., II, 213—215.

2) Das betr. Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an seinen Sohn Johann Friedrich d. M. ist datiert vom 27. Aug. 1551 (WmA Reg. N. Nr. 997).

3) Beck, A., I, 92 A 100.

4) Ebd. 92.

5) Ebd.

6) Ehemaliges Schloß in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen.

anderes Mitglied der Sekte der Blutsfreunde, der Bauer Klaus Bach, ein Hintersasse der Herren von Hopfgarten. Das Rechtsurteil, das Johann Friedrich der Mittlere auch über ihn von dem Schöppenstuhl zu Leipzig einholte, stimmte fast vollständig mit dem über Georg Schuchart gefällten überein¹⁾.

Durch die Geständnisse, die Hans Kindervater auf dem Schlosse zu Langensalza²⁾ abgelegt hatte, waren besonders zahlreiche Bewohner der Vogtei und der Stadt Mühlhausen als Blutsfreunde angegeben worden. Daneben hatte sich freilich auch das sächsische Kraula, gelegen im Superintendenturbezirk des Justus Menius, als ein Hauptherd der Sekte ergeben. Da Justus Menius die Befürchtung hegte, es möchte dieselbe mehr Anhänger haben, als man vermute, so hielt er es bereits nach Georg Schucharts Verhör (Mitte August 1551) für angezeigt, die Pfarrer seines Bezirkes zusammenzuberufen und ihnen zu berichten, worauf sich der Irrtum dieser Sekte gründe. Zugleich befahl er ihnen, das Volk in der Predigt vor ihr und ihren Anhängern ernstlich zu warnen und auf die letzteren ein scharfes Auge zu haben, könne doch der gemeine Mann, zumal sie einen schönen Schein führten, nur zu leicht durch sie betrogen und verführt werden. Ein gleiches mußten dann auf Johann Friedrichs des Mittleren Anordnung auch die übrigen Superintendenten des Fürstentums tun³⁾.

In Mühlhausen aber empfand man unverhohlene Schadenfreude, daß die verworfene Sekte der Blutsfreunde gerade im Ernestinischen Sachsen, dem Horte des echten Luthertums, zutage getreten war⁴⁾, hatten doch in jener Reichsstadt viele sowieso für die lutherische Lehre nicht viel übrig, da sie ihnen wider ihren Willen von den Schutzfürsten, den Unterdrückern ihrer alten Reichsfreiheit, aufgenötigt war⁵⁾. Doppelt aber freuten sich die Mühlhausener, daß die Sekte gerade in den Bezirken zu Hause zu sein schien, über die Justus Menius als Superintendent gesetzt war⁶⁾. Ihn kannten sie

1) Brief Johann Friedrichs d. M. an seinen Vater vom 7. Okt. 1551 (WmA Reg. N. Nr. 997.)

2) Urkunden Nr. 62b.

3) Schreiben Johann Friedrichs d. M. an seinen Vater bei Beck, A., II, 214 f.

4) Das ergibt sich aus der Vorrede des Justus Menius zu seiner Schrift „Von den Blutfreunden aus der Widertauff“ bei Schmidt II, 136—138 (die Originalschrift konnte der Verfasser bisher nicht erlangen).

5) Schmidt II, 127.

6) Ebd. 136 f.

ja von seiner reformatorischen Tätigkeit zu Mühlhausen (1542—44)¹⁾ her als eifrigen Verfechter der „reinen“ Lehre und als fanatischen Feind aller Wiedertäufer zur Genüge, als daß sie ihm nicht im innersten Herzen diesen Mißerfolg gegönnt hätten. Höhnisch maßen sie jetzt alle Schuld an den Schandtaten und Lastern der Blutsfreunde der Tätigkeit des Justus Menius und dem von ihm gepredigten Evangelium bei. Dort von Sachsen kämen solche Sekten ja erst her zu ihnen²⁾.

Darum fühlte sich jetzt (Ende August 1551) Justus Menius veranlaßt, allen solchen üblen Reden in einer besonderen Schrift entgegenzutreten. Sie sollte auch gleichzeitig jedermann, insbesondere aber die Pfarrherren und die Obrigkeit, durch eine offene Darlegung der gefährlichen Grundsätze der Blutsfreunde, an ihre Pflicht solchen Rotten gegenüber erinnern. Die Schrift trägt den Titel: „Von den Blutfreunden aus der Widertauß, Erfurt 1551“. Sie ist in der Vorrede vom 1. September den christlichen Landständen Thüringens gewidmet³⁾ und heute noch für die genauere Kenntnis jener Sekte von Wert⁴⁾. Allerdings hat bei Justus Menius im Vorwort⁵⁾, wo er auf die wider die sächsischen Kirchen und ihre Lehre ausgestreuten Verleumdungen zu sprechen kommt, die Leidenschaft die Feder geführt. Sein ganzer Zorn entläßt sich darin auf Mühlhausen. Denn diese Stadt hat Justus Menius im Auge, wenn er in der Vorrede von Orten spricht, da man die reine Lehre des Evangeliums nicht leiden wolle, und von Löchern, aus denen die Schwärmer in die sächsischen Kirchen auskröchen, gleich wie die giftigen Schlangen und Kröten aus ihren Klüften und Büschen an die Sonne, um andere Lehre mit ihrem Gift, wo sie könnten, zu beschmeißen und zu vergiften⁶⁾. „Die Obrigkeiten“, so heißt es weiter, „so solche Schwärmer in ihren Gebieten halten und hegen, wollen unschuldige Christen bei und unter ihnen nicht leiden, ja sie trachten danach, wie sie auch in fremden Herrschaften, da sie noch nichts zu schaffen haben, unschuldig Blut möchten vergießen

1) S. darüber Schmidt II, 288—292.

2) S. jene Vorrede des Justus Menius a. a. O.

3) Schmidt II, 136.

4) Ein Auszug aus dieser Schrift in: Unschuldige Nachrichten etc. auf das Jahr 1712, S. 189—194.

5) Bei Schmidt II, 136—138.

6) Ebd. 136.

helfen, und lassen doch solche Sekten dieweil unter ihnen hausen und wohnen, von denen ihre eigenen Untertanen samt andern beschmeißt werden allein darum, auf daß sie zu lügen und zu lästern haben, was solche Sekta Schande und Laster anrichtet, als hätte solches unser Evangelium und wir gethan usw.“¹⁾). Ferner nennt Justus Menius die Mühlhausener „unsere untreuen Nachbarn, so solche Sekten hausen und hegen“²⁾), und weiterhin noch ihre Stadt „das Nest, aus welchem das Ungeziefer fleugt und kreucht“³⁾). Kein Wunder, daß der Rat von Mühlhausen diese Schmähungen nicht ruhig über sich ergehen lassen wollte und sich anschickte, den groben Beleidiger nach der Kammergerichtsordnung zu belangen⁴⁾).

Immerhin aber scheinen diese Schmähungen wenigstens dazu beigetragen zu haben, daß auch alsbald die von Hans Kindervater im Verhöre vom 27. August angegebenen Blutsfreunde aus der Stadt und der Vogtei Mühlhausen zur Verantwortung gezogen wurden⁵⁾. Es waren von Mühlhausen die beiden Schmiede Blasius und Hans Tutz⁶⁾ und der Lohgerber Georg Jakob sowie von Langula Wendel Schuchart mit seinem Weibe, Hermann Feige, Georg Kürschner und Christoph Eisfeld. Die erstgenannten fünf Personen hatte man in Mühlhausen zu Gefängnis gebracht, während die übrigen nach Treffurt abgeführt wurden⁷⁾. Hier standen schließlich Hermann Feige und auch, wie es scheint, wenn schon nach langen Bemühungen, Christoph Eisfeld (von Georg Kürschner hören wir nichts mehr) von ihrem Dogma, daß sie keine Sünder seien, ab und leisteten öffentlichen Widerruf. Sie sollten hierauf, falls sie sich nicht mit anderen Eheweibern fleischlich vermischt hätten, begnadigt werden⁸⁾.

Schlimmer gestalteten sich die Dinge für die Mühlhausener Gefangenen. Als sie verhört wurden, stellten sie in Abrede, irgend etwas von der „Christierung“ zu wissen. Doch bestanden sie darauf: Weil Christus sie erlöst habe, so seien sie keine Sünder. Auch

1) Bei Schmidt II, 137.

2) Ebd.

3) Ebd. A 1.

4) Ebd.

5) S. Urkunden Nr. 62b.

6) Sie hatten zunächst mit ihren Frauen die Flucht ergriffen.

7) Urkunden Nr. 62d.

8) Urkunden Nr. 62e.

habe die Obrigkeit kein Recht, über den Glauben zu richten¹⁾. Schließlich aber ließen sie sich von den Predigern unterweisen und sollten darauf zur Entlassung kommen²⁾, was bei den beiden Tutz wohl auch der Fall war³⁾. Doch durch die Aussagen der Agnes Jakob, Georg Jakobs Ehefrau, vom 26. Oktober wurden sie wieder schwer belastet. Sie bekannte, daß Klaus Ludwig von Tüngeda in ihrem Hause gewesen und ihr die „Einigung“ (Beischlaf) angetragen und auch tatsächlich vollzogen habe. Ihr Mann sei zu Hause gewesen und habe dies wohl gewußt. Das gleiche hätte man bei den Frauen der beiden Gebrüder Tutz auch getan⁴⁾. Infolgedessen zog sich jetzt die Gefangenschaft Georg Jakobs und Wenzel Schucharts noch länger hin. Der letztere starb darüber in der Nacht vom 5. Januar 1552⁵⁾. Georg Jakob aber wurde am 8. Februar 1552 vom Rate zu Mühlhausen wieder vorgenommen. Er gestand jetzt, nachdem seine Frau „die Christierung“ verraten, dieses Vergehen ein; er und sein Weib seien jedoch von Klaus Ludwig dazu beredet worden. Dieser und die anderen hätten gesagt, daß alle Männer ein Mann und alle Weiber ein Weib sein sollten. Zuletzt wurde Georg Jakob zum Widerruf seines Glaubens ermahnt. Er wollte es jedoch nur dann tun, wenn man ihn zu Gnaden kommen lasse; sonst sei er bereit, auf seinen bisherigen Glauben zu sterben. Doch bat er um vier Wochen Bedenkzeit⁶⁾. Seine Bitte fand kein Gehör. Am 10. Februar wurde er vielmehr wieder verhört. Da jetzt Georg Jakob sah, daß er einmal sein Leben verwirkt habe, so legte er nunmehr auch ein volles und offenes Geständnis ab. Insbesondere bekannte er, daß er die Ehe in der Bibel nicht finden könnte. Christus und Paulus lehrten überall von einem Leibe, darein sie alle kommen mußten, und wenn nun ein anderer sein Weib erkenne, so binde es die Ehe viel fester, als wenn er sie allein behalte. Es müsse aber von einem anderen nur einmal geschehen. Er (Georg Jakob) habe solches seinem Weibe

1) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 40 ff.

2) Dies ist zu erschließen, weil Johann Friedrich d. M. nach Urkunden Nr. 62e den mitgefangenen Wenzel Schuchart freizugeben geneigt war.

3) Wenigstens kommen ihre Namen in den Verhören nicht mehr vor.

4) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 40 ff.

5) Ebd. findet sich bei dem Bericht über das Verhör Wenzel Schucharts am Mittwoch nach Dionysii [14. Okt.] 1551 die Randbemerkung: Obiit in vigilia Trium regum [5. Jan.] noctu in vinculis anno 52.

6) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 40 ff.

und dem Klaus Krauel willig nachgelassen; ebenso habe er selbst Blasius und Hans Tutzens Weiber fleischlich erkannt, damit er in die Einigung kommen möchte, wie es denn umgekehrt die beiden Tutze mit seinem Weibe Agnes auch getan hätten. Dazu beharrte jetzt Georg Jakob wieder darauf: Wer aus Gott sei, könne nicht sündigen, wie er denn auch nichts von der Taufe und dem Genuß des Abendmahls wissen wollte¹⁾.

Von diesen Ansichten war Georg Jakob trotz eindringlicher Ermahnungen auch nicht mehr abzubringen, vielmehr war er bereit, darauf zu sterben²⁾. Infolgedessen dürfte auch er jetzt auf ein Erkenntnis des Schöppenstuhls zu Leipzig hin als hartnäckiger Ketzler den Tod in den Flammen gefunden haben.

Klaus Ludwig aber, das Haupt der Sekte, der mit seiner Lehre so viele religiös gerichtete Gemüter aufs schwerste betört hatte, wußte sich trotz aller Verfolgungen in Sicherheit zu bringen. Sein ganzer Zorn entbrannte jetzt wider Justus Menius, der sowohl persönlich wie insbesondere auch durch sein Büchlein „Von den Blutfreunden aus der Widertauß“ am meisten zur Aufdeckung der gefährlichen Lehre dieser Sekte beigetragen hatte. In einem offenen Briefe an Justus Menius, datiert vom 22. Juli 1552, machte daher Klaus Ludwig seinen Gefühlen wider ihn und die Martinischen (d. i. lutherischen) Pfaffen überhaupt Luft. Sie regiere ein blut-mörderischer Geist, ihr Evangelium sei Lüge, Sünde und Tod. Jedermann habe viel Schrift, aber wenig Glauben und Wahrheit usw. Ja, seinem Todfeinde Justus Menius warf Klaus Ludwig sogar vor, daß er das reine Blut des Testaments an Georg Schuchart, Klaus Bach und anderen vergossen habe. Er hätte falsche Bücher gemacht und drohe mit Meister Hans. Das sei zumal ein böser Engel, dessen er sich doch schämen sollte³⁾.

Es ist dies Schreiben das letzte Lebenszeichen, das wir von Klaus Ludwig besitzen. Darnach verschwindet diese unsympathische, wenn auch gewiß nicht unbedeutende Persönlichkeit aus der Öffentlichkeit⁴⁾.

1) Urkunden Nr. 62 f.

2) Ebd.

3) WmA Reg. N. Nr. 1030.

4) Vielleicht ist jedoch Klaus Ludwig identisch mit dem Wiedertäufer, der um diese Zeit (1552 oder 1553) zu Schweina verbrannt wurde. Ueber den letzteren vgl. Germann, Dr. Johann Forster, im Urkundenanhang 64.

Trotzdem scheint sich freilich auch jetzt noch die Sekte der Blutsfreunde insgeheim noch Jahre hindurch gehalten zu haben ¹⁾. So hing ihr zu Kraula der Pfeifer Ciliax Scheffer mit seinem Weibe an. Als sie jedoch darob von ihrer Herrschaft, den Herren von Hopfgarten auf Heineck, zur Rechenschaft gezogen wurden, ergriffen sie die Flucht und irrten jahrelang in der Fremde umher. Zwar wurde dann auf ihr Ansuchen das Weib zu ihren Kindern nach Kraula wieder eingelassen, doch mit Ciliax Scheffer zog sich die Begnadigung trotz wiederholter Bittschreiben an Johann Friedrich den Mittleren hinaus. Erst im Juli 1560 wurde ihm dieselbe zuteil unter der Bedingung der öffentlichen Kirchenbuße ²⁾.

Gegen Ende Januar 1554 waren auch zu Dörneroda ³⁾ eine Anzahl Männer und Frauen unter dem Verdachte, daß sie zur Sekte der Blutsfreunde gehörten, aufgegriffen und nach Mühlhausen ins Gefängnis gebracht worden. Sie wollten zwar in den Verhören mit ihnen von Taufe und Abendmahl sowie dem Richteramt der weltlichen Obrigkeit in Glaubenssachen nichts wissen, stellten aber alles unzüchtige Treiben unter ihnen entschieden in Abrede ⁴⁾. Schließlich ließen sie sich jedoch unterweisen und wollten von ihrem Irrtum abstehen. Nur einer, Christoph Stoltz, blieb hartnäckig. Er wurde deshalb zusammen mit seinem Mitgefangenen, dem Leineweber Kurt Sehl von Marksuhl, aus dem Stadtgebiet von Mühlhausen verwiesen ⁵⁾. Trotzdem kam der letztere schon wieder Ende 1554 in Verdacht, den Blutsfreunden anzugehören. Er wurde darauf von dem Rate zu Mühlhausen wiederum gefänglich eingezogen; mit ihm sein Handwerksgenosse Kaspar Feller von Nordhausen. Doch ergab auch diesmal die Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sie mit anderen Weibern sich fleischlich vermischt hätten. Infolgedessen wurden auch jetzt wieder die Gefangenen (Mitte Februar 1555),

1) Die Angabe bei Schmidt II, 135, daß 1557 Kindervater wieder gefangen gesessen sei und um dieselbe Zeit Klaus Ludwig noch Versammlungen seiner Gemeinde in der Vogtei und zu Kunefeld im Amt Rotenburg abgehalten habe, ist allerdings, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, falsch. Sie beruht zum Teil auf einem Lesefehler (1557 statt 1551).

2) WmA Reg. N. Nr. 994 und 1027.

3) Ehemaliges Dorf 2 St. nw. von Mühlhausen. Vgl. Förstemann a. a. O. II, 266.

4) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 112 ff.

5) Ebd.

nachdem sie Urfehde geschworen, auf freien Fuß gesetzt¹⁾. Dasselbe scheint endlich um Mitte 1556 mit einem gewissen Reffneger der Fall gewesen zu sein, der am Brunnen zu Mühlhausen als Bußprediger aufgetreten war²⁾. Doch geben hierüber die Akten keinen näheren Aufschluß.

II. Kapitel.

Die letzten Regungen der Wiedertaufe in Thüringen.

Mit der immer stärkeren Verfestigung der lutherischen Landeskirchen wurde auch der Ausbreitung der Wiedertaufe in Thüringen immer mehr Boden entzogen. Dazu kam, daß ein gut Teil des Odiums, das seit der Aufdeckung des unzünftigen Treibens Klaus Ludwigs von Tüngeda und seiner Genossen auf der Sekte der „Blutsfreunde“ lag, sich ohne weiteres auch auf alle anderen Sektierer übertrug, die man ja alle ob ihrer Verwerfung der Kindertaufe als „Wiedertäufer“ bezeichnete. So hören wir im Ernestinischen Sachsen nur noch einmal von einem Wiedertäufer. Es war Facius Reichart zu Ernstroda. Er hatte über Taufe und Abendmahl Ansichten geäußert, die mit der offiziellen lutherischen Kirchenlehre im Widerspruch standen, und wurde darob (Anfang 1553) verhaftet und nach Reinhardsbrunn gebracht. Doch erbot er sich, von seinen Irrtümern abzustehen, falls er besser unterrichtet würde. Es scheint dies auch Justus Menius, den der Kurfürst Johann Friedrich damit beauftragt hatte, gelungen zu sein. Wenigstens berichten die Akten nichts Weiteres³⁾.

Besser als im Ernestinischen und auch im Albertinischen Sachsen lagen für die Wiedertäufer die Verhältnisse in der Vogtei Mühlhausen. Es war dies eine Folge der sehr verwickelten Rechtszustände daselbst. Hatten doch hier nicht bloß die Reichsstadt Mühlhausen sowie die beiden Sachsen und der Landgraf von Hessen, sondern auch das Kurfürstentum Mainz die Jurisdiktion auszuüben. Ein rasches, einheitliches Durchgreifen gegenüber den Sektierern war dadurch außerordentlich erschwert. Dazu waren die Amtleute,

1) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 137 ff.

2) Ebd. Bl. 148.

3) WmA Reg. N. Nr. 795.

die die einzelnen Regierungen hierher gesetzt und die zu Treffurt ihren Sitz hatten, nur allzu sehr auf ihren Vorteil bedacht. Für zwei Gulden nahmen sie jeden in der Vogtei auf, ob Jude¹⁾ oder Wiedertäufer, bescholten oder unbescholten, so daß das Sprichwort ging: „Wo Schalke und Buben nicht unterkommen noch bleiben können, das ist alles gut in die Vogtei“²⁾.

Das Haupt der Wiedertäufer in der Vogtei Mühlhausen war Christoph Rudolph von Oberdorla, jetzt Christoph von der Eichen oder Christoph Rheinländer³⁾ genannt, ein Jünger des im November 1533 zu Frankenhausen enthaupteten Täuferapostels Alexander⁴⁾. Obschon er bereits wiederholt (1533, 1535 und 1545) ob seiner täuferischen Ansichten zu Treffurt sowohl als zu Mühlhausen im Gefängnis gesessen, ja ihm auch schon zweimal die Strafe der Hinrichtung gedroht hatte, so war es ihm doch immer wieder, hauptsächlich infolge der religiösen Weitherzigkeit des Landgrafen Philipp, gelungen, die Freiheit zu erlangen⁵⁾. Von zwei Gemeinden, wie er sich rühmte, in einem Holze bei Fulda durchs Los zum Predigtamt erwählt und bestätigt⁶⁾, scheint sich Christoph von der Eichen darnach längere Zeit in den Rheinlanden aufgehalten zu haben⁷⁾, bis ihm die Amtleute zu Treffurt um zwei Gulden zu Niederdorla in der Vogtei Aufnahme gewährten⁸⁾. Von da ab war er auch sofort wieder unausgesetzt für die Verbreitung seiner täuferischen Ansichten tätig. Vergebens hatte ihm der Rat von Mühlhausen seitdem schon mehrmals das Betreten des Stadtgebietes aufs ernstlichste untersagt. Er setzte sich darüber hinweg und trieb sein Wesen, auch in der Vorstadt Mühlhausen, nach wie vor. Anfang

1) Diesen war nach den kurfürstlichen Mandaten vom 6. Aug. 1536 und vom 6. Mai 1543 der Aufenthalt in Sachsen verboten. Vgl. Burkhardt, Die Judenverfolgungen im Kurfürstentum Sachsen von 1536 an, in: Theologische Studien und Kritiken LXX (1897) 593—598.

2) DA Loc. 10328 Bl. 225 f.: Schreiben der Superintendenten Franziskus Strauß zu Salza und Hieronymus Tilesius zu Mühlhausen vom Donnerstag nach Nicolai [10. Dez.] 62 an den Kurfürsten August von Sachsen.

3) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 152.

4) S. über letzteren Buch II, Kap. IV.

5) S. hierüber II. Buch Kap. IV, V und VII.

6) Urkunden Nr. 63b.

7) Daher wohl der jetzt (MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 152) auftauchende Beiname „Rheinländer“.

8) DA Loc. 10328 Bl. 225 f.

März 1555 wurde Christoph von der Eichen dabei ergriffen. Um zu erfahren, wie ein solcher aufrührerischer Mann zu bestrafen sei, entschloß sich jetzt seinetwegen der Rat von Mühlhausen zu einer Anfrage an den Schöppenstuhl zu Leipzig¹⁾. Doch kennen wir seine Antwort nicht. Jedenfalls machte auch dieser Schritt auf Christoph von der Eichen keinerlei Eindruck.

Nicht viel anders gesinnt als Christoph von der Eichen war auch sein Weib Gertrud, die in Niederdorla als Hebamme tätig war. Wie ihr Mann, so wollte auch sie von der Kindertaufe nichts wissen. Sie trug deshalb auch kein Kind in die Kirche, sondern blieb vor derselben stehen und ließ dann die Kinder durch ein anderes Weib hineinbringen²⁾. Beide waren überzeugt, daß der Mensch durch vollkommene Erfüllung des Gesetzes wohl imstande sei, die Seligkeit zu erlangen. Ebenso wollten sie die Berechtigung zum Predigtamt lediglich von der Erwählung durchs Los abhängig wissen, wie dies bei dem Apostel Matthias der Fall gewesen sei³⁾. Die Lehrer und Prediger in der Kirche dagegen seien keine rechten und von Gott gesandten Lehrer, sondern Blindenleiter, denn sie lehrten nicht umsonst wie die Apostel, auch seien sie nach ihrer Person, ihrem Leben und Wandel nicht unsträflich. Daher könnten ihre Predigten auch keine guten Früchte bringen. Natürlich lehnte das Ehepaar auch jedweden Kirchenzwang ab. Die Kirche, die das tue, habe des Teufels und nicht Christi Kelch. Die rechte Kirche sei vielmehr die, die ganz heilig und unbefleckt sei, so daß in dieser Gemeinschaft alle Sünder ausgeschlossen wären. Endlich wollten sie auch das Abendmahl lediglich als äußerliches Erinnerungszeichen dafür gelten lassen, daß wir Christo nachfolgen sollen im Leben und im Leiden⁴⁾.

Ähnlich wie Christoph von der Eichen und sein Weib dachten auch noch eine ganze Anzahl anderer Bewohner von Niederdorla und Langula⁵⁾, darunter Christoph Eisfeld von Langula, der schon 1551

1) MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 152.

2) MA Akten betr. Vogtei und Ganerbschaft Treffurt Bd. 9, angefangen 1563, geschlossen 1565: Abschied der Vitztume und Amtsleute vom Dienstag nach Catharine [28. Nov.] 64.

3) Vgl. Apg. 1, 23 u. 26.

4) Urkunden Nr. 63b.

5) Urkunden Nr. 63b u. c.

mit ob seiner Zugehörigkeit zur Sekte der Blutsfreunde gefangen gegessen hatte¹⁾; er ward jetzt Christoph von Bern genannt.

Der schlimmste Ketzler von ihnen allen jedoch war ein Schafknecht, Hans Dohn aus Lauterbach vor dem Hainich. Er hatte aber keinen festen Wohnsitz, sondern hielt sich meist bei seinem Bruder zu Niederdorla auf. Seine religiösen Anschauungen waren durchaus dualistischer Art. So lehrte er: Es gäbe zwei Meister, einen guten und einen bösen. Von dem einen komme die Wahrheit und das Gute, von dem andern die Unwahrheit und das Böse. Der gute Meister habe geschaffen alles, was da unsichtbar und unbegreiflich, ewig und unvergänglich, der andere aber, was da irdisch und äußerlich, sichtbarlich und vergänglich sei. Der Mensch aber, weil sündhaftig und in Sünden empfangen, sowie überhaupt alle Kreaturen, Himmel und Erde, Sonne, Mond und Sterne, Vieh, Vögel und Fische, Wein und Korn, Laub und Gras, auch das Kind im Mutterschoße, seien von dem bösen Meister, dem Teufel, erschaffen; denn sie seien alle sichtbar und vergänglich. Desgleichen kämen auch die Obrigkeit und der Ehestand vom bösen Meister. Dazu wollte Hans Dohn auch weder von der Heiligen Schrift noch von dem Symbolum Apostolicum oder Christi Person und Werk etwas wissen. So bekannte er, daß Jesus nur Jesus, nicht Jesus Christus heiße. Er sei auch nicht Gottessohn gewesen, noch habe er menschliche Natur angenommen und für die Menschheit gelitten. Ebensowenig sei er gestorben und auferstanden. Der heilige Geist aber sei nichts anderes als Gott selbst. Endlich verwarf auch Hans Dohn ganz und gar noch den Glauben an eine Auferstehung der Toten²⁾.

Natürlich hielten diese Sektierer sich allesamt auch vom Besuche der Kirche fern, so daß insbesondere dem Ortspfarrer von Niederdorla, Jost Pflaum, aus ihrem Verhalten viel Verdruß und arge Beschwerden erwuchsen. Alle seine Bemühungen, sie von ihren religiösen Ansichten zu bekehren, blieben vollständig erfolglos. Im Gegenteil begegneten sie seinen Vorladungen zur Examinierung entweder bloß mit Trotz und Hohn oder sie gaben auf die ihnen vorgelegten Fragen solche Antworten, daß damit nichts anzufangen war. Ja, noch mehr. Da Jost Pflaum sich weigerte, ihren Toten ein christliches Begräbnis auf dem Friedhofe zu verstatten,

1) Vgl. das vorige Kap.

2) Urkunden Nr. 63b. Vgl. über die religiösen Ansichten der Genannten auch Hochhuth a. a. O. XXIX 199—201.

so hatten sie für dieselben bereits zweimal wider dessen ausdrückliches Verbot, doch mit Genehmigung des Vogts und des Schultheißens, selbst auf dem Gottesacker heimlich ein Grab gegraben und dasselbe nachher wieder zugescharrt.

In beweglicher Klage erstattete endlich am 6. Juli 1562 der Niederdorlaer Pfarrer seiner Patronatsbehörde, dem Amtshauptmann Erich von Berlepsch und dem Superintendenten Mag. Franziskus Strauß zu Langensalza, über jene Vorgänge Anzeige¹⁾. Infolgedessen begab sich hierauf der letztere zusammen mit dem Mühlhausener Superintendenten Mag. Hieronymus Tilesius²⁾ und verschiedenen anderen nach Oberdorla, um die ihnen von Jost Pflaum als Wiedertäufer angegebenen Personen, insbesondere aber Christoph von der Eichen, das Haupt derselben, einem Glaubensverhöre zu unterziehen. Doch auch sie vermochten nichts auszurichten, vielmehr blieben die Vernommenen auch jetzt noch hartnäckig auf ihren religiösen Ansichten bestehen. Daher erachteten es die beiden Superintendenten für das richtigste, nunmehr den Kurfürsten August von Sachsen darum anzugehen, dem Sektenwesen in der Vogtei energisch Einhalt zu tun³⁾. Er gab am 11. Dezember 1562 Befehl, Christoph von der Eichen, sobald er sich in kursächsischem Gebiete erblicken lasse, zu verhaften. Die Superintendenten von Langensalza und Mühlhausen oder einer von beiden möchten ihn dann wieder verhören und darüber Bericht erstatten⁴⁾. Doch Christoph von der Eichen ging nicht ins Garn. Daher richtete ein Jahr darauf der Superintendent von Langensalza abermals an den Kurfürsten August die Bitte, den Rotten zu steuern und die armen Untertanen endlich einmal von ihnen zu befreien⁵⁾. Dieser gebot am 17. Januar 1564, die Sektierer bei Vermeidung seiner Ungnade und Strafe alsbald hinwegzuschaffen und forthin keine mehr unter sich zu dulden und zu leiden⁶⁾. Doch hatte natürlich des Kurfürsten Wille nur für das kursächsische Gebiet unbedingte Geltung, in der Vogtei dagegen bedurfte es erst noch der Ein-

1) DA Loc. 10328 Bl. 211—213.

2) S. über ihn Nebelsieck 221 ff. sowie Schollmeyer, G. M., Hieronymus Tilesius, der Reformator Mühlhausens, Halle 1883.

3) DA Loc. 10328 Bl. 225 f.

4) Ebd. Bl. 223.

5) Ebd. Bl. 215.

6) Ebd. Bl. 217.

willigung auch der übrigen Gerichtsherren. Aber auf dem Tage von Treffurt am 16. Juni 1564 wurde von den Räten der drei Schutzfürsten von Mühlhausen auch den Amtleuten der Vogtei die Steuerung des Unwesens zur ernstesten Pflicht gemacht. Die Personen, die zu Ober- und Niederdorla sowie zu Langula mit der unchristlichen Sekte der Wiedertaufe und anderen Glaubensirrungen befleckt seien, möchten vor die Superintendenten von Mühlhausen, Langensalza, Eisenach und Allendorf¹⁾ zur Examinierung vorgeladen werden. Wollten sie jedoch auch dann nicht von ihrer falschen Lehre lassen, so seien sie stracks aus der Vogtei auszuweisen und keineswegs daselbst zu dulden. Stelle sich aber heraus, daß solcher Schwärmer Lehre und Leben Aufruhr, Ehebruch, Gotteslästerung und anderes in sich begreife, derenthalben weltliche Strafe vorzunehmen sei, so möchte man sich dann an den Schöppenstuhl zu Leipzig wenden und dessen Rechtserkenntnis zur Vollstreckung bringen²⁾. Dieser Beschluß wurde darauf von den Räten auf dem nächsten Tage zu Treffurt am 15. August noch einmal wiederholt³⁾.

Am 12. bis 15. sowie am 19. September 1564 fand nun zu Oberdorla vor den obgenannten Superintendenten mit Zuziehung des Pfarrers von Eschwege und des Diakonus von Langensalza das Glaubensverhör mit den in der Vogtei der Wiedertaufe Bezichtigten statt. Nicht weniger als sechzehn waren vorgeladen, doch erschienen nur zwölf, darunter Christoph von der Eichen und sein Weib, der Leineweber Bernhard Brussel sowie Hans Stefan mit seinem Weibe, alle von Niederdorla, ferner Christoph von Bern aus Langula und Hans Dohn; die übrigen vier waren entwichen⁴⁾.

Das Verhör erstreckte sich auf zehn Punkte: Gott, Amt Christi, Gesetz, Rechtfertigung, Predigtamt, Kirche, Taufe, Abendmal, weltlicher Stand und Ehestand. Das Ergebnis war, daß Christoph von der Eichen samt seinem Weibe, weiter Bernhard Brussel und Christoph von Bern sowie Hans Stefan mit seinem Weibe in den Artikeln von der Taufe, dem Abendmahl, dem Predigtamt, dem Ehestand und der Obrigkeit vom Kirchenglauben erheblich abwichen. Obwohl sie darauf von den examinierenden Geistlichen

1) Stadt an der Werra ö. von Kassel.

2) MA Akten betr. Vogtei und Ganerbschaft Treffurt, Bd. 9: Abschied zu Treffurt vom 16. Juni 1564.

3) Ebd. Bl. 48.

4) Urkunden Nr. 63a. Vgl. über das Verhör auch Ottius a. a. O. 142.

aufs eingehendste unterrichtet und ihre Ansichten ihnen widerlegt, ja ihnen sogar zwei Tage Bedenkzeit gegeben wurden, so blieben sie doch hartnäckig auf ihrer Lehre bestehen.

Noch schlimmer geberdete sich beim Verhör Hans Dohn. Er wollte nicht nur nichts davon wissen, daß die Heilige Schrift die Grundlage für seine Unterweisung bilden sollte, sondern er erging sich auch noch voll Trotz in greulichen Gotteslästerungen, so daß sich die Geistlichen in Rücksicht auf die Zuhörer genötigt sahen, das Verhör mit ihm abubrechen und ihn nach ernster Vermahnung von sich zu weisen¹⁾.

Gemäß den Abmachungen der fürstlichen Räte wurde nun den vorbezeichneten Personen eröffnet, daß sie binnen acht Tagen die Vogtei und die Lande und Aemter der Schutzfürsten samt dem Mühlhausener Gerichte zu räumen und ihre Habe zu verkaufen hätten. Weigerten sie sich aber dessen, so solle ihr Bekenntnis an einen öffentlichen Schöppenstuhl übersandt und sein Rechtsurteil, es sei Leibesstrafe oder anderes, an ihnen unverzüglich vollstreckt werden. Hans Dohn aber beschloß man wegen seiner greulichen Gotteslästerungen, auf denen er trotz aller Ermahnungen verharrte, sofort in Haft zu nehmen²⁾. Freilich erhob sich darnach zwischen den Amtleuten von Treffurt und den Vitztumen von Mühlhausen noch ein langer Zank, wohin Hans Dohn abzuführen sei. Da man sich nicht einigen konnte, wurde er in Oberdorla zurückbehalten³⁾ und in einem Kofen verwahrt⁴⁾. Den übrigen fünf zum Verhör Erschienenen endlich, die man für weniger gefährlich ansah, wurde bis zur nächsten Weihnacht Frist zur Besserung gewährt. Alsdann sollten sie sich endgültig über ihren Glauben erklären und das Weitere erwarten⁵⁾.

Doch Christoph von der Eichen und Hans Stefan mit ihren Weibern sowie Bernhard Brussel und Christoph von Bern waren nicht geneigt, sich der Strafe der Landesverweisung zu unterwerfen. Infolgedessen wurden nun die Verhörsakten zur Rechtsbelehrung

1) Urkunden Nr. 63b.

2) MA Akten betr. Vogtei und Ganerbschaft Treffurt, Bd. 9 Bl. 48 ff.: Abschied der Vitztume und der Amtleute Donnerstag nach Exaltationis crucis [14. Sept.] 64.

3) Ebd.

4) Ebd. Abschied der Vitztume und der Amtleute Dinstags nach Catharine [28. Nov.] 64.

5) S. A 2.

dem Schöppenstuhl zu Leipzig überschickt. Er entschied, daß die darin aufgeführten Personen nochmals durch die Geistlichen zu unterweisen seien, ebenso sei billigerweise alsdann wiederum eine geraume Bedenkzeit zu gewähren. Verharrten sie aber auch nachher noch auf ihren Irrtümern, so sei es Sache der geistlichen Gerichte, zu befinden, ob sie für Ketzer zu achten seien oder nicht. Würde dies bejaht und verharrten auch dann noch Hans Dohn, ferner Christoph von der Eichen und Hans Stefan mit ihren Weibern sowie Bernhard Brussel und Christoph von Bern auf ihren Glaubensirrtümern, so möchte man sie nach üblichem Reichsrechte¹⁾ mit dem Feuertode bestrafen²⁾.

Gemäß dem Erkenntnis des Leipziger Schöppenstuhls wurde nun wieder am 28. November 1564 mit den obengenannten „Wiedertäufern“ verhandelt. Doch war der Erfolg auch jetzt kein anderer. Alle Erschienenen bekannten, auf ihren früheren Aussagen beharren zu wollen. Ja, als die Geistlichen sie jetzt nochmals ermahnten, von ihren schrecklichen Irrtümern abzustehen, zeigten sie sich erst recht halsstarrig und machten sich über das Predigtamt nur lustig. Andere, nämlich Bernhard Brussel, Hans Stefan und Margarete Bartolf, hatten der Vorladung zum Verhör, obwohl dieselbe wiederholt dringend an sie ergangen war, überhaupt keine Folge geleistet³⁾.

1) So erklärt die 1507 verfaßte Bamberger Halsgerichtsordnung, die Grundlage der sogen. Carolina, der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt und dafür dem weltlichen Richter geantwortet würde, der soll mit dem fewer vom leben zum tode gestrafft werden“ [Art. 130]. Ebenso heißt es im *Jus Saxonicum*, libr. 2 Landrecht, artic. 13: „Welcher Christen Mann oder Weib ungleubig ist etc., die sol man auff einer Horden [Rost] brennen“. Vgl. Benedikt Carpzov, *Practica nova imperialis Saxonica*, editio quinta (Wittebergae 1665) I Quaestio XLIV 46. So führt auch noch der 1587 gestorbene sächsische Rechtsgelehrte Matthias Coler in *Decisio 177* seiner *Decisiones Germaniae* [zuerst erschienen 1603] aus: *Haereticus baptizatus, qui postea non tantum deficit a fide Christiana, sed publice docendo negat nativitatem Christi et redemptionem generis humani, item eius naturam divinam et resurrectionem carnis, blasphemat baptismum et coenam Domini, vel damnat coniugium, aut asserere audet commixtionem carnalem mariti cum alterius uxore, item prostitutionem uxoris propriae non esse peccatum, sed opus sanctum, item qui baptismum reiterant, et admoniti ab errore nolunt desistere, omnes de Jure Saxonico cremandi veniunt, ita tamen quod ante per quaestionem de sociis suorum dogmatum interrogentur, ut provincia istis malis hominibus purgetur*.

2) Urkunden Nr. 63 d.

3) Urkunden Nr. 63 e sowie MA a. a. O.: Ander Verhör der Wiedertäufer.

Es wurde nun zufolge des Leipziger Urteils für alle Personen, die vorgefordert waren, eine längere Bedenkzeit, und zwar bis zum 17. Januar des folgenden Jahres, festgesetzt¹⁾. Noch ehe aber dieser Termin erschien — am 19. Dezember — gelang es Hans Dohn, der seit dem 14. September gefangen saß, aus seinem Kofen sich loszumachen und unter Mitwirkung zweier Helfershelfer noch vor Anbruch des Tages das Weite zu gewinnen²⁾.

Am 17. Januar 1565 fand nun zu Oberdorla die dritte Verhandlung mit den Sektierern in der Vogtei statt. Christoph von der Eichen, Bernhard Brussel und Christoph von Bern wurden jetzt abermals durch die hierzu verordneten Superintendenten und anderen Geistlichen vermahnt, doch von ihrem greulichen Irrtum zu lassen. Aber alle ihre Bemühungen hatten bei ihnen wiederum keinen Erfolg³⁾. Sie erklärten vielmehr, daß sie auch jetzt noch bei ihren Ansichten verharren und mit nichts sich davon abbringen lassen wollten⁴⁾. Infolgedessen fühlten sich jetzt die Amtleute von Treffurt und die Vitztume von Mühlhausen gedrungen, dieselben so lange in Verwahrung zu nehmen, bis man sich über ihr Endschicksal habe belehren lassen⁵⁾.

Der Feuertod schien jetzt allen dreien gewiß zu sein. Daher stellten denn auch nun die verhörenden Geistlichen alles andere Gott und der ordentlichen Obrigkeit anheim, doch wollten sie es ausdrücklich bezeugt haben, daß sie es treulich und von Herzen, ohne allen Affekt und ohne Falsch, gemeint und mit den Wiedertäufern gehandelt hätten, ja, daß sie auch jetzt noch von Herzen nichts Lieberes wollten, als die Verirrten für Christus zu gewinnen und sie durch Gottes Wort auf den rechten Weg der Seligkeit zu bringen. Sie hofften daher auch vor Gott entschuldigt zu sein⁶⁾.

Zum Glück hatten aber Hans Stefan und sein Weib sowie Christophs von der Eichen Weib wegen Krankheit nicht zum Verhöre erscheinen können, so daß man zunächst von weiteren Maßregeln absah. Drei andere Vorgeladene, David und Bonifacius

1) Ebd.: Abschied der Vitztume und Amtleute, Dinstags nach Catharine [28. Nov.] 64.

2) Ebd. die Bemerkung nach dem Abschiede.

3) Urkunden Nr. 63f.

4) DA Loc. 10328 Bl. 272.

5) Ebd. Bl. 277f.

6) Urkunden Nr. 63g.

Marburg sowie Apollonia Stol gelobten Besserung. Ihnen wurde auf ihr flehentliches Bitten eine Bekehrungsfrist von einem Monat gewährt¹⁾.

Am 22. Januar einigten sich darauf die Amtleute zu Treffurt mit den Vitztumen von Mühlhausen dahin, daß von den drei Verhafteten zwei, Christoph von der Eichen und Christoph von Bern, nach Treffurt, der dritte aber, Bernhard Brussel, nach Mühlhausen ins Gefängnis gebracht werden sollte. Am 19. März kam zu letzterem auch noch Hans Stefan hinzu. Doch sagten jetzt nicht nur diese beiden, sondern auch Christoph von der Eichen Besserung zu, weshalb sie jetzt aus ihrer Haft zu Bürgenhänden entlassen wurden, frei in Mühlhausen bzw. Treffurt umhergehen und die Predigt hören konnten²⁾.

Fast schien es, als ob die Gefangenen nunmehr in sich gingen und anderen Sinnes würden. So baten sie jetzt um christliche Unterweisung. Daraufhin verhandelten die Superintendenten von Langensalza, Eisenach, Allendorf und Mühlhausen am 16. Mai zu Oberdorla zum vierten Male mit ihnen. Sie bekannten jetzt trotz ihrer früheren Verstocktheit, sie hätten unrecht getan und geirrt. Man möchte ihnen nur um Gottes willen verzeihen und sie wieder in die Christengemeinde aufnehmen. Sie wollten gern öffentlichen Widerruf leisten und sich jeder Bußstrafe unterwerfen. Eingedenk der Sprüche Ezech. 33, 11 und Lk. 15, 7 waren die verhörenden Geistlichen damit auch wohl zufrieden. Da aber die Wiedertäufer mit ihrer Lehre in der Vogtei und weit darüber hinaus viel Anhang gewonnen hatten, so wollten jene die Entscheidung darüber, welche Bußstrafe den reumütigen Sündern aufzuerlegen sei, dem kur-sächsischen Konsistorium zu Leipzig überlassen. Nur sollten sie darnach der weltlichen Obrigkeit schwören, sich wieder heim in ihre Häuser zu begeben, fleißig in die Kirche zu gehen und keine heimlichen Versammlungen mehr abzuhalten³⁾.

Aber kaum waren die verhafteten Wiedertäufer wieder auf freiem Fuße, so wurden sie, insbesondere Christoph von der Eichen und Bernhard Brussel, auch schon wieder ihrer Zusage untreu und weigerten sich, Widerruf zu leisten⁴⁾. Daher ließen die Amtleute

1) DA Loc. 10328 Bl. 277 f.

2) MA a. a. O. nach dem Abschied vom 17. Jan. 1565.

3) DA Loc. 10328 Bl. 275 f.

4) Ebd. Nota.

zu Treffurt Mitte Juli 1565 Christoph von der Eichen wieder festnehmen¹⁾ und nach Mühlhausen abführen²⁾. Zur selben Zeit wurde zu Mühlhausen auch noch Margarete Bartolf von Niederdorla eingebracht, die zweimal der Vorladung zum Verhör nicht Folge geleistet, sondern die Flucht ergriffen hatte³⁾. Nachdem Christoph von der Eichen einige Wochen im Gefängnis zu Mühlhausen zugebracht hatte, erbot er sich freiwillig, sobald man ihm die Freiheit schenke, das Gebiet der Schutzfürsten sowie Mühlhausens selbst für ewige Zeiten zu verlassen. Der Rat von Mühlhausen und die Amtleute von Treffurt willigten auch ein und nahmen ihm darauf den Eid ab. So erlangte jetzt Christoph von der Eichen abermals seine Entlassung aus dem Gefängnis. Doch kehrte er sich nicht einmal an seinen geleisteten Eidschwur⁴⁾, sondern blieb auch jetzt zu Niederdorla wohnen und hielt daselbst in seinem Hause mit seinen Genossen, die zum Teil auch landesverwiesen waren⁵⁾, Versammlungen nach wie vor ab⁶⁾. Zwar kam alsdann wieder der Langensalzaer Superintendent Franziskus Strauß des öfteren ein, daß Christoph von der Eichen zum Verkaufe seines Hauses gezwungen würde, sonst werde man seiner niemals los, doch wollte die Angelegenheit nicht in Fluß kommen⁷⁾. Dafür aber zog sich jetzt Strauß die erbitterte Feindschaft Christophs von der Eichen zu. Dieser beschuldigte ihn hierauf in einem offenen Briefe, er wolle ihn um sein Haus bringen und aus dem Lande vertreiben⁸⁾. Diesen Brief schlug Christoph von der Eichen am 5. Juni 1571 am Rathause zu Langensalza an und begab sich dann wieder davon. Doch ein Ratsherr, der gerade zur Kirche gehen wollte, hatte sein Tun beobachtet. Er riß sofort den Brief herunter und befahl dem ihm gerade begegnenden Stadtdiener, dem Missetäter zu folgen und ihn zu verhaften. So kam jetzt wieder Christoph von der Eichen zu Gefängnis⁹⁾. Da der Kurfürst August ob des Bruches

1) MA a. a. O.

2) DA Loc. 10328 Bl. 240.

3) MA a. a. O.

4) DA Loc. 10328 Bl. 240.

5) a. a. O. Bl. 276 Nota. Unter ihnen befand sich auch Christophs von der Eichen Weib. Ebd. Bl. 241 f.

6) a. a. O. Bl. 239.

7) Ebd.

8) Ebd.

9) DA Loc. 10328 Bl. 227.

der Urfehde, die Christoph von der Eichen vor sechs Jahren geschworen, bereits befohlen hatte, ihn beim Betreten des kursächsischen Gebietes alsbald festzusetzen¹⁾, so kam sein Fang sehr gelegen. Auf den Bericht des Schössers und des Rates von Langensalza²⁾ erging hierauf am 22. Juni vom Kurfürsten die Weisung: „Ihr wollet euch über seiner mißhandlung in unserer lande schoppenstuele einem des rechten belernen lassen und uns das urthel uneroftent zuschicken“³⁾. Hiermit sowie mit einem Bericht des Superintendenten Mag. Franziskus Strauß über Christophs von der Eichen Person und Wesen vom 13. Juli 1571⁴⁾ schließen die Akten über diesen „Erzwiderteuffer“⁵⁾. So viel ist jedoch klar, daß er jetzt doch noch den Feuertod starb, dem er schon im Jahre 1565 nur mit knapper Mühe entronnen war.

Zwölf Jahre später sollte dasselbe Los auch noch Hans Dohn erreichen, der sich am 19. Dezember 1564 dem sicheren Ketzertode noch durch die Flucht zu entziehen gewußt hatte⁶⁾. Er hatte auch seitdem seine religiösen Anschauungen nicht geändert. So wollte er auch jetzt noch nichts von der Dreieinigkeit, dem Erlösertod Jesu, seiner Gottessohnschaft, von der Auferstehung der Toten und allen anderen christlichen Glaubensartikeln wissen⁷⁾. Er wurde darob Anfang August 1583 mit noch einem anderen „Wiedertäufer“ zu Niederdorla verhaftet und ins Gefängnis nach Treffurt abgeführt⁸⁾. Auch hier blieb er hartnäckig auf seinen Ansichten bestehen und wies jegliche Unterweisung sowie seine etwaige Freilassung auf Bürgenhände weit von sich⁹⁾. Infolgedessen wurde der Prozeß im Oktober schließlich wieder vor den Schöppenstuhl zu Leipzig gebracht. Er entschied, daß Hans Dohn noch ein- oder zweimal mit allem Fleiße durch die Geistlichen zu unterrichten sei. Auch sei ihm billigerweise auf jedes Gespräch eine Bedenkzeit von wenigstens zehn Tagen einzuräumen. Bleibe aber Hans Dohn auch

1) DA Loc. 10328 Bl. 227.

2) Vom 12. Juni 1571. Ebd.

3) DA Loc. 10328 Bl. 243.

4) DA Loc. 10328 Bl. 231—239. Er schließt mit den Worten: „Gott verleihe sein gnade, das wir einmal solcher schwirmer und verfurter loß werden“.

5) Ebd. Bl. 239.

6) Vgl. S. 214.

7) Urkunden Nr. 64b.

8) Urkunden Nr. 64a.

9) Ebd.

dann noch auf seinem Irrtum hartnäckig bestehen, so sei es Sache der geistlichen Obrigkeit zu entscheiden, ob er für einen Ketzer zu erklären sei oder nicht. In letzterem Falle möchte er dann der weltlichen Obrigkeit zur peinlichen Bestrafung überwiesen werden. Verharre er aber auch dann noch freiwillig auf seinem ketzerischen Irrtum, insbesondere auf der Verleugnung der Dreifaltigkeit und des Verdienstes des Sohnes Gottes, ohne daß irgendwelche Geistes-zerrüttung an ihm zu verspüren sei, so möge man ihn nach dem allgemeinen kaiserlichen Rechte und gemäß dem früher gesprochenen Urteil mit dem Feuertode bestrafen¹⁾.

Zufolge dieses Erkenntnisses wurde darauf Hans Dohn am 6. November 1583 durch den Superintendenten von Langensalza Mag. Markus Bretschneider und andere Geistliche zu Treffurt wiederum verhört²⁾. Doch Hans Dohn blieb auch weiterhin fest auf seinem Glauben bestehen, so daß sowohl dieses wie auch das nächste Verhör mit ihm wieder ergebnislos verlief. Daher wurde nun der Fall an das kursächsische Konsistorium zu Leipzig gebracht. Es erkannte, daß Hans Dohn billigerweise nochmals unter Vorhaltung der Artikel des christlichen Glaubensbekenntnisses zur Besserung und Bekehrung zu ermahnen sei. Verharre er jedoch auch dann noch auf seiner früheren Halsstarrigkeit, so erscheine es geboten, ihn nicht nur als gotteslästerlichen Ketzer, sondern auch als einen ganz ärgerlichen und abscheulichen Verbrecher der weltlichen Obrigkeit zur Vollstreckung der Todesstrafe zu übergeben³⁾.

Am 2. Januar 1584 nahm darauf der Superintendent von Langensalza den letzten Bekehrungsversuch mit Hans Dohn vor. Er war unterdes zur Vornahme des peinlichen Prozesses von Treffurt nach der Vogtei übergeführt worden⁴⁾. Noch einmal legte ihm Mag. Markus Bretschneider alle fünf Bekenntnisse, die er 1564 und jetzt abgelegt hatte, vor und fragte ihn darauf, ob er auf ihnen verharren oder sich eines Besseren belehren lassen wollte und dem auch zu folgen gedächte⁵⁾. Hans Dohn blieb jedoch auch diesmal, ja selbst noch bei der Vornahme des peinlichen Gerichtes am nächsten Tage⁶⁾,

1) Urkunden Nr. 64b, auch Carpzov I Quaestio XLIV, 49.

2) Urkunden Nr. 64c.

3) Urkunden Nr. 64d.

4) DA Loc. 10328 Bl. 318.

5) Ebd. Bl. 296.

6) Ebd. Bl. 318.

auf seinen Glaubensaussagen unerschütterlich bestehen. Infolgedessen wurde noch am selben Tage das Urteil des Leipziger Schöppenstuhls an ihm zur Vollstreckung gebracht¹⁾ und er verbrannt.

Mit der Hinrichtung Christophs von der Eichen und Hans Dohns glaubte man die täuferischen Ideen endgültig in Thüringen ausgerottet zu haben. Das lutherische Kirchentum mit seiner Betonung des Schriftbuchstabens, seiner Auffassung der Sakramente als „Gnadenmittel“, seinem Dogmatismus und Bekenntniszwang schien zuletzt kraft seiner engen Verbindung mit dem Staat in dem heißen Ringen mit einer religiösen Bewegung, die trotz aller Verschiedenartigkeit im einzelnen auf religiöse Freiheit, auf vernunftmäßigen Glauben und innere Heiligung drang, als unbestrittener Sieger hervorgegangen zu sein. Dazu war mittlerweile der streng lutherischen Lehre in der 1558 von Johann Friedrich dem Großmütigen gegründeten Universität Jena eine Hochburg in den thüringischen Landen selbst erstanden. Dennoch traten einzelne täuferische Grundgedanken, wie die Verwerfung der Kindertaufe und der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl, die Ablehnung des weltlichen Regiments und der Heiligen Schrift als der alleinigen Grundlage der religiösen Erkenntnis, noch einmal in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts an die Öffentlichkeit, und zwar in der Sekte, deren Häupter der Langensalzaer Weinschenk Esajas Stiefel und sein Neffe Ezechiel Meth waren²⁾. Freilich trägt namentlich Esajas Stiefels Auftreten, die Unlauterkeit seines Charakters, seine sittliche Frivolität und die vollständige Skrupellosigkeit in der Wahl seiner Mittel, erst recht den Stempel des Niedergangs und des Verfalls an sich, der die Täuferbewegung in Thüringen schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts deutlich kennzeichnet. Kein Wunder, wenn so das täuferische Evangelium fast ganz seine alte Anziehungskraft auf die religiös gestimmten

1) DA Loc. 10328 Bl. 318, zusammengehalten mit dem Schreiben des Stephan Kirsch zu Langensalza an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen vom 5. Mai 1614 (ebd. Bl. 247f.). In diesem berichtet Kirsch über die Verhältnisse des Schwärmers Esaiias Stiefel und sagt dabei u. a.: „Das Anno etc. 1564 in der Gan-Erbschaft Treffurt, als in den Dorfschaften Obern- und Niederndorla und Langula sich bei etzlichen unterschiedlichen Personen dergleichen Schwarm ereigent, deren einer auch hernach Anno etc. 1583, solange sichs mit demselben eins teils vorschleift, zum feuer condemniret, verurteilt und daßelbe auch an ihm exequiret worden.“

2) Vgl. RE XIX, 21–24 und die dort angeführte Literatur.

Kreise des Volkes verlor und dieselben sich immer mehr in das lutherische Staatskirchentum mit seinen gottesdienstlichen Formen, seinen festen Sitten und Anschauungen einlebten. Die Folge war freilich, daß die einzelnen lutherischen Landeskirchen, jetzt vollends alles Kampfes mit Sektierern überhoben, immer noch mehr in Bureaukratismus, ödem dogmatischen Formelkram und unfruchtbarem theologischen Lehrgezänk erstarrten, bis endlich der Pietismus mit seiner Betonung lebendiger Volksfrömmigkeit einen Teil der Grundgedanken des Täuferturns wieder auf den Leuchter erhob und sie seit Schleiermacher endlich auch eine Heimstätte gefunden haben im modernen Protestantismus.

Rückblick.

Ueberschauen wir am Schlusse unserer Untersuchungen noch einmal den ganzen Verlauf der Täuferbewegung in Thüringen, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Wiedertaufe in dem Herzen Deutschlands ist eine Folge der großen Enttäuschung, die sich der breiten Schichten des Volkes in steigendem Maße über Luthers konservative reformatorische Position, über die moralische Unfruchtbarkeit seines jungen Kirchentums sowie über seine Haltung im Bauernkriege bemächtigt hatte. Ihre Häupter sind im Anfang meist Männer des Bauernkrieges, Gesinnungsgenossen Münzers, mit dem sie auch die mystisch-enthusiastische Grundstimmung sowie gewisse apokalyptisch-eschatologische Erwartungen gemein haben. Den ersten Herd der täuferischen Propaganda (seit Sommer 1526) bildet die Enklave Königsberg in Franken, wo Hans Hut und neben ihm noch der Büttner Volk Kolerlin, der Kirchner Kilian Volkaimer, der Bauer Sebastian sowie die Schreiner Eukarius Kellermann und Joachim Mertz für dieselbe wirken. In ihren Offenbarungen spielt die nahe Türkennot und die dann beginnende Ausrottung aller Gottlosen die Hauptrolle. Doch wird das Treiben Anfang Februar 1527 entdeckt. Die Königsberger Bürger Beutelhans und Wolf Schominger sowie der Aurachsmüller und Kaspar Spiegel von Ostheim werden hingerichtet, eine Anzahl anderer kommt noch mit der Schamstrafe davon. Gleichzeitig wird jetzt in Kur-sachsen die Ausübung der Seelsorge nur den ordnungsgemäß zum Predigtamt Berufenen zugestanden.

Wahrscheinlich von Franken her dringt darauf die Wiedertaufe im Laufe des Jahres 1527 nach Nordthüringen vor, wo noch Münzers sozial-revolutionäre Ideen im Volke fortglimmen. Das Haupt der Agitation ist hier der Kürschner Hans Römer von Eisenach. Mit ihm ziehen noch umher der Kürschner Christoph Peisker von Quedlinburg, der Bauer Volkmär Fischer von Rohrborn und der Schuster Christoph von Meißen oder von Mühlhausen. Sie kündten die gewaltsame Aufrichtung des zerstörten Jerusalems. Ihr nächstes Ziel ist ein offener Anschlag auf Erfurt am Neujahrstag 1528. Derselbe wird aber noch entdeckt, und zwölf von den Verschworenen werden hingerichtet. Die Taufprediger selbst jedoch entkommen. Von ihnen gelingt es 1534 Hans Römer zu Göttingen und Volkmär Fischer zu Erfurt zu verhaften. Der letztere wird hingerichtet.

Von Franken und von Hessen her dringt ferner etwa seit Ende 1526 die Wiedertaufe auch nach Westthüringen vor. Als Apostel wirken für sie Volkmär von Hildburghausen, Michel von Uettingen, der Franke Georg von Staffelstein, Niklas Schreiber, Hans Both und Katharina Valebs. Apokalyptisch-eschatologische Verkündigungen bilden das Hauptthema ihrer Predigt. Doch lenkt das Täuferthum jetzt mehr und mehr in gemäßigte Bahnen ein. Den Hauptanstoß bilden für es im allgemeinen nur noch die Erbsünde, die Kindertaufe und die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl. Das letztere nimmt bei den Täufern immer mehr den Charakter einer Bekenntnisfeier an. Ihr Ideal ist die Heiligkeitsgemeinde. Deshalb findet sich auch bei ihnen größere oder geringere Zurückhaltung vom Staat und seinen Einrichtungen, stille Aufsichtnahme des Leidens als des Kreuzes Christi und ein schlichter, rein biblischer Erbauungsgottesdienst durch selbstgewählte Taufprediger. Die ersten Verhaftungen erfolgen im westlichen Thüringen Anfang 1528. Ein Kirchner zu Mehliß wird hingerichtet. Andere widerrufen zu Gotha und Georgenthal, doch fallen sie zum Teil bald wieder ab. Sechs von ihnen werden infolgedessen am 18. Januar 1530 zu Reinhardsbrunn enthauptet. Am meisten gewinnt aber das Täuferthum im Westen Thüringens im Amt Hausbreitenbach an Boden, wozu die milde Strafjustiz des Landgrafen Philipp, dessen Jurisdiktion das Amt zur Hälfte mit untersteht, sowie die Nähe der Täufergemeinde zu Sorga bei Hersfeld nicht wenig beitragen. Hier wirkt neben den anderen Taufaposteln vor allem Melchior Rinck. Den Grundzug seines theologischen Systems bildet die Mystik und eine durchaus spiri-

tualistische Betrachtung der Schrift. Daher auch seine Opposition gegen alle bloß äußeren religiösen Gebräuche, bei denen die Vernunft ausgeschaltet ist. Wiederholt zur Verantwortung gezogen, landesverwiesen und mit Gefängnis bestraft, setzt Melchior Rinck trotz alledem doch immer wieder seine täuferische Propaganda im hessisch-thüringischen Grenzgebiet fort. Dem bedrohlichen Anwachsen der Wiedertaufe stellt Justus Menius darauf 1530 seine Schrift: „Der Widdertauffer lere und geheimnis aus heiliger schrift widerlegt“ entgegen, die vom gegnerischen Standpunkt aus ein vortreffliches Bild vom Wesen und der Lehre der Täufer entwirft. Trotzdem nimmt in Westthüringen die Wiedertaufe ihren ungestörten Fortgang. Eine Anzahl Einwohner im Amt Hausbreitenbach wird infolgedessen im Oktober 1531 zur Rechenschaft gezogen. Ein Gutachten der Wittenberger Theologen spricht sich im allgemeinen für deren Verurteilung aus. Doch werden nachher auf den Widerspruch des Herzogs Philipp hin die Gefangenen geteilt, die kursächsischen freigelassen und die hessischen, nachdem sie widerrufen, sofort wieder freigelassen. Am 11. November 1531 gelingt es zu Vacha, auch Melchior Rinck mit elf seiner Zuhörer festzunehmen. Kursachsen wünscht seine Bestrafung mit dem Tode, doch wird er auch jetzt von Philipp nur zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt.

Mittlerweile macht die Wiedertaufe auch in dem zum Stift Fulda gehörigen Buchenlande Fortschritte. Ein Täuferapostel tritt hier als Prophet Gottes und Wundertäter auf und gewinnt großen Anhang. Gegen vierzig werden darauf am 25. März 1532 zu Spahl im Amte Rockenstuhl mitsamt dem Propheten nach tapferer Gegenwehr festgenommen und nach Fulda gebracht. Hier in der Kerkerluft von religiösem Wahnsinn befallen, bleiben die meisten von ihnen standhaft und lassen sich getrost enthaupten; nur die Mitläufer widerrufen und kommen darnach wieder frei. An die Stelle Melchior Rincks und der getöteten Taufapostel aber treten jetzt andere, wie Georg Zaunring, Georg Stein, Jakob Schmidt, Christoph von Mähren, der Kirchner Alexander, der Schneider Ilgen, Hans Both u. a. Ihr Mittelpunkt ist die Täufergemeinde zu Sorga. Von da aus entfalten sie insbesondere im Amt Hausbreitenbach eine lebhafte Agitation. Anfang Januar 1533 kommt es hier wieder zu Verhaftungen, es sind der Bauer Fritz Erbe von Herda und Margarete Kochs, genannt „die alte Garköchin“. Im Juli werden darauf zu Berka noch achtzehn verhört. Doch bleiben schließlich

alle auf freiem Fuße, da sich der Landgraf Philipp ihrer von Kur-sachsen gewünschten Hinrichtung konsequent widersetzt. Nur Fritz Erbe und Margarete Kochs werden auch weiterhin gefangen gehalten, der erstere, erst in einem Stadtturm zu Eisenach, dann auf der Wartburg, bis zu seinem Tode im Jahre 1548. In Gotha aber wird im Juli 1533 der Schneider Hans Riemer aus Altenbergen verhört. Doch entgeht er noch in letzter Stunde der Hinrichtung durch Widerruf.

Unterdessen hat sich das Täuferium auch in Nordthüringen Eingang verschafft. Als Taufprediger wirken hier zunächst Bernhardus, Volkmar von Hildburghausen, Georg von Staffelstein und Katharina Valebs. Einen Herd der Wiedertaufe bildet vor allem die Gegend von Frankenhausen. Anfang 1529 kommt es hier zu den ersten Verhören. Die Eingezogenen leisten schließlich Widerruf. Doch werden Anfang Januar 1530 wiederum dreizehn, zum größten Teil aus Franken stammend, festgenommen und examiniert. Vier, die ihren Glauben nicht widerrufen, werden ersäuft, die anderen landesverwiesen. Mitte 1530 aber werden schon wieder sieben Wiedertäufer eingezogen. Von ihnen wird Katharina Valebs, die standhaft bleibt, getötet, Erhard Polrus werden als Rückfälligem die Backen durchbrannt. Jetzt beginnt der Kirchner Alexander eine großartige Propaganda für das Täuferium über ganz Nordthüringen und den Südharz hin zu entfalten. Neben ihm wirkt noch Jakob Schmiedeknecht. Ihre geheimen Versammlungen halten sie eine Zeitlang in Landgrafroda bei Allstedt ab. Doch werden drei Teilnehmer im August 1532 verhaftet, und der eine von ihnen, Erhard Polrus, wird hingerichtet. Trotzdem blüht die Wiedertaufe in den Gegenden von Allstedt, Frankenhausen und Sangerhausen ruhig weiter. Zuletzt wird jedoch Alexander mit zehn anderen im Herbst 1533 ergriffen und Mitte November zu Frankenhausen enthauptet. In der Mühlhausener Gegend setzt unterdes Hans Both die von Alexander begonnene Werbetätigkeit für das Täuferium fort. Die Seele der Bewegung ist hier Ludwig Spon. Er kommt aber Mai 1533 mit sechs anderen zur Haft und erlangt mit ihnen erst Ende November 1533 durch Landgraf Philipp wieder die Freiheit. Kurz vorher (Anfang September) erfolgt auch die Ausweisung der Täufer aus Sorga bei Hersfeld. Sie wenden sich nach Mähren, wohin seitdem, trotz der Enttäuschung, die hier Hans Both erlebte, bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus Hessen und Thüringen Zuzüge von Wiedertäufern erfolgen.

In Nordthüringen und am Harze wird darauf Alexanders Propaganda schnell von Peter Reuße oder Ruse und Heinz Kraut von Esperstedt wieder in vollem Umfange aufgenommen. Besonders zu Emseloh und Holdenstedt besitzen sie zahlreiche Anhänger. Sie halten dabei auch die Verbindung mit den hessischen Täufern, den Jüngern Melchior Rincks, aufrecht. Anfang April 1534 wird jedoch Georg Knoblauch von Emseloh samt seinem Weibe verhaftet. Doch er widerruft und kommt so wieder frei; jene dagegen bleibt standhaft und erleidet dafür den Märtyrertod. Nach ihr sterben zu Frankenhausen noch zwei andere Wiedertäufer. Als Zufluchtsort aber dient jetzt „den Geliebten Gottes“, wie sich die Wiedertäufer am Harze nennen, im Sommer und Herbst 1534 eine Schneidemühle zu Zorge bei Ellrich. Von hier aus werden auch die Beziehungen mit den Mühlhausener Täufern wiederhergestellt, die ihrerseits wieder in der Umgebung von Mühlhausen, wie z. B. in Neunheilingen, für das Täuferum wirken. Ende Oktober 1534 und im Januar 1535 werden deswegen verschiedene Einwohner von Mühlhausen und Umgebung gefangen gesetzt. Doch erlangen sie schließlich, trotzdem der Herzog Georg zur äußersten Strenge gegen sie auffordert, um Mitte 1535 alle wieder die Freiheit. Die „Geliebten Gottes“ aber finden jetzt eine Zufluchtsstätte im Lutterholz bei Lauterberg am Harz und zu Halberstadt, wo sie nach dem Beispiel der ersten Christengemeinde in aller Schlichtheit ein gottseliges Leben voll echter Bruderliebe führen. Neben Peter Reuße und Heinz Kraut beginnt nun für die Täufersache auch noch Georg Köhler zu wirken. In Riestedt und in der Mühlhausener Gegend, wo das Haus der Barbara Meißrod ein neuer Mittelpunkt für sie wird, haben sie viel Erfolg. Anfang April 1535 kommt es zu Riestedt zu Verhaftungen. Ein neues Versteck für die Anhänger der Wiedertaufe wird infolgedessen der Schraubenstein zwischen Riestedt und Emseloh. Von hier aus besuchen sie öfter ihre Glaubensgenossen zu Halberstadt. Am 2. September 1535 werden jedoch zu Riestedt zwei von ihnen, darunter Georg Köhler, ergriffen und darauf mit noch einer Täuferin zu Sangerhausen enthauptet. Dasselbe Schicksal trifft bald darauf auch drei der Täufer in Halberstadt. Da sie nicht widerrufen, werden sie zu Gröningen in der Bode ertränkt. Heinz Kraut aber findet sich darauf mit einer Anzahl Brüdern und Schwestern, darunter Georg Knoblauch, am 20. November 1535 bei dem Müller von Kleineutersdorf bei Orla-

münde, Hans Peißker, ein. Doch schon am anderen Morgen werden sie alle verhaftet und samt dem Müller — im ganzen 16 Personen — zunächst auf die Leuchtenburg abgeführt. Dort verbleiben jedoch nur die weiblichen Gefangenen, während vier von den männlichen, darunter Heinz Kraut und Hans Peißker, darnach nach Jena, vier, darunter Knoblauch, nach Neustadt a/O. und drei nach Kahla gebracht werden. Die Gefangenen zu Jena, deren Verhör Melanchthon mit leitet, zeigen sich bis auf einen gegen jede Belehrung unzugänglich. Infolgedessen werden sie am 26. Januar 1536 enthauptet. Von den anderen Verhafteten widerruft zunächst nur Hans Peißkers Tochter Margarete. Doch gelingt es schließlich nach vielen Bemühungen, an denen sich auf der Leuchtenburg und zu Kahla wieder Melanchthon beteiligt, auch sie alle bis auf einen zur Umkehr zu bewegen. Der letztere wird geköpft. Eine Folge dieses Wiedertäuferprozesses ist darauf das von Melanchthon abgefaßte zweite kur-sächsische Wiedertäufermandat vom 10. April 1536 sowie seine „Verlegung etlicher unchristlicher Artikel, welche die Wiedertäufer furgeben“. Trotzdem kommt es im östlichen Thüringen 1539 und 1540 wieder zu Verhaftungen, doch widerrufen die Betreffenden und werden darnach wieder freigelassen.

Für die Täufer in Nordthüringen und am Harz wird seit 1535 Mühlhausen ein Mittelpunkt. An die Stelle Heinz Krauts und Georg Köhlers tritt hier ein gewisser Matthes. Anfang Oktober 1537 schreitet der Rat von Mühlhausen gegen das Konventikelwesen ein. Zehn von den Verhafteten werden am 8. November 1537 in der Unstrut ersäuft, vier andere stadtverwiesen. Von den übrigen drei Gefangenen werden darauf am 17. Januar 1538 noch zwei ersäuft. Um dieselbe Zeit findet auch eine Täuferhinrichtung zu Brücken an der Helme statt. Trotzdem verschwindet die Wiedertaufe auch jetzt noch nicht aus dem nördlichen Thüringen. 1544 und 1545 kommt es wieder zu Verhören von Wiedertäufern in Mühlhausen, doch widersetzt sich jetzt der Landgraf Philipp entschieden ihrer Hinrichtung.

Im westlichen Thüringen erhalten sich die Sympathien für das Täuferum insbesondere durch die langwierige Haft Fritz Erbes. Zwei Männer, die im November 1537 bei der Unterhaltung mit ihm betroffen werden, werden Ende Januar 1538 als Gotteslästerer und Aufrührer enthauptet. Das Aufsehen, das diese Ketz-

hinrichtung erregt, veranlaßt Justus Menius 1538 zu seiner Schrift: „Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut und böse, nach Gottes befelh sich gebürlich halten soll“. Sie bedeutet einen Rückfall in katholische Anschauungen. In der Fastenzeit 1539 werden schon wieder drei Wiedertäufer bei Fritz Erbe am Stadtturm zu Eisenach ertappt. Sie entgehen der Todesstrafe nur durch Widerruf. Dasselbe ist Anfang 1540 bei drei Wiedertäufern zu Kreuzburg der Fall. Inzwischen nimmt besonders in der Heimatgegend Fritz Erbes die Wiedertaufe immer mehr überhand. Am 7. und 8. Januar 1544 findet deswegen zu Berka wieder ein großes Wiedertäufervershör statt, doch verläuft auch jetzt der Prozeß infolge der Milde des Landgrafen Philipp völlig ergebnislos.

Im Gothaer Sprengel macht in dieser Zeit viel zu schaffen der Bauer Klaus Ludwig von Tüngeda. Wiederholt von Myconius verhört, weiß er sich doch immer wieder dem Widerruf und der drohenden Hinrichtung durch die Flucht zu entziehen.

In der Grafschaft Henneberg aber wehrt dem Eindringen der Wiedertaufe Zeit seines Lebens aufs strengste der Graf Wilhelm. 1528, 1529, 1531, 1550 und 1551 kommt es zu Hinrichtungen. Der letzte verhaftete Wiedertäufer wandert 1560 aus.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts machen sich dann immer mehr die Zeichen des Niedergangs des Täuferniums in Thüringen bemerkbar. Es erscheint jetzt im nordwestlichen Thüringen und in Hessen die Sekte der „Blutsfreunde aus der Wiedertaufe“ auf der Bildfläche. Ihr Haupt ist Klaus Ludwig von Tüngeda. Neben apokalyptisch-eschatologischen Phantastereien vertritt er die Lehre: Infolge des Opfertodes Christi sind seine Gläubigen überhaupt keiner Sünde mehr fähig. Das wahre Sakrament besteht nicht in Taufe und Abendmahl, sondern bloß in der fleischlichen Vermischung der Brüder und Schwestern, der sogenannten „Christerie“. Im Juni 1551 kommt endlich das Unwesen ans Licht. Ein Kreuzburger Bürger, Georg Schuchart, wird verhaftet und trotz mehrfacher Befreiungsversuche seiner Sekte zuletzt als hartnäckiger Ketzer nach sächsischem Rechte verbrannt. Dasselbe Schicksal erleidet auch zu Heineck sein Genosse Klaus Bach. Ein dritter, Hans Kinder-vater, widerruft zu Langensalza und wird darauf nur wegen Ehe-bruchs enthauptet. In der Stadt und der Vogtei Mühlhausen aber kommen alle Verhafteten, bis auf Georg Jakob, der wahrscheinlich den Flammentod erleidet, zuletzt wieder, nachdem sie Widerruf ge-

leistet, frei. Doch scheint sich die Sekte der „Blutsfreunde“ noch mehrere Jahre im nordwestlichen Thüringen erhalten zu haben.

Allmählich aber verliert die Wiedertaufe bei der Verfestigung der lutherischen Kirche immer mehr an Boden. Am längsten hält sie sich noch infolge der verwickelten Rechtsverhältnisse in der Vogtei Mühlhausen. Das Haupt der Sektierer ist hier Christoph Rudolph von Oberdorla. Nach ihm ist der Mensch durch die Erfüllung des Gesetzes selbst imstande, die Seligkeit zu erlangen, Das Abendmahl ist lediglich ein Erinnerungszeichen an die Nachfolge Christi. Neben Christoph Rudolph vertritt Hans Dohn vollständig dualistische Ansichten und leugnet alle christlichen Heilslehren überhaupt. Am 12. bis 15. September 1564 werden endlich Christoph Rudolph und sein Anhang vorgeladen und verhört. Dreien von ihnen, die sich auch in den beiden folgenden Verhören am 28. November 1564 und am 17. Januar 1565 nicht bekehren lassen, droht jetzt der Verbrennungstod. Doch bequemen auch sie sich endlich zum Widerruf, treiben aber trotzdem ihr Konventikelwesen ruhig weiter. Zuletzt wird jedoch Christoph Rudolph im Juni 1571 zu Langensalza verhaftet und wahrscheinlich verbrannt. Dasselbe Schicksal wird zwölf Jahre später auch Hans Dohn zu teil, der sich 1564 dem sicheren Ketzertode noch durch die Flucht entzogen hatte. Damit schienen die täuferischen Ideen durch die mit dem Staate aufs engste verkettete lutherische Kirche endgültig in Thüringen ausgerottet zu sein. Dennoch lebten sie noch einmal Anfang des 17. Jahrhunderts auf in der enthusiastisch-schwärmerischen Propaganda Esajas Stiefels zu Langensalza und seines Neffen Ezechiel Meth.

Zweiter Teil.

Urkunden.

1. *Urgichten Thomas Spiegels von Ostheim (19. Febr. bis 3. März 1527).* a) *Frageartikel.* b) *Urgicht am 19. bis 21. Febr. 1527.* c) *Verzeichnis der Genossen.* d) *Urgicht am 2. März 1527.* e) *Urgicht am 3. März 1527.*

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta. Tom. XXXVIII.

a.

Fragstücke auf den, so zum Schmachtenberg¹⁾ in gefenkhus liegt, Thoman Spiegel von Osteim²⁾ genant.

Erstlich zu fragen, wie er mit seinem taufe und zunamen heiß und wann er purtig, auch was sein hantierung und gewerbe sei?

Zum andern, ob er in der gesellschaft sei, der etlich zu Königsberg gefenklich enthalten werden, welche im lande umbezogen und wider die ordnung der heiligen cristlichen kirchen auf ein neue manir getauft haben?

Zum dritten, ob er sich auch von neuem habe taufen lassen und ob er auch etlich getauft habe, wer und an welchem ende und wie dieselben heissen?

Zum vierten, was sie doch für wort in irem taufen gebrauchen und was sie den leuten geben, so sich also taufen lassen?

Zum fonften, wer und an welchem ort seine gesellen ublich gewesen sein und getauft haben und wie dieselben, durch sie getauft, alle mit namen heissen, unterschiedlich anzuzeigen?

Zum sechsten, ob er oder die andern sein mitgesellen sich für priester außgeben und priester sinde und wie seine gesellen mit namen heissen, auch von wannen sie purtig sinde?

Item was sie zu sollichem taufen geursacht und gereizt und were ine erstlich rathe darzu geben?

Zum siebenden, was er oder sein gesellen ausserhalbe des taufens sonst mere für bubrei getrieben, ob sie nit an etlichen

1) Jetzt Ruine südlich von Königsberg i. Fr., nahe am Main.

2) Ostheim, Flecken im R.B. Unterfranken, Bezirksamt Königshofen, AG. Hofheim i. Bay.

orten der ordnung christenlicher kirchen zuentgegen meß gehalten, die lewte unter beiderlei gestalt mit dem sacrament vorsehen oder gepredigt haben, das zu aufrur und ungehorsam der untertan gereicht, wo und an welchem ende es gescheen sei, alles anzuzeigen?

Zum achten, ob seine gesellen oder er einer sei, die außgeschickt seiende, aufrur unter dem volke zu erwecken und were ine außgesandt habe und an welchen ort und ende das gescheen sei?

b.

Thomas Spiegel von Osteim, ein zimmerman, sagt uf den andern, nemlich Dinstag, Mittwochen und Donnerstage nach Valentini [19.—21. Februar] gescheen, das er in der gesellschaft bei den von Königßberg, darumb sie inligen, und durch einen Johannes genant, ein buchpinder, zu Bibra¹⁾ gesessen, getauft und derselben manir; des taulers zunamen wisse er nit, sei aber ein schlosser gelerter gesell gewest, und einer Folcke, ein putner zu Hein²⁾ bei Romelt³⁾ daheim. Ist erstlich in der muel, die Aurachsmuel genant, gewest, volgends zu Spigeln in sein behausung zu Osteim kommen und mit ime irer taulsachen und ordnung geredt, mit ime gehandelt, das er andere sein nachparen zu ime solle fordern und bringen; uf das habe er Casparen Spigel, seinen bruder, und Mathessen Schmidt, bede zu Osteim, auf der beder begern uf den bericht vom tauer und prediger empfangen, in sein Thoman Spigels hauß gefordert.

Uf den dritten artikel sagt er, das Volck und er gangen sein gein Sternberg⁴⁾ zu Lorenzen Veyten, der mit Volcken bekannt; do hat Lorenz Veyt einen sein freundt, namens Georg, sonst noch einen, des namen er nit wiß. Do hat Volck gepredigt, sei auch zu Burgleuer⁵⁾ gewest; do haben sie Heinzen Schare gefordert, der dann ir bundtnus und taufe auch ingenomen, daneben auch andere zwen, der namen er nit wiß, die sinde abgangen, ir ordnung nit annemen wollen. Nachvolgend sinde Volck und er gein Grossen Eibstadt⁶⁾ gangen, do hat Volcke einen schreiner gefordert, ime auch gepredigt, der in diese taufe auch gewilligt; do hett Volcke gesagt: Johannes werde komen ine auch taufen. Und Johannes, auch Volcke und Peutler haben gesagt, wo sie beisamen gewest: Gott wolle der welt ein ende machen, die edelleut mit einen kleinen haufen schlagen und strafen, und der Turke werde ine nichts thun diesem haufen.

1) Dorf in Sachsen-Meiningen, Kr. u. AG. Meiningen, an der Bibra.

2) Haina, Dorf in Sachsen-Meiningen, Kr. Hildburghausen, AG. Römhild, an der Spring.

3) Römhild, Stadt im Kr. Hildburghausen.

4) Dorf im RB. Unterfranken, Bezirksamt u. AG. Königshofen i. Bay.

5) Burglauer, Dorf im RB. Unterfranken, Bezirksamt Kissingen, AG. Münnertstadt.

6) Großebstadt, Dorf im RB. Unterfranken, Bezirksamt u. AG. Königshofen.

Zum siebenden artikel, von Bamberg bracht und ime furgehalten, sagt er, das inhalt desselbigen artikels von seiner gesellschaft und ime gar nichts gehandelt sei, sonder, wie er hievor und hienach bekannt habe, das sei die warheit.

Sagt weiter, wie Volck von Hein bei Romelt und Eckarius Kellerman, schreiner von Coburg, sinde zu ime, dem gefangen, in die Aurachsmuel bei Osteim komen, dahin sie ine gefordert, ime gesagt: Die pfaffen fahen mit der tauf an, das sei unrecht, dan Christus habe gesagt: Welicher glaube und werde getauft, der werde selig¹⁾; doch solle die predig vorgeen, dann die kinde sinde nit verstendig, die tauf zuempfahen; derothalben sei es wider die ordnung Gottes durch die priester furgenommen mit der tauf der kinder, vor und ehe sie die verstentnus haben; die vorrede und predig haben sie an allen orten, da sie die leut gefordert, gethan.

Sagt weiter, obgemelte zwen haben ime gesagt, alle creatur habe Got erschaffen, fur gut angesehen und sinde die kinder rein, kein teufel bei ine habend, sei in der taufe nit not, sonder der teufel sei bei den pfaffen, konnen den von ine selbst nit treiben.

Item sagt weiter, das ime und andern durch vorgemelte zwen gesagt, Cristus sei nit im prot, wie durch die pfaffen predigweiß gesagt, dann er habe geredt, er wolle nit wonen in einichem hauß, mit den henden gemacht²⁾; das brot aber sei mit den henden gemacht, dan der herre habe im abentessen gesagt, do er seinen aposteln das prot habe geben am abentessen und gesprochen: Nembt hin und essent alle, das ist mein leib, der fur euch gegeben wirdet³⁾, und uf sich geteuet, nit das brot gemeint, sonder seinen leibe.

Nachvolgend zu dem abentmal gesagt: Das ist der kellich des Neuen Testaments in meinem blut, trinkt alle, so oft ir das thundt, so thunds in meiner gedachtnus zu vorgebung euer sunden⁴⁾. Darauf wollen sie nichts von pfaffen halten, auch nicht zu irer predig geen, und was die itzo vorgeschrieben heimlich leren, das muß offentlich auf den dechern außgeschrien werden. Nach solichem werden die pfaffen gestaint, darnach werde das ende kommen, und der Herr werd komen und gericht halten mit seinen außerwelten.

c.

Anzeigung der, so in irer gesellschaft eines jeden orts sinde.

Zu Osteim.

Caspar Spigel. Matthes Schmidt. Aurachsmuller.

Zu Sternberg.

Lorenz Veyt. N. Georgig. Noch einer, des namen er nit wieß, sei von ime abgetreten.

1) *Mk* 16, 16.

2) *2. Sam.* 7, 5 ff.

3) *Vgl. Mt.* 26, 26 ff., *Mk.* 14, 22 ff., *Lk.* 22, 19 f., *1. Kor.* 11, 24 f.

4) *Ebd.*

Zu Grossen Eibstatt.

Schreiner daselbst; ist nit getauft; ursach: Johannes, der recht tauffer, ist nit do gewest.

Zu Burglauer bei Muestat¹⁾.

Heinz Schare ist getauft.

Zu Friesenhausen²⁾.

N. Scheffer, schmidt, ist auch getauft.

Zu Lentershausen³⁾.

Peter und Eckarius im hofe, Wolfgang Geiling, Mathes Geiling, Hans Kell; der hatts keiner angenommen.

Zu Erlangen.

Hans Nadler und N. Bere, ein pauer zu Altenerlang, sinde ir vier in, der namen er nit wisse; sinde alle durch Johannsen getauft. Item Muller ob Altenerlang sei auch in der sachen und getauft.

Zu Heling⁴⁾ in der muele

sinde ir zusammen kommen, unter den sinde gewest aus obgeschriben dorfern Aurachsmuele Thoman und Caspar Spigel gebruder, Schmidt von Osteim, Eckarius von Koburg und sein knecht, Wolf Schominger sambt Philippen und andere von Konigsberg, der namen er nit wiß; do haben sie gepredigt und daselbst durch Johannsen, auch Eckariussen und Volcken gesagt: Dieser leut sinde in allen diesen landen aufgesetzt dermassen zu taufen und zu predigen; und daselbst in der muel ist beschlossen, wo es zu schulden keme, sollen sie in den beden Mullenhausen, das ein in Thuringen, das ander in Schweintzer [land]⁵⁾ gelegen, fliehen; in denselbigen Mulhausen sollen sie sich enthalten, biß der Turke inß lande kome, und waß derselbig Turke lebendig laß, es sein fursten, mennich, pfaffen oder edelleut, die sollen durch den kleinen haufen, als durch sie, zu todt erschlagen werden; und ist der furschlage gewest, das sie alßdan keinen andern herrn dann Gott allein haben wollen, und haben ir jeder bevelhe gehabt, welicher einen oder mere, er sei ime gefreundt oder nit, zu ime in diese puntnus bringen konne, der solle es thun.

Und sagt, der pfarrer zu Scherneck⁶⁾ sei auch in dieser puntnus und sache gewest, aber davon abgetreten, thue sie itzo verraten.

1) Münnerstadt, Stadt im R.B. Unterfranken, Bezirksamt Kissingen, an der Lauer.

2) Flecken im R.B. Unterfranken, Bezirksamt Königshofen, AG. Hofheim.

3) Lentershausen, Dorf an der Nassach im selben R.B., Bezirksamt u. AG. wie Friesenhausen.

4) Hellingen, Dorf in Sachsen-Koburg, AG. Königsberg in Franken.

5) Mulhausen im Elsaß.

6) Dorf in Sachsen-Koburg, AG. Koburg, an der Itz.

Auch sei ein pfaff von Elterßdorf¹⁾ in dieser sachen und bei ime zu Altenerlangen gewest, heiß herr Wolfgang.

Weiter sagt Thoman Spigel, er auch, der Johannes und Volcke sinde zu Bamberg am hinaufziehen, als sie gein Altenerlang gangen sinde, bei dem Muller an der brucken, nit weit von dem Vier aimeringen brun, gelegen; doselbst haben sie mit dem Muller von ir predig, taufe und bundtnus gehandelt; er, Spigel, wisse aber nit, ob er es dem Johannes zugesagt. Seins versehens, er, Muller, habe solichs nit angenommen.

Weiter sei mit dem kartenmacher daselbst auch gehandelt von solichem irem taufen und predig; der sei es willens gewest; ob ers angenommen oder nit, sei ime nit ganz bewust.

Ferner ist Thoman Spigel gefragt, wo derselbig Johannes von ime abgangen. Sagt er, derselb Johannes sei zu Altenerlang von ime gangen ins willens, auf Augßpurg zu ziehen; was er daselbst zu schicken habe, sei ime nit wissens, er wiß auch nit, wann er wider anheims ziehe; er habe ein langen, schwarzen rocke an, ain swarz, breits pierett auf, grae hosen und sei einer zimlichen lenge, uber die dreissig biß in die vierzig jare seins alters.

Sagt, der Volcke sei von ime, Spigeln, zue Bamberg abgangen am tag seines niderliegens, in willens hereworts zugeen, habe ein graen rocke an, ein graen hut auf, auch ein zimlich leng, uber dreissig jare seines alters; denselben tage ires schreibens von Altenerlangen gangen, were er, Spigel, willens gewest, anheims gein Osteim zugeen.

d.

Thoman Spiegel von Osteim, ein zimmermann, hat bekant und gesagt, wie hernach volgt:

Uf den ersten artikel, das Volck des vergangen jares vil in der Aurachsmuele gelegen und gewest, aber ungewerlich vor Weinnachten: [Es] habe sie der Aurachsmuller gehalten; do er darnach in sein hauß komen, gehandelt, wie er in seiner ersten bekanntnus angezeigt habe.

Uf den andern artikel sagt er, das die, so er vor angezeigt habe, in seinem hauß die nacht gewesen, mere sein zwen von Mechriet²⁾, der ein ein schneider, der ander ein hecker; er wiß aber ir namen nit. Aber der Aurachsmulner wiß wol, wie sie heisen; der habe sie hineinbracht, sein auch getauft; der jung Ruginger und Lucas von Hofheim³⁾ sein auch bei ime gewest, aber die sache nit angenommen. Volcke und er, Spiegel, sein bei dem Schmidt zu Friesenhausen gewest und ine gefordert, und hab Volck auf ein

1) *Eltersdorf, Dorf im R.B. Mittelfranken, Bezirksamt u. AG. Erlangen, 4 km. s. von Erlangen.*

2) *Mechenried, Dorf im R.B. Unterfranken, Bezirksamt und AG. Haßfurt.*

3) *Hofheim, Stadt im Bezirksamt Königshofen, an der Aurach, 13 km n. von Haßfurt.*

metzen diese nachfolgende zeichen geschrieben ∞∞∞ und die außgelegt, Cristus hab zu seinen jungern gesagt: Geet hin in die ganzen welt und predigt allen creaturen¹⁾; welicher glaubt und wirt getauft, der wirdet selig²⁾.

Uf den dritten artikel: Heinz Schare sei des Hansen Scharen bruder, der vor gespist worden sei, und sei ein leinebeber.

Uf den vierten artikel habe er vorangezeigt, ein schneider und sonst noch einer. Noch sein bei sechs personen, frawen und mann, auch zu Mechriete, die haben Johannes und Peutelhans getauft. Er wiß aber ir namen nit. Peutelhans werde ir namen wol anzeigen. Zu Königsberg sein getauft, die er kenne und iren bundt angenommen, nemlich Peutelhans, der Steinmetz, Philips, Wolf Schengen, Jorg Podensten und noch etlich mann und frawenperson, der namen er nit wiß. Zu Unfindt³⁾ Claus Kellermann getauft, zu Osteim wiß er kein, dann wie vor durch ine angezeigt, zu Helling der Schaupmuller, zu Rugen⁴⁾ Merthen Rucker; zu Hofheim Hans Ecke habe nit annemen wollen, und der Muller sei bei ime in seinem hauß gewest. Er und Volck auch ein male bei ime gewest, habs aber auch nit annemen wollen; in der mule zu Sultzdorf⁵⁾, ins Königshöfer⁶⁾ ambt gehorig, sei er, Peutelhans und Volcke zweimale bei ime gewest. Der habe ine keß und prot geben, habe iren pund nit angenommen; im Wilperger⁷⁾ ambt hab der Schreiner zu Grossen Eibstatt iren bund angenommen. Zu Hein bei Romelt sei er, Spigel, zu Volckens frawen gangen und sie mit ime gefurt gein Breitensehe⁸⁾ in eins mans hauß, der heist der Ratgeber; sei Volcke im selben hauß gelegen; seins versehens habe derselbig Ratgeber iren bund auch angenommen; im Murstatter⁹⁾ ambt habe Heinz Schare ihren bund angenommen; im ambt Ebern¹⁰⁾ sei er und Volcke zu Totenweisach¹¹⁾ bei dem wirt gewest, der heist der Gobel. Der habe ine selber angezeigt, Johannes sei vor bei ime gewest und ine getauft, und habe ime dieselbigen nacht die zerung geschenkt.

Uf den fonften artikel sagt, er sei bei Jorgen Beutter zu Romelt gewest, sei ein wirt, ein cleins mendlein, den habe Johannes auch getauft und habe ime gesagt, es sei ein pfaff umb Slodingen¹²⁾,

1) Mt. 28, 19.

2) Mk. 16, 16.

3) Unfinden, Dorf im R.B. Unterfranken, Bezirksamt Königshofen, AG. Hofheim i. Bay.

4) Rügheim, Dorf an der Nassach, 5 km nw. von Königsberg i. Fr.

5) Sulzdorf, Dorf im R.B. Unterfranken, Bezirksamt und AG. Königshofen.

6) Königshofen, Stadt an der fränkischen Saale.

7) Wildberg, jetzt Ruine, 7 km sw. von Königshofen.

8) Breitenensee, Dorf im Bezirksamt und AG. Königshofen.

9) Münnernstadt. Vgl. S. 231 A 1.

10) Ebern, Bezirkstadt im R.B. Unterfranken, an der Baunach.

11) Totenweisach, Dorf im Bezirksamt und AG. Ebern, an der Weisach.

12) Schleusingen, Kreisstadt auf der Südseite des Thüringer Waldes.

der ziehe umb und tauf auch, der heiß herr Jorg Andres, kenne er ine nit. Und daselbst umb Slodingen sein der leut auch, die getauft sinde. Er wisse aber nit wie viel.

Uf den sechsten artikel sagt er, Peutelhans habe zehen guldein und Philips zue Königsberg zweinzig guldein auß weingerten gelest und haben dem Johannsen davon zerung geben, Volcke hab bei vierzig gulden bei ime, die hab er daheim genomen. Zu Altenerlang sei ein pauer, heiß der Schmidt, der habe sich erpoten, hundert guldein darzugeben, damit sie zerung haben, und es were nit lenger dann ein jare werden, und ehe das jare außkomme, werden sie gnug haben. Zu Altenerlang solten itzo ein beschlus gemacht haben und daselbst zusammenkomen sein ein priester, herre Wolf von Elterßdorf, sunst zwen von Elterßdorf, wisse er nit, wie sie heissen. Der Muller bei Altenerlangen, die vier von Altenerlang, der Nadler, Volcke und Er Eckarius Tischer von Coburg und sein knecht, heiß Joachim; mere einer, Caspar genant, umb den Altenstein¹⁾, und Killian, der kirchner zu Walmar²⁾.

Uf den siebenden artikel sagt er, Johannes schrieb sie alle auf, die sich taufen lassen und in iren bund komen.

Uf den achten und neunten artikel hat er noch anders nit anzeigen wollen, das sie uf Sonntag nach Valentini [17. Februar] zusammen komen sein sollten, weiter ein beschlus zu machen.

Uf den ailften artikel sagt er, das Johannes, der taufer, ein puchpinder, zu Bibra bei der neuen walfart³⁾ vor der grossen aufzur gesessen sei; habe daselbs ein weibe und sechs kinde, das weib sei aber itzo auch nit da. Weiter hat er auf solichen artikel nichts sagen wollen.

Uf den zehenden artikel sagt, er habe von seinen gesellen gehort, das uf Mitfasten [Ende März] ein grosser Reichstag zu Regensburg werden solle, habe sonst anders nichts davon verstanden.

Uf den zwolften artikel sagt er, das Johannes und Volcke ime gesagt haben, das in allen landen etlich umbziehen, die die leut taufen, und sein viel leut, die ir puntnus annemen und angenommen haben, aber er kenne derselbigen taufer nit.

Uf den dreizehenden artikel sagt, er sei nie zu Nurmberg gewest.

Uf den fonfzehenden artikel sagt er, Johannes sei zu Altenerlang von ime und Volcken geschieden, sei gein Nurmberg gangen, etliche pucher bracht in Hansen Nadlers hauß gein Erlangen; da sein er und Volck darnach wider dahin komen und Volck zwei pucher zu ime genomen, und do habe Johannes hinter ime ver-

1) Altenstein, Dorf und Ruine im Bezirksamt und AG. Ebern.

2) Großwalbur, Dorf 11 km nw. von Koburg.

3) d. i. Grimmenthal in Sachsen-Meiningen, 7 km sö. von Meiningen.

lassen, er und der Schreiner von Coburg wollen gein Augßburg geen und uf Sonntag nach Valentini [17. Februar] wider gein Erlangen komen; sei Volcke zu Bamberg von ime geschieden und gesagt, er wolle heim und auch auf bemelten Sonntag zu Erlangen sein.

Uf den sechzehenden artikel sagt er, sein gesellen zu Erlangen habe ine außgeschickt zuerfaren, wie es irn gesellen zu Königßberg gee, hab er kein nachtherbrig wollen nemen, biß er gein Königßberg kome, und in Peutelhansen hauß, das in der vorstat ligt, wollen geen, sei ime der weg zu Zeil¹⁾ untermitten und gefangen worden.

Uf den siebenzehenden artikel sagt er, das Peutelhans und Schominger, der schreiner zu Königsberg, oft mit Johannsen gezogen und die leute in iren punt helfen bringen. Zu Lentershausen haben sie sonst nichts anders gehandelt, dann wie vor in seiner urgicht angezeigt.

Gescheen Sambstags nach Sant Mathias, des heiligen zwelften, tage [2. März] anno etc. 27 in gegen der erbarn und vesten Gabrieln von Streitberg, ambtman zum Schmachtenberg, und Erhard von Wichsenstein, ambtman zu Bromberg²⁾.

e.

Uf Sonntag darnach [3. März] ist er wider heftig gefragt worden und sagt ferner auf den achten und neunten artikel, das er je von keinem andern ratschlus gewest, dann das sie in beide Mulhausen zusammenkomen und, so der Turke einziehe, das dann auf den frueling gescheen solle, und so der Turke auf einer seiten herein ziehen werde, sollen sie auch einziehen, die fursten, adel, menichen und pfaffen, auch alle reuter helfen todtschlagen, und werden hieff von den Schweizern, Turken und auß allen landen und den, so in irer taufe und puntnus sein, haben.

Item der Springe Muller ober Hein, der sei des Mullers bruder zu Hein, heiß Anthonig, habe sich auch taufen lassen und sei in irem bund.

Item zu Herzogenaurach³⁾ sollen ir drei sein, hab ime Volcke gesagt, die haben sich auch taufen lassen, und Volcke habe ime ein rocke daselbst machen lassen.

Item der lang Jorg, ein pauer zu Elterßdorf, habe sich auch taufen lassen.

Item Johannes, des taulers, weibe sei bei eim pauern umb Staffelstein. Actum utsupra.

1) Stadt im RB. Unterfranken, Bezirksamt Haßfurt, AG. Eltmann, unweit des Mains.

2) Bramberg, Dorf und Ruine im RB. Unterfranken, 6 km östlich von Königsberg i. Fr.

3) Herzogenaurach, Stadt im RB. Oberfranken, Bezirksamt Höchstedt a. A., an der Aurach.

2. *Urgichten Veit und Martin Weischenfelders von Uetzing (16. bis etwa 18. März 1527). a) Fragestücke und erste Urgicht am 16. März 1527. b) Fragestücke, in peinlicher Frage vorzunehmen, und zweite Urgicht am 17. März 1527. c) Fragestücke und dritte Urgicht (ohne Datum: etwa am 18. März 1527).*

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

a.

Erste urgicht und aussage Veiten und Merten der Weischenfelder von Utzing¹⁾.

Fragstück.

Den gefangenen Mertein und Veiten Weischenfeldern furzuhaltten und ernstlichen reden, das man den heutigen tags aus der peinlichen frag, in der die gefangenen, ire bundsverwandte zu Staffelstein, angegriffen sein, allererst auf den rechten grund komen sei, was puberei sie unter dem schein des gottlichen worts getriben, auch was sie fur arglistiger, böser anschlege gehabt haben, und darumb, so were nit not, einicherlei antwurt von inen zu haben, aber damit man doch von inen vermerken mocht, ob sie noch auf irem posen furnemen beharren oder umb dasselbig gnade und verzeihung begern und bieten wolten, so geschee diese schickung zu ine.

Dann sie durften nit laugnen, inen auch nit fursetzen, das man ir puberei mit taufen, auch iren anschlegen geubt gruntlich west. Darumb solten sie dieselben außflucht nit suchen, sonder ansagen, were doch dieselben schelk weren, die sie also verfurt hetten, uf das man ine dester ehe gnade mocht erwerben; wo sie aber nit sagen wolten, so wer der meister schon aufm wege, der wurdt mit inen handeln, wie mit den zu Staffelstein gescheen, daraus ine darnach verderbung irer glider volgen und dester minder gnade in der strafe erzielt werden mocht. Darumb so solten sie frei heraus bekennen und on scheu sagen, wie ir jeder zu den sachen kome, und in demselben nit ligen, anderst es wurde inen kein furbiet umb gnade mitgeteilt werden; dann so sei keins pergens, man wiß vorhin, was man wissen soll, allein wol man von inen horen, ob sie auch gleich begegnen wollen.

Bekantnus und aussage.

Ernstliche und doch nit peinliche besprachung Veiten Weischenfelders von Utzing, bescheen in gegen und beisein Erhart Marckharts, vogt, Hansen Rusten, burgermeisters, Endresen Swalben und Mathes Gatzen, des Rats. Actum Sambstags nach Invocavit [16. März] anno etc. 27.

Sagt erstlich, es sei ein man, des namen oder zunamen er nit wiß, in seinem haus gewesen, der het ine gelert, er solt Got und

1) Uetzing, Dorf im RB. Oberfranken, Bezirksamt und AG. Staffelstein.

dem ewangelio gehorsam sein, wie die creatur dem menschen gehorsam wern. Er het vom pfarrer zu Scherneck¹⁾ gehort: Angst, trubsal, not und die pandt, do er itzo innen läge, were die tauf. Er wer in der jugent getauft worden, west sonst von keiner tauf.

Mertein Weischenvelder sagt erstlich, es sei einer, den der pfarrer zu Scherneck zu ime geschickt, der hab ime in einem puchlein etlich capitel gelesen, soll Hans heissen, sein zunamen west er nit, der het ine gelert, er solt Got in den creatures erkennen, dann er het vom pfarrer zu Scherneck, auch von demselben Hansen gehort, das Cristus zu seinen jungern geredt het: Gehet hin in die ganzen welt und predigt das ewangelium allen creatures²⁾; wer glaubt und getauft wird, wurde selig³⁾; west von keiner andern tauf dan die, so er in seiner jugent empfangen, must aber sonst getauft werden durch trubsal, angst, not und widerwertigkeit und, das er itzo also in verheft innen lege, were auch ein tauf.

Sagt zum andern, er hab denselben Hansen ins pfarrers zu Scherneck hauß gesehen, und derselbig het ine hinuber gein Utzing zu ine gewiesen; het mer gelert, er solt Got vor allen dingen lieben und seinen nechsten als sich selbst; het mer geredt, wo ir einer fur den andern ging, solt er sprechen: Got grus dich, bruder im Herrn.

b.

Andere fragstück gegen Mertein und Veiten Weischenfeldern in peinlicher frag furzunemen.

Vor anfang der frag von stundan und ernstlich, als ob kein anders da sei, dann wolt man sie an der marter uber aus heftig peinigen, mit inen zum zug zueilen und ein ruck hinauf, biß sie herab begern, und inen zusagen, das sie nit anders denken dorfen, dan man wiß all ir sach mit dem taufen geubt, auch ir anschlege, die sie vor inen gehabt. Darumb werden sie kein gnad finden, sie wolten dann die warheit sagen, so mocht man sie herablassen. So sie dann bitten, so mag man sie herablassen und also fragen:

Erstlich woe here doch der anfang dieser neuen tauf kome, aus welchem lande ader gegend, were die an inen pracht, dieselben alle zubenennen mit namen und zunamen?

Zum andern, ob icht etlich prediger in der gegend umbhere nahend ader weit seins wissens darzu geraten, gelert ader dieselben verfuhrer enthalten und davon wissenß gehobt hab?

Zum dritten, ob sie auch von einicher obrigkeit ader amts ader bevelhabern, darin furzufarn, vertroistung empfangen haben, ader von reichsstetten, alles nahent ader weit, dieselben zu benennen?

1) Vgl. S. 231 A 6.

2) Mt. 28, 19.

3) Mk. 16, 16.

Zum virten, wohin die verfürer komen sein, als sie von ihnen am letsten geschiden, in welche gegend und stat sie gezogen und woe sie mochten zubetreten sein, dieselben ort mit namen zu benennen?

Zum funften, in welcher gegend und bei weme sich dieselben verfürer untergeschleift und iren enthalt gehabt haben, am maisten im Herzogischen
an der Yisch¹⁾
im Bambergischen
im ambt Lichtenfels und anderßwo?

Zum sechsten, wen er mers kenne, der in irem pund sei, nemlich zu Staffelstein und dan im gericht

Zu Zedlitz ²⁾	Oberaw ⁵⁾
Horßdorf ³⁾	Stungentz ⁶⁾
Hoffeldt ⁴⁾	

Ein jdes man und frawen mit namen zunennen?

Darnach in Lichtenfels in der stat und vorstat und dann im ambt als zu

Utzingen ⁷⁾	Stublang ¹⁰⁾
Ebensfelt ⁸⁾	Swabthal ¹¹⁾
Frauendorf ⁹⁾	Endt ¹²⁾

oder anderßwo mit namen zu benennen?

Zum sechsten anzuzeigen gruntlich iren entlichen anschlage und wider wen der furzunehmen gewest sei, und was gestalt?

Zum siebenden, were doch ir hauptman oder furer derselben sachen und furnemen solt gewest sein?

Zum achten, ob sie auch von jmand ein vertroistung gehabt, der inen zu solchem furnemen helfen wurd, mit namen zubenennen?

Und zum letsten anzusagen, wie es doch mit der tauf zugegangen sei, worauß sie getauft haben, und mit was cleidung, manns und frawenpersone, auch mit was geperd und geschicklichkeit und mit welchen worten, nacket ader angethan?

Und was sie fur ein leben mit den weibern und megden gefurt, das sie bei der nacht durch einander gangen sind?

1) Aisch, linker Zufluß der Regnitz.

2) Zedlitz??

3) Harsdorf, Dorf im R.B. Oberfranken, 10 km n. von Bayreuth.

4) Hollfeld, Stadt im R.B. Oberfranken, 22 km w. von Bayreuth.

5) Oberau??

6) Stungentz??

7) Uetzing.

8) Ebensfeld, Flecken im R.B. Oberfranken, am Main, 6 km sw. von Staffelstein.

9) Frauendorf, Dorf im R.B. Oberfranken, Bezirksamt und AG. Staffelstein.

10) Stublang, Dorf 4 km sö. von Staffelstein.

11) Swabthal??

12) Endt??

Mertein Weischenfelders andere urgicht und antwort
auf furgehaltene fragstück.

Er heiß Hans, weiterß wiß er nit vom zunamen.

Erstlich es weren ir vier gewesen, nemblich die Gher Zottlerin, die alt Weisin zu Utzing, Els Grotzerin und er, der angesprochen, so mit einander getauft worden; sein bruder Veit und sein weib wern hernach auch getauft worden im namen des vaters und des suns und des heiligen Geists.

Zum virten und funften furgeholten fragstücken:

Er, der tauffer, wolt auf Nurmberg zuziehen und sei seins vermutens aigentlich dahin gezogen, und sei mit ime gewesen einer, heiß Joachim, und Euckarius Dischinger von Koburg, auch Endres Ryß. Er hab den Hansen, den tauffer, zuvor ins pfarrers zu Scherneck haus gesehen, vermeint, er were ein purger zu Nurmberg gewest; Joachim, loß er sich dunken, sei Karigos Dischingers zu Koburg knecht gewesen.

Und hetten iren unterschleif gehabt beim Karges Dischinger zu Koburg, auch mere beim kirchner zu Grosenwalwar¹⁾, Kilian genannt.

Sie weren auch bei ime in seinem hauß gewest, der Hans, der Joachim und Karigas Dischinger.

Zum sechsten, der schneider zu Lochfelt²⁾, des Weisen gesind zu Utzing, sind auch bei inen gewesen. Bede Endresen haben die tauf neben und bei ime angenommen, auch Mertein und Enders Grotzer sambt iren weibern, das hab auch der Johannes gethan.

Item mere einer heiß Jorg, sei von Kindsberg³⁾ purtig, des zunamen wiß er nit, auch sunst einer, heiß Wolf, wiß auch sein zunamen nit.

Zum siebenden, benenen den Hansen, sei ir hauptman gewesen.

Zum letsten, aus einer schussel voller wassers, die vier hievor benannt vorm tisch nider kniend und angethan, nit nackent.

Wern jdes sonder nidergekniert, das wasser oder tauf angenommen und inen bevolhen, woe sie ir einer fur dem andern gingen, sprechen: Gott gruß dich, bruder im Herrn, der ander Amen sprechen.

Item die Els Kolhausin hab sich auch taufen lassen und das zeichen angenommen, wie er der befragt.

Mer hat der Hans, des zunamens er nit west, sie gewiesen und gelert, wen sich ein weib nit wollt tauf lassen, mocht er, der mann, sie weisen ader geen lassen zu iren brudern ader der mann mocht sie frei von sich lassen und zun brudern fliehen.

Item sagt mere, er sei zwirnt ins schneiders zu Zilgendorf⁴⁾

1) Großwalbur. Vgl. S. 234 A 2.

2) Hoffeld = Holtfeld.

3) Königsberg in Franken.

4) Zeegendorf, Dorf im Bezirksamt u. AG. Bamberg, 15 km sö. von Bamberg.

behausung gewest, sei der Hans, sein taufer, ein mal auch alda gewest, sei Korges Tischer auch mit und bei gewest.

Sagt mere, Hans het auch ine und ander gelert, so der Turk ins land kome, solten sie, die also getauft, niemand helfen, sonder allein auf Gott vertrauen.

Item zeigt an, alt Endres Weiß hab ein gulden geben, wiß sunst nit, were mere geben het. Mertein Grotzer und ander hetten denselben zw zerung angenommen. Er wiß sunß niemand, der solcher sachen halb etwas geben hab.

Actum Sonntags Reminiscere [17. März] anno etc. 27. in persona Erhart Marckhart, vogts, Hansen Ruß, burgerß, Hanssen Stocklein, des rats und statschreibers.

Veiten Weischenfelders andere urgicht uf peinliche frage.

Veit Weischenfelder sagt und bekennt erstlich, er sei anderst getauft, sein hausfraw, auch sein bruder, der metzler. Het wasser genommen und ir jden kniend ufn kopf gossen. Es het auch Hans gesagt, der inen getauft, in angst, in not und in leiden must er auch getauft werden.

Sagt mere, Hans, so inen, wie obgemelt, getauft, hat geredt, da er obgeschiden were, wolten auf Augspurg zuziehen.

Hetten jzuzeiten iren aufriet zu Loffelt¹⁾ bei der Jher Zottlerin gehabt.

Es sei mit Hansen gewest einer, heiß Joachim, Karigas Tischingers knecht, Bastel, ein pauer von Balwar²⁾. Es sei auch der Nether, der schneider von Zilgendorf, ehe dann er gefangen, in sein und seins bruders haus gewesen, aber davor und nit nach dem und er gefangen worden were.

Sagt mere, zu Utzing die alt Weisin sei auch bei inen gewest und in irem pund.

Endres Weiß } hetten sich bede in seinem haus
und aber Endres Weiß } taufen lassen.

Khun Dobemaw — west nit aigentlich, versehe sich in der mulhe.

Mertein Kunlein — het sich bemelter Endres Weiß taufen lassen.

Endres Kunlein — het sich in der Hopfenmul taufen lassen.

Sie hetten das zeichen ader pundt, woe einer fur den andern ging, solt er sprechen: Got gruß dich, bruder in Hern, solt der ander sagen Amen.

Item der Groß Enders Weiß het ein guldein geben, den het Mertein Khunlein eingenommen, versehe sich aber, er sei nu talent worden.

Sagt, Hans het geredt: Ich tauf dich im namen des vaters, sons und des heiligen geists, were gescheen aus einer schussel vol wassers. Actum utsupra.

1) *Hollfeld.*

2) *Walbur.*

c.

Dritte urgicht und aussage der Weischenfelder.

Fragstück.

Auf die vorgethanen bekantnus, die zwen gefangen Weischenfelder der tauf halb gethan, ferner furzubringen und ernstlich zubedrohen, die warheit zusagen oder sie werden heftig gepeinigt und darzu kein gnade finden; wo sie aber die warheit sagen, so werde jederman dester geneigter sein, irenhalb um gnade zu bieten.

Zum ersten, alledieweil sie in nechster frage, des sie doch verlaugnent, bekennet, das sie die andern tauf angenommen haben, sollen sie ursach sagen, was sie doch zu demselben bewegt habe, das sie sich haben taufen lassen, wes inen derselb guts vorgesagt, verheissen oder fur vertröstung gescheen sei, nachdem sonst nit zuglauben sei, das sich einer on verheissung solt zu einer andern tauf lassen bereden, auch einer nit so könne [kühn] sei, der es inen dorf anmuten an verheissung?

Zum andern ernstlich anzuhalten, die warheit zusagen, ob auch der tauffer von jemant außgeschickt sei, soliche tauf zuthun und durch wene, dan er habs inen anzweifel gesagt, oder ob ers von ime selbst gethun habe, und was sein ursach gewest, ob er inen oder sie ime gelt derhalb geben haben?

Zum dritten, wie doch ir anschleg gewest sein, gegen der oberkeit furzunemen, dasselbig eigentlich zusagen, in welcher zeit und in welicherlei weiß?

Zum vierten, wo sie doch geschutz oder anders wolten genomen haben, damit sie ir furnemen gegen den hern hetten volenden mogen, und ob sie von jemant ein vertroftung gehabt haben und von weme, in solchen sachen furzufaren?

Zum fonften, an welichen orten sie zusammen haben komen sollen, zu irem furnemen wider die oberkeit zuhandeln, und ob dieselbig stat auch davon ein wissens habe?

Zum sechsten, aus was grounds und erfahrung sie das haben, das solch krieg im land sollen aufersteen, dadurch die herren einander selbst erschlahen, were inen das angezeigt, mit namen zu nennen und dann anzusagen, were mere in irem bund sei?

Bekantnus und aussage.

Zum ersten sagt Veit Weischenfelder, der man, den der pfarrer zu Scherneck herüber geschickt, het Hans geheissen; er wiß seins zunamen nit, sei aber bei Munzern zu Mulhausen gewesen, wie er ime angesagt; derselb hat inen und ander also gelert: Were dem ewangelion glaubt aller creaturn und getauft wurd, der wurd selig; mit demselben het er ine und ander uberredt, das sie sich hetten taufen lassen.

Zum andern sagt er, er wiß schlecht von niemant, der den tauffer ausgeschickt, er hets von ime selbst gethun und gesagt, er

hets von Got. Er, der taufer, het inen kein gelt geben, sonder sie hetten ime zerung geben.

Item er ist auch gefragt, were des taufers weib und wo sie sei; sagt er, sie hab sich bei Endresen Weisen zu Utzing enthalten, sei mittelmessiger jare und hab ein knaben bei ir, sei auch jezuzeiten in der Hopfenmul gewest; wo sie aber itzo sei, wiß er nit.

Sagt weiter, der taufer, Hans genant, sei nit mer dan dreumal bei ime gewest.

Zum dritten ist er etwas heftig angezogen mit der peinlichkeit der anschleg halb wider die obrigkeit, aber nichts anders sagen wollen, dan das der taufer inen gesagt habe, noch anderthalb jar were auf die zukunft des Hern. Aber der Turck wurde in dem jar regiren, und so er keme, welche dan den willen des himlischen vaters theten, wurden bleiben und die fursten und die hern und alle, die den willen des himlischen vaters nit theten, zu tod schlagen. Nu ist er gefragt, welchs derselb wil sein sol des himlischen vaters. Darzu sagt er, die wider die gebot Gottes theten, die wurden erschlagen werden, und hat kein anders wollen sagen, uber das er dreumal aufgezogen, das hab sie der taufer gelert und gewweist; sei es unrecht, so solt es Got erbarmen.

Item er ist gefragt, warumb sie doch so heimlich mit verschloßner thur mit solicher sachen sind umgangen. Darauf er geantwurt, sie hetten besorgt, man wurd sie alle erwurgen, so man des gewar wurde.

Zum vierten des geschutz halben sagt er, der taufer hab ine gar von niemant kein vertroftung angezeigt, sonder het geredt, das, das er sie leret, het er von Got.

Zum fonften sagt er, der taufer hab ime kein ort genant, sonder gesagt, so die zeit kome, so wurde Got seine außerwelten fordern von den vier enden der welt.

Zum sechsten sagt er, er wiß nit, aus was grunds und erfahrung; allein der taufer hab gesagt, so ein volck wider das ander sein wurde und sie soliche zeichen sehen wurden, so were die zeit vorhanden, und wiß sonst von keinem, der mer in irem bund sei dann die, so er hievor benant habe.

Mertein Weischenvelder sagt zum ersten fragstück, das sei die ursach der neu angenommen tauf, das ine der Johannes, den der pfarrer zu Scherneck zu ime geschickt, also gelert het, das er sich Got ergeben solt in gehorsam und in leiden, wie die creaturen ime unterworfen weren, und het ime etlich capitel aus dem neuen testament vorgelesen und ime dieselben dahin aufgelegt und des zum zeichen geben und hets kein tauf genant, sonder geredt: Ich gib dir das zeichen im namen des vaters, sons und des heiligen geists, und het ime kein verheissen gethan weder gelt noch gelts wert.

Zum andern sagt er, der taufer habe den bund, den er den bund des Herrn genant, als er sagt, selbst gemacht aus der schriefft,

und wen er anfinge zu predigen, sei das sein anfang: Gehet hin in die welt und predigt das ewangelium allen creaturn; were dem ewangelio glaubt und getauft, wurd selig, und sei das die tauf, angst, not, drubsal und alle widerwertigkeit in gedult zu leiden.

Zum dritten der anschleg halb gegen der obrigkeit sagt er ufs allerhochst, das er von keinem anschlag wider die obrigkeit vom taufer gehort, sonder er het zu ime gesagt, wen wan wurd krieg, so zeuche nindert, und heisch ime sein her ein pfennig an, soll er ime zwen geben, schlude in einer an ein packen, soll er den andern darreichen.

Und so krieg geschrei keme, das man haben wolt, er solt ziehen, so solt er eher in ein holz fliehen und in die stein klugt [Klüfte] kriegen, gleich wie David gethan het, und er het ime nit gesagt vom Turcken, sonder von einem fremden volck, das het er gelesen im fonften buch Moisi im 28ten¹⁾ capitel, das solt komen und die kinder jung und alt erwurgen und erschlahen.

So ist er uf Mulhausen gefragt, ob die neugetauften daselbst solten zusammenkomen; sagt, er hab ime nichts davon gesagt oder ime wol angezeigt, er durft nit gein Mulhausen, auch gesagt, wie er bei Thoman Munzer daselbst gewest sei.

Als man ine hat anziehen wollen, hat er gesagt und aufs hochst verneint, das ime der taufer nichts davon gesagt, das man fursten und hern zu tod schlahen, auch kein ort benant, da sie zusammenkomen solten. Darauf wolt er sterben. Er woll niemand beliegen oder sich ehr zureissen lassen. Aber im taufen bekenne er, das er geirt und unrecht gethan, und biet darumb um gnade, wolle auch darumb puß thun, alles, was ime von der obrigkeit aufgelegt wird.

Zum vierten, fonften und sechsten sagt er, wie oblaut, und sagt, er wiß von niemandt mere, der in diesem pund sei, dan die er hievor bemelt und angezeigt habe.

3. *Urgicht des Schneiders Hans Hübner zu Zeegendorf*²⁾ (nach Mitte März 1527).

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

Sagt zum ersten fragstuck, er heiß Hans, der inen in seinem hauß getauft het, und sei dabei gewest Joachim, Eukarius Dischers knecht von Coburg; sein weib het die tauf desselben mals auch angenommen.

Zum andern artikel, er wiß nichts davon zusagen, sonder der pfarrer zu Scherneck het ime denselben Johansen zugeschickt und gesagt, wolt ime ein man schicken; was derselbig ime sagt, solt er glauben.

Item bei der Barb Preßlerin zu Staffelstein, habe er, der taufer, sein aufenthalt auch gehabt.

1) 5. Mose 28, 49 ff.

2) Zeegendorf. Vgl. S. 239 A 4.

Er sei auch in Mertein Schneiders hauß zu Utzing, deßgleichen in der Hopfenmulle mit und bei gewest, auch Mertein und Veit Weischenfelder, die Barb Preßlerin, des Veiten fraw, auch der Metzler, sein, des Veiten, bruder, die Ger Zotlerin und ir mutter.

Item hat zu frue verneint, die alt Zotlerin sei nit in der Hopfenmuel gewest.

Item in Mertein Schneiders hauß zu Utzing wern dabei gewest Philips und Jorg, zu Königsberg daheimen, der zunamen wiß er nit, auch der Peutelhans daselbst.

Zum vierten, der taufer, Johannes genant, hat in seinem letschen abschid angezeigt, er wolt uf Nurmberg zu ziehen und angezeigt, er wolt zu Bamberg beim Großkopf und zu Erlang sein herberig haben, wiß aber nit, wo er eingezogen sei.

Zum fonften artikel sagt er, der Johannes sei zu zweien malen in seinem hauß zu Zilgendorf gewest vor der kalten kirchweihe, und annoch het er ein grawen kemleins rock und davor ein schwarzen rock angehabt und het ein graen hut aufgehabt, hetten auch iren aufriet und enthalt zu Grossen Walbar bei Kilian, dem kirchner, auch bei Eukarius Discher zu Coburg.

Zum sechsten, Linhart N. zu Klein Walbar, sei ein tagloner, Kilian, kirchner zu Grossen Walbarg, und sein weib, Caspar N., ein lediger gesell auch daselbst.

Zum siebenden hat Hans gelert und gesagt, der Turck wurde in diese land komen, und sich grosser krieg von unten herauf, auch aus dem Ungerland, oder oben herein begeben. Wen dasselbig alles ergehe, werde das ewangelium gebredigt werden lauter und klar, und so der Turck komen werde, wurden die leut fliehen in die holzer und sich verbergen. Diejhenen, so sich durch ditz zeichen zu Cristo verpunden, solten fliehen in die wüstung und ins Ungerland, und so solche strafe ergee, werden die, so den pund angenommen, diejhenen, so den Turcken uber plieben, vollent ausreuten, und pald darnach wurd Cristus und der jungst tage kômen, und werf darnach 22 monat erging[en], wurd, wie itzgemelt, der jungst tag kômen.

Item der Hans, der taufer, hab geredt, diese taufe oder zeichen sei ein neue verpundtnus zu Cristo, und het ine getauft im namen des vaters, des sons und des heiligen geists.

Item Hans het auch gesagt und gelert, die kinder hetten den glauben nit, man solt ine zuvor predigen und leren lassen, die pfaffen hetten den teufel und nit die kind.

Item sagt mer, Johannes, der ine getauft, het gelert, das ewangelium must itzo heimlich, aber nachvolgend offentlich auf den dechern gebredigt werden.

Das zeichen irs bunds sei das: Got grus dich in Hern, solt der ander amen sprechen.

Ein junger sei zu Grossen Walbar, haiß Bastel, sei auch in irem bund.

4. *Bürgermeister und Rat zu Nürnberg an Markgraf Kasimir von Brandenburg am 26. März 1527, die Wiedertäufer in Franken betreffend.*

Orig. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

E. F. G. schreiben, belangend unsern pfarrer zu Elterßdorf¹⁾ bei uns in fangknus verhaft, uns gestern übersendet, haben wir mit E. F. G. ansuchen in underthenigkeit vernomen. Geben E. F. G. darauf underthenigklich zuerkennen, wiewol uns hievor mer dann zu ainem mal angelangt, das diser pfarrer etlichen unchristlichen irrsalen mit dem tawf und widertawf, deßgleichen mit dem hochwirdigen sacrament des leibs und bluts Cristi und andern vorwandt sein solle, derohalben wir ine auch zum andern mal fur uns beschickt und stattlich bespracht, hat er doch solichs jedesmals vernaint. Gleichwol haben wir den sachen mit hochstem fleis nachfragen lassen und allerlei verdecktlichkeit farlicher handlung wider disen pfaffen erfunden, ine darumb bei uns in fangknus gebracht und sovil erkundigt, das er sampt andern understanden, ain newe, beschwerliche und unchristliche verpundtnus wider alle oberkaiten, die si zu vertilgen vorgehapt, aufzurichten und in dieselben vil personen hie umb und anderß wo zu bringen, die si auch zu ainem zaichen und los solicher pundtnus widerumb getawft haben, aber ir gehaimbd und vorhabende handlung denen, so si also zu sich gepracht, darumb noch nit eroffnen wollen, das si besorgt, die sachen wurden zu weitlewftig und si als die hawptsacher geoffenwart. Neben dem sind dieselben lewt in allerlai grossen irungen verwickelt, dan sie halten von der anfengklichen kinder-tawf, auch dem sacrament des altars gar nichts, si vermainen auch, das in kurzer zeit Cristuß widerumb auf erden kommen und ain zeitlich reich anfahren und inen das schwert der gerechtigkeit, also nennen sie es, in die hende geben werd, alle oberkeiten und die, so den widertawf nit annemen und irer pundtnus verwandt seien, zuvortilgen und umbzubringen. Item das auch kain ewige straf der verdampften vor augen sei, und werd der tewfel auch noch selig, sampt andern unschicklichkeiten, und sind die hawptsacher diser pundtnus und faction dise nachvolgende personen: Nemlicher der oberst und furnemest patron Johannes Hut, ain vast geleter, geschickter gesell, ainer zimlichen guten mannß leng und ain pewrische person mit ainem lichtprawnen, stutzeten hare und oben unter der nasen ainem falbenpertlein; seine klaidung sind ain kemlin graer und bei weilen ain schwarzer reitrock, ain graer, praiter hut und grae hosen. Soll auch etwo ain puchfurer gewesen und von Kunigspurg purtig sein und kan neben dem das schreiner und sonst mer dann ainerlei handwerk, hat sich etwo lang bei Thomas Munzer zu Mulhawsen enthalten. Seine gesellen haissen Eukarius, ain schreiner von Coburg, und Joachim, sein knecht,

1) Vgl. S. 232 A 1.

Kilian Volckaimer und Sebastian, ain junger gesell, die bede auch grae reitrock und grae, praite hut an und auftragen, und unsers achtens sind si das merertail schreiner. Der vorgenant pfarrer, den wir hewt dato mit dem schwert richten lassen, hat auch unter anderm bekandt, das disen irrsalen und widertawfen (nit wissen wir von der vorgehaptten verpundtnus) verwandt sein Hans Nadler von Erlang, Michel Mayer zu Alten Erlang, die zwen Newmullner auf der newen mul underhalb Bruck¹⁾, E. F. G. zugehörig, wie wir dann solichs alles E. F. G. amptmann zu Beyrßdorf²⁾ newlicher tag durch unser schreiben auch entdeckt Datum Eritag, den 26. Martii Anno etc. 27.

5. Die Räte des Bischofs von Bamberg an Markgraf Kasimir von Brandenburg am 3. April 1527 betr. die Lehren der zu Bamberg festgesetzten Wiedertäufer.

Orig. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

Uebersenden dem Markgrafen Kasimir auf sein Ansuchen die Kopien der Urgichten der Täufer, die in der Fronfeste des Bischofs von Bamberg liegen. Datum Bamberg unter hochgenants unsers gnedigen herrn secret am Mitwochen nach Letare [3. April] Anno etc. 27.

Zettel.

So sind uns etlich urgichten und bekantnus von dergleichen taufern, so zu Königßberg in gefengknus enthalten werden, zuge-sant, davon wir E. F. G. hiebei auch copei zuschicken. Datum uts. [3. April 1527].

Item sich haben ein gesellschaft zusammen geschlagen und ein neue beschwerliche und uncristenliche verpundtnus wider alle obrigkeit, sie zuverdiligen und auszureuten, aufgericht. Die steen fur und fur in arbeit, andere mer zw inen zebringen, als sie auch algerait etlich zw inen gepraicht haben, weliche sich zw einem zeichen und loos solicher pundtnus widerumb taufen, aber ir geheim und vorhabende handlung wider die obrigkeiten haben sie denen, so sie also zw inen gebracht, noch nit eroffent, villeicht aus der ursach, das sie besorgt, die sachen wurden zw weitleuftig und die anfinger als die hauptsacher geoffenpart.

Neben dem sind dieselben leut in allerlei grossen irrungen verwickelt, dann sie halten nichts von der anfengklichen kinder-tauf, auch dem sacrament des altars gar nichts, sie vermeinen auch, das in kurzer zeit Cristus widerumb auf erden komen und ein zeitlich reich anfachen und inen das schwert der gerechtigkeit (also nennen sie es) in die hend geben werde, alle obrigkeit und die, so

1) Bruck, Flecken im RB. Mittelfranken, Bezirksamt u. AG. Erlangen.

2) Baiersdorf, Stadt im selben RB., Bezirksamt u. AG.

den widertauf nit annemen und irer pundtnus verwant seien, zuverdilgen und umzubringen.

Item das auch kein ewige straf der verdampften vor augen sei, und werd der teufel auch noch selig sampt andern unschicklichkeiten. Uf solich ir uncristisch furnemen, dieweil das offenpar worden, sind ir etliche zw Schmachtenberg¹⁾, Utzing und Konigspurg gefenglichen angenommen und gutlich, auch peinlich gefragt worden, warumb sie sich doch anderst taufen lassen, und was ir furnemen sei; die haben furnemblich und unter anderm gesagt:

Erstlich, es wer einer, mit namen Johannes, etwo zw Mulhausen gewest, des zunamen sie nit weßten, zw ine und andern komen und hett inen gesagt, es wer ime von Gott ein geben, das ewangelium zepredigen, und inen darauf gepredigt und gesagt, wer den ewangelien glaubt, [mit] allen creaturen getauft wurd und sich Gott ergeb, der wurd selig. Darauf sie sich [von] denselben zutaufen überreden lassen, der sie dann im namen des vaters, sons und des heiligen geists getauft und die tauf ausgelegt hett, das sie angst, not, truebsal und alle widerwertigkeit mit getult leiden sollten, und so er taufet, must einer niderknien, angethan und nit nacket, so nem er ein schussel oder pecken voller wassers und guß [es] einem uf den kopf und spröch die obgemelten wort.

Zum andern, so het ine derselbig prediger gepredigt und angezeigt, wie das der Turck in kurz heraus in diese land ziehen und darin reigirn und vor Nurmberg werd ein schlacht mit ime gescheen.

Item es wurde sich auch grosse not, aufrur, emporung, krieg und pestilenz erheben und dergestalt zutragen, das der dritt man nit darvon komen oder lebendig pleiben werd; aber weliche sich taufen lassen und den willen des himblischen vaters und nit wider seine gebot theten, die wurden vor diesem obangezeigtem allem pleiben und bewart sein; jedoch, so sich das zutrug, so sollten sie in die holzer oder gein Mulhausen fliehen und sich doselbst enthalten, und so einer zwen rock hett, so sollt er ein verkaufen und ime umb dasselb gelt ein weer kaufen. Aus dieser ursach hetten sie sich taufen lassen.

Und sei das ir zaichen: Welicher getauft und in irer pundtnus sei, das sie einander kennen: Wann ir der getauften ainer fur einen gee, so soll er sein piset oder huet abziehen und sprechen: Gott grus dich in dem Herren, und der ander antworten: Ich dank dir in dem Herren oder Amen.

Zum dritten und letzten, so sagen sie, es sei durch sie beschlossen, sobald sie durch den, der sie getauft und inen gepredigt hab, (der dann umbziehe und vleis thue, mer in ir sect zubringen) erfordert, des dann in kurz geschee, so sollen sie gein Mulhausen, in Schweiz oder Hungern ziehen und weder fursten noch herrn

1) Vgl. S. 228 A. 1.

ansehen, do dann etlich tausent zusammenkomen werden, und soll ein cristlicher hauf auch daselbst befridt sein, und ein jeder das sein verkaufen und gelt mitnemen, damit sie sich daselbst erhalten mogen, bis der Turck kome oder was sie sonst mit einander anfangen werden, und was derselb Turck lebendig lees, es seien fursten, munchen, pfaffen, edleuten oder reutern, die sollen durch den kleinen haufen alß durch sie erschlagen werden, und wann man wider den Turcken ziehe, so sollen sie stilsitzen oder anheimbs pleiben, und was fur fursten und herrn daheimen pleiben, die sollen durch sie ein weil auch zu todt geschlagen werden, und sie ee pei einander sterben oder kein andern herrn haben dann gott allein, der soll ir herr sein und pleiben.

6. *Ein Wiedertäuferlied (1527).* (*Dieses Lied sangen die Wiedertäufer von Baiersdorf 1527 bei ihren Zusammenkünften, vielleicht von Hans Hut.*)

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

Ein Lied.

Danksagen wir dir, Her der eeren, das du uns thüst alle erneren, du geist uns von dem himel die speis, darr durch wir dich, Her, ewiglich preissen, durch Christus sterben, uns heil vom vater erwerben, das wir ewiglich nit verderben.

Das weizkornlein ist uns gemalen, das unser sund thut bezaln, das ware prot ist geprochen, darvon die propheten sprochen, das prot zum leben sei uns geben, das Christus am creuz thet erschweben.

Das alle menschen hie unter das creuz thün eilen, sol man sie auch unterweissen, in dem geist und in der wahrheit speissen, durch Christus sterben, uns heil vom vater erwerben, des vaters reich ist uns an ererbt.

Das er bewesse mit der speisse, darumb er ewiglich wirt gepreiset, das ware prot hat er gebrochen und nemlich dopei gesprochen, als oft ir das hie thut essen, solt ir mein nit vergessen, ir solt gedencken, was ich euch thü schencken, darumb ich am creüz thu hencken.

Also eß wir den leip des Hern, wie wir aus dem heiligen geist sein gelernt, das wir Got warhaftig erkennen, das die gotlich lieb sol in uns prennen, die macht uns zereben [zu Reben], der geist geit uns leben, also wirt uns der leipt Christüs gegeben.

7. *Verzeichnis der auf dem Tage zu Schleusingen am 23. Mai 1527 als Wiedertäufer angegebenen Personen.*

Konzept. HA.

Anno etc. 27 an Donerstage nach Cantate [23. Mai] hat Caspar Ohem, canzler zu Romhilt¹⁾, Jorigen von Witzleiben, ampt-

1) Römhild. Vgl. S. 229 A 3.

mann zu Ilmonawe¹⁾, und mir, Jacoffen Genßlin, alhir etliche person angeben und verzeichent gelassen,

Und sunderlich einen, der heist Hans Streit, clagt umb ein hauß zu Beringen²⁾.

Balthaser Lurtzing zum Elorts ist der kuntschaffter; hat grafen Herman etc. heissen, Hansen Streit gein Ilmenawe zu bringen.

Derhalben grafen Hermans bitt, so er daselbest hinbracht wurde, das inen der amptman uf grafen Hermans itzige bitt wolle annemen.

Volk Kolerlin zu Hein³⁾, ein puttner. Dem ist Adam Imel zu[m] kuntschaffter zugeordnet.

Jorg Newendorf zu Miltz⁴⁾ ist auch der rechten einer und mit Volken Kolerlin der taufer einer und rechter principal.

Rathgeber von Breitensehe⁵⁾.

Jorg Bewter von Romhilt.⁶⁾

Johannes Hut, kirchner zu Bibra⁶⁾, ist auch der rechten einer.

8. *Aktenstück vom 13. Juli 1527, die Neugetauften zu Mechenried betr.*

WzA aus Standbuch 705 S. 3.

Act. Samstags nach Kiliani [13. Juli] Anno 1527.

Balthasar Ringer, Valtin Schmid und Jorg Schmid, alle drei von „Mechrieth“⁷⁾, hatten sich wiedertaufen lassen und waren geflohen. Auf ihr Ansuchen vor die Räte des Bischofs von Würzburg zum Verhöre geladen, zeigen sie an, „wie etlich von Königsparg zu inen kemen mit namen Peutel Hans, Volck und ein frembder, den sie Johannes genennt horten, mit etlichen andern mehrre und aus ein klein püchlein gepredigt, auch zuletzt Joanes ein schüssel mit wasser genommen und uff sie gethut, sprechend: Ich tauf euch im namen des vatters, sones und heiligen gaists. Aber sie, die pauern, hetten es für kein tauf gehalten“.

9. *Kaiser Karl V. an den Rat zu Erfurt am 18. September 1527, von der lutherischen Lehre abzulassen.*

Kopie. DA Loc. 10 327 Bl. 18.

Wie wol [man] uns in verschinen jarn viel maln beschwerungs weise angelangt hat, wie ir sambt ewer ganzen gemein, underthanen und zugewanten der Lutterischen leer, sect und irsal, unangesehen und zuwider unsers edicts, so wir zu Worms mit rat und willen unser und des heiligen reichs stende solcher leer und sect halben

1) Ilmenau, Stadt in Sachsen-Weimar-Eisenach, an der Ilm.

2) Behrungen

3) Haina

4) Miltz

5) Breitensee, Dorf im RB. Unterfranken, Bezirksamt u. AG. Königshofen.

6) Bibra, vgl. S. 229 A 1.

7) Mechenried. Vgl. S. 232 A. 2.

ausgehen lassen, auch anhanget und nochfolget, so haben wir doch als ein milter, gutiger keiser stets verhart und verhofft, das ir euch erkennen und von solcher ketzerischen irsal abstehe und bessern wurdet. Dieweil wir dan nu vernomen, das ir izt unsern alten und rechten christlichen glauben widderumb anzunemen anfaht und in der kirchen noch alter christlicher gewohnheit wider zusingen und zulesen gestattet, des wir dorauf von euch ein sunder genedigs angemembs wolgefallen tragen, so empfehlen wir euch demnach von romischer keiserlicher macht mit allem ernst gepietend, das ir alle Luterische prediger, so noch bei euch seint, nit weiter geduldet, sunder dieselben, wo sie von solchen iren ketzerischen leeren und predigen nit abstehe wollen, von euch aus der stadt und ewerm gepiet austreibet, auch die ewern, so denen anhangen, noch allem ewerm vermugen mit gutigkeit ader ernst daran weiset und haltet, das sie solche ketzerische sect genczlich verlassen und widderumb unsern alten, waren, rechten christlichen glauben anemen und dem nachfolgen, und euch hirinnen gegen uns als romischen keiser so gehorsamlich haltet und beweiset, wie wir uns des entlichen zu euch verlassen und solchs gegen euch als unsern und des heiligen reichs und unsers heiligen christlichen glaubens gute, gehorsame glider und underthanen (zusampt dem, das ir es euch selbs zu heil und seligkeit gegen Got, dem almechtigen, als rechte ware Christen zuthun schuldig seit) mit allen genaden erkennen wollen, und als liebe euch auch sei die pene und straf in berurtem unserm edict begriffen, gegen euch und den ewern nit furgenomen zuwerden. Geben in unser Stadt Palencz [Valencia] am achtzehenden tag des monnets Septembris anno etc. im sibenzwanzigsten, unserer reiche des romischen im neunten und der andern aller im zwolften.

Ad Mandatum Cesaree et
Catholice M^{tis} proprium.

- 10. *Zuschriften des Rats zu Erfurt über die umherziehenden Wiedertäufer an den Amtmann zu Salza*** ¹⁾ ***Sittich von Berlepsch und dessen Bericht an Herzog Georg (12. bis 18. Dezember 1527).*** a) *Zuschrift des Erfurter Rates vom 12. Dezember 1527.* b) *Zuschrift des Erfurter Rates vom 14. Dezember 1527.* c) *Bericht des Amtmanns zu Salza vom 18. Dezember 1527 über die gegen die Wiedertäufer getroffenen Vorkehrungen und ihre Lehren.*

a.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 70—71.

Der Rat zu Erfurt an den Amtmann zu Salza:

Ewer gethan antwort haben wir inhalts horen lesen und fugen euch weiter zw wissen, das wir sider noch einen newen getauften

1) Langensalza, Kreisstadt im RB. Erfurt, an der Salza.

christlichen bruder uberkomen, der hait bekant, das ir bei 18 tausent sein, die sich zwsamen voreinigt und einschreiben lassen haben, auch voreinigt, hernacher widerumb zwsamen zw komen und entlich zw beschlissen, mit was losantze [Losung] und geschicklichkeit si durch iren haufen die andern angreifen und beweldigen wolten. *Bitte um fleißige Beobachtung der neuen Taufbrüder.* Geben unter unserm secret Dinstags nach Conceptionis Marie virginis [12. Dezember] anno etc. 27.

b.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 71—72.

Der Rat zu Erfurt an den Amtmann zu Salza:

Ewer abermals schreiben an uns gethan, mit bit und beger, das wir euch anzeigen wulten, ob auch etliche anhenger der cristlichen taufbruder in unsers g. h. Hertzog Georgen stetten ader flecken sein und wie dieselben namhaftig heissen etc., haben wir alles weitem inhalts horen lesen und geben euch daruf widerumb fruntlicher meinunge zw erkennen, das wir euch uff diss mal kein ander losantz mugen anzeigen, dan wie wir euch jungst geschriben und angezeigt haben, dann das, wan die selben prediger widerkomen, szo wolten sie inen sagen, wie sie die sache weiter mit den jenen, szo ir tauf und zeichen hetten empfangen, anfahen wolten, und alsdan inen ire meinunge eroffen. Wir haben aber unter anderm von denselben tauf schwermern vornomen und vormarkt, das si etliche hewßer zeichen wolten, die iren glauben und zeichen angenommen hetten und die andern alle helfen todt schlagen, sie sein gleich uff den alten ader newen wege, dorinne soll nimands vorschont werden. Ob auch etlich anhenger aus unsers gnedigen hern Hertzog Georgen stetten, flecken ader dorffern sein, wissen wir euch derselben namen nicht namhaftig anzweigen dan di swermer, szo die ander tauf empfangen haben; wissen der zur zeit auch keinen anzweigen, anders dan das si von den tauf schwermern gehort, das derselben bruder viel umb den Harz und Magdeburg sich enthalten sollen, auch sein dieselben swermer zw Swerstedt¹⁾ und Balnhawsen²⁾ im ampt Weissensehe auch gewest, wie wir euch hievor auch zw erkennen gegeben haben. *Nochmalige Bitte um fleißige Beobachtung der neuen Taufschwärmer.* Geben unter unserm secret Sonnabents nach Lucie et Otilie virginis [14. Dezember] anno 1527.

c.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 74.

Der Amtmann zu Salza an Herzog Georg: Was der Rat zw Erfurt in dreien schriften kurz nach einander an mich geschriben, wilchs ich auch dem wolgebornen hern Ernsten, grafen zw Mans-

1) *Swerstedt, Dorf im RB. Erfurt, Kreis u. AG. Weißensee.*

2) *Ballhausen, Dorf im RB. Erfurt, Kreis Weißensee, AG. Tennstedt.*

felt etc., jdesmals ufs forderlichst zwgeschickt, und was S. G. darauf mir zw antwort geben, werden E. F. G. allenthalb auß inligenden copeien gnediglich befinden.

Demnach hab ich ufs erst schreiben zw stund alle prelaten, ritterschaft und stadtrethe, als in E. F. G. Thamspruckischen¹⁾ kreis gehorn, sampt des Rathes zw Molhawßen gesanten am Mitwochen nach Conceptionis Marie virginis [11. Dezember] zw Grossenwelspach²⁾ den meherer teil bei einander gehapt, den ich solch schreiben vorgehalten und bei inen in geheim beschlossen,

Das ir jder in seinem gebiete heimlich uff di schwermer, als in des Rathes zu Erfurt zetteln, der ich jderm abschrift geben, angezeigt, vleissigs uffsehens zw haben und ob der antroffen wurden, di in heft und vorwarunge nemen zw lassen.

Des si sich alle gutwillig erbotten mit erbietunge, ob sich ichtes zur uffruher begeb, dann wulden sie eilende zwsamen zihen, denn biß an E. F. G. nach alle irm vormugen widerstant zu thun. Szo will ichs auch so vil muglich an meim vleis nit erwinden lassen. Es haben auch der Rat zw Saltza zw stund, als inen dises vormelt, alle gasthalter, dorwerter und irer stadt diener uffs rathauß befordert, denselbigen in ire eide gebunden, uff solche lewte achtunge zw haben, und ob der antroffen, di nit von handen komen zw lassen. Geschriben Mitwochens nach Lucie virginis [18. Dezember] anno etc. 27.

Beilage.

Orig. DA Loc. 10 827 Bl. 72—78.

Es ist am nesten vorgangen Samstag [7. Dezember] ein burger auß Erfurt ins ampt Saltza komen und bericht, das der obgemelten swermer zweene in eins seins nackbarß zw Erfurt hawß komen wern und denselbigen mit nachvolgenden artikel[n] szo ferne underricht, das er sich in iren anhang hett begeben und mit inen zihen wollen:

Erstlich es wern der Ecklampadio und Zwingel mit irm anhang von Gott vorordent, das zurstort Jerusalem widerumb uff zw richten.

Und es solt das wort Gottes nit in kirchen oder behawsungen, da bilde ader apgott inne stunden, gepredigt werden, man solt di darauß thun oder ane das im platten felde predigen.

Die taufe der kinder were falsch, dann Christus spreche im ewangelio: Wer glaupete und wurde getauft, wurde selig.

Das di jungen kinder, szo ungetawft storben, nit selig, were falsch, dan Christus spreche: Ir werdet dann szo rein als die kleinen jungen kindelein, szo gehet ir nit ins reich der himmel [Mt. 18, 3].

1) Thamsbrück, Stadt im R.B. Erfurt, Kreis u. AG. Langensalza.

2) Großwelsbach, Dorf im R.B. Erfurt, Kreis u. AG. Langensalza.

Das heilige sacrament solt man eren, aber nit under der gestalt des brots, dann Christus spreche: Ich will nit wonungen haben in den tempeln, die von menschen handen gewirkt werden [Apg. 7, 48]. Man solt auch die alten prophetischen bucher vorteutzschen und dem gemeinen mann vorkundigen; diselbigen lissen der Lampadio und Zwinglio itzt vordewtzschen; daraus wurde dann befunden, wie man mit der oberkeit handeln solt. Christus sprech auch, man sollt verlassen hawß, hoffe, weib und kinde und sinem worte nach volgen [Mt. 10, 29]. Wilche sich nit anderweit tewfen lassen, diselbigen werden di hawschrecken vorzehern.

Es wern der Munzer und Pfeiffer die warhaftigen lerer gewest, und di wern unbilliche entleibt.

Und alle die jenigen, so das zeichen der tauf anderweit empfangen, solten sich uff den gebirgen enthalten, dan es wurde hawschrecken regen und wurde dann di welt lenger nit dann eilf monat stehen bleiben.

11. *Schriften betr. die in Nordthüringen umherziehenden Schwärmer und die Verhaftung Heinz Kestners von Schwerstedt (13. bis 24. Dezember 1527).* a) *Herzog Georg von Sachsen an den Schösser zu Weißensee Matthis Potdinger am 13. Dezember 1527.* b) *Antwortschreiben desselben vom 24. Dezember 1527.* c) *Heinz Kestners von Schwerstedt Aussagen.*

a.

Konzept. DA Loc. 10 827 Bl. 26.

Herzog Georg an den Schösser zu Weißensee:

Wir haben glaublich erfahrung bekommen, wie sich itzo abermals ein grosse anzal schwärmer und leichtfertiger leute, die des merer tails leien und handtwerger sein, im furstenthumb Doringen und Hessen vorsamplet haben, die hin und wider zihen, predigen, dem gemeinen volcke einbilden und sagen, sie sein von Gotte gesandt, das zurstörte Jerusalem wider aufzurichten, und welche sich nicht von newem teuffen lassen, die sollen von den hewschrecken, so vom himmel regnen werden, vorzeret und die welt in aill monaten undergehen und vorterben. Haben auch albereit viel leute aufs nawe thuen tewffen, under welchen predigern ir viere furnehmlich und hauptleute seindt, einer, Christoff gnant, ein korßner [Kürschner] von der Naumburg; ist ledig, hat ein haus zu Quedlinburg, ein blawen rock, ein grosse, grawe koppe und rote hosen an. Der ander heist auch Christoff, ist ein schueknecht, nennet sich von Meissen; man helt es aber darfur, das er von Mulhausen sei. Der dritte nennet sich Volckmar Vischer von Rorborn¹⁾, und der vierde wirdet Hans Romer von Erfurt gnant, hat ein krausen kopf und

1) Rohrborn, Dorf im RB. Erfurt, Kreis Weißensee, AG. Sömmerda.

uber dem rechten auge ein scheublich [kreisförmig] nerblin, ein grawen rock an, und sein weib [ist] zu Eisenach, dahin er der letzten auffrur halb nicht darf kommen; als sollen sie hin und wider viel heimlichs anhangs und zu Magdeburg viel brueder und sich vorainigt haben, auf nehste Weihe nacht feiertage zu der Naumburg zu sein.

Wir befehlen, auf die vier und ihre Gesellen fleißig zu achten und sie beim Antreffen gefänglich anzunehmen.

Geben zu Dresden Freitags Lucie virginis [13. Dezember] anno etc. 1527.

b.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 28.

Der Schösser zu Weißensee an den Herzog Georg: Ich habe betr. der neuen Schwärmerei so viel erfahren, das der prediger etliche zu Schwerstadt¹⁾ gewest. Demnach habe ich einen, Heinzen Kestnern, der sie beherbricht hat, gefencklich annemen lassen und im die ursach seins gefencknis in beisein dreier burgermeister zu Weissensehe vorgehalten.

Ich übersende Kestners Aussagen.

Datum am Crist abent [24. Dezember] anno 27.

c.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 27.

Heinz Kestener von Schwerstedt ist die ursach seins gefencknis angezeigt und benemblich also: Nachdem itzo abermals etliche prediger entstanden, die im land hin und widder ziehen, heimlich predigen und teuffen etc., dieweil dan etliche derselben prediger bei ime zu Schwerstedt gewest, derhalben sall er anzaigen und die worheit sagen, wie dieselbigen prediger zu ime kommen, was sie bei im außgericht und ap sie alda zu Schwerstedt in adder andere getauft haben und auch daselbst geprediget etc.

Daruf hat er diesen bericht gethan: Er habe auf Aller hailigen tage [1. November] zwiabeln gegen Pottelstadt²⁾ gefurt, und als er widderumb anheim faren wollen, habe er bei Arolshausen³⁾ drei fuegenger erfolgt, die er nicht gekant, also sein sie neben dem karn mit im bis an Grossensommerden⁴⁾ gegangen und von mancherlei sachen geredt.

Und als er itzo vor inen hat faren wollen, habe in der eine gefraget, wu er were und wie sein namen hies; solchs habe Heinz Kestener demselbigen angesaget. Daruf derselbige fuegenger ge-

1) Schwerstedt. Vgl. S. 251 A 1.

2) Butteltstedt, Stadt in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Apolda, AG. Buttstädt.

3) Orlishausen, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Weimar, AG. Großrudstedt.

4) Sömmerda, Stadt im R.B. Erfurt, Kreis Weißensee, an der Unstrut.

antwort, ap sichs begeben, das sie gegen Schwertstadt kommen würden, ap er sie auch beherbrichen wollen. Darauf er gesaget: Er vorsaget nimand gern herbrich, dan er wandert auch hin und widder; wurden sie kommen, es solt in, wue sie from sein wolden, ungewegert sein.

Nachfolgents uber 14 tage weren derselbigen fuesgenger zwene auffen abent zu ime komen, der eine hat ein plawen kemlingsrock angehapt und ein spitzige kappen mit kneuffeln, die man under die gurtel steckt, den andern wuest er nit eigentlich, wie sein cleider gestalt gewest, dan das derselbige ein braun wams angehapt und in umb herbrige gebeten, die er in zugesaget.

Das sie aber solden haben gesaget, das sie von Got außgesandt und die welt solt nit mehr dan 11 monat stehen, auch das sie auf Weinachten zu Naumburg zusammen wollen kommen, auch wie sie mit ihrem cristennamen genant gewest, wisse er nit, sondern der eine sei von Quedelburg.

Also hetten sie vor essen daruber und darnach von dem wort Gots und dem heiligen ewangelio geredt und letztlich hette der eine gedachten Heinzen Kestenern gefraget, was er von der tauf hielt; daruf er geantwortt, die taufe were ein geistliche bedeutunge und hielts daruf, wu Christus auf dies jamertal nit were kommen und sein rosenfarbes plut vorgossen und vor alle sunder und sunderin gelieten, so wert in die tauf zur selikeit nit viel nutz sein. Doruf der prediger gesaget, ap er dan darbei wolt bestehen; zu welchem er ja gesaget, und were der taufe weiter ader mehr nit gedacht; so hetten sie auch noch nimand alda zu Schwertstadt getauft, darnach hette er sie zu pett geweist.

Auf morgen weren sie furweg gegangen, und ehr sie von danen gegangen, hette er zu in gesaget: Ich mocht in jedem nest ewr prediget gern horn; daruf der eine antwort, wen er am fordern tage zu Salmanßborn¹⁾ gewest were, so wurde er ir lehr wol gehort haben.

Habe er sie furder gefraget, von wan sie doch itzo zu im kommen. Daruf sie gesaget: Von Alich²⁾, da weren sie vier tage gewest und hetten alda geprediget, aber keiner taufe gedacht. Daruf Kestener geantwort: Hore ich doch, sie haben keinen pfarrer alda, mecht ir nit alda bleiben und das wort Gots leren? Daruf sie gesaget, sie wolden nichts eigens haben, sondern ein zeitlang im land hin und widder ziehen, als die lieben aposteln gethan, und also ein itzlicher ein lang gros messer an sich gegurdt, und als sie hinweg gegangen weren, hetten sie zu bemeltem Kestenern gesaget, es wurde nach in kurzer zeit ein scharf wind wehen und

1) Saalborn, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Weimar, AG. Blankenhain i. Thür.

2) Alach, Dorf im RB., Landkreis u. AG. Erfurt.

noch mancher undergehen. Daruf Kestener geantwort: Ach, Her-got, das were nit guet, ist doch breidenan vor zweien jaren ein gros plutvorgiessen gewest, und weren also nach Kindelbrucken¹⁾ gegangen und in gesegnet.

- 12. Schriften betr. die zu Eisleben Wiedergetauften (19. bis 25. Dezember 1527).** a) *Martinus Rothe, Vogt in der Neustadt vor Eisleben, an Melchior von Kutzleben, Hauptmann zu Sangerhausen, am 25. Dezember 1527.* b) *Bekenntnis Dionysius Mansfeldts am 24. Dezember 1527.* c) *Bekenntnis Anstad Kemmerers am 19. Dezember 1527.* d) *Bekenntnis Hans Ludwigs am 19. Dezember 1527.*

a.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 60.

Der Vogt Martinus Rothe in der Neustadt vor Eisleben an den Hauptmann zu Sangerhausen:

Hans Zeyße, gleitsman, hat mir ewer schrift, etliche der nawen taufe halben lassen annemen, mit weiterm inhalt erlesen etc. Darauf zu wissen thu, das einer in der Nauenstadt vor Eisleben, mit namen Dyonisius Mansfelt, ein schuster, der sich taufen hat lassen durch einen, gnant Cristoffel, der im lande umbhere zeucht und taufet; er kont seinen zunamen nicht sagen. Ich befinde aber in des taufers handschriften, die er ins schusters hauß hat lassen leigen, das er sich nennet: Ich, Hans Memmer [Römer] von Erfurt, ein christlicher bruder Jesu Christi, wiewol noch einer umbher zeucht, soll sich nennen Korsner. Woher er ist, weis niemand. Am nehesten Freitage acht tage [13. Dezember] haben sich zwene lassen taufen in desselbigen schusters haus, ein mauerer und ein gortler, baide zu Halle wonhaftig; dieselbigen sind auch mit gefengknis zu Halle besetzt. Als gestern Sonnabents acht tage [14. Dezember] hat sich Dyonisius mit einem butticher, seinem nachbar, taufen lassen, und der botticher, mit namen Hans Meyger, ist entlaufen und entkomen, meins vorsehens sich in ewern ampten wird enthalten. Wie sie getauft sind, sagt der schuster Dyonisius, das der tauffer schlecht wasser habe genommen, in einem neppichen oder becken uff den tisch gesetzt; hat einer vorm disch nidergeknet und mit dem daumen ins wasser getunckt, mit dem daumen an die stirn ein creutz gemacht und gesagt: Ich tauf dich in dem namen des vaters, des sons und des heiligen geists zu einem christlichen bruder und ihme gluck geben; also hat es zungen, wil nicht weiter sagen, ist auch nicht peinlich versucht und gegen Mansfelt geschickt . . . Datum eilents am Christtag anno etc. 28 [25. Dezember 1527].

1) Kindelbrück, Stadt im R.B. Erfurt, Kreis u. AG. Weißensee, an der Wipper.

b.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 78.

Bekentnuß Nisius Schusters, so er Dinstags nach Thome
[24. Dezember] in der gute bekannt.

Zum irsten sagt er, das er [aus] keiner ander [ur]sach mehr sein hawß und hof habe stehen lassen und darvon entlauffen, dan das es ein wunderliche zeit wehr, welchs Aßmus Erhart ime angezeigt solt haben, und wan er het trawloß wollen werden, wolt er sich nicht so nahe aß gegen Eisleben nidergeschlagen haben; hab es auch dorumb gethan, das er gemeint, sein handtwerk solt zu Eisleben besser dan zu Halle sein.

Zum andern sagt, er sei Montags nach Lucie [16. Dezember] zu Halle gewest bei einem, Wenzel genant, und hab sein hawß vorkeufen wollen.

Zum dritten sagt er, das Anstadt Kemmerer am Freitag nach Lucie [20. Dezember]¹⁾ zu Isleben bei ime in seiner behaußung gewest sampt einem mewrer, den er nicht gekant, und habe ime von dem holschemacher [Holzschuhmacher] von Halle vil guter nacht gesagt.

Hat auch zu Anstadt Kemerer gesagt, solt da bei ime bleiben, wolt ime das morgen brot geben. Das hat Anstadt also zu danke angenommen, hab ime auch ein kandel weins holen lassen. Zu der zeit ist auch einer bei ime gewest, Christoff Beisker genant, von der Naumburg, hat ein par schue bei ime kewfen wollen. Sagt auch, das derselbe Christoff einen boßen schenkel gehabt und inen also 2 tage bei ime geliden.

Zum vierden sagt, er habe nicht gehort, das der teuffer gesagt, sie beide weren außerkorn, sunder hat gesagt, er schaffe vil fruchte, woe er in eine stadt keme.

Sagt, habe auß der offenbarung Johannis am 7. capitel gezogen, das er wuste, wer die außewelten sein solten.

Sagt auch, das Otto von Diskaw habe ime seins lebens zu Frankenhawsen gefristet und zu ime gesagt, wan jemand inen ansprechen wurde, solt er sich uff Otten von Diskaw berufen.

Sagt weiter, Thomas Tischer zu Sangerhawßen sei mit seinem weibe und einem botticher in seine behaußung kommen, auch eine wescherin, Margaretha gnant, sal wohnen auf Sanct Nicolaß kirchhove zu Eisleben.

Thomas Tischers weib habe des Thomas Munzers bücher in der hand gehapt und dorauß gebet.

Sagt auch, der graf von Niclasburg habe sich mit 700 personen mit der new teufe tewfen lassen, wie der tewfer ime angezeigt solt haben.

¹⁾ Diese Zeitangabe ist, wie sich aus den anderen Akten ergibt, falsch. Statt Freitag nach Lucie [20. Dezember] ist vielmehr zu setzen: Freitag Lucie, so daß sich als richtiges Datum der 13. Dezember ergibt.

Sagt, Sontags nach Lucie [15. Dezember] fruhe sei der mewrer und Anstadt zu ime in seine behawßung kommen und nach dem tewfer gefragt; ist der tewfer nicht da gewest, sunder inen gesagt, er were auf ein dorf, des namens er nicht wissen hette, bei Borne¹⁾ gelegen, gangen.

Sagt, der teuffer habe gesagt, es stehe im Daniel am 9. und 12. capitel, das die zeit der erlösung in 11 monat kommen solde.

Sagt auch, das der teuffer zu einem huttenknecht, Hanß Schmidt gnant, welcher in der hutte bei Bornstedt²⁾ gelegen, arbeiten sal, gangen, und die hutte sall Hanß Happe sein, der hütteknecht sall auf einem dorfe, des namens er nicht wissen hab, umb Bornstedt gelegen, wohnen und sall auch getauft sein.

Sagt, das ein langer geselle mit ime Sontags nach Lucie [15. Dezember] nach Halle gangen, heist Volckmar, sall under einem edelmanne umb Erffurdt sitzen; derselb hab inen ein zeit lang in der zucht gehapt, und al[s] ßie zu Halle kommen, haben sei zu Anstadt in seine behawßung gangen. Sal auch in der bruderschaft mit sein.

Zu Salamoßborn³⁾, bei Erffurdt gelegen, sall der tewfer gewest sein und bei acht tagen des orths vorplieben und umb derselbigen gelegenheit 2 dorfer, die er nicht zunennen weiß, an sich bracht, auch getawft [haben].

Sagt auch, das der lange geselle Volckmar, ßo mit ime zu Halle gewest, den wirt Wenzeln auch getauft.

c.

Kopie. DA Loc. 10 327 Bl. 79—80.

Anstad Kemmerer, alhier [zu Halle] uff dem Newenmarkte, sagt [19. Dezember], er sei Mitwochs nach Conceptionis Marie [11. Dezember] gein Eisleben, seinen bruder Georgen Kemmerer, der etwan auch alhier zu Halle gewohnet, zubesuchen gegangen, und weil er aldo gewest, habe er an Nisius, einen schuster, der noch alhier uffm Newenmarkte ein hawß hat, gedocht, das er den ansprechen wolt und sehen, wie es ime ginge; und wiewol ime sein bruder gewehret, dohin zugehen, sei er doch uff den Freitag dornach [13. Dezember] fruhe nach der predig zu Sanct Andreas mit Hansen, dem meurer, den er ungeverlich in derselben kirchen stehen funden, nach Sanct Annan Closter gegangen, dasselbig und die gelegenheit dorumb zubesehen, und als er einen kleinen knaben doselbst gefragt, ob nicht irgend aldo ein schuster wohnet, der Nisius hiesse, hab sichs furgetragen, wisse nicht, aus waß vorhengnuß, das er gleich eben vor seinem hawse gewest; sei alßo mit dem mewrer hineingangen, Nisien angesprochen, und als er aldo

1) Borna, Stadt in der Kreishauptmannschaft Leipzig, an der Wyhra.

2) Dorf im RB. Merseburg, Kreis u. AG. Sangerhausen.

3) Saalborn. Vgl. S. 255 A 1.

eine weile gewest, hat er seinen abschied nehmen wollen, gesagt, er wolle widder nach Halle gehen; do habe ime Nisius das morgenbrot angeboten, dorzu er, Anstad, eine kanne wein holen lassen; also sei ein abelisch [graues], bleich, kurz mennelein, das habe ein niderlendisch parret, mit marder gefuttert, ein schwarz gefuttert leiprocklein biß zu halben knie und ascherfarben hosen angehabt, in der stuben hin und widder gangen, hab sich letztlich zu ime nidergesetzt und in einem buche gelesen, inen, Anstad, gefragt, was er von der taufe hielde; hab er geantwort, er sei getauft und hoffe, die taufe sei ime zu seiner sehlen seligkeit gnugsam. Dorauf das mennelein gesagt, die taufe wurde es nicht thun; habe ime also von einer taufe gelesen und gesagt, die were aus dem buch Jeremie gezogen; dodurch muste ein mensch selig werden, und es weren etliche dorzu außerswelt, die Gott vorsehen, welche durch diese taufe selig werden musten: Er wuste auch, wer dieselbigen sein, und gleich sie beide weren auch außerkorn. Er queme auch selden in eine stad, er schaffe fruchte dorinne, und es were noch eine cleine zeit, das Gott dieselbigen zu sich rufen und zihen wurde; und wer also getauft, durfte nicht vor essen, trinken ader cleider sorgen, dan sie hetten alle gnugk, wurden das nicht vorzehren; und wo sie sich wolten teufen lassen, so wolt er inen nach der taufe dieselbige zeit und, wieviel der außerswelten weren, anzeigen; und wiewol diese wort ime eine grosse verwunderung gebracht, hab er dannoch bei sich bedacht, es mochte betriegerei sein und doch zu herzen gezogen: solte die zeit so kurz sein, und er solte der gnade entfliehen, were nicht gut; und dieweil inen Nisius dorzu hat helfen bereden, hat er gesagt, er wolle diese taufe auch entpfahen. Do hab Nisius uff erfordern des teufers ein zinnen senfkopfelein mit reinem wasser geholt, und under dem, wisse nicht, wie sie hinein komen, ein botticher, auch alhier vortrieben, sonst ein man, der ime unbekant, und drei ader vier weiber haben ire bucher in henden getragen, gelesen, gebeten und sich dermassen erzeigt, das inen hubsch und gotlich bedacht. Als das wasser kommen, habe er sie beide heissen niderknien; do hab er inen den glauben ubir laut vorgesprochen, den die andern alle auch kniend nach gebetet; dornach hab er in das wasser gegriffen und jeden under den beiden ein kreuz an die stirn gemacht mit den worten zur tauf gehorende. Dornach gesagt, sie solten bestendig sein und sich bruderlich und freuntlich untereinander halten, nicht wucherei ader andere laster treiben, sonder dieselbigen abstellen und sich der enthalten. Hat furder gesagt, das die letzte zeit und ire erloßung wurde nach dieser zeit in 11 monat kommen und ein ende haben, und irer weren bereidt in dieser bruderschaft bei 16000, dan ir weren viel, die also umbher zogen und die bruder annehmen, sie [hätten] auch grosse, redliche leute, graven und andere in irer gesellschaft. Dorbei ist es dießmals blieben. Er ist anheim zu seinem bruder gangen und ime diese geschicht, dieweil er ime

dohin zu gehen zuvor verboten, nicht entdecken wollen, sonder gesagt, er sei an einem orte gewest und einen trunk wein gethan, verhoffe, solle inen an seiner sehlen seligkeit erquicken und zuhulfe kommen, dan er, sein bruder, wuste, das er einen groll bei 14 jahn zu ime gehabt, der were ime itzt ganz gebrochen; derhalb betete er inen umb Gottes willen, wolte es ime vorgeben; hat letzlich seinen bruder gebeten, das er doch mit ime dohin gehen wolte, den wein zu kosten; dan er hat bei sich bedacht, sein bruder were der schriefft ichts erfarnier dan er; queme er dohin, wolte er an seinem bruder wol merken, was er dovon hielde; hette ime auch die geschichte gerne entdeckt. So habe er besorgt, er mochte des verbots halben mit ime zurnen ader sich sonst nicht bereden lassen, dohin zu gehen; habe inen doch letzlich, wiewol mit muhe in das hawß bracht. Do sei Nisius, der schuster, am tische gesessen, seiner so seltzam begunst, sam wolt er sterben; habe der teuffer gesagt, es were seine zeit komen, dan welche diese tauf annehmen, ließ Gott nicht lang in dieser trubsal; haben inen hinaußgefurt und gekuhlet. Do er widder hineinkommen, hat er getrunken und gethan, sam were ime nichts dorumb. Anstad gefragt, ob sie dan sehr getrunken hetten, sagt: Nein, sie leben geringlich und beschawelich. Domit hat der teuffer Georgen Kemmerer auch gefragt, was er von der taufe hielte, hat ers ime wie auch Anstad vorantwort. Do sei er mit ime in die schriefft kommen; hab ime George geantwort, er zihe hohe ding in der schriefft an, der er nicht vorstehe. Er wolle bei seinem Gotte bleiben und die tiefe der schriefft befehlen. Do habe der teuffer geantwort: Pfu dich mit deinem Gott, ja langt uns ein brettspiel, das ist ewer Gott! Es wirt nicht lange mit euch Martinischen und seinem anhangen weren, Gott wirt sie balde sturzen und zur helle senken. Do hab er, Anstad, sich besonnen und gedacht, das er vielleicht unrecht gethan; doch hat ers seinem bruder nicht sagen mogen und sein also beide weggangen. Dornach sei er mit dem meurer allein zu Nisius und dem teuffer gangen und inen gesagt, es were ire bruderschaft nicht gut, sie diene zu uffruhr, woltin domit nicht zuthun haben. Hab der teuffer gesagt, nein, ire bruder liebten alle den frieden, sie solten alleine bestendig sein; und wie sie also miteinander geredt, sein immer mer leute hineinkommen; wer sie gewest, wisse er nicht, dan es sei ichts tunkel in der stuben gewest; hab letzlich zum mewrer gesagt: Lieber, las uns gehen, unser werden zuviel hier. Der mewrer habe aber nicht gerne hinweg gehen wollin, das er inen bei dem rocke hat zihen müssen. Uff den andern morgen sein sie widder zu Nisius kommen gangen, sei der teuffer weg gewest, dan sie haben inen wollin fragen, wie sie es mit dem sacrament hielten und wieviel der zal der ausserwelten in dieser bruderschaft. Hat Nisius gesagt, des wolte er sie wol berichten. Es soltin aus den zwelf geschlechten aus jedem geschlecht zwelf tausend selig werden, doch wurde dieß ein geringe heufflein sein; umb das sacrament dorften

sie sich nicht kommern, dan sie weren bereid in der zal der aus-
erwelten. Des abends ist ime in der nacht ein traum vorkommen,
das seines bruders weip einen sohn geberen wurde und das er auf-
stehen solte, dasselbig seinem bruder zu weissagen. Es wurde
auch sein schwager morgen von Halle kommen und ime diese
weissagung auch thun; uff desselbigem pferde solte er, Anstad, nach
Halle reiten, ime zu diesem kinde gefattern zubitten. Solchen
termin hab er seinem bruder alßbald, als er im schlafe aufgefahren
und weil sie in einer kammer neben einander gelegen, gesagt. Der
habe seiner dorauf gespottet, und weil er in solcher angst gewest
und immer sich dunken lassen, er were vorfurt, hat er keinen rat
in seinem gewissen finden mogen, hett auch widder tag noch nacht
kein ruhe gehabt, sonder im were fast seltzam im heubt gewest,
und nachdem er mit seinem bruder zum Heiligen Geiste ein
deutzsche messe gehort, sei er zum pfarner gangen, ime diese ge-
schicht und vorfuhrung zum teil angezeigt und seinen rat gebeten.
Der habe ime geraten, das er alda das sacrament nehmen und nach
essens widder zu ime kommen solle, wolle er inen ferner under-
weisen. Dorauf er auch das sacrament in beiderlei gestalt ent-
pfangen und ruhe in seinem herzen befunden. Nach mittag, do
haben sie von diesen geschichten nach der lenge geredt; do habe
inen der pfarner getrostet und gesagt, er hette wol gethan, das er
dieß thun geoffinbaret und nicht vorschwigen. Er solte widder zu
hawß zihen und sich, inmassen er zuvor gethan, halten und diesen
irtumb faren lassen. Er dorfte sich auch vor nichts besorgen. Er
wolt ime des zu seiner notturft kuntschaft geben, das er diesen
irtumb widderrufen und durch inen davon absolvirt were.

d.

Kaple. DA Loc. 10327 Bl. 83—84.

Hans Lodewig, ein meurer, von Resaw¹⁾ underm Marg-
graven bortig, uff den artikel, was inen vorursacht, das er gein
Eisleben gegangen,

sagt [19. Dezember], er habe seinen schwager do, heist Merten
Hane, ist seins weibes bruder rechter. Zu dem hab er gehen
wollin und inen bitten, nochdem er ein zimmerman, ab er ime auch
arbeit mochte zuschicken zu undermauren ader sonst; und mit ime
sei hinuber gangen Hans Gerber an der Sahle zu seinem bruder,
heist Valtin Gerber. Was aber sein geschefte aldo bei ime gewest,
wisse er nicht.

Sagt auch, er sei heute acht tage [12. Dezember] am abend
spat in seines schwagers hawß kommen, die nacht aldo gelegen,
und des morgens fruhe zu Sanct Andreas zur predigt gegangen,
und als die aus gewest, sei Anstad uffm markte zu ime kommen,
gesagt, ab er wolle mit ime hinauß uffn Neuenmarkt gehen, do

1) Rehau, Stadt im R.B. Oberfranken, B.A. Rehau?

hette er einen gefattern, der wer ein schuster. Hat er gesprochen ja, und seint also hinawß gegangen, und als sie ins hawß kommen, seint Anstad vom selbigen seinem gefattern in der stuben empfangen wurden, inen aber hab er nicht empfangen, und haben Anstad an tisch gesetzt, er aber sei an der thur stehen blieben, dornach uff eine bank doselbst niddergesetzt; ubir ein kleines haben sie inen auch zu sich an tisch genommen. Hat Anstad 8 pfenning zu weine gegeben und er 4 ♂, der wirt auch soviel, und sei der teuffer bereit dorinne gewesen. Als sie nu so gesessen, habe der teuffer angefangen zureden mancherlei von der schriefft widder Anstatten, erstlich von der beschneidung. Weil die abgangen, so muste ein bessers do sein, dornach, wie Sanct Pael getauft hette, und ime einen spruch aussem Paulo, welchen er aus dem propheten Elia [Jeremia], als er getauft, genomen. Derselbige spruch sei ime entfallen. Er habe auch der schriefft keinen vorstand, den er kenne widder schreiben noch lesen.

Solche disputacion und rede habe eine zeitlang gewehret; dornach habe der teuffer unter andern gesagt, ab sie woltin in Christus bruderschaft mit sein. Haben sie beide gesprochen ja. Dornach zuhand sein drei menner zu inen kommen, der eine sei ein botlicher gewest, seins achtens nahen bei dem wirt, Nisius Schuster gnant, wonende. Dieselbigen haben auch ire weiber mit sich bracht, auf welchs erfordern, wisse er nicht. Als dieselbigen also hinein kommen, hat der teuffer angehoben, gesagt: Dar haben wir zweene unser bruder, die mit uns christliche bruder sein wollin. Nach denselbigen Worten hat er sie heissen aufstehen und vor den tisch nidderknihen, ein vaterunser beten, und dornach hat er inen den glauben selbst vorgesagt, den sie ime nachgesprochen. Balt dornach hat er wasser gehabt in einem salsierichen, welchs bereit uffm tische gestanden, dorein getutschet mit dem finger, seinem bruder Anstatten zum ersten, dornach ime ein kreuz vorn an die stirne gemacht, mit diesen Worten: Ich teufe dich im namen des vaters, des sons und des heiligen geistes. Solchs ist gescheen ungeverlich umb seigers eins am tage, und seint also widder aufgestanden und sich zum tische gesetzt. Doch habe sie der teuffer nicht heissen niddersitzen, und haben inen die christlichen bruder und schwestern glucke gewünscht und haben ungeverlich noch eine kandel bier getrunken. Indes haben sie die bruder unterrichtet, wes sie sich halten sollin, gesagt, sie soltin sich nicht voll saufen, nicht wuchern, iren nechsten nicht betriegen, nicht aufrurisch sein, sonder seinen nechsten lieben als sich selbst. Hiermit haben sie inen geboten, sie soltins nicht vormelden, das sie getauft weren, auch nicht, das man do zu Eisleben getauft hette. Das haben sie inen auch zuhalten zugesagt; dorneben haben sie die bruder auch gelernet, wie sie sich gegen den andern brudern, woe sie die antreffen, halten soltin und wie sich einer gegen dem andern erzeigte, gesprochen: Bei dem zeichen solt ir unser bruder erkennen: Wen

sie zusammenkommen, geben sie einander die hend und herzen inen, sprechende: Lieber christlicher bruder.

Es hat auch der teuffer gesagt, es weren irer viel tausend und weren zurstreit in alle welt, in Türkeien hin und widder, und dieselbigen wort habe er geredt, ehr er sie getauft hat.

Sagt, das Anstad zu ime gesprochen habe: Kombt, last uns hinweg gehen. Es seint unser zuviel. In dem seint sie aufgestanden und zu George Gorteler, der Anstadts bruder ist, gegangen, inen des handels underricht. Do sei er mit inen hinaußgangen, weiter zuerforschen von der tauf, und als sich der teuffer mit dem Gorteler in eine disputacion begeben, hat George Gorteler dem teuffer allewege seine schriefft verworfen und niddergelegt, biß sie der sachen uneins wurden. Hat George Gorteler 4 δ . uffgeworfen und ist mit Anstad weg gegangen in seine herberge. Do ist er auch zu seinem schwager gegangen.

Auf Sonabend [14. Dezember] fruhe ist Anstad widder zu ime kommen in seins schwagers hawß, gesagt: Hans, wollin wir widder hinauß gehen und inen ire bruderschaft widder aufsagen, sie mochten uns sonst einzeichnen, und mochten dorumb zuschaden kommen. Dorauf hat er geantwort: Es ist mein wille sehr wol, ich habe auch heut nicht dovor schlafen können. Also seint sie hinauß gangen und inen die bruderschaft aufgesagt, mit den worten, das sie sie nicht dorften einzeichnen, dan sie weren bereit alle gezeichnet, die do von Got vorsehen weren, sie woltin in irer bruderschaft nicht sein, woltin auch an ire tauf nicht gleuben, dan sie weren bereit zuvor getauft. Solchs haben sie zum wirte und dem botticher, der auch der bruder einer, geredt; den teuffer haben sie nicht haben können, den er ist hinweg gangen, und niemand hat gewust, wuhin.

Denselbigen tag haben sie do beharret, die lection von magister Eisleben gehort, dornach in seins schwagers hawß mit einander gangen, aldo geblieben biß an abend, ist Anstad widder zu seinem bruder gegangen. Er aber ist bei seinem schwager geblieben, doch von den geschichten nichts gesagt noch vormeldet.

Folgende uff den Sontag [15. Dezember] ist er mit Hansen Gerber, den er bei seinem bruder angesprochen, zu Sanct Andreaß zur predig gangen, von dannen zum Heiligen Geist. Als sie dar kommen, sei die predig fast auß gewest. Dornach hat er mit seinem schwager gessen. Nach essens widder zu Sanct Andreassen gangen, dornach zu Hansen Gerber in seins brudern Valtin Gerbers hawß gangen. Doselbst sei der pfarrer auß dem Heiligen Geist zu inen kommen. Es ist auch Anstad und sein bruder dar gewest. Demselbigen pfarrer haben sie diesen handel und geschichte angezeigt, der sich dan sehr dorob verwundert, gesagt, sie theten recht dorane, das sie es offinbar mechten, domit die leute dovor vorwarnet wurden; soltin auch keinen schew haben ader sich furchten,

solchs iren obirhern anzuzeigen; man wurde inen nicht dorumb thun, dieweil sie es an tag brechten.

Sagt weiter, als sie von Eisleben miteinander herubir gegangen, sein sie es einig wurden, das sie diese geschichte jederman anzeigen und eroffnen wolten. Als sie nu heimkommen, uffn Dinstag [17. Dezember] fruhe sei Anstad zu ime gangen, gesagt, es weren der bruder zweene, ehe er heimkommen, vor seinem hawse gewest, nach ime gefragt. Derhalben wolt er herauß gehen, solchs dem ampt anzuzeigen, gesagt, ab er wolt mit ime gehen. Hat er gesagt ja, und seint darauf ins ampt gekommen und solchs angezeigt und vormeldet.

Sagt auch, das er sich sein lebenslang nie in kein vorbuntnuß nach zu uffruhr begeben habe, wisse auch zu beweisen, das er sich, wu er geerbet, alzeit stille, freuntlich und redlich gehalten habe. Er habe auch mit Anstad sonderlich keinen handel, vorbuntnuß nach gemeinschaft gehalten und will also hiermit beschlossen haben.

13. *Urgicht des Schneiders Klaus Hofmann zu Erfurt und Zuschrift darüber an den Herzog Georg (27. Dezember 1527 bzw. 17. Januar 1528).*

a.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 51.

Auf Freitag am tage Johannis Evangeliste [27. Dezember] anno etc. 28 [27] hat Claus Hoffman in eins erbarn Rats zu Erfurt zucht bekant, wie volget:

Item hat uffs erste fragestuck bekant, er sei nicht also weise gewest, das er die widdertauf ader verzeichniß unsern herren im Rat angezaigt hette, dan er habs uff dasmal nicht bedacht.

Item hat bekant, das zeichen bedeut ein zeichen der liebe und sol nicht ein losung sein, sondern ein tauf.

Item hat bekant, er, sein frawe und knecht haben nidderkniende die tauf ader das zeichen empfangen, und der prediger hab ein zeichen an die stirn mit wasser gestrichen.

Item sagt, er wisse von keiner gesellschaft mehr dan sein frawe und knecht.

Item hat bekant, als er ine, den predigern, den mantel, kappen und hentschuch gemacht, haben sie auß dem neuen testament gelesen und gesagt, das kind wer unmundig, es hette den glauben nicht, darumb kunt es die tauf nicht entpfahen. Auf solliche wort hab er sich auch taufen lassen.

Item hat bekant, das widder die alten noch neuen prediger nicht recht predigen auß der ursach, sie furchten sich vor dem krutze.

Item hat bekant, wan es queme, das sie gefangen wurden, so wurden die prediger kommen und fur sie eintreten.

Item hat gesagt, er habe mit Melchiorn, dem messerschmit am molstege, in seinem, des schneiders, hause von dem zeichen geredt; als hat er gesagt: Meister Nickel, ich halt, es sein buben; als hat er gesagt: Ich hab schon das zeichen entpfangen.

Item hat bekant, das geschrei wolt er also haben gemacht: Balauf, ir lieben burger, wer bei dem wort Gottes stehen will!

Item hat bekant, welche nicht gefolgt hetten, wolt er all erstochen haben.

Item hat gesagt, das Christoffer und sein hauf solten uff den neuen jars tag [1. Januar] vor die stadt komen, als wolt er inen die thoer geoffent haben.

Item hat bekant, wan die thoer geoffent weren, szo wolt er mit seinem haufen alle diejhenigen, die es nicht mit ime hielten, alle erstochen haben.

Item hat bekant, wan die prediger uber drei wochen widderquemen, so wolt er inen ein golt gulden, den sie ime geliehen, widergeben.

Item hat bekant, er habe sein frawe zur taufe geredt, daruff sie gesagt, wan es nicht betriegerei were.

Item hat bekant, wan sie uffs neue jar widder kommen wolten, szo wolt er das geschrei machen.

Item hat bekant, das das volk solt sich uffs allererst bei Tauerstat¹⁾ hinder dem berg lagern, das hab er also mit Cristoffern, dem prediger, verlassen.

Item hat bekant, er wolt alle herren erstochen haben auß eigenem mutwillen.

Item hat bekant, er wolle solchs in gegenwertigkeit der prediger bekennen.

Item hat bekant, er wil auf sein bekentniß beharren und wil daruff sterben.

Item hat bekant, die prediger haben ine zum uffstant bewegt und ine verfurt.

b.

Original. DA Loc. 10 327 Bl. 35.

Der Rat zu Erfurt an Herzog Georg: Wir schicken auf Euer Ansuchen zu ein urgicht, dorauf Niclas Hoffman, welcher unser burger und ein schneider gewest, gerechtfertigt worden ist.

Wir erbieten uns zur Uebersendung von noch anderen Urgichten, doch bisher nichts weiter auf das Fürstentum Bezügliches, als was den Amtleuten schon mitgeteilt. Aber entlich ist ir meinunge und schiffung dohin gericht gewest, das solch widderteufen und neue verbundtnis in vier orten der werlt sol erregt werden . . . Geben unter unserm secret Freitags nach Felicis [17. Januar] anno etc. 28.

1) Daberstedt, ehemals Dorf sö. von Erfurt.

14. *Zustellungsurkunde und Wiedertäufermandat des Herzogs Georg von Sachsen vom 31. Dezember 1527.*

a.

Einblattdruck. DA Loc. 10328 Bl. 50.

Von gots gnaden Georg,
Herzog zu Sachsen etc.

Nachdem und als uns vor wenig tagen gleublichen angelanget, wie sich in und umb unser lande und fürstentumb zu Düringen etzliche understehen sollen, die lewte anderweit zutewfen, derhalben wir dann einen schriftlichen befehl an alle unsere vorwanten und underthan des ort lands haben lassen außgehen, und aber nun uns vorkompt, das solch vornehmen fast hin und wider uberhand nehmen und den lewten heimlichen eingepildet werden wolle, so tragen wir vorsorge, bemelter unser befehl möchte nicht jderman kundbar und zu wissen werden, und haben derhalben ein offen edict, das man öffentlich anschlagen und menniglich vorlesen mag, vorordent, der wir euch hirbei etzliche übersenden. Und begeren gütlichen, ihr wollet dieselbigen in ewerer herrschaft und gepieten also anschlagen, das sie jderman zugesichte stehen und sich ihrer unwissenheit halben nimants habe zuentschuldigen, und vleissige achtung dorauf geben lassen, das man die widertewfer ader gewelften möcht gefenglichen einbringen, ader aber ob jemant sich ader andere inwendig der angesatzten zeit wurd angeben, das dieselbigen ihrem vordinst adder angebung nach gestraft ader begnadet, wie wir nicht zweifeln thuen werdet, und erzaigt uns doran sondern gefallen. Geben zu Dreßden Dinstags nach Innocentum anno etc. 28 [31. Dezember 1527].

b.

Mandat Herzog Georgs von Sachsen wegen der Wiedertäufer. Dinstag nach Innocentum anno 1528 [31. Dezember 1527].

Codex Augusteus, Leipzig 1724, I, 434.

Nachdem durch verhengnus des Allmechtigen umb unserer sünde willen bei unsern gezeiten alle alte verdampfte ketzereien sich wider ernawen, damit die auserwelten und bewerten, wie Sanct Paulus spricht, offenbar werden und an tag komen¹⁾, so erhebet sich itzt auch die alte verdampfte ketzerei, so vor langen gezeiten durch gaistliche und weltliche oberkeit bei grossen poenen und strafen verboten, wie im rechten beschrieben und ein ewig gedechtnus behalten ist, nemlich die widertauf, welche sich geursacht aus eingeworzelter bößheit derjenigen, die da sich von der christlichen kirchen abgesondert und erstlich den nawen fündelein also

1) 1. Kor. 8, 13.

plötzlichem zufall gegeben, die angenommen und in weitem irsal vortewft sein und die fruchte geben, wie allewege eine ketzerei an der andern zu hangen und daraus pflegt zu ervolgen. Nun ist es je an dem, daß durch die widertauf Gott, dem Allmechtigen, unserm heiligen glauben und dem hochwirdigen sacrament der taufe ein nawe lesterung und mißbietung geschied und auch ein merkliche verführung des armen christen und gemeinen volks, so abermals dardurch in nawe secten und bundtnus zu verderb ihrer seele, leibes und guts geführt werden, daraus anderweit entporung und aufstand wieder die oberkeit nicht wenig zu befahren. Dem zu vorkommen, will uns, als dem von Gott bevohlen, uff die seinen ufsehen zu haben, gepüeren, vleis vorzuwenden, die unsern vor solchem unuberwindlichen schaden zu vorwarnen. Und ist darumb unser ernster bevehl, daß sich ein jder unserer verwanden und unterthanen vor solcher widertauf hüete und sich der enthalte bei verlust leibs und guts, darzu auch der wohl wahrnehme, die sich solche widertaufe heimlicher weise ader öffentlich understehen, in die leute zu bilden. Darumb sall ein jeder vleis anwenden, wa er solche widertäufer ader getaufte weiß zu befinden, daß er dieselben, wa er ir gewaldig werden kan, annehme und sich von stund mit ihnen zu gerichte wende und dem oberherren, pflegern ader amptman der gerichte antworte, der sie uns fürder sall ansagen lassen, so wollen wir vorschaffen, daß sie ire gepürliche strafe bekommen und diejenigen, so sie also zu handen bracht, mit sonderen gnaden und gaben begnadet und vorsehen werden sollen. Wa sie aber dieselbigen wüßten ader antreffen und nicht konten beweltigen, so sollen sie solchs den nehsten amptleuten und gerichtshaltern ansagen, die von stund nach inen trachten, ailen und nichts wenigens folgen sollen, als weren es die grössesten landesbeschediger und führeten den grössesten rawb, so im lande gescheen möcht, wie sie denn auch an im selbst seint, dieweil sie seel und leib rawben, und sollen also vleis haben, dieselbigen widertäufer und getauften zu handen zu bringen, welche auch leibes und gutes vorlüstig sein und gerechtfertiget werden sollen. Wa aber diejenigen, so sich zur wiedertauf haben bereden lassen, sich selbst, uns ader unsern amptleuten ader iren erbherren, under den sie gesessen ader sich enthalten, inwendig vierzehn tagen nach eröffnung dises unsers edicts, und als es ihn zu wissen worden, ansagen und anzaigen werden, wer sie darzu bracht und mit ihm in der gesellschaft, der ader dieselbigen sollen zur buß und bürglicher straf, als die da widerkommen zur christlichen kirchen, gnediglich angenommen werden und an ihrem leib und gut unversert bleiben. Demnach wolle sich ein jeder frommer christglaubiger hierinnen dermassen erzaigen und halten, daß wir vermerken mögen, daß ihme solche ketzerei, unehrer und zurüttung unsers glaubens nicht geliebet. Bei welchem wir aber anders befinden, den gedenken wir ungestraft nicht zu lassen, darnach sich ein jeder habe zu richten. Zu urkunde mit

unserm hievor gedrucktem secret besiegelt und geben zu Dreßden Dienstags nach Innocentum [31. Dezember] der geburt Christi tausend fünfhundert und im acht und zwenzigsten jahren [1527].
(L. S.)

15. Wiedertäufermandat Kaiser Karls V. vom 4. Januar 1528.

Einblattdruck. DA Loc. 10327 Bl. 6.

Wiewol in baiden geistlichen und weltlichen rechten der wider-
tauf bei schweren penen verboten und sunderlich die kaiserlichen
recht bei höchster straf des rodts gesatz und geordnet, das kainer,
so einmal nach christenlicher ordnung getauft ist, sich widerumb oder
zum andern mal taufen lassen noch ainen andern taufen solle, so
vernemen wir doch mit beschwerlichem gemüet, das solchs, unan-
gesehen, auch unbetracht der lang herbrachten christenlichen ord-
nungen und geprauchs, sich jetzund vil im hailigen reich teutscher
nation frawen und mansperson, uber das sie vormalis in irer jugent
den christenlichen tauf entpfangen, in kurzen zeiten widerumb taufen
haben lassen, auch dero ain merklich anzal sei, so zu solchem
widertauf alles fleiß furpredigen, rathen, raizen und helfen und also
auß irer selbst freveln mutwillen, erdichten erfündung und irrigen
verfuerung ausserhalb alles grunds göttlicher schrift ain aigen
verdampfte sect, etliche böse, auch ander vil unchristlich grausam
und unerhört artikel und ordenung erdacht und aufbracht. Und
das auch in solchem nit die geringst beschwerd ist, das viler solcher
widertauffer aufsatz und gemüet gänzlich dahin gericht sei (wie
dan auß bösem irrigem grund nichts guts volgen mag), das sie in
schein solcher irer irrigen sect des widertaufs all ober und erbar-
keit, auch gemain ruwig wesen, ordnungen und pollicei abzuthun,
underzutrucken und zuverwüsten. Auß dem allem zuletst nichts
gewissers dan christenlichs pluts vergiessung ervolgen würde. Die-
weil dann solcher verpotner widertauf auß irriger böser vermessen-
hait zu dem waren christenlichen glauben und der rechten lieb des
nechsten nit allain nit fürderlich, nutz noch dienlich ist, sonder zu
verfürischer ergernuß, verdamnüß der seelen, zerrüttung erbars
wesens und pollicei und vil anderer unschicklichait ain merkliche
anraitzung und unleidliche pflanzung gepiert, so hetten wir uns
der pillichait nach versechen, ir, die oberkaiten, solten gegen solcher
ingewachsener beschwerd des widertaufs und zu abwendung des-
selben vleissiger und ernstlicher einsehen gehapt haben. Und
werden also darumb als römischer kaiser der notturft nach höch-
lich verursacht, euch ewrer, als der oberkaiten und magistraten,
ampts und gepür in solchem züerindern. Hiemit von unser kaiser-
lichen macht euch sampt und besonder ernstlich gepietend und
wollend, das ir ewer underthan, verwandten und angehörigen von
solcher verpotnen, irrigen und beschwerlichen sect des widertaufs
und obberürtem irem anhang durch ewer gepot und sunst auf den

canzeln durch christenliche und gelerte prediger getrewlich und ernstlich, auch der peen des rechten in solchem fall, und zum fürdersten der grossen straf Gottes, die sie zugewarten haben, [wollt] warnen, abweisen und erindern. Und gegen den, so also in solchem laster und irrung des widentaufts erkündigt, erfunden und betreten würden, mit obgedachten und andern gepürlichen penen des rechten, wie ir dann solchs ampts halber schuldig seit, vleissig, und wie sich solchs gegen ainem jeden seinem verdienst nach gepüret und ir zuthun wol wisset, volnfaret und deßhalb nit sewmig seiet, damit solch ubel, wie gemelt, gestraft und ander obberürter unrat und weiterung, so sunst darauß wachsen mag, verhüet und fürkommen werde, als lieb euch sampt und besonder sei unser und des reichs höchste ungnad und straf zuvermeiden. Geben in unser und des reichs statt Speyer am vierten tag des monats Januarii nach Christi gepurt fünfzehnhundert und im achtundzwanzigsten, unserer reiche deß römischen im neunten und der andern aller im zwölften jaren.

L. S.

Ad Mandatum domini
Imperatoris proprium.

16. Schriften betr. den Erfurter Wiedertäufer Georg Fuchs (10. Januar bis um 15. Februar 1528).

a) *Der Erfurter Rat an Herzog Georg von Sachsen am 10. Januar 1528.* b) *Urgicht Georg Fuchs' vom 25. Januar 1528.* c) *Urgicht Georg Fuchs' vom 9. Februar 1528.* d) *Herzog Georg an den Rat zu Erfurt [um 15. Februar].*

a.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 32.

Der Rat zu Erfurt an Herzog Georg: Wir fugen E. F. G. untertheniglich zuwissen, das wir kurzverrückter tagen in erfahrung komen, das sich Georg Fuchs, unser underthaner zu Eylbrechtsgehofen¹⁾, sampt seinem weibe anderwets haben teuffen lassen. Wie wol wir nun als paldt noch inen getrachtet, so haben wir doch nicht meher dan das weibe bekommen mogen, welche unter anderm freiwillig berichtet, das ir man mit ir verlassen, zu seinem bruder, er Thoman Fuchsen, eim priester zu stadt Meissen, zu zihen. *Bitte um Festnahme Georg Fuchsens.* Geben unter unserm secret Freitags nach Erhardi [10. Januar] anno etc. 28.

b.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 37—39.

Aussage Jorgen Fuchssen von Erffurt Sonnabendts am tag Pauli Conversionis [25. Januar] anno etc. 28.

Sagt, das er ungeferlich 3 jar zu Erffurdt zu Irkerschafen²⁾ gewant, daselbst sich seins handtwerks enthalten.

1) Ilversgehofen, früher Dorf im RB., Landkr. u. AG. Erfurt, an der Schmalen Gera, jetzt zu Erfurt gehörig.

2) Ilversgehofen.

Sagt, das er einen, gnant Meister Andres, ein schneider, so etwan den uffrür in Meinigen erweckt, von Pffingsten bis uff diße zeit des Advents bei sich zu herberg erhaldden.

Diser schneider hat sich bei im die zeit also erhalten und sich mit dem Hans Romer, einem kurschner, und Cristoff Kurschnern von Quedlinburg mitlerzeit bekindt,

und also, das sie oftmals mit demselbigen schneider in Georgen Fuchs haus komen, alda von der tauf gesagt und gepredigt.

Sagt, das er auch bei dem vorigen uffrur und haufen, so zu Erffurt ergangen, auch gewest und sich derselbigen zeit bisher allewege seins handtwerks enthalten.

Sagt, das Hanns Romer und Cristoff Kurschner prediger sein.

Sagt, das dieselbigen Hanns Romer und Cristoff Kurschner von Quedlinburg gesagt, sie weren heimliche junger Christi, wie Jesus auch gehabt.

Sagt, das er uff mannigfoldigs ansuchen beider, Hanns Romers und Cristoff Kurschners, habe in die tauf gewilliget, wiewol sein weib funf wochen zuvor getauft gewest;

und gedachter Hans Romer und Kurschner von Quedelburg haben in sambt maister Andresen, dem schneider, seinem weib, tochter und Hannsen Romers weib also getauft, wie volgt:

Erstlichen haben er, maister Andres, der schneider, und sein weib, tochter und Hansen Romers weib müssen nider knien und bitten, Gott wolle ine gnade vorleihen, das rechte wort Gotts zu entpfahen. Darnoch hat er ine ein creuz mit wasser an die stirn gemacht in dem namen des vatern, des sons und heiligen geists und gesagt: Nün hobt ir den heiligen gaist.

Und als sie nun also getauft, haben sie, Hans Romer und Cristoff Kurssener, inen und auch die andern in arm genomen und gesagt: Also hat Cristus seinen jungern auch gethan und geliebet; darumb solten sie einander auch lieben und gehorsam sein, einander helfen und raten und ihme dise losung geben: Grus dich Gott, bruder und schwester, und ihme 3 groschen darzugegeben und gesagt: Die andern bruder und schwestern werden euch auch also grüssen: Lieber bruder und schwester. Sein also von ihm gegangen; er hob ir auch sider der zeit nicht mehr gesehen.

Von der zeit hob er sein handtwerk getrieben bis auf Dinstag nach Erhardi [14. Januar]; sei er nach Penick¹⁾ gegangen zu seinen schwestern und furder mit der einen schwester noch Meissen.

Und als er gegen Meissen kommen zu seinem bruder, hat er ihnen heissen zu Hansen Becken gehen, er wolle noch essen zu ime komen.

Saget, das er zu Meissecken zum bier gegangen und eine kanne bier getrunken; do hat in sein bruder zu Hansen Becken

1) Penig, Stadt in der Kreishauptmannschaft Leipzig, Amtsh. Rochlitz, an der Zwickauer Mulde.

holen lassen; alda sie den Dinstag [21. Januar] und Mitwoch [22. Januar] getrunken.

Saget, das er der taufe uff dem wege gegen seiner schwester noch sonsten gegen keinem menschen nie gedacht dann allein gegen seinem bruder.

Sagt, das er und sein bruder, her Thomas Fuchß, an der Mitwoch [22. Januar] zu nacht in Hans Becken haus uff der bank gelegen. Alda hob er seinem bruder allenthalben gesagt, das er sich anderweit hette taufen lassen. Das hob seinen pruder verdrossen und sei des erschrocken und also entschlofen.

Sagt, das er derhalben nicht von Erffurt gegangen, allein zu seinem pruder umb des geldes willen etc.

Sagt, das Hans Römer und Cristoff Kurschener gesagt, sie weren von Gott gesandt, zu teuffen und ime anzusagen, das sie einander lieben und helfen solten, ir wille sei anderst nit dann die leut zu bekeren.

Sie hoben auch gesaget, das im Baierland ein ordnung gemacht, die wurde hierein auch komen.

Saget, das er die erste nacht, als er von Erfurdt gegangen, gegen der Naumburg, die ander gegen Zeitze, die dritte nacht gein Penigk [gegangen].

Sagt, das er am Dinstage noch Fabiani [21. Januar] gegen Meissen kommen.

Sagt, das in sein pruder erstlichen zu Meißken gewest.

Darnach hett in sein bruder zu Hans Becken holen lassen.

Sagt, das er zuvor oft zu Meissen gewest.

Sagt, das sie die zweine tag in Hans Becken hause nichts begunst, dann was sie gessen und getrunken.

Es sei auch niemand zu ime komen dann sein pruder und ein beckenknecht, der Hans Becken dochter nehmen soll.

Sagt, er hobe sein weib zu Irckershoffen¹⁾ gelassen und wisse nit, das sie gefangen sei.

Sagt, das in Hans Romer und Cristoff Kürsener getauft.

Sagt, das in niemand gewarnet, sei auch derwegen nicht geflohen.

Sagt, das er in der taufe nichts gelobet dann allein, das sie einander lieben sollen.

Sagt, das er nichts wisse, was weiter ir wille gewest, noch was sie hoben wollen ausrichten.

Sagt, das er niemand getauft noch davon gesaget dann seinem bruder.

Sagt, das ir losung: Grus dich, pruder und schwester.

Sagt, das er von keinem zeichen wisse noch heuser, darinne die bruder sein.

Sagt, das er zu Meissen niemand wisse, der der taufe anhengig sei.

1) Ilversgehofen. Vgl. S. 269 A 1.

Sagt, daß sein bruder von seinem beginnen nichts gewust weiter dann was er ime gesagt.

Desgleichen wisse auch nicht die andern sein bruder, die ausgeuffen monche.

Sagt, das der eine zu Wittenberg ein buchfurer sei, von dem andern wisse er nichts.

c.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 41—44.

Bekentnis Georgen Fuchs in gegenwart der von Erffurt, Sontags noch Dorothee [9. Februar] anno etc. 28.

Sagt erstlichen, das er sich von Hansen Romern und Cristoffen Kurschner von Quedelburg habe tewfen lassen.

Sagt, das Hans Romer und Cristoff Kurschnern haben Caspar Bach zu ihme geschickt am cristabend [24. Dezember]; der habe inen getrost, er solle in der tauf und glawben fest bestehen, er vorsehe sich, es werde bald besser werden und ime 6 gr. gegeben.

Sagt, als sie ihnen getauft, haben sie ime furgehalten, er solle sich uff ein guten rock und ein bar schuhe schicken, ob sich ein uffgelaufft erhube, das sie zusammenkemen und die warheit verteidigen hulfen.

Haben im auch gesagt in der tauf, es werden sich hin und wider in stetten der getauften bruder vorsamlen und wirdet uber fursten und heren gehen, dieselbigen zuvertilgen, gleich wie sie den armen leuten etwan hin und her gethan.

Sie haben inen auch in der tauf bericht, es werde sich im hornung von den getauften brudern in Erffurt ein entporung entspinen, aldo wurden sie zusammen komen und bei einander stehen als die bruder.

Sagt, das ime Andres Schneider gesagt, das junker Jacob in Erffurt auch solle getauft sein.

Andres Schneider hat ime gesagt, das Hans Romer und Cristoff Kurschner hoben junker Jacobs eidem in Sant Johannisgassen mit einem kurschner, der hab ein schramme in backen, ein epistel gegen Erffurt zugeschickt; dieselbige solle er junker Jakob zuhanden stellen.

Andres Schneider hat ime auch gesagt, das sich Ludewig Doring, sonst Preußer genant, in Erffurt auch habe teufen lassen und gesagt: Wir seindt aber reicher, wir haben noch einen bruder desto mehr.

Sagt, das sich Anders Schirschmidt in Erffurt auch hab lassen tewfen, das hobe ime Andres Schneider gesagt.

Sagt, das ir mainung gewest, so sich die entporung ader auffrur in Erffurt erhoben het, und welcher nit getauft ader das zeichen der tauf hett wollen annemen, den hetten sie wollen totschiagen, und welcher mehr hett, dan der ander, der solle mit dem andern teilen. Welcher sich solchs zuthun gewegert, den solt man auch

totschlagen (haben sich aber versehen, die Lutterischen wurden alle zu ihnen treten).

Sagt, das im Andres Schneider gesagt, wan sich der auffrur in Erfurt erhub, solten sie fur das Kremperthor komen, alda wurde das thor durch Nickel Schneidern geoffent werden, und sollen sich uffn Vischmarkt zusammen samlen, darnach für das rathaus laufen, die herren des rats samt andern bürgern, welche nit getauft ader die tauf wollen annehmen, totschiagen und die stat einnehmen.

Sagt, das er auf solchem bekenntnis bestehe und darauf ersterben [wolle].

d.

Konzept. DA Loc. 10327 Bl. 40.

Herzog Georg von Sachsen an den Rat zu Erfurt:

Als ir itzo ewere geschickten alhir bei uns gehabt und sie under andern so vil bei uns erholten, das wir ihnen zu dem gefangnen Jorgen Fuchsen einen freihen zutritt gestattet haben, zweifeln wir nit, ir werdet aus seinem bekentnis und ewere[r] gesanten bericht so vil befinden, das er gegen denen, die er angeben, zu verhoren und rechtfertigens wirdig, welchs dann je am fuglichsten und pillichen bei euch und an dem ort, da er disen handel vorgehabt, beschee, wir es auch also nachzulassen euch zu genaden nicht ungeneigt sein, doch diser gestalt, das ir uns Johann Lawen¹⁾, welchen ir gefenklichen entholtet, dargegen widerumb zu rechtfertigen auch zustellet und folgen lasset.

Begehrt Erfüllung seines Ansuchens. Datum Dresden. [Um 15. Februar 1528.]

17. Ausschreiben des Herzogs Georg vom 21. Januar 1528 an den Adel in Thüringen zur Rüstung gegen Aufruhr der Wiedertäufer.

Einblattdruck. DA Loc. 10328 Bl. 49.

·Von Gots gnaden Georg,
Herzog zu Sachsen etc.

Wir zweifeln gar nicht, ihr habet vornahmen, was laider aus langwierigen vorführungen der irrigen und vordampften lehren, so bißher allenthalb durch gemainen festen geprauch der underthanen geübet, itzo von den widertewfern neue und ganz beschwerliche leibs und seelen irrung eingefurt werden. Darob nichts gewissers dann merkliche und viel grössere wann je vergangene auffruren zu

¹⁾ Vgl. über ihn Jordan, Johannes Laue, Prediger in Mühlhausen (Thüringen) 1524—25, in: Zeitschr. d. Vereins f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen, Jahrg. 7 (1910) 26—41; Seidemann, Das Ende des Bauernkrieges, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung XIV (Halle 1878) 423—427. Er hatte die Zwickauer Schule besucht. Vgl. Fabian, E., Die Zwickauer Schulbrüderschaft, in: Mitt. d. Zwickauer Altertumsvereins III 68 Z. 5: Johannes Lebe von Adorff.

befahren seindt. Derhalb wir als der getrewe fürst in fürhaben und vleissiger arbeit stehen, solchem geschwinden ubel mit ernstem vleis fürzutrachten, domit solch böß vornehmen abgewendet und all andere unsere getrewe underthanen in fride und ruhen geschützt und gehandhabt werden. Wann wir aber darzu ewerer trewen und schuldigen hülff und pflicht bedürfen, so ist unser gnedigs begeren, das ihr in betrachtung, was schad und beschwerde euch und ewer aller weib und kinder hiraus erfolget, das ihr euch uffs allerhöchste und sterkest nach ewerm vermögen zu roß und fueß zum ernste vleissig rüstet und also haltet, wann ihr von unserm obirsten krießhauptman im lande zu Düringen, graf Ernst von Manßfelt etc., gefordert werdet, demselben also wolgerüst unseumlich zuzihet und solch aufrührisch, irtumblich beginnen mit vleis dempfen und abwenden helfet, auf das morde, totschlege und viel andere gros und merkliche ubel, so wie menniglich zuermessen hiraus komen möchten, abgewendt werden. Darzu wollet vor euch selbst in stille gute kundschaft und aufachtung in dieser sache haben, und wo ihr also etwas, das zu emporung adder aufrur gerachen möcht, erfahren werdet, solchs aufs eilende uns, auch unserm obgenanten obirsten hauptman vormelden, uff das dafür getracht und solche bößheit gestraft werde. Ob ihr euch auch zu dämpfung solchs uberböesen und ferlichen handels sterker und meher, dann ihr uns zudienen schuldig seit, rüsten wurdet, soll euch noch ewern erben ader nachkomen künftiger zeit zu keiner beschwerden ader nachteil gerachen, und ihr thuet uns hirin uber schuldige pflicht sondern wolgefallen in gnaden zu bedenken. Geben zu Dreßden Dinstags nach Fabiani und Sebastiani [21. Januar] anno etc. 28.

18. *Der Kaplan Johannes Röder zu Karsdorf¹⁾ an den Amtmann zu Freyburg, Christoph von Taubenheim, am 22. Januar 1528 betr. die durch die beiden Christoffeln und Volkmar Fischer zu Karsdorf Wiedergetauften.*

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 97.

E. G. haben mir gestern befohlen, das ich E. G. die begebende irrige taufe, so under meinen pfarleuten geubt, nemlich Thomas Hoffmann mit Margarethen, seim eheweibe, und Gerdrut, seiner tochter, auch Ganglof Cholle und Gerdrut, sein maid, die soliche taufe angenommen, in ein schrift stellen solt und diselbige E. G. zubehendigen lassen. Diweil ich dan E. G. nicht allein in diesem, sondern in vil grossern gehorsam zuleisten, auch auf des durchlauchtigsten, hochgebornen fursten, unsers g. landesfursten, befel und mandat sollichts nicht zuvorhalden schuldig bin, so gebe ich E. G. dinstlich zurkennen, das ich die personen alle bis auf Ganglofften Chollen, der sich deßhalb von Karßdorf abwendig gemacht,

¹⁾ *Karsdorf, Dorf im RB. Merseburg, Kr. Querfurt, AG. Nebra, an der Unstrut.*

aufs vleisigst vorhort und inen iren irtumb bei vorlesunge irer selen seligkeit gnugsam under andern worten erinnert, und weil mir solichs von inen eins teils beichtweise vorgetragen, ab in die entpfangne taufe, domit sie dem cristlichen glauben entgegen gehandelt, noch von herzen rewe und leid sei, vorgehalden. Dorauf sie mir die form des teufens und derselbigen teüfere betrigklich vortragen uffentlich angezeigt, das sie haben vor sie neben den tisch müssen niderknein und ohn das gebet versprochen, und der eine tauffer hat mit eim finger ins wasser getunkt und ohn ein creuce mit den worten, die man zur cristlichen taufe gebraucht, an die stirne angestrichen und also zum glaüben vorzeichent wurden. Aber ire andere betrigliche wort und predigt, so diselben teuffere, mit namen zweene Cristoffel und einer, Volkmar genant, vorgegeben haben, der seint vil unnutze und ungeschickt gewest, die nicht wol alle zubehalden adder zuschreiben seint. Darumb ist ohn solichs gegen dem almechtigen Gotte getraulich leit; sie habens auch als unvorstellige leien und weibspersonen gar nicht verstanden, sunderlich so jammerlich von der warheit abwenden lassen. Derhalben bitten die armen leute E. G. umb Gottes willen, E. G. wollen innen bei hochgedachtem m. g. h. und landesfursten gnade und barmherzigkeit erlangen, auch E. G. inen diselbige von S. F. G. wegen gnade erzeigen, dan sie solich teuffelische bewilligunge und gespenst vor mir gor widderrufen und abgesagt, und wolen sich hinforder irer ersten cristlichen taufe, so sie einmal entpfangen, ewig und cristlich halden und alleene der gnedigen und barmherzigen straf der obrigkeit unabwendig gewertig sein . . . Datum Mittwoch nach Sebastiani [22. Januar] im 28.

19. *Der Amtmann zu Salza, Sittich von Berlepsch, an Herzog Georg am 26. Januar 1528 betr. die Bestrafung von Wiedertäufern durch den Rat zu Erfurt.*

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 57.

Als E. F. G. die mandat der tawf swermer und vormutlichen uffruhr halben ausgehen lassen, der ich dem rate zu Erfurt eins mit nottorftiger beneben schrifft zugeschickt. Daruff sie, wie inligende, geantwort.

Es wirdet auch durch sie in dissen sachen ernstlicher vleis vorgewant; die vorgangen wochen haben sie, als ich bericht worden, drie zu Alech¹⁾ und zwene zu Grossen Sommerde²⁾, die sich hatten taufen lassen, gekopft und uff reder gelegt, auch sunst mit andern in die Gera³⁾ und nach Tundorff⁴⁾ geeilt. Der mandat haben sie

1) Alach. Vgl. S. 255, A 2.

2) Sömmerda. Vgl. S. 254 A 4.

3) Zufluß der Unstrut vom Thüringer Wald.

4) Tonndorf, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Weimar, AG. Blankenhain i. Thür., am Tonndorfbach.

etliche begert, die hab ich inen zugeschickt; were gut, das sich jdermannn widder die swermerei als sie bezeigete Datum Sontags nach Conversionis Sancti Pauli [26. Januar] anno etc. 28.

20. Der Amtmann von Sachsenburg¹⁾, Fritz Steyer, an den Herzog Georg von Sachsen am 30. Januar 1528 betr. die Aussage des wiedergetauften Kurt Friedrich von Etzleben und das Bekenntnis des zu Erfurt hingerichteten Schneiders Niclas Hofmann.

a.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 86f.

E. F. G. gib ich zurkennen, das sich ein kurfner von Erffurt, wellicher auch der widerteufer einer, in meins ampts vorwaltung zu Etzleben²⁾ hat sehen laßen. In sollichem hab ich alspalde, damit ich mich, das er sich bei Curten Fridrichn daselbst gehalten, erkundet, vleissi[g]e nachforschung gehapt und denselben von stund an vor mich ins amt bescheiden, ihn umb sollichen handel nach gelegenheit der sachen befragt. Ist er mir mit sonderlicher antwurt nicht begegnet, allein umb bedenkung gepeten, wolt er innerhalb dreier tage widerumb bei mir erscheinen und bericht furwenden. Als er nun kommen, hab ich ihn setzen lasen und aufs vleissist im thorm, wie zuvorn, wes er mit dem teufer begünstigt oder zuschicken gehapt, mir dasselbig anzuzeigen, mit benebner zusag, wo er mir sollichs eröffnet, das er des nit entgelten, sondern geniesen soll, ermahent. Darauf er mich berichtet, das Caspar Heise, sein nachpar, der dem teufer etwas befreunt, und Veit Pickart, beide des orts gesessen, sampt dem teufer zu im kommen, welliche ihn gepeten, das er gedachten teufer inen zugefallen ein nacht beherbrigen wolt. Das dan dieser beschener bitt nach gethan, und auf den morgen hab er sich wider hinweg begeben, aber zu etlichen malen wider kommen und also bei im verborgen enthalten; sei angezeigter Heise zuvilmalen bei im gewest, etliche bucher gehapt, daraus sie miteinander gelesen, dem auch des teufers furgeben etwas gefallen; diesem auch gesagt, das er vom teufer sovil vermarkt, das er ein gelarter und erfarnier man sei, welliche untersagung er sich zusampt des teufers, der ihn unter andern vielen geschmuckten Worten also, das im, wo er sich tewfen laß, alle ding wissentlich und unverporgen sein sollen, bewegen und sich letzlichen in beisein eines von Rorborns³⁾ anderweit teufen lassen. Als nun der teufer seinen abschiet genomen, hat er dem getauften, wie er sich halten sol, undersagt, also das er Got fur

1) Dorf im RB. Merseburg, Kr. Eckartsberga, AG. Heldrungen, am Einfluß der Wipper in die Unstrut.

2) Dorf im gleichen RB., Kr. u. AG. wie Sachsenburg, an der Lossa.

3) Rohrborn. Vgl. S. 253 A 1.

allen dingen, seinen nechsten als sich selbst lieben muß, nicht wuchern, des geizes genzlichen entschlahen und allein seinen vertragen auf Got haben sol etc. Do nun der teuffer widerumb sich zu im gefugt und vermarktet, das er sollichs, wie er im ufgelegt, nicht gehalten, sondern ubergangen, hat er zu im gesagt und darneben bedrawet: Nachdem er zum teil befinde, das er seiner gethanen lehre nicht volge geleben, sonder abfellig werden woll; wo dem also, sol er wissen, wan die bruder dieses pundes sich einmals versamlen, werden sie ihn und alle andere, so sich nach irer lere nicht halten, erstechen, und also hinweggangen. Indem hab er, der getaufte, seinen weg nach Schillingstat¹⁾ zu seinem bruder genommen, demselben, das er sich teufen lassen, angezeigt, darneben umb rath, wes er sich hirinnen halten sol, mit groser rew befragt, der im diese antwurt gegeben: Wo der teuffer wider zu im komme, das ers im unseumlich anzeige oder aber, wo ers thun kunde, das er seiner warneme und ihn erstechen sol. Aber es hab sich seitdem nit meher ereugent, weher auch vorlangst des gemuts und willens gewest, mir sollichs anzuzeigen, aber durch obgedachte Caspar Heisen und Veit Pickerten, das er es nicht thun sol, dahin beret, derhalb ers pisher underlassen. Als ich ihn auch weiter, ob sich itztberurte teufen lassen, befragt, thut er mich, das er davon kein gewissen, berichten etc. Bit hiruf umb gnad, dan er williglichen puß und wandel thun woll. Wes ich mich nun gegen im, deßgleichen den andern zweien, die noch nit gesatzt, halten sol, bit E. F. G. ich, dieselben wollen mich sollichs gnediglichen vorstendigen lassen Datum Dornstags nach Conversionis Pauli [30. Januar] anno etc. 28.

b.

*Orig. DA Loc. 10327 Bl. 85.**Nachschrift.*

Noch dem sich itzunt wunderliche felle deß neuen teufens halben begeben, so bin ich von einem deß rats zu Erffort bericht, daß sich ein schneider und mitburger daselbst, Niclas genant, vil boser töck understanden, sich erstlich mit seinem eldesten sone und knechte uffs nau hot teufen lossen, und nochdem derselbige schneider grossen anhang in der stat und uff dem lande zu sich brocht und gehabt hot, haben sie eintrechtiglich conspirirt und beschlossen, die stat Erffort an vir örtern mit feuer anzustecken, und solt eben sein hauß zum ersten angegangen sein, und so balt daß feuer seine volle kraft erlanget hette, wolt er selber, der schneider, nochdem man zwo naue drumeten in seinem hause befunden, in der stat einen lermen geschlagen haben, und so balt solches gehort, ist auß seinem anhang geordent gewest, daß eine thor der stat plözlich und ganz behende uffzumachen, in meinungen, daß die

1) Schillingstedt, Dorf im R.B. Merseburg, Kr. Eckartsberga, AG. Kölleda.

andern uff dem lande ires bundes mit gewappenter hant in die stat einfallen solten und alßdan sie alle zusammenkomen. Ist ir loßung gewest: Weß ist der rock? Er ist unser. Wer nu gesaget hette, der rock weher sein, den hetten sie durch stechen wollen, und also under disser loßung wolten sie alles erwurget und totgeschlagen haben. Aber aus sonderlicher gnode des almechtigen Gottes ist der Rat zu Erffort solchs groß vornemens inne worden und haben den schneider gefenklich annemen lassen und uff solch sein bekentniß in an Freitag noch Erhardi [10. Januar] aus der stat schleffen lassen und in vir stücke hauen. Sein son aber und der knecht seint entronnen, und noch dem derselbige schneider seiner gesellen vil namhaftig im gefenkniß gemacht, hot ein Rat derselbigen 17 uff dem lande gefenklich annemen lassen, welch sich alle uffs nau haben teufen lassen und diselbigen mit harter pein fragen lassen, also daß under in einer tot bliben ist. Dennoch können sie den, der sie getauft hot, nicht erforschen. Es gehen auch zu Erffort der gleichen rede, als solten etlich namhaftige in der stadt umb solchen handel wissen haben und mit im spil sein Datum ut supra [30. Januar 1528].

21. *Der Erzbischof Albrecht von Mainz an die Grafen von Stolberg etc. am 31. Januar 1528 betr. die Wiedertäufer.*

Orig. *MgA Acta miscellanea betr. die Sekte der Wiedertäufer in Deutschland*
Bl. 1 u. 2.

Nachdem sich die leufte itzo mit den widderteufern allenthalben beschwerlich und dergestalt anlassen, das dodurch nichts anders dan ein neue uffrühr und entporung der underthanen widder die obirkeit zubefahren, ist unser gutlich begir, wollit uff die bede unsere heußer als Sanct Moritzburg und Quernfurt gute auffachtung haben und euch mit unserm hern und bruder, marggraven Joachim, unßerm oheimen und schwager, hertzogen Georgen zu Sachßen etc., auch andern umbligenden nackbarn voreinigen und vorgeichen, ob sichs dergestalt in unßern stiften zutrüge, wes hulf, rettung und trostes wir uns zu denselbtigen vortrosten und vorlassen solten.

Wir ubirschicken euch auch hierbei ein mandat, so das kaiserlich regiment im namen kais. Maj. der widderteufer halber hat außgehen lassen, daraus ir, was ire Maj. den stenden des heiligen reichs gebieten, zuvornehmen, euch dornoch haben zurichten, deßgleichen ein mandat unsers oheimen und schwagers, hertzogen Georgen zu Sachßen, in seiner lieb landen derhalb publiciret, begerend, wollit dergleichen gebots brieve durch bede unßere stift auch lassen affigiren und die pfarrer und prediger vormahnen, das volk in iren sermonen von sulchem beschwerlichem irthumb abzuwenden.

Es gelanget uns auch an, wie etzliche widderteufer in einem

dorfe, nahe bei dem Gebichenstein gelegen, Oppin¹⁾ gnant, ir conventikel und rottirung haben sollen. Dorauf wollit gute achtung haben, und wu die doselbst umblang oder anderßwo betreten, die gefenglich einnehmen lassen und mit inen noch form des rechten gebaren

Datum zu Meintz Freitags nach Conversionis Pauli [31. Januar] anno etc. 28.

22. Urgicht des Wiedertäufers Hans Weischenfelder von Utzing (Januar 1528).

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

Urgicht Hansen Weischenfelders, des abergetauften, so alhie zw Bamberg in gefengknus ligt.

Erste aussag: Hans Weischenfelder von Utzing hat gesagt, er sei getauft worden durch Hansen Hut in der Hopfenmull, sei ungeverlich vor Weihennachten ein jar gewest, und were Veit und Merthein, die Weischenfelder, seine bruder, auch deren beder hausfrauen, die alt Preßlerin zu Staffelstein, ir dochter Barbara, Ger Zotlerin von Horßdorf²⁾ und bemelter Zotlerin mutter, auch ein maidt, were Merthein Weischenfeldern obgemelt zugestanden, wiß aber der namen nit, dabei gewest.

Zum andern und dritten fragstück: Nein, er hab nit getauft, sei aber mit Hansen Hut gein Bassaw gezogen, sei Hans Hut daselbst en plieben, und er nachmaln gein Meren hinein gezogen, aber Hans Hut het zu Bassaw getauft.

Zum vierten: Ja, er hab jebeweilen ein capitel zu Stublang³⁾, Kuptz⁴⁾, Utzing, Sachsendorf⁵⁾ und zu Grube⁶⁾ in der herzogischen art aus den ewangelien und episteln Pauli, Petri und Jacobi gelert.

Zum fonften: Er habe sich zu Utzing, Stublang, Sachsendorf, Kuptz und Grube untergeschleift, nemlich zu Kuptz in Hansen Tusolts, zu Sachsendorf in Hansen Ledlein, und einer Michel genant, des zunamen er nit wiß, zu Stublang bei Hansen Freyer, zu Grub wiß er nit, wie der man geheißsen habe, heussern, und seien mit ime gezogen Endres Rieß von Utzing und Eukarius Dischinger von Coburg, welcher auch mit ime in Merern gezogen sei, und habe ime obbemelter Endres Rieß, welcher ein taufer sei, zehen guldein ein malle als einem mitbruder zu zerung geben.

Zum sechsten, man soll kein oberkeit oder herschaft haben dann allein Gott, aber letztlich, da man ine ufgezogen, gesagt, man solt der oberkeit geben, was man ir zugeben schuldig sei.

1) Dorf ö. von Halle.

2) Harsdorf. Vgl. S. 233 A. 3.

3) Stublang. Vgl. S. 233 A. 10.

4) Küps, Flecken im R.B. Oberfranken, Bezirksamt u. AG. Kronach.

5) Sachsendorf, Dorf in Sachsen-Meiningen, Kr. Hildburghausen, AG Eisfeld.

6) Grub (am Forst), Dorf in Sachsen-Koburg, AG. Koburg,

Sacraments halben summarie gefragt.

Er glaube nit, so der briester das sacrament in der meß wandel, das der war fronleichnam Cristi in der leng und groß, wie er am stammen des heiligen creuz gehangen ist, in der hostien warhaftiglich vorhanden sei; ursach seins wissens, Cristus sei im himel, was er dann daran glauben solt; deßgleichen mit dem rosenfarben plut Cristi im kelch auch. Er glaube auch nit, so er vom briester das sacrament, wie bißhero bei der cristlichen kirchen gebrauchlichen und herkomen ist, empfahe, das es warer Cristus sei.

Zu vormeltem sechsten artikel der oberkeit halben weiter gesagt, so der Turk in das land kome, so wolten er und ander sein bruder und gesellschaft sich verkriechen und der oberkeit nit helfen. Er wolt auch, so ine Gott, sein herr, desgleichen Hans Hut darzu berufen und geheissen het, getauft haben, er selbst habe aber nit getauft, und die guter solten unter inen, den taufern, allein gemein sei[n]; weiter er sei auch zu Uttenreut¹⁾ ufm Egenhofe gewest, und were dazumal ein taufer vom Egenhof, Volck genant, wiß nit, von wannen der sei, auch da gewest und weiter vom Turken gesagt, so der in das lande keme und die leut erschlagen, so wurde er und sein brüder und gesellschaft alle oberkeit und leut, so uberig plieben, selbst erschlahen. Er, der taufer, hat auch gesagt, er habe selbst getauft zu Kuptz einen, Jacob genant, wiß des zunamen nit, in Hansen Tusolts hawß; daselbsten Georg, der ein taufer und zu Bassaw anheimbs sei, dazumal auch bei ime gewest, und enthalt sich hemelter Georg itzt im Frankenland, sei auch vor etlichen wochen mit sambt dem Georgen hie zu Bamberg bei der gulden Ganß gewest und der wirtin daselbsten vorgepredigt, die het gesagt, es gefiel ir soliche lere wolle, were auch die warheit, und so er, taufer, und Georg, sein gesell, hie wider furgingen, solten sie hienein zu ir geen, so wolt sie auch in ir tauf bewilligen. Aber ir, der wirtin, haußwirt were dazumal nit anheimbs gewest, allein ir schwester. Die het nit darein bewilligt. Sein gesell, der Georg, habe ein gelb hare, ein graen reitrock und weiß hosen an, Volck, sein gesell obgemelt, het ime gesagt, er were hie zu Bamberg in der Vischmulle gewest, wiß aber nit, ob er getauft habe oder nit. Er, taufer, sei vor einem jar mit Hansen Hut hie bei Braun becken gewest, aber er, Braun, und sein hausfrau uf einer hochzeit und nit anheimbs gewest, hetten daselbsten die lere einer maid und furmann vorgesagt, aber sie hetten der nit annemen wollen. Mer habe er zu Utzing Cristoffeln Tusolt in seinem hawß daselbsten getauft, zu Ypfhoven²⁾ einen, Frietz genant, sei ein weingertner, und sein frauen auch. Die taufer wißen ir puntnus des Turken halben nit alle, allein die es begern. Habe weiter getauft in

1) Uttenreuth. Dorf im R.B. Mittelfranken, Bezirksamt u. AG. Erlangen.

2) Iphofen, Stadt im R.B. Mittelfranken, Bezirksamt u. AG. Scheinfeld.

Meichsen uf Sant Annaberg¹⁾ sein frauen, zu Kuptz einen, Michel genant, sein hausfrauen und dochter und Hansen Redlein, seinen sone, daselbsten, und ist er, tauffer, uf seiner lere bestanden.

Andere aussag: Hans Weischenfelder sagt, er wieß zu Bamberg, Halstat²⁾, Gußbach³⁾, Zapfendorf⁴⁾, Ebenßfelt⁵⁾, Staffelstein, Lichtenfels⁶⁾ Graitz⁷⁾, Krannach⁸⁾, Teuschnitz⁹⁾, Steinach¹⁰⁾, Kupferberg¹¹⁾ und in allen meins genedigen hern furnembsten stetten und flecken niemants, der getauft worden sei, dann allein der schmidt, beim untarn thor zu Hertzogenaaurach¹²⁾ herausser sietzend, und hat des taufens halb, das er hievor in der ersten aussage gethun, nit gestendig sein wollen, sonder vorlaugent.

Weiter gesagt, der Her, der werde die seinen zum ersten richten, das sei er und sein mitbruder, und darnach, weliche in dem glauben uberpleiben, (were der Herr mit ime und seiner bruderschaft) [werden] die ganzen welt richten, und so die zeichen Mathei am 24^{ten}, Luce am 21^{ten} komen, so were das ende auch komen.

Ferner gesagt, er und sein bruderschaft hetten sich in der Hopfenmulle mit einander verpunden, alle obrigkeit und herschaft zuerschlahen, und were dazumal, da solicher beschlus bescheen, er, Hans Hut, Karius Dischinger und Hans Steinmetz beieinander gewest. Hat auch gesagt, es sol sollich erschlahen zwischen Weihe-nachten schirsten gescheen, und so sie die oberkeit und herschaft erschlugen, hetten sie sich mit einander vergleicht, Hansen Hutten zu einer oberkeit uf erden und Cristum im himel zu einem hern zuhaben. Wiewol man ime furgehalten, dieweil er vermein, es sei sein und seiner bruderschaft wesen ein cristlich leben, so lere doch Cristus solchs nit, hat er gesagt, ja, es were ware.

Weiter gesagt, er und sein bruderschaft wollten zu Mulhausen zusammen komen sein. Solchs het Hans Hut mit ime beschlossen, auch den keiser, wo sie sein mechtig weren gewest, erwurgt haben. Halt auch vom sacrament in einer, zweier oder dreierlei gestalt nichts.

Im beisein Franzen von Gichs, oberschultheissen, Pangratzen Lochners, Jorgen von Lauffenholtz, Ott Lapyen, unterschultheissen, und Cristoffen Raumtsatels senioris.

1) Annaberg im Erzgebirge.

2) Hallstadt, Flecken im R.B. Oberfranken, 4 km nö. von Bamberg.

3) Breitengüßbach, Dorf unweit des Mains, 8 km nö. von Bamberg.

4) Dorf am Main, 14 km nö. von Bamberg.

5) Ebensfeld, Flecken am Main, 6 km sw. von Staffelstein.

6) Bezirksstadt am Main, 32 km nö. von Bamberg.

7) Flecken im Bezirksamt u. AG. Lichtenfels, an der Steinach.

8) Kronach, Bezirksstadt im R.B. Oberfranken, an der Mündung der Haßlach in die Rodach.

9) Teuschnitz, Stadt im Bezirksamt Kronach, AG. Ludwigstadt, an der Teuschnitz.

10) Stadtsteinach, Bezirksstadt im R.B. Oberfranken, an der Steinach.

11) Stadt im Bezirksamt u. AG. Stadtsteinach.

12) Herzogenaaurach, Stadt im R.B. Oberfranken, Bezirksamt Hückstadt a. A., an der Aurach.

Nachdem sonsten noch vil getaufte alhie zu gefengknus liegen, so zeigen doch etlich unter inen an, das in kurz ein tage zu Augsburg werden, darauf vil fursten und der Luther komen sollen; alda werde man creuz ausgeben und die, so uf dem alten glauben sind, werden dieselben annehmen und in das hellisch fewer faren. Aber sie, die taufer, werden der nit annehmen, dan es were inen so hart und dermassen verpoten; ehe sie sie annehmen, solten sie sich ehe erwurgen lassen und darauf sterben.

So helt auch der meistteil unter inen vom sacrament und rosenfarben plut als wenig nichts, als Weischenfelder davon gehalten und gesagt hat, und vergleichen sich schir alle ir bekantnus mit dieser Hansen Weischenfelders aussage.

23. *Auszug aus den Urgichten der Wiedertäufer zu Iphofen*¹⁾ (Januar 1528).

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

Es zeugt einer im land umb, heist Jorg von Bassaw, ein junger, wolgestalter gesell, zimlicher lenge, ein kurz, gelbs hörlein, weis hosen ane, zerschnitten abgestürpft [abgestreift], auf die kniee mit plawe Futter, ein groen rock ane, mit weiten ermeln, ein krumen finger, der nechst am dumen an der ein hand. Derselbig Jorg ist der newen widertauf ein rechter erketzter, hat meins gnedigen hern von Wurzburgs etc. arme leut zu Iphoven, Sultzfeld und andern orten getauft, und damit der gemein, unverstendig mann in anfang nit merk, warauf sein falsche meinung gericht, und er also sein vorfurisch ketzerische vergift lere dest eher in die menschen pflanzen moge, heist er sich nit ein taufer, sonder ein einschliesser, und sein neue widertauf kein tauf, sonder ein verwilligung und ein-sliessung under die zucht des Vaters etc. und gibt für, Gott, der almechtig, hab ine ausgeschickt, die warheit zu verkünden und die armen cristen menschen zubekehren, das sie ablassen von sunden, dann das end der welt werde von dem bauren kriege ane uber viert halb jar darnach, und also noch dis künfftig jare, dergleichen der Turk auch komen und die gottlosen, die die warheit von ime nit hören und die verwilligung nit annemen wöllen, strafen. Aber inen, die under der zucht seien, wurd er nit sehen und inen nichtz thun können. Doch werd Got den Turken auch strafen und in solich zeit die welt gar zergehn lassen. Darumb, ob man gleich sehen und pflanzen, werd man doch es nit schneiden noch ablesen und dergleichen noch viel grusamer ding, so noch innerhalb einem halben jar geschehen söllen, mit den er die armen, cleinmutigen menschen zu der newen tauf und dann zu genzlicher des zarten fronleichnams und pluts unsers seligmachers Christi under der gestalt des prots und weins sein, auch aller andern von der cristen-

1) Stadt im R.B. Mittelfranken, Bezirksamt Scheinfeld.

lichen kirchen aufgesetzten und geprachten sacramenten verlögnung pringen thut.

Sollich ketzerei und gift hat er in meins gnedigen hern von Wurzburgs etc. armen leut gegossen, wie dann das von inen in peinlicher marter und gutlicher besprachung bekennt ist, und, als sie weiter gefragt worden, wa Jorg von Bassaw hinkomen, als er von Yphoven gangen, sagen, sie haben von Jorgen gehört, sie sollen noch vil schwester und bruder auf dem Margravischen geburge haben, und namlich zu Langenfelden¹⁾ ein schmid, bei dem er, Jorg, in seinem auf und abziehen zu herberg lige.

Item zu Dispeck²⁾ sollen ir auch sein, und nemlich ein frawe daselbs, Katherin genannt.

Item zu Klein Erlbach auf einer mule bei der Newstat an der Aisch, soll ein kleins frowlin auch in der verwilligung sein, hat ein bruder zu Yphoven gehapt; ist jetzo entloffen, Fritz Muller genannt; in desselbigen hauß ist sie getofft worden.

Und als die obgemelten meins gnedigen herrn von Wurzburgs gefangen armen leut befragt, ob nit ir und aller derjenigen, so zu der neuen tauf oder verwilligung sein gut, weib, tochter und, was sie haben, ir jedem gemein sein und sich ein jeder on underscheide des andern weibs oder tochter gebrauchen möge, sagen sie, ir guter sollen allein gemein gewesen sein, aber einer, Henßlin Rechnerperger genant, der jungst Deinstags mit dem schwert gericht worden, sagt, sie haben es zu Yphoven noch allwege im gut gemein gehapt, doch hab er auch von etlichen des Jorgen von Bassaws gesellen gehört, es soll bei der Newstatt an der Aisch mit iren prudern und schwestern ein soliche meinung haben, wie der artikel außweist.

24. Schriften betr. die durch Hans Römer in Holdenstedt Wiedergetauften (2. Februar bis 5. März 1528).

a) Bittschrift Matthes Gerhards und Joachim Karpes zu Holdenstedt an Herzog Georg am 2. Februar 1528. b) Antwortschreiben Herzog Georgs vom 10. Februar 1528. c) Herzog Georg an Melchior von Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, am 5. März 1528.

a.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 100f.

Matthes Gerhard und Joachim Karpe, zu Holdenstedt gesessen, an Herzog Georg:

Wir armen vorfurten geben E. F. G. in aller demut ganz undertheniglich zu erkennen, wie das einer, Hans Romer genant, gegen Holgestedt³⁾ komen, ins ampt Beyers Numburg⁴⁾ und under dem

1) Dorf im RB. Mittelfranken, Bezirksamt Scheinefeld, am Ehebach.

2) Dorf im RB. Mittelfranken, Bezirksamt Neustadt a. Aisch, an der Aisch.

3) Holdenstedt, Dorf im RB. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

4) Beyernaumburg, Dorf im selben RB., Kr. u. AG. wie Holdenstedt.

ampt Sangerhawsen gelegen, und uns armen lewte zu drie mael habet in Hansen Schmiedts haws genant doselbest fordern lassen nach Michaelis [29. September] nebst vorscheinen, und wan wir dan getrunken, uns von einem volkomende gelauben gesaget, wie Johannes getawft hette, und wir itzund in der letzen zeit wern, und so wir Got, dem allmechtigen, wollen beholuen [behalten] werde, musten wir aller wollust dieser werlen [welt] vorsagen und ein ander zeichen des cruces annehmen zu unser volkomenheit. Habet uns derselbige Hans Romer, der furfurer, uff einen abend in der geniemt wochen in trunkenheit uberredt, das er seine hand in wasser genetzt und einem itzelichen ein cruce an seine stirn gestrichen zu einem zeichen eins volkomen gelaubens. Als wir armen vorfurten uff den morgen unser schwacheit und irrunge bedacht, seind wir in groß bekommer gefallen. Ist solches von Hansen Schmede, dem wirt, auskomen, und [sind wir] von unsern junkern von der Assenburg derhalben gefenglich angenommen, welcher uns auch angeben, das wir bei ime gewest und solche zeichen neben ihme entpfangen, und die junkern uns auch gefenglich annehmen wollen. Seind wir armen aus groscher forcht liebes und lebens entweichen. Wie wol wir armen verfurten unser ubertretunge und irrunge unsern junkern angezeigt, uns zugnaden und zu freide und gleite komen lassen, haben [sie es] uns armen abegeschlagen und uns derhalben an E. F. G., gnade zu suchen und gleite, geweisest. *Bitte, sie wieder zu Weib und Kind und ihren Gütern kommen zu lassen.* Geben Sontags purificationis Marie virginis [2. Februar] anno 1528.

b.

Konzept. DA Loc. 10 327 Bl. 96.

Antwortschreiben Herzog Georgs an Matthes Gerhard und Joachim Karpe:

Als ir uns itzt ewern begangenen unchristlichen irsal der widdertauf halben, darein euch Hans Romer gefurt, angezeigt und umb gnade gebeten, zweifel[n] wir nicht, euch sei unser edict, so wir derhalben haben laßen außgehen, zuvor und ehr vorkommen und zu wissen wurden, wan das Hanß Schmidt gefenklichen angenommen. Weil ir euch dan inwendig angesachter zeit nicht von euch selbst, sunder allererst, alß ir des besorgten gefengnis halben in flucht kumen, angegeben, so habt ir auch leichtlich zuermessen, das ir euch kraft desselbigen edicts keiner gnade zutrosten, sunder must vilmehr der gepurlichen straf gewarten, sunderlich weil von euch nicht wird vormeldt, wurauf solche widdertauf vorgenommen und was under derselbigen schein hat sollen begunst werden und wievil euch der anhenger wisslich, darauß wir ewer ernstlich rewig gemut hetten mocht abnemen. Aber wie dem, wue ir bemelten Romer aber der andern principal einen nachmals wurdet also zu wege bringen, das wir sie irem vordinst nach kinnen rechtfertigen

lassen, so wolten wir uns alßdan gegen euch mit gnade erzeigen.
 . . . Geben zu Dresden Montags nach Dorothee [10. Februar] 28.

c.

Konzept. DA Loc. 10327 Bl. 20.

Herzog Georg an Melchior von Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen:

Nachdem uns vorschiner weil Mattes Gebhoreit und Joachim di Karpen, welche sich der newen secte als der widdertauf undergeben, umb gnade angesucht, und wir inen darawf widerumb geantwort, das sie die zeit, so in unserm offnen ausschreiben gnade zuerhalten angezeigt, ubergangen und vorseumpt haben, uns dieselbigen itzo mit weiterem schreiben ganz underthenlich bittende angesucht, wi du hie inuorwaret wirst vornehmen, derhalb begeren wir empfehlend, das du dich disser sach lauts ires schreibens mit vleis erkundest, und wo sichs dermasse heldet, das sie aus einer einfalt zu dissem handel gefurt und bracht sein, sich auch darnach bald zu rew gekert haben, das du dieselben an unser stadt widderumb zu gnaden auf und annehmest disser gestalt, das die dreie sich vorpflichten, irem und anderm vorfurer und teuffer auffis fleißigste nachzutrachten und fur den geistlichen richter, under dem sie gesessen, sich gestellen, die buëß, so er inen auferlegen wirdet, willig von inen annehmen und tragen, doch das du zuvor oder neben den dreien widdergetauften dem geistlichen oberrichter dissen handel schreibest und anzaigest, das unser bedenken und meinung sei, das er inen unter allem auflege und befehle, das ir itlicher und sie alle drei beisamen alle hohen fest und suntage disse fasten hinaus an einer offnen stelle in der pfarkirchen zu Sangerhausen under der predig und dem heiligen meßampt in einem sundern kleid bekleidet stehen und offene penitentz thuen und empfaen soll[en], darob andre ebenbilde und disser ubertretung abschew nehmen, und wo befunden wirdet, das si solches willig mit rew und andacht thuen, wollen wir uns alßdan weiter desto gnediger gegen inen bezeugen . . . Datum Dreßden Dornstags nach Invocavit [5. März] anno domini 1528.

- 25. Schriften über die Gefangennahme der Wiedergetauften von Etzleben und ihr Bekenntnis (18. Februar bis 11. März 1528).** a) *Der Amtmann zu Sachsenburg, Fritz Steyer, an Herzog Georg am 18. Februar 1528.* b) *Urgicht Konrad Friedrichs.* c) *Urgicht Kaspar Heises.* d) *Urgicht der Frauen Veit Pickerts und Kurt Friedrichs.* e) *Der Amtmann zu Sachsenburg an Herzog Georg am 11. März 1528.*

a.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 99.

Der Amtmann zu Sachsenburg, Fritz Steyer, an Herzog Georg:
 E. F. G. bevellich nach hab ich Caspar Heisen, Cunrad Fridrichs

und Veit Pickarts weiber gefenklichen lassen annemen und setzen, auch sie, deßgleichen Cunrat Fridrichen, den ich hievor sitzende gehapt, mit scherf und in guten befragt. Was dieselben außgesagt und bekant, haben E. F. G. hir inligende gnediglich zuvornemen. Diweil dan gemelte zwei weibern einem manne zu Schillingstat¹⁾, Hans Krigk gnant, in der dritten wochen nach vorlesung des edicts, das sie getauft, eroffnet und angezeigt, mit beneben gethaner bit, das er sich zu mir ins ampt fugen, sollichs ansagen und von irentwegen umb gnad bitten wolt, darauf er mich ansuchen und ire beschene bericht vormelden wollen. Als er mich aber nicht anheim befunden, hat er solchs dem lantknechte angesagt. Derhalb ich sie gefenklichen annehmen und setzen lassen. *Bitte um Verhaltensmaßregeln.* Datum Dinstage nach Valentini [18. Februar] anno etc. 28.

b.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 90f.

Cunrad Fridrich zu Etzleben ist erstlich, was in darzu verursacht, das er Hansen Romern, den teuffer, zu sich in seine behausung gezogen, mit der scherf befragt wurden.

Darauf thut er bericht: Alspalde m. g. h. vor Molhausen abgezogen, sei Caspar Heise, auch zu Etzleben wonhaft, mit Hanse Romern zu im in seine behausung kommen, hab er in ein nacht von gedachts Heisen wegen beherbrigt; indes sei berurter Romer und er einig wurden, nachdem er sich vor Simon von Grewsen²⁾ dazumal nicht hab geregen durfen, das sie miteinander nach Pautzen³⁾ gezogen, daselbst sich ungeverlich bei zwolf wochen enthalten, Romer sei aber nicht so lang des orts geplieben.

Weiter ist er, wie derselbe Romer nachvolgende zu im kommen und warumb er sich hab teufen lassen, befragt. Sagt er, Hans Romer, der teuffer, hab im so hart angelegen und unter anderm gesagt, er vormerke an im sovil, das er ganz girigk auf die narung, wellichs er doch nicht thun, sondern Gott alleine vertrauen, sein hofnung genzlich zu im setzen und denselben vor allen dingen liben soll, und wo er sich teufen laß, so werden ime alle ding wissende und nichts verborgen bleiben. Deßgleichen wurden im treume zufallen, darauß er studiren, darnach er sich dan richten und halten soll, wurde im alles, was im von nothen gegeben; darauf er sich als einer, der nicht vast wietzig, teufen lassen.

Folgende ist er befragt, wudurch die tauf, so bisher in gebrauchung und ublich gewest, zuverwerfen und die itzige taufe anzunemen und hoher zuachten sei. Daruf er geantwort, Romer hab

1) Schillingstedt. Vgl. S. 277 A 1.

2) Greußen, Stadt in Schwarzburg-Sondershausen, Landratsamt Sondershausen, an der Helbe.

3) Bautzen, sächs. Kreisstadt an der Spree.

gesagt, es sei in etzlichen und hundert jaren, aber doch unangezeigter ursach, nicht recht getauft wurden.

Hirnach ist er befragt, ab er nicht wisse, ob Caspar Heise auch odder wer sunst getauft sei. Sagt er, das sich sein weip sampt Veit Pickarten und sein weib, Peter Weiger und sein weip zu Schillingstat¹⁾ wonhaft, haben anderweit teufen lassen, aber Caspar Heise sei einmal oder zweie in seinem hause bei Romern gewest. Was sie miteinander begunstigt und ob er getauft oder nicht, sei im verborgen.

Ferner ist er befragt, was ir bruderschaft und wer darinne sei, auch was sie alsodan furzunehmen in willens gehapt. Bericht er, das Romer zu im gesagt, es sei ein herr, aber doch mit dem namen nicht angezeigt, der sich auch teufen lassen, wellicher mit geschutz und anderm geschickt, wolten sie daselbst einen haufen machen. Weiter hat er im nicht vertrauen wollen, sondern gesagt, wann er wider kommen, solt er und andere, so anderweit getauft, genugsamlich, wes er sich halten sol, underricht werden und hirneben bevohlen, das er sich mit zehen oder eilf gulden zu im zepringen beveilssigen und geschickt machen solt; was er damit gemeint, sei im auch nach zur zeit verporgen.

Als er auch befragt, ob er nicht wisse, wo gemelter Romer seinen enthalt und wo er zubekommen sei, sagt er, habs gar keinen gewissen; dan er hab im nach nie wollen vertrauen.

c.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 92.

Caspar Heise ist mit scherf, dieweil er Romern, den teuffer, in seinem hause gehapt und in Fridrichs hause bei im gewest, ob er sich auch teufen lassen oder was er mit im zuschaffen, befragt.

Darauf sagt er, das Hans Romer, als m. g. h. von Molhausen abgezogen, zu im als einem bekanten, dieweil er vor gezeiten mit seinem vater in kunden, in sein hawß kommen. Do er nun ein kleine zeit bei im gewest, hat er gesagt, nach dem Heise ein tuchscherer: Vetter, es ist vil auß und einlaufens in deinem hause, besorge, ich mochte etwan von leuten bekant und angegeben werden. Hat Heise gesagt: Was ursach befaherstu dich dan? Bericht er, er sei mit im haufen fur Frankenhausen gewest; hab im Heise widerumb geantwurt: Weil du dich besorgst und bist derselben gesellen einer, magstu dich woll hinweg begeben, ich wil dich auch in meinem hause nicht wissen. Darauf Romer nach Veit Pickarts weibe, welliche sein vater erzogen, geschickt, sie gebeten, das sie in die nacht beherbrigen wolt; das sie im zugesagt, der alspalde mit ir heim gangen. Ufn morgen hat sie nach Heisen gesandt. Als er kommen, hat [er] gebeten, er wolle mit Romern zu Frid-

1) Schillingstedt.

richen gehen und sein hauß anzeigen; dan sie wolten miteinander hinweg zihen, das er gethan. Als sie in Fridrichs haus kommen, ist er nicht doheim gewest; hat Heise zum weibe gesagt, er bringe alhier irem manne einen wander gesellen. Daruf sie geantwurt, es sei recht, sie wisse woll darumb. Also ist Heise alspalde von im wider anheim in sein behausung gangen. Anders wisse er nichts mit Romern zuschicken oder zuschaffen.

Darauf ist Heisen gesagt, seine gethane bericht sei nicht gruntlich, dan er vormal und diß jar bei gedachtem Romer in Fridrichs hawse laut desselben erste bericht gewest. Sagt Heise, es sei wahr, das er einen teutzschen Psalter gehapt, den hab in Romer, als er erstlich zu im kommen, auß seinem hawse getragen, und als er einsmals un[ge]verlich fur ein hauß seins nachparn ubergangen, ist im hinein gerufen. Als er in die stuben kommen, hat Romer darinne, wellichen er nicht gewust, gesessen und vil redens mit im treiben wollen, aber er hat seinen reden kein stat gegeben, sondern allein angezeigt buchlein widerumb gefoddert; als ers im nicht bracht, sei er von im gangen und gesagt, er sei ein schwermer.

Was aber Curdt Fridrich und Veit Pickart sambt iren weibern mit ime gehandelt, trag er kein gewissen und wolle daruf sterben. Aber umb das, das er Romern gekant und ihn im ambt als einen aufrurer nicht angesagt, erkenne er sich ungerecht und bit in sollichem umb gnade und, das man in seines alters und das er hiebevorn ein unberuchtigter man, desselben wolle geniessen und zu einer gnedigen straf kommen lassen.

Curd Fridrich und angezeigter Heise seint nach gelegenheit des handels mit vil umbstenden befragt, haben aber nichts dan, wie angezeigt, bericht zethun wollen wissen.

d.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 93.

Veit Pickarts und Curt Fridrichs weiber seint in kegenwert des scharfrichters mit allen umbstenden ernstlich befragt. Thun nachvolgende bericht:

Erstlich sagt Veit Pickarts weip, welliche geschwangert, das Hans Romer nechstvergangne ernten in Curt Fridrichs hauß kommen, doselbst sovil mit irem manne, das er sich teufen lassen, underredung gehabt. Nach diesem hab sie ir man mit samt den teuffer uberredt, das sie nider knien sol, er, der teuffer, wolt sie auch zum werke bringen, wellichs sie also scherzlich lachende gethan. Hat gnanter teuffer die finger in wasser gesteckt und ir damit ein kreuz im namen des vaters, des suns und des heiligen geistes an die stirn gemacht.

Deßgleichen ist Curdt Fridrichs weibe des andern tags auch geschehen, auß dem, das vilgedachter teuffer, Veit Pickert und ir man befart, dieweil sie mit irem manne zum teil in zwitracht ge-

lebt, sie mocht sollich ansagen. Weiter wissen beide weiber nichts, haben auch nichts anders dan wie zuvorn geglaubt, wollen auch darauf sterben und bitten hirinne umb gnad.

e.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 94f.

Der Amtmann zu Sachsenburg, Fritz Steyer, an Herzog Georg:

Nachdem ich am nechsten Casparn Heisen, ob er auch anderweit getauft sei, peinlich befragen lassen, wellicher sich zu sollicher widertauf, wie dan E. F. G. in seiner urgichten, so ich derselben zugeschickt, gnediglich zuvornemen, gar nichts gestendig und bekant; darauf mir E. F. G., das ich denselben neben Curdt Fridrichen, der anderweit getauft, woll verwart enthalten soll, einen bevellich thun lassen. Dieweil er dan ein alter, schwacher man, und ich ihn in der befragung etwas hart angreifen lassen, befahr ich, das er einsmals im thorme sterben mochte. So werde ich auch teglich von seiner freuntschaft, ihn an burgen handen auf ein wider einstellen loßzugeben, mit vlehelicher bit angelossen. Weil er dan des widertauens, wie berurt, sich unschuldig bekent, zudem auch in die zwei gefangne weiber, Curt Fridrich[s] und Veit Pickart[s], entschuldigen, acht ichs dafur, das es nicht unbequem, das man in seiner schwachheit halb auf ein widereinstellen zu burgen handen kommen ließ, doch stelle ich sollich bei E. F. G. Ich will auch E. F. G. nicht bergen, das ich Veit Pickarten uberkommen und in gefenklchen setzen und peinlich befragen lassen. Thut diese bericht, das er beim teufer in Curt Fridrichs hause gewest, der im under anderm gesagt, das die welt nicht lenger dan eilf monat stehen, also dan wurde ein erdpidem uber die ganze welt kommen. Darumb, so wolt er im geraten haben, nach dem bisher kein rechte tauf beschehen, das er sich anderweit teufen ließ; dan dieselben, so anderweit getauft, wurden in sollicher bewegung des erdreichs erhalten werden. So weher auch ein lendlein, darinne ein herre, den er, auch das lendlichen mit dem namen nicht anzuzeigen weiß, der solt sich mit sambt seinen undirthanen allenthalt anderweit hab teufen lassen. Dasselbst wurden sich die prudere versamen. Was sie aber furder furzunemen willens gewest, sei im verborgen; alleine het im gesagt, wan er wider queme, wolt er im allenthalt, was ir furnehmen sein soll, anzeigen, wellichs sich vast mit Curt Fridrichs bekentnis vergleicht. Mit sollichen und andern geschmuckten und gezierten worten hab er sich uberreden und anderweit teufen lassen. Weiter ist er mit andern umbstenden nach gelegenheit befragt, hat aber keinen bericht zethun gewust, sondern gesagt, das im der teufer angezeigt, das sich der becker zu Nider Reblingen¹⁾ auch solle hab anderweit teufen lassen, wellichs ich

¹⁾ *Niederröblingen, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Apolda, AG. Allstedt.*

dem ambtman zu Sangerhausen, in des ambt es gelegen, also zugeschrieben. *Bitte um Verhaltungsmaßregeln Heise und Pickert gegenüber.* Datum Mitwochs nach Reminiscere [11. März] anno etc. 28.

26. Schriftwechsel zwischen Herzog Georg von Sachsen und König Ferdinand von Böhmen und Ungarn die Wiedertäufer betr. (24. März und 5. April 1528).

a.

Konzept. DA Loc. 10327 Bl. 29f.

Herzog Georg an König Ferdinand:

Als E. Kgl. Mjst. ich hievor urthernenigist bericht, was mich bis selbiger zeiten der widertawfer halb angelangt, und das ich etlich sonder vertraut personen zu ferner erkundigung selbiger sachen ausgeschickt hab etc., seien dieser tagen und hewt solich gesandten widerumb bei mir ankomen und anzeigt, anfangs, wiewol sie zuvorderst mit pestem fleis zu etlichen, die der widertawfer anhenger und zum teil selbs getawft seien, gesellschaft gesuecht, als irer parten zesein sich vernemen lassen und vilfelig reden mit inen gehalten hetten, jedoch bei inen ander zeichen oder gruswort, dabei sie einander erkennen, nit erlernen mugen, dann das, so ainer fur den andern grues, greif der an sein huet oder paret und sagte: Got grues dich, brueder im Hern. So ime dann der ander dermassen mit diesen worten danksagte: Got dank dir, brueder im Hern, were derselbig irer mitbrueder ainer.

Und were ir, der widertawfer und getawften, mainung und vorhaben, das kain obrigkeit oder herrschaft dann allain Got solte gehabt noch gedult werden und alle gueter under inen gemain sein.

Das sich auch etlich widergetawft vernemen liessen, wie in ire widertawfer angezeigt, das onlang ain tag gehalten, darauf vil fursten und herren komen, die understeen wurden, allen menschen zeichen als kreiz zugeben, weliche, die dem alten glauben anhengig, annehmen, aber si, die getawften, nit; dann inen solches durch die tawfer verboten und bevolhen, si solten vil lieber darumb sterben; auch ferner anzeigt, das der widertawfer mainung were, so der Turk in die land kome, das si sich vorschliessen, iren oberkeiten und herschaften nit helfen, aber nachmalen, was der Turk fur oberkeiten und lewt, so nit ires glaubens, ubergelassen, dieselbigen all auch, so si kais. Majestet ubermöchten, zu tod slahen und erwurgen wolten.

Und sonderlich solte solich morderei hiezwischent schirstkomenden Weiennacht und das zusammenkomen zu Mulhawsen, jensit des Turer walds gelegen, geschehen, weliches doch der Almechtig barmherzigklich verhueten wolle, und das dise pundtnus jetzemelt nit all widergetauft, sonder allain diejenen, so es begerten, wissen.

Und were solich beschlus in der Hopfemul bei Stoffelstain¹⁾ abgeredt. Darbei sonderlich gewesen Johann Hut von Bibra²⁾, Hans Stainmeyer, Karius Tischmacher, onwissend, woher die baid weren, und Hans Weisschenfelder von Utzing³⁾.

Es hett ainer, genannt Martin Wundrer von Stublang⁴⁾, so auch ain widergetawfter, sich horen lassen, die tawfer hetten ime und andern gesagt, es wurde sich bald ain frembd volk und ain cleins hewflin zusamenthun und erwurgen, was si fur oberkeiten ankomen möchten. Bei denen reden weren gewesen in gedachts Wunderers hawß Hanns Frey, Endres Rieß und ainer, genannt Jorg, welcher auch ain tawfer und von der Thunaw [Donau] herauf sein solt.

Daneben auch etlich mer sonder personen ernennt, zum teil tawfer, und die andern ire anhenger, wie E. Kgl. Majestet ab beiligendem zetl genedigist vernehmen mag. Datum am 24. tag Martii anno etc. im 28.

[Nachschrift.]

Und sind dises, die tawfen sollen und die abergetawften, wie nachfolgt:

Hanns N., hab ain schwarz pertlein, ain lederfarben rock, ain gelbs wames und gelb getailt hosen an und sonst ain gelbs har, solle von Langenstat⁵⁾ sein.

N. Volk.

Jorg von Passaw, hab ain gelb har, ainen grawen reiters rock und weiß hosen an und sol ain leinweber sein.

Johann Hut von Bibra.

Andres Rieß von Utzing, ist ain lerer.

Michel Miller im Schwobtal⁶⁾.

Hanns, ain kleins mendlin, sol ain Schwab sein.

Hanns Grueber zum Egenhof, hab ain plawen rock an und sei ain langer man.

b.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 19.

König Ferdinand an Herzog Georg:

Als uns E. L. ize kurzlichen geschriben vonwegen der wider-tawfer und ir handlung etc., darauf geben wir E. L. zu erkennen, das sich sollich widertawfer an etlichen orten unser Osterreichischen lande merklich gemeret, gegen welchen wir aber mit ernstlicher straf furgenomen und verfahren, trostlicher hoffnung, dasselb werde zu guetem erschiessen, und nachdem sich dieselben widertawfer in grosser anzal in unserm marggraffthumb Merhern niedergelassen,

1) Staffelstein.

2) Vgl. S. 229 A. 1.

3) Utzing. Vgl. S. 236 A. 1.

4) Dorf 8 km sw. von Utzing.

5) Langenstadt, Dorf im bayr. Bezirksamt Kulmbach, AG. Thurnau.

6) Schwabtal.

haben wir mit unser landschaft daselbst so vil gehandelt, das derselben vil fencklich angenommen, gestrafft und die ubrigen verjagt worden sein. Uns sein auch an hewt dato an unserm zug alhie zu Tewtschen Prod¹⁾ in Behaim berurter widertawfer zeichen, grues, wort und geperde, auch irer practika und furnemens halb, so si vorhaben, und wes si sich weiter merken lassen, zuekomen, wie E. L. aus inligender abschrift aigentlicher vernemen wirdet. *Bitte um weitere Mitteilungen über die Praktiken und das Vornehmen der Wiedertäufer.* Geben zu Tewtschen Brod in Behaim den funften Tag Aprilis anno etc. im 28., unser reiche im andern.

27. Die kurfürstlichen Räte an den Amtmann auf der Wartburg und den Rat zu Eisenach am 26. April 1528 betr. die Begnadigung dreier Wiedertäufer zu Eisenach.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 997.

Wir ubersenden euch hirin verwart ain suplication, damit etlich und zwanzig burger zu Eißnach von wegen der dreien personen, welche sich kurzlich hivor von newes haben taufen lassen, an unsern gn. hern, den churfürsten zu Sachsen etc., gelangt; dorin werd ir ir bitt vornehmen. Weil dan dieselben personen umb den begangen irthum nu ain zeit her in der puß, di inen durch hochgedachten unsern gn. hern auferlegt, billich gestanden und S. Ch. G. des vorsehens sein, sie werden sich hinwider als frome cristenleut halten, so haben S. Ch. G. auf solchn fal gestern vor S. Ch. G. abraisen gebot und bevelh gethan, euch zu schreiben, das ir dieselben drei person der straf, dorein sie genomen, nu furder erlassen und sie erinern sollet, von solchem irthum abzustehen und sich als fromen cristenleuten aigent und geburt, furder zuhalten, wie dan ire freundschaft solchs in der berurten suplication anzaigen thun Gegeben Torgau Sontags Misericordias domini [26. April] anno etc. 28.

28. Der Kurfürst Johann von Sachsen an Burkhard Hund am 18. Juni 1528 betr. die Wiedertäufer zu Mehlis.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1020.

Wir wollen dir nicht bergen, das ain kirchner und ain schmid von Melis²⁾, welche dem irthumb des widertaufens vorwant sein sollen, zu Hallenburg³⁾ gefenglich einkumen, jegen welchen, als wir bericht, in kurze mochte rechtfertigung furgenuhmen werden.

1) Deutsch-Brod, Stadt in Südostböhmen, an der Sazawa.

2) Mehlis, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Ohrdruf, AG. Zella St. Blasii, im Thüringer Wald.

3) Hallenberg, Marktflecken im preuß. Kr. Schmalkalden nw. von Mehlis.

Weil uns dan die wolgebornen unser liebe getreuen, die grafen von Gleichen zu Thonna¹⁾, angezeigt, das der schmid aus vorfurung darzu komen und sonst ain guter hantwerker und arbaiter sein soll, demnach begern wir, du wollest dich auf ir ansuchung zu inen fügen und bei unsers ohaimen, graf Hermans von Hennenberg, geschickten ader gerichtshaldern von unsern und der grafen von Gleichen wegen vleis furwenden, das der schmid erledigt werde auf meinung, wie inen, den grafen, angezeigt ist. So aber unser oheim, graf Hermann, den andern nicht wolte loß geben, sonder rechtfertigen lassen, das wir vor uns und der grafen von Gleichen wegen dohin stellen, so wollest du die furwendung disfals thun, domit den grafen, als denen Melis von unsern wegen zum teil zustendig, ain reversal gegeben werde, das uns und den grafen solche rechtfertigung an unsern oberkeiten und gerichtten on schaden und nachtail sei Datum Weimar Dornstag nach Viti [18. Juni] anno etc. 28.

29. *Der Herzog Georg an den Bischof von Merseburg am 5. Juli 1528 betr. die Verhaftung Hans Römers und Christoph Kürschners zu Lützen.*

Konzept. DA Loc. 10328 Bl. 52.

E. L. tregt ungezweivelt gut wissen, wie das vorschinner zeit vil leichtfertige personen auß bosem eigenwilligem und ungegründten unchristlichem fornemen sich widerumb zum andernmal haben taufen lassen, under welchen etliche als die anfinger und hauptsacher vil andere mer zu solcher widertauf auch bewegt und angeraitz haben, und wiewol es in gutem schein furgenommen, so ist doch ir entlicher will dohin gestanden, under dem gemeinen volk auffrur und emporung zuerwecken, derhalben ir vil darumb gerechtfertigt worden. Und nachdem wir von denselbigen wider-taufern einen einwoner der stat Erfurt, Georgen Fuchs genant, in unser stat Meissen gefenglich annehmen lassen, haben wir doch denselbigen nachfolgend auß etlichen ursachen den gemelten von Erfurt in ire straf widerumb zugestellt, der auch von inen, als wir nicht anders wissen, darumb gerechtfertigt worden. So aber derselbig Georg Fuchs Hansen Romer, ein kurschener, und Cristoff Kurschener von Quedlinburg zu gesellen gehabt, die zu solcher widertauf ursacher gewest seint, ist uns itzund von dem obgedachten rat zu Erfurt vormeldung geschehn, wie das Hanß Romer ader Cristoff Kurschener je derselben einer, so Georg Fuchssen gesellen gewest, sich in E. L. stift zu Lutzen²⁾ enthalten solle. *Bitte um Verhaftung derselben.* Geben zu Dresden am Sonntag nach visitationis Marie virginis [5. Juli] anno 28.

1) Gräfontonna, Flecken in Sachsen-Gotha, Landratsamt Gotha, an der Tonna.

2) Lützen, Stadt im R.B. u. Kr. Merseburg.

- 30. Akten betr. die Artikel und das Verhör Melchior Rincks durch Balthasar Raidt zu Marburg am 17. bis 21. August 1528.** a) „Herrn Baltassars [Reide] schrift und die angezogenen artikel, so herr Melchior Rinck gepredigt haben soll.“ b) Verhör Melchior Rincks am 17. August 1528. c) Rincks Glaubensbekenntnis. d) Raidts Schlußrede am 18. August 1528. e) „Herrn Baltassars antwort uf hern Melchiors ingefurte schriften und tauf belangend“ am 18. August 1528. f) Balthasar „Raide“ an den Landgrafen Philipp am 21. August 1528.

a—e Konzept, f. Orig. MrA Akten des Landgrafen Philipp und der Kasseler Räte betr. Melchior Rinck und die Wiedertäufer zu Vacha 1528—1532.

a.

Herrn Baltassars [Reide] schrift und die angezogenen artikel,
so herr Melchior Rinck gepredigt haben soll.

Productum Montag nach assumptionis Marie [17. August] anno etc. 28.

Gestrengen, ernvesten und hochgelarten lieben hern! Es hat sich her Melchior Rinck hie zu gegen bei Hersfelt in geheim bei etlich lewt gethan und sich understanden, dieselbigen anders zu leren, dan bisher bei uns das hellig evangelium ist gepredigt worden, und ein newe rothen in unsers g. f. und h. lande bracht, das er auch etlich, so ime anhengig, wie man sagt, widerumb getauft hat, als ob die kindtauf kein tauf solt sein, und hat die lewt zu sich lassen haischen und ime etlich anhengig gemacht, under welchen auch sint diese anderen zweie da zugegen: Her Claus Schiffman und Jörg Zedell, Barbierer. Do er ime nu einen anhang heimlich gemacht, hat er darnach begehrt, vor die gemein zu Hersfelt [zu treten] doselbst zu predigen. Solche sein schrift und beger ist an unsern gnedigen herrn gelangt und hat ime zu antwort lassen sagen, er sol seiner lare inhalt, auch was er halt von den sacramenten der tauf und des altars, auch iren brauch schriftlich anzaigen, so wollen ime S. F. G. ein zeit und stadt beraumen, do be[ei] sich mit S. F. G. gelarten sol bereden und nach der schrift sich jederman lassen weisen. Wo er aber das nicht thun wol, so sol ime S. F. G. land verboten sein. Indes ist m. g. h. gein Fridwald¹⁾ komen und daselbst nach gnantem Melchiorn gefragt und auf S. F. G. gelait zu sich hat heissen brengen und selbst mit ime geredt, verhort und gutlich gehandelt, und ist erfunden worden, das Melchior Rinck mit seiner lare geirret und die lewt verforet, auch desselbigen mit der schrift uberzeuget, also das unser g. h. ime und denen, so ime anhengig, das land verboten, es sei dan, das sie zu Hersfelt vor der gemein in schriften iren irtumbe wollen widderrufen und verdammen oder alhier zu Marburg vor seiner universitet dieselbigen artikel mit der schrift erhalten. Und wo sie dieselbigen nicht erhalten können, das

1) Flecken mit Oberförsterei im R.B. Kassel, Kr. Hersfeld.

sie dieselbigen schriftlich und muntlich zu Hersfelt vor der gemein widerrufen sollen und dan dieselbigen schrift S. F. G. zuschicken; oder wo sie dasselbig nit tun wollen, das irer keiner mehr in Hersfelt kommen sol und des lands so bald verweiset sein. Und dieweil S. F. G. hernach erfahren, das sie willens gewesen, hieher zu gehen, haben mich S. F. G. hieher geschickt, solichs alhie euch lieben herren zu berichten, uff das ir ein wissens tragt, wes zu Fridwald gehandelt ist. Die artikel aber, die sie unter den leuten gelart und [in] iren buchern erfunden und zu Fridwalt zum teil bekannt, derhalben sie unser g. h. des landes verweiset hat, sind diese:

Der erst artikel.

Melchior Rinck lestert und schmehet das hellig evangelium Jesu Cristi, welchs uns Got zu dieser zeit hat offenbart und spricht, es sei ein falsche heuchlers gleissinges evangelium und alle, so Martino Luther volgen und auch so leren, die furen die lewt zum teufel, dan ob wol Lutherus erst Gottes geist gehapt, so sei er doch nu ein teufel worden und der recht antichrist. (Sprechen sie daruff, begeren nur von ime zu wissen, in welchem artikel des glaubens Doctor Luther und seine nachfolger haben unrecht gelart und der schrift ungemess.) [R-B: Negat et refert se ad articulos.]

Der ander artikel.

Melchior Rinck sagt, die erbsunde von Adam verdamme niemant, bissolange der mensch zuvernunft komme und verwillig in die sunde. [R-B: Consentit.]

Der dritt artikel.

Melchior Rinck verleugnet, das die kinder umb der sunde willen sterben, und spricht, das der spruch Gn. 3¹⁾: Welchen tag du von dem baum essen wirst, wirstu des todes sterben, der sei gesagt von dem geistlichen tode der selen und nicht des leibes. [R-B: Consentit.]

Der viert artikel.

Doch seien die kinder vor der vernunft und, ehir sie in die sunde verwilligen, weder recht noch ungerecht, weder selig noch unselig, sonder brengen von der gepurt an mit sich guten und bosen samen. [R-B: Consentit.]

Der funft artikel.

Alle, so das sacrament entpfahen, wie Lutherus uns bißher aus gotlicher schrift erweist, die empfahen alle mal ein teufel, den sie sprechen, mir haben den rechten brauch nicht des sacraments, dero halben begeren wir von inen einen andern und bessern brauch aus der schrift anzuzai gen. [R-B: Negat, sed usum vult improbare.]

1) Gn. 2, 17.

Der sechst artikel.

Alle spruch der schrift, darin Got verdampt das fleisch, die sunde und den menschen, spricht Melchior, es gehe die kinder nichts an, und sei nichts von den kindern gesagt, den sie kein vernunft haben und in die sunde nicht verwilligen. [R-B: Consentit.]

Der siebende artikel.

Er hat die predestination Gottes verleugnet zu Fridwalt widder das 9. capitel zu den Romern. [R-B: Negat.]

Der acht artikel.

Er hat gesagt, Cristus sei dem Vater nicht gehorsam gewest nach dem fleisch, sonder das fleisch hat widder den geist gestrebt und ungehorsam gewest, doch on sunde. [R-B: Negat.]

Der neunt artikel.

Er schreibt, das ers mit der tauf und sacrament weder mit dem Luther noch papst halt, derhalben das alle kinder in der tauf dem teufel geopfert werden und alle, so das sacrament nehmen, einen teufel entpfäen. [R-B: Confitetur.]

Der zehend artikel.

Er spricht auch, die kinder horen nicht predigen bueß und vergebung der sunde, so darf man inen auch bueß nicht predigen, den sie sind vom guten nicht abgewichen, dieweil sie weder gutes noch boses wissen. Darumb sei auch der tauf ein Gottes lesterung. Darumb sei es not, das man sich oder anders laß teufen oder der ersten tauf sich verzeihen und darnach von newem, als ob sie itzt gescheen were, bekennen. [R-B: Confitetur.]

Der eilft artikel.

Auch hat Melchior obgnant etlich lewt zu Hersfelt uberredt, das Christus leip und blut im sacrament des altars nicht sei, welche darnach grosse lester wort darwidder geredt haben mit grossem ergernis viler menschen. [R-B: Fatetur.]

Der zwolft artikel.

Auch leren sie, das der mensch durch die verzeihung, verleukunge und absagung seiner werk, der creatur und seiner selbst (das ist nicht anders dan durch seine naturliche craft, so ime von Got geben in der schepfung) muge zum glauben und geist Gottes sich beraiten und kommen. Dardurch Gottes gnade durch Cristum ganz verleuknet ist, so doch allein der glawb an Jesum Cristum den menschen zu Got und von allem geschepf und eigener lieb furet, und alle dinge unachtlich macht, dieweil er im glawben erkennt, das ime kein geschepf an den Cristum zur seligkeit dienlich

und nützlich ist, daraus im herzen ein willige unachtsamkait und gelassenheit aller dinge folget, wilche der recht sabath ist.

So vil ist mir, gestrengen, vesten und hochgelarten, lieben herren, in dißer sach bewost, welchs ich euch auch wil angezaigt haben, das ir inen solichs oder mit der schrift last beweissen oder von dem falschen abstehen und es verdammen oder unsers g. h. und f. urteil volge zethun, wie sie alle sampt wol wissen. [R-B: Negatur.]

b.

Uf Montag post assumptionis Marie [17. August] ist Melchior R. uff angemaste artikul verhört und examinirt worden anno etc. 28.

Uf den ersten articul, das unser evangelium sei ein falsch, heuchlerisch evangelium, antwurt her Melchior, das er soltt das evangelium Christi gelestert haben, das gestet er gar nit, sonder verhoff mit sein leib zubezeugen, das das ein war evangelium und das ausserhalb den evangelii Christi kein verzeihung der sunden sei. Was aber Luther fur ein evangelium halt, das werden die artikel, so er gestern ubergeben, bezeugen und ufweisen, und wolle dasselb laut derselben artikel nochmals also halten.

Uf disen articul ist er nochmaln, clar antwurt darzuthun, angesucht. Daruf sagt und antwurt er in summa: Er gestees nit, und Luther hab in der sach, die zwen artikel, sacrament und kindtauf, belangend, unrecht gelert, das werd sich in beweisung zu seiner zeit befinden.

Uf den andern artikel sagt er, er red nochmaln wie zu Friddenwalt geredt, das angeporne sunden nit zuvordammen reichen, solange bis das der mensch zu vernunft kommen und in die sunde verwillig.

Uf den dritten sagt er nochmaln, das die kinder umb der sunde willen nit sterben und das der spruch Gn. 3¹⁾ nit von dem leiplichen, sondern dem geistlichen tod sagen.

Uf den vierten sagt er, bekenns noch, das die kinder von der gepurt weder gerecht noch ungerecht, weder selig noch unselig seien etc.

Uf den funften artikel sagt er: Das ich soltt gesagt oder geschriben haben, das einer, der das sacrament empfeht, den teufel entpfah, das sage er nit, gestee es auch nit. Das aber Luther in disem fall unrecht gelert, das verhoff er gnugsamlich zuerweisen.

Uf den sechsten artikel sagt und gestee er, das die spruch der schrift, so das fleisch verdammen, uf die kinder nit bedeuten sollen, wie im artikel angezogen.

Uf den sibenden sagt er, das er die predestination soltt verleugnet haben widder das neunte capitel ad Rom., das gestee er nit, sonder halte er die predestination, wie daselbst gelert wurdet.

1) Gn. 2, 17.

Uf den achten sagt er, er hab meim gnedigen fursten und hern zu Fridenwald also gesagt, Christus hab im garten mit dem geist dem fleisch widerstret, darumb er auch blutigen schweis geschwitzt. Weiter gestee er nit, wie von ime angezogen.

Aber mein gnediger herr hab wol oft uf ine getrunken und von ime weiter gefragt, ob er gesagt und gepredigt hab, das Christus seinem vater im garten nach dem fleisch nit sollt gehorsam gewesen sein. Er hab aber S. F. G. nit anders geantwort noch gestanden, dann wie itzt alhie angezeigt. Werd sich anderst nit finden.

Uf den neunten artikel sagt, er gestee es nochmaln also: Das aber die, so das sacrament entpfahen, sollten ein teufel nehmen, das gestee er nit gesagt haben. Halte es aber gleichwol weder mit dem Luther noch dem bapst und acht darfur, das die kinder, so also getauft, dem teufel geopfert werden, [das] gestee er; wolls beweisen.

Uf den zehenden sagt er von der kindertaufe nochmaln, wie im artikel begriffen.

Uf den eilften artikel sagt er also: Das er etlich menschen sollt beredt haben, das der leib und blut Christi im sacrament deß altars nit sein sollt, sei er diser zeit nit bewist; so aber einer wer, der das von ime gehort und im furgestellt wurd, so wollt er sich bereden und wissen lassen. Dann es sei gleichwol nit unrecht, sonder recht gelert, er möge wol etwo davon geredt haben; ob es aber etliche von ime gehort, hab er nit wissen. In summa nach vilen inreden gestee ers wahr sein.

Uf den zwölften sagt er, das der mensch nach dem gezeugnus der schrift durch verzeihung, verleukung und absagung seiner werk etc., wie an[ge]zogen, zum geist, glauben und zum vater nicht kommen und sich bereiten muge, das gestee er abermaln.

Das er aber gepredigt, das der mensch durch eigen vermogen das thun kündt und nit durch Gottes kraft, das gestee er gar nit gesagt haben.

[Raidts
Hand-
schrift]

Hernach hat der rektor der universitet zu Marburg hern Melchior Rincken sein artikel heissen zu handten nehmen und einen iglichen in sonderheit zu vercleren, wie er inen wol vorstanden haben, und hat uf einen iglichen die schrift gefurt, die er dar bei hat angezeignet, und sint in den ersten dreien nach dem verstand eins worden, der artikel sint funf und folgen im c.

c.

[Melchior
Rincks
Hand-
schrift]

Berechnung meines glaubens zu Got durch Jesum Christ, darzu ich mich erboten habe.

Der erst artikel.

Diewil Got die liebe ist I. Joh. 4, welche nicht das ire suchet I. Cor. 13, ist es gewiß, das der mensch, so zur biltnus Gottes erschaffen ist Gen. 1, ist erschaffen zur bildnus der liebe, das ist,

das er einerlei willens mit Got were, wie man solchs sihet im erstgeborne der liebe, Jesu Christ, derhalben er auch ein bilt nus Gottes gnant wirt II. Cor. 4; Col. 1; Hebr. 1.

[Von Raidts Hand.] Dißēn ersten artikel hat er also ausgelegt: Der mensch sei geschaffen, das er Got sol lieben von ganzem herzen, von ganzer sele etc. und den negsten wie sich selbst.

Der ander artikel.

Nach dem aber der mensch von wegen seines unglaubens und vorachtung gotliches worts ein bilt nus der falschen liebe, so das ire libet, wurden ist, ist es gewiß, das er zur vorgnanten bilt nus nit widerkomen mag dan allein durch einen waren glauben und widerkerung zum wort Gottes, ßo er etwan vorworfen hat Gen. 3, 12; Deut. 18; Esaj. 28, 40; Joh. 1, 10, 14.

Der dritt artikel.

Auf das aber allenthalben uffenbar wurde, das Got nit gelogen hette, ßo er gesprochen hat, welchen tag der mensch werde essen vom baum des erkantnus gutes und bößes, so wird er des todes sterben und aller mund verstofft wurde, hat Got das gesetz geben, wilchs dan Paulus wiew Rom. 5, 7; Gal. 2, 3; II. Cor. 4; dan gleich als der mensch anfänglich im paradys ober den creatures Gottes sich vergriffen hat und ongehorsam worden ist, also hat der selbig ernachmal zur zeit des gesetzes nit allein an den werken, sonder auch an im selbst sich vorgriffen, ist entweder zum phariseer oder schriftgelarten wurden, hat gemeint, die werk oder glaub, ßo er hab und von der schrift erfordert werden, seien von im selbst, wilchs dan Paulus clerlich anzeigt, so er spricht zun Rom. am 5. capitel, dan das urteil ist komen aus einer sunden zur verdampnis, die gabe aber auß vilen sunden zur gerechtikeit¹⁾ und das er sagt, das gesetz sei darneben in komen, uf das die sunden uberhant nehme²⁾.

Der vierte artikel.

Die kindertauf ist richtig wider Johannis tauf und denen, so von Christo befohlen ist, nach dem die selbige fur die, so sich bessern, von sunden abstehen, auß thun wollen, gleuben die verzeihung der sunden, uffgericht sint, wie man augenscheinlich sihet Math. 3; Marc. 1; Luc. 3; Act. 2, 10 und 19 und die kindlin noch on scholt der sund sint, ob sie in auch angeborn ist, wie nachfolgende schrift anzeigen Ezech. 18; Deut. 24; II. Paral. 25; Joh. 3, 9, 15; Paulus Rom. 1, 2, 5; I. Cor. 15; Marc. 16 und sie auch on glauben sint Rom. 10; Deut 1.

Der funft artikel.

Wilcher sagt, das Christus versprochen habe seinen naturlichen und angenommen leip und plut im brot und wein zur speise und

1) Röm. 5, 18.

2) Röm. 5, 20.

trank der sele, ist richtig wider Christum Johannis [am] sexten und mag sein meinung mit gotlicher und ongefelschter schrift nit erhalten.

Wilcher von ob geschriben artikeln mit mir handeln will, der sol am ersten anfangen und ernachmals zu nachfolgende griffen, so er mich zuvor im fordern der onwarheit mit genugsamer und ongefelschter helger schrift erwiesen hat, auf das viel unnutzer und zurstrawete rede vermieden werden und die zuhorer desda fodderliche mogen die sach verstehen. Ist auch mein groste und hochste bitt, mein verhörer und widersacher wollen sich nicht uber eilen mit dem urteil, sonder die sach auf allerfleissigest erwegen, diewil sie nicht mein, sonder Gottes ist. Amen.

d.

[Raidts
Hand-
schrift]

Nachdem Milchor Rinck die erste drei artikel vercleret, wie er sei hat wollen verstanden haben, hat uf den Dinstag [18. August] fruh hernach Balthassar Reide diße schlußrede gethan, zu vermeiden viel umbrede, sprechende:

Zum ersten: Liber her Milchior, uf das mir nit zanken, wo mir der sach einis sint, wil ich kurzlich repetiren und widerholen, wie ir gestern ewer ersten drei conclusionen verclert habt und wie ich auch verstanden habe. Und zum ersten habt ir in ewer conclusion gesagt und gestern bekant, das Got den menschen geschaffen hab zu seinem bild, das ist, das er weiß, from, gerecht und heilig were, das ist, [das er] Got und seinen negsten von ganzem herzen libt, Got allein anhing als dem höchsten gut und on eigennutzige liebe were. Ist das also? Antwort Milchior: Ja.

Zum andern habt ir bekant, der mensch sei von demselbigen bild Gottes vom teufel verfurt, durch den unglauben abgefallen und ein pild des teufels worden, das ist vol und ganz und gar eigennutzige lieb, das ist ein sunder und verdampfter mensch. Ist das also? Melchior Rinck dicit: Ja, also ists.

Zum dritten habt ir bekant, das der mensch zum pild Gottes und Gottes reich, das ist zu gotlicher weißheit, fromikeit, gerechtikeit und heiligkeit nicht komen kan on allein durch den glauben an Jesum Christ, wie Got Adam versprochen hat auß gnaden im ersten buch Mose am dritten cap., dan derselb Christus, do versprochen, ist von Gott gemacht allen gleubigen zur weißheit, gerechtikeit, heiligung und erlosung.

Zum vierten, ir habt bekant, das zu dem glauben und geist zu komen, helff den menschen kein werk des gesetzes, auch kein verzeihung des eigentumbs, der werk, der creatur und seiner selbst, den durchs gesetz kompt erkenntnis der sunde und der mensch zu rewe und leid seiner sunde. Drumb gehet das gesetz auch vor dem evangelio here, sonder zu solchem bild Gottes, das ist, das mir from, gerecht und heilig werden vor Got, hilft allein ein rechter, warer glaub, der sich allein vertröst und verlest uf Gottes gnade

und barmherzikeit, uns in Christo angepoten und geschenckt. Der selbig glaub entpfengt den heiligen geist, der wirkt und bringet die libe, die do gehet von reinem herzen, gutem gewissen und ungeferbten glauben I. Tim. 1. Ist das also Milchior? Antwort: Ja, also habe ich gesagt und bekant. Antwort Raidt: So mir dan im verstand mit einander eins sint, so ists nicht von noten, das mir viel zanken. Sagt aber an, lieber her Milchior, warumb lestert ir dan so sere doctorem Luther und uns allesampt, auch gestern alhie, als gleissener, heuchler, verfurer, oder zeigt unter uns einen ane, der anders gelert habe, oder so ir auch so leret, warumb schelt ir und ewer hauf euch nicht selbst? Nu wolan, mir nemen das bekentnis an, das mir in der hauptsach recht gelart haben, hoffen die andere zwen artikel sollen sich auch finden, das sie recht behalten uf unser sitten, wie mir bishere gelert haben mit Christo und seinen aposteln.

Das ir aber sagt, der mensch sei geschaffen zum bildnus Gottes und das man dasselb sehen sol an Jesu Christ, wilcher derhalben auch sol ein bild Gottes gnant sei, darauf sag ich, das Paulus II. Cor. 4; Col. 1; Hebr. 1 nicht also rede, sonder leret doselbst, das Christus warhaftig und von natur Gott ist, und sagt nicht, das er zum bild Gottis geschaffen sei wie andere menschen. Spricht auch nicht, das er ein bild Gottes gnant sei, sonder er ist, spricht er, das bild gottlichs wesens von natur als warer Gott, aber also ist der mensch nit Gottes bild. Darauf hat Melchior geantwort: Er wol domit der gottheit Christi nit verleuket haben, sonder bekant haben. Auch wolt ich gern euch heren beweisen, das Gott das gesetz geben habe, uf das offenbar wurde, das er nit gelogen hette etc.

Nach diesem ist her Milchior geheissen worden, diwill mir der ersten drei artikel im verstand eins sint gewesen, das er seinen vierten artikel woll beweisen, das hat er wollen thun, wie hernach folget.

e.

Hern Baltasars antwurt uf hern Melchiors ingefurte schriften und tauf belangend.

Productum Dinstags post assumptionis Marie [18. August]
nachmittag anno etc. 28.

Es ist heut gehort worden, lieben hern in Christo, wie das wir eins sein der heupstuck unsers heiligen glaubens in der lere, so betreffen die alten erwachsenen menschen. Der allmechtig Gott geb auch gnad zum gedeien mit fruchten zu ehren seines heiligen namens. Amen.

Es ist aber noch ein zwispalt zwischen uns der kindertauf halber und sacrament des altars. Nun wollen wir dasselbig auch

vernemen, dweil her Milchior Rinck vermeint, die kindertauf sei der ordnung und bevelch Christi entgegen, und solichs zuerhalten, ist dis sein erster grund:

Die kindlein sein noch on schuld der angepornen sund, solichs zugrunden furt er erst den spruch Ezech: Ein jder, der da sundiget, mus selbs sterben. Der son wurt des vaters missetat nit tragen noch der vater des sons¹⁾. *Folgt Raidts Entgegnung.*

Der ander grund Melchior Rincken ist diser:

Die kinder sein on glauben. *Folgt wieder Raidts Erwiderung hierauf.*

[Von Raidts Hand] Hie, *als Raidt die Rechtmäßigkeit der Kindertaufe beweisen wollte*, hat der rector gesagt, es sei nit von noten. Also hat Balthassar Raide geschwiegen und haben die hern der universitet dapfer und redlich von der kindertauf gehandelt mit vielen und feinen argumenten, die geschriben sint durch die cancel schreiber, als ich mein. Aber Milchior hat sich nit wollen lassen überwinden, wie auch zu Fridwalt.

Uf den funften artikel hat er kein wort wollen disputiren noch sich darinne vercleren, sonder gesagt, er sei in dem von der kindertauf nicht überwiesen; also ist die sach geendet gewest uff den Dinstag zu nacht [18. August 1528].

f.

Balthasar „Raide“²⁾, Prediger zu Hersfeld, an den Landgrafen Philipp:

Wie E. F. G. dem schultessen von Hersfeld befohlen, also bin ich uf Donnerstag nach Laurentii [13. August] gen Marpurg gereiten und den widerteufern zuvorkommen. Und das E. F. G. wissen mogen, was do gehandelt ist, schick ich dasselbig, so viel bei mir ist, E. F. G. zu zu besehen. Was aber dar mangelt, halt ich, E. F. G. finden dasselbig zu Martpurg in der Canzellei. Es wundert mich aber aus dermassen sere, das die leut uf solche ding ein solche wesen dorfen anrichten, da sie hatten nit einen spruch aufbracht, der vor sie gedienet hette, on das sie bewiseten, das die aposteln hetten ein teil alte leut getauft, welchs zwar jderman wol weiß.

Und bitt E. F. G. flissig durch Gottes willen, E. F. G. wollen ein ernstes insehen haben und die, so im land pliben wollen, lassen ein öffentliche puß thun, den andern zur forcht. Den es ist an zweifel ein anders do hinden. Der almechtig Got und Vater behuet E. F. G. und E. G. arme unterthanen, das sie es nit erfaren. Amen. . . . Datum zu Hersfeld uf Freitag nach assumptionis Marie [21. August] anno etc. 28.

1) *Ezech. 18, 20.*

2) *So seine eigene Unterschrift.*

31. *Schriften betr. die Wiedertäufer zu Zella St. Blasii*¹⁾ (2. September 1528). a) *Hans von Honigen an den Kurfürsten Johann am 2. September 1528.* b) *Bekennntnis des Wiedertäufers Andreas Kolbe.* c) *Verzeichnis der flüchtigen Wiedertäufer zu Zella St. Blasii.*

a.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1025.

Der Verwalter zu Reinmerßborn (Reinhardsbrunn)²⁾, Hans von Honigen, an den Kurfürsten Johann:

Wie mir E. Ch. G. gnedigklichen bevohlen, der fluchtigen kinder zw der Cella zw vorsurgen, denselptigen E. Ch. G. beyhelich nach habe ich mich als ein gehorsamer gehalten und seint also vorsurget, wie E. Ch. G. hiringgelegt undertheniglichen angezeigt ist.

Auch, gnedigster her, gebe ich E. Ch. G. undertheniglichen wissen, wie das derselptigen fluchtigen einer, Anders Kolbe gnant, durch beide m. g. fursten und hern etc. amptleute zw Schmalkalden in gefengknis gebracht und nach bis anher gefengklichen enthaldden. Derwegen ich mich zw denselptigen amptleuten zw Schmalkalden gefugt und von E. Ch. G. begert, denselptigen in verwarung zw enthaldden, bis ich solche E. Ch. G. undertheniglichen moge anzeigen. Habe auch weiter an gedachten amptleuten gesonnen, das sei mir wolten vorgonnen, das ich mit demselptigen gefangen moge reden, des sei sich alwege ganz gonstlichen und gutwillig erzeiget haben. Habe ich mit demselptigem gefangen zwentkegen gedachter amptleute geredt und inen gutlich gefraget, was ihn und sein mitgesellen zw der awspflicht beweget hat; hat er gesat und gutwillig vor beiden amptleuten und mir bekant, wie E. Ch. G. auch einligende gnediglichen vornehmen werden. Bit E. Ch. G. in aller underthan mich gnediglichen vorstendigen lassen, wes ich mich hinfurt mit gedachtem gefangen halden soll. Auch, als ich an beiden obgedachten amptleuten vormerk, weren sei wail gesint, das im mochte ein merkliche straft angelegt werde, awf das sich ein ander daran mochte keren Datum Mitwochen nach Egidii [2. September] anno etc. 28.

b.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1025.

Anders Kolbe hat gutwilligklich bekant und gesat, er habe sich anderweit lassen taufen. Da habe in ein mann zwberet und underweist, der heiß Volgmar, ein langer mann, sonst wisse er seines namens nit, und sei von Hilperhawsen³⁾. Derselptige habe in ge-

1) *Zella Sankt Blasii, Stadt in Sachsen-Gotha, Landratsamt Ohrdruf.*

2) *Ehemaliges Kloster, jetzt herzogliches Schloß im Herzogtum Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Tenneberg.*

3) *Hildburghausen.*

tauft auf den Sontag nach Pfingsten [7. Juni]. Denselptigen taufer habe Baltazar Armknecht geholt, und das taufen sei gescheen in Hans Focken haws zu der Cella¹⁾ auf einer kommer und sei gescheen in beiweßen Hans Focken weib und ir mutter und Jorg Ungers frawen.

Er hat auch mehr gesat, das derselptige Volgmar die ausfluchtigen alle getauft habe; so habe er sein eweib Catharina auch uberreth, das sei sich hat lassen dergestalt tawfen, und habe mit der tauf ein solche gestalt, das er habe wasser in ein holzern becken genomen. Darein habe er griffen und ein kreuz innen an die stirn gestrichen in dem namen des vaters und des sons und des heiligen geists.

Und habe in mehr underweist: Wer glaub und sei getauft, der werde selick, und wolle er ein rechter christ sein und Cristo nachfulgen, ßo moes er furlassen alles, was er habe und vorfulgung leiden bis in den tod.

Das zeichen der taufer, das sei under einander haben, wis er nicht anders, dann das einer den ander broder heist.

Bit umbe Gottis willen, habe er geirret, das man ihn wulle recht underweisen.

c.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1025.

Die awsfluchtigen zw Cella.

Hans Fock, der alde schulteis, und sein weib seint nach awsfluchtig; haben hinder sich gelassen ein kind 2 jars alt; dasselptige kind ist von sein gelassen gutern vorsorget . . .

Balthazar Armknecht mit seinem weib seint nach fluchtig, haben hinder sich gelassen 4 kinder, 3 knaben und ein medelein, ist ein knabe 9 jar alt, der ander 3 jar alt, der dritte 2 jar alt und das medelin 5 jar alt. Die hat ir eltervater zw sich genomen, Hans Haseney zu Steinbach²⁾ . . .

Anders Kolbe und sein weib seint nach fluchtig; haben 2 kinder gelassen, 1 knaben 5 virtel jars alt und ein medlein 5 jar alt . . . Dieselptigen kinder hat ir eldermutter in dem dorf zw sich genomen und wil sie getrawlich vorsorgen. . . .

Jorg Unger ader Bader gnant und sein weib seint nach fluchtig, haben vir kinder gelassen und hat gar von gutern nichts, darunter seint 2 knaben; ist ein 10 jar alt, der ander 4 jar und 2 medelin; ist das ein gar blind und ist bei 13 jarn, das ander bei 12 jarn . . .

Caspar Komel und sein weib seint nach fluchtig, haben 4 kinder hinder sich gelassen, darunter seint 3 knaben, der ein 7 jar alt, der ander 5 jar, der dritte 1 jars und ein medelin von dri jar . . .

1) Zella Sankt Blasii.

2) Steinbach-Hallenberg, Flecken im Kr. Schmalkalden, an der Schwarza.

Cunz Eigelers weib ist nach fluchtig, hat ein kind gelassen,
das vorsurget sein vater.

Die Focken mit irer dochtern seint nach fluchtig, hat ein boes
haws gelassen, ist nichts wert.

Peter Konigks weib ist nach fluchtig mit irer maid.

32. *Frageartikel bei der Taufe eines Wiedertäufers* *(o. D., um 1528).*

Kopie. WmA Reg. N. Nr. 987.

Taufe ains christen, der deutsch ist.

Wie haistu?

Widersagstu dem teufel und allen seinen werken?

Und aller seiner hoffart und geprenge?

Wie haistu?

Und glaubstu in Got, den vater, almechtigen schopper himels
und erden?

Glaubstu auch in Christum Jesum, seinen ainigen son, unsern
heren, der geboren ist und gelieden hat?

Glaubstu auch in den hailigen gaist, ain christlich kirchen, ge-
meinschaft der hailigen, vorgebung der sunden, urstond des flaisch
und ain ewig leben nach dem tode?

Das zaichen des hailigen creuz unsers hern Jesu Christi mach
ich dir an dein stiern,

Das zaichen des seligmachers unsers hern Jesu Christi mach
ich dir an dein brust.

Nim hinan das zaichen des creuzes Christi als an der stirn
und im hertzen.

Entpfang den glauben der himlischen gebot, wird [werde] also in
sitten, das du sein magst ain tempel Gots, und erkenn mit freuden,
so du in die kirchen Gots eingegangen bist, das du entgangen bist
den stricken des teufels; las dir grawen vor den abgottern, voracht ire
bilde, hab vor augen Got, den almechtigen vater, und Jesum Christum,
sein son, der mit demselben vater und mit dem hailigen gaist lebt
und herrscht, ein Got in ewigkait. Amen.

Wie haistu, widersagstu dem teufel und allen seinen werken
und aller seiner hoffart und geprenge, wie haistu etc., ut supra.

Ego te baptizo in nomine patris etc.

Nimm an ain weisses und unvormackelts claidt, das du tragen
solts vor den richter stull Christi, auf das du habest das ewige
leben.

Der friede sei mit dir.

33. *Zwei Sendschreiben Jörgs von Passau (o. D., um* *1528).*

Orig. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXIX Bl. 27f.

a.

Der erbarmung Gottes, unsers vatters, und der furbitter Jesu Cristi, seines suns, sei uber uns. Herz liebe bruder und schwester im Hern, wie ir einander durch mich als durch ein mittel, wie fern wir noch von Got sein, [angezeigt] und het uns lassen anzeigen, wue mirß suchen und finden sollen, des danket und lobet Got und haltet an mit festen und betten, auf das uns Got wol offenbaren sein geheimnuß und vetterlichen willen, und bittet Got, dos er uns einen erweck, der dos unkraut außgede, dan der schnid ist vorhanden, das der Her seinen engel senden wirt mit hellen püsaünen, der werden außrichten den bevelch des Vaters und niemants verschonen, einem itzlichen geben, wie er verdient hat, nach dem bevelch des Vaters. O lieben brueder, schreiet zw Got mit mir, auf das er uns des pfunds des geists woll geben in unser herzen und das sigel Gottes an unser stirnen. Do dann diese engel, die Got senden wirdet, die werdens sehen und erkennen. Es ist kein außertlich ting. Lieben bruder, ich sende zw euch Wolffen von Staffelstein und bit euch von cristlicher bruderlicher lieb und trewe, wie meine kindlein verlassen sein, wollet helfen und raten, das sie im Hern auferzogen werden zw seinem lob und preiß, wiewol sihe seind nit mein noch [dem] fleisch, sondern noch dem geist, dieweil wir seind verpünden noch dem ewangelio im pünd der lieb zw einem leib, welcher leib ist Cristüs. Die kinder sein des bruders Kilians zw Meydar¹⁾. Darumb gehet zusammen und erforscht euch bei dem Melburger zw Burckstal²⁾ und Haündorf³⁾, ob sie wollen annemen, und thut des den brudern zw wissen, der euch den briefe bringt, und thut dem bruder handreichung, auf das er sie weiter erstreck, den der bruder mit den kindern hot auch gar nich zeit. Darumb thut zusammen in der gemein, das er sie mug herbringen zw euch. Der ewig Vater wolle euch bewaren biß anß ende zw seinem geist. Amen. Jorg von Passaw, eur mitbruder im Hern.

Bittet Got vleissig, das uns Got wol offenbaren, waß die engel sind, so wirts uns Got offenbaren, so wir sein anderst wirdig sein. Dan wir müssen von Got gelert werden, die eusserlich predig ist volent.

b.

Gnad und fried von Got, unserm hern Jesum Christum, reiner forcht zum anfang gotlicher weisheit sei mit euch. Geliebten pruder und schwester im Herrn, noch dem der almechtig, ewig Got uns erofnet hot sein geheimnus nach seinem vetterlichen willn, wie ir dan ermanet seit durch das evangelium, das euch gepredigt ist in allen creaturen, die uns wissen den weg der gerechtigkeit, dar-

1) Meeder, Dorf in Sachsen-Koburg, AG. Rodach.

2) Burgstall, Dorf im würtemb. Neckarkreis, Oberamt u. AG. Marbach, an der Murr.

3) Haundorf, Dorf in Mittelfranken, Bezirksamt u. AG. Gunzenhausen.

durch wir komen zum ewigen reich, durch Jesum Christum. Ge-
lipten pruder und schwester im Herrn! Nachdem ich von euch ab-
geschieden und mir hab furgenommen mit wiessen und willen euer
aller und fur gut angesehen, hat die grosse spaltung und zwstorung,
wie ir dan alle wisset, der christlichen gemein der lerer halben
uferstanden ist ¹⁾, bin ich durch die kraft Gottes bewegt worden, von
der lieb Gottes wegen zw erfahren, die warheit zw erkundigen, und
pin komen gen Außpurg und mit in uberlegt die artikel, die ir
mir habt angezeigt, und sein eins worden alle miteinander durch
die kraft des Herrn. Lieben bruder und schwester im Herrn, ich
thu euch kunt, das uns Got, der almechtig, hat geoffentwart durch
einen bruder, den Got erweckt hat durch seinen heiligen geist in
der gefencknus, da er ist gestanden in rechtfertigung des Vaters
ein ganz jar und sieben wochen zw Peheim; do hat man in ver-
urteilt zum tod, da ist im ein offenwarung komen, er sol ausgen
aus der gefencknis. Da sein im alle pand los worden, und ist uf-
gestanden und ist ausgangen durch sieben thur, die verschlossen
sein gewesen, die sein alle vor im ufgangen; ist im ein stim worden,
das er soll ziehen zu allen prudern und schwestern und sol sie
ermanen, das man hinfurt an nit mer also sol einschliessen und be-
zangen [festhalten], als man vorhin thon hat, sonder man sol zw aller
volkumenheit greifen. Das ist alles, das wir gelert haben vom pund
eines guten gewissen mit Gott und nachtmal und den leib Christus,
des Herrn, das wir unser herzen sollen schliessen, alle glidmas
Christi und mit einander alle gaben, die wir von Got empfangen
haben, mitteilen, es sei gleich euserlich oder innerlich; dan Got
wirt rechenschaft fordern von einem itzlichen; dem er ein pfundt
geben hat, wirt er mit wucher wider nemen. Darumb, meine liebe
bruder und schwester, ich ermane euch durch die kraft Gottes, das
ir wollet wachen und beten, und begurtet euer lenden und brennet
euer lichter, das ist nichts anders dan gelassen steen von allen
creatures und ausgeen von alle dem, das wider Got ist, und wartet
der verheissung und zwsagung Christi, das er uns verclert mit dem
heiligen geist. Geliebten bruder und schwestern im Herrn, ich thu
euch kunt, das ich itzund bin versichert, das die zeit ist zw schweigen
vor der welt ader in der ordnung pleiben und einer den andern
ermanen und zu strafen, so lang und vil, pis der Her kumbt, und
seit stil und laufet nit zw haufen. Es wil vor einer au[ch] jder ander
ein den ganzen tag, sonder haltet ordnung und bestimbt einen tag,
in acht ader 14 tagen ungeverlich, und richtet aus den bevelich des
Herrn und verschonet niemantz nit; werdet ir aber die person an-
sehen und den alten sauerteig nit ausfegen, so wirt der flucht
uber euch geen und alle straf, darvon die propheten sagen. Dar-
umb haltet die lieb und stost das lamb Gottes nit aus und stehet
vest und vertrauet Got, uf das wir mugen entpfliigen allen dem,

1) *Das Folgende ein Anakoluth. Richtige Satzkonstruktion: [hat] mich durch die kraft Gottes bewegt etc.*

das der welt zw steen wirt. Die gnad Gottes sei mit euch allen. Amen.

Lieben bruder und schwester im Herrn, ich hab nit mer aus diesem brief wider zw Augspurg nach zu Eslingen, wie euch dan bruder Michel wol wirt anzeigen, dan er auch dopei ist gewesen, und ich pin itzt des willns, das ich wol ziehen gen Basel. Doe selbst wil ich finden die elsten der gemein. Da wil ich reden durch die kraft Gottes, so es der Her anderst zwlest, darmit aus wirt gereut alle pflanzen, die Got nit hat eingepflanzt und wir einig werden all mit einander durch den heiligen geist. Darumb bietet Got, das er uns zereden geb sein wort mit freidigem geist und verstopf den mund allen den, die ir preis suchen und nit die eer Gottes. Damit befel ich euch unter das creuz Christi mit glauben und gedult der heiligen.

Es grust euch die ganz gemein zu Augspurg, zw Eßlingen und Narndorf¹⁾ fleissig im Herrn.

Es grust euch bruder Wolfgang von Iphof²⁾ freuntlich, der den brief geschrieben hat. Amen.

Es grust euch bruder Wolfgang von Passaw, euer mitbruder im Herrn. Mein lieben bruder und schwester, so es der Her zwlest, so wil ich pald pei euch sein. Darumb biettet Got, das er uns sein gnad und kraft mit teile etc.

34. *Schriften betr. den Wiedertäufer Georg Braun zu Schweinfurt (10. und 19. Februar 1529).*

a.

Orig. HA Wiedertäufer zu Schweinfurt 1528/29.

Besage Jorge Brauns, so zu Schweinfurt in verhaftung ligt, jedoch peinlicher frag nit gescheen [10. Februar 1529].

Item erstlich sagt, er sei von einem frembden man widergetauft worden, den hab er vormals nit mer gesehen.

Item, er wiß von keinem mer, der sein gesell solcher handlung halben sei, dan Martin Seifrit, Valentin Pfeuffer und Heinz Muller.

Item wie sie zum oftermal in Moritz Pfeiffers behausung zu Sendevelt³⁾ bei einander gewesen sein.

Item die widertaufer taufeten keinen, dan er hab lust dorzu.

Item sie wern nit zusammen gangen, auffrur zumachen, sunder einander mit dem gotlichen wort [zu] underweisen.

Item so einer in ir sach und handlung verwilligt, must er inen, den widertaufern, verheissen, sich Gots lesterung, der Gots schwur, zutrinkens und der ubrigen fullerei zuenthalten und allein Got dienen, und so ir einer an leiplicher narung mangelt, dem andern behuflich zu sein, jedoch den nit, die ir narung unnutzlich ver-

1) *Narndorf?*

2) *Iphofen. Vgl. S. 232 A 1.*

3) *Sennfeld, Dorf am Main, gegenüber Schweinfurt.*

schwenden wolten, sunder sich in allen sachen redlich und fruntlich zu halten.

Item von dem heiligen, hochwirdigen sacrament hielt er, wie es Got, der almechtige, eingesetzt het.

Item es sei nit die warheit, das die weiber und junkfrawen unter inen, wie man inen auflegen wol, gemein sein sollen, dan es wer nit gotlich, sunder teufelisch.

Item sie verbuten auch nit, das ir einer in die kirchen nit gehen solt.

Item von der obrigkeit sagt er, das alle obrigkeit die wer von Got eingesetzt.

Item Jorg Brawn sagt, er hab aus forcht wiederrufen uff unterweisung des pfarrherrn. Er hab sich aber sidhere anders bedacht, nemlich die wort Cristi zu herzen gefuert, da er spricht: Welcher hie mein wurd verleuken, des wolt ich auch verleugen vor meinem himelischen vater¹⁾.

Item an einem andern ort, do er spricht: Es sei dan, das ir weib und kinder und alles, das ir habt, verlaßt von meinert wegen und mir nachvolgt, so werdt ir mich nit erkennen²⁾.

Item der pfarrherr hab im furgehalten des sacraments halben des altars; er kann ime aber nit mit der schrift anzeigen, das Gott, der allmechtig, das brot gemeint hab, das er seinen jungern gereicht, sonder er halt nit anders, dan das er den leib gemeint, so persönlich entgegen gewesen.

Item er sei einmal getauft, das sei in einem jar gescheen.

b.

Konzept. HA Wiedertäufer zu Schweinfurt 1528/29.

Der Graf Wilhelm von Henneberg an den Rat zu Schweinfurt:

Der vest, unser rat und amptman zu Meimburg³⁾, Enders von der Kere, bericht uns, das ir ime zuerkennen geben habt, wie Georg Braun, so von wegen des widerteufens halb in euer verhaft gefengklichen enthalten wirdet, das widerrufen, auf unterweisung und bericht der heiligen, gottlichen schrift, durch den pfarhern bei euch bescheen, gethan, itzo in der gefengknus offentlich widersprech, und das er auf der widertauf beharren und bleiben wolle etc., und das er auch von dem sacrament des altars nichts helt, sonder Cristus in reichung seiner lieben junger des sacraments im abendmal seinen leib, so persönlich entgegen [zugegen] gewest, [soll] gemeint haben. Die weil wir aber aus dieser Georgen Brauns widerrufung finden, das er uf seinem ketzerischen irsal der widertauf gedenkt und vermeint zubebarren, ist unser bedenken und meinunge, ime sein geburliche verwirkt straf vermoge und inhalt derhalben ausgegangen keiser-

1) Mt. 10, 33; Lk. 12, 9.

2) Lk. 14, 26.

3) Mainberg, Schloß am Main, 6 km ö. von Schweinfurt.

lichen edicts, auch wie wir sollich malefitz durch unsere rethe in keiserlichen geschriben rechten, mit dem swert den kopf abzuschlahen, gesetzt und verordent ist, gestraft werden solle¹⁾ und nach den geistlichen rechten mit dem fewer vom leben zum tod zurichten. Begeren derhalben aller forderlichst, [das ir] mergemelten Georgen Braun, wie gemeldet die keiserliche recht wollen, sein verwirkte straf in ewer stadt Sweinfurt uff den mark anlegen und geben lassen wollet, uff das andere ewere unterthan und anstossende nachpawern ob sollichen uncristischen, teufelischen widertauffern ein schrecken empfangen, derselben secten anhenger nicht so liderlich gelauben geben; dan solt dieser Braun, dieweil er uf der widertauf so strenglich und offentlich beharret, darzu unsern hochsten trost unsers letzten abschidts von diesem jamertail, das heilig, hochwirdig sacrament des altars, widerspricht und nichts sein lassen will, on peinlich straf hingelassen werden, als ir selbst zuerachten, wurde nicht wenige sterkung dem gemeinen man, sollichen uncristischen irsal anzuhangen und uffrur zumachen und zu schaffen, geben und bringen Datum Schleusingen am Freitage nach dem Sontage Invocavit [19. Februar] anno etc. 29.

35. Akten betr. die im März 1529 und Januar 1530 in Frankenhausen eingezogenen Wiedertäufer.

a.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 65.

Der Graf Günther der Jüngere zu Schwarzburg an Herzog Georg von Sachsen:

Es haben unsere rethe E. F. G. Sonnabends nach Judica [20. März] des vergangen neun und zwenzigsten jars etlicher person halber, die in unserm heiligen christlichen glauben und sonderlich des hochwirdigsten sacraments des altars und sündlerlich der kindertauf halber verirret, geschrieben und E. F. G. rat untertäniglich gebeten. Dorauf E. F. G. inen wider antwurt than, das sie solche personen durch der heiligen schrift gelerte examinirn und sie, von irem irthumb abzustecken, weisen wolten, welchs also gescheen, und wes auf die zeit dieser sachen halber irrig befunden, die haben sich davon gutlich weisen lassen und dorumb willige buße angenommen. Es haben sich aber etliche aus dem lande zu Franken, so doraus verwisen und dorinnen nit sein dörfen, kurzverschinen zu inen in die Grafeschaft ane unsern wissen und willen gefügt, welche dan iren irtumb, denen sie doch, wie angezaigt, bekant und davon abgestanden, widderumb vernewet; und als wir das erfaren, haben wir mit vleis nach inen trachten lassen, sie zugefengnus zubringen, das dann also gescheen. Dorauf wir sie von

1) *Anakoluth.* Lies: gesetzt und verordent haben, zu geben.

allen tailen durch doctores und andere der heiligen schrift gelerte und erfarene haben fragen und examiniren lassen. Sie seind aber auf irer opinion und meinung, wie E. F. G. ab hirnebenem verzeichnus gnediglich zuverlesen, entlich beharret. *Bitte um Verhaltungsmaßregeln betr. dieser Wiedertäufer.* Datum Dinstags nach Anthonii [18. Januar] anno etc. 30.

b.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 66—69.

Auf heut Dinstag nach vocem jocunditatis [4. Mai] anno etc. 29 hat Kunne Genßelerin von Rinkeleben¹⁾, in beisein Georgen von Kutzleben, Fritzen von Bila, hern Herman Rithmans, hern Ditterichn Woffleb, pfarhern, und hern Johan Pretzlers, nach mannfaltiger gutlicher underweisung aus der heiligen schrift iren irthumb und aberglauben, denen sie an dem hochwirdigsten sacrament des altars und der heiligen taufe ein zeitlang gehabt, uffentlich bekant und sie umb Gots willen gebeten, ir solchn iren irtumb zuvergeben und nachfolgende buße williglich angenommen: Nemlich das sie auf nehsten Dornstag ascensionis domini [6. Mai] und folgende pfingstage [16. und 17. Mai] under den ampten der messe und predige ganz aus vor dem predige stul, mit einem bornenden lichte in der hant und einen weißen schlewer uber die schuldern haltende, stehen sal.

Hanen weib zu Esperstet²⁾ ist auf die zeit ires irtumbs halben auch befragt und hat gesagt, das under der gestalt des brots und wein warer Christus sei, und wolle auf Pfingsten das heilige sacrament entpfahen, gleube auch an die kindertaufe.

Hirnach geschriebne personen seind Montags nach Felicis [17. Januar] anno etc. 30 examinirt worden:

Kunna Genselerin von Rinkleben befragt:

Erstlich, was sie gleube bei dem sacrament des altars.

Sagt, sie gleube, das brot und wein do sei mit vilem ubrigem geschwetze, und Christus sei nit da, sundern sitzt zu der rechten seins vaters.

Zum andern befragt umb iren ehestand. Sagt, sie habe ein man, der sei ir von Gote, dem almechtigen, gegeben und von keinem menschen.

Von der kindertaufe befragt, gibt sie antwurt, sie mugen die taufe entpfahen, soferre das sie gleuben; ir man heisse Baltazar und sei von Rugen³⁾.

1) Ringleben, Dorf in Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamt u. AG. Frankenhäusen.

2) Esperstet, Dorf 5 km sw. von Ringleben.

3) Rügheim. Vgl. S. 233 A 4.

Veroniken, Adam Schwaben eheweib, bekentnis.

Befragt, wo here sie komen sei. Sagt, sie sei von Wieler¹⁾ under junker Ludewige von Bewmelburg²⁾, seint mit wissen und gunst abgescheiden und haben ires abschids brive und sigl.

Von dem sacrament des altars befragt, gibt sie antwurt und sagt, sie gleube noch, wie sie von jugent habe glewbet, das under dem sacrament des altars warer Christus sei.

Von der taufe befragt, sagt, das sie die kindertaufe nit verwerfen könne, dan es sterbe manch selig kind dorinnen, es werde manch selig kind gestorben.

Die Klenkhartin.

Sagt, sie gleube das sacrament, wan der glaube recht sei und der prister rechtschaffen.

Von der taufe sagt sie, sie sei in der kintheit getauft worden, verhoffe in der taufe selig zuwerden.

Erhard Polrus.

Befragt vom sacrament des altars, sagt, das er nit könne glewben, das ein leib ane fleisch und blut sei; doruber sagt er, das sacrament habe kein leben; wo man das hinlege, do lige es.

Worumb er und seins gleichen sich absondern und in keine kirchen gehen? Sagt, er wisse in der kirchen nichts zuschaffen.

Von der kindertaufe heldet er ganz nicht, und er sei irgend vor einem jare widdergetauft, bekennet, das er auf ein zeit die kindertaufe ein hundsbat habe geheißē, und sagt, es sei nach wol erger.

Er halte widder von bischofen nach pristern dan von dem einigen prister Christo, der am creuz ist gestanden.

Von den predigern halte er, die das wort ins werk furen wie die aposteln, und sunst nit.

Volgmar Hone.

Sagt, er gleube, das under dem sacrament des altars Christus sei, wie er jenes mal auch bericht habe. Er habe auch die leute geherbergt, wie vormals beiler [Zollbeamte] und frembde leute, dan er habe nichts unpillichs von inen vormarkt.

Von der taufe sagt, er sei in seiner jugent getauft worden. Doran begnue ime.

Hans Muller.

Sagt, er sei von Konigsberg aus Franken und sei im lande zu Franken zur bruderschaft kommen.

1) Weilar, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Dermbach, AG. Stadtlengsfeld, an der Felda.

2) Boyneburg.

Sagt, er könne nit gleuben, das im sacrament des altars warer Christus sei.

Die bruderschaft habe sich balde nach dem bawerkrige angefangen, und irer vorsteer einer sei zu Augsburg getödet, habe Hans Hut gehissen und sei zuvor ein schulmeister gewesen zu Bibra¹⁾.

Es sei einer, heiße meister George, wone irgend bei Nurnberg, der kom zu zeiten gein Esperstet zu inen.

Von der taufe gibt er antwurt, das er vor zweien jaren getauft sei, wisse nit, ab er zuvor getauft sei gewesen.

Als er getauft sei worden, haben sich andere mehr auch teufen lassen; der eine habe Hans geheißē, der sei irgent bei vir wochen zu Hasfurt²⁾ verbrant worden.

Baltzer Keller von Rugen³⁾, nit fern von Königsberg aus Franken.

Befragt von der ehe, sagt, Kunne Genselerin sei ime durch Got gegeben und keinen menschen.

Von dem sacrament befragt, sagt, er könne nit gleuben, das under dem sacrament des altars der leib und blut Christi sei, kans und mags auch nit gleuben, dan er hab solchs von er Jorgen, seim pfarner in Franken, gehort.

Von der taufe befragt, sagt, er sei in seiner kintheit getauft, er habe sich aber ungeverlich vor zweien jaren in Franken zu Rugen wider teufen lassen und halde von der kindertaufe nichts, und der inen widergetauft habe, hat Volck geheißē, sei im lande zu Franken doheim.

Philips Busch von Königsberg in Franken befragt, sagt, er glaube nit, das under der gestalt des brots und wein der ware leichnam Christi, sunder allein schlecht brot und wein do sei, und Hans Hutte habe inen erstlich dovon underweiset und sei zu Ausburg vor 2 jaren verbrant, und sei seins glaubens halber abtrunnig worden und aus der stat entwichen.

Vom glauben befragt, sagt, er halde von der kindertaufe nit und sei vor dreien jaren zu Königsberg von Hanse Hutten in einer stuben getauft.

Adam Schwabe von Ostheim⁴⁾ in Franken under dem junkern von Watzhausen hat under Ludwige von Baunnelleburg gewonet.

Vom sacrament antwurt er zweifelich, es sei der war leib Christi aldo ader nit, las ers gescheen.

Sagt, er habe zweie weiber zur ehe.

1) Vgl. S. 229 A 1.

2) Hasfurt, Stadt am Main im bayr. RB. Unterfranken.

3) Rügheim. Vgl. S. 233 A 4.

4) Vgl. S. 228 A. 2.

Sagt von der kinderteufe, er sei in seiner kintheit getauft worden, doran gnug ime wol.

Kunne Zindelerin von Staffelstein¹⁾ in Franken,
vier meilen von Bamberg,

sagt, Baltzer, Kunen man, habe sie auß dem lande zu Franken gein Esperstet bracht zu Hane, bei dem sei sie zwolf wochen gewesen.

Sagt, sie glaube nit, das under dem sacrament des altars das ware blut und fleisch Christi sei.

Sagt, ir sei ein stimme vorkommen, das sie nit anderst glauben solle, dan das der weg das leben und die warheit sei.

Von der kindertaufe ist sie befragt. Sagt, sie halde dovon gar nichts und sei vor zweien jaren widder von newes getauft worden, und Hans Hut habe sie getauft, und sei der ursachen halber hievor auch gefangen gesessen zu Bamberg und des landes verwißen, und mit ir seind newnzehen person gefangen gewesen und verwißen.

Otilia Bischofen von Kunigsberg²⁾ befragt,

sagt, sie sei sidder Ostern bei Hane zu Esperstet gewesen.

Vom sacrament befragt, sagt, sie glaube nit, das under dem sacrament des altars der ware leib und blut Christi sei.

Sagt, sie sei vor dreien jaren durch Hanse Hutten zu Konigsberg getauft worden.

Sagt, sie sei zu Konigsberg dreie tage auch gefangen gesessen und will uff solcher irer meinung den tot leiden.

Anna Haynin von Esperstet ist befragt,

sagt, das sie gar nit glaube, das under dem sacrament des altars der ware leib und blut Christi sei.

Sagt, sie sei ungeverlich vor einem jare durch einen, denen sie nit kennet, in irem hause getauft. Dorbei sei nimands gewesen und halde von der kindertaufe nichts.

Katherina Fursterin von Konigsberg

sagt, sie sei zu Konigsberg verwiesen, und ir man Hans Furster sei ein steinmetze.

Sagt, sie sei zu Hirsfelt³⁾ ein nacht gewesen, do man sie auch nit hat leiden wollen.

Sagt, sie habe eine mutter und vir kinder zu Konigsberg in der statt.

Sagt, sie glaube nit, das under dem sacrament des altars der ware leib und blut Christi sei.

1) Stadt im RB. Oberfranken, 25 km n. von Bamberg.

2) Königsberg in Franken.

3) Vgl. S. 291 A 1.

Sagt, sie sei am Cristabent drei jare vergangen durch Hanße Hutten getauft worden.

Sagt, sie gehe nit in die kirche, dan hette sie wollen in die kirche gehen, so wolte sie anheim blieben sein.

36. Urgichten des zu Lutrach im Amt Blaubeuren gefangen genommenen Wiedertäufers Augustin Bader von Augsburg vom 22. Januar und 1. Februar 1530¹⁾.

Kopie. WmA Reg. N. Nr. 990.

a.

Erste Urgicht.

Den 22. tag Januarii anno etc. 30 hat Augustin Bader von Auspurck nach beschehener frag zwerkennen geben, das er, Augustin, ain prophet, der von Gotte gesandt, und sei sein jungst kind, das ungeverlich ains halben jars alt, gesetzet zw ainem zaichen ainer zwkunftigen vorenderung, die werde anheben auf kunftige fasten und ungeverlich weren auf drithalb jar, [da] werd sie sich enden; dorin werden und sollen groß mord, totschlege, aufrur, plagen, strafen geschehen.

Nach solchem werd der neue verstand der geschrieft durch Christum gaistlich geoffenbart, wie er den vor leiblich offenbar gemacht hab. So werden alle eusserliche sacramenta aufhoren, also das kain tauf sein werde dan trubsal, kain altar dann Christus kirche, die die gemeinschaft der glaubigen menschen; und das alles werd kommen und erfollet werden von dem, der den propheten das vor der geschrieft eingeben und geoffenbart hab etc. Und in dieser vorenderung werde sie Christus leren gaistlich, was man tun oder lassen soll.

Und zw anzaigung, bedeutung und erfüllung der ding, wie itzt gemelt, so hab er ain cron, ain zepter, ketten, dolchen, ain schwert und claiden lassen machen, auch darnach die zwkunftigen ding, so geschehen werden, in seinem haus zw Lautern²⁾ gelernt und verkundet, und hab ainem andern seinem kind, das bei funf jaren alt sei, den zepter in sein hand geben und die cron und schwert auf sein disch gelegt, und hab er die claiden und den dolchen und ketten angehabt in beisein der andern aller seiner mitgesellen, damit zwbezeugen den zwkunftigen gewalt seins jungen kinds, das ains halben jars alt sei.

Auf solchs hab auch er, Augustin, sich lassen nennen ain herrn, ime lassen reverenz tun und naigen und in ander wege als ainen herren und kunig, doch das es nit sol auf sein person verstanden werden, sonder hab er es lassen gescheen dem zu eeren,

1) Vgl. dazu Seidemann, Münzer, Beil. 43a.

2) Dorf im Oberamt u. AG. Gmünd i. Würt., an der Lauter.

der ine gesandt hab, und sei sein furnemen und mainung entlich dahin gericht gewest, das er also zu Lautern pleiben und verharren, und auf zukünftig fasten wolt er sein gesellen abfertigen und ausschicken, auf die vier ort in die land und auf die strassen, diesen glauben der zukünftigen ding, wie oblaut zuverkundigen und auszurufen und sonderlich hienab gein Nicolßpurg¹⁾ ins land in Osterreich und ander ort, da sie gemaint, am allergrosten und maisten der widertauf und widertaufer ingerissen und zubekomen sein.

Und so sie dann ain hauffen zusammenpracht und der Turk wider angezogen wer, wolt er sich den negsten mit seinem koniglichen gezire und claidern erhebt und zu anzaigung des kunftigen gewalts seins jungen furgesetzten kinds sich zu demselbigen aufgebracht haufen getan und inen die ding, wie oblaut, offenbart haben, der mainung, das dardurch alle eusserliche ding ganz vernicht und abgetan und folgends alle ding gleich und gemain sein und gehalten werden solten und niemands nichts zu aigen haben und, welcher iren glauben und seins verkunden der ding gemelt nit het wollen annemen, den wolten sie ausschliessen.

Und als er gefragt, wo die zusammenkumung hab sollen gescheen und an welchem ort, hat er kain ander gelegenhait angezaigt, dann wo sich der hauf am grosten gemert hett und als ime am fuglichsten und gelegensten gewest were.

Ferner zaigt er an, er, Augustin, hab erlegt hundert gulden, Gall Fischer, sein gesell, hundert und dreissig gulden, sein von Augspurg, Gastel, sein gesell, aus Bayern mer dann hundert und funfzig gulden.

Das alles haben sie in gemeinschaft zusammen geschossen und bei einander gehabt, sich selbst und die ding der koniglichen gezirde damit zuerhalten, die haben ime daran helfen zalung tun.

Und wiewol mancher widdertaufer inen gerne wollen gelt geben, so haben sie doch das nit wollen annemen.

Er hat sich auch vernemen lassen, wie er sei ain widertaufer und ander leut auch getauft hab und ein vorsteher der andern gewest sei, als ein prophet, von Gote gesandt, wie oblaut.

Darumb, so hab er auf die zaichen, die ime sichtbarlich erschinen und geoffenbart, auch selbst sein gesellen und sein hausfrau gesehen und gehort, hab er die cron und konigliche gezird lassen machen, damit die zukünftigen ding, die geschehen werden, zubedeuteten.

b.

Augustin zaiget an auf Dinstag nach Conversionis
Pauli [1. Februar] anno etc. 30.

Erstlich, das er seine vier gesellen gelernt und inen angezaigt, das er ein konig sei, von Got gesandt, und das ime bevohlen durch

1) Nikolsburg in Mähren.

die gesicht und zaichen, ein verenderung der welt allenthalben zuverkunden und die ganze welt allenthalben under sich zubringen und das der kaiser und Ferdinandus dardurch verstort werden und das alle ding müssen gemain sein.

Und wer sich solchem widersetzt, den haben sie mit dem schwert wollen richten und ausschliessen.

Und hab das alles allain darumb angefangen, das er zu ainem kunig und fur der welt zu ainem grossen herrn gemacht werde; dieweil er ain langezeit in armut gelebt und verjagt sei gewest und solchs alles umb Christus willen wollen verkunden.

Item er sei bei den juden zu Gunzburg ¹⁾, Leipen ²⁾ und Buhel ³⁾ gewest und inen sein verendrung angezaigt, die im alle geantwort, sie wollen darauf warten und es gerne sehen, es sei der recht weg, und die zu Gunzburg hetten gerne gewist, wue er und seine gesellen sich enthalten, so wolten sie zu inen zihen. Er habs inen aber dazumal nit anzaigen wollen.

Item er hab ein gute hoffnung gehabt zu allen juden und wider-tauffern, sobald er anzogen, das sie alle zu ime zogen wern, und hab willen gehabt, solchis umb Leipen und Gunzburg bei den juden anzufahren und solche verendrung mit irer hilf und aus ihrer schrieft den gemainen man zu lernen.

Es hab ine solchs zu thun niemand underricht, dann dieweil er alle irrung der welt erkundigt und befunden, das jederman so irrig, hab er ime solchs selbst furgenomen und nit gezweivelt, dann das ime jederman zugelaufen were.

Item er hab gute hoffnung gehabt und noch, das der Turk auf Osterreich kumen werde, hab auch solchs seinen gesellen angezaigt; alßdann were er mit seinem furnemen auch anzogen; ob er aber nit komen were, wollet er dannocht furgefarn sein.

Item den gulden porten, so er dem goldschmid zu Ulm hab abkauft umb anderhalben gulden, den hab er auf ein hembd lassen nehen. Das hab man auch ain einfallen genomen; der goldschmid hab gesagt, er sei ime an ainer schuld worden.

Item das tuch mit den sternenn sei darumb gemacht, wan er sein furnemen angefangen, wue er dann in ain haus kumen, das man es ob ime alwegen solt aufgeschlagen haben, und auf dem thail, da kain stern sei, hab er alwegen sitzen wollen, und die stern haben ein bedeutung der gesicht sein sollen.

Item das alles hab also fur und fur gehen sollen mit aller zugehord und nach ime auf sein kind komen und nach demselbigen auf sein kindskind und, was er gewest, das zu solchem furnemen gedient, wolt er auch haben lassen zurichten und kain costen sparen.

Item Obwald, der pfaf, hab in vil gesterkt und underricht in der verkundung der verendrung, dann der jud zu Worms hab es

1) Günzburg, Stadt im bayr. R.B. Schwaben, am Einfluß der Günz in die Donau.

2) Leipheim, Stadt an der Donau im Bezirksamt u. AG. Günzburg.

3) Bühl, Dorf im Bezirksamt u. AG. Günzburg.

ine aus dem Hebreischen underricht, dergleichen sei ein jud gein Jerusalem zogen, den hab man zu Wormbs lang nit erlauben wollen, biß er solchs mit recht erhalten; der habe Oßwalden die verendrung alle nach der leng angezaigt, und hab der jud gesagt, das solche verendrung auf diez jar beschehen soll und er sei darumb gein Jerusalem gezogen und Oßwalden gepeten, zu ime zekomen, und ime angezaigt, in welchem haus und in welcher gassen er ine aldo finden solt.

Item der Oßwald hab zum juden zu Gunzburg gesagt, der Turk sei ir vetter und von irem geschlecht; hab er geantwurt: Nain, dann er hab zu Krichischen Weissenburg¹⁾ die juden erwurgt, und wo sie solchs nit tan, hetten sie in fur den gehabt und angenommen, der die verendrung aufrichten und [die] christenhait abthun und zerstorn solt.

Item des taufs halb, den er nennt ain trubsal, dorauf gibt er diesen bericht: Wann itzo auf Ostern die straf und zerstörung werd anfahren, werd sich das bis in das dritt jar verziehen und viel pluts vergossen werden. Wer dann verpleibt, der werde volkomen und im fride leben, doch sie und ire kinder nit so volkomen, das sie nimer sunden werden, sonder welcher unrecht tun wird, er sei jung oder alt, den werden sie ausschliessen und in finsternus werfen, und woll er wider in versamlung kumen, so mus es durch trubsal gescheen, den er also bar im ausschliessen leiden werde; und die alle, gut und boß, werden auch sterben, doch nit mit solch ain schmerzen wie bißhere gescheen, sonder als wann einer schlaft, und werd solchs biß in die tausent jar furgehen, dann Johannes gob ime das zeugnus in der Offenbarung am neunzehenden capitel²⁾ und, so solche zeit vergangen, so werd die sund wider herrschen, darnach so werd der tag des Herren kumen, aber in welcher zeit, wiß er nit anzusaigen.

Item er zaigt an, daß Oßwald und der Muller seine gehaimbsten under allen sein, und wann er gelernt, so sei Oßwald der erst gewest, der von wegen der eusserlichen creatur hab sollen antwort geben und die bedeutung sein. Der Muller hab sollen das mittel sein zwischen dem volkomen und der creatur und darumb antwurt geben, und so er solchs durch sie bede der welt angezaigt und verkundet und den verstand in sie bracht hett, alßdann wolt er sein person samt der claidung fur das volkomen angezaigt haben und inen gepredigt und gesagt haben, wie sie in solcher verendrung solten gelebt haben.

Volgt hernach die verendrung.

Item der tauf soll furan ain trubsal sein.

Item die kirch solt furhin sein die christlich gemain, dapei solt verstanden werden, die christlich lebten.

1) Stuhlweißenburg in Ungarn.

2) Gemeint ist Offb. 20.

Item der altar in der kirchen solt furhin Christus sein, der in der christlichen gemain sein wird, das ist der warhaftig verstand.

Item sacrament solt furhin sein Christi gehaimbnus, die itzo durch ine als das mittel hat sollen geoffenbart werden, das ist die verendrung.

Item der wein des kelchs solt furhin sein die craft, so aus der gehaimbnus kumpt.

Und so solche verenderung alle angenommen und darnach gelebt, das wer dann das ware plut und fleisch Christi gewest, und ain jeder, der es also in sich gefaßt, der hett das war plut und fleisch Christi gessen und trinken.

Volgt hernach, was nach solchem fur ein regiment hett sollen werden im gaistlichen und weltlichen stand.

Item es hat kain gaistlich oberkait mer sollen sein, sonder, wie obangezeigt, so hat die verendrung der recht warhaftig gaist sollen sein und furohin die gaistlich oberkait gehaissen sein.

Item die weltliche oberkait solt auch nichts gewest sein, alle kaiser, kunig, fuersten und herrn und, die oberkait tragen, hetten abgesetzt sein worden, und wer fur die, so die verendrung angenommen hetten, under inen das flaisch zustrafen geordent, derselbig solt es und kain ander gewest sein, dann bei dem flaisch solt die weltlich oberkait verstanden werden.

Item, so er gleich in solcher wahl abgesetzt wer worden, so het ers gescheen lassen, doch nit gern.

Und an jedem ort, do man es angenommen het, daselbst het man ainen müssen durch die gemain erwelen, derselbig hett fur und fur inen solche verendrung müssen verkunden und sie lernen, und so ime etwas zu clag kem, warumb das wer, der solt macht haben uber den, so unrecht het gethan, denselben mit dem gaist des munds zu strafen, und inen von der versamlung gar ausgeschlossen haben.

Und in suma das alle rent und guld solt abgewest sein, niemands dem andern nichts gegeben haben, aber die, so also die obern gewest wern, die musten die andern genert haben, dann welcher dem altar dient, der soll auch darvon essen.

Und die, so also von der gemain zu obern erwelt wern worden, die solten darnach macht gehabt haben, ein kunig uber sie alle zuerwelen, wie inen das Got eingeben hett. Aber demselbigen konig solt man nichts geben haben, sonder wo er hin komen, da het er mugen essen, dann es wer alles gemain gewest, und derselbig kunig het muegen haben zwelf diener, die ime die verenderung allenthalben hetten helfen verkunden.

Item der beicht halb solt es furohin nichts sein dann, wue ein brueder unrecht thet, das er sich gegen ainem andern seinem bruder desselbigen bekennte.

Item alle pildunger Christi und der hailigen solten gar abgewest sein.

Item alle geweihte stett, als kirchen und dergleichen, solten absein und sonst in grossen heusern oder auf pletzen, in stetten oder auf dem wald die verendrung gelert sein worden.

Item das puchlein, darin die zirkel und anders begriffen, das gehort dem Oßwald zu, der waiß guten bericht doßauß zugeben etc.

37. Urgichten der um Mitte 1530 zu Frankenhausen eingezogenen Wiedertäufer.

Kopia. DA Loc. 10 228 Bl. 61—63.

Der gefangnen swermer zu Frankenhausen bekentnis:

Jacuff Meissen.

Sagt erstlich, der geist des Vaters lerne sie, und weiter befragt von Christo und seiner gottheit, sagt, das der sohn under dem Vater sei und der geist uber dem sohne.

Von der taufe

weis er gar nichts, was die sei adder was sie vor nutz bringe odder auch von der insetzung. Sagt aber, er meine, das er getauft sei in der jugent.

Von der beicht.

Underrichtet von der beicht; wiewol er erstlich sagte, er beichtete seine sunde Gote, dem almechtigen, hielte es dofur, es were gnug, hat er zuletzt beharret, er wolle beichten, aber nit seinem pfarner zu Espersted.

Von dem sacrament des altars

hat er erstlich gehalten, es sei ein zeichen, aber durch Ern Dittriche unterrichtet, ist er dovon abgestanden.

Von der oberkeit.

Sagt, man solte der oberkeit gehorsam sein. Das habe Christus geboten.

Curt Meisse, Jacuffs sohn.

Sagt, das er widergetauft sei sampt denen, die sitzen; sei ungewerlich gescheen disen winter zu Espersted und habe ein frembder gethan, habe einen langen bart gehapt.

Sagt, das einer des andern guter gebrauch muge als seins eigenthumbs, wo sie zusamen komen.

Von der beichte.

Halt nichts dovon. Sagt der prister konne ime seine sunde nicht vergeben; der lebendige Got muste die ime vorgeben.

Von dem sacrament des altars.

Sagt, das nichts do sei dann brot und wein; er gedenke auch das sacrament nit zuentpfahen, und als er uff disen artikel von

mir mit disen worten befragt wart, ab er auch gleubte, das under der gestalt des brots und weins war blut und fleisch Christi sei, sagte er: Ja, dann dweil der prister das aufhube, so stunde er dorunder, der were blut und fleisch.

Heinrich Kraut.

Sagt, er sei irgent 6 wochen bei diser bruderschaft gewest und sei widerumb getauft worden von einem propheten, sei zu inen gesant worden.

Vom sacrament des altars.

Sagt, er konne nit gleuben, das Christus im brot und wein sei. Es sei auch Christus der obriste prister, der kune ime seine sunde vorgeben und niemands mehr. Irer guter halben haben sie die ordnung: Wo ein bruder under inen benötigt ist, das ime die andern behulfig sein.

Katherina Valebs.

Helt von der kindertauf nichts, wil, das der glaube sol vorgehen und das wir getauft sollen werden, wann wir zu der vernunft kommen, wie Christus getauft sei. Doruf ir geantwurt, das Christus vil gethan habe, das nit mugelich, ime nachzuthun, auch erfurdere er das nichts alles, als das, das Christus nach seiner taufe gefast habe 40 tage und 40 nacht; uf diß antwurtet sie, were das gesehen hette.

Umb iren taufer befragt, hat sie nichts bescheiden wollen, sundern gesagt, ab unser einer mit willen wolte lassen einen finger ader hant abhawen.

Item man singe teglich in der kirchen: Wir gleuben allein in einen gott, doch wolle man sie in die kirchen zu der abgotterei treiben.

Sie gehe in keine kirche, dann sie konne nichts guts dorinnen lernen.

Von der beicht.

Wan sie dem obristen prister beichten solle, so konne sie nit zu einem andern prister gehen, Christus muß ir die sunde vergeben.

Vom sacrament.

Als ir herr Dittrich hat furgehalten die worte Christi: Accipite et manducate, hat sie geantwurt, er habe das brot gebrochen und den jungern gegeben, aber sein leip sei nit dabei gewest.

Adam Khüne, der alte schenke zu Esperstet.

Sagt, das er von neues getauft sei vor 8 tagen von einem frembden unbekannt und habe der ersten taufe absagen müssen.

Von dem sacrament des altars.

Gleubt das wort, Christus sei under der gestalt des brots und weins, aber weiter befraget, deutet er es eben dahin, do der vorige,

das under der gestalt des brots und weins fleisch und blut sei, es seint aber des pristers hende.

Von der beicht, wes er dovon halte.

Sagt, wie ime der die sunde vergeben solle, der voller sunde sei dann er. Er wolle auch dem pfarner nit beichten, sundern dem lebendigen Got und Christo; beharret uf diesen reden, die er also von seinem meister empfangen hat.

Peter Reuße.

Sagt, wir müssen alle von Got gelernet sein, und als er mit reden weiter gedungen wart, sagte er, es muß einer den anfang des glaubens uß underricht haben. Es sei irgent umb Weinachten ein frembder zu ime kommen, weis nit anzuzeigen, wie er heiße ader wo er here sei, der habe inen im glauben underweist und dornach getauft.

Von der beicht befragt,

sagt, er wolle keinem prister beichten, dan sie können ime die sunde nit vergeben.

Vom hochwirdigen sacrament.

Sagt, das er nit glauben könne, das der war Christus im brote und das blut im wein sei.

Erhard Pulrus.

Bekennet, das er sich mit Christo vollent verbunden habe und das er sich von newes habe taufen lassen, das sei das buntzeichen, das er trubsal und jamer uf diser erden leiden wolle, dan Christus, als er sich im Jordan habe teufen lassen, do hab er sich under den gehorsam des vaters geben und sich darein geben, das er leiden wolle. Zeicht sich des uff die acta apostolorum. Halte auch nichts von bischofen und pristern, dan dieselben haben die leute uf menschen gesetzte gewest, als fasten und beten und das sacrament des altars etc., und ließ sich furder mit solcher unschicklichkeit hören, das wir furder mit ime nit reden konten.

**38. Artikel aus Marx Mayrs von Altenerlangen Ur-
gichten bei den im August 1530 zu Ansbach mit
ihm angestellten Verhören.**

Kopie. NA Ansbacher Religions-Acta Tom. XXXVIII.

Item hat ferner bekennet, als sie zu Augspurg gemein gehalten und ir oft bei hunderten ungeverlich zusammen komen sind, sei damals ir ratslag gewest, das am ende der welt die heiligen die welt sollen richten und er, Marx, hab von andern widertaufen daselbst zu Augspurg gehört, wie der Hans Hut gesagt soll haben, er, Hut, woll einer sein, die welt helfen richten, das ubel strafen und außreuten, und nemblich, so hab er, Marxen, solchs von Barthel Duch-

hefter, der dann etwan ein burger zu Augspurg gewest und heraus vertriben worden, gehort; weiter hab er solch deß Hutten furnemen von einem schmidknecht, Jacob Schmid genant, zu Haundorf¹⁾, deß gleichen von Contzen Knappen, der auß Nurmberg entloffen ist, auch gehört.

Item sagt auch, das damals im ratslag zu Augspurg durch ire leermeister geurteilt sei, das die obrigkeit nit recht handel gegen den armen leuten und leg denselben zuvil auf, und wan Gott ine den rat gebe, so wolten sie das ubel strafen und austilgen und vermanen, Christus werd inen den rat geben. Darauf wolten sie auch warten, und der Hans Hut hab vor im gehabt und gemeint, das in vierthalb jarn nach dem paurkrieg das ende solt komen und nach solchem ende, so solt die obrigkeit außgetilgt und die sund von Gott gestraft werden, und haben auch dise mainung gehabt, Got werd die seinen versammeln und inen den rat geben, die obrigkeit und sunder, die nit in irem glauben und gesellschaft erfunden werden, zestrafen, und haben doch dise auslegung darbei gehabt, Gott werd vil durch krieg, theuerung und pestilenz strafen, also das nit vil uberpleiben werden, die sie zestrafen haben. Solchs hab der Hans Hut außgelegt und weißgesagt.

Item bekennt und sagt auch weiter, das Barthel Tuchhefter zu Augspurg und der Jorg Volck, etwan an Thuringer wald als umb Konigshofen an der Rhon in einem dorf anheimbs, begert und furgetragen haben, das ire weiber in irer gesellschaft auch gemein sein sollen, und nemblich, so hab gemelter Jorg Folck ein andere frauen genomen, dieweil sein vorige hausfrau, die dann noch bei leben, nit deß willens hat sein wollen, des er, Folck, gewesen ist; aber jedoch, so haben etlich under irer gesellschaft darein nit wollen bewilligen, das ire weiber under inen gemein sein sollen.

Marxen Mayrs andere bekanntnus.

Zum andern hab er disen Jorg Neuspitzer seins wissens vor nit dann erst zu Augspurg in deß Gallfischers hauß erkannt, in welchem haus sie ein versamblung gehabt und ungeverlich bei sechzig person beieinander versammelt, und der Hut und Denk die furnembsten unter inen gewesen sind. Dasselb hab der Hut gesagt, das in negsten vierthalb jarn die sund gestraft und die obrigkeit außgereut werden solt, doch nit angezeigt, durch wene. Uf solchem versamblung tag sind sie deß artikels halben nit uberein komen, denn etlich nit glauben konnen, das solche straf und ausreutung in vierthalb jarn gescheen wurde.

Zum dritten sind sie widerumb ungeverlich in dreien oder zweien tagen gein Augspurg in eines metzlers hauß, der Finder genant, zusammenkomen, sind ir ungeverlich mer dann sechzig gewesen und aber der Hut und Denk bei inen erschine und sich

1) Vgl. S. 306 A 3.

aldo verglichen, das solche verenderung in der benanten zeit komen wurde, aber, durch wen, het der Hut solchs uf dißmal auch nit, sonder erst hernach einem nach dem andern, zu den er vertrauen gehabt, angezeigt und gesagt, das es durch sie, di widertauffer, als di rechten christen, wie sie sich nennen, gescheen solt, die es erlebten und von Got gewalt gegeben wurde. Wo nun genanter Marx Mair solchs erlebt und von Gott gewalt empfangen, hat er demselben seines vermogens getreulich nachkomen wollen.

39. *Schriften betr. die Wiedertäufer zu Maßfeld (6. Januar bis 3. April 1531).* a) *Der Amtmann zu Maßfeld Fabian von Uttenhofen an den Grafen Wilhelm von Henneberg am 6. Januar 1531.* b) *Der Amtmann zu Maßfeld Antonius Marschalk am 2. April 1531 an Graf Wolfgang von Henneberg.* c) *Der Graf Wilhelm von Henneberg an Antonius Marschalk am 3. April 1531.*

a.

Orig. HA Die Wiedertäufer zu Maßfeld betr.

Der Amtmann zu Maßfeld Fabian von Uttenhofen an den Grafen Wilhelm von Henneberg:

Ich gebe E. F. G. in underthenikeit zurkennen, das als itzund in vergangen tagen ein getaufter sampt einem weibe jegen Masfeld¹⁾ kommen ist, in Haussen Trossackes hauß aldo geherbriget. Derselbige hof ist frei und Franzen am berge zugehörig. Als solchs lautwar worden ist, hat Oßwalt, der lantknecht, sie sampt irer habender war gefenglich meines abwesens angenommen und vorwart etc. Derselbige getaufte ist uf den Vindelberge, bei der kirchen bei Sall²⁾ gelegen, ein bruder gewest. Ist einer zu òn komen, Pauels Steinberg genant, von Junckershaussen³⁾ und den bruder sampt seinem weibe gefordert, mit òm zugehen und das wort Gottes zuherren; ist der bruder sampt seinen weibe mit in gegang; sein sie in ein schafhawß gefurt; ist einer aldo gesessen und hat in einem buch gepredigt, des nam ist Peter Valck; so heist der schefer Wilhelm Eißman; dorbei sein viel leut gewest, aber er hat er nicht gekant. Do hat sie der teuffer mit wasser getauft etc. Volgents ist er etlich mal zu dem bruder in sein hawß komen und gepredigt; sein dise hernach vorzeichente von Sall mit irren weibern zu òm komen, der predig zugehort und dornach sich im dorf Sall auch lassen tauffen, mit namen Hans Zengreff, Barthmeus Dittmar, Michael Schmidt ader Michael Mathes. Peter Valck, wen er gehet,

1) Maßfeld, Ober- und Untermaßfeld, Dörfer in Sachsen-Meiningen, Kr. u. AG. Meiningen, an der Werra.

2) Saal, Flecken im RB. Unterfranken, Bezirksamt u. AG. Königshofen, am Einfluß der Mülz in die Fränkische Saale.

3) Junkersdorf, Dorf nw. von Königsberg i. Fr.

hat er einen schwarzen kitel an, ein schwarzen bart, und sein weib wonet itzund mit wessen zu Exdorf¹⁾) Datum Masfeld am tage trium regum [6. Januar] anno etc. 31.

b.

Orig. HA Die Wiedertäufer zu Maßfeld betr.

Der Amtmann zu Maßfeld Antonius Marschalk an Graf Wolfgang von Henneberg:

Ich hab E. F. G. schreiben (in abwesensong Thanne von Hörda an mech haldent), die widertauffer bedreffent, verlesen, darin E. F. G. begeren, E. F. G. hern und vaters, m. gnedigen hern, bevel nach laut des mit geschickten keiserlichen abschieds zu geleben, das ich denn untertheniglich gewilt bin. Die weil aber gemelter abschied in einen artikel vermoge also laudende: Welche person aber iren irsal fur sich selbest aber auf unterricht oder uff ermanung unverzucklich bekente, denselbigen zu widerrufen, auch bus und straf darumb zu entpfahen willens sein anzunehmen und umb gnad biten, dieselbigen mochten begnadet werden etc., so befind ich nit anders bei gegenwertigen taufern, dan das sie itzund alweg ungezwunklich bekent, das sie groblich geirt und verfurt worden seint, haben alweg umb gnad gebeten, sie zw bus und besserung zu kummen lassen; sie wollen auch hinfort numermere solcher sekt anhengich werden und alles darfur thun, das ine zu bus aufgelegt werden moge und mueslich zu thun, auch das heilig sacrament darauf entpfangen. Befinde auch in irer urgicht nit, wie dan E. F. G. dieselbichen an zweifel verlesen, das sie haubtsacher oder aufrurisch oder zum andermal umgefallen etc.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Datum Sontags Palmarum [2. April] anno etc. 31.

c.

Konzept. HA Die Wiedertäufer zu Maßfeld betr.

Der Graf Wilhelm von Henneberg an den Amtmann zu Maßfeld Antonius Marschalk:

Dein schreiben, die widertauffer belangende, haben wir inhalts vernomen und ist der artikel im Speyerischen abschid auf die jugent gemeint. Dieweil aber diese beide person eins hohen alters, iren bericht und verstand woll haben, auch das keis^e edict vermoge des abschids allenthalben vor etlichen jaren meniglichen verkundet und offentlichen angeschlagen worden, die pen der widertauf dorinnen verleibit on zweifel guten bericht empfangen. Ob sie gleich deselben in leugen sein wollten, ist ine nit zu gelauben; zu dem sie die widertauf freiwillentlich angenommen. Domit nun bei andern unsern untertanen die widertauf nit so teuflich anzunemen noch zubegeben, ein schreckens und schemens gemacht und geschafft

1) Dorf in Sachsen-Meiningen, Kr. Hildburghausen, AG. Themar.

werde und sonderlich, dieweil alle sachen bestalt, auch sollich laster und uncristisch sachen wir strafen willens forter nit gedulden, unsern unterthanen verkundet, ist unser bevelg, wie beschlossen, beide person vom leben zum tod richten und strafen zulassen . . . Datum Schleusingen am Montag nach Palmarum [3. April] anno etc. 31.

40. Akten betr. die zu Vacha¹⁾ aufgehobenen Wieder-täufer und Melchior Rinck (12. November 1531 und 1. März 1532). a) *Amtmann, Rentmeister, Schultheiß und Rat zu Vacha an Landgraf Philipp am 12. November 1531.* b) *„Examen und verhorung der widdertauffer, so bei Melchior Rincken, Grecken genent, zu Vach befunden und zu haften genommen sein Martini [11. November] 1531.“* c) *Der Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann an Landgraf Philipp am 1. März 1532.* d) *Eberhard von der Tann an Landgraf Philipp über „Melchior Rincken oder Grecken mißhandlung“ (o. D.: 1. März 1532).*

Orig. MrA Akten des Landgrafen Philipp und der Kasseler Räte betr. Melchior Rinck und die Wiedertäufer zu Vacha 1528–1532.

a.

Amtmann, Rentmeister, Schultheiß und Rat zu Vacha an Landgraf Philipp:

E. F. G. haben uns hiebevör mit ernst bevehle getan, uf die, so heimlich convencion und versamlung machen und halten und sich in weinkeln predigens onterstehen, vleissiges aufsehen zuhaben, und ferner haben auch E. F. G. uns und sonderlich mir amtmann jungst verschiener zeit bevel getan, die, so mit der widertaufe beschmeist und sich mit der schrift nicht onterrichten lassen und abtreten wolten, aus E. F. G. furstentumb zuvorweisen, wie mir dan etliche getan. Demselbigen nach, gnediger furst und herr, sein mir bericht worden, das die, so wir verweist, dieses vergangenen summers oft hin und wider umb die stat in garten, auch sunsten enthalten und versamlet haben, und itzt mugst uns bedeunken lassen, das sie sich herein und sonderlich uf die markt tag in ire und auch dere, so irer secten sein, behausung zutuen und niet allein, sunder mit einem der frembden irer secten anhang convencion tun und heimlichs predigens onterschteen. Und haben demnach uf nechsten Martinsmarkt [11. November] uf den abent, als die thor zukommen, an den verdechtigen orten gehaussucht und Melchiorn Rencken, so man nennet Grecken, sampt zwelfch (der namen E. F. G. in in-gelegtem zettel aufgezeichnet findet) versamlet funden, das sie heimlich prediget gehabt, und sonderlich das evangelium Marci ultimo, da Jesus Christus, unser heiland, die taufe ingesatz, nach irer secten art geprediget haben. Darumb war[en] sie angesprochen, warumb

¹⁾ Städtchen an der Werra, jetzt zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Kr. Eisenach gehörig.

sie das wider E. F. G. bevelch und gebot tun. Daruff sie sich mit vilerlei und trotzigen worten vernehmen lassen. Derhalben wir sie ingezogen und in verwarung genummen.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Datum Sontags nach Sanct Martin [12. November] anno etc. im 31.

Zettel.

Melchior Rinck, so man nennet Greck.

Hans Werner und sein hausfrawen, burger hie zu Vach, haben beide vor E. F. G. die widertauf widerrufen und vor einem jar die vor uns zum ander mal auch verneint; daruf sie in der stat gelassen und itzt uber das diese convencion in irem haus gehat und gehalten.

Jorg Grusselbach und sein hausfrawe, burger hie, haben hievor die widertauf widerrufen und zum ander mal bekent und daruff aus E. F. G. furstentumb vorweist und daruber in dieser convencion funden.

Adam Angersbach von Nidernhaun¹⁾ bei Hersfelt gelegen.

Hermann Adam, ein hofman zu Springen²⁾, dem closter Kreuzberg³⁾ zugehörig.

Kontz Mulher von Utzbach⁴⁾ im ampt Fridwalt⁵⁾ gelegen.

Heinz zum Katten⁶⁾ sagt, er habe sich hin und wider enthalten und habe weib und kinde zu Dorndorf⁷⁾ bei seiner muter.

Bilg am berge von Mutzfelt⁸⁾.

Anna und Ursel Zoberin, gewester, sagen, sie seien zwo armen dienst maigt von Grossenbach⁹⁾ gebarn und dienen itzt zu Treiffelt¹⁰⁾ im ampt Hasselstein¹¹⁾ gelegen.

b.

Examen und verhorung der widdertaufer, so bei Melchior Rincken, Grecken genent, zu Vach¹²⁾ befunden und zu haften genomen sein Martini [11. November] 1531.

Hermann Adam von Springen¹³⁾ sagt, das er uff anregen Georgen Grusselbachs in Hansen Werners haus komen sei,

1) Jetzt Unterhaun, Dorf s. von Hersfeld.

2) Springen nö. von Vacha.

3) Kreuzburg, Städtchen in Sachsen-Weimar-Eisenach, an der Werra.

4) Ausbach, Dorf im Kreis Hersfeld, w. von Vacha.

5) Flecken ö. von Hersfeld.

6) Kathus, Dorf nö. von Hersfeld.

7) Dorf ö. von Vacha an der Werra.

8) Schenklengsfeld, Dorf sö. von Hersfeld.

9) Dorf ö. von der Kreisstadt Hünfeld.

10) Eiterfeld, Dorf sö. von Hersfeld.

11) Haselstein, jetzt Ruine ö. von Hünfeld.

12) Vacha.

13) Vgl. A 2.

und aus keiner ursach, dan das er begir gehat, Melchior Rinck zu-
sehen, nachdem er hievor vor etliche jarn zu Ockerhaussen¹⁾ uf
sein, des Rincken, hochzeit gewesen, und er sei nit widergetauft, sei
auch bis daher irer laer nit anhengig gewesen, gedenk auch hinfur
sich der zuentschlagen, hat auch der widertaufe artikel halben kein
bescheid wollen geben und gesagt, woe man ine nit zu Rincken
gefenglich gelegt, so het er seint der ufrur nit zweie wort mit
im geredt etc., wil sich verurfeden und burgen setzen, und ist
darauf ledich gelassen.

Cort Mulher von Usbach²⁾ sagt, er sei uf den Mertes
mark etlichs tuche halben in Hansen Werners haus komen und den
Grecken darin funden und also darin blieben und in seiner laer
zugehort. Er habe sich aber nit teufen lassen, wolle sich auch nit
teufen lassen oder der laer hinfur anhengig sein, hat solchs zutun
gelobt, auch des gefengknus halben urfede getan und daruff ledich
gelassen.

Adam Angersbach, der schmidt von Nidernhaun³⁾,
hat sich wiedertaufen lassen und gesagt, das ine dazu bewegt
habe, das er zu Hersfelt von den Lutherischen pfaffen der tauf
halben vil widerwerticks habe horen predigen. Nemlich: woe sie
wosten, das kinder nit eigen glauben hetten, sie wolten nummer
keins taufen; item uf ein andere zeit habe einer, der under des
bapsts laer und regiment sich gehalten, ein kind zur tauf ge-
tragen, hab er horen predigen, woe man nit andere paten dan die
gesellen bitten woll, so wollen sie kein kinde taufen, dan uf der
paten glauben, bis kinder eigen gehaben können, taufen sie die etc.
Dergleichen mehre, das im aus dem gedenknus komen sei etc. So
habe er bis daher wenig guts gesehen, das von der Lutherische
pfaffen predigen komme, dan alles ergernus, freiheit, buberei, und
sei boser und erger dan underm bapstum, und woe Gottes wort, die
warheit und der heilig geist rechtschaffen gelert, da breng es frucht,
stehen die leut von sunde ab, bessern sich. Darumb konne er nit
erkennen, das Gottes wort warhaftig durch sie gelert, dan sie, die
prediger, selbst furen offentlich ein sundlichs, ergerlichs leben. So
sage Christus: An fruchten soll man sie erkennen die falschen
lerer, dan ein schleen dorn bringe kein wein dreubel etc.⁴⁾
Darumb glaub er nit, das sie den heiligen geist haben, dan der
heilige geist wank nit wie sie, sei auch nit geizig etc., wie itzt
under den Lutherischen befunden als wol als underm bapstum ge-
wesen etc. Und woe nun der heilige geist nit wone und leer, do
moge auch nit die warheit gelert und erkent werden. So hab er
nun Melchior Rincken erkent an der leer und leben, das er nit

1) Eckardtshausen, Dorf sw. von Eisenach.

2) Ausbach. Vgl. S. 327 A. 4.

3) Unterhaun. Vgl. S. 327 A. 1.

4) Mt. 7, 16.

anders erkennen habe können, das er die warheit gelert; dan Christus sage: An fruchten werde man einen falschen propheten erkennen¹⁾. Und habe sie erstlich gelart von der gelassenheit, das sei, das einer vor Got ganz gelassen sein muß, auch seines eigens lebens und sein herz nit ans zeitlich henken, und were etwas mehre lieb dan Christum, der sei sein nit wert²⁾, und von sunde abstehen muß und dem teufel und dem bosen widerstehen müssen etc. Daruff habe er sich uf gut begeben und von Gottes schwuren, fressen, saufen und andere sunde abgezogen, und eines solche gute gewiessens sei die taufe ein bundtnuß mit Christo und den menschen, die ein gude leben anfangen und von sunde abstehen wollen. Und dieweil Christus bevel und gesaget habe zu sein apostel: Gehet hin in alle welt, predigt das ewangelium allen creaturen; were da glaub und getauft sei, der wert selig³⁾; item an einen andern zuvor bevel zu leren und gesagt: Were glaub und getauft⁴⁾ etc., daruff so habe ine bruder Melchior Rinck gelert, das er zuvor von Got gelart sein muß, dan der glaub kom aus dem gehor; und dieweil nun die tauf an glauben nichts, so habe er kein bericht und wiessens seines glaubens und tauf in der kindheit empfangen, was er geglaubt und ein gut gewiessen in Got empfangen; so habe er auch dadurch kein abstellung der sunde bei im (wie er auch bei andere sehen) erfunden. So habe bruder Melchior sich erboten, vor allen brudern zu mehre mal, das mit sein blut zubeweren und das gegen aller welt mit hundert und aber hundert schriften zu beweren, und habe sich solchs mit Baltazar Reiden zu disputation erboten und derhalben ine zu sich uf ein zeit uf die Sorge bei Hersfelt bescheiden, aber Baltazar sei nit kommen. Daruff ine sein gewiessen nit anders bericht, dan solchs der bevel Christi und die rechte, warhaftige laer, und taufen lassen. Dan der rechten tauf volg das creuz nach, wie man dan sehen, das dieser tauf tue und derhalben vil bruder getodt und vervolget werden und von solcher tauf mit irem blut zeuche[n]. Woe sie nit gerecht und den heiligen geist gehat, so wer es ine nit moglich gewesen, so bestendiglich zubleiben. So habe sie bruder Melchior Rinck gelert, das die kindertauf menschen satzung und von bepsten geordnet sei zu der zeit, als man den geistlichen eheweiber verboten; das wolle er mit der schriefft erweisen. So sei durch Christum menschen satzung verboten etc. Item die kinder haben kein sunde oder boeß getan, sie willigen dan zuvor darin. Derhalben ine auch die tauf nit von noten. Item, so den kinder das sacrament der tauf von noten und darzu bracht werden soll, warumb man sie dan auch nit in der kindheit das sacrament des altars geben tue etc. Das auch den christen geburen etc. Hat sich durch schrieften berichten lassen und widerrufen und zugesagt, hinfur nit mehre anhengig zu sein; wil sich verurfeden.

1) Mt. 7, 16.

2) Mt. 10, 37.

3) Mk. 16, 15.

4) Mt. 28, 19.

Bilg Scherer hat sich hievor im ampt Landeck¹⁾ wonhaftig enthalten, sich wider taufen lassen und derhalben sich aus dem ampt getan und ein zeit umhergegangen. Giebt bericht, das ers umb des willen getan, das ers vor recht erkant, das ine sein gewiessen nit anders gelert. Wers vor unrecht geacht, so wolt ers nit getan habe. Zeigt des grunt und ursach an, wie hie aben vermelt von Adam Angersbachen etc., mit verner bericht, das bruder Melchior gelart habe, das man nimantz tauf zur sele seligkeit, und sol allein darumb genomen werden, das Christi bevel sei, aber nit zur seligkeit oder vergebung der sunde, sondern auß lieb und gehorsam des bevels Gottes uff die gutigkeit Christi oder darumb, das Got gute sei, und nit, das er seligkeit darin suchen soll. — Hat sich berichten lassen und widerrufen, wil auch urfeden tun.

Heinz Ot von Kattes²⁾ bei Hersfelt hat sich lassen uff den bevel Gottes, wie er gesagt, taufen und des grunt und ursach angezeigt wie Adam Angersbach, das er von bruder Melchior gelart, das er vor recht erkennt und angenommen, und bruder Melchior habe sich des vor ine vil mal erbotten mit hundert schrieften zu beweren, den sol man zeien. Wan der uberzeucht mit der schrift sei, so sei er schon überwunden. Diesen artikel haben sie semptlich allen zu antwort geben etc., und habe sunderlich bruder Melchior gesagt, wo er mit der schrift nit erweist, so halt er kinder-tauf vor unrecht etc. Item er sagt verner, das er glaub, Christus [hab] alle erbsund am stam des creuz gedilget und hinweg genommen. Das habe er auch zu Hersfelt offentlich horen predigen, und kinder habe kein erb sunde. Item ein jder mensche, der zum erkentnus kome, habe zween geist: ein gut, den andere boeß. Der gut reiz zum guden, der boeß zum boeßen.

Item vom abentmal Christi haben sie alle semptlich geantwort, sie seien noch nit wol darin gelert und underricht, schrecken und warnen davor jderman mit ganzem vleis und grossen seufzen; sagen, man sol sich wol warnemen darzu zu gehen, dan sie erkennen sich leider ganz ungeschickt darzu, und sei ein groß geheimnus Gotes etc., und hat dieser Heinz Ot gesagt, das abentmal sei kein sacrament, auch darin kein vergebung der sunde, und nennets auch das brot brechen. Warnet einen jdliche davor umb Gottes willen und sonderlich einen jden, der guder habe und besitze, sagende, das derselbigen gebrauch ferlich und beschwerlich an schaden des negsten ergehen konne, und sei einem reichen wie einer krotten etc. Item er sagt auch, obrikeit sol man gehorsam leisten, so vern das sie nichts widder Got gebiten tue. Er wies auch nit, was er helfen sol, so diese oder andere stat uberzochen wort, dan er halt, ein christ sei bereit unrecht zuleiden, und woe im einer den mandel nehm, so laß er den rock auch volgen, und

1) Jetzt Ruine sw. von Hersfeld.

2) Kathus. Vgl. S. 327 A 6.

der mandel bedeut zeitlich gut und der rock den leib; ein christ zank auch an keinem gericht.

Uf sein bekentnus des abentmals Christi ist er verner allein zureden gesetzt worden. Da hat er diese meinung von sich komen lassen: Woe Got bevolen, das man Got ein ebenbildnus machen sol mit dem brot, das eben so kunt, geschickt und weis sein muß? Und Got sei in einem brot als wol als in dem andere, und wie er sonsten in andern creatures sei; und man konne Got nit also ins brot banden und darin entpfahe, wie wir meinen, sunder das Got das brot gebrochen und gesagt hab, man soll es nehmen, und das essen sei sein leib. Das sei ein solche brot brechen und essen, wie auch die apostel getan, hin und wider in haüssern Gottes wort austeilten und predigen, dan sein wort sei leben und geist und geben das leben und geist. Were es entpfange durch die predigen und der geist mach lebendig, wie dan Joan am 6. cap. Christus solchs verner ercler und auslegen tue; wird auch sich vil am selben ort daran geergert haben etc.; und sei nit ein solch abent mal, wie mir halten und meinen, und warnet jdermann davor etc., und ich acht, man wert solchs verner grund ins Rincken bucher finden, da vil vom brotern Got in margine vorzeichent ist, die meinem G. F. und H. uberantwort sein zu Fridwalt.

Hat sich durch schriefft weisen lassen, widerrufen und urfeden zuthun sich bewilliget und angenommen.

Hans Werner, burger zu Vach, sagt, die tauf mach nit selig, sei ein bund eins guden gewiessen mit Christo, daraus das gut und seligkeit volg dene, die gleuben und abstehe von sunden. Item bruder Melchior habe gelert, die kindertauf sei vom satan und menschen erdacht zur zeit, da man weiber den geistliche verboten. Item kinder haben keinen glauben; darumb sollen sie nit getauft werden. Item kein kind sei kein christ, sonder ein midling Christi, sol aber zu einem gezogen werden etc., und sollen, wie [die] alten, zuvor durch das wort gelart werden; daraus volg glaub, darnach tauf etc., dan mit dem herzen wert geglaubt und durch das bekennntnus kom man zur seligkeit. Item die kinder haben kein sunde, dan wan sie darin in die sunde willigen. Item vom abentmal habe ine bruder Melchior nit berichten oder leren wollen und gesagt, er wol das gros wiessen und wieß noch nit das clein, und bruder Melchior halt es vor ein hochs geheimnus und werk. Item, so er aber davon sein bekentnus tue soll, so halt er es vor ein sacrament, und were mit dem herzen geschickt sei, der mog es empfangen; er sei aber leider nit wol dazu geschickt und sagt, er hab diesen versammlung darumb gehaust, das Christus bevolen, die barmherzkeit zubegehen und die arme zu speissen, zuhaussen etc., und seien sie allermeinst darumb komen, das sie bruder Melchior gesucht. So habe er bruder Melchior der ursach geherbericht, das her Jorg Witzel sich habe vernehmen lassen, er wolt gern mit im der tauf halben reden, in hoffnung, er wolt ine berichten, das er

davon abtreten. So habe er alwegen vil von hern Jorgen gehalten, und woe solchs durch hern Jorgen bescheen, so were er hoffnung gewest, er wolt sein gewiessen auch daraus erlediget habe und davon abstehen. Ist widertauft mit seiner hausfrawe, haben solchs zu Fridwalt vor unserm G. F. und H. widerrufen gehat, und zum andern, nachdem er und sie aus iren eigen worten wider verdacht gehalten, verwarnet worden, auch die ordenung unsers G. H. der widertauffer halben angezeigt worden, und zum dritten die versamlung in seinem haus gehalten. Ist daruff vermoge der ordenung im geboten, sein guder zuerkeufen und domit zuhalten inhalt der ordenung, und gelobt hat inhalts des schriftlichs bevels uber Rhein zuziehen mit weib und kinde etc.

Gret Werner, sein hausfrawe, hat grunt und ursach auch angezeigt, wie obvermelt, und verner gesagt, das sie auch dem exempel Christi gevolget, da auch alsbald der Vater vom himmel den heiligen geist uf Christum gesant und gesagt: Das ist mein geliebter soen, in dem ich ein gefallen habe¹⁾ etc. Da hab sie nit anders konnen vorsten, das das solch tauf, wie Christus da entpfah, und hinfur ein exempel sei, wert Got angemem sein; item so seien auch Acta apostolorum nit andere dan grosse getauft, auch Actorum 13. cap. 12²⁾ von Paulo widergetauft worden etc. Item erbsunde schad nimantze, er willige dan darin, und kinder wiessen von keiner sunde. Item das Adam gesundiget habe, das habe getan, das er darin gewilliget habe. Item kinder, die sundigen nach der tauf. Darumb brengen sie kein frucht bei ine, dann es sei ein bundnus eines guden gewiessens, das abstehe von sunden etc. Hat gesagt, sie woll zuletzt zulassen, das kinder taufen recht sei, doch das es an einen paten zugehen, dan nimantzs konne vor die kinder glauben.

Ist vermoge der ordenung und bevels mit irem man verweist.

Jorg Grusselbach und sein hausfrawe, burger hie, hat einmal widerrufen und zum andern des landes verweist und daruber in dieser versamlung ergrieffen; giebt vor, er sei wider in [die] stat gangen auß ursach, das im sein kinde entboten, das ine vermoge der ordenung vorbehalten, wo er nit abtreten von seinem irtumb, so wert man sein guder verkaufen und sich domit halten vermoge der ordenung. Daruff er sich in die stat gefuget und wollen darin antwort geben etc., und also er vernomen, das bruder Melchior da gewesen, da seie er zu im gangen, sich mit im davon zu underreden etc.

Haben ine heissen sein guder verkaufen, und sol domit vermoge der ordenung gehalten werden und mit seiner hausfrawe uber Rhein geloben.

Anna und Ursel Zoberin, geswester, von Großenbach³⁾ aus dem ampt Hasselstein⁴⁾, haben die widertauf bekant von einem,

1) Mt. 3, 17.

2) Diese Schriftstelle ist falsch.

3) Dorf im RB. Kassel, Kr. u. AG. Hünfeld.

4) Dorf u. Burgruine im selben RB., Kr. u. AG.

genant Jorg, des zu namens sie nit wiessen; haben widerrufen und sein daruf ledich gelassen.

c.

Der Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Tann an Landgraf Philipp:

E. F. G. thue ich derselbigen beger nach hiebei verwart Melchior Rincken oder Grecken mißhandlung, sovil er der meines wissens hat begünstiget, in unterthenigkeit überschicken, inen aus diesen ursachen, das er in meinem bevolen ambt viel fromer, einfeltiger leute zu unwiderbrenghlichem nachteil und verterbe, bede an sele und leibe, hat verfuret, und keiner andern meinung zu beschweren. Dann mir ist an seiner und jemand's schaden und nachteil gar nichts, sondern vil mehr an eines itzlichen wolfart und besserung gelegen. Dweil aber dieselbige bei ime nicht zu verhoffen und daruber zu befaren, wu er widerumb loß gezelt oder ungestraft in E. G. zucht verwarlich die tage seines lebens gefencklich sollte enthalten werden, es mochte bei vielen der seinen, das die obrikeit solch ire unchristliche und aufrurisch furhaben nicht soll oder muge strafen, verstanden werden, wie sich dan gedachter Rinck hievor, er sei biß auf den toet vielmal gesessen, aber je und je unschuldig befunden, derwegen musse sein sache recht und guet sein, hin und wider mehr dan an einem ort hat berumet und mit diesen und andern geschmuckten, erteichten ursachen etliche in seinen irtumb bewegt. So wil ich mich zu E. F. G. [versehen], dieselbigen werden sich hirinne aus furstlichem hohem verstand als ein christlicher, loblicher landesfurst, andern zu einer abschew, mit offentlicher straf nach seiner verwirkung gnedig zu erzeigen und ire ambt in diesem und anderm, Got zu ehren und erhaltung gemeines friedens, gotselig zu brauchen wissen Datum Wartburg Freitag nach Reminiscere [1. März] anno etc. 32.

d.

Gedruckt, doch unvollständig und fehlerhaft bei Hochhuth, Der Landgraf Philipp und die Wiedertäufer, a. a. O. XXVIII 547—549.

Eberhard von der Tann an Landgraf Philipp über „Melchior Rincken oder Grecken mißhandlung“:

Erstlich ist es am tage, offenbar und unverneinlich, das derselbig Melchior Rinck oder Greck gnent der vergangen beurischen aufrur ein sonderlicher aufwickler und herefurer beneben dem Munzer und Pfeiffer und mehr vorgehender dan derselbigen und irgents einer in dem haufen fur Frankenhausen ist gewesen.

Und obwol ime gleich andern, die sich derselbigen aufrur mehr aus unwissenschaft dann fursetzlich teilhaftig gemacht, soll gnade in hoffnung seiner besserung bewisen werden, so hat er jedoch dieselbige und nachlassung nie begert, noch bei seiner obrikeit gesucht und solche ubeltat und mißhandlung gleich andern bueffertigen berewen wollen, sunder gleich darauf mehr dan an einem

ort, ob wol der Munzer, so sei jedoch seine sachen nicht gefallen, öffentlich horen und durch keine gnade und straf von demselbigen seinem aufrurischem furhaben abschrecken lassen.

Auch unverzuglich auf frischem wagenden fueß von seinem eheweibe unter dem namen der unchristlichen, verfurischen widertauf, ein andere aufrur zu erwecken, in die irre begeben und hin und wider nuhmer biß in das siebende jar heimlich unterschleift und diese seine gift außgelassen.

Ob nun dieselbige widertauf fur sich als ein blosser mißglaube und, aldweil es im herzen allein einfaltiglich geglaubt, durch das weltlich schwert soll gestraft werden oder nicht, das will ich, dweil es meines berufe nicht ist, alhie nicht eussern, sonder die verstendigen schrift und rechtsgelarten ausfindig mache lassen.

Wan aber dieselbige in worten und werken wider die öffentliche heilige schrift und verboet der obrikeit herfur bricht und auf vilfaltige freuntliche und ernstliche vermanung und verwarnung nicht will abgestellt werden, so soll sie meines einfaltigen verstands allein umb der widertauf willen, ob auch darinnen one das nichts aufrurs wurde geleret, durch die obrikeit als ein öffentliche gotslesterung, wie sie dann ist, gestraft werden.

Dann wu nicht, so must man gleichswals alle die ungleubigen gotslesterer, so unter und beneben uns unsern glauben, die ehre und majestat unsers heilands Jesu Christi lestern und schmeihen, auch ungestraft zu verfurung und verterbe vieler einfeltiger herzen iren mutwillen uben lassen.

Und wie man sagt, ein furst moge vielweniger verletzung seiner ehren dann beschedigung seiner untertanen mit gnaden nachlassen, vergeben und vergessen, also solt furnemlich der christlichen fursten gewalt und obrikeit zu handhabung Gottes ehre und volgends zu besserung und liebe der nechsten, wie dan andere christliche stende alle dahin gewiddumbt und gericht sein.

Das aber der widertaufer und sonderlich dieses Melchior Rincken lehre und leben uber das, das sie die groste und öffentliche gotslesterung, auch aufrurisch und wider die obrikeit ist, erweist und erfindet sich aus nachvolgenden ursachen.

Und erstlich, so hat itztgedachter Rinck, man soll keine obrikeit haben, volgends aber, als er den armen einfeltigen dieses aus dem, das sie furnemlich umb diesen und dergleichen artikeln in vergangenem paurischen aufrur seint gestraft worden, nicht hat unvermarkt der aufrur einbilden mogen, an des stat, ein christ soll oder moge kein oberherr sein, item die gemeine sol dieselbige zusetzen und entsetzen haben, wilchs zweierlei rede und ein meinung, zwu hosen und eines tuchs ist, öffentlich geleret.

Damit hat er anfenklich die obrikeit in den herzen der menschen verechtlich machen und volgends, wan ime dieser griff, dieselbige zufellen, were geraten, der gemeine iren gewalt, solche unchristliche und verachte obrikeit, wie er sie achtet und nennet, zusetzen

und entsetzen, einreumen und beschließlich nichts anders dan dieselbige gar und ganz sturzen und an ihrer stat ein Munzerischen haufen on obrikeit erwecken wollen. Dann wu keine obrikeit ist oder wu sie on ehre ist, da kann auch kein fride sein; wu kein fride ist, do pleibt auch keine narung, und kan keiner fur des andern freveln, dieberei, reuberei, gewalt und untugent leben oder etwas behalten. So wirdet vilweniger da pleiben raum, Gottes wort zuleren und kinder zu Gottes furcht und zucht aufzuziehen, sondern muß entlich zu einer zurstörung beder regiment, geistlichs und weltlichs, und einem wusten haufen des ganzen erdenkreiß gereichen.

Zu dem, so hat mehrgemelter Rinck dieses auch mit der tat in deme, das er E. F. G. geboet uber vil faltige gnedige vermanung, begnadung, einziehung, ernstliche verwarnung und verweisung verrechtlich gehalten, offentlich bezeuget und erweist; jungst auch, wie ich bericht bin, als inen E. F. G. ambtman zu Vach, wurumb er dieselbige geboet veracht hette, befraget, soll er ime frechlich: Die erde sei des hern; derwegen gebe er auf dieses E. F. G. geboet gar nichts, zu mehrer anzeigung dieser seiner underthenigkeit zu antwort geben haben.

Und zu vester becreftigung, das sein furhaben, allein ein aufrur widerumb zuerwecken und ein gemeine zerruttung und zerstörung der obrikeit und aller stende einzufuren, sei gewesen, so hat er daruber wider die obrikeit als ein aufrurer alle weltliche ordination, christliche policei und stende, sovil an ime, zureissen, bede regiment niederlegen und zerstören, one wilche jedoch die welt nichts dan ein wuster hauf und keineswegs bestehen mag, dagegen aber ein erteichte gleichheit und gemeinschaft aller menschen und guter alhie auf erden, wie wir sie dann christlich und in jenem leben zukunfftig glauben und brauchen, einfuren wollen.

Daraus dann thetlich ervolgt, das im furstentumb zu Sachsen und anders wohe durch seine eingebung und verfurung vil einfeltiger leute iren beruef, die pharher ire seelsorge, mann und weib, oft bede, je zur zeit eines unter denselbigen, ire kindere und seuglingen, etwan unter einander sich selbst, wider gotliche recht, alle vernunft und unmenschlicher weise haben verlassen und ime nachzuolgen in die irrige einode begeben.

Was aber letztlich daraus dann ein aufrur und wuester, ungeordenter hauf unvernunftiger und unsinniger menschen wurde ervolgen, hat meniglich zuerachten.

Und ob er dasselbig, wie berurt, alles oder zum teil in abreden sein wolt und verneinen, so ist er solchs im fall der notturft aus seinen buchern, wilche er, zumteil im druck, zum teil mit seiner eigent hand geschrieben, hat außgehen lassen, dere ich etzliche E. F. G. hievor uberschickt, etliche noch habe in meinen handen, leichtlich zuerweisen.

Auß wilchem allem, wie obberurt, erscheinet, das sein und des Munzers lehre einhellig und one alle unterschiet, allein das diese mit der widertauf, jene mit cristlicher bruderschaft, und jedoch die erste mit besserem schein bedeckt, bede aber ein gemeine aufrur zuerwecken gericht sein.

Gleichfalls nun, wie die obrikeit nicht uber den glauben, sondern uber volgende werk derselbigen bruderschaft zurichten hat geburet, also soll dieselbige diese lehre der widertauf als ein offentliche gotslesterung und angefangene aufrur auch strafen und richten und keineswegs, das sie im werk uberhand nehme und zum segen bracht werde, erwarten.

Dann was kann doch mehr aufrurisch gesetzt, geschrieben, gesagt und gehandelt werden, man wolle dann des gemeinen poeffels tetlichen angriff unter dem schein der widertauf als derjenige, wie erzelt, wilche kein oberhern nach christlicher weise sein mogen, und jedoch dieselbige setzen und entsetzen und in summa ires gefallens ganz frei und zaumloß handeln und walten wollen, mit vieler armer, einfeltiger leute nachteil und verterbe, wilche hirinne am hochsten durch die oberhern solten bedacht werden, zuvor sehen, und dan allererst nach der tat und empfangenem schaden der deutschen art nach hulf und rats pflegen.

Dweil nun dermalen ungeverlich also nemlich, das Melchior Rinck oder Greck gnant ein vorgehender, heber und leger der vergangen paurischen aufrur und daran nicht gesetiget, sondern unberewet noch in unruwigen, stetigen furhaben, vleis und arbeit, dieselbige widerumb unter dem schein der widertauf zu erwecken, ist gewesen, solchs auch vilvaltiger weiß mit der tat als ein ungleubiger gotslesterer, ungehorsamer, widerspenstiger aufrurer erweist und nicht in abreden sein mag, so will ich auch zu E. F. G., dieselbige werden inen erstlich als ein gotslesterern, volgends als einen unbekerlichen, verstockten, unbusfertigen aufrurer und verechter aller gotlicher und menschlicher ordnung nach seiner verwirkung, Got zu ehren und zu erhaltung gemeines friedens, ime selbst zur besserung und andern zu einer abschew, aufs furderlichst strafen lassen.

41. Briefwechsel zwischen dem Abt Johannes von Fulda und dem Grafen Wilhelm von Henneberg betr. die zu Spahl bei Rockenstuhl am 18. März 1532 aufgehobenen Wiedertäufer (25. März bis 5. Mai 1532).

- a) Der Abt Johannes an den Grafen Wilhelm am 25. März 1532. b) Der Graf Wilhelm an den Abt Johannes (o. D.: Ende März 1532). c) Der Abt Johannes an den Grafen Wilhelm am 28. April 1532. d) Der Graf Wilhelm an den Abt Johannes am 30. April 1532. e) Der Abt Johannes an den Grafen Wilhelm am 5. Mai.

a.

Orig. HA Wiedertäufer im Stift Fulda 1532.

Der Abt Johannes von Fulda an den Grafen Wilhelm von Henneberg:

Ich gib E. L. zuerkennen, das mir am nechst vergangenen Dinstag [18. März] gelaublich furkommen, wi sich di widerteufer in grosser anzal hinnen im stift und fast in allen ambten heftig ereugnen sollen und an schew an etlichen orten zusammen kommen, daraus sich dan zu vermuten, das si ein hinterhalt wissen; dan di gemein murmelung hinnen ist (doch E. L. in geheim angezeigt), das der gemein man im fal, so keiserlich Majestet etwes wider di evangelischen anfahen wolt, dem lantgraven wolten zu lauffen, und di weil si also an schew handeln, ist sich wol zu befaren, das si ein vertroistung haben mogten, darauf si soliches anfangen, und in summa, es ist nit ubel hinnen geschickt widerumb zu einer auffrur. Ich hoff aber diselbig mit der hilf Gottes zuverkommen, will darauf di ritterschaft aufmanen, auch ein strafete rot durch den stift machen, das sich diselbig mit hilf der von der ritterschaft in einer kortz und schir alle stund zu sterken haben, mit dem bevel, darvor zu sein, das man si nit (wo si das laufen ankommen wolt) zusammen las. So will ich mich, ob Got will, dermassen auch schicken, kombt es darzu, das wir nit weit von einander sein wollen, dan den bauern ist nit mehe zu getrawen, weliches ich E. L. auch unangezeigt nit wolt lassen, uf das diselbig in irer herschaft auch ein zimlich aufsehens hetten, wo es von noten (das doch Got genediglich verhuten woll), das wir zusammenkommen mogten. Dan solt es E. L. betreffen, bin ich willig mit leib, gut und allem meinem vermogen derselbigen zuzuziehen, des gleichen versihe ich mich zu E. L. hinwider und las E. L. himit auch wissen, das ich mein kuntschaft dermassen bestellt hab, also das ich heud an Sant Marien tag [25. März] frue gegen tag bei den firzig widerteufern zu Spala¹⁾ im ambt Ruckenstul in einem haus bei einander mit wirt, hauptman, brediger und gast aufgehoben und reiner gen Fulda in di gefenknis bracht. Di weil ich ein geistlicher vater bin, kan ich E. L. nit anzeigen, was man mit inen thun wert, versehe mich aber, di weltlichen ret weren sich wol zu halten wissen. Doch will ich bevelen, wo man etwas erfur, das E. L. oder derselbigen herschaft und verwanten belanget, dasselbig E. L. zu verstendigen. Darneben will ich E. L. auch nit bergen, das di widerteufer sich aus dem haüß drefflich gewert, doch ist von den genaden Gottes den meinen nichts widerfaren, dan einem aus dem fusvolk sein drei zen außgeworfen worden. Aber der widerteufer sein drei uf der malstat bliben, drei bis uf den tot verwundt, ist eben der brediger und hewbtman darunter; di andern sein alle verwundt

1) Spahl, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Dermbach, AG. Rockenstuhl.

und keiner an schaden abgangen; unter diesen sein auch bei dreizehen weibsilden gewest, di sollen sich fast deufflischere dan di menner zu der wehr gestelt haben, ligen hi auch innen, singen, sein frolich und hoffen uf den konftigen Pffingstag, sprechen, da wer man was news erfaren werden. So si aber nun ir lid gesungen haben, soll E. L., worumb si uf den Pffingstag hoffen, verständiget werden; und ist das haus, darinnen si begriffen, dermassen gespeist gewesen, das man meint, si heten sich essens halber jar und tag darinnen enthalten mogen. Konnen E. L. abnemen, was si für gehabt, und haben sich uffs letzt, da si di kugel verschossen und di stein verworfen, nichts dan mit kesen gewehrt, domit si unter di meinen geworfen haben; donkt mich gleich aüch ein seltzamer sturm sein, mit fleisch und kesen sich zu wehren Datum Fulda am Sant Marientag [25. März] 1532.

b.

Konzept. HA Wiedertäufer im Stift Fulda 1532.

Der Graf Wilhelm von Henneberg an den Abt Johannes von Fulda:

Wir haben E. L. schreiben, die taufer betreffende, verlesen, koennen uns nit genugsam verwundern, das uber alle unterrichtet, lar und predig, so man den haillosen buben thut, schir an allen enden fuersagt, nicks helfen wil, auch weder marter oder tod furchten, dadurch sie solcher grossen buberei doch abgiengen. Wollen E. L. der sachen auch abkomen, so muessen E. L. die jenigen, so die andern getauft haben oder dieselben taufer mit ersten gehauset und geherberiget und andere darzu beruft haben, nach dem rechten und keim edict peinlich strafen lassen, und welches die einfeltigen wern, die do widerrufen wolten, die muest E. L. aldo hinhalten, das sie alle suntage und feiertage in einem zaichen eines taufsteins an den kleidern hetten, das volk beten, das sie sich vor sich vor solchen den felischen secten der widertauf wolten hueten, dan sie bekenten, das sie geirret hetten, und das E. L. darnach in derselbigen stift allenthalben liessen ein offentlich mandat außgeen, wie wir auch gethan haben, welcher sich hinfurder mehr taufen ließ, der solt on alle gnade nach keim edict peinlichen gestraft werden und keiner mer zu gnaden angenommen, ob er sich gleich erbiet, zuwidersprechen oder buß zuthun, dan sie pleiben doch nit darbei. Achten wir darfur, so solcher ernst in E. L. stift und oberkeiten gesehen und gehalten wurd, es solt helfen, damit E. L. der bueberei abkomen.

Erledigung der Sache Andresens von Haun bei dessen Rückkehr.

Wollten E. L. gern vil neuer zeitung schreiben, so koennen wir noch nit eigentlich wissen, wie sie sich von Schweinfurt scheiden wollen, dan meniglich helt es darfur, das sie ganz rawh und on endts mit einander abscheiden werden, und des wirt niemandes nit schuld gegeben dan dem landtgrafen, und stet zu-

besorgen, das uf das zukunfftig jar ein wust spil in deutschen landen werd, und wo etwas E. L. von noeten wirt sein gegen den wider-taufern oder andern auffrurern, ufs zeitlichst E. L. uns solchs zuvor schreiben koennen, damit wir dester sterker an reisigen und fuosvolk aufsein meegen; wollen wir uns auch nit seumen und durch verleihung gotlicher gnaden bald bei E. L. sein Datum [Ende März 1532].

C.

Orig. HA Wiedertäufer im Stift Fulda 1532.

Der Abt Johannes von Fulda an den Grafen Wilhelm von Henneberg:

Ich hab E. L. jüngst züerkennen geben, wi ich etliche wider-teufer in verhaftung hab. Wo ich nun E. L. von irem wesen und handel alles nach der leng schreiben solt, acht ich soliches in einem tag kaum verbringen mogt, dan es ist also ein soliches elentlichs leben und wesen, ja das es auch nit ein christen, sonder ein un-gelawbigen und ergsten tyrannen erbarmen mogt. Dan hi ist nichts dan eitel verstockung, da hilft weder ermanung, unterweisen noch bericht, ja auch weder bitten noch erbitten, bleiben stracks darauf, ir gelawb sei gotlich und christlich, sprechen, si schreien und bitten gegen Got nichts anders, dan das wir erleucht werden, wi si sein, verachten das hochwirdige sacrament des altars, alle ordenung und oberkeit, sprechen, si wissen von keinem andern herren oder, der einige oberkeit uff erden hab, dan alleinzt Got, bitten umb den tod, nemen den mit frolichem müten an, singen, lachen, als ob si zu einem tanz gingen und sein mit worten darneben ner [her], uber aus trützlich. Man kan auch mit peinlicher frag nichts aus in bringen, ehe lissen si sich zureissen, und das am aller erschrocklichsten ist (so ist einer unter inen, welcher furgibt, er hab ir taufl noch nit empfangen, doch irer lar zugehort, will wider umbwenden, der sagt), wan es komme ungeferlich umb di mittnacht, so wer einer unter inen durch anregung des geistes (wi si sprechen) vom schlaf erweckt, der steh auf, weck di anderen alle auf, sprechende: Bruder, steh aüf, nim war, der troster kombt, und wan einer ein wenig zü faul oder zu langsam aufsteht, fallen di andern, so munter worden, uber in, als man sagt, das er kaüme dem treten auf zü wecken oder muntern zu dail werd. So si nün alle stehn, hebt sich aller erst ein jemerlich geschrei, welches ich nit alleintz, sonder vil leut gehort und sonderlich di wechter, so si verwachen. Einer schreit: Er kombt, der mich holen will! Der ander: Ich sihe in, ich sihe in! Der trit: Wi hat er so ein lieblichen glanz! Der virt: Alle dur und thor sein offen, worumb gehn wir nit hinaus? und der gleichen vil seltzamer wort, und itlicher dreibt ein eigne red und geschrai, so ganz dusterlich, das es unseiglich zu schreiben. Es wirt auch, wi mich di wechter berichten, ein solches reissen, fallen, zu brechen, das si zu mehr malen nit anders gewist, das gefenknis

sei zu kleinen drummern und stücklein zü brochen. Darnach legt sich solches geschrei. Wan dan di wechter di thor und verwarung besichtigen, befindt es sich nit anders, dan wi es vor gewest. Uff soliches ist derjenig, so widerumb wenden will, ferners gutlich gefragt worden, was si darnach thun, so sich das geschrei geendet hab. Sagt er, unter dem geschrai erschein inen etliche stern, ein halber man und lichter; ein itlichen donk es fast anders sein dan den anderen; volgents wer es licht umb si als bei einem hellen feüer. So würden si alle durch den gaist uff di erden gewaltiglich geworfen. Wi einer fall, so mus er ligen bleiben, konn weder fues, hend noch nichts an seinem leib regen. Er selbst sei zuruck geworfen worden, mit den armen uber den kopf komen, aber nichts an seinem ganzen leib regen oder verwenten konnen, und wi woll er furwar wis, das er nichts gesagt aber geret hab, so sei doch ein stimm aus seinem hals gangen, welches er nit anderst verstehn konne, dan das ein geist aus im geret hab. (Darumb gefal im soliches wesen gar nichts nihe.) Soliches sei im auch nit allein, sonder seinen brudern allen wider fahren, und müssen reden und schreien, wi soliches der geist aus inen ruft, und das ist aller erst ein rechte Jaudas metten. Einer heult wi ein hund, der ander brolt wi ein ochs, einer wi ein küh, auch wi ein pferd schreit. Des gleichen das einer nit anders hort noch vernimbt, dan wi ein woll lautender jeger einen hirschen aufheng und den mit den besen und bas lautenden hunten behündt hab. Ein dails singen auch und ein izlicher macht etwas besonders, und in summa, es ist ein solich düsterlich, elend geschrei, das einer maint, das gefenknis steck voller deufel. Wer es nit gehort hat, dem ist es wol ungelawblich. Ich hab sein so genung gehort, das mich donkt, es geh mir noch tag und nacht in meinem kopf umb. Wan soliches geschrai auch vergangen ist, so wirt es umb si still und haben darnach rüh. Soliches geschicht auch nit allein bei der nacht, sonder auch zu zeiten am tag. Si sprechen auch, ir brediger und teufer, so si gedaüft, welcher bei inen auch sitzt, sei ein prophet, er konne auch wasser zu wein machen. Darauf ist derjenig, so sich bekeren will, gefragt worden. Der spricht, es sei war, das ir brediger hab sichs züthün erboten, auch dasselbig waser, das wein hat sollen werden, inen zu trinken gegeben. Haben seine gesellen alle gesagt und darzu geschworn, wi es der best wein sei; er aber hab im keinen andern geschmack dan einem andern wasser an gewinnen mogen. Es sein auch ir sechs am vergangenen freitag [26. April] und sambstag [27. April] aus denselbigen widerteufern (aus ursachen, das si vor widerufen, gebust und wider umb gefallen) vermeg keiserlichen ausgegangenen edicts zu Speyer mit dem schwert gericht worden, der verhoffnung, di andern solten dester ehe wider umbwenden; aber da hilft weder singen noch sagen, und ist hi keins umbwentes oder das si doch einmal Got umb genad beten, inen ir sund zü verzeihen. Wan si schon gleich itzo sterben sollen, sprechen, si sein durch di

widerteuf von allen sünden rain worden, können auch sindt mhe keine verbringen. Sunst haben si noch ein kurzweil, di felt mir itzo im schreiben zü. Es ist ein altes weib unter inen beneben anderen frawen gewest (ehe man di menner und frawen von ein ander hat dailen können, dan hi nit gefenkis genüg gewest, es kommen ir teglichs mhe und sitzt zü Biberstein¹⁾ auch alles voll); di selbig vettel hat der armen sonder sichen klepperle eins bei ir gehabt. Wan di hat angefangen zu kloppern, so haben di andern alle tanzen, jüchzen und schreien müssen, und ist gleich also ein elenz, verstockts wesen mit den armen leuten. Es wer ein gerings umb den leib zuthun, wan ner der Almechtig di sel erhilt. Als si aber bis noch gestorben sein, so ist warlich zü besorgen, es geh leib und sel mit ein ander an keinen guten ort, doch steht es alles bei Got. Man hat noch nichts erfahren, das E. L. aber derselbigen herrschaft betreffen mog; wo man aber etwes vernemen wurt, sol es E. L. unverhalten bleiben Datum am suntag Cantate [28. April] anno etc. 1532.

d.

Konzept. HA Wiedertäufer im Stift Fulda 1532.

Der Graf Wilhelm von Henneberg an den Abt Johannes von Fulda:

E. L. itzig widerschreiben, die teuffer und was ir wesen sei [betreffende], hab[en] wir alles mit erschrockenlichen gemuet verlesen, das kein gotliche schrift, kein gotliche und gruntliche vermanung, auch kein pein und das doch an den verzweivelten pueben nit helfen wil. Darumb, so mus nummalent solche sach mit ganzem dapfern ernst gehandelt werden, und welcher nit sich unterrichten lassen und von seinem unglauben abstehe wolt, deme liessen wir in Gottes namen sein recht und nach laut des keiⁿ edicts gehen und gescheen, dan one das wurdet nimmermere kein aufhorens mit denen leuten sein, auch unangesehen, wos Got mit iren selen mochen wolle, in des gericht und gewalt alle ding stehen. So seint wir, als zum teil die oberkeiten, das ubel zustrafen schuldig, den bosen zu der straf und exempel, den gueten zu nutz und fromen, wie uns die schriefft monchfelig und clerlich anzeigt. Derhalben, so were unser rat und guet bedunken, das E. L. iren propheten, wie sie den nennen, deßgleichen der andern funf oder sechs, die auch heubtleut mit sein magen, itlichen allain liessen legen und geschickte leut darzu verordnen, die bei der peinlichen frag weren, und das mit solcher peinlicher frag nit zu sere geeilet werde, sonder mit musen umgangen, und das der prophet sonderlichen alle tag drei mal uffgezogen werde, als des morgens ein mol, mittags ein mol und den obent ein mal, und das solchs ein tag sechs oder achte mit ime angetriben wurde, mit der treuung [Drohung], das man nit uffhoren wolle, man wuste dan grunt-

1) *Schloß östlich von Fulda.*

lichen von ime, uß wos ursachen er die armen leute mit seiner predig und tauf also verfurt hete, nachdem wissentlich und sie auch durch gotlich vermanung und predig, auch ander gelerter leut schrieft genugsam vermant weren worden, das solch ir furnemen unchristlich wider Got und ganzen ein teufelisch wesen und furnemen sei, das sie solch ir furnemen heimlichen verdunkeln mit verbieten zusagen, damit es nit an tag und an das licht kome, handeln und furnemen. Dan so ir wesen gotlich were, so theten sie das billigen offentlichen one scheuen, und das sie auch solchs ir furnemen mit guetem grunde beweisen konten, welchs ine aber unamuglich zuthun und nimermere zu weg konnen pringen. Darumb, so ist ir geist, mit dem sie handeln, des teufels geist, der sie auch verblindet und verfuret. Und ob E. L. gleich der andern verstockten teufelsknecht einsteils, wie sich geburt und oben stehet, richten liessen, das dannoch E. L. den propheten und die andern obersten ein zeitlang verhielten, damit man an ine erfragen mochte, was grosser buberei und bosen grundes in inen stecket. So versehen wir uns genzlichen, so ir prophet und die andern obersten verfurer von dem gemeinen volk gethan wurden, es mocht sich das ander gemein gesinde ir vil bekeren und widerrufen. Und wue es E. L. je verner von noeten sein wil, so erbieten wir uns, selbst zukomen und uber die schentlichen bueben ein profos zusein; dan wue wir dieselbigen in unser herrschaft dermassen heten: Welcher sich nit bekeren und widerrufen wolte, so musten sie uff aine zeit alle miteinander ainen frolichen tag haben, mit einander zuforen, wue sie Got hin bescheidet, wie wir dan, ehe solch E. L. neher schrieft uns zukomen, bei denselbigen boten, dem Lumbel, auch zum teil zugeschriben hoben, dan E. L. muß in der sach ein ernstliche forcht und ein einsehens hoben, solches forter zuvorkomen, oder wurdet E. L. und derselbigen stieft ein grosser merklicher unrot einmal doraus entstehen. Das haben wir E. L. in einer eil nit wollen verholten: Datum Dinstags nach Cantate [30. April] anno etc. 32.

e.

Orig. HA Wiedertäufer im Stift Fulda.

Der Abt Johannes von Fulda an den Grafen Wilhelm von Henneberg:

Uebersendet zwei versiegelte Briefe, den Grafen Christoph von Henneberg betr. Bittet, beim Besuche in Fulda die Reiter mitzubringen. „Weiters fügen wir E. L. der widertäufer halben zu wissen, das aus mangel der gefenknis, so wir hie gehapt, der prophet, wie er sich neunt, sampt iren noch eiffen, die rechtschulgen, mit dem schwert gericht worden, sere trotzlich, auch verstockt verschieden. Die andern, so wir noch in gefenknis haben, sein nit widergetauft. Aber nachdem sie gehort, wie das gedachter prophet uf dieselbigen zeit wunderzeichen, wie Got geubt, auch thun wolt, dadurch man inen ein propheten Gottes erkennen sollt, und wurt umb dieselbige zeit

der langgrave von Hessen mit dem Grecken eigener person doselbst auch erscheinen, welches sie bewegt, dohin sich zufugen und solches alles zusehen. Derhalben sie also auch mit den andern angenommen und gefenklich reiner gefurt worden. Aber solches wesen thut inen gare nichts gevallen, erbitten sich auch dieser sect niemehr anzuhängen und begern gnade. Dieselbige wirt man uff gnugsame burgschaft, wo sie bruchig wurden, das man sie wider bekommen mogt, auslassen, dorneben inen, dweil sie solchem bosem handel nachgelaufen, ein offenberliche busen und strafe aufsetzen, obs sich andere daran stossen wolten. Und als sie gutlich ferner gefragt, haben sie nachvolgende wunder zeichen, so der prophet hat thun wollen und in der kunst gefelt, angezeigt. Es ist unter inen ein arme bettelfracw, die auch hie gefenklich sitzt, gewest, mit dem aussatz beladen, die hat der prophet reinigen und des aussatz entledigen wollen, ir den mont aufgethan, dorein gehaucht ader gelassen, sprechende: Sei reine inwendig und auswendig! Da haben diejenigen, so uff seiner seiten gewest, alle geschrieen, sie sei rein, so sihe doch nit anderst sicht und befunden wird, dan wie sie vor gewesen, und ist des aussatz noch nit entlediget. Zum andern hat er woln wasser zu wein machen. Die uf seiner seiten gewest und mit im auch gekopft worden, haben den kostlichen wein gelobt, aber die andern sprechen, es sei wasser plieben und haben im kein andern geschmack kunden angewinnen. Es sein auch etlich unter inen nider gevallen, als ob sie toid weren, die hat der prophet widerumb heissen lebendig weiren; so sein sie aufgestanden und lebendig buben gewest wie vor, sein aber nuhemhe, wue Got will. Er hat auch eine grosse stutzen mit wasser uf den kopf gesetzt; so hat sich etwas dorinnen geregt oder bewegt, gleich als ob ein grosser fisch darinnen lege; unter demselbigen hat einer aus inen, es sei im lieb oder leit gewest, von hals müssen schreien, Got habe inen ein propheten gesendet. So er dan die stutzen wider vom kopf gethan, hat der seins schreiens aufgehört, sich das wasser nit mhe bewegt, und ist nichts in der stutzen wan wasser gewest. Sobald er die stutzen widerumb auf den kopfe gesetzt, hat sich das bewegung und geschrei widerumb angefangen. Sie sein auch gefragt worden, was doch bedeut, das sie durch einander zeiten wie die hunde gewinselt haben. Darauf sie geantwort, ir prophet hab solches angefangen, so haben im die andern alle geholfen. Darnach sich man und weiber durch einander gekust, mit anzaige, der himelische vater wol solchs von inen haben. Sintemal aber sie entheubt worden, haben die andern, so noch gefenklich liegen, gute ruhe gehapt und des schreiens aufgehoret, danken Got, das er sie von inen erret hat, dan es sei ein deufelisch wesen, und in suma ist das ir furnemen gewest, das alle dinge solten gemeine sein, welcher mhe hete dan der ander, der solt mit dem andern theiln, und hat sunst gleich die mainung gehapt wie in der beuerischen auffrur. Got gebe sein gotliche gnade, das es noch gute werde,

dan sie spitzen hie die oren und fengt sich gleich ein gemurbel an wie in der aufrur. Derhalben wir unsere rete und etliche von der ritterschaft zu uns beschieden, von disen sachen zureden und solchs alsdan E. L. auch zuverstendigen Datum Fulda Sontag Vocem jocunditatis [5. Mai] anno etc. 32.“

42. Akten betr. die Aussagen des zu Allstedt festgesetzten Wiedertäufers Erhard Pilraust oder Pulrus (27. Aug. bis 15. Nov. 1532). a) Bericht über die peinliche Befragung Erhard Pilrausts am 27. Aug. 1532. b) Herzog Georg an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen am 20. Sept. 1532. c) Bericht über die anderweitige peinliche Befragung Erhard Pilrausts am 15. Nov. 1532.

a.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 72—74.

Auf bevehl der durchleuchtigsten und durchleuchten, hochgebornen fursten und herren, herren Johansen, des heiligen romschin reichs erzmarscholz, churfurst seliger und loblicher gedechtnis, und herren Georgen, herzogen zu Sachsen, landgraven in Doringen und marggraven zu Meissen, unser gnedigist und gnedigen herren, seint die vorordenten und geschickten des ampts Freyburg¹⁾ nebin dem schosser und richter zum Eckerstberga²⁾ auf dinstag nach Bartholomei [27. Aug.] kegin den abent zw Alstedt³⁾ einkomen und benebin Andresen Krachlcher, schosser, schultheissen und burgemeistern zu Alstedt Erhart Polraust, welcher des orts gefenglichin enthalten wirdet, auf I. Ch. und F. G. bevehl mit peinlicher angreifunge auf sein vorig gutlich aussage und erinnerunge befragen lassen.

Erstlich ist bemeltem Erharten Pilraust sein junigst aussage und bekentnis vorgehalten und vorlesen wurden, auf welchen artikeln er nachmals vestiglich beharret und bestanden.

Zum andern ist er befraget, dieweil er mit seinen brudern und schwestern vil heimlicher gesprech und zusammenkomen gehapt, was vor bucher dasselbige gewesen, wes sie auch in sich gehalten und wuhin sie komen seint.

Darauf hot er geantwort, das eß das olt und nawe testament, auch die offenbarung Johannis gewesen. Solch bucher hat der schmidt knecht, Jacoff gnant, so itzt sein enthalt um Stolburg⁴⁾ haben soll, wider mit sich hinweg genomen; bericht auch weiter, das Alexander, der schulmeister, so itzund zu Gottingen⁵⁾ sein soll,

1) Freyburg an der Unstrut, Stadt im RB. Merseburg, Kr. Querfurt.

2) Eckartsberga, Kreisstadt im RB. Merseburg.

3) Allstedt, Stadt in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Apolda, an der Rohne.

4) Stölberg am Harz, Stadt im RB. Merseburg, Kr. Sangerhausen.

5) Göttingen an der Leine.

und Christof Sauerwein, so auch seiner bruder einer ist, haben solche bucher vorgelesen.

Item ime ist forder vorgehalten wurden, von wem er disse lar gelernet, wer ime anleitung darzu gegeben, und was er vor schuler gehapt und nach habe.

Hirauf bericht gethan, dis seint sein bruder und schwester gewesen, nemlich Jocoff, der schmidt knecht, Alexander und Frewleyben, wie er bevor angezeigt hat.

Item, ab er, sein bruder und schwester unkeusche werk mit einander getriben, auch wie sie zusamen komen weren.

Auf solchen artikel will gedachter Erhart Polraust nichts gestendig sein, sundern zeigt an, das der lange Andres Drebes und Trauthmann zum Rode, wie er gehort, haben solchs vorgenommen und gebraucht.

Item in peinlicher frage forder angegriffen wurden, was er vor hoffnung auf den Turken und seiner zukunft setzt.

Hirauf bericht gegeben, wann es die wege begreifen mochte, das der Turke das christlich blut uberzoge und er darbei were, so wolt er sein leib widder inen, den Turken, darsetzen.

Item Erhart Pilraust ist befraget wurden, warumb und auß was ursachen er sein widderufen und darauf ergangene pflicht, so er zu Frankenhausen gethan, nicht gehalten und sich zur besserung gekart.

Darauf er gesaget, dieweil solchs von ime nicht beschen, so bit er umb gnade.

Item an welchen ortern er und die andern, sein mitgesellen, zusamenkomen, was ir entlich vornehmen widder die weltlich oberkeit gewesen, und was sie von derselbigen gehalten.

Darauf bericht er, das sie ir zusamenkomen, wie er bevor gesaget, hatten zu Schlangraverode¹⁾ gehapt. Aldo habe einer den andern getrost, das er stedtlich in der forcht Gottis stehen solle, dazu teusche gesenge gesungen, habe auch sie allewegen erinnert, das sie der oberkeit gehorsam sein sollen und was sich gebort zuthun.

Schließlich ist Erhart Pilraust gefraget, ob er auch andere getauft oder sich selbst teufen lassen, wu und wenn das geschen.

Hierauf hat er geantwort, das er von einem, Jorge gnant, zu Esberstedt²⁾, ein weingarten hacker, sei auf sein vorig entpfangene tauf getauft wurden, nemlich mit dissenn Worten: Ich teufe dich im namen des vaters und soens und des heiligen geistes! und zum zeichen sei er mit einer hand wassers auf den kopf gossen worden.

Item umb der tauf willen ist er zw Frankenhausen durch die backen gebrant wurden.

1) Landgrafroda, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Apolda, AG. Allstedt.

2) Esperstedt, Dorf in Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamt u. AG. Frankenhausen.

Es hot auch Polraust ane alle befragunge selbst bekant, wann gleich ein klein kind ader er selbst hundert mol getauft wurde und hette den glauben nicht, so were es nicht selig; darauf bestehet er vestiglich.

Item bericht auch der benante Erhart Polraust, das Hans Winter, bei welchem er sich heuslich entholten, umb disse handlung nichts wisse, sundern er hobe seiner arbeit gewartet.

b.

Konzept. DA Loc. 10328 Bl. 75.

Der Herzog Georg an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen:

Wir haben E. L. schreiben, so sie itzt auf Anna Wimers anregen der winckelprediger halben, die zu Landgrafröde¹⁾ sich vorsammelt und zu Alstedt und Freyburg gefenklich enthalten werden, an uns zurichten vorursacht, alles inhalts vorlesen, und ist uns nicht entgegen, das E. L. Hanßen Wimer zu burgen handen und geburliche penitenz kummen, in maßen wir die selbige Christoffeln Sauerwein durch die oberkait auflegen und auch zu burgen handen kummen lassen wollen, in hoffnung, sie sollen dadurch gebessert und zu christlicher kirchen gehorsam widder bracht werden. Aber Erhart Polraust halben achten wir nicht vor vonnoten, vil darvon zu underreden, dieweil er uber den umbfall foriges widderrufens und das die erzaigte gnade unfruchtbar bei ihm gewest, sich widderteufen hat lassen und vestiglich darauf bestehet, dergleichen uns dann andere mehr hiebevorn auch vorkommen, die wir alle nach aussatzung Bremener recht und Kai. Maj. jungstem ausschreiben vom leben zum tode haben bringen lassen. Wue nun E. L. diß mit uns ainig sein und also bestelten, wolten wir die unsern darzu auch ordenen Geben zu Dresden Freitags vigilia Matthei Apostoli [20. September] im 32.

c.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 76—77.

Auf Freitag nach Martini [15. November] anno etc. 32 ist der schesser und richter von Eckerßberga²⁾ uff bevehl meins gnedigen hern herzog Georgen zu Sachsen etc. zu Alstedt einkomen und doselbst nebin dem schosser Erharten Polrauß anderwit peinlich befragen lassen. Der hat bekant und angesaget, wie volgit:

Erstlich ist er befraget, ob er sich seint der zeit, als er zu Frankenhausen durch die backen gebrannt, auch nach einmal teufen lassen.

Darauf hat er geantwort, er habe sich nicht mehr teufen lassen, auch keinen nicht getauft.

1) Landgrafröda.

2) Eckartsberga.

Zum andern, ob er auch jemand's von der taufe gelernet und underweist habe.

Saget hirauf, er habe Hans Freileben und Marx Hausen zu Schlangraverode¹⁾ gelernet und dohin gewest, das sie sich auch anderst sollen teufen lassen. Darauf dieselbigen geantwort, sie wollen sich mit den andern bereden, ob es recht sei oder nicht.

Ist weiter befraget, was er von der taufe halte.

Sagt, das der glaube muß vor der taufe hergehen. Darauf will er sterben, das es recht sei.

Befraget, auß was grunde er solchs habe.

Saget, das sein bruder Jorge, der weingarten hecker zu Eßberstedt²⁾, habe einen frembden, den er nicht gekant, mit sich bracht, der hobe in ein buch der schopfung oder der konige gelesen, das drei bepst gewesen sein sollen.

Der erst hat Nicolaus geheissen, der habe vorordent, wann die kinder zwolf jahr alt sein, sollen sie getauft werden, dach solle es in irer wahl stehen, ob sie sich zu Christo kehren oder also ungetauft bleiben wollen.

Der ander bapst habe bestetiget, man solle alleine die schwachen und, die do sterben wollen, teufen.

Der dritte bapst habe gesaget, was die starken sollen entgelten, man solle sie alle teufen. Das ist bißher also gehalten,

Er ist auch weiter befraget, was in darzu vorursacht, das er darvon nicht hot obstehen wollen, dieweil er zu Frankenhausen darinnen sei gestraft wurden.

Saget, es habe in Alexander, der schulmeister, so sich itzt zu Gottingen enthalten soll, und Jacob, der schmidt knecht, gelernet, das solch ir vornehmen recht sein solle.

Lezlich bit er, wu man in darumb strafen wolle, das mans im zum schwert wolt komen lassen.

Er hat auch weiter gebeten, wu man ime das leben fristen, wolle er darvon abstehen, sich bessern und bekeren. Er wolle auch vleissig nach den buchern trachten, das er die uberkomen wolt und dieselbigen der oberkeit uberantworten.

43. *Schriften betr. die elf zu Frankenhausen gefangen gehaltenen Wiedertäufer (8. bis 18. Juli 1533).*

a) *Die Aussagen der gefangenen Wiedertäufer zu Frankenhausen.* b) *Alexanders Bekenntnis am 8. Juli 1533.* c) *Der Amtmann zu Sangerhausen Melchior von Kutzleben an Herzog Georg am 18. Juli 1533.*

a.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 60.

Die widderteuffer, so alhier zu Frankenhausen eingenomen und gefenklichen enthalden werden, wurauß ir glauben gestelt wurde, folgende angezeigt:

1) Landgrafröda.

2) Esperstedt.

Erstlich steht ir meinung also, das sie vom sacrament leibs und bluts Cristi nichts halten noch in keinerlei weiße, welcher gestalt es Cristus eingesatz, uf ir anzeigen, dieweil im artikel stehet des cristlichen glaubens: Er ist aufgefahen gegen himmel, sitzet zur rechten Gots, des almechtigen vaters etc. Derhalben konnt und mocht er im brot ader wein zum zeichen nicht dosein und das, noch deme sie sich vor sunder erkennen, nicht nehmen wollen; derwegen sie in solchen irtumb als die vorstockten, wiewohl sie des genugsam vorwarnet, uf irer meinung zuberuhen furhaben und sich nach der schrift nicht wollen weißen lassen, sondern sagen und ruhmen sich die gelerten verkerten.

Zum andern von einsetzung der tawf wollen sie auch nicht, das der kinder tauf zur sehen seligkeit genugsam, und sagen, das der mensch, ehr er glaubt aber sinne im glauben haben kan, nicht mag getauft werden, sondern erstlich zum vorstand kommen mus, welchs doch wider alle einsetzung Christi ist, welchem sie mit nichte uf bestendige underweisung gedenken zu vorfolgen.

Zum dritten thuen sie sich der christlichen comunion und vorsamlungen genzlichen vorzeichen, auch den predigeten, so vor allem volk an geburenden enden geschicht und vorordent, dieselbigen zuhoren kein stadt gegeben, sondern als vor nichtig und unnutze wort vorwerfen und vorachten, sondern sagen, das Got dem menschen selbst eingeben mus, was er thuen ader glauben soll und ihnen darzu vorordenen und erfordern. Aus solchem irem uncristlichem und unphillichem vornehmen ist sich wol zu vormuten, dieweil sie sich an vile heimliche orter und stellen zusammen vorfugen, was ir gemute und sonderlich uf nichts guts gericht, nachdem sie sich ruhmen und selbst sagen, ir grund sei recht gewaltig zuwerden, welchs Alexander, ir principal, als er zu gefenknus bracht, bekennt.

b.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 120—123.

Alexanders Bekentnus uff furgehaltene artikel Dinstags nach Udalrici [8. Juli 1533].

1. Erstlich, wer inen zum allerersten darzu bracht und underweiset? Sagt Bernhardus und ander seine schwester und bruder haben ihn darumb gebeten.

2. Warumb er sich understanden, ane befehle ordentlicher oberkeit und also ane beruf heimlich in winkeln zupredigen? Sagt, er habe nicht anders dan die ehre Gots und die liebe des nehesten gesucht, hat auch kein aufruhr sein leben lang wider die oberkeit zuerregen nihe im sinn gehapt.

3. Ab er dardurch vormeint gewaldig zuwerden, die obirkeit underzudrucken und entporung zu erwecken? Sagt abermals nein. Es ist kein ander anschlag gewest und furnehmen, dan buß zuthun und sein leben mit den andern zu bessern.

4. Was loßunge adder zeichen sie habn ufm felde, uber tische und sonst, und wie einer den andern erkenne, was sect er sei? Sagt, den grus Christi gibt einer dem andern, haben kein ander loßunge oder zeichen, dan er sei tag und nacht zu ihnen gangen.

5. Nachdeme er anderweits getauft, wer es getan und wo es gescheen? Sagt, Volckmarus hats getan zw Esperstedt in Hans Hanen haws.

6. Mit was worten sie zur taufe schweren müssen, und wie weit sie der oberkeit gehorsam sein sollen, und was sie dovon halten? — Einer knihet nidder und bitt um bestendigkeit des glawbens, haben sonst keine satzunge, dan das sie sich Gott ergeben und sollen der oberkeit, wo sie wider das wort Gots nicht handelt, gehorsam sein.

7. Wieviel anhangs sie hin und widder haben? Sagt, er habe kein register, wisse auch nicht, wieviel ir sein getauft adder wo sie gesessen.

8. Wan er bei Karlstadio und Zwinglio gewest? Sagt, er habe ihnen sein lebenslang nihe gesehen, sei nihe ferner komen dan ins land zu Hessen.

9. Was ir brauch sei, so sie zusammenkomen, ob die vormuglichsten under ihnen den andern dorftigen ire notturft raichen, und wie sie sich von einander schaiden? Sagt, wan sie zusammenkomen, bericht einer den andern von gotlicher gerichteit.

10. Wie sie ohre obersten und underweiser nennen? Sagt, er ist und trinket mit ihnen, darf er etwas, so tailen sie ime sein notturft mit, heisen ihnen mit namen ader bruder.

11. Ob sie die guter in gemein haben? Sagt, einer hilft dem andern nach seinem vormogen, ist weiter nit gedrungen, stehet in eines jedern wilkore.

12. Was sie von der heiligen dreifaldikeit halten? Sagt, halten die zwolf artikel des glaubens und lassen die dreiheit in seinem wesen.

13. Von der kindertauf, ab die recht sei, desgleichen, was sie vom sacrament des leibs und bluts Christi halten? Sagt, er kan nicht glauben, das die kindertauf ausserhalb des glaubens nutzlich, darzu sei im sacrament nichts anders dan brot und wein, und die tauf hat kein pflanzunge von Gott.

14. Vom ehelichen stande, wie sie den under ihnen halten, wie der von ihnen gelert, ab sie sich miteinander vormischen, mit wasserlei worten ader anbieten das geschee? Sagt, er halte davon, wie zun Corintern am sibenden stehet, und sei kein sacrament, und keiner soll freihen umb ehre und guts willen, und er halte sich, nachdem er ein eheweip gehapt, wie ein wittewer thun sol durch die craft Gots.

15. Wan er bei Claus Heyligenstedt zu Kindelbruck¹⁾ und in

1) Kindelbrück. Vgl. S. 256 A 1.

was haws er komen und durch was losunge? Sagt, er sei außm land zu Hessen zu ime komen in seins brudern haus und zu ime gesagt, er solt gutherzig sein, seine bruder halten aber nichts davon.

16. Wohin er dannocht mit ohme gezogen, und was er außgericht zu Obern Dorlaw¹⁾, und wen sie doselbst gelert, wievil der gewest? Sagt zu Obern Dorlaw hat er gepredigt die Osterfeiertage [13. und 14. April] das wort Gots zur buse und pesserunge den leuten, die es bedurftig gewest, der namen er nicht wisse; der wirt heist Cristoff und der eine heist Hans, aber niemants doselbst getauft.

17. Was sie nach der predigt thun, singen und lesen? Sagt, sie beten das vater unser und fur das wort teglich brot beten sie worhaftig brot und singen psalmen.

18. Was er von Hansen Lanckenberg zu Kindelbruck wisse? Sagt, er wisse von ihm nichts, dann Lanckenberg halt nicht von irer sect.

19. Wieviel er seiner sect zu Franckenhausen, Sangerhausen und sonst seint, die noch unberuchtigt? Sagt, er wisse keine mehr, dan soviel der itzunt gefenklich enthalten werden.

20. Ob der beiker zu Sangerhausen vor der vorstadt von ime ader einem andern getauft sei? Sagt, er habe etzliche nacht dorinnen im backhaus gelegen, er sei aber nicht in seinen beruf und sei nach Ostern zuletzt zu Sangerhausen gewest und Otilia Klinkern, die itzt auch gefangen, ist des beckers frawen schwester.

21. Gefragt, ob er zu Enßeler²⁾ bei einer witwen gewest, hat einen man zum becker im Martin rieth³⁾ gehapt, ist bei irem bruder innen, heist Andres? Sagt, es sei wahr, aber sie ist von ime nicht getauft; des sacraments halben sei sie zuvor bericht worden von Erhart Polreüsten; ob sie sonst von einem andern sei getauft, ist ime unwissent; ir bruder aber hat sich nit daran keren wollen, wiewol er ihnen zur buße vormant, ist vor Ostern gescheen.

22. Was der taister [Tagelöhner] Niclaus Hun, so itzt zu Lengefeld⁴⁾ gesessen, von diesem handel wissen trage? Sagt, er sei einmal zu ihme ins backhaus komen, so ist er einmal bei ihme zu Lengefeld gewest, hat ein lateinisch testament mit sich gehapt, und Alexander hat ihnen zu Frankenhausen in Teichgrebers hause ungeverlich fur fünf wochen getauft.

23. Was und wen er doselbst gelert adder getauft? Sagt, die predig mag von ime doselbst gescheen sein in Niclaus Hunen haws. Dorbei viel weltmenschen aus dem dorf gewest. Sie haben sich aber an seine lehr nicht gekert, sondern das gespodt doraus gehapt.

1) Oberdorla, Dorf im R.B. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen in Thür.

2) Emseloh, Dorf im R.B. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

3) Martinsrieth, Dorf an der Helme im selben R.B., Kr. u. AG. wie Emseloh.

4) Lengefeld, Dorf im selben R.B., Kr. und AG. wie Emseloh und Martinsrieth.

24. Wo er gehort, das der Augustiner monich zu Sangerhausen ufm Ostertage [13. April] negst vorschinen vom sacrament solt gepredigt haben uf die meinunge, wie sie dorvon halten, daraus etzliche auch ursache ader ir bestetigunge ires irthumb's wollen genomen haben? Sagt, in des beckers haus sei ihm angezeigt, als er negst nach Ostern bei ime gewest, er wisse aber nicht, obs ihme der becker, sein weib adder Niclaus Hune gesagt hat.

25. Letzlich gefragt, wen er in der herschaft Stolberg und in andern frembden landen vorturt. Sagt, er habe zu Stolberg etzlich mal bei seinem schwager Hansen Koch beherbriget, sei aber nicht in öhrem beruf.

Im lande zu Hessen uf einem dorfe nicht weit von Herschfelt¹⁾ sei er bei den brudern auch mehrmals gewesen; under denen sei Hans meister, der im stieft Fulda vortrieben, halten doselbst offentliche gemeinde und predigt.

Zu Elymbeck²⁾ hat er eine schwester, sei aber uff die meinunge nicht gefurt.

1. Claus Berner von Dorndorf³⁾, gehort Adam von Beichlingen zum Kreienberge⁴⁾.

Ist von Jorgen von Staffelstein vor drei jaren zu Hernhofe⁵⁾, eim dorflin bei Schmalkalden, getauft, wil von seinem irthumb nicht abstehen.

Desgleichen wollen die nochvolgenden sechs weiber sich von den artikeln und sonderlich der kindertauf und des heiligen sacraments halben, wie in Alexanders [Bekenntnis] außgedruckt, nicht weisen lassen.

2. Gretha Langin von Rinkleben⁶⁾ ist von einem Hessen, der nu verstorben, widder getauft.

3. Otilia Klinckharten von Rinkleben, auch von demselben getauft.

4. Otilia, Hans Reussen weib, von Frankenhausen.

5. Gretha Morungs von Alstedt.

6. Anna, ein Frenkin.

7. Casper Teichgrebers weib von Frankenhausen.

Aber die nachvolgenden drei menner, so von Alexandern uff diesen irsal zum tail gefurt, haben sich zur besserunge und buß erboten.

8. Casper Teichgreber von Frankenhausen ist von dem von Staffelstein vor 3 jahn getauft.

1) Hersfeld.

2) Einbeck, Kreisstadt im R.B. Hildesheim.

3) Dorndorf, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Dermbach, AG. Vacha, an der Werra.

4) Kreienberg oder Kreinberg, eine verfallene Burg an der Werra, östlich von Vacha.

5) Herrenhof, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt u. AG. Ohrdruf.

6) Ringleben. Vgl. S. 311 A 1.

9. Hans Moller von Schlanckeberode¹⁾ ist auch vom selbigen Franken getauft.

10. Adam Kuhne von Esperstedt ist auch vor dreien jahren getauft und dieser irrungewest, dazumal gefenglich, wie itzt eingezogen, hat davor abzustehen zugesagt und bus empfangen, ist aber itzt in dieser sect widder befunden, und das er des unglaublichen ist, hat sich abermals davon weissen zulassen erboten und gebeten, ihm das leben zufristen.

Aber diese zehen itzt vermeldete gefangene haben sich uber etliche tage bald darnach alle beckeret und verburret, sich hinfurder nach christlicher ordnung zuhalten, sind darauf ledig geben

biß uff den Alexander, der beharret uff seinem irtumb, wil auch, was ihm darumb angelegt, leiden.

C.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 78.

Der Amtmann zu Sangerhausen Melchior von Kutzleben an Herzog Georg:

Nachdem der wolgeborn und edel, m. g. h. grave geschrieben, das S. G. eilf gefangene widdertauffer hette, darauf E. F. G. dem hauptman zw Freyburg und mir befehl gethan, dieselbigen zu verhoren; dieweil aber Taubenheim und ich gleich diezeit zu E. F. G. gegen Leiptzig haben reiten müssen, darmit der handel nicht vorzogen, habe ich meinen schosser mit E. F. G. befehle gegen Frankenhaußen geschickt, vormoge desselbigen neben des graven darzu vorordenten die gefangnen zufragen, welchs also gescheen, und was jeder bekant, haben E. F. G. inliegende gnediglich zuvornehmen. Aber sie haben sich darnach, wie mir gestern zugeschrieben, alle biß uff den Alexander zur besserunge erboten, sind auch alle erlediget. Allein der Alexander wil nicht abstehen. Vorsehe mich, wolgedachter grave werde sich des rechten uber ihnen belernen und ergehen lassen Datum Freitags nach Margarethe [18. Juli] anno etc. 33.

44. Schriften betr. den Wiedertäufer Hans Riemer zu Altenbergen bei Reinhardsbrunn (7. Juli bis 22. August 1533). a) Der Vorsteher zu Reinhardsbrunn Jakob Arnold an den Kurfürsten Johann Friedrich am 9. Juli 1533. b) Verhör Hans Riemers am 7. Juli zu Gotha durch Friedrich Myconius. c) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Vorsteher zu Reinhardsbrunn am 13. Juli 1533. d) Der Kurfürst Johann Friedrich an Friedrich Mecum [Myconius] und Johann Oßwald am 22. August 1533.

1) Landgrafroda. Vgl. S. 345 A. 1.

a.

*Orig. Wm.A Reg. N. Nr. 939.**Der Vorsteher zu Reinhardsbrunn, Jakob Arnold, an den Kurfürsten Johann Friedrich:*

Nach deme aus gnediger zulassung E. Ch. G. derselbigen E. Ch. G. und gemeiner landstende sequestratorn mich newlich anher gegen Reinhartsborn¹⁾ zu einem vorsteher verordent, habe ich kurz nach meiner ankunft aus bericht etzlicher leute erfaren, wie das ein schneider, Hans Rinner gnant, zum Altenberge²⁾ unter gemeltem Closter Reinhartßborn wonhaftig, mit dem irtumb der widdertaufe und anders beruchtigt und behaft sein solte. Diweil ich nun in vleissiger nachforschunge solchs also befunden, habe ich das Burkhardten Hund und Johann Oßwalden als sequestratorn, welche izt etliche tage zu Gotha bei einander gewest, angezeigt und ihren rat darauf gebeten. Als haben sie mir bevohlen, bnanten Hansen Rinner mit mir gegen Gotha fur sie zu brengen, damit sie sich, der nottorft nach mit ime zu unterreden und aller gelegenheit zu erkunden hetten, welchs ich ihrem bevelh nach also gethan und habe angezaigten Rinnern nechst vergangen Montags [7. Juli] mit mir vor gmelte Burkhardten Hund und Johansen Oßwald gebracht. Uf welchs sie im beiwesen Ern Friderichen Mecum, des pfarnners doselbs, mit ime geredt und gehandelt, er auch zu antwort gegeben, wie E. Ch. G. aus ingeschlossenem verzeichniss, so gedachte herrn alsobald haben schreiben lassen und E. Ch. G. ich hiemit undertheniglich zuschicke, gnediglich vernehmen wollen. Sodann Burkhard Hund und Johann Oßwald, diweil der man zu inen erfordert gewest, inen widder lassen heimgehen, haben sie mir doch darneben bevohlen, unverzüglich nach ime zu trachten und in gefenglich einzuziehen. Des ich mich also gehalten und inen negst verlaufen Dinstags [8. Juli] in seinem hauße annehmen und anher in gefengknis setzen lassen, darinne er also enthalten wird, und wiewol ich sampt andern allerlei mit im geredt und erinnert, so ist es doch alles unfruchtbar gewest, sundern thut mit grossem trutze uf seinem irthumb beharren.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Datum Mitwochens nach Kiliani [9. Juli] anno etc. 33.

Nachschrift.

E. Ch. G. will ich auch undertheniglich nicht bergen, das dieser Hans Rinner nicht itzt das erstemal ader newlich in solchen irthumb gefallen, sundern ist ungeverlich vor dreien jahren solcher irrung halben auch in heften zu Reinhartßborn gewest, hat aber auf unterricht Ern Friderichen Mecum und anderer seinen irthumb widderrufen und ist auch dorauf des gefengknis mit gnaden erlediget worden. Datum ut supra [9. Juli 1533.]

1) Reinhardsbrunn. Vgl. S. 308 A. 2.

2) Altenbergen, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, A.G. Tenneberg.

b.

Orig. Wm A Reg. N. Nr. 989.

Uf heut Montags nach Visitationis Marie [7. Juli] dieses laufenden dreiunddreissigsten jars ist einer, Hans Schneider gnant, zum Altenberge wonhaftig, welch dorf gein Reinhartßborn gehört, uf unser beider, Burkarten Hunds zum Altenstein und Johannsen Oßwalden zu Gotha, erfordern, nach deme uns angelangt, als solt er eins sunderlichen und abgesunderten glaubens und wesens sein, uns der warheit und grunds hierumb an ihme zu erkunden, vor uns und andern, sonderlichen dem pastor und des orts superattendenten Ern Friederichen Mecum, in mein, Johannsen Oßwalden, behausunge zu Gotha erschienen, welchen gnanter Er Friderich befragt, was er halte von der kinder taufe. Darauf er geantwort, er wisse von keiner. So aber Er Friderich eine wuste, die in der schrift gegründet were, so möchte er sie ihme behalten. Aber von der taufe, so ihm und seinem weibe vor einem jar zu Pffingsten vorschiner durch ainen, genant Jacof Schmideknecht, in seiner scheune gescheen und mitgeteilt wer worden, die hielte er fur die rechte taufe, welche durch Christum eingesetzt sein solt.

Weiter befragt vom sacrament des altars, des leibs und bluts unsers herrn Jesu Christi, ob er auch darfur hielte, das under dem brod der ware leib und under dem wein das ware blut Jesu Christi [sei]. Sagt nein, es sei natürliche speise, schlecht brot und wein.

Berichtet auch, er hab einen gesellen ader seins glaubens brudern zu Asparsedt¹⁾, zwischen Rinkleben und Frankenhausen gelegen, sei ein schneider auch des handtwerges.

Schilt doctorem Martinum, Friderichen gegenwertigen, alle monche und pfaffen ihres anhangs und leere betrieger, verführer, gleißner und blinden leiter; dann Martinus hette den papst aus seim stule gestossen, sich selbs an die stat gesetzt.

Sei bereit, willig zu sterben an alle schewe und forcht.

Habe auch einen gesellen unter dem landgraven zu Hessen, nemlich uß der Sorg²⁾, soll auch ein schneider sein.

Und ander viel unschickliche, unchristliche, lesterliche wort weiter mehr frei von sich geredt, dorauß man ihnen hat lassen widder anheim gehen, in ansehung, das er hierein erfordert.

c.

Konzept. Wm A Reg. N. Nr. 989.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Vorsteher zu Reinhardtsbrunn.

Wir haben deinen bericht, so du uns itzt gethan, belangend einen schneider, Hans Rimer gnant, unter dem closter Reynhartsborn seßhaftig, welcher dem irthumb der widertaufe anhangen,

1) *Esperstedt. Vgl. S. 345 A 2.*

2) *Sorga bei Hersfeld.*

auch von dem sacrament des leibs und bluts Christi nicht halten soll, hören lesen. Weil du ine dan uff entpfangnen bevel der sequestratoren gefenglich eingezogen und wir daneben bericht, daß sein weib nahe zu der zeit habe, das sie geligen und geberen soll, so begern wir, du wollest denselben widerteufer und sacramentirer indes, biß das sein weib irer bürden der geburt entpunden, in gefengknus verwart enthalten und etwan einen gelerten und geschickten pfarrer oder prediger zu ime schicken, ob er ine von seinem irthumb mochte abweisen; wo nit und er wirdet darauf verharren, alsdan wollest nach der zeit, wan sein weib bei 14 tagen ungeverlich gelegen, gegen ime vermüge kai^r Majestet derwegen außgegangen mandats, doch uff vorgehenden rat der sequestratorn, mit straf vorfahren..... Datum Weimar Sontags Margarethe [13. Juli] anno domini 1533.

d.

Konzept. Wm A Reg. N. Nr. 989.

Der Kurfürst Johann Friedrich an Friedrich Mecum und Johann Oßwald:

Uebersendet die Bittschrift, die der Wiedertäufer und Sacramentierer Hans Riemer an ihn gerichtet. Derselbe soll nochmals von ihnen verhört werden. Bei ernster Reue und Widerruf seiner Irrtümer in der Kirche soll Riemer dann auf einen verbürgten Urfrieden freigelassen werden. Datum Weimar Freitags am achten tag Assumptionis Marie [22. August] anno domini 1533.

45. Akten betreffend den zu Sangerhausen gefangen gesetzten Wiedertäufer Jörg Knoblauch und dessen Weib (22. März bis gegen Ende April 1534). a) Der Amtmann zu Sangerhausen, Melchior von Kutzleben, an Herzog Georg am 22. März 1534. b) Bekenntnis Jörg Knoblauchs am 22. März 1534 in der Güte. c) Peinliche Befragung Jörg Knoblauchs und seines Weibes am 15. April 1534. d) Urteil des Schöppenstuhls zu Leipzig (o. D., gegen Ende April 1534).

a.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 206.

Der Amtmann zu Sangerhausen, Melchior von Kutzleben, an Herzog Georg:

E. F. G. gebe ich underthanig zuwissen, das der von Assenburg vogt zw Bayer-Neumburg¹⁾ des vorgangnen drei und dreissigsten jars etliche weiber, sonderlich Elße Keywitz von Emselo²⁾ und etzliche weiber von Holbenstedt³⁾, der widerteufer sect halben gefenglich einzihen lassen, aber widerumb ledig geben und sie

1) Beyernaumburg, Dorf im R.B. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

2) Emseloh. Vgl. S. 350 A 2.

3) Holdenstedt. Vgl. S. 283 A 3.

zur bus daselben auß der Assenburger gersten uffm felde reifen adder außziehen lassen und also mit anderm gezwange nicht beschwert. Daraus ihnen villeicht ursach gegeben, sich des bosen furnemens desterweniger zuenthalden, und haben nicht underlassen, den Alexander zu sich zu ziehen. Als ich nun des in erfahrung kommen, habe ich uff dieselbigen, so des teilhaftig, kunschaft geleet, ab ich die in E. F. G. gerichten mocht antreffen, und der einen, Jorgen Knoblauch genant, uff E. F. G. schloß zw Sangerhausen bekommen und so bald umb erforschunge weiter gelegenheit fragen lassen. Was nu derselbige bekant, haben E. F. G. inligende gnediglich zuvornehmen.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln, was gegen Jörg Knoblauch, sein Weib und seine Kinder etc. vorgenommen werden soll. Datum Sontags Judica [22. März] anno etc. 34.

b.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 207—208.

Jorge Knoblauch von Emselo ist aus bezichtigung, das er in der widerteufer sect sein solt, zw Sangerhausen gefenglich eingezogen, hat in der gute bekant Sontags Judica [22. März] anno etc. 34, wie folget und gesaget:

Das Else Keybitzen zw Emselo sei zw Petronella, der beckerin zu Hollenstedt im gericht zw Beyer Numburg, gegangen und sie gebeten, wan Alexander, der widerteufer, so heur zu Frankenhausen gerichtet, dohin queme, das sie ihn gegen Emselo auch weisen wollt.

Darauf sei Alexander von der beckerin gegen Emselo geweist und erstlich in Jungkmans, der Elßen Keywitzens bruders, haus kommen, darnach mit ihme heimgangen und volgend nach zweimal zw ihme kommen, habe ihnen underweist.

Die vorgemelten beckerin zu Holbenstedt, die ist widdergetauft, aber ihr man Lucas nicht.

Gefraget umb die kindertauf, was er darvon halte und ob er anderwärts getauft, sagt, die kindertauf sei nichts, dan die kindlein sein rain, dorfen der tauf nicht und können nicht glawben, und es solt ir keiner getauft werden, es glaube dan. Wiewol er anderwärts nicht getauft, so halte er doch diß stuck vor recht und gut. Wo auch Alexander nicht umbkommen were, hette es darauf gestanden, er hette sich von ihme auch teufen lassen.

Vom sacrament des altars gefraget, darauf hat er disen underricht gethan, er könne nicht gleuben, das sich Got durch einen menschen wandel ader auß dem himel ziehen lasse, sonderlich durch einen sunder, wie dan or pfarher ein hurer und todtschleger were, ader das Gott under der gestalt des brots solt gegenwertig ader fleisch und blut do sei, anderst den des pfaffen hende weren blut und fleisch. Aber Gott könne ihme den glawben und vortrawen an ihn in sein herz geben, das ihme das brot adder zeichen nicht thun kont und also nichts nutz were.

Sagt ferner an, das dieses glawbens seindt seine haußfrawe und vier kindere.

Item Adrianus Richter, sein knecht uffm berge, dan gedachter Knoblauch ist ein schiferhawer.

Hans Haring zw Polsfelt¹⁾, sein geselle an der arbeit, auch.

Item Otilia Klinkartin zw Rinkleuben²⁾, welche heuer zw Frankenhausen auch gesessen und erlediget ist worden, sei uff des Neuen jarstage bei ihme zw Emselo gewest, haben psalm und lob-gesenge gesungen, und sei also nach nicht darvon gestanden.

Item einer von Schandirsleuben³⁾ in der herschaft Anhalt, Peter genant, sei der sekt mit weib und kind; auch Else Keibitzin, saget er, sei wider abgefallen und warte wie die andern welt menschen ires volsaufens.

Hat aber letztlich beschlossen, so ihn jemandts, der der schrift-erfaren, darmit überzeugen mochte, das er irret, wolt er sich weisen lassen.

c.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 209—210.

Jorge Knoblauch von Emselo peinlich befragt Mitwochs nach Quasimodogeniti [15. April] anno etc. 34 hat nachvolgendes bekentnis gethan:

Erstlich befragt, was er vom heiligen sacrament halte. Bekent, er glaube an das heilig sacrament und wolle das nach christlicher ordenunge wie andere gerne gebrauchen, sei ubel vorfurt, wolle sich bessern.

Der taufe halben gibt er bericht, er halt es davor, das es ein sacrament sei, dardurch die erbsunde gereinigt werde, und was darnach vor sunde gescheen, die müssen durch das sacrament des altars, so das in rechtem glawben genomen, abgelescht und getilgt werden. Wo er aber in dem zuviel adder wenig gleubte, wolt er sich gerne unterrichten lassen.

Von dem verbuntnis zw Munster⁴⁾ weis er nichts, sondern sagt, Petronella, die beckerin zu Hollenstedt, sei widder getauft, aber er habe die andere taufe nicht angenommen adder sei nicht ander-weits getauft.

Adrianus Richter helt vom sacrament und taufe nichts, ist entlaufen.

Item sein weip auch.

Befragt umb die Ottilien Klinkartin, ob die bei ime gewest, und wie sich die halte, bekent, das sie ein verirt mensch sei, wie er auch gewest und in nehesten bekentnis angezeigt.

Bekent weiter, es habe ihn Peter, so von Eßperstedt gegen

1) Pölsfeld, Dorf im R.B. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

2) Ringleben. Vgl. S. 311 A 1.

3) Sandersleben, Stadt an der Wipper im Kr. Bernburg.

4) Münster in Westfalen.

Schanderleben¹⁾ gezogen, — sol sich itzt zw Halberstadt erhalten, zeugt im lande irre, er ist ein futterschneider gewest, sein frawe hab einen bader gehapt — underrichtet, er solle sich der kirchen enthalten und des sacraments, darumb, es were nichts; hette ime auch gesagt, ob ime Got ein kind bescheret, er solts nicht taufen lassen.

Zu Hollenstedt²⁾ sagt er, seind ör viel, aber zum teil widder abgefallen, Wilhelm Knauts fraw, Orthei, die mit der Petronella hette ingesessen, item Hans Schmidt und seine frawe; wisse nicht, was sie nun glawben.

Von keinem verbuntnis weis er, dan er habe gehort, das die vortriebnen, die des glawbens sind, ins land zw Meherern³⁾ zihen. Do sei ein herre, der neme sie auf. Dohin sein auch das ganze dorf von der Sorgen⁴⁾ aus dem land zu Hessen, die der landgraf vortrieben, gezogen und haben doselbst aus Mehrern einen brief an Bothansen, welcher auch im lande irre zeugt, geschrieben, das er bestendig wolle bleiben und die brüder im glawben erhalten. Den brief hab er zu Vach⁵⁾ in eins alten, tauben mans hawß neben dem wagner, der auch dieser sachen halben innesitzt, horen lesen, und ein botticher zw Vache, Claus genant, sei der ursach halben auch eingezogen; und do er den brief zw Vach habe horen lesen, sei umb Aller heiligen tage [1. November] im dreiunddreissigsten jahr gescheen.

Hat umb Gottswillen gebeten, ihme gnade zubeweisen, er wolt alles irthumb, dorein er gefurt, abstehen, und was ihme zu buß aufgelegt, willig tragen.

Desgleichen hat er sein weib, die ime in der marter zuletzt ist furgestellt, auch gebeten, das sie bedenken wolle, wie ubel sie alle vorfurt weren und doch umb Gotswillen darvon abstehen, aber dieselbig sein weip Gretha Knoblauche hat solichs abgeschlagen.

Ist derhalben gleichermas mit der scherfe gefragt, erstlich des sacraments des altars halben. Sagt, do Christus habe gesprochen: Das ist mein leib etc., habe er uff sein brust gewest. Darumb haben die junger ihn nicht im brot gessen, sondern er sei erst zur vorgebunge der sunden am creuze gestorben, und derwegen halte sie, das das geistlich genießen durch den glawben ane das zeichen genug sei, sie konne sich auch vom lebendigem Gott uff ein bloß tot bildtnus, als ufs brot gedruckt werde, nicht weißen lassen.

Von der kindertauf sagt sie, es sol je niemand, dan der do gleubt, getauft werden. So sei erst Christus im 31ten jahre getauft, habe kein kind getauft odder zutauen befohlen. Darumb sie

1) Sandersleben.

2) Holdenstedt.

3) Mühren.

4) Sörga, Dorf im RB. Kassel, Kr. u. AG. Hersfeld.

5) Vacha. Vgl. S. 326 A 1.

daran auch nicht glauben konne, sei aber gleichwol nicht anderweitig getauft.

Und es sei ör bruder Nickel Henkel von Closter Mansfelt¹⁾, der wider ledig geben, hinder irem hofe newlich bei ör gewest und sie darvon reden wollen, sie hette ihme aber gesagt, er solle vor sich glewben.

Letzlich hat sie gesagt, wiewol man niemand zum glawben notigen sol, doch wan es nicht anderst sein wolt, so muste sie, wie andere auch wol glawben. Wo man sie bei den zehen geboten, dem glawben und vater unser wolt bleiben lassen, so wolt sie in die kirchen gehen, aber das sacrament, dieweil sie es nicht glauben adder bei ör befinden konne, das der ware leip under der gestalt des brots do sei, wolle sie nicht nehmen.

Umb die andere artikel des vorbuntnis adder andere unchristliche handlung weis sie nichts.

Ist also uf dem beharret.

d.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 210.

Urtel uff Georgen Knobloch und seins weibs bekentnis.

[Gegen Ende April 1534.]

Sprechen wir schoppen zu Leiptzk vor recht, wo genanter Knobloch seinem erbitten nach sich nach ordnung der hailigen, cristlichen kirchen allenthalben verhalten, und was er der zugewen gelernt oder bericht, nicht folgen nach annemen, auch was er in dem wider die ordnung cristlicher kirchen hievorn gethan, seinem geordneten sellesorger beichten und dorfur geburliche busse gehorsamlich tragen worde, so were er uf dißmalen weiter nit zu strafen.

Aber Gretha, sein weib, wan die uf irem gethanen bekentnis durch vorgende vormahnunge verharren und bestehen wurde, die mogt ir mit dem schwert oder feur vom corperlichn leben zu tod strafen lassen. Von rechts wegen.

Zu urkund.

- 46. Schriften betr. die Wiedertäufer von Neunheilingen (12. September 1534).** a) *Der Amtmann zu Salza, Friedrich von Witzleben, an Herzog Georg am 12. September 1534.* b) *Die Gebrüder Christoph und Wilhelm von Heilingen zu Neunheilingen an Herzog Georg am 12. September 1534.* c) *Das Bekenntnis Kurt Beringers, Einwohners von Neunheilingen (o. D.: etwa 11. September).*

1) *Klostermansfeld, Dorf im RB. Merseburg, Gebirgskreis Mansfeld, AG. Mansfeld.*

a.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 79f.

Der Amtmann zu Salza, Friedrich von Witzleben, an Herzog Georg:

E. F. G. werden von denen von Heillingen, mein ohiemen, hirbei vornehmen, weißhalb und worumb sie drei irer underthanen, zwen man und ein weip von Newnheilingen¹⁾, anher gegin Saltza in E. F. G. gefengliche vorwarunge haben pringen lassen.

Demnach wil E. F. G. ich undertheniger meinunge nicht vorhalten, das man dieselben leut untir andern alhir im ampt in der gute gefragt, wie adir von wen sie uff iren unglauben kommen; hat sich einer der manspersonen, Beringer genant, vornehmen lassen, eß habe ime solchen unglauben nimants wen sein eigen geist ingegeben. So hat daß weip gesagt, sie sei auß des Munzer predige, die sie vor zehin jaren zu Mulhausen gehort, darauf gefallen; von dem habe sie auch das vater unser, wie es E. F. G. die von Heilingen vorzeichent zugeschickt, und etzliche gesenge gelernt. Alß sie abir ein nacht in gefengnis gesessen, seint sie abirmal wie vor befragt worden, haben sie geantwort, eß weren zwene von Germar²⁾ auß dem Molschin gericht, der einer Spann und der ander Meler genant, uff ein zeit zu inen gen Newenheilingen kommen, so weren sie auch hernach zu Germar und Dorla³⁾ bei einander gewest; dieselben beide und nach einer zu Mulhausen, den sie auch namhaftig angezeigt, hetten sie zu dem unglauben beret und vorfuret. Sie hetten auch gesagt, eß weren ir vil des unglaubens (adir glaubens), wie sie es nennen, anhendig, voreinigt und untirlang vorpflicht: Welcher einer unter inen gefangen worde, wolt der ander vor denselben in den tot gehen.

Derhalben ich, gnediger furst und herre, nit unterlassen, sondern habe an stadt und von wegen E. F. G. dem schultheiß und schosser zu Molhausen zustund geschriben, mit gutlichem gesinnen, sie wolten den Span und Meler zu Germar zugefengnis zuziehen lassen, damit man sich irer sect und vorbuntnis weiter bei inen zuerkundigen; alß haben sie inen, wie sie mir widderschreiben, mit vleiß nachtrachten lassen. Sie weren abir auß kuntschaft und vorwarnunge, so sie unterlang hetten, abgetreten, und sonderlich der Spann were nindert stathaftig gesessen, itzt were er zu Germar, bald were er anderßwo, wie der leut art und geprauch sei. Sie wolten abir nachmal allen vleiß ankeren, ap die beide adir zum wenigsten ir einer mochten zuheften pracht werden. Ap nue solchs also geschege, bit ich, E. F. G. wollen mich gnediglich vorstendigen, weiß sich gegin denen adir andern dergleichen vorfurern, so mir

1) Neunheilingen, Dorf im R.B. Erfurt, Kr. u. AG. Langensalza.

2) Gürmar im R.B. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

3) Ober- u. Niederdorla, Dörfer südl. von Mühlhausen.

ampts halben vorfallen mochten, zugehalten sei Datum Sonnabents nach Nativitatis Marie virginis [12. September] anno etc. 34.

b.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 81 u. 82.

Die Gebrüder Christoph und Wilhelm von Heilingen zu Neunheilingen an Herzog Georg:

Gnediger furst und herre, E. F. G. geben wir undertheniglich zuerkennen, das wir kurz vorschiner zeit drei unser untersassen alhir zu Neunheilingen, ein weib und zwene mann, gefenglich annehmen lassen. Nachdem wir nun ein besorglich gefengnis, so haben wir den ernvesten und gestrengen Ern Friderichen von Witzleiben, ritter und amptman etc., gebeten, uns die gefangen ein zeit lang uff E. F. G. schloße und gefengnis zu Salza¹⁾ uff unser kostunge zubeherbergen, der sich dann in dem ganz gutwillig bezeigt. Was wir abir vor ursachen zu den leuten haben, das werden E. F. G. in ingelegtem irem bekentnis vornehmen. Wir haben auch nit unterlassen, sondern geistliche und gelarte leute mit inen reden und sie auß dem heiligen evangelio undirweisen lassen, das sie sich nuhent erkennen, sie haben geirret und bosen leuten ge glaubet und dardurch jemmerlich vorfurt worden.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Datum Sonnabents nach unser Lieben frawen gebort [12. September] anno 34.

c.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 83.

Daß Bekentnisse Curt Beringers, intwoners zu Neunheilingen.

Zum ersten bekennet er, er glaube nicht, das der leib Cristi durch die sunthafftige pristers hande vom himel ins brot weder in einer adir beider gestalt gehandelt moge werden, nach in disem adir genem furstentumbe.

Zum andern bekennet er, das die ewangelischen prediger das volk nach vilmehr uff usserliche und lichtfertige werke weisen und leren, dardurch zu Gott zu kommen, wie die alten gethan haben.

Zum dritten bekennet er, das die kindertaufe nichts sie dann ein schlecht wasser bad.

Zum virden sagt er, das Cristus vor sich allein und nicht vor uns gestorben.

Zum letzten in summa helt er von keiner schrift nach ewangelion dann anderß, was in sein gnadentricher vater in gegeben, der do ist in dem himmel, und von keinem andern nicht empfangen, denn von Jesu Cristo, sienem gelibten son, und durch seinen heiligen geist, und weis weiter von nimant zu sagen.

1) Langensalza.

Ditz ist nun sein gebet, wie nachvolget:

O du gnadentricher und gnediger vater,

O du milder vater, gib uns deinen heiligen geist, der uns lernet beten in dem geiste und in der warheit, und dienen gelipten son Jesus Cristus, wie uns der gelernet hat.

Unser vater, der ist in dem himmel, dein name ist geheiligt, dein rich, das komme uns, dein wille, der gesche uff erden wie in dem himmel, dein warhaftiges brot gib uns, lieber herre, heute, dein heiliges wort ist eine speise unser armen selen, und vorgib uns die schult, also wir vorgeben unsern schuldignern, und for uns nicht in die vorsuchunge, sunder erlose uns von dem bosen. O herre, dein ist das reich, und dein ist die craft und die herligkeit und der priß und das lob in ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

Item, den gruß Marie helt er vor kein gebet, sunder vor einen schlechten gruß.

Und ist ein solich bekentneß geschehen uffintlichen biewesens des pfarhern, auch des predigers und desgleichen der eithaftigen heimbürgen zweien und sunsten zweier, mit namen Heinrich Winterß und Hanß Trumppers, auch hiebei gefordert.

Wie Got hat gesprochen: Sehet, ir menner von Jerusalem, gleich wie ich von euch gehe und setze mich in deinen gotliche majstat, in deine craft Gottes, meines hemelischen vaters, do er wil zukünftig sein ein ewiger richter ubir die lebendigen und toten und nicht widderkomme, dann zum jungsten tage wirt er darauß nicht steigen, darauf sie schlissen wollen, das der leichnam unsers hern Jesu Cristi im sacrament des altarß nicht sein kundte.

Zettel.

Gnediger furst und herre, das weip, das wir auch gefenglich annemen lassen, ist gleich in den irtumb wie der Cuntz Beringer vorhaft, abir ir man, der fleischhawer, ist nit so tif in disem unglauen vorwickelt gewest, anderst wenn was inen das weip darauf gefurt hat. Datum uts. [12. September 1534].

47. Akten betr. die Urgichten Hans Römers zu Göttingen und Volkmar Fischers von Rohrborn zu Erfurt (3. September 1534 bis 9. März 1535).

- a) Urgicht Hans Römers zu Göttingen am 3. September 1534.
- b) Urgicht Hans Römers zu Göttingen am 23. September 1534.
- c) Urgicht Volkmar Fischers zu Erfurt am 6. November 1534.
- d) Urgicht Volkmar Fischers zu Erfurt am 12. November 1534.
- e) Urgicht Volkmar Fischers zu Erfurt am 12. Januar 1535.
- f) Der Rat zu Erfurt an den Herzog Georg von Sachsen am 26. Januar 1535.
- g) Die Schöpffen zu Leipzig an Herzog Georg am 27. Februar 1535.
- h) Urgicht Volkmar Fischers zu Erfurt am 9. März 1535.

a.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 125.

Anno etc. 34 feria quinta post Egidii [3. September] ist Hans Romer, von Erffurt burtig, nach dem er zu Göttingen zu gefenklichen verstrickunge komen, umb etliche artikel, der er bekant und von einem erbaren rat der stadt Erffurt vorgestellet, gefragt worden und dorauf folgende bericht gegeben:

Und ist erstlich wol gestendig, das er der widdertauf anhengig und auch umblangs Erffurt in vielen orten und dörfern, inwendig der stadt aber nimandts getauft habe.

Und habe Christoffern Kursenern, sein bruder, Nickel, den schneider, in Erffurt getauft.

Bekannt auch, das er virzig seiner bruder widderteufer, die ine in der stadt Erffurt, dieweil er sich doselbst zupredigen understehen wolte, vor gewalt schutzen und verteidigen solten, an sich gebracht habe, aber er sei nuher mit zweien, nemlich Volkmarn und Christoffern Kursenern darkomen widder, das er mit seinen gesellen aus sunderlichem hasse, also er zu der stadt Erffurt, dorumb das sie seinen vater Thomaßen Munzern erwurget, getragen und auch, das das wort Gottes bei inen solte aufgan, an siben enden der stadt fewer wollen angelegt haben.

Furder, wan er der stadt mit seinem anhang geweltig were worden, so wolte er und seine bruder, die dapferste, der stadt ein herre worden sein, dieselbige seine brudere solten uff Sanct Johannstag aus allen landen darkomen und dan der christliche bund aufgangen sein.

b.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 112.

Anno etc. 34 Mitwochens nach Mathei apostoli [23. September] hat Hans Romer uf etzliche vorgestellte fragestuck volgender meinunge unbenotiget bekant und ausgesagt:

Erstlich, das er inwendig der stadt Erffurt zehen briefe an etlichen enden offentlich des inhalts, das er in der stadt Erffurt uff unser lieben Frawen berg wollen predigen, habe anschlagen lassen wollen, und das dorumb, das ein auflauf und ein verwundern, das ein kursener predigen wolte, in der stadt gescheen sein solte, und dan uber acht tage nach den angeschlagen briefen wolt er zupredigen aufgestanden sein. Wan er dann geprediget, solten vier seiner bruder, nemlich Volkmarn, Christoffer, der kursener, Nickel, der schneider, und der pfarner von Alperstedt¹⁾ uff dem Peterßberge in vier pfaffen heusern feuer angelegt haben, dann solten zwene vor das Prueler tore und einer vor Sanct Johans tore gelaufen sein und von ratswegen bevolen, das sie die tore nicht

1) Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Weimar, AG. Großrudestedt.

schlissen, sondern uffen stehen lassen solten. Wan er dan geprediget und under der predigete das feuwer aufgegangen were, wolte er zu dem volk gesagt haben, die pfaffen hetten das feuwer in meinunge, das das wort Gottes in der stadt nicht solte aufgehen, angelegt und entzundt, das er also aufruer in der stadt wolte gemacht haben.

Wan er dan und sein anhang geld uberkomen, wolten sie schwerter gekauft und baueren kriege angericht haben.

Und haben ine alle diejenigen, die sie getauft, mite in die stadt zuzihen geredt und zusage gethan.

Sie haben aber keine sonderliche boten gehapt, sondern sein des under sich selber eins geworden.

Bekennet auch, das er denjenigen, so er getauft, bevolen und dorzu gereizet habe, das sie sich uf ein gut par schue, leder, koller und ein halben gulden in den beutel schicken solten, in meinunge, so ire anschleg mit eroberunge der stadt nicht ein furgang gewinnen wurden, das sie damit aus dem land komen mochten.

c.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 104.

Uff Freitag nach Omnium Sanctorum [6. November] anno domini 1534 hat Volkmар Fischer von Rorborn¹⁾ in eins erbarn rats zucht bekant und außgesat, wie hernach volget:

Item bekent erstlichen und sagt, er hab Christoffern Kurßenern und Hansen Romern wol gekant, dann Hans Romer und der Kurßener seindt zu im kein Rorborn in sein haus komen und hab[en] doselbst mit ime des widderteufens halb ein underrede gehalten, und seindt den andern tag mit im gangen kein Eißleben²⁾ bei den Sachssenburgen; do hab inen gnanter Hans Romer getauft; den andern tag sei er wider von in heim kein Rorborn gangen und doselbst sein frawen getauft.

Item bekent auch, er habe Geister Nickeln, den schneider, auch wol gekant. Er hab aber mit im uber nichts geredt, sondern von Christoffern Kurschenern hab er gehort, das er inen getauft hett.

Item bekent furder und sagt, er hab mit Hansen Romern, Christoffern Kurschenern, Herman Kommerstetten, Casparn von Fladungen³⁾ und einem schneider zu Ilfferßgehoffen⁴⁾, ist ein Franck, ein anschlag gemacht, si wolten ein auflauft hie in der stadt gemacht haben, es wehr mit fewer anlegen ader mit dem schwerdt; wer alsdann nicht mit inen ires glaübens sei wolt, den wolten si erstochen haben.

Item bekennet furder und sagt uff das dritte fragestucke, was sie zum aufstande verursacht etc. Darauf hat er underricht gethan, di vorbenanten seine brudere seint zu im erstlichen komen kein

1) Rorborn. S. 253 A 1.

2) Etzleben. S. 276 A 2.

3) Stadt im RB. Unterfranken, Bezirksamt u. AG. Mellrichstadt.

4) Ilversgehofen. S. 269 A 1.

Rorborn in sein hauß. Do seint si der sachen einig worden, di oberkeiten allenthalb zuvortilgen mit dem feuer, dem schwert, und wie sie gemacht hetten, alsdann des Romers bekenntnis weiter mit sich brengt und anzeigt.

Item bekent auch, er hab zu Salmanßborn¹⁾ einem bawern doselbst seine frawen getauft und auch doselbst geprediget.

Item bekent auch, er hab zu Alich⁴⁾ auch geprediget und bei funfzehn person doselbst getauft.

d.

Kopie. DA Loc. 10 327 Bl. 105—107.

Uff Donnerstag nach Martini [12. November] anno domini 1534 hat Volgmar Fischer von Rorborn zum andern mahl in eins erbarn rats zucht bekant und außgesagt, wie volget:

Item erstlichen uff den ersten artikel, di widdertaüf belangend, sagt er, ja, er sei ein widderteufer gewest.

Uff den andern artikel, was inen darzu verursacht etc., zeigt er an, er hab gemeint, er wolt sich gar beheglichen domit machen.

Uff den dritten artikel, was sie sich in der widdertauf vorpflicht etc., hat er bericht gethan, do er getauft worden sei, do sei im nichts arges furgehalten. Aber ernacher haben inen sein mitgesellen, mit namen Hans Romer am meinsten und Christoffer Kürschener, zu andern dingen beredt und sich untereinander verbunden und vorpflicht, wer ires glaubens nicht sein wolt, den wolten si erwürgen und vorderben, und welche Hans Romer hernachmals getauft, do er bei gewest und sunst auch, di haben solchs müssen zusagen.

Uff den funften artikel, wüe und wie viel sie in unser dorfer getauft etc., sagt er, Hans Romer ader Christoff haben einen bauru und sein weib zu Salmanßborn¹⁾ getauft. So habe er zu Rorborn ein weib getauft, wisse aber nicht, wie si heisse; hat zwen bruder zu Ißleben²⁾ gehapt, und hab an der Unstradt³⁾ in eim dorf auch ein maid getauft, wisse aber das dorf noch di maid nicht zunennen. So sei er auch dobei gewest, das Christoffer zu Alich⁴⁾ Hansen Beyer, Cunze Nickeln und ander mehr, als bei 15 person ungeferlich, getauft habe. Er wisse sie aber nicht zunennen. Zw Ilfferßgehoffen⁵⁾ hab Romer ein schuster und ein schneider getauft, zw Sommerden⁶⁾ hab derselb Romer getauft der becken einen, heist Trumpper, und clein Heinzgen. So hab Peter von Schillingstedt⁷⁾ zu Rorborn sein haußgenoß, Peter gnant, auch getauft; hinnen in der stadt Erfurt sei er nie darbei gewest, das jemand getauft worden sei.

1) Saalborn. S. 255 A 1.

2) Eisleben.

3) Unstrut.

4) Alach. S. 255 A 2.

5) Ilversgehofen.

6) Sömmerda. S. 254 A 4.

7) Schillingstedt. S. 277 A 1.

Item uff den sechsten artikel, meister Nickels vorbundtnis belangend etc., sagt er, er wisse von keinem vorbündtnus, das er mit Nickeln, dem schneider, gemacht, aber er und Hans Romer mit den andern, in negstem seinem bekentnis benandt, wüe sie bei einander gewest, als zw Alich, Salmanßborn und andern orten, haben sich mit einander verbunden und zusamen vorpflicht, si wolten versuchen, ob si konten ein volk ires glaübens zusamen bringen, und wen sie funden, der ires glaubens nicht sei wolt, den wolten sie erstochen haben. Wann sie aber nun ein volk ires glaubens zusamenbracht hetten, so wolten sie hie in Erfurt und andern orten mit dem feuer, mit dem schwerdt, und wie sie sonst gekont hetten, di oberkeit und sunst jederman gedrungen haben, sich in iren glauben zubegeben. Wer das aber nit hett thun wollen, den wolten si erstochen haben. Wer aber inen het folgen wollen, der solt gesichert worden sein. Er hab sich aber zu Basel von inen gethan und gedacht, es wehr nicht der rechte weg, und sei ins land zu Behmen komen und sich zum Katho¹⁾ nidergethan und seindt der zeit zwei kinder, eins uffm Scheibenberg²⁾ und das ander zu Korbitz³⁾ nach alter gewonheit teufen lassen.

Item uff den sibenden artikel, sein pferd belangend, sagt er, er hab 2 pferde gehabt, das ein hab er selbst kein Holstedt⁴⁾ geritten mit Hansen Romern und es doselbst vorkauft, das ander hab er im auch dohin brengen lassen, das es Hans Schmidt doselbst im vorkeufen solt. Als hab es derselb [zu] seinem bruder gethan, das ers heilen solt, da sei es doruber gestorben.

Item uff den achten artikel, den stolzen schneider abermals belangend, weiß er nicht mehr zu berichten, dann wie er vor gethan.

Aber uff den neunten artikel bekent er, er habe demselben Nickel ein golt gulden geliehen.

Item uff den zehenden artikel, wan si der stadt mechtig worden weren etc., sagt, wan si die stadt erobert hetten, so wolten si selbst hern und oberigkeiten worden sein, und wer inen inhalts des 11. artikels nicht gevolget hett, do wolten sie sich kegen in gehalten haben, wie hievor angezeigt.

Item uff den zwolften artikel, wer inen gewarnet etc., sagt er, als er zu Rorborn gesucht, do sei er zu Frondorf⁵⁾ gewest bei einem edelmann, den heist [er] Leonhart Schmall. Derselb habe inen heissen hinweg gehen. Aber es sei einer in seinem hauß gewest, als man in gesucht hat, Peter gnant. Der sei in ein loch gefallen, das man inen nicht hat funden. Uff den morgen sei er zu im komen und mit im kein Magdeburg gangen. Ernachermals sei er di andern nacht wider herab gangen und wider kein Rorborn

1) Kaaden, Stadt im nordwestlichen Böhmen an der Eger.

2) Scheibenberg, Stadt in der sächs. Kreishauptm. Zwickau, Amtsh. Annaberg.

3) Korbitz, Stadt im nördlichen Böhmen, Bezirkshauptm. Aussig.

4) Holdenstedt. Vgl. S. 283 A 3.

5) Frohdorf, Dorf im R.B. Merseburg, Kr. Eckartsberga, AG. Kölleda.

komen und bei einer stunde doheim plieben. Darnach sei er inhalts des 13. artikels kein der Neumburg¹⁾ gangen und Romern doselbst fünden. Do sei er mit ime und mit Christoff hinab an den Rein und kein Basel gezogen und doselbst ungeferlich bei sechs wochen bei inen plieben. Doselbst sei der von Basel meinunge nicht gewest, jemens zufahen ader zuubergeben, und hab sich doselbst von in gethan, wie hievor angezeigt.

Er bekent auch, er hab Romern und Christoffern, als si von der Neumburg hinabgezogen, ein taler und ein golt gulden furgestrackt.

Item uff den 14. artikel, wer in bißher vorlegt etc., sagt er, er hab zu Rorborn sein gut verkauft vor 100 schock strich. Das hab er uff gehalten biß uff zwo tage zeit und zum Katho²⁾ ein jahr gebranten wein gebrant und das taglon sider gearbeit.

Item uff den 15. artikel, das geleit belangend, sagt er, do Er Michel Müller und Er Bastian Starke am rate gewest, do hab er uff sein bittlichs schreiben ein schriefftlich geleit erlangt, sei dorauf hereiner gangen uffs haus, do hab Er Michel dieselben brief von im genomen. Als hab er gedacht, dieweil er kein beschrieben geleit mehr hett, so must er sich wider außdrehen und sei desselben fuß widder heim ins land zu Behmen gezogen. Es hab in aber niemens gewarnet inhalts des 16. artikels.

Item bekent uff den 17. artikel, Hans Romer sei der heubtmann unter den widderteuffern, und er hab Romern und Christoffen zu Basel inhalts des 18. artikels gelassen, wie vor angezeigt, und sie seindt der zeit nicht gesehen.

Item zeigt an, er wolle bei solchem bekentnis pleiben, es kome, wie es wolle.

e.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 140—141.

Anno domini 1535 Dinstags nach Trium [regum] [12. Januar] ist Volkmар Fischer von Roerborn aus vorgunstigung und nachlassunge eines erbarn rats von Erfurt uf nachvolgende artikel und fragestück, so N., schosser zu Salza, von wegen unsers genedigen hern, hern Georgen, herzog zu Sachsen etc., furbracht, verhoert und examinirt worden.

Erster artikel.

Erstlich den Volkmар Fischern zufragen, von wannen er sei, was er vom heiligen sacrament und der taufe halte, ob er widdergetauft sei und welcher gestalt und mit was worten.

Uff solchen ersten artikel saget bemelter Volkmар Fischer, er heisse Volkmар Fischer, sei von Roerborn burtig, halte von dem heiligen sacrament des altars, wie es Got in zweierlei gestalt eingesetzt. Das es wahre, habe er seine kinder dermassen teufen

1) Naumburg an der Saale.

2) Kaaden.

lassen; das habe er nachvolgends, nachdem er getauft (den er sei davon abgestanden) gethon.

Item saget uf den ersten artikel ferner, Hans Römer habe ine und einen, Christoffer Kurssener genant, zu Ezleben¹⁾, bei der Sachsenburg gelegen, getauft. Solchs sei doselbst in Corden Friderichs haus gescheen. Aber derselbige Friderich sei nicht einheimisch, sondern uf dem felde gewest. Hans Römer aber habe ime, Volkmarn, angezeigt, derselbig Cort Friderich hette sich auch lassen teufen. Ob seine frawe und kindere solcher tauf auch anhengig, sei ime unbewust.

Item saget uf angezeigten artikel weiter, Hans Römer habe ine, Volkmarn Fischern und Christoffern Kurssenern obgenant getauft und gesagt, sie solten allem ubel und boßen widderstehen und den geboten Gottes anhangen. Nach solcher erzelunge habe genanter Römer in einem kleinen töpfgen wasser gehapt und einem igklichen under ine zweien ein creuze an die stirne gemacht in dem namen des Vaters, sohns und heiligen geistes.

Andere artikel.

Zum andern, von weme und wo er den unglaben, das das sacrament und die tauf nichts sein solle, gelernet habe?

Item socher artikel ist mit dem ersten verantwort.

Dritte artikel.

Zum dritten, was er vor einen anhang habe, wie die zunamen heissen, wo sie wonen, und sonderlich, ap Claus Scharffe, die zwene Zwingmänner gebruder, Lorenze Meler, Breuningk von Dachreden²⁾, Heineman Hutter, Ludowig Spon, Christoff Rudolf und Martin Schleifer, Hans Ringeler, Heinze Greber und Michel Ziegeler und derjenige, der zu Göttingen gefenklich sitzet, seins anhangs und secten seint, ap er auch mit inen gemeinschaft gehalten, wo und wan er bei ihnen gewest?

Uff solchen dritten artikel saget Volkmarn Fischer, er kenne solcher erzalten person gar keine, wisse auch nicht, wo sie doheim sein, habe auch kein gemeinschaft mit inen gehapt, dan mit Hansen Römern, der zu Göttingen sitzet, sei er umgangen und von ime, wie obsteht, getauft, und sei in sechs ader sibem jarn nicht bei demselbigen Römer gewest, dan er sei zu Basel von ime gangen und habe ine sider derzeit nicht gesehen und weis weiters nichts uf diesen artikel zu berichten.

Vierder artikel.

Zum virten, was er von der schneidemulen vorm Harze, ein halbe meilen wegs von Elrich³⁾ gelegen, wissens trage, ap er auch doselbst gewest sei.

1) Etzleben. Vgl. S. 276 A 2.

2) Dachrieden. Dorf n. von Mühlhausen.

3) Ellrich. Stadt im R.B. Erfurt, Kr. Nordhausen, an der Zorge.

Uff solchen artikel saget, er wisse nicht, wo die schneidemulen gelegen, sei auch sein lebenlang dahin nicht komen.

Funfter artikel.

Zum funften, was er und sein anhang vor zeichen haben, do bei sie einander erkennen.

Darauf gibt Volkmar Fischer diesen underricht, er habe von Hansen Romern gehoeert, das er gesagt, das die jenigen, die sich in der erste hetten lassen teufen, das einer den andern hette sollen grussen also und dergestalt: Got grusse dich im Hern! Er hette aber nihe gehoeert, was die antwort uf den gruß gewest wehre. So hette er auch kein dermassen gegrusset, so wehr er auch von nimandts gegrusset worden, dan er hette sich solcher handlung als bald abgethon und entschlagen.

Item saget, er habe von Christoffen obgenant gehoeeret, das er einen man mit seiner frawen, in einem dorf under Nebern⁴⁾ gelegen, getauft hette; der man heisse mit namen Thomaß N. und habe ein böße maul, wisse aber nicht, wie das dorf heisse.

Item saget, er, Volkmar, habe volgends obgemelts Thomasen N. maigd getauft etc. Damit hat er sein aussage beschlossen und saget, er wisse nichts weiters zuberichten.

Item saget, er habe von Hansen Römern gehoeert, das er gesagt, er hette auch einen kerner, Veit genant, zu Ezleben getauft. Ob es wahr, sei ime unbewust, dan er habe es nicht gesehen, sondern von horen sagen.

f.

Orig. DA Loc. 10 327 Bl. 108—109.

Der Rat zu Erfurt an Herzog Georg von Sachsen:

Wir übersenden die begehrten Abschriften der Urgichten Volkmar Fischers und Hans Römers und thun darneben E. F. G. summarie berichten, was ubels die wider unser stadt zu uben sich voreinigt und understanden haben, nemlich hat Hans Romer, der zu Gottingen gefenglich sitzt, einen, etwan unsern burger, der lange Nickel gnant, der ein schneider gewest, getauft und den anschlag miteinander gemacht, fewer an etlichen enden anzulegen, und wan es schier an der zeit were, das es angehn solt, wolt Hans Romer uffgestanden sein zupredigen, und wan das fewer angegangen, wolten der Romer und lange Nickel ein auffrur in der stadt erwackt haben. So solt Volgmar Fischer aus vier landen volk fur unser stadt brengen. Wann der lerne dorinnen angehe, solten die tor geöffnet und das volk, so herausen sich vorsamelt, hinein gefallen sein und alle di, so irs glaubens nicht gewest weren, tot geschlagen und also di stadt erobert haben etc. Uff den anschlag ist Volkmar Fischer von dem schneider und Hansen Romern ab[ge]schieden, das

1) Nebra, Stadt im RB. Merseburg, Kr. Querfurt, an der Unstrut.
Wappler, Täuferbewegung.

volk fur di stadt zubringen. Es hat aber Gott nicht haben wollen, sondern di gnade gethan, das wir des innen worden und den Nickel schneider gefenglich eingezogen, welcher so bald ane alle wehe solchen anschlag bekant, und das er dorauf ein schlacht schwert bei eim messerschmidt hett bestalt, das wir auch also befunden und noch bei uns haben, auch also denselben und andere pfaffen und leien bis in di zwolf person in und ausserhalb unser stadt richten lassen. Als aber der Romer und Fischer solchs innen worden, haben sie sich darvon gehaben und ein zeit lang [an] andern enden enthalten, bissolang, das der Romer zu Gottingen einkomen. Do hat er solchen anschlag wider uns und unser stadt auch bekant, wie E. F. G. aus des rats schrieft und des Romers bekentnis befinden werden. Darnach haben wir ungeverlich umb Aller heiligen tag [1. November] nehst vorgangen den Volkmar in einem unserm dorf auch bekommen, dem soll, wills Gott, auch nicht unrecht gescheen Geben unter unserm secret Dinstags nach Conversionis Sancti Pauli [26. Januar] anno etc. 1535.

Nachschrift.

Auch, gnediger herr, ist nicht an, das wir uff des rats schrieft zweimal gen Gottingen geschickt, den Romer doselbst rechtfertigen zulassen. Es hat aber den unsern, aus ursachen, das der rat nicht das volkomen regiment, wie wir bericht, sundern etliche von der gemeine bei ine sitzend gehapt, die dem zuentgegen, nicht widerfahren mogen. Derhalben wir unserm gnedigen hern, Herzog Erichen dem eltern von Braunschweig etc., und dem rat zu Gottingen geschrieben und gebeten, uns den Romer zu unsern handen zustellen etc., welchs S. F. G. wol zutun gneigt. Aber der rat zu Gottingen hat ein bedenken dorinnen gehapt, des si uns durch etliche ire ratsfreunde, die sie zu uns abfertigen, wolten berichten. Aber solche schickunge ist bißher auch vorplieben. Derhalben bitten wir underthenigs fleis, E. F. G. wollen uns bei hochgedachten unserm gnedigen hern und dem rat zu Gottingen gnedige furderunge thun, damit wir denselbigen Romer zu dem Volkmar bringen mochten Datum ut supra [26. Januar 1535].

g.

Orig. DA Loc. 10327 Bl. 128.

Die Schöppen zu Leipzig an den Herzog Georg von Sachsen:

E. F. G. schreiben, belangende das urtel, so wir hievorn uf dere von Gottingen ansuchen gesprochn, das dasselbige den beschriben keiserlichen rechten und keiserlicher Majestat, auch des heilign reichs außgegangener constitution und sonderlich E. F. G. nehsten ausschreiben zu entkegen gestalt, haben wir ferners inhalts verlesen, und wissen E. F. G. hierauf in undertenickeit nicht zu verhalten, das es nicht an. Die von Gottingen haben uns Hansen Romers bekentnis auffen tag Simonis und Jude [28. Oktober] des

vorlauffn 34. jars überschickt und bei uns dorauf ein urteil gesucht. Wiewol wir den bedachten besen handel Hansen Romers nicht haben wissen zuloben nach zufall zugeben, weil er aber im eingange des bekentnis aussaget, das er acht tage vor seinem vorgehabtem predigen zehen briefe zu Erfurt habe anschlagen wolln lassen, und doch sollichs, auch kein ander naher actus des delicts nicht ervolget, so haben wir im, auch uf befragunge ander gelerten, awß verordnungen der gemeinen recht dieses falls, so fil es das vorhaben gegen Erfurt belangt, kein ordentliche straf aufgeleget.

Aber von wegen der widertauferen, nachdem E. F. G. jungstes ausschreiben die zeit nach nicht ausgegangen und es ane das ein bedenken hat, ap wir auserhalb E. F. G. furstentumbs, es were dan, das die malefitz darinnen bescheen, dornach zuurteiln hetten, so verhoffen wir, das mit berurtem urtel wider dasselbig E. F. G. ausschreiben auch nicht gehandelt und weniger wider keiserlicher Majestet und des reichs constitution, nachdem dieselbig die wider-rufung und erkenntnis vermittelt williger busse und strafe thut nachlassen.

Demenach, so ist unser undertenige bit, E. F. G. wolten es gnediglich dorfur nicht achten, das wir in diesen oder andern malefitz sachen uns mit linderunge der strafen dermassen in unsern urteln wolten erzeigen, das jmands ergerliche anleitung und sterk gegeben. Das wir aber auch, dieweil, Got habe lob, es nach in dem stande ist, das die vernunftige geordnete recht und andere satzung stat haben, die rechtliche außgesetzten und nachgegeben strafen überschreiten und scherfen solten, wie bißweilen in kriegsleuften aus teglichen unvorschlichn verstossenden sachen zu abschewunge ander tetlichen gescheen mus, das wirt eigentlich E. F. G. gemut nicht sein. Zu dem, so ist uns verborgn, ap die von Erfurt und worumb sie Nickeln schneiden und den pfarhern von Alperstat¹⁾ gerechtfertiget; dann dieweil sollichs ane unser belernunge beschehen, so werden sie sonder zweifel mit Volkmáro, der nach sitzen sol, der gebure auch wol wissen zu gebaren.

Wo wir aber umb rechtmessig urteil von jmands angesucht, darinnen wollen wir uns gegen E. F. G. gehorsamlich, auch sunst dermas verhalten, das wir, ab Got wil, kein boßhait wolln sterken, auch wider recht, wie uns geburt, nicht handeln Geben uf Sonnabend nach Reminiscere [27. Februar] anno etc. 35.

h.

Kopie. DA Loc. 10327 Bl. 117—118.

Auf Dinstag nach Letare [9. März] anno domini 1535 hat Volkmár Fischer in unser hern eines erbarn rats zucht bekant und ausgesagt, wie volget:

Erstlich hat er bekant, er habe sich lassen von Hansen Romern

1) Alperstedt. Vgl. S. 363 A 1.

anderwet teufen zu Etzleben und habe auch selbern ander leut getauft.

Idem hat bekant, Hans Römer sei zu ime komen, ine zur widdertauf verursacht und gesagt, die newe tauf sei besser dan die alte, und solte sich von sunden enthalten; derhalben, so habe er die tauf also angenommen.

Idem hat bekant, er sei gen Pasel zu andern teufern gezogen, wie er hievor auch bekant; habe sich aber von ine gethan, dan sie, die teufer hie im land, haben den anschlag gehapt, alle oberkeit zutilgen etc. Welche auch iren glauben und die tauf nicht hetten wollen annemen, die wolten sie alle todt geschlagen haben.

Idem hat bekant, er habe ein maigt, zu Karstat¹⁾ under Wihe²⁾ gelegen, getauft und ein weip zu Roerborn in seinem haus, die sei sein hausgenössen gewest; dorzu ein man, genant Andres Fischer, wonet im Wisenthal³⁾, Ern Ernsten von Schoneberg zustendig; habe aber hernach demselbigen Andresen die tauf widder-raten.

Idem hat bekant, er sei mit Christoffern Kursenern ins stolzen Nickels haus gewest. Er habe aber Hansen Romern dorinne nicht gesehen.

Idem hat bekant, Hans Römer habe angegeben, die stadt Erffurt in ein aufrur zubringen.

Idem hat bekant, wan sie der stadt Erffurt mechtig worden weren, so wolten sie verordent haben, das sich ein jederman solt haben lassen teufen. Wer aber solchs nit gethon, dieselbigen wolten sie erstochen haben.

Idem hat bekannt, sie wolten sich gegen einen rat auch also, wie itzo bericht, gehalten haben, wan sie der stadt mechtig worden weren.

Idem hat bekant, er habe zu Prage⁴⁾ auch der widdertauf halben gefangen gegessen.

Idem hat bekant, er sei nuher 16 wochen, als vom herbst an bis in die Fasten, bei den widderteuffern gewest.

Idem hat bekant, zu Basel halten sich der widderteufer viel, heissen sich bruder und tragen kein schwerter nach lange messer.

Idem hat bekant, er sei mit Christoffeln, dem kursener, und Christoffer, einem schuster, zu dem stolzen Nickeln in sein haus gegangen. Da haben sie sich mit einander verpunden, das sie hie in der stadt wolten oberhern sein, und wer ires glaubens nicht sein wolt, den wolten sie haben erwurget, und Christoffel Kursener habe ime gesagt, er hette den schneider auch getauft.

Idem hat bekant, die aufruer solt sich also hie in der stadt erheben, sie hetten dem schneider bevolen, er solte hie in der stadt

1) Karsdorf. Vgl. S. 274 A 1.

2) Wiehe, Stadt im RB. Merseburg, Kr. Eckartsberga, am Fuß der Finne.

3) Wiesenthal, an der sächsisch-böhmischen Grenze am Fuße des Fichtelberges.

4) Prag.

teufen, und in der tauf solt er die burger und einwoner zum aufruer bereden.

Idem hat bekant, wan das volk hie also zu irem glauben und desselbigen erkenntnis komen, were alsdan ires glaubens nicht sein, wolten sie erwurget haben.

Idem hat gesagt und bekant, dieweil der schneider also hie in der stadt teufte, so solten sie ein aufruer und volk ufm lande erwecken. Wue sie gemocht hetten und were ires glaubens nicht gewest, wolten sie alle erwurgt haben.

Idem hat bekant, uf solch ir verbuntnis habe ime Peter, sein hausgenoß, ein pferd gen Holstedt¹⁾ an den Harze pracht, das er das volk auswendig, wue ers hette können aufbringen, vor die stadt Erfurt prengen solt, aber das pferd sei ime gestorben.

Idem hat bekant, Hans Römer habe ime zu Holstedt bevehel geben, umbher zureiten und aufruer zuerwecken, dorauf er mit Römern in ein dorf hie jenset Quedelingburg ein pfaffen und sein frawe getauft. Das habe Romer gethan. Er aber habe vor der banke gekniet und gebet und habe es also im namen Gottes gescheen lassen.

Idem hat bekant, er, Hans Römer, Christoffer schuster, Peter zu Roerborn, Christoffer Kursener, Nickel, der schneider, und alle, die getauft sein, haben wissens gehapt umb das verbuntnis, das man diejenigen, so ires glaubens nicht weren, tot solt schlagen.

Idem hat bekant, er habe Nickel schneidern und seinem weip ein goldgulden gelihen zu einer wirtschafft, der sei Christoffer Kurseners gewest.

Idem hat bekant, wan sie teuffer gnug hetten zusammen pracht, wolten sie sich eins tags vereiniget haben, und alsdan solten sie erstlich fur das Morizethore komen sein, und welch teil ires glaubens hinne ader doraus am sterkisten weren gewest, die solten zum ersten die stadt und das thore angegriffen haben, und wer alsdan nicht ires glaubens gewest, nimands ausgeschlossen, als alle geistlichen und oberkeit, man und weip, ausgeschlossen die jungen kinder, die wolten sie alle erstochen haben und wolten die oberkeit selbst sein gewest.

Idem hat bekant, er und andere, welche alsdan hetten konnen predigen, solten gepredigt haben, und wolten also die ganze welt in solchen glauben pracht haben.

Idem hat bekant, wan sie die stadt also erobert, solte sie der teuffer pleiben und ir eigen gewest sein.

Idem hat bekant und gesagt, er habe seinen brudern und teuffern zu Basel abgesagt, nimandts tot zuschlagen, dabei Hans Romer gewest. Ist gescheen in Michel Schneiders haus.

Idem hat bekant, er halt nichts meher von solcher tauf, wie

1) *Holdenstedt. Vgl. S. 288 A 3.*

er dan auch hiernach zwei kinder, eins ufm Scheibenberge¹⁾ und eins zu Korzbitze²⁾ in Behemen, nach der alten weise und nicht lutterisch habe teufen lassen.

48. Akten betr. die Wiedertäufer zu Mühlhausen im Jahre 1534 (26. Oktober 1534 bis 25. Februar 1535).

a) Verhör Klaus Scharfs am 26. Oktober 1534. b) Verhör Klaus Scharfs am 3. November 1534. c) Instruktion des Herzogs Georg für die Befragung Klaus Scharfs vom 6. Dezember 1534. d) Gütliche und peinliche Befragung Klaus Scharfs am 18. Dezember 1534. e) Verhör Klaus Scharfs am 28. Dezember 1534. f) Gütliche Befragung Lorenz Möllers von Görmar am 20. Januar 1535. g) Gütliche Befragung Heinrich Hutters von Ammern am 20. Januar 1535. h) Peinliche Befragung Heinrich Hutters und Lorenz Möllers am 25. Februar 1535.

a.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe [13. Juli] 1534.

Auf Montags nach Severi [26. Oktober] anno etc. 1534 ist Claus Scharfe befragt wurden, wi folgende züvornehmen ist:

Erstlichen, waß er von der taufe halde?

Sagt, gar nichteß; wan er aber darzü hette komen künt, wolt er sich habe lassen anderwet taufen.

Züm andern, so kompt einem rat vor, das dw in nehist vorgegangen Ostern heiligen tagen [13. und 14. April 1533]³⁾ zu Dorla bei dem widder täufer, Alexander gnant, gewest bist, wümb hastü dich dan nicht lassen anderwet taufen?

Gabt darauf kein antwort.

3. Was heilstw vom sacrament?

Sagt, heilt gar nichts darvone, sündern halde alleine von dem testament.

4. Item, waß heilstw von der messe?

Sagt, nichts, viel weniger von der bichte.

5. Item, wu neuwelich hastü züm sacrament gegangen?

Sagt, sint der aufrür sei er nicht darzügangen, aber züvor habe erß in beider gestalt genümen.

6. Item, waß heilstü von dem ewangelium?

Sagt, das man itzünder predige, dar helt er nichts vone, dan eß sint alle vorgengliche rede.

7. Item, waß hailstw von der oberkait?

Sagt, er halte nichts darvone, si sie dan von Got darhin gesetzt und vorordent.

8. Waß er von dem gehorsam halte?

Sagt, daß er einem erbarn rat keinen gehorsam gethan umb des willen, das Got verboten hat, man sall nicht sweren.

1) Vgl. S. 366 A 2.

2) Karbitz. Vgl. S. 366 A 3.

3) Vgl. Nr. 43b Frage 16.

9. Item, wer seine mitgesellen sint?

Sagt, Got hat vorboten, man sal nimants vorroten.

10. Wuruff er sich in stat Molhausen begeben hait, dweil im dach wislichen, das er im vorzoge mit vor fluchtig würden ist?

11. So sal dw selmals [selbigenmals] in dinem hawße, wi einem rat vorkomen ist, geprediget, waß ist dein lere?

Sagt: Nein.

12. Wer hat dir daß befohlen?

b.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf Dinstags nach omnium Sanctorum [3. November] anno etc. 34 ist Claüs Scharfe zum andermal befragt würden.

Erstlichen befragt, waß er von dem sacrament halte?

Sagt, dweil eß sal sei ein testament, so kans kein sacrament sei, dann es muß sei darunder ein underscheit.

Zum andern, waß er von der messe halte?

Sagt, das er von dem thün, wie man itzunder heilt, gar nichts halte, dann Cristus hat die sunde am cruze einweg gemessen, darbei wil er bleiben, er werde dan anderst underweiset.

c.

Konzept. DA Loc. 10328 Bl. 128—130.

Instruction Clausen Scharfs, widerteufer, so zu Mulhausen gefangen. Datum Sontags nach Barbare [6. Dezember] anno etc. 34.

Auf die Anzeige des Rates zu Mühlhausen, daß er einen Wiedertäufer, mit Namen Klaus Scharf, zu Gefängnis gebracht habe, fertigt der Herzog Georg von Sachsen die Amtleute Friedrich von Witzleben zu Salza und Peter Büttner zu Schellenberg¹⁾ mit folgenden Anweisungen nach Mühlhausen ab:

Erstlichen den berurten Clausen Scharfen zu befragen, von wannen er sei, wer ihn dahin geschickt oder gesandt, auch solche unchristliche artikel vorzugeben gelaret und underweiset hab.

Zum andern, was er zu Dorlaw²⁾ bei dem Alexander gemacht, und ob er anderweit getauft sei, wer seine gesellen sein, wobei man sie erkenne, und was sie vor ain losung haben etc.

Zum dritten, so er solchs anzeigt, wo sein gesellen, so mit ihm oder sonst anderweit getauft sein, solt ir berurtem rat zu Molhausen ufflegen, denselbigen in iren gebiten mit vleis nachzutrachten. So sie ober in unsern landen iren enthalt hetten, unsern amptleuten anzuzeigen, die zu gefengnis zu pringen. Weren

1) Schellenberg in Sachsen, Stadt in der Kreishauptm. Chemnitz, Amtsh. Flöha, AG. Augustsburg.

2) Dorla bei Mühlhausen.

sie ober in der Voitei zu Langenaw¹⁾ oder Dorlaw, solt ir, her Friderich, dieselbigen amptshalber annemen und befragen lassen. Seind sie aber under andern fursten oder oberkeiten, sol der rat zu Molhausen inen das zuerkennen geben, inen nachzutrachten. Weil auch die zwene manne und weib, so under den von Heiligen gesessen, uff disen Claus Scharfen bekant, wie euch, her Friderich, wißlich, auch hiebei die widerrufung sampt andern berichten zubefinden ist, so werdet ir den genanten Scharfen daruf auch fragen.

Zum virden, wann dieselbigen zuhanden pracht, doruf er bekennen wirdet, es sei man oder weib, die sich haben widertaufen lassen, die sollen sie mit dem schwert oder wasser strafen lassen, unangesehen, das sie sagen, sie wollen widerrufen und von dem irthumb abstehen; den wo sie ihne es lassen laid sein und beichten wolten zuvor, sol man sie darzu komen lassen, in auch geistlich leut zuschicken, die si darzu halten, das si in raw und lait beharren und also die zeitlich straf vor die ewige mit gedult erleiden.

Zum funften, so gleich gedachter Claus Scharf beharret, er were nit widergetauft, so mogt ir ine dannoch wol als ain rebell und principal der vorigen uffrur halber mit der scherf strafen lassen, dieweil er selber bekent, er hab dem rat kein gehorsam gethan, und werdet also kainen vleis sparen, damit man hinder solche widerteufer und ihre anhenger komen und dis erschreckliche, uncristische sect genzlichen ausgethan und mit der scherf gestraft werde Zu urkund mit unserm hierfur gedrucktem secret besiegelt und geben zu Dresden

Sontags nach Barbare [6. Dezember] anno etc. 34.

d.

Kopie. DA Loc. 10323 Bl. 133 u. 134.

Auf heute Freitag nach Lucie [18. Dezember] anno etc. im 34. hat Claus Scharf in eines rats der stadt Molhausen zucht auf Befehl des Herzogs Georg von Sachsen im Beisein Peter Büttners, Amtmanns zu Schellenberg, und Friedrichs von Witzleben, Amtmanns zu Salza und Thomasbrück²⁾ sowie des Schössers Jobst Ziegeler und vierer Ratspersonen durch gutliche und peinliche frage bekant, wie folget:

Erstlichen uff den ersten artikel der furstlichen instruction saget derselbige Claus, er sei von Molhawßen portig vor der stadt, eines leinewebers sohn, zu S. Niclas wohnende, und von niemandissen gesandt, den Hans Ringkeler zu Dorlaw habe ine gefordert, itzt uf Ostern zukünftig zweie jahr. Doselbist sei er zu Dorlaw erstlich gewest, dorbei [die] zwene Zwengkmener gebruder, in der vorstadt Molhawßen wohnende, auch Lorenz Moller von Germar³⁾,

1) Langula, Dorf bei Mühlhausen i. Thür.

2) Thamsbrück, Stadt im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Langensalza, an der Unstrut.

3) Görmar, Dorf im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

Brewnigk von Dacheroden¹⁾, Haineman Hutter von Ambra²⁾, Ludewig Span von Germar auß den dorfern des Molhaußnischen gericht; Cristoff Rudolf und Merten Schleiffer von Dorlaw seint auch die zeit aldo gewest bei Ringkelen, desgleichen Alexander, von deme sei er dis uncristisch werk gelernet, auch seint in der stadt Michel Ziegeler, Heinz Greber, der rimenschneider, und Martha Scherffin bei ime oftmals in seiner behawsung gewest, die er auch uf dis uncristisch werk geweist. Es seint ober dieselbigen, auch er desgleichen, nicht wieder getauft, der ursachen, das sie noch nicht volkomen weren wurden in dem worte.

Uf den andern artikel wil er gar nicht bekennen, das er wiedergetauft sei, sunder saget, das Alexander mehrmals bei ime in seiner behausung gewest sei. Derselbige habe ine gelernet, das die kindertauf und das hochwirdige sacrament nichts sei; auch wil er von keinem zeichen anders nicht wissen, worbei man sie erkennet, [als] das sie nicht were tragen, auch sei das ir groß, wen sie zusammenkomen: Der ewige vater beschirme dich mit seinem ewigen friede und sei mit dir! Nachdem er auch uff die zwene Zwengkmenner zu Molhawßen bekant, saget er, das dieselbigen sint dememal, do sie ires gefengknis anno im 33. entlediget, mit ime nicht gemeinschaft gehalden haben, sunder zuvor, eher sie seint einkomen.

Uf den dritten artikel saget er weiter, das Volkmar Bernharts weib, die under dene von Heiligen gesessen, desgleichen Conrad Pergeners weib, welche itzund loßkomen, mehrmals bei ime in seinem hawese gewest sein. Auch saget er weiter, das uf einer schneidemohle vorm Harze, eine halbe meil weges von Elrich³⁾ gelegen, sei er in itzt vorgangenem herbst von einem dahin gefordert, wohnet uff der schneidemohle und heist Merten. Doselbist hat auch einer das worte gesagt, heist Clauß, hat zu Frankenhawsen gefangen gesessen, auch sei er von Heineman Hutter von Ambra dohin gefordert. Do er dohin komen, ist einer, Facius, Peter, Balthasar und Heinz genant, auch aldo gewest, und sollen auch noch do iren zuhalt haben. Wil aber iren zunamen nicht wissen, und sollen rechte widerteufer sein, die schneidemohle sol under dem grafen von Hoenstein liegen.

e.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 144.

Auf Montags am tage der unschuldigen kinder [28. Dezember 1534] ist Claus Scharffe durch die vorordenten eines erbarn rats zu Mulhausen, wie volget, abermals befragt wurden etc. 1535:

1) *Dachrieden* } Dörfer im R.B. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

2) *Ammern*

3) *Ellrich*, Stadt im R.B. Erfurt, Kr. Nordhausen, an der Zorge, am Südfuß des Harzes.

Erstlich, waß er mit Apel Zigelers sohne, dem linweber, Michel Zigeler genannt, und dem rimschnitter Henzen Grefen in der ratsgassen vor der zeit, das die beiden Zwingenner ires gefengnis sint entledigt würden, vor gesellschaft gehalten habe, und was sei mit ime geredt und gehandelt haben?

Daruf sagt er, das Apel Zigelers sohn, Michel Zigeler, daß der selbige sei drei ader vier mal ungeverlich bei ime in seinem hause gewest und von ime etlichen leinwebers gezeüß geborget zu notturft seines hantwerkes; haben sie auch wol etwas, dach mit wenig wurten, wie er sagt, vom ewangelium geredt. Das aber von inen von jmants sunderlich ader etlicher secten geredt sei, sprecht er und sagt nein darzü, und wan er anderst sagt, so wer es nicht war etc.

Zum andern uff den rimeschneiter, Henze Greffe gnannt, sagt Claus Scharfe, das derselbige ober zweimal nicht ist bei ime in seinem hause gewest. Er habe auch nicht sunderlich mit ime vom ewangelium geredt, sundern weiß nicht anderst dan gut von ime.

Über das bit er einen erbarn rat, das ein erbar rat ime wult gnedig und barmherzig umb Gots willen sein. Er wil sich hinfürder halden als ein fromer, gehorsamer; habe er geerret und sich lassen vofuren, so wil ers abstehen und nümmermehr thün etc., und wu ader wann ein erbar rat inen anderst befinde, wil er strafunge an liebe und gute gewertig sein.

f.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 136—137.

Auff Mitwochn zu abend des tages Fabiani und Sebastiani [20. Januar] anno etc. 35 ist Lorenze Meller von Germar in eins erbarn rats zucht zu Mulhausen uff folgende artikel in der gute befragt worden:

Erstlich, was er von der seligen kindertauf halte? Sagt, er halte dorvone, er sei auch nie dorwider gewest, dan er habe alle seine kinder taufen lassen.

Zum andern, ob er auch anderweit getauft sei oder andere leute getauft habe? Sagt, nein, es habe auch nimant von ime gesunnen.

Zum dritten, wer inen zu solchem misglauben beredt, lerer und angeber gewest sei? Sagt nimand, sei auch der secten nie anhengig gewest. Diweil er aber vorbroht [verleumdet], als sulte er sich in der Weidischen¹⁾ kirchen habe taufen lassen, sei er also in disse rucht komen und derhalb hiebevur eingezogen wurden.

Zum vierden, wer seine gesellen sint, wu sie wohnen und wie sie heissen. Sagt, das nimandt anderst sei dan, die hiebevur mit ime gefenglich nidergesessen.

Zum funften, wer sein prediger, lehrer und angeber gewest sei? Sagt, es habe inen nimand gelert, dan er sei der secten nit

¹⁾ Wyda, Wüstung im Weichbilde von Mühlhausen, mit verlassener Kirche. Vgl. Jordan I 33.

anhangig gewest, sondern er habe sich des gehalten, was Got geboten.

Zum sechsten, wie newlich er bei Ludowige Spone und Hansen Bruninge gewest? Sagt, das ungeverlich vor dreien tagen vor seinem einkomen sei Ludowig Spon ime begegnet und von Germar stro noch Ershausen¹⁾ gefurt und hoit von ime nicht anderst gehort, dan das man die zehen gebot halten sulde.

Zum sibenden, an wilchem orte der Ludowig Spon sein enthalt habe? Sagt, das er das mehrn teil zu Ershausen aufm Eichsfelde sein enthalt habe, sei auch underlang zu Germar. Do hobe er lenderie, und wan er do ist, sei er in Jheronimus Vrotmans hause.

Zum achten, wie newlich er in der Voigtie bei Hansen Rinkelebe gewest? Sagt, er sei sider seinem auskomen bei Rinkeleb nit gewest.

Zum neunenden, ob er auch willens, wu er ledig gelossen, von seinem mißglauben abzustehen? Sagt, das Got habe inen die zehen gebot gelernt. Do will er sich noch halten, bist das er anderst underweiset.

Zum zehenden, was er von der messe halte? Sagt, er habe vor dreissig jaren gehort, es were besser, das man aussenplibe und thete dornoch, dan das man dorzu ginge und thete nit dornoch.

Zum eilften, was er vom hochwirdigen sacrament halte? Sagt, er sei gelert und underweiset wurden, das Got nicht wohne dorinne, das von menschen henden gemacht, sondern wohne in eines jden menschen herze, der thuet den willen seins himlischen vaters. Sagt auch, das er sider der aufruer zum sacrament nicht gangen, dan er achte sichs unwurdig, sei auch sider seinem auskomen in der kirchen nit mehr dan einmal gewest.

Zum zwolften, was er von der obrikait und dem gehorsam halte? Sagt, er sei der obrikait allezeit gehorsam gewest, auch seine zinse und geschosse willig gegeben.

Zum dreizenden, ob sein weip auch seins handels, wandels und lebens sei? Sagt, sein weip sei wider inen nicht.

Zum vierzehenden, ob er auch uf der schnetttemüllen bei Elrich gewest? Sagt nein dorzu.

Zum funfzehenden, ab er auch uff der Sorge²⁾, ein dorf also genannt, gewest? Sagt, das er do nit gewest, habe auch nicht darvone gehort anderst, du er sei zur ledigung kome, habe er von M. g. fursten und hern zu Hessen etc. geschickten gehort, es sulten dieselbigen leute vorjagt sein.

g.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 138—139.

Auf Mitwochen zu abend des tages Fabiani und Sebastiani [20. Januar] anno etc. 35 ist Heinrich Hutter von Amara

¹⁾ *Ershausen, Dorf im R.B. Erfurt, Kr. u. AG. Heiligenstadt.*

²⁾ *Sorga bei Hersfeld.*

in eins erbarn rats zu Mulhausen zucht in der gute befragt worden, wie folget.

Erstlich, was er von der seligen kindertauf halte? Sagt er, das er sich die kindertauf nicht habe irren lassen. Dan wu ime unser herre Got kinder bescherte, wult er sie selbst taufen lassen; es were auch korzlich in seinem hause ein kinttaufen gewest.

Zum andern befragt, ab er anderweit getauft sei ader andere leute getauft habe? Sagt er, nein, er sei auch allezeit dorwider gewest.

Zum dritten, wer inen zu solchem mißglauben beredt, lerer und angeber gewest sei? Sagt, es habe gethan Ludowig Spon; der sei zu ime gegen Amara¹⁾ in seine behausunge kommen, ungefordert, und gesagt, es stehe itzunder auf ein new volk, das fahe ein gottlich leben an. Das wohne uff der Sorge, ein dorf also genant im land zu Hessen, noch Hersfelde gelegen. Er aber sei nicht dohin komen.

Zum vierden befragt, wer seine gesellen seint, wu sie wohnen, und wie sie heissen mit dem namen? Sagt, es sei Hans Rinkeleb, Mertin Schleiffer und Christoffer Rudolf in der Voigtie, Lorenze Meller und Hans Graba zu Amara, bei den mag Ludowig Spon gewest sei.

Zum funften, wer sein prediger und lerer sei, und an welchem ort sie sich pflegen zurottiren? Sagt, es sei Alexander gewest, der zu Frankenhausen gerechtfertigt, der sei mit Ludowige Spone in seine behausunge kommen und inen gelert, das die kindertauf und das sacrament nicht sei; er aber habe sich des nicht irren lassen.

Zum sechsten, ob er auch sider seinem auskomen sich der widertauferei anhengig gemacht? Sagt, nein, sei auch keinen tritt dornoch gangen, wie ime der gewesene heubtmann Siffridt von Bulzinsleben bepholn, das er seiner arbeit warten sulde, wurde er nicht wider eingezogen. Und dieweil er sich des also gehalten, habe er sich keins gefengnuß befahrt.

Zum sibenden, wu newlich er bei Ludovig Spon und Hansen Breuninge zu Dachereden²⁾ gewest? Sagt, das Ludowig Spon im nechst vorschinen herbst sei ungeverlich, als er in der Nidermollen zu Amara gemahln, in sein haus komen und gesagt, er horte, das er wider in die kirchen ginge; darumb wer er ir bruder nicht. Darauf er ime geantwurt, ja, er ginge in die kirchen und horte das evangelium und were des vorhoffens, wan er das einem andern thete, das er selbst gerne nehmen wulte, er thete recht daran.

Zum achten, an welchem ort der Ludovig Spon sein enthalt habe? Sagt, an dreien ortern, als Germar, Strudt³⁾ und Ershausen.

1) Ammern bei Mühlhausen.

2) Dachrieden bei Mühlhausen.

3) Struth, Dorf im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

Zum neunnden, wu newlich er bei Hansen Rinkeleb in der Voigtie gewest? Sagt, er sei sider seinem auskomen in der Voigtie nicht gewest.

Zum zehenden, ob er auch willens, wu er ledig gelossen, von soinem mißglauben abzustehen? Sagt, er wults gerne thuen und sich, wie er sider seinem auskomen gethan, gegen einer jdem obrikait gehorsamlich halten und seiner arbeit warten.

Zum ailften, was er von der messe halte? Sagt, er halte von der messe, und dieweil es Gott also verordnet, must es gut sein; er habe auch dorzu gangen wie andere leute.

Zum zwolften, was er vom sacrament halte? Sagt, er halte vom sacrament, er habe aber in der Voigtie das sacrament in beider gestalt empfangen und nicht hier im gericht, dieweils nicht gewonlich.

Zum dreizenden, was er von der obrikait und gehorsam halte? Sagt, man sulte der obrikait gehorsam sein und helfen beschutzen mit hande und munde.

Zum vierzehnden, wie newlich er bei der schneitemullen bei Elrich gewest? Sagt, er sei nicht do gewest, aber Ludovig Spon, Claus Scharfe und Christoffer Rudolf sint do gewest, und es habe Christoffer Rudolf wider inen gesagt, das diejenigen, die sich in der schneitemullen rottirn, ire eheweiber vorlossen und andere nehmen. Dieweil dosselbige nit recht, wulten sie dohin gehn und sie dorumb strafen.

h.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 155—157.

Auf hewte Donnerstags nach Matthie apostoli [25. Februar] anno etc. 35

ist Heineman Hueter von Amra in eines erbarn rats der stadt Mulnhausen zucht uff bephelich des durchleuchtigen, hochgebornen fursten und hern, hern Georgen, herzogen zu Sachsen etc., ired gnedigen hern, in beisein des erbarn S. F. G. diener Christian Schmidt, schossers zu Mulnhausen, und Reinharts Schaffinrots, landknechts zu Salza, auch der geschickten eins erbarn rats, mit namen Er Henrich Bocks und Er Herman Kindevaters, semner [Kassierer], uf folgende artikel mit der scherfe befragt worden:

Erstlich, dieweil Klaus Scharfe, der auch gefenglich niddersitzt, uf ihnen bekant, das er bei ime, den zwenen Zwenckmennern, gebrothern, Lorenzen Meler von Germar, Cristofel Rudolf und Mertin Schleiffer von Dorla doselbst zu Dorla gewest, ob solchs sider ader nach seinem auskomen gescheen?

Saget, das vor seinem einkomen gescheen sei, aber sider der zeit zu Dorla nit gewest, sunder Claus Scharfe und Lodowig Spon seind in der somezeit in seinem hause gewest, und sie ir angeben gewest, das sie wolten zu hauf komen in ihrer bruderlicher weise und von unserm hern Got reden.

Zum andern, ab er auch sider seinem auskomen der secten anhengig gewest? Sagt, nein.

Zum dritten gefragt, wie es sich umb seiner kindertaufe gehalt? Saget, das er alle seine kinder hat taufen lassen. Es sei auch korz vor seinem einkomen ein kindtauf seins eidems in seinem hawß gewest.

Zum vierden befragt, ob er den Clause Scharf, wie derselbige uff inen bekant, in der schneittenemuln bei Ellrich gefordert hab?

Saget, daß er uff der schneittenemuln nicht gewest, sondern einer, genant Claus, sei komen in Hauptbrocks hauß, der auch zu Amra wohnet, doselbert hin hab der Lodowig Spon denselbigen zur herbrig geweist und habe noch ime geschickt und in der scheuren mit ihm geret und gesagt, das uff der schneittenemuln sei ein volk, das rede von Got und wehr ein heilig, frome volck und hilde nichts von der kindertaufe, aus ursachen, was in unwissenheit getauft wurde, gulde vor Got nicht.

Zum funften befragt, ob er gewiddertauft sei ader gewidder-tauft habe? Dorauf er geantwort: Nein.

Weiter gesagt, wan sie einen widdertaufen, machen sie ime ein creuze mit wasser vor die stirn und sagen, wer do wolle volkomen sei, dem muß man also thun.

Sagt auch, diß sei ir gruß: Der her sei mit uns! antwort der ander: Amen.

Wan sie aber von einander gehen, bephelet sich einer dem andern also: Der Herre verlihe uns sterke und craft! oder: um-fahe uns mit gotlicher liebe!

Diß sei aber ir zeuchen, das sie einen stecken an der hand tragen und sagen, man solt die wehre alle verschmiden lassen.

Zum sechsten befraget, was er von hochwirdigem sacrament des altars halte? Sagt, er halte dorvon, er hab auch alle jar uff Ostern in der Vogtei zu Nidderndorla das sacrament in zweierlei gestalt genomen.

Desgleichen ist der Lorenz Meler, welcher auch der widder-tauferei halben eingezogen, wie der Heineman Hueter, uff ernanten tag mit der scherfe uff folgende artikel befragt worden:

Erstlich, wer inen zu solcher secten beredt? Sagt, es hab einer gethan, genant Alexander, in Hans Rinkleibs hauß zu Obern Dorla.

Zum andern, was er von sacrament halde? Doruff geantwort, das das sacrament des altars, wie er von meines gnedigen fursten und hern zu Hessen etc. geschickten gehort, wahr Got und mensch sei. Er hab aber sider der uffrur umb der itzigen irrunge willen nicht zum sacrament gegangen.

Zum dritten befragt, ob er auch sider seinem auskomen der secten anhengig gewest? Sagt: Nein. Es sei aber in der negsten flachsernde Lodewig Spon und Cristofel Rudolf, der itzunder ge-

fenglich zu Dreffurt¹⁾ niddersitzt, bei ime im velde gewest und geredt vom wort Gotes, das man dem negsten thun solde, wie er selbst gerne nehmen wolde und sich vor laster hüten. Auch haben die zwene weiter gesagt, die kindertaufe sei nichts, dan was nicht verstendig sei, kan man nicht taufen. Er aber hab sich des nicht irren lassen, sondern alle zeit von der kindertaufe gehalten.

49. *Anderweites Mandat Herzog Georgs von Sachsen wegen der Wiedertäufer, Mittwochs nach Thomae Apostoli [23. Dezember] Anno 1534.*

Codex Augusteus I 434f.

Wiewohl wir hiebevorn und in vorgangenem acht und zwainzigsten jar der erschrecklichen und aufrüerischen ketzerei der widder-teufer halben, die do nicht alleine die christliche und seligliche kindertauf und die heiligen, hochwirdigen sacrament, sonder auch alle oberkeit und gute policei zustören und auszuroden und unmenschliche und bei allen nation, auch unter den heiden und türker, unerhörte sachen ihnen fügenomen, ein öffentlich ausschreiben gethan und darinne angezeigt haben, welchergestalt desselbigen unchristlichen und in keiner vornunft begreiflichen vornehmens stifter, lehrer, folger und anhängen am leben und mit vorlust aller ihrer güter solten gestrafft werden, wie dann solches folgende die römische kaiserliche majestät, unser allergnedigster her, churfürsten, fürsten und alle stende des heiligen römischen reichs auf allen reichstägen auch ernstlichen ausgeschrieben und vorabschiedet, aber gleichwohl vormerken wir, daß nichts destoweniger sich etzliche von mannen und weibspersonen understehen, solche verdampfte ketzerei den leuten wiederumb einzubilden und in geheim derselbigen anhängig zu machen, vornehmlich diejenigen, so solcher ketzerei halben gefenklichen eingezagen gewesen, dieselbige auf einen schein wieder-rufen und dadurch sich ledig und los gemacht.

Demnach so ordenen und bephelen wir, daß man der keinen, der do solcher ketzerei anhängig befunden und desselbigen durch sein bekentnis oder sunst überwunden, sol des wiederrufens halben der vorwirkten peen und straf erlassen, sonder nichts destoweniger damit verfahren, sie am leben strafen und alle ihre güter confisciren, ap sie wohl nicht geständig noch bekant sein wollen, daß sie mit der that selbs gewiddertauf sein oder andere gewiddertauf haben, und doch nicht vorneinen können, daß sie ernstlichs gemüets von sich gered, geschrieben oder darbei gewest und nicht wiederfochten, sonder darein gehelet und mit worten oder werken gehandhabt, das do vor recht und christlich angegeben, gelehret und ausgebreitet, daß die kindertauf und andere christliche sacrament nichts und vorächtlich zu halten seien und zur anderweit tauf oder dergleichen unchristlichen vornemen zu bereden ist

1) Treffurt, Stadt im R.B. Erfurt, Kr. Mühlhausen, an der Werra.

understanden und vorgenommen worden. Dieselbigen alle sollen damit das leben und alle ihre güter vorwürkt und erseuft, oder wue man nicht gelegen wasser darzu hat, mit dem schwerd gericht und ihre güter confisciret werden. Und diese peen sol man auch in allen schöppen und gerichtsstülen auf rechtsfragen und sunst also urteilen und zu peinlichen rechten erkennen. Und sollen gleichwohl die geistlichen beichtväter allen vleiß anwenden, sie zu herzlicher rewe, widerrufung und gedult ihrer vordienten straf, auf daß ihnen Gott dester ehr ihre sünde vorgeben möchte, zu bewegen.

Nachdem dann öffentlich am tag, daß solche leichtfertige leute sich hin und widder mancherlei practica und ihres vorhabens ihnen anhang zu machen understehen, und vornehmlich weibspersonen, so begern wir ernstlich, daß nicht allein diejenigen, den do solchs der oberkeit, gericht und ampts halben gebürt, sondern auch ein jeder wirt, wirtin, haußvater und menniglich gute achtung und aufsehen, auch den vleis dabei hab, wue irgend einer oder eine disser sachen vordechtig vormarkt wird, daß dieselbigen alsbald zu gefengnus bracht und ihrem vordienst nach, wie angezeigt, gestraft werden. Darkegen wir auch den jenigen, die sich hierinnen mit sonderlichem vleis erzaigen, den dritten teil der güter der gerechtfertigten wollen folgen lassen und sie darbei schützen und handhaben. Befinden wir auch, daß irgent einer in unserm fürstentumb, was standes oder wesens der sei, in seinen gerichten, ampte und behausung sich hierinne nachlässig erzaigt und an gebürlichem vleis, solche unchristliche ketzerei auszuroden helfen, lest erwinden und es ungestraft oder unangesagt hingehen, derselbig sol nach gelegenheit seiner vorhandlung ungestraft nicht bleiben. Dornach sich ein jeder habe zu richten, und ist unsere ernstliche mainung. Geben zu Dreßden Mitwochs nach Thome Apostoli [23. Dezember] im XV. hundert und XXXIIII. jahr. (L. S.)

50. Wiedertäuferedikt des Rates zu Mühlhausen (o. D.: Ende Dezember 1534).

Konzept. MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 94f.

Demnach in eines erbarn rats aid, so sie pflegen der romischen keiserlichen Maj., irem aller gnedigsten hern, als irem erbhern ires angehenden regiments, jdes jars zu schweren, under anderm ein artikel des inhalts begriffen, wo jemand in dieser stadt einiche empörung vornehme, suchte ader forderte, das ein erbar rat denselbigen oder die von stund an annehmen und solche emporung ires höchsten vermogens zustören und trennen sollen und wollen, mit mehrerm inhalt etc., und dan nun höchstermelte keiserliche Maj., unser aller gnedigster herr, einem erbarn rat sonderliche und ernstliche mandata der erschreckenlichen, unkristlichen sect der widerteufer halben, dieselben keineswegs nit zgedulden noch zu

leiden, und was unabesliche straf inen derwegen widerfahren soll etc., hat zukommen lassen, wie dan hiezuvorn solches alles mit mehrer notturft öffentlich angeschlagen und verboten worden, aber, als einem erbarn rat glaubhaftig furkommet, das solchs von vilen iren underthanen (das erschrecklich zu horen) mit grosser verstockung, auch verdampnus irer leib und seel, ganz vorechtlich gehalten und widerumb solche sect sich hin und wider in eines erbarn rats gepiete ereugen solle etc., dem allem nun vermöge des angezogenen keiserlichen edicts und bephelichs, mit der hulf des Almechtigen, geburlichs ernsts zuvorkommen, so ist eines erbarn rats ernstlich gepieten, das sich niemandes von den iren, es sei mans ader weibs personen, burgere, mitwöhnere oder underthanen, so in irer stadt, vorstedten, gepiete und gerichte gesessen, sich derselben sect, bei ernstlicher und unabeslicher strafe, nit anhengig machen soll etc., sondern wollen einen jden hirmit vor sich, seine vorwandten und zugehörenden, solcher unkristlichen sect keinen beifall zu geben, noch in einigen weg sich derselben anhengig zu machen, getreulich vorwarnet haben.

Wurde aber hiruber jmands einiger empörung ader der angezeigten unchristlichen sect der widderteufferei in erfahrung kommen und solche im werk sein vornemen, es were gleich zu tage ader nacht, der sol einem erbarn rat solches von stund an bei seinen gethanen aiden und pflichten melden und anzeigen. Wo aber das vorbliebe und e. e. rat des uber kurz ader lang in erfahrung keme, dem ader den wil e. e. rat zu leib und gut greifen und ime die straf unnachleslichen mitteilen und widerfahren lassen, wie er sich uber diese verwarnung strafbar gemacht hat.

51. *Wiedertäufermandat des Rates zu Erfurt (o. D.: etwa Ende 1534).*

Einblattdruck. DA Loc. 10327 Bl. 115.

Unser herrn, ein erbar radt, lassen verkundigen, das sie angelangt, welcher gestalt sich der unchristlich und ketzerisch irthum des widerthaus itzo abermals an etlichen enden thut erregen und einbrechen. Die weil dan solchs ein alter, verdampfter irthum und widder das götlich wort und unsern christen glauben ist, so wollen ein rath hie mit ein iderman getrewlich verwarnet und vermanet haben, sich fur solchem ferlichen irthum zu hüten und mit den jenen, so damit befleckt, kein gemeinschaft zu haben noch umb zu gehn, sondern, wo sie die erfaren und wissen, dem rath an zu zeigen. Wer solchs nicht thun und die es verschweigen wurden, den wil ein rath greifen zu leib und gut; darnach sich ein ider wisse zu richten und fur schaden zuhüten.

Ein erbar rath bitt, die prediger wöllen das volck auch vor solchem irthum warnen und vermanen, bei der warheit des götlichen worts bestendig zu bleiben.

52. *Akten betr. die Wiedertäufer zu Riestedt (7. April bis 24. September 1535).* a) *Peinliches Bekenntnis etlicher der Wiedertäuferlei bezichtigten Personen aus Riestedt vom 7. April 1535.* b) *Urfehde der Gefangenen von Riestedt am 24. April 1535.* c) *Der Amtmann zu Sangerhausen, Philipp von Reibitzsch, an Herzog Georg am 6. September 1535.* d) *Der Herzog Georg an den Amtmann zu Sangerhausen, Philipp von Reibitzsch, am 24. September 1535.*

a.

Kopie. DA Loc. 10 323 Bl. 171—176.

Peinliche

Bekenntnis etlicher von Riestedt¹⁾ im ampt Sangerhausen, so mit der widderteufer sect bezuchtiget, geschehen Mitwochs nach Quasimodo geniti [7. April] anno etc. 35.

Caspar Hase

Bekent, daß er den Freitag vor dem Palmentage [19. März] in Hanß Hessen hauß sei komen, der ihn hinein hette rufen lassen. Da were einer, Jorge gnant, von Schonfelt²⁾, in einem braun, bosen rock aufgetreten, hette geprediget, daß sacrament hette nichts auf sich, eß were ein toter Gott, so were die tauf ein hundebat. Darbei weren auch gewest Cristoff Talacker, sein frawe, Jorge futter-schneider und Wolf Goldener, deß Hanß Hessen knecht.

Uff den Freitag in der Osterwochen [26. März] were ein cleinschmit von Quedelmburg zw ihm in sein hauß komen, hette umb herberge gebeten. Balt darnach weren komen Hanß Hesse, Hanß Birkhan, klein Erhart und ir weiber. Hetten gesagt, sie wolten mit ihm zechen; hette er [es] gescheen lassen. Under der zeche hette derselbige von Quedelmburgk angefangen zupredigen und leren, daß sacrament were nichts und die taufe ein hundebad; dorbei weren Jurge Moller, der krank futterschneider und Mertin gewest. Sonst were er zw keiner winkel predig meher kommen, hette auch nichts darvon gehalten; darumb er dann auch in die nacht nicht hette herbergen wollen.

Gretha Hasin, sein hausfraw.

Erstlich gefragt vom glauben an daß sacrament deß altars und der tauf, hat bekant, das sie vom sacrament halt, wie andere frommen christen, deßgleichen von der kindertauf, wie sie dann deß bericht geben.

Weiter gefragt, in weß hause sie sich vorsammelt, wer ir lerer gewest. Sagt, daß uff den Palmentag gegen abent sei einer in Hans Hessen hauß komen, der heisse Jorge, habe einen bosen

1) Riestedt, Dorf im RB. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

2) Schönfeld, Dorf im RB. Merseburg, Kr. Sangerhausen, AG. Artern.

braunen rock und bei Volgmarn Paweln zw Schonfelt gedint; do were Hanß Hessen frawe zw ör komen und sie zw irem hause gefordert, gesagt, es were einer do, wolt sie ansprechen. Darauf sie hin gangen; hette befunden, daß derselbig geprediget, daß sacrament were ein toter Got und die tauf ein hundebad. Darbei weren gewest Cristoff Talacker, sein frawe und Jorge Moller. Haben alle gesagt, eß sei recht, wie er predigte, sie wustens nicht zustrafen, und Hanß Hesse hette gesprochen, er wolt darbei sterben. Aber sein fraw hette gesagt, sie wolt kein menschen meher gefatter heissen, auch hinfurder kein gefattern meher bitten, teufen lassen adder gefatter werden.

Bekent auch, daß uff den Freitag in Ostern [26. März] sei einer von Quedelnburgk komen, soll ein kleinschmit sein und zw Schanderßleben¹⁾ gewont haben, hette ör gute nacht von irem schwager sagen wollen. Als hette Hans Hesse den Birkhan, klein Erharten, Merten futterschneiter und sonst einen kranken futterschneiter, der bei Seidenhoer²⁾ zugehausen were, und Jorgen Moller zusammberufen, were zw demselbigen in ör hauß komen. Der hette auch auf die meinung geprediget. Birkhan und Erhart haben gesagt, sie wolten darbei sterben, und sei derselbig prediger zwletzt uff den abent mit Hansen Hessen hinweg gangen.

Hanß Birkhan.

Bekent, daß er mit Hansen Hessen und Jorgen futterschneiter in Caspar Hasen hauß bei dem von Quedelnburg gewest, desselbigen predigte gehort, wuste nicht, wann es eigentlich gescheen. Uff den Sonntag darnach sei er zw ihm in sein hauß komen und ein nacht bei ihme beherbrigt, hette geprediget, es were nichts mit dem brotern hergot, auch mit der taufe, dann Got hette bei dem Jordan getauft. Darbei weren gewest Baltzar futterschneider, Erhart, sein frawe, Caspar Hase, sein fraw und er, Birkhan. Hette gesprochen, ihn dunkte, won er sterben solt, daß eß recht were, wie er predigte, und so der prediger were von ihme geschaiden, hette er gesagt: Der heilige geist beschließ euch! und ihn gesegnet. Gefragt, warumb er hinweg gewichen were, sagt, der schultheiß hette ihn am Montage acht tage [29. März] in klein Erharts hauß gewarnt, dann man wurde ihn annehmen und peinigen. Daruber wer er hinweg gangen und widder komen, hette gemeint, eß solt nu nicht not haben.

Gretha, Birkhans sein hausfraw

Bekent, nachdem ir man uff ein zeit, die ir vorgessen, in Hasen hause gewest, were sie ungeheissen nachgefolget. Do hette einer geprediget, den sie nicht gekant; hette gesagt, daß sacrament were ein brotern hergot; von der taufe hette er auch geprediget.

1) Sandersleben, Stadt im Herzogtum Anhalt, Kr. Köthen, an der Wipper.

2) Haara, Dorf südlich von Zwickau.

Sie könne es aber nicht sagen, wie er davon geredt, habe gar keinen sin adder mut darzw gehapt und sich dadurch von dem alten gebrauch nichts bewegen lassen, und daß es war, habe sie ungeachtet, daß es der frembde prediger verboten und die leute davor gewarnt, gleichwol uff daß osterliche fest daß sacrament empfangen, deß sie sich uff den pfarhern im dorf referirt, und wolle sich hinfurder auch ungerne anderst dann nach einsatzunge der kirchen halten.

Else, Cristoffel Talackers weib.

Bekent, daß Hanß Hesse habe seiner kinder eins zeitlich in der Fasten zw irem manne und ir geschickt, sie solten hinab zw ihm kommen. Alß sie daß gethan, were einer aufgetreten, angefangen zupredigen, es wer nichts mit dem Hergot in der kirchen und ein tot brot, dann Got were im himmel; hette sie gesprochen: Ei, du almechtiger Got, meint ich doch, er were, wo man in haben wolle!

Hette weiter geprediget, man solt die kinder nicht eher teufen, sie weren dann vornunftig; er hette auch ire tochter gestraft umb den hoffart und gesagt, sie muste den geschmuck und gebende uff dem haupt ablegen und ein newes leben annehmen, dann es were eitel welt ding. Goldener, deß Hessen knecht, hette denselbigen prediger bracht. Darbei weren gewest Caspar Hase, sein frawe, sie, ir man Christoff Talacker, Jorge Moller, der futterschneider.

Weiter bericht sie, Hanß Hesse enthalt sich zw Hollenstedt¹⁾ bei seinem schwager Clausen Kaffman, villeicht Christoff, ir man, auch, auch Hanß Hessen frawe, und wann sie sich zw Emselo halten, seind sie ires vorsehens in Peter Petschs hause.

Hat weiter vormeldet, daß sie uff die vorgangen osterliche zeit nicht zum sacrament gangen, were nicht der ursache geschehen, als ob sie mißgleubet am sacrament, sondern hette es mit irem manne nachgelassen, daß sie baide mit dem pfarhern im dorf ein zeit lang uneinig gewest. Der hette sie fast in diß geschrei bracht. Darumb hette sie in dem unwillen daß sacrament nicht wollen entpfahen.

Klein Erhart

Ist auch uff den Freitag vorm Palmentag [19. März] bei dem winkelprediger in Caspar Hasen hauß gewest, durch Hessen und die andere dahinein gefordert.

Deßgleichen in Birkhans hause in den Oster heiligen tagen, als einer daselbst ine geprediget und gelert, er solt sich je vom sacrament halten, dann es brechte schaden zur seligkeit. Von der taufe hette derselbig prediger auch nichts gehalten und vil darvon gesagt, aber er hette es nicht konnen behalten; zaigt auch an, daß Baltzar futterschneider in Birkhans hause mit gewest.

1) *Holdenstedt. Vgl. S. 283 A 3.*

Dise obgeschribene sechs person seind alle in peinlicher frage, auch auf andere artikel der widderteuffer sect, als von der ehe, waß sie darvon halten, und sonst gefragt. Aber uff dem, wie ob vormelt, allein stehen bliben, haben von Got keinen artikeln meher, die ihnen weren eingebilt, wissen wollen.

Aber die nachfolgenden zwei weiber, dieweil sie anzaigt, daß sie schwanger weren, seind deß peinlichen angriffs vorschont, haben in der gute bekant, wie folget:

Barbara, klein Erharts frawe.

Bekent, daß sie in Caspar Hasen hause auch gewest, den prediger gehort, welcher gelert, sie solten zum sacrament nicht gehen, hette die taufe auch versprochen, aber sie hette keinen lust zw seiner predigt gehapt, sich daran nicht gekert und gleichwol in einem rechten glauben daß sacrament uff Ostern nach altem gebrauch empfangen, wolt sich auch ungerne meher darnach sehenen, sondern sich alleß christlichen gebrauch halten.

Anna, Hannß Hessen frawe,

die auch schwanger, hat unpeinlich bekant, daß ungeferlich 8 oder 14 tage vor Ostern sei einer in ir hauß komen, Jorge genant, ist von Butstet¹⁾, hat einen braunen rock an; weren zw ihm komen Christoffel Talacker, sein hausfraw, Caspar Hase, sein frawe, und Jorge Moller, darzw ir man, Hanß Hesse, und hette gedachter Jorge vom sacrament seltsam geredt und die taufe ein hundebat geheissen.

Gefragt weiter, wie sich ir man, Hanß Hesse, und waß er von den baiden sacramenten des altars und taufe halte, hat sie geantwortet, es sei leider war, daß ers gar allerding mit denselbigen predigern in den stucken halte und sei deß mit ihn einig. Er habe sie auch oft darzw gezogen und angeredt, sie solle den newen glauben auch annehmen, dann es sei recht, er wolt, ob Got will, darbei sterben; und da sie sich deß alwege gewiddert, hette er letztlich gesagt, sie were schwachgleubig, eß weren einer kuhe nicht nutz muscatten, dann es were ir alwege daß herz dargegen schwer gewest, ihm aber gar nicht. Hat auch underricht, daß Wolff Goldener von Sangerhausen, der die zeit ir knecht gewest, den Jorgen von Butstedt hette bracht, were gescheen in der Fasten, und do Hanß Hesse gefragt, waß eß vor einer were, hette Goldener gesagt, er wer von Butstet, Goldeners bruder, hette desselbigen schwester. Als es uffen abent komen, hette er gesagt, er hilt nichts von dem honvit [zeug], und angefangen mancherlei zusagen. Were daß mal zwo necht bei ihnen gelegen. Darnach die wochen vor Palmen were er von Northausen komen und aber drei necht bei ihnen beherbergt, und ir man, Hanß Hesse, wann sie ja die war-

1) Buttstädt, Stadt in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Apolda.

heit sagen solt, hette ihn gerne gehapt und ihme sein thun lassen wolgefallen. Aber am nehesten Sonnabent [3. April] hette er gesagt, er merke nu wol, es weren die bosen hirtten, er wolle einen andern rat treffen und darvon abstehen, und dieweil er dann auß dem ampt bei der nacht in seinem hauß gesucht, ihn gefenklich anzunehmen, und were nicht heim gewest, were er gewichen; sie wuste aber nicht, wie nu sein herz stunde.

Sonst, sagt sie, sei nach ein lerer gewest in Hasen hauß, Heinz gnant, ist von Esperstedt bei Frankenhausen, hat ein mantel umb, ist weißfahl, einen bart, und soll zw Esperstedt nach hauß und hof haben, sei aber vortrieben.

Umb andere artikel der ehe und anderer sachen halben gefragt, will sie, wie die Barbara Erharts auch nichts wissen.

b.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 178.

Urhede der gefangnen.

Zuwissen, das die nachvorzaichenten person sich der winkelprediger, so mit der widderteufer sect bezichtigt, gefleissiget, ihnen zu etlichen malen im dorf zw Riestedt nachgehangen und derwegen zw gefengknis kommen, auch alle peinlich befragt, außgeschlossen Hans Hessen weib, die mit schwangrem leibe gegangen und auf mancherlei fürbit zu dissem mahel anderer straf vorschont und erlediget, dergestalt das sie mit den mennern, so hiernach folgen, vorburget: Erstlich, das sie diß gefengknis, darzu sie wol vordint kommen, an niemandes durch sich adder andere in argem sollen gedenken adder rechnen. Zum andern, das sie sich nach einsatzunge der kirchen mit den heiligen sacramenten halten wollen, des irtumbs abstehen und sich der winkelprediger enthalten, auch mit allem vleis, wo sie die im ampt wusten zubekommen, die sie zu dem irtumb zu bereden understanden, ob sie ihnen auch gleich nahe vorwant, darnach trachten und arbeiten, das sie die zu heften bringen mochten. Zum dritten, wo sie der stuck eins adder meher nicht hielten, das sie sich auf erfordern, wuhe sie sindt, alhier widder ins gefengknis sollen stellen und alda gnade und ungnade geworten, wie sie dan das alles leiplich zu Got und den heiligen mit aufgerichtn fingern geschworn und gelobt haben stete, veste und unverbruchlich zuhalten.

Namen der gefangenen

Caspar Haße	} zw Riestedt
Gretha, sein hausfraw	
Hans Birkhan	
Gretha, sein hausfraw	
Erhart Jahn	
Barbara, sein hausfrawe	
Elße, Cristoff Thalackers weib	
Anna, Hans Hessen weib	

Die Burgen obvorzaichenten seindt im ampts handelbuch vorzaichent. Actum Sonnobents nach Jubilate [24. April] anno 35.

c.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 195—196.

Der Amtmann zu Sangerhausen, Philipp von Reibitzsch, an Herzog Georg:

Als ich itzt vorgangen auf Pffingsten in E. F. G. ampt Sangerhausen komen, haben mich zwene baur von Riestet, Cristoff Talacker und Hanß Hesse, unlangst darnach mehermals mit schriften ersuchen, auch sonst bitten lassen, dieweil sie bezichtigt, das sie den widderteufern nachgehangen, sie geunterschlaift ader furdernis gethan hetten, welchs sich im grunde nicht befinden solt, derhalben gebeten, sie zugelaiten und einkomen zu lassen. Habe aber auß underricht deß schossers und derselbigen baiden weiber, so neben andern sechs personen alle auß Riestet vor angehender meiner amptvorwaltung gefenglich gessen, bekentnis befunden, das sie nicht unschuldig zuachten und fast die furnemsten gewest under denen, so eingezogen wurden, und hat mir der schosser anzeigt, daß, so die dergestalt so leichtlich eingelassen, were zubesorgen, daß sie, meher leut in iren irtumb zufuhren, sich understehen wurden, auch deß sovil meher folge haben. Darumb, das den baiden, Talackern und Hessen, nicht anderer ernst ader straf begegnet, derhalben ich mich, sie zuvorgleiten, gewaigert; dann ich je auch ungerne mit dem ader anderm ursach geben wolt, dadurch dise sect und der anhangen solten gefordert werden. Als haben sie E. F. G. volgend mit einer ganz unerfintlichen supplication angelangt, kurz zuvorn, ehr dann sich E. F. G. disen sommer hie zw Doringen begeben. Darauf E. F. G. umb bericht schreiben lassen, aber keinen befehl gethan, sie zuvorglaiten, welcher bericht E. F. G. canzler zw Weissensehe¹⁾ durch den schosser muntlich gescheen, ime auch nehest zw Manßfelt der gefangenen bekentnis durch mich ubergeben, und nachdem fast örer aller bekentnis einen meldet, Jorge genannt, mit einem braunen, boesen rock beklaidet, den Wolf Goldener, deß Hans Hessen knecht in Hessen hauß zw Riestedt, von Butstedt, do er doch sein lebenlang, wie er itzt selbst bekent, nihe gewest, und vor seinen schwager angeben, habe ich mit vleis bestellt, uff ihnen achtunge zuhaben, und wo er im ampt alhier besichtigt, gefenglich einzuzihen, wie er dann am nehestvergangen Donerstag [2. September] frue mit einem futterschneiter Jorgen Moller in Hans Birkhans hause, bei dem sie gewest, vor-kuntschaft und gefenglich seindt angenommen wurden. Aber Birkhan ist entlaufen, und diser Jorge mit dem braunen rock heist Jorge Koeler. Habe nicht unterlassen, sie beide, jden in sonderheit, in der gute, beiseins deß richters und etlicher vom rat und

1) *Weißensee, Kreisstadt im R.B. Erfurt, an der Kleinen Helbe.*

mein, durch den schosser, der umb der vorigen gefangen bekentnis und der leute gelegenheit gewust, in der gute fragen, doch den nachrichter ihnen zum gesicht furstellen und bedrawn lassen, wo sie nicht guten bericht thun, wurde ich peinlichen angriff wider sie vorstaten. Darauf haben sie, als ich furwar mich dunken lasse, daß eß ein vorstockt volk, gar kein schew vor dem tode odder ob irem gefengknis habe, unbezwungen bekant, darbei sie auch vorharren wollen, wie E. F. G. beiligende gnediglich zuvornehmen. Derhalben ich sie deß peinlichen angriffs verschont, und wo eß E. F. G. gefiele, so wolt ich, daß E. F. G. der baiden kunheit und vorstockung selbst ansehen und sie horen sollen, waß mancherlei und seltzamer außlegunge und deutunge der schrift sie thun, und ich habe dadurch clar befunden, von nöten und gut gewest sein, das Talacker und Hesse nicht geleitet oder eingelassen sein wurden, dann dieweil Jorge Knoblauch daß vorgangen jar, als ihme sein weib in diser sachen zw Sangerhausen entheuptet wurden, uff sein zusage, daß er deß mißglaubens abstehen wolt, seins gefengknis erlediget, aber seit deß erst sich und drei seiner kinder teufen, hauß und hof zw Emseloh stehen lassen, sich gegen Halberstadt begeben und dem irthumb immer je mehr nachhanget, Hanß Birkhan, der diß jar mit seinem weibe gefangen gewest, peinlich befragt wurden und ledig geben, das er zugesagt, denjenigen, so ihnen vorfurt, nachzutrachten und, wo er sich deß nicht hielt ader weiter der sect anhengig mechte, wider ins gefengknis zustellen, wie daß die urphede gibt, ist ihnen, den widdergetauften, als Knoblauchen und andern, gegen Halberstat nachgelaufen und dadurch seines eideß und zusage anderwärts vorgessen und wider ör bruder werden wollen; hat sich auch mit ihnen bescheiden, daß diese itzt baide gefangen zw ihme gegen Riestet komen sollen, wie gescheen. Item Cristof Talacker, deß weib auch im gefengknis den ernst gegen ör gebraucht befunden, so fromme und unschuldig er sich hievor bei mir angeben und gleich also, als ob ihme der schosser in dem gewalt und unrecht thete, das er ihnen mit der sect bezichtigt, ist mitlerweile, so er sich fluchtig gemacht und im dorf Riestet auß besorg deß gefengnis nicht hat sein wollen, ihnen mehrmals gegen Halberstadt nachgangen, etliche tage bei ihnen beherbriget, ire underweisunge und lere gehort, herbrige in seinem hauß vorstatet, sie in das geholz ober Caldenborn¹⁾ gespeiset. Deßgleichen Hanß Hesse, wie hoch er sich entschuldiget, gleichwol auch gegen Halberstat zw dem Knoblauch und andern gelaufen, das gotliche wort (wie Jorge Moller sagt) bei ihnen zuhoren. So ist auß dem und andern kein zweifel zuhaben, nachdem die, denen ire weiber einsteils gerechtfertiget, sie auch selbst gefangen ader peinlich befragt wurden und also mit dem höchsten ernst angegriffen und doch darvon nicht abstehen, daß eß Cristoff Talacker und

1) Kaltenborn, Dorf im RB. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

Hesse, die den ernst nach nicht vorsucht, wo sie eingelassen, vil meher sich vleissigen und thun wurden. Waß nu E. F. G. gegen den zuvor gefangnen von Riestet, derer bekenntnis der herr canzler albereit bekomen, auch den itzigen baiden Jorgen, wollen ferner furgenomen haben, und ob ich den Hansen Hesse und Talackern, darzw den Knoblauch mit seiner gesellschaft zw Halberstadt und den Birkhan, wo ich die zw Eißleben ader in der grafenschaft wuste zubekomen, solt gefenglich einziehen lassen, ist mein underthanig bit, E. F. G. wollen mich deß gnediglich vorstendigen. Und die- weil ich berichtet, das ob deß Knoblauchs frawen, so vorgangen jars alhier gerechtfertiget, hartmutigkeit und verstockunge vil leut sich geergert, daß auch die prediger etliche mal darwidder offentliche vormahnunge haben thun müssen, wer zu besorgen, das dise baide auch so trotzig und vorstockt bleiben und am allermeisten nach irer gewonheit sagen werden, wir müssen umb Gots wort sterben, haben nimants leid gethan, und wird ire vorstockunge vor ein bestendigkeit von dem gemeinen, unvorstendigen volk geachtet, wil ich, waß hirinne daß bequemste, in E. F. G. gnedigs bedenken gestellt haben Datum Montags nach Egidii [6. September] anno etc. 35.

d.

Konzept. DA Loc. 10328 Bl. 205.

Der Herzog Georg von Sachsen an den Amtmann zu Sangerhausen, Philipp von Reibitzsch:

Unß ist itzo von dem cardinal zw Meintz der widerteufer halben, daruff die, so gefangen, bekent, ein antwort einkommen, darauß wir befinden, daß es ane not, sie zwsamme zwbringen, und dieweil wir dann hievor ein ausschreiben gethan, so wollest dich demselben nach nichts irren lassen und sie beide Georgen, so dw in heften hast, mit dem schwert richten lassen, dich auch also sterken, damit dir in gerichten keine gewalt begegnen müg; dergleichen du dich auch kegen den andern, darauf sie bekant, wue du sie bekumen, also wirdest erzaigen. Nachdem aber eine fraw, Petronella genant, so zu Halberstat auch diser sachen halben gefangen, auf Margarethen bei Tilo Wilden zu Quedelburg bekant, so haben wir hineben dem rat zu Quedelburg schreiben lassen und dir davon zuvmelden, darauß du wol wirdest zuvmehmen haben, ab es von noten, die gefangene lenger zuenthaltten, des gleichen auch dem amptman zur Sachsenburg, in welchs ampt und zu Holdenstedt¹⁾ gedachte fraw sol vom schulmeister, Alexander genant, anderweit getauft sein. Darumb wollestu dieselbigen brif ubersenden und, ab darauf etwas an dich gelangt, dich also hierinnen erzaigen, daß ein solch unchristlich vornemen ernstlichen gestraft und außgerodet werde Datum Dresden Freitags nach Mauritii [24. September] anno etc. 35.

1) Holdenstedt. Vgl. S. 283 A 3.

53. Akten betreffend die am 21. November 1535 zu Kleineutersdorf bei Orlamünde aufgehobenen Wiedertäufer (31. Mai 1535 bis 3. März 1536).

- a) Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an den Kurfürsten Johann Friedrich am 31. Mai 1535. b) Peter Wolfram an die kurfürstlichen Räte zu Weimar am 22. November 1535. c) Bericht Peter Wolframs über die Gefangennahme der Wiedertäufer in der Mühle zu Kleineutersdorf am 21. November 1535 und über das mit ihnen vorgenommene Verhör. d) Der Amtmann zu Dornburg und Kamburg Hans von Wolframsdorf an Herzog Georg (o. D.: Mitte Dezember 1535). e) Der Schösser Peter Wolfram an den Kurfürsten Johann Friedrich am 19. Dezember 1535. f) Der Schösser der Herrschaft Wiehe, Matthes Pocher, an Peter Wolfram am 16. Dezember 1535. g) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Schösser auf der Leuchtenburg am 28. Dezember 1535. h) Der Rat zu Jena an den Kurfürsten Johann Friedrich am 3. Januar 1536. i) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Rat zu Jena am 9. Januar 1536. k) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar am 9. Jan 1536. l) Der Schösser Peter Wolfram an den Kurfürsten Johann Friedrich am 18. Januar 1536. m) Der Kurfürst Johann Friedrich an Magister Philipp Melancthon am 23. Januar 1536. n) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar am 25. Januar 1536. o) Der Hauptmann zu Weimar, Ewald von Brandenstein, an den Kurfürsten Johann Friedrich am 27. Januar 1536. p) Urteilspruch der Richter und Schöppen zu Jena vom 26. Januar 1536. r) Fragestücke für die gefangenen Wiedertäufer zu Jena (o. D.: um 22. Januar 1536). s) Der Amtmann zu Arnshaugk, Daniel von Feilitzsch, und der Rat zu Neustadt an der Orla an den Kurfürsten Johann Friedrich am 31. Januar 1536. t) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Amtmann zu Arnshaugk und den Rat zu Neustadt an der Orla am 6. Februar 1536. u) Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an die kurfürstlichen Räte zu Weimar am 12. Februar 1536. v) Der Amtmann zu Dornburg und Kamburg, Hans von Wolframsdorf, an den Herzog Georg am 13. Februar 1536. w) Der Hauptmann zu Weimar, Ewald von Brandenstein, an den Kurfürsten Johann Friedrich am 14. Februar 1536. x) Der Amtmann zu Arnshaugk, Daniel von Feilitzsch, und der Rat zu Neustadt an der Orla an den Kurfürsten Johann Friedrich am 27. Februar 1536. y) Der Kurfürst Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar am 3. März 1536. z) Der Amtmann zu Dornburg und Kamburg, Hans von Wolframsdorf, an den Amtmann zu Sangerhausen, Philipp von Reibitzsch, am 3. März 1536.

a.

Orig. Wm. A Reg. N. Nr. 999.

Der Schösser auf der Leuchtenburg¹⁾, Peter Wolfram, an den Kurfürsten Johann Friedrich:

E. F. G. bitte ich untherdenig wißen, das ich vor wenigen tagen in gründliche erfahrung kommen bin, das ein moller im ampt Orlamunde²⁾ zw Kleinen Ewdersdorf³⁾, Hans Peusigker genant, sich sampt seinem haußgesinde gemeines kirchgangs enthalten thut, wie wol sein weib uber etliche wochen ein mal in die kirch gehet, welchs villeicht von ir, wie abzunehmen, zw einer beschoenung beschicht. So sollen sich auch etwo unbekante personen zw ime begeben, mit denen er sich aller gemeinschaft der andern nachbarn im dorfe enthelt, sal sich bißweilen als ein vorachter des hailigen gotlichen worts, auch des hailigen, hochwirdigen sacraments des leibs und bluts unsers herren Jesu Christi ingeheim vornehmen lassen, vor und nach dem essen mit seinen kindern seltzame ceremonien und geseng halden. Ich habe auch, ap die unbekannten personen bei der hand sein würden, damit der wirt sampt den gesten eingezogen, mit gutem vleis bestalt, seint aber, sindt der zeit ich solches erfahren, nit vorhanden gewest. Solchs habe ich auch dem superattendenten zwr Nawstadt⁴⁾ bericht und angezaiget. Weil dan hiraus zw befahren und achten, das es ein rechte widerteuferische art und rott sei, auf das solchem ubel noch in zeit vorkomen werde, habe ich auß untherdeniger, gehorsamer, schuldiger pflicht das unangezaiget nicht wollen lassen Datum Montags nach Urbani [31. Mai] anno domini etc. 35.

b.

Orig. Wm A Reg. N. Nr. 999.

Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an die kurfürstlichen Räte zu Weimar:

Ich gebe zu wissen, das ich nach gehappter erkündung gesteriges tages im einfall zehen mannespersonen und vier weibsбилde bei gedachten Peisigker befunden, ine sambt seiner tochter mit den gesten angenommen. Sobald das haüs erlaüfen, hat der moller mit frolicher stimme: Nun bitten wir den heiligen geist, zw singen angefangen, sembtlichen das singen und geschreie biß in das gefengknus getriben und noch. Was ich mich auch bei einer jden person in sündner gehappter frage erkundet, thün E. G. und Gunsten undertheniglichen übersenden.

1) Altes Schloß auf einem Berge ö. von Kahla.

2) Orlamünde, Stadt in Sachsen-Altenburg, Westkreis, AG. Kahla, auf einem Berg über der Saale.

3) Eutersdorf, Groß- und Kleineutersdorf, Dörfer in Sachsen-Altenburg, Westkreis, AG. Kahla.

4) Neustadt an der Orla, Stadt in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Neustadt an der Orla.

Weil den E. G. und Gunsten wol wissende, das alhir ane der thörm ubel befestete gefengknus seindt, ist an E. G. und Gunsten mein undertheniglich ansuchen und bitten, wolten genedige und günstige einsehüßung haben, uf das sie durch andere wege in vorwahr erhalten, damit auch die armen leute, der ich tage und nacht bei zwelf personen zw der wache bemühe, derselbten entladen ... Datum Montags nach Elizabeth [22. November] 1535.

c.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 999.

Eingenommenen Bericht und anzeigung der eilf mannes und funf weibesperonen, welche Suntags nach Elisabet [21. November] im dorf Kleinen Ewderßdorff in des amtes Leuchtenburg obrigkeiten bei einem muller, Hans Peißker, sunst Doring genant, in seiner behawsung als vormutende widdertewfer zusambt dem wirte und einer tochter gefengklichen angenommen, aufs schlos Leuchtenburg gefurt und jdes namen, beider mannes- und weibesbilde, zu sambt fernern umbstenden, in etzlicher redlicher leut beisein, in der gute angehört und bericht gegeben, wie folget:

Erstlichen, als des mullers, Hans Poißkers, hawß umbleget und die 16 personen, als der wirt und andere, beieinander befunden, haben sie offentliche gesenge: Nun bitten wir den heiligen geist, und andere zu singen angefangen und sich mit frolichem gemuet gefangen gegeben, den vater im himel angeruft, inen beistant ires glaubens zuvorleihen, und also ane underlaß biß aufs schloß gesungen.

Als sie nun gefenglichen vorfast, hat der muller Hans Poißker zu seinem weib geredt und sie schwester geheissen, sie getrost und gesenget, in irem glauben vest und bestendig zubleiben und ime balde nachzufolgen, auch die andern kinder, weil die eldiste tochter gefenglich mit gefurt, in dem glauben zuunderweisen. Hinwider inen das weib bruder geheissen und inen gleichermasse getrostet und mit allen frewden sich geletzet.

Genants Hans Poißkers adder Doringes weib, weil die mit grossem schwangern leib beladen, auch die andern kinder, die etzwas jung und nach unvorstendig, die ist mit gefenglichem einnehmen vorschont biß auf weitem bevelh, wie sich in deme zuhalten sein sall.

Es ist auch zur speise des tages bei dem feuer zugesetzt befunden ein kessel mit fleisch und topfe darumb mit anderer speise stehende, von gemeinen bawerfleuten auf 30 personen genugsam geachtet.

Der muller Hans Doring hat auch im dorf und auf der strassen und in durchfurenden dorfern mit lauter stimme offentlichen geschrien: Liebes volk, thut buß, den des Hern tag ist nahe bei uns!

Andere und weiter umbstende, die in eil und ubermasse des geschreies nit wol können eingenomen werden, wie sich ein jde person mit reden bezeigt, seint umb kurz wegen underlassen.

Aber der gefangenen namen und zunamen und bericht, so vil des von inen zum teil getan, thut hiernach folgen.

Der wirt, Hans Poißker alias Doring, ist befragt, was inen zu solcher rotterei und gesellschaft bracht. Darauf er geantwort: Sein lebendiger vater, schopfer himels und erden. Er achte wol, wan er vil schlemmens, spilens und sawfens treibe, das inen sein Got nicht lerne, wer er wol zufrieden blieben.

Als er weiter umb bericht gefragt, wer die andern seine gesellen etc., hat er nichts anders antworten wollen: Es seint kinder Gottes, ir fleisch sei von der erden.

Wo die wonhaftig seint, befragt, gesagt: Sie wonen in der hant Gottes zwuschen himmel und erden.

Der ander hat sich Jorge Knoblauch von Emsenlohe¹⁾ genant, das lige under Aschenburge, und habe ein weib, heist Anna, sei auch under diser samlung gefangen. Bei disem Jorg Knoblauch ist ein brotmesser, in einem schuch an der solen ligende, dorauf er biß auf Leuchtenburg gegangen, befunden. Was er bei dem muller zu Ewdersdorf zuschaffen gehabt oder gesucht, befraget, saget: Die liebe Gottes habe inen zu im gefugt, denn er habe die liebe Gottes an ime gespuret als einer, der der gerechtigkeit nachgegangen, und der muller Hans Peißker sei auch bei ime gewesen, und Got hat sie zusammengefüget, das sie sich besprechen solden und die ungerechtigkeit under inen austreiben.

Der dritte, Rudolf Schermer, hat angezeigt, er sei ein burger von Ascherßlewben²⁾, ein armer drescher, bei deme auch ein messer in schwenn befunden, und gesaget, er sei in cristlicher liebe gegen Ewderßdorf zum muller kommen, durh Cristum, unwissende einer des andern, und sei alles in zweien stunden, Sonnabents nach Elisabeth [20. November] zu abent, beschen.

Der virde, Jobst Muller, der hat sich von Schonawburg³⁾ genant, bei Zwickaw gelegen, deme auch ein messer in schwen befunden. Bekant, er habe keine obrigkeit auf dieser erden, habe ein weib, heist Ursula, under dem hawfen gefangen.

Der funft hat sich genant Lorenz Petzsch von Emselohe bei Sangerhawsen, bei deme auch ein messer befunden, sein weltlich herschaft sein die von Aschenburg.

Der sechste hat sich Peter Rollenperger von Grossen Bucka bei Monich Bernßdorf⁴⁾ im ambt Weida, ein leinenweber genennet.

1) Emseloh. Vgl. S. 350 A 2.

2) Aschersleben, Kreisstadt im RB. Magdeburg, an der Eine.

3) Schönnau bei Wiesenburg, Dorf in der Kreishauptm. u. Amtsh. Zwickau, AG. Wildenfels.

4) Münchenbernsdorf, Flecken in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Neustadt a. O., AG. Weida.

Der sibende hat sich Herman Gerewme, von Walterßhawsen¹⁾ geboren, genant; habe ein weib und bißher zu Kleinen Schmal-kollen²⁾ gewohnet, sei ein koeler, und Gott habe sie in einer stunden zusammengefügt.

Der achte hat sich Jobst Mewrer, von Haer³⁾ bei Zwicka, welchs Andresen von Wolfsdorf zustendig, wonhaftig, genennet, habe weib und kind. Saget auch, er begere keins weltlichen predigers nach pfaffen.

Der neunde sagt, heist Heinrich Muller von Schonaw⁴⁾ bei Zwicka, habe weib und kind; sein weib heist Anna, welche auch mit gefangen, und sei ein muller und fütterschneider und, wo er von Got hinberufen, da mus er sei, und halt nichts von unserm sacrament, glaube nichts an das brot und wein.

Der zehende, der hat sich Heinz Krawt, ein schneider von Esperstatt⁵⁾, nahent bei Frankenhawsen gelegen, genant, und sein weib sitze itzo umb ires glaubens willen zu Donna⁶⁾ auch gefangen, nun unferlich in die 14 tage, und irer drei haben sich voreinigt auf den abent, als Sonnabend nach Elisabet [20. November], zu Ewderßdorf zusammenzukommen, und diser Krawt kann lesen under in allen und sunst keiner.

Der eilft hat sich Merten Kolbe von Doberßdorf⁷⁾, uber Sangerhawsen gelegen, genant, habe auch ein eheweib, sei ein schefer und von Heinzen Krawt, der zu ime vor die herden kommen, auf disen glauben vorfurt und beredt worden; bei deme auch unferlich in die 2 schock geldes befunden, deme auch undersagt, von seinem vorfurten irtumb abzustehen. Der gesaget, er vorstehe es nicht, er sei unferlich nach Michaelis zu disem handel kommen, was Got wolle, sei er auch zufrieden.

Die weibsbilder.

Die erste hat sich Anna Widekindts Drawlick genent, und Heinrich Müller sei ir mann, und hat aber nicht anzeigen wollen, wie lang sie inen zur ehe gehabt, und habe wol gewust, das Hans Poißker, der muller zu Kleinen Ewderßdorf, in sorgen und faher gewest, das er umb solchs ires glaubens willen in gefaher des gefenknus gestanden.

Die andere hat sich Anna Scheidemantels genant, und Jorge Knoblauch sei ir mann und, dieweil die person schwanger befunden und vormarkt, ist die sunderlich an eine ketten und fesser vorfast; welche nechten spat außgesagt, das sie sich undereinander selbst

1) Waltershausen, Stadt in Sachsen-Gotha, AG. Tenneberg, am Bodewasser.

2) Kleinschmalkalden, Flecken im Kr. Schmalkalden, AG. Brotterode, an der Schmalkalde.

3) Haara. Vgl. S. 387 A 2.

4) Schönaue.

5) Esperstedt. Vgl. S. 311 A 2.

6) Gräfontonna. Vgl. S. 293 A 1.

7) Obersdorf, Dorf 5 km n. von Sangerhausen.

tewfen, und sie sei auch anderweit getauft; sie nemen drei tropfen wassers und taufen die einen auf den kopf mit den worten: Ich teufe dich im namen des vaters, sons und heiligen geists. Amen.

Die dritte, welche Martha, des mullers Hans Peiskers tochter genant, was sie in iren jungen tagen zu disem vorhaben gewist, befragt, saget, Gott hat sie underweist, das sie sich zu den brudern halden solte, welche auch den vatern einen brudern und der vater sie widderumb eine schwester genant.

Die virde hat sich Ursula Widekindes, Jobst Mullers weib, wie aben bekant. Als sie gefraget, welcher prister und welchs orts sie zusammengegeben, saget, sie wisse von keinem prister zusagen, Got habe sie zusammen gegeben.

Die funfte hat sich Ursula Mewrers genant, sei Jacoff Mewrers zu Schonaw bei Zwickaw tochter. Bekent sich eine jungfraw und mit irem brudern Jobsten von irem vatern von Schonaw auß biß nach Ewderßdorf gegangen und vorhofft, ir vater solle sich auch balde zu irem glauben keren und wenden, und sei nechten spat, als Sonnabents [20. November], gegen Ewderßdorf kommen.

Und uber dis alles, wann ein jde person vom sacrament des leibs und bluts Christi und von der tauf befraget, sagen sie in summa, sie halden von unserm sacrament nach von unserer tauf gar nichts. Es sei nichts anders dan schlechts brot, wein und wasser.

Item sie wollen von iren freuntschaften und blutsfreunden nichts hoeren, sagen, sie haben auf erden keine freundschaft, begeren nicht irer hulf nach rat, weniger irer vorbitt, und sunderlich ist der wechter einer des mullers Hansen Poißkers gefatter, der inen im gefenkhus gefatter geheißē, dem er geantwort, er wuste von seiner gefatterschaft gar nichts, er were des teufels gefatter etc.

d.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 36f.

Der Amtmann zu Dornburg und Kamburg, Hans von Wolframsdorf, an Herzog Georg:

Die sechzehen widerteuffer, so zu Leuchtenburg gefengcklichen eingezogen, darvon E. F. G. ich letzvorschiner weil bericht gethan, sein von einander geteilt, alß vier manne sitzen zue Jene, vier manne zu der Naustadt und drei manne zu Kahle, die funf weiber sein nach zu Leuchtenburg. Nuen hab auf E. F. G. bevehlich ich hin und wider zue Jene und andern örtern alß (vor mich), was man wider solche gefangen vorzuwenden in willens sei, befraget, ader bißher nichts erkunden mögen. Allein es hat mir gestern Bernhart Zuckschwert licentiat, (einer mit) deß rats zu Jene, mundtlichen bericht gethan, wie daß Philippus Melanchthum und andere schrieftgelarten, auch er selbst viel mal bei den vier widerteuffern, so zue Jene sitzen, gewest sein, in vorhaben, von irem irthumb sie abzuwenden; ader sie hetten bei ihnen nichts fruchtbarß erhalten

mögen, allein auf iren angefangen werk strack zubeharren gestanden. Do sie nun beneben andern umbstenden ireß glaubenß befraget worden, auß wasser ursach sie itzund regirende öbirkeiten nicht leiden konten, hierauf sie mit spottischen, lachenden gemut geantwort, dieweil sie schriftgelarten wollenten gnant werden, glaubten allein an daß wort und enthielten sich der guten werk, darzu ihr öbirkeit ungehorsam leisten, so weren sie viel erger dan die papisten, die auch irten; dan sie glaubten an dem vater im himmel, der wer ir öbirkeit. Weiter gefraget, wer sie zu dem vater geweissen hat, geantwort, ir prophet doctor Karlstadt, der itzund iren glauben zu Pasel prediget. Und auf disen fal sein die, so [an] andern örtern, wie vormeldet, sitzen, durch ander geschickten auch befraget. Haben dergleichen, wie die zu Jene antwort gegeben; allein der schefer sol ein einfeldig man sein, der nem seine schaf und tret auf seinen alten glauben wider. Ich hab auch Zuckschwert befraget, ab er nicht wisse, waß man weiter gegen den gefangen vorzunehmen bedacht wer. Mich bericht, wan Martinus Luther, der itzund sampt andern schrieftgelarten mit dem Churfursten zu Sachsen etc. gegen Schmalkoln¹⁾, do die englische pötschaft in die funftzig pferden stark sein solt, gereiset wer, widerumb komen worde, solt er, die vorkarten menschen auf den rechten glauben wider zu feuren, daß sein auch darthuen. Im fall sie beharten auf iren itzigen irtumb ader stelten darvon abe, so het er alß viel vormarkt, daß sie nicht gericht, auch nicht ledig gelassen, sunder auf ir lebenslang gefenglichen erhalten werden. Auß dem, so sie ledig gelassen, mochten sie dem gemeinen man sagen, sie weren recht befunden; solt man ihne dan ihr recht thuen, möcht geredt werden, weil sie also gelitten und in irem glauben gestorben, sie musten gerecht sein. Also viel hab ich auf dißmal, die widerteuffer belangende, erkundet . . . Datum ut supra [Mitte Dezember 1535].

[*Nachschrift*] Es ist auch der widerteuffer nach keiner mit der scherf befraget worden.

e.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 999.

Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an den Kurfürsten Johann Friedrich:

Nach deme ich Dornstags negst vorschinnen [16. Dezember] in ampts gescheften zw Waimar gebst, ist mir vom schosser zw Wihe²⁾, der des mollers weibs zw Ewderßdorf, welcher der wider-teufferischen secten anhenig und aufhalder gebst, bruder ist und mich meines abreitens uff dem wege, ime mit seiner schwester tochter, die auch mit der rotte gefenglichen eingenomen, zwreden

1) Schmalkalden.

2) Wiehe, Stadt im RB. Merseburg, Kr. Eckartsberga.

bittlichen zugestatten vermocht, eine schrift, des inhalts E. Ch. G. einligende copei befinden, in eil nach geschickt, die E. Ch. G. edelen reten ich so balde vorgetragen. Darauf, weil sich das meines abwesens begeben, haben sie vor güt angesehen und mir, das ich durch einen gelerten prister in beisein etlicher vorstendigen sie mit dem heiligen gottlichen wort in vleis zw underweisen laßen solte, bevohlen. Des habe ich mich underthenigs gehorsams gehalten und heüt dato den pfarner zw Kahl¹⁾ und zweene des rats neben mich gezogen, des mollers tochter, Margaretha genant, die ohres alders sechzehen jaer und sich noch im jüngraüen stand zw sein bekent, vorgenommen. Erstlichen uf vil gutliche frage, wie sie doch in solchen vorderblichen irtumb geraten, hat sie geantwort, das sie umb forcht ires vatern darein getreten, aüch durch die andern darauf beredt und vorführt. Sie wüste diesen glaüben mit keinem gründe zuvorteidingen. Es hette sich ire mütter, auch sie, der widertaufe enthalten, umb gottliche und christliche underweisung und, ir gnade zwbezaigen, umb Gottes willen emsiglichen gebeten. Darauf ist sie von dem pfarner zw Kahl mit vilen christlichen artikeln und notigen fragestücken, die dem gelaüben, der gewißen heil und selen seligkeit gegen Got betreffende, auch andern gottlichen welt ordenungen auß gottlicher vorleihung auf das treulichst und vleisigste underricht und underweist wurden, welche sie mit großem ernst zw danksagung angenommen und zugesaget, von dem vorfurischen irtumb abzwweichen, auch den pfarner, [sie] gegen Gott in gemeine vorbitte zwthun, dadurch sie wider zw gottlicher warheit gebracht mocht werden, vleissiglichen gebeten. Dieweil dan ire mütter sich sindt der zeit des gemeinen kirchgangs vleissig gehalten und von irem pfarer treülichen underweist, vorhoffe ich genzlichen, es wirdet der almechtige Got sein gnade in ir wirken und wider zwm rechten erkentnus bringen. Es seindt auch die andern vier weibsperson hievor gleichermaße trewlichen und noch teglichen erinnert und underweist, will aber nichts fruchtbars zw erhalten sein, wiewol ich zw der einen auch zuvorsicht trage, sie sal sich weisen lassen, wie dan mit ir kein vleiß sal gespart werden.

Bitte um Verhaltensmaßregeln. Datum Sonstags nach Lucie [19. Dezember] 1535.

f.

Kopie. WmA Reg. N. Nr. 999.

Der Schösser der Herrschaft Wiehe, Matthes Pocher, an den Schösser zur Leuchtenburg, Peter Wolfram:

Des bezeigten günstigen willens, das er mit meiner schwester tochter in iren vorfurten irtumb anzwreden vorstattet, thün ich mich mit vleis hochlichen bedanken, erbittens, solches in allewege meins vormogens umb euch züvordienen, und geleübe nit anders,

1) Kahla, Stadt in Sachsen-Altenburg, Westkreis, an der Saale.

den der ewige, almechtige Got hat durch Jesum Christüm, seinen son, unsern seligmacher, ein genedige stünde dieses tages vorlihen. Dan als ich neben dem richter und dem stadtschreiber zw Kahla auß Leuchtenburg komen, hat der landknecht sie vor uns in die stüben bracht, die wir mit sampt irer mütter, meiner schwestern, so vil uns der ewige Gott genade vorlihen, angeredt und sie, von irem vorfurten irtümb abzwstehen und sich christlichen zw underweisen lassen, vormanet und gebeten; aber ein güte zeit nichts bei ir erheben mogen. Dergeleichen die mutter sie herzlichen gebeten und sie erinnert, das sie wüste, wie sie auf solchem irtümb beredt worden were und, als sie auch kein abwenden mogen erlangen, fiel das weib, auß mütterlichen mitleiden in ein große anmacht, das wir alle mit ir zwschaffen hatten, ir das maüel aufbrechen, mit würze, essig und andern sie widerumb erquicken müsten. Als die tochter solch plotzlich hinfallen ersache, fing sie an zu sagen: Ach, herzliebe mütter, ich will umbwenden und mich bekeren lassen! Und so die mutter also erhaldden, theten wir sie der wort irer zw-sage, das sie gesaget, sie wolde sich bekeren, erinnern. Gab sie die antwort: Ach, ewiger Gott, wan ich wuste, würan ich recht thete! Aber auf vielfeldig undersagen christlicher leher und spruche der schrift hat sie bekant, sie wisse iren eingebilten gläuben mit grunde nicht anzwzaigen noch zuvorteidingen, sie were darauf beredt, vorführt und die ohren fol gestoßen würden. Sie wolle solchen gläuben vorleugnen, davon abwenden und sich christlichen unterweisen lassen. Das sie dem richter, stadtschreiber und andern mit münde und hand zwgesaget und mit vleis gebeten, das sie des gefengkns mocht entledigt werden. Dorauf ich ir einen goldtgulden zwm zeugnis irer bekerung geschenkt und ir zwgesaget, umb entledigung ihrer beheftunge vleis zwhaben. Weil ich aber auß meiner herrn dinst lenger nicht sein kann, habe ich am besten bewogen, euch solches nach zwschreiben, mit ganz freuntlicher bitte, ir wollet solch mein anzaigen, welchs im grunde der warheit also in beisein richters und stadtschreibers ergangen, des churfursten zw Sachßen etc., meines gnedigsten herren, rethen furbrenge und der gefenglichen entledigung vleiß anwenden, die belohnung von dem ewigen Got gewarten Datum eilend Dornstags nach Lucie [16. Dezember] 35.

g.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 999.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Schösser zur Leuchtenburg:

Wir befehlen dir, die Tochter des Müllers zu Eutersdorf, weil sie ihren Irrtum widerrufen und sich noch nicht hat wiedertaufen lassen, des Gefängnisses zu entledigen, doch dergestalt, das sie dir beständiglich zusage, hinfurder diesen verfürischen und uncristischen secten nit anhengig zu werden, und sonderlich sie darneben verwarnen,

do sie denen fellig und sich zu solchem irtum widerumb wenden werde, das sie alßdan der geburlichen leibstraf gewertig sein sol.

Was aber die andern weibspersonen, welche disem irtum auch anhengig und darauf bißdaher beruhet haben, belangen thut, haben wir dem wirdigen, unserm liben, andechtigen Caspar Kreitzing doctor bevel gegeben, sich in wenig tagen zu dir gegen der Leuchtenburg, do diselben personen seint, zuvorfugen und mit zuzihung des pfarrers zu Kahl dieselben weiter durch cristliche vormanung anzureden, und was er dozumal ausrichtet, unß in vir wochen zuerkennen zugeben. Demnach woln wir uns versehen, genanter doctor sich des also halten wirdet, und so solchs geschicht, woln wir uns alßdan noch befindung diser sachen mit weiterem bevel zuerzeichen wissen . . . Datum Weimar Dinstags nochen heiligen Cristtag [28. Dezember] anno etc. 35.

Nachschrift.

Nachdem wir auch berichtet werden, als solen Hanß Schleur und Clauß Helgenstat von Kindelbrüg¹⁾, welche biß doher der widerteuferischen und sacramentirischen secten anhengig gewesen und derhalben gefenglich enthalten werden, vernehmen lassen, von solchen iren uncristlichen vornehmen abzustecken und sich cristlich unterweisen zulassen, und dieweil wir zu irer selen heil, das sie nochmals verhöret und des reinen cristen glaubens berichtet werden, solchs zu willigen geneigt, so begern wir, du wollest dich mit unsern der heiligen schrift gelerten, welche sich itzo zu Jena enthalten, eines namhaftigen tages vogleichen, alsdan denselben Schleur und Helgestet dahin furen lassen und, wohe sich diselben durch Gotis gnad von iren irtumen abwenden lassen und, auf dem heiligen cristen glauben zubleiben, zusagen und mit iren freundschaften solchs vorburgen worden, so wollestu dieselben ires gefengnus entledigen, und dergestalt, so sie in einigen artikel bruchig, das diselben, ire freund, sie widder einstellen solen und alßdan der geburlichen leibstraf gewertig sein . . . Datum uts. [28. Dezember 1535].

h.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1009.

Der Rat zu Jena an den Kurfürsten Johann Friedrich:

Abwesen E. Ch. G. sein durch bevelh E. Ch. G. stadthalter und rete uns vier gefangen der widderteufer secten aus dem ampt Leuchtenberg zugeschickt, mit bevelh, das die herrn von der universitet und gelerten sich mit denselbigen underreden und vleis ankehren wolten, ob die von irem irtumb abgewendet werden mechten, welchs dann dermassen geschehen, wie wir des alles E. Ch. G. hirmit vorzeichent übersenden. Dieweil dann wenig besserunge adder umkehrens ausserhalb eins, Hilarius Petzsch ge-

1) Kindelbrück. Vgl. S. 256 A 1.

nant, der als palt darvon abgestanden, bei in zuspuren, haben wir E. Ch. G. solchs anzuzaigen nicht unterlassen mugen, und sunderlich, dieweil wir an gefenknussen, darinne die enthalten, mangel haben, also das wir diejenigen, wie sich teglich zutreget, nicht behalten kennen und auch nicht zu diesen leuten, darmit ir gift nicht weiter außgebreitet, setzen dörfen, bitten wir undertheniglich, E. Ch. G. wolten mit inen vorschaffen lassen, damit unser gefengknus mochten gelediget werden, und sunderlich wolten uns E. Ch. G. zuerkennen geben, wes wir uns mit deme, der den handel widderufen, halten sollen.

Bitte um Bezahlung des Garkochs und des Bäckers, welche die armen leut mit atzung unterhalten. Datum Montag nach dem Neuenjahrstage [3. Januar] anno domini 1536.

i.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1009.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Rat zu Jena:

Teilt mit, daß er mit der Regelung der Angelegenheit, betreffend die Gefangenhaltung der Wiedertäufer im Ratsgefängnis zu Jena, den Hauptmann von Weimar, Erwald von Brandenstein, und mit der Bezahlung der atzung, die auf die Wiedertäufer gegangen, den Schösser zu Jena betraut habe. Datum Zur Lochau¹⁾ Sontag nach Epiphanie domini [9. Januar] 1536.

k.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1009.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar:

Uns haben jetzt unsere auch lieben getrewen, der rat zu Jene, der widerteufer halben, so bei inen gefenglich enthalten werden, geschrieben und daruber vorzaichnus [vgl. CR II 1003f. u. 997 bis 1003] überschickt, welcher gestalt sie durch unsere gelerte dōselbst verhort und unterweiset seind worden, wie du solchs alles hiebei vorwart befunden wurdest. Dorauf ist unser begern, du wollest dich sunderlich mit solchem handel gein Jene vorfugen und denselben kraft diß unsers bephels mit Doctor Bruck und den andern doctorn der rechte furlegen und dorauf ir rechtmessig bedenken stellen lassen. Weil die drei uff irem gefasten widerteufischem irtumb stehen und beruhen und sich gar nicht davon weissen lassen wōllen, welcher gestalt uff die reichsabschiede und kaiserliche constitutionbuch, sonderlich diewail sie in einem artikel als aufrurer wieder die obirkeit begriffen, sollen zu strafen und zurichten sein, demselben wollest also volge thun lassen, domit soliche vorfurische sect außgerottet und vormittelst ernster straf durch Gottes gnade in unserm und unsers unmundigen, lieben bruders landen und furstentumen einzuwurzeln vorkomen werde.

Sovil aber Hilarius Petzsch, der seinen irtumb bekant und sich

1) Lochau, ehemals Stadt und Jagdschloß bei Prettin a. E. = Annaburg.

davon abweisen und unterrichten lassen will, belanget, ist uns nit entgegen, das er des gefengknis uff vorburgung und zusage, diesem vorfurischen irthumb sein lebenlang nit mehr anhengik, vorwandt nach tailhaftig zuwerden, entledigt werde, und weil er zuvor an orten, do das evangelion gepredigt, nit gewohnet, bedenken wir, das er ein zeitlang zu Jene umbs tag lohn ader sunst zu arbeit beholten und mit gotlichem wort gelert und ferner unterwiesen werde Datum Zur Lochau Suntags nach Epiphanie domini [9. Januar] anno etc. 1536.

1.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1017.

Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an den Kurfürsten Johann Friedrich:

Ich habe mich gemäß Eurem Befehle, betreffend die Unterweisung der Wiedertäufer auf der Leuchtenburg durch Dr. Caspar Cruciger, nach Jena verfügt, darselbst den hochgelarten, achtbarn hern Philippo Melanchton E. Ch. G. bevehlich gezaiget und angeredt. Wiewol der bevehl, mit dem nemlich auf ine nicht geweist, hat er sich doch E. Ch. G. zw underthenigem gefallen, mit der muhe zw beladen, williglichen eingelaßen und sich Dornstags nach Erhardi [13. Januar] negst vorschinen gein Leuchtenburg begeben, Hanßen Schleuer sunderlichen, nach notdurft auch Clausen Helgestatt, darnach die vier weibspersonen, ein jde insunder, verhört, christlichen vormahnt und underweist etc.

Wiewol, das Hans Schlewer, auch Clauß Helgestadt ires irthumbs hinfurdt abweichen mochten, zuvormuten, haben sein Hochachtbarkeit, damit sie an E. Ch. G. weitem bevehl nicht loß gelaßen, derselbten, auch der weibspersonen antwort, die seiner handschrift undertheniglichen uberzwschicken, zum abschidt mit mir vorlaßen. Dan er E. Ch. G. an das uf itzigem wege nach Wittenberg sunderlichen bericht thun wolle. Als thw E. Ch. G. dieselbtige hirneben ich undertheniglichen ubersenden, E. Ch. G. undertheniglichen ansuche und bittende, was mit der armen weibsperson Anna Scheidemantels, die auß unvorstand von irer mutter darzw gedrunge, das sie in diesen vorfurischen irtumb getreten, weil sie sich zw einem christen bekent und gern von diser secte abweichen will, darzw auch gegen Hansen Schlewer und Helgestadt nunfurt, und sunderlichen gegen den dreien weibspersonen, die so halsstarrig und keine besserung an inen zu beachten, vorzwnehmen sein sall, wolten mich genediglichen weisen Datum Dinstags nach Anthonii [18. Januar] anno etc. 36.

Nachschrift.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1011.

Nach dem E. Ch. G. am Sonnabent nach Epiphanie domini [8. Januar] negsten zwr Lochaw von Merten Kolba freundschaft,

der auch der widertauf vorwandt, neben den andern zu gefengknus gezogen und itzund zw Kahl enthalten, mit einligender schrieft undertheniglichen angesucht, darauf E. Ch. G. genediglichen bevolhen und begert, wan die vorhore nicht geschen, das dieselbige nochmals züm forderlichsten mit inen vorgenommen und E. Ch. G. alßdan, wie es mit gedachtem Kolba gelegen, ob bei ime besserung zuvorhoffen und [er] von seinem irthümb abgestanden, gründlichen bericht zwthün.

E. Ch. G. gebe ich undertheniglichen wissen, das Merten Kolba, auch die andern zwene wiederteuffer, die zw Kahl gefenglichen sitzen, am Freitag negst vorschinen [14. Januar] durch den hochgelarten herrn Philippo etc. meines abweßens auch vorhört. Als werde ich vom rat doselbst underricht, das Merten Kolba die christliche vormahnung und underweisung mit großer danksagung angenommen, gewilliget und zwgesaget, von solchem vorfurischen irthumb abzwtreten, durch Gottes willen gnade gebeten, wolle sich als ein armer gehorsamglichen halden und christlichen leben. Aber die andern zwene sollen in voriger hartmutigkeit, bei denen nicht hoffnung, vorharren, welchs sündler zweifel E. Ch. G. von gedachtem herrn Philippo etc. undertheniglichen bericht gethan.

Bitte um Weisung, was ferner mit Kolbe und den beiden anderen zu tun sei, und wer die Kosten tragen soll.

m.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1017.

Der Kurfürst Johann Friedrich an Magister Philipp Melanchthon:

Als ir uns itzt durch euer schreiben bericht gethan, das ir uff unseren bevelh gein Leuchtenburg erfordert und doselbst den Schleier und andere, so fur wiederteuffer gehalten, neben Ern Anthonien Musa und dem pfarner zu Kale mit vleis verhort, auch wie ir einen jeden, man und weiber, befunden, klar neben euerm bedenken angezeigt [vgl. CR III 14—21], solchs haben wir von euch zu genedigem gefallen vermarkt, und wollen uns demselben euerm bedenken und bit nach gegen inen mit gnaden und straf zuhalten wissen.

Nachdeme ir auch fur not und gut achtet, das wir ein öffentlich außschreiben thun und anschlaen lassen solten, darinnen der wiederteuffer grobe, aufrürische, schendtliche und schedliche artikel, so sie haben, anzuzeigen weren, auß deme solcher ernst wieder sie muste furgenommen werden, lassen wir uns dasselbige euer bedenken auch wolgefallen und, wiewol unser genediger, lieber her und vater seligs und loblichs gedechtnus hievor der wiederteuffer halben ein offen ausschreiben gethan, wie ir ab inligender copie vernemen werdet, so sind wir doch uff euer bedenken, weil solche secten weiter einreissen wöllen, in unserem und unsers lieben bruders namen noch ein öffentlich ausschreiben derwegen zuthun bedacht und geneigt, und ist demnach an euch unser genedigs begern, ir

wollet, wie ir für gut achtet, das solch ausschreiben bescheen sol, ein nottel in unserm und unsers lieben bruders namen stellen und uns zuschicken, wollen wir dieselbe übersehen und darnach das ausschreiben und öffentlich anschlaen wissen zuthun lassen ... Datum zu Torgau Sontags nach Vincentii [23. Januar] anno domini 1536.

n.

Konzept Wm.A Reg. N. Nr. 1017.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar:

Wir haben den gefangenen Hansen Schleier und auch Clausen Heilingstet, die vor etlicher zeit, als der widertauf und andern irrigen secten und verführischen lahr anhengig, beruchtigt und beschuldigt, zu Weimar einbracht, auch alda verhort und dornach gein Leuchtenburg gefurt worden, wie dir wissend, abermals weiter sambt etlichen mehr widerteufern, man- und weibspersonen, die hernach in unserm ambt Leuchtenburg zu gefengknus kommen, durch etliche der heiligen schrift gelerte, als Philippen Melanchthon neben Anthonien Musa zu Jen und dem pfarrer zu Kahl, ires irtumbs und secten halben befragen und verhören lassen, und hat uns dorauf gedachter Philip Melanchthon itzt bericht und ein vorzeichnus irer bekentnis, glaubens und irtumbs uberstult, darvon thun wir dir hiebei vorwart abschrift zusenden, und begern dorauf für uns und von wegen unsers lieben brudern, herzog Johansernsten etc., du wollest dich eins fundtlichen tags gein der Leuchtenburg begeben und Ern Anthonien Musa sambt dem pfarrer zw Kahl erfordern und neben dich zuthun, und erstlich, weil Hans Schleuer kein wider-tauffer, in den artikeln christlicher lahr leidlich geantwortet und etliche sein irtumben vom heiligen sacrament der tauf, auch des leibs und bluts Christi etc. in besser meinung verandert, dorzu auch alles gehorsams der weltlichen oberkeit und kirchen erbeut, so lassen wir geschehen, das er numals seines langwirigen gefengknus widerumb erledigt werde, doch dergestalt, so fern er uff dieser seiner meinung und besserung, wie er vor dem Philippo Melanchthon und seinen zugeordneten zuvor außgesagt, bestendig pleiben wirdet. Zum andern sol er auch seine vorige irtumb, als vom sacrament der tauf, des leibs und bluts Christi, unsers seligmachers, und derselbigen reichung von dem pfarrer, prediger und andern, allenthalben öffentlich eins feirtags vor der christlichen gemein an dreien orten nach einand, als zur Leuchtenburg, Weimar und Ritnorthausen¹⁾, in deiner und des pfarrers jdes orts kegenwertigkeit, unterschiedlich widerrufen und das rechte bekentnus darkegen inhalts des vorzeichnus thuen, auch diejenigen, so zuvorn mit seinem irthumb vorleitet und im anhengig gemacht, umb vorzeihung bitten. Item, das er verbürge und schwere, sich hinfürder heimlicher lere und anhangs genzlich zu eussern und

1) *Rietnordhausen, Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Weimar, AG. Großbrudestedt, an der Schmalen Gera.*

meiden, auch gegen seinen pfarrer und nackbarn gehorsamlich und fridlich halten und diesen verfuhrischen irtumb nimermehr anhengig sein wolle, und mag also zu Rithnorthausen bei den seinen pleiben, sich von dannen on unser vovissen nicht zu wenden, da du auch durch etlich unverdecktliche bestellen wollest, das er sich der vorpurgung nach halte, mit niemants von den sachen des glaubens ferner zu disputirn, handeln oder reden, und also weiter irtumb nit anrichte.

Desgleichen mochte Claus Hennestat auch außgelassen und geduldet werden in aller maßen wie Hans Schleuer; doch weil er fast unvorstendig, das er sich ein zeitlang recht unterweisen lasse und auch sunsten von den dingen mit niemants handele noch rede etc.

Dornach Anna Scheidemantels belangend, wil dieselbt auß einem unverstand verfuhr und, wie sie sagt, zu diesem irtumb gleich gedungen worden sein sol, aber numals ganz davon abstehen will, dorzu umb gnade bittet, wie uns der schösser zu Leuchtenburg darneben auch weiter berichtet und du von ihm vornehmen wirst, wue sie nun auf solcher irer guten meinung bestendig zupleiben vermarkt, so wollest sie auch vor der kirchen und gemein zu Kala im beisein des pfarrers öffentlich widerrufen und auskommen lassen, solche widerrufung auch des orts, do dannen sie bürtig, öffentlich zu thun, kraft dis bevehls ordnen und verfügen in der ordnung und maß, als wie mit dem Schleier und Helgestedt gehandelt und gesehen solt, und

Merten Kolben halben, derselbt auch auß unverstand verfuhrhet sein sol und sich andern und bessern will, so wollest in auch, gleich wie die andern obberurt, an beiden orten widerrufen und ledig lassen; die unkosten und atzung sollen durch unsern schösser daselbst auß unserm ambt zimlicher weis dargelegt, berechnet und des auch entnommen werden.

Bei dem alten man von Clein Schmalkalden, des namen nicht angezeigt, welcher zu Kahla gefenglich enthalden wirdet, weil zweierlei verbrechung befunden, als der widertauf halb und, das er sein ehelich weib verlassen und ein andere an sich gehenget, sovil nun die widertauf belanget, wue er sich nochmals wolt apweißen lassen, mocht möglichst vleis versucht werden, das er dismals mit Got versöhnet, doch so fern, das er zuvorn nicht auch etwan widerrufen hette und daruber weiter abgefallen were. Aber nichts destoweniger des andern weibs halben wollest dich neben unserm schösser zur Leuchtenburg eigentlich erkunden, wie es dorumb gelegen, dasselbt in ein rechtsfrag stellen, mit sonderlicher erforschung und anzeig, ab dasselbigen weib, so er an sich gehalten, die zeit auch ein ehlichen man oder nicht, und was doruber gesprochen, demselben rechtlich volge thun lassen.

Und nachdem Peter Rollenberg außen ambt Weida ein jung man und einfeltig sein soll, so wollest in im gefengnis weiter

unterweisen lassen und, wo er vom irtumb abstehen und widerrufen wolte, so mochtestu in, wie die andern obgenannten, auch widerrufen und ledig lassen. Wue aber nicht, so wollest in bis auf fernern bevelh in verwarung enthalten und uns davon widerumb berichten.

Gegen denjenigen, so zu Jene enthalten und so halstarrig sein sollen, wollest vermöge vorigs unsers bevelhs uf vorgehende be-
 lerung straf gebrachen und furwenden lassen, doch wollest mit den dreien weibern auch bis auf weiter bevelh stille halten, sie verwahren und weiter unterrichten lassen und, wue sie doruber uff irem irtumb bestunden, uns desselbten widerumb, auch wen die andern halstarrigen ire geburliche straf empfangen, schriftlich berichten.

Heinzen Kraut wollest durch den pfarrer zu Jena neben dem schösser und rat doselbst weiter verhoren lassen, und nachdem er auch, wie der alt von clein Schmalkalden, sein eheweip verlassen und ein andere an sich gehenget sol haben, sonderlich erforschen, wie es dorumb gelegen, und ob nicht die andre person sunst mit eim andern die zeit in der ehe gestanden oder nicht, daruber rechtens belernen, dasselb verfolgen und dich also der widertauf und ehebruchs halben wie um den alten von Cleinschmalkalden halten Geben zu Torgau Dinstags conversionis Pauli [25. Januar] anno etc. 36.

o.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1009.

Der Hauptmann zu Weimar, Ewald von Brandenstein, an den Kurfürsten Johann Friedrich:

Auf E. Ch. G. entpfangnem bevelh haben E. Ch. G. gelarten rete itztmals zu Jene über dieselbigen widertauffer, so das mal alda gefenglich enthalten, sich eines urtels mit einander vorglichen und daneben etliche fragstucke gestalt, worauf dieselbigen widertauffer, erstlich in der gute, und wo sie die notwendigsten stuck nicht sagen wolten, sie mit der scherf zu befragen. Darauf dieselbigen am nesten Dinstage [25. Januar], in beisein Doctor Sebalt, des schossers, auch etlich des rates neben einem nottarium von Jene und mein, erstlich in der gute befragt und nachfolgent, als sie auf irem vorfurischem irtum bestanden und vil leichtfertiger, gemischter, boser wort gebraucht, so sind sie mit der scherfe auch befragt worden, und am meisten auf ire gesellschaft, nach inhalt der fragstucke. Man hat aber nichts weiter auß in bringen mugen, dann was sie in der gute außgesagt, als auf die, so bereit an in E. Ch. G. ampt Leuchtenburg gefenglich enthalten noch vormuge derselbigen urgicht, die ich noch nicht bekummen. Sunsten wolt E. Ch. G. ich dieselbige neben disen urtel, fragstucken und den forigen überschickten hendeln untertheniglichen übersendet haben. Dieweil nun sie auf irem vorfurischen, unchristlichen, aufrurischen secten bliben, so seind sie

gestern Mitwoch [26. Januar] alle drei mit dem schwert zum tode gericht. Got, der almechtige, vorleihe mit gnaden, und sunderlich in E. Ch. G. landen, das solche teufels lehr uberall außgerot und desselbigen ein ende werde..... Datum Donnerstag nach Conversionis Pauli [27. Januar] anno domini etc. 36.

P.

Kopie. WmA Reg. N. Nr. 1009.

Urteilsspruch der Richter und Schöppen zu Jena.

Nachdem Heinz Kraut, etwan zu Esperstet, Jobst Moller zu Schonau und Hanß Peißker zu Kleinen Eudersdorf wonhaftig, auß dem, das sie widder Gottes wort, keiserliche und des reichs, auch des durchlauchtigsten, hochgebornen fursten und hern, hern Johans-friderichen, herzogen zu Sachssen und churfursten etc., unsers gnedigsten hern, landes constitution sich der vorfurischen und aufrurischen secten, lehren und irtumen der widderteufer vorwant gemacht, sich widderteufen lassen und Heinz Craut andere weiter in gemelten irtumb gezogen und widdergetauft und also derselben secten ein aufwieglor gewest; zu dem, das er in der Frankenheusischen auffrur zu vordilgung der oberigkaiten ein mittheter und helfer gewest, auch alle drei zu ferner außbraitung und pflanzung irer ungotlichen und aufrurischen lehre und secten in hochgedachts unsers gnedigsten hern landen und gebieten, nemlich zu Kleinen Eudersdorf widder S. Ch. G. offentliche außgekundigte gebot conventikel und samlungen gehabt und gehalten, darob sie dann sampt anderen solcher irer secten vorwanten zu gefengnus komen und eingezogen, dann aber nach vielem furgewantem vleiß und cristlichem bericht auch die obgenanten zwene, alß Jobst Muller und Hans Peißker, sich von berurtem vorfurischem und aufrurischem irtumb nit haben abwenden lassen noch abstehen wollen, sondern sich jdeßmalß vornehmen lassen, das sie darauf wolten und gedachten zu vorharren, so erkennen, urteilen und sprechen wir richter und scheppen dieses gerichts noch gehabtem rat rechtsvorstendiger auf befehl hochgedachts unsers gnedigsten hern, weil sie alle drei auf obgedachtem irem irtumb, lehre und bekentnis nochmalß vorharren, so werden sie derhalben vom leben zum tod mit dem schwert billich gericht und gestraft. Von rechts wegen.

Nachschrift.

Publicirt und vollzogen auf
Mitwoch nach Conversionis Pauli [26. Januar] anno domini 1536.

R.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1009.

Fragstucken, darauf die gefangenen widderteufer zu weiterer erkundung irer sachen gelegenheit [o. D.: um 22. Januar 1536].

Erstlich in der gute und doch mit bedrawung der marter, und darnach, was sie nit bekennen wollen, mit der marter und scherfe darumb befragt sollen werden.

Es soll nochmalß (*Randbemerkung:* Heinz Kraut und Jobst Moller) befragt werden, wie er eigentlich heisse und wo er gewohnt?

Wie lange er des orts gewohnt und was sein gescheft gewest?

Wie er mit fahrenden und ligen den gutern doselbst behabet und beerbet gewest sei?

Wie er in der lere und secte der widderteufer geraten und komen sei, und was inen darzu bewegt habe? (*R.-B.:* Nim alle drei, sollen 2 befragt werden.)

Weiter Jobst Moller und Hans Prisker sollen gefragt werden, ab auch ir jeder in irer pfarren zur kirchen gangen, ab si auch das sacrament dorin empfangen und irs pfarner predigt gehoret ader nit?

Ab er widdergetauft sei worden?

Ab er andere ferner auch widdergetauft habe, wen und wie vihil, und wo die gewohnt haben oder itzo wohnen und sein?

Erstlich, warumb er (*R.-B.:* Heinz Kraut und Jobst Moller) sich auß der oberigkeit, darunter er zuvor mit erbe und gutern gewohnt, hinweg gewandt?

Spricht er, es sei darumb beschehen, das ine sein oberigkeit, unter der er zuvor gewohnt, nit hette wollen bei seinem glauben pleiben lassen, so soll er ferner gefragt werden, ab die oberigkeit ichtes mit ime davon hette reden lassen.

Spricht er ja, so soll er weiter gefragt werden, wie das dann nichts ferner darumb widder ine furgenommen sei worden.

Ferner soll er (*R.-B.:* Heinz Kraut und dornach Jobst Moller) gefragt werden, warumb er sich in des churfursten zu Sachßen land und gebiete, und sonderlich der gegenheit der Salen¹⁾ und Orlen²⁾, gewandt habe, diewail doch im unverborgen, das der churfurst zu Sachßen ire sect und lehre eben so wenig alß ire oberigkeiten bißher gelitten, auch etwa vihil widderteufer mit wasser, mit dem schwert, auch langweriger gefengnis hat strafen und richten lassen.

Spricht er dann, er und andere ihrer secten musten es darumb thun, das sie iren glauben und secten ferner außbraiteten etc., so soll er gefragt werden, warumb er und andere dan solche außbraitung irer secten nicht lieber unter iren oberkaiten furnehmen, do sie mehr bekentnis hetten, dan das sie sich unter frembde oberigkeiten so heimlich und deublich unterschlaifen, zudem das sie eben so scharfer und harter strafe unter den andern oberigkeiten irer secten und lehre halben gewarten musten alß unter irer oberigkeit.

1) Saale.

2) Orla, rechter Zufluß der Saale, mündet unterhalb Orlamünde.

Weiter sollen Heinz Kraut und Jobst Muller und zuletzt Hans Prisker gefragt werden, dieweil der vorstorbene und itzige churfurst zu Sachßen etzliche mal öffentliche gebot in iren landen haben außgehen lassen, das sich niemandes darin unterstehen soll zu predigen, zu lehren oder zu teufen noch vorsamlungen des glaubens halben in heusern zu machen, dann diejenigen, die mit wissen irer Ch. G. jdes orts zu der sehelsorge und predigtamt vorordent,

auch das niemants andern und frembden in seinem hawse zu lehren, zupredigen oder zu taufen gestaten noch zulassen sollt, bei straf und vorlust leibs und lebens, der es anders hielte,

ab es dan auch genante Heinz Kraut und Jobst Muller dafür halten, das sie sampt Hans Prißker von Kleinen Euderßdorff in vorberurte des churfursten straf gefallen sein, dieweil sie widder genanter baiden churfursten öffentlich gebot gethan und gehandelt haben.

Und sonderlich, ab sie es auch dafür halten, das Hans Prißker widder seiner oberkait gehorsam gethan und berurte straf vorwirkt habe, weil er widder dasselbige vorbot Heinzen Craut und Jobst Mullern alß widderteuffer bei ime gehauset, geheget und von irer secten zu reden, lehren und mit im und anderen vorsamlung zuhalten in dem seinen vorstatet habe, dieweil er des churfürsten gelobter und verpflichteter unterthener gewest ist, der obgenantem Prisker nit pillicher solt gepeten haben, do er het wollen irer sect vorwanten werden, das er sich aus des churfursten landen gewandt, dan das er itzo in des churfursten gelübde als ein unterthener geplieben und gleichwol wider sein gebot und pflicht gefrevelt habe.

Hernach soll ein jder ferner gefragt werden, ab er mehr personen wisse ader kenne, die seins glaubens und secten seint, die sich unter dem churfursten zu Sachßen enthalten haben oder bei denen er untersleufe gehabt dan die, so mit ime negst gefangen sein worden.

Spricht er ja, so soll er mit vleiß ferner gefragt werden, wer sie seint, wie sie heißen, wo sie wohnen, wo sie sich enthalten, ader wo sie ire unterschlaife haben.

Spricht er, nein, er wisse irer nit mehr, so soll er bedrawet werden, das er diewegen mit peinlicher frage befragt und angegriffen werden soll.

Weiter,

weil er negst unter anderen artikeln seins irtumbs gegen den gelerten der gotlichen schrift gesagt und bekant, das ein crist keiner oberigkeit durfe, das auch christen kein regiment haben noch tragen mogen, wan sie gleich ein commun hetten, dan sie weren alle bruder etc., so soll ein jeder befragt werden, wofur er es halte seinem glauben nach, wan ire secte so groß wurde und so sehr uberhand nehme, das sie die oberkaiten konten absetzen und ver-

stossen, unsere unterthanen vortreiben, die irer secten nit sein wolten,

ab dan auch sein und seiner secten vorwanten gemuet und mainung were, auch des fug und recht zuhaben vormeinten, dieselben oberigkaiten verstoßen und zu vortilgen, anzugreifen und gemain zu machen?

Weiter, ab er und seiner secten vorwanten es aufruhr hielten, das die oberigheiten sunde und unrecht doran theten, das sie sich irer oberigheit prauchten und unterstnemen?

Spricht er ja, so ist sein bekenntnis, das er zu aufrur vordacht ist, sovilh clerer, und darf darumb peinlich mehr weiter befragt werden.

Wurde er aber hierzu nein sprechen, so sol ime angezeigt werden, das er die warheit hierauf wol mocht in der gute bekennen, dan man werde ine doch herter darumb befragen, dieweil man achten konte, das sein und anderer seiner secten vorwanten herz, wille und gemuete nicht anders sein noch stehen mochte, dan wie ire lehre von der oberkait und gemeinschaft der guter lautet.

Es sall auch irer jedem furgehalten und hierauf befragt werden, warumb dan die furnembsten irer secten und rotten, alß die von Munster¹⁾, welche eben die artikel außgeschriben von der oberkeit und gemeinschaft der guter, inmaßen sich die gefangenen bekenten, alle diejenigen burger auß Munster gejagt, auch des großern teilß getotet und denselbigen ire guter genommen und unter sich gemaine gemacht, die irer lehre und secten nit sein noch irer aufruhr, domit sie furgehabt, alle oberigkaiten zuvortilgen, wan sie den sig behalten und solchs vormocht hetten, nit hetten anhangen wollen.

Und ob er sagen wurde, er wuste nichts von der von Munster handelung, so soll er abermalß mit der marter bedrawet werden, in der gute zusagen, was er und andere seiner secten der von Munster tetlichen handelung halben wissenschaft und kunschaft gehabt.

Item, was sie sich in irer widderteufferischen secten derselben von Munster kriegs und handelungen halben (wo sie den sieg behalten hetten) getrostet, und was ir und ander widderteuffer furhaben darauf gewest were. Dan man wuste, wie ire maister und anleiter alle orter durchliefen und durchkuntschaften, dann sie aufrur widder die oberigkeiten erwecken und alle gutere gemain machen mochten.

Ungeferlich

Zum anfang soll den gefangenen widderteuffern ungeferlich furgehalten werden: Der churfurst zu Sachsen hette bisher gutlich und gnediglich mit inen reden und handeln lassen, ab sie sich durch cristlichen bericht hetten von irem irtumb wollen wenden

1) Münster in Westfalen.

lassen, dieweil aber S. Ch. G. bericht entpfangen, das sie sich nur halstarriger domit erzaigt, mit den angehengten worten, das sie bei der lehre und sect, wie sie die bekant, entlich gedechten zuvorharren, so hetten S. Ch. G. weitem befelch gethan, sie auf etzliche punct und artikel mit der scherfe und marter anzugreifen und zubefragen lassen, wie man auch darauf die marter gegen irer jdem furzunemen lassen bedacht wehere. Nachdem aber der artikel etwas vihil, auf das sie dan nit also lange in der marter stehen dorften, so hette man vor gut angesehen, erstlich in der gute auf einen itzlichen artikel irer jdes bericht zuhoren. Welcher nun seinen bericht darauf also thuen wurde, das darauß clar vorstanden kont werden, was der landsfurste von inen erfahren und wissen wolte, derselbe wurde ime domit die marter und peine selber abkurzen. Welcher aber solchen claren und warhaftigen bericht in gute nit geben wurde, der solte des hiemit erinnert und versichert sein, das man ine durch den scharfrichter mit der marter darzu wurde brengen lassen etc.

S.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1016.

Der Amtmann zu Arnshaugk, Daniel von Feilitzsch, und der Rat zu Neustadt an der Orla an den Kurfürsten Johann Friedrich:

Uff E. Ch. G. heimgelassene rethe bevehl haben wir vier gefangene, welche uns von der Leuchtenburg gen Arnshaugk¹⁾ und der Neustadt geschickt worden, in gefengnus vorwahren und durch den pfarner zw der Neustadt, auch andere gelerthe des gottlichen worts, von iren aufrurischen, unchristlichen artikeln und wesen abzustehen, zum dritten mal furgehabt, treulich und christlich vorwarnen lassen, und hetten genzlich vorhofft, sie solten sich in erwegung heller, claren gotlichen schrieft gebessert und dovon haben abentern [abbringen] lassen. Es haben aber die zweene in der stadt, nemlich Jorge Knoblich und Heinrich Mulner sich mit nichte wollen erreichen lassen, sonder halstarrig und vorechtig ob irem unchristlichen furnehmen beharret, die andern zween aber uff dem schlos, nemlich Jorge Meurer und Rudolf Schermer haben iren irtumb bekant und, dovon abzustehen, sich auch forder von dergleichen gesellschaft zuenthalten, zugesagt und gepeten, treulich bei E. Ch. G. zuvorpitten, domit sie zu aufziehung irer weib und kinder widerumb gelassen, so wolten sie sich an iren pfarner forder und dalselbtigen sacramenten, predigt göttlichs worts und vormahnung als frome christen halten. Biten E. Ch. G. ganz untertheniglich, dieselbig E. Ch. G. wollen des vorzugs solchs unsers berichts und, das derselbig allein aus dem, [das] wir zw Got bei den vorhaften zweien zw der Neustadt stetlich pesserung vormutet, hergeflossen, kein un-

1) *Arnshaugk, Dorf u. Schloß in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk und AG. Neustadt a. O.*

gnedigs gefallen tragen und den, so iren irtumb bekant, aber dovon abzutreten sich bewilligt, gnedigen willen erzeigen Datum Montag nach Pauli conversionis [31. Januar] im 36ten.

t.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1016.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Amtmann zu Arnshauk und den Rat zu Neustadt an der Orla:

Wir haben Euren Bericht, die vier Wiedertäufer belangend, erhalten und, daß die zwene, wie ir anzeigt, so uff unserm schlos enthalten, als nemlich Jorge Meurer von Haer¹⁾ bei Zwickaw und Rudolf Schermer von Aschrieleben²⁾, iren irthum bekennen und davon abstehen wolen, daß haben wir gerne vornommen, dan wir mit den armen leuten, so der massen vorfurt ein gnedigs mitleid tragen. Aber wie dem, begeren wir, ir wollet mit zuzihung des pfarrers zur Neustadt und anderer gelerten derselben refir sie noch eins verhören und befragen und, wu sie nun itzt zum andern mal umbgefaßn adder wider getauft wern, so wollet euch dorauf bei unsern rechtsverstendigen, ob sie doruber zu der revocation mochten gelassen werden, des rechten belernen, doch was gesprochen und erkant, erden solchs exequirt, uns ubersenden und unsers beschaides weiter darauf gewarten. Worden sie aber sagen, das sie itzt zum andernmal nit abgefallen adder widergetauft wern, wollet sie uns feirtags in der kirchen und vor der gemein zur Neustadt, auch im beisein des pfarrers, öffentlich widerrufen und, wohe si burgen vermochten, verburgen und schweren lassen, das si hinfürder diser widerteuferischen und vorfurischen secten nit anhengig sein, sich auch heimlicher conventikel, lahr und anhangs eußern, sondern cristlicher lehr und glaubens halten wolten, und alßdan wegkommen lassen, doch kraft diß bevels an die ort, dovon ein jder bortig, schreiben und auch solchs von inen zusagen lassen, das si dasselbe auch also öffentlich vor der kirchen und gemein doselbst widerrufen wollen. Doch uf den fal, das sie sich auch hetten anderweit widertaufen lassen oder itzt zum andern mal abgefallen weren, uns solchs, und was sie also aussagen und bekennen werden, aufzeichnen und uns berichten.

Was aber die anderen zwen, als Jorgen Knoblauch von Embsenlohe und Heinrich Muller von Schonau, belanget, weil ir uns ir aussag und, worauf sie befragt, nit uberschickt, und wir also nit wissen mogen, was ire aufrurisch, unchristlich und verfurisch artikel, in welchen sie weren und beharren, so begeren wir, ir wollet zum uberflus noch einsten den pfarrer und andere gelerten sie auch verhoren und unterrichten lassen und, ob sie nochmals und entlich auf iren unchristlichen, aufrurischen irtumben verharreten, eins jden

1) Haara. Vgl. S. 387 A 2.

2) Aschersleben, Kreisstadt im R.B. Magdeburg, an der Eine.

aussag und bekentnus sonderlich ordentlich und unterschiedlich artikelsweis aufzeichnen lassen und uns auch zuschicken, darauf unsers weiteren beschiedts zugewarten Geben zu Torgau Sonntags Dorothee [6. Februar] anno domini 36.

u.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1017.

Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an die kurfürstlichen Räte zu Weimar:

Nach deme es sich vorschiner zeit zugetragen, das etzliche widdertewfer, mannes- und weibspersonen, alhier im ambt betroffen und zugefenknus bracht, under denen einer von Kleinen Schmal-kollen, Herman Gerewme genant, ein koeler, befunden, der hat sich von den gelerten der heiligen schrift von seinen vorfurtem irtumb abwenden und mit rechtem cristlichen glawben unterweisen lassen und an vorschinen Sontage [6. Februar] in der pfarkirchen zu Kahla vor ganzer commun offentlichen widderrufen. Der ist aber dennoch seins gefenknus, wie den andern zum teil beschen, auß folgenden ursachen nicht entlediget: Den er bekant, er habe sein erst weib, bei der er 22 jahr gewohnet und 15 kinder mit ir gezeuget, welcher nach vire am leben, dorumb vorlassen, das sie seines widdertawfischen glaubens nicht sein wollen, und sie mit den kinden zu irem vatern, Valten Nickeln zu Kleinschmalkollen, gefurt und darvon gegangen und gegen Weringeshawsen¹⁾ kommen. Da wer eine witwen seins glaubens gewest, zu der hette er nach meinung des widderteufischen glaubens sich als vor elich gehalten; sie weren aber durch keinen priester zusammengeben. Diselbte hette sich von seinem glauben auch bekart; dorumb er sie auch vorlassen und von ir gegangen und also zugefenknus kommen. Weil er aber nun durch cristliche unterweisung seinen irtumb, dorein er von den andern vorfurt, erkant und davon abgestanden, erbewt er sich, wo er zu genediger entledigung kommen mocht, sich widderumb zu seinem ersten weibe zuhalten und fürder nicht von ir zu keren. Weil dan der churfurst zu Sachsen etc., mein genedigster herr, mir bevehl gethan, mich des rechten daruber zu erfahen, so ist mein freuntlich bitten, ir wollet mich auf solchen fall, ab der mit rechte und wie zustrafen adder ab ime zur besserung genade zu bezeigen sein soll, des rechten berichten Datum Sonnabents nach Dorothee [12. Februar] 1536.

v.

Orig. DA Loc. 10328 Bl. 104 u. 105.

Der Amtmann zu Dornburg und Kamburg, Hans von Wolframsdorf, an den Herzog Georg:

Nach dem E. F. G. ich Sontag nach Katharine [28. November]

¹⁾ Werningshausen, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Gotha, AG. Gräfentonna, unweit der Unstrut.

negstverschinen des schossers von Leuchtenburg bericht, etzliche widerteufer, so zu Ewderstorf gefangen, belangende, zwgeschickt, darauf E. F. G. mir widerumb in schrieften haben anzaigen lassen, weil E. F. G. aus dem letzten artikel vornomen, das E. F. G. vettern amptleut die leichtlichin mochten loßkomen lassen und nicht rechtfertigen, und sunderlich die, so under E. F. G. sein, E. F. G. begeren, das ich mit allem vleis darauf achtung geben, und sobald ichs vormerken, mich zw E. F. G. vettern amptleut zwbegeben, sie von wegen E. F. G. anlangen, mir einen freien zwtritt zw denselptigen gefangenen gestatten wolten, die ich auch uff denselptigen fall E. F. G. landsordenunge rechtfertigen lassen. So es abir E. F. G. vettern amptleuten ane das thun wolten und, das ich mich der gefangnen außkomen, bsundern die under E. F. G. gesessen, nicht zuvormuten, wurde ich mich auch nichts merken und sie die rechtfertigen lassen etc. Sollichin E. F. G. gnedigen bevelch nach hab ich allen moglichin vleis vorgewandt, abir was die zuthun und vornehmen, und wie es mit den gefangnen solt gehalten werden, ich keinswegs in gewisse erfahrung bekommen mogen. Was abir gemelte gefangne der gute uff der gelarten frage bekant und vorharret blieben, hab ich abschrieft, welche etzwas weiter bericht und sich erstreckten dan des schossers von Leuchtenberg artikel, E. F. G. ich jungst hiebevur zugeschickt, in geheim ubirkomen, wie E. F. G. hirbei vorwart zwbefinden, und hirmit forder E. F. G. in underthenikait zuerkennen gebe, das den Mittwoch nach dem tage Bekehrunge Pauli [26. Januar] negst vorruckt, die zeit ich in ampts-gescheften auserhalb E. F. G. furstentumbs gewest, under den vier widerteuern, so zw Jene gefenklichin gesessen, oher drei, mit namen Hanns Peisicker, Jobst Muller von Schonaw und Heinz Grawt von Esperstedt, zw Jene mit dem schwert vom leben zum tode gericht wurden. Und als die drei auf die stelle der entheuptung bracht, hat der heuptman von Weimar, Ewalt von Brandenstein, dem schosser zu Jene bevohlen, sie nachmals zuerinnern, zuwiderkeren und von irem irtumb abezwstehen. Als das also bescheen, hat der rabbi Heinz Grawt geantwort, er wolt uff seinen artikeln und mainung bleiben, und wan man gleich tausent jar mit ime dovon handelt, er befinde, das man aus allen dingen abgottereie machet. Man liesse sich herre heissen und die paret vor inen abziehen. Solche ehre nicht den menschen, sunder allein Gott zugehoren. Er auch stracks gesichts den heuptmann angesehen, wider inen trotzigs gemuets geredt: Do Adam rewte und Eva span, wer war diezeit ein idelman? Sobald nach den worten sich alle drei starker beharrung und kunheit entheupten lassen. Seindt auch vorn gerichts tage [26. Januar] mit der scharfen frage zuerkundung, ab sie irer anhengigen bruder heimlich nach vil haben und wissen mochten, angegriffen. Haben gesagt, das der ubir acht, abir gleich neun nicht sei, di weren aldo sie ir herre, der vater, hingesandt. Weiter derhalb von inen nicht erfragen mogen. Der vierde mitgefangen, mit

namen Lorenz Petzsch von Emselohe bei Sangerhausen, so auch bei den gerechtfertigten zw Jene gefencklich gesessen, derselbige ist kurz vorm gerichtstage, nachdem er gesundert und allein seins widerrufs halben gesessen, ausin gefencknus gestigen und also, wie in geheim ich vom stadtrichter zw Jene erfahren, entronnen und von dannen komen. Mertin Kolbe von Dobersdorf¹⁾ ubir Sangerhausen, welchir ein schefer sein soll, der ist in stillem zuthun von des churfursten amptleuten E. F. G. besorg und schreiben nach ledig gelassen, bescheen den Freitag nach Bekehrung Pauli [28. Januar]; hat zw Kahle gesessen, und wie man dovon redt, hab er sein irtumb widerrufen und in grosser raw, penitenz und bus zuthune, sich erboten, aus disen gelegenheiten er von dannen gelassen. Von den andern, so nach zwr Nawstadt, Kahla und Leuchtenberg in gefencklichir heftung erhalten, hat mir der gemelte stadtrichter von Jene disen bericht gethan, das er sovil von den gelerten vorstanden, welche mit inen uff die widerkahr gehandelt, das er sich vorsehe, sie alle erlediget und losgelassen werden mogen, außgeschlossen einer, konne er grund und ursach, worumb er getot werden solle, nicht anzaigen. Und das E. F. G. ich bis herzw mit diesem meinem underthenigen bericht vorzogen, ist aus keiner andern orsach bescheen, dan das ich mich aigentlich erkundigen wolt, wie es mit den obbestimpten widerteufern, so nach gefencklich sitzen, mocht und solt gehalten werden. So hab ichs je uff allen angewanten mein gehapten vleis in weiter erfahrung nicht bringen, auch ehr und schlewniger mich dieser sachen nicht zuerholen wissen Datum Sontags nach Scolastice [13. Februar] anno domini etc. 36.

W.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1017.

Der Hauptmann zu Weimar, Ewald von Brandenstein, an den Kurfürsten Johann Friedrich:

Ich habe mich E. Ch. G. Befehle gemäß (s. Nr. 53n) Freitags nach Blasii [4. Februar] nehst vorschinen gein Leuchtburg vorfuget, beide pfarhern [zu] Jena und Kahl in beisein des schössers doselbst zu mir erfordert und erstlichen Hansen Schlewer auf geburliche artikel des christlichen glaubens nach aller notturft gehort, inen auch mit gotlicher hailiger schrift genugsam unterrichten lassen. Dieweil er dann zum rechten erkenntnus bracht, von vorigen seinen irtumb genzlichen abgestanden, auch solche gotliche gnade und gabe mit grosser danksagung angenommen und bei dem rechten, gotlichen christlichen glauben mit unvormischer falscheit bestendiglichen zubleiben, das heilige gotliche wort in gemeinem kirchgange von seinem vorordenten pfarrrer mit vleis zu hoeren, gegen der oberkeit alles gehorsams zuhalten und den vorfurischen und boesen secten,

1) Obersdorf. Vgl. S. 398 A 7.

dorinnen er ein zeitlang beharret, öffentlichen vor ganzer christlicher commun widerrufung williglichen zuthun sich erboten und zugesagt, hierauf hab ich ihn seiner haft und gefengnus der gestalt entlediget, das er so balde am Sontag Dorothee virginis [6. Februar] under dem gotlichen ampt zu Kahl alle seine irrige artikel und vorfurischen secte widderruft, dagegen auch sein christlich, freiwillig, herzlich bekenntnus öffentlichen namhaftig und stuckweis erzalt, deßgleichen und dermassen solche widerrufung und christlich bekenntnus zu Weimar und Rittnordhawsen, wie die von wort zu wort, auch die vorburgung geschwornen und gethanen urfehde, in volgende schrift gefast, zuthun gewilliget. *Es folgt darauf Hans Schleiers Widerruf und Bürgschaftsleistung. Geschehen zur Leuchtenburg Sonnabend am Tage Agathe [5. Februar] anno etc. 1536.*

Zum andern haben wir Clawsen Heilingstedt auch furgenomen, der dann von dem, das durch die gotlichen wort, so von dem prister uber das brot und wein gesprochen, der ware leip und blut unsers herrn Jesu Christi nicht aldo sein kann, dovon erstlichen nicht zubringen gewest und widerumb eingefurt worden. Als ist er zum andern mahl, doch mit so vil und christlicher vormahnung, angegriffen, das der almechtige Got durch sein göttliche gnade inen zu waren erkenntnus gezogen, welchs er mit danksagung angenommen und die widerrufung seins vorfurischens und eingebiltten irtumbs auch am Sontage Dorothee [6. Februar] vor ganzer christlichen gemein unter dem göttlichen ampt zu Kahl widerruft und auf folgende Sontag zw Weimar lauts und nach vorzeichenten Worten auch thun [will]. *Folgt sein Widerruf.*

Auf beschene widderrufung ist er seiner behaft und uffgeleisten urfehde, den er, oben berurt, inmassen Hans Schlewer gethan und mit seinem bruder Gorgen Heilingstedt zu Kindelbruck¹⁾ under Herzog Georgen zu Sachsen etc., Jacoff Ernst zu Lewben²⁾ under dem doctor zu Wertern wohnende, vorburget, und dergestalt, wo er sich widerumb in solche secte begeben, das sie inen gefenglichen einstellen sollen ader aber in E. Ch. G. cammer hundert gulden in jahresfrist zu geben vorfallen sein, also entlediget.

Zum dritten habe ich Anna Scheidemantels auch vorbringen lassen. Weil an ihr befunden, das sie unvorstendig und bekant, sie sei von ihrer mutter zu solchem vorfurischen irtum genotiget und gesagt, als ihr Got vor Martini nechst ein kind beschert, welchs sie mit Georgen Knobloch, der in dieser secte ihr man sein sall und zur Nawstadt³⁾ gefenglichen erhalten, erzewgt, der zeit seindt die bruder und schwestern zu Halberstadt in vorsamlung gewest, das abentmal gehalten. Doselbst habe sie das kind, als sie widerumb von einander geschiden und abwesens ires vormeinten ehemannes

1) Kindelbrück. Vgl. S. 256 A 1.

2) Leubingen, Dorf sö. von Kindelbrück.

3) Neustadt an der Orla.

nach gotlicher und christlicher ordenung taufen lassen, auch das sacrament in einer gestalt empfangen. Weil sie sich hat christlichen weisen lassen, auch iren irtumb inmassen wie Claus Heillingstedt am Sontage Dorothee [6. Februar] vor ganzer gemein zw Kahl offentlichen bekant und widerruft, doruber geredt, hinfurt in zeit ires lebens sich nicht wider dorein zw begeben, dorvon nicht zu handeln noch zu reden, sundern genzlichen dorvon abetreteten und das gotliche wort in gemeinem kirchgang mit vleis hoeren und aufnehmen gelobt und zugesagt, habe ich sie auch ledig gelassen.

Zum virden habe ich Merten Kolbe, schefer zu Doberßdorf¹⁾, vorgenommen, der von Heinzen Kraut, welcher unter ihnen allen rabi gewest, allererst umb Michaelis vorschinen zu dem vorfurischen irtumb uberredt und bracht, der dann auch gar wenig von dieser secte zu reden gewust. Ist nach notturft christlichen underweist. Weil er dann bekant, das er nicht widergetauft und zugesagt, sein leben zu andern und zubessern, auch die widerrufung erstlichen mit und neben Clausen Heilingstedt und Anna Scheidemantels zu Kahl gethan und dieselbtige widerrufung auch zu Doberßdorf vor der ganzen gemein, in beisein des pfarners und seins edelmans Hansen Morings doselbst, denen dann, welcher masse die von ime zu Kahl gescheen, ein abschrift zugeschickt, auch thun sall. *Merten Kolbe hat auch Urfehde geschworen und Bürgen gestellt.* Darauf er und also seins gefengnus entledigt.

Zum funften ist Herman Greume, von Klein-Schmalkoln burtig, uf Sonnabent [5. Februar] von Kahl gein Leuchtenburg gefurt, seins irtumbs befraget und verhört. Des tages hat bei ihm, dann er sehr haßstarrig und voller irtumbs gesessen, nichts zu erlangen sein mögen. Wir haben uns auf folgenden Sontag [6. Februar] gein Kahl vorfuget, inen nachmals vorgenommen und so vil christlichen vormanet und underweist, das Got, der almechtige, inen der stunde durch sein heiliges gotlichs wort sein herz zu rechtem erkenntnus erleucht und solchs mit grosser danksagung angenommen, offentlichen bekant, das er mit solcher christlicher laher sein lebenslang nicht underweist. Es solle ime sein vorfurischer irtumb herzlichen leid sein, umb gottes willen, ime gnade zuerzeigen, gebeten. Wolle nun hinfurt sich des rechten waren christlichen glaubens und gegen aller weltlichen oberkeit gehorsamlichen halden, den abent mit gein Leuchtenburg gegangen und ein weibsperson, die durch christliche vormahnung mit allem vleis underricht, selbst auch gebeten, von dem jemmerlichen irtumb abzustehen. Es ist durch uns vil weniger mit ime nichts zuerlangen gewest.

Auf den Montag [7. Februar] zum fruesten hat er in der kirchen zu Kahl vor der ganzen vorsamlung seinen vorfurischen irtumb auch stuck und artikelsweise, wie die andern, offentlichen bekant und widerruft.

1) Obersdorf. Vgl. S. 398 A 7.

Nachdem bei ime vormarkt, das er zwei weiber haben sall und bekant, das er sein erst eheweip bei zwei und zwanzig jahren gehabt und funfzehn kinder mit ihr gezeugt, der nach vire am leben seint, die habe er umb ursach, das sie seins glaubens nicht gewest nach dorein hat willigen wollen, verlassen und sei noch mit ihn, den kindern, bei irem vater zu Kleinschmahlkollen.

Die ander habe er zu Weringßhausen ¹⁾, hinder Erfurt gelegen, von Königshoefen ²⁾ in Franken burtig, und sei eine witbe gewest. Weil er an ihr befunden, das sie seines glaubens, habe er sie zu der ehe genomen, und als er mit ihr nach Michaelis zu den brudern seiner secte gein Halberstadt gegangen, ist sie des glaubens abgefallen und mit Anna Scheidemantels das sacrament doselbst zu Halberstadt entpfangen. Derhalben sie aus der widerteufferischen rotte widerumb vorworfen, habe er sie auch bei sich nicht leiden wollen. Habe ane E. Ch. G. vorwissen ich ihme des gefengnus nicht entledigen wollen und bei dem rat zu Kahl, das ime doch mit zimlicher vorwarung linderung gegeben, auch mit den stadtknechten die tage, wan man aldo predigen wurde, mit sich zu kirchen gehen lassen vorschafft und aus befehl E. Ch. G. die rechts frage stellen lassen, die E. Ch. G. ich hierneben mit ubersende. Dieweil der arme numals zu christlichem erkentnus kommen und in dem vorfurischen irtumb nicht anders, dann es must also sein, vorstanden und ausserhalb E. Ch. G. furstentumb gewohnet, alhie auch dadurch jemens ergernus [nit ereuget], weil nicht gros wissenschaft dovon haben möcht, und erboten, sich wider zu seinem vorigen eheweib zu begeben, thun E. Ch. G. wir semptlichen undertheniglichen bittende, wolten inen der vordinten leibstraf, dorumb er auch selbst umb Gottes willen vleissiglichen bitten thut, genediglichen vorschonen.

Deßgleichen und am Sonnabent [5. Februar] ist Peter Rollenberger, der zu Grossen Bockaw in E. Ch. G. ampt Weida seßhaftig, verhört. Des tages, wiewol er fast einfellig, ist auch bei ime keine folge zuerhalden gewest und uff den Sontag [6. Februar] zu Kahl widerumb mit möglichem vleis nach aller notturft christlichen underricht, mit gotlicher gnade seins irtums abgewandt wurden und uff den Montag [7. Februar] mit und neben Hermann Grewmen seinen vorfurischen irtumb auch bekant und widerruft, dorauf auch mit vorburgung und des geschwornen urfehedes, dergestalt, das er zum andern mahl die widerrufenung in beisein seins vorordenten pfarhers zu Grossen Bockaw vor der ganzen gemeine doselbst auch thun soll, wie dann solchs dem schosser zu Weida, auf inen ingeheim vleissiges aufsehen zu haben, zugeschrieben und befohlen, wue er auch in einichem nach besagung der gestelten urfehde bruchig befunden, sollen ine die burgen widerumb ein-

1) Werningshausen. Vgl. S. 416 A 1.

2) Königshofen in Bayern, Kreisstadt im R.B. Unterfranken, an der Fränkischen Saale.

stellen ader in E. Ch. G. cammer hundert gulden zu geben vorfallen sein, des gefengnus entlediget.

Letzlichen haben wir die drei weibspersonen vorgehabt, bei inen vil moglichen vleis angewandt, seindt so halstarrig und wollen keine underweisung hoeren noch aufnehmen und werden noch zu Leuchtenburg gefenglichen enthalten.

Datum Montags Valentini [14. Februar] 1536.

X.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1016.

Der Amtmann zu Arnshaugk, Daniel von Feilitzsch, und der Rat zu Neustadt an der Orla an den Kurfürsten Johann Friedrich:

E. Ch. G. bitten wir ganz underteniglich wissen, das E. Ch. G. befehl nach wir die artikel, wuerauf die widertauffer abermals durch den pfarnher, prediger zur Nawstadt und ander gelarte in unserm beisein umb ursachen und bekentnus ires glaubens gutlich befragt und, wie sie ires irtumbs mit gotlicher schrift erinnert und des vorlegt wurden, und wuerauf sie entlich bestanden, den vorordneten doctoribus etc. zu merem mal gegen Jena, uns des rechten darauf zuberichten, überschickt. Dieweile sie aber auß gescheften abgereist und itzt, wie wir bericht, zu Torgaw sein sollen, haben wir inen das der enden zugeschickt, mit befehl, das der bote umb vermeidung merer unkost E. Ch. G. undertheniglich das urtel neben den acten und diser unser schrift unerbrochen solt zustellen lassen und, was E. Ch. G. uns darauf weiter befehlen werden, wollen wir in underthenigem gehorsam nachgehen etc. Nachdem aber E. Ch. G. wir hivor undertheniglich angezeigt, das die zwene widerteuffer, so in E. Ch. G. schlos Arnshawgk enthalten, sich von irem irthumb etc. bekart, so ist doch der eine widerumb abgefallen und auf seinem vorfurischen irtumb bestanden, aber der ander, Rudolf Schirmer von Ascherfleuben, hat durch berichtung gotlicher schrift seinen unchristlichen irtumb mit bestendiger vormutung, das im ernst gewest, bekant, denselbigen auch vormogen E. Ch. G. befehlichs etc. in der kirchen zur Nawstadt öffentlich widderrufen etc.; darauf er zur entledigung gelassen. . . . Datum Montag nach Esto mihi [27. Februar] anno etc. 36.

Y.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1015.

Der Kurfürst Johann Friedrich an den Hauptmann zu Weimar:

Wie uns unser schösser zu Leuchtenburg und auch l. g. Peter Wolfram anzeigen und berichten thut, das die drei gefangen weibspersonen doselbst, mit namen Ursula Meurers von Schonau, Ursula und Anna Widekints, geschwistern von Emselohe, auf weiter verweisung durch Gottes gnade sich widerumb zur rechten erkentnis christlichs glaubes sollen bekeret sein, welchs wir gern vernomen, wirstu auß eingelegter seiner schrift befinden, und weil wir uns

des nehsten bevehls am datum Freitags nach Valentini [18. Februar] berurter dreier weibspersonen halbs zu erinnern wissen, so begern wir fur uns und von wegen unsers liebs bruders, herzog Johansensten etc., du wollest dich eins fürderlichen tags abermals gein der Leuchtenburg begeben und darumb erkundigen. Wue sie nu auf solcher irer bekerung und guten meinung bestendiglich werden verharren, so lassen wir geschehn und bevehln dir hiemit, das du obgedachten unsern schösser zur Leuchtenburg und pfarrer zu Kahla zu dem ziehest und die drei personen vor der kirchen gemein öffentlich iren irtumb bekenen und widerrufen lassest, und in allermaßen mit in halts, wie gegen den veteren, so auch bekannt und widerrufen haben, mit zusag, urkuntung, gelübd und ambtten beschehen Geben zu Torgau Freitags nach Mathie apostoli [3. März] anno etc. 36.

Z.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 103.

Der Amtmann zu Dornburg und Kamburg, Hans von Wolframsdorf, an den Amtmann zu Sangerhausen, Philipp von Reibitzsch:

Vor wenig tagen hat mir der durchlauchte, hochgeborne furste und herre, herr George, herzog zu Sachsen etc., mein gnediger herr, zu schriften bevohlen, nach deme unlangster zeit under den vier widerteufern, so zw Jene gefenklichen gesessin, einer derselbtigen, mit namen Lorenz Petsch, aus berurten seinem gefengknis gestigen und von dannen entwurden, welchir auß euerm bevohlen ampt von Emselohe sein soll, uff denselbten ich mich seiner person gelegenheit, alders, aigenschaft und claiden bei gedachten von Jene aigentlichen erkundigen und euch dasselbige forderlichst zuschreiben. Dem ich dann gehorsamlich gelebt, und gebe euch hirmit zuwissen, daß wahr, [daß] sich der entronnene allewege Lorenz Petzsch von Emselohe genant habe, sal daselbs zw Emselohe eine mutter habe, sei nach witwe, und er solle uber 30 jar nicht alt sein, sei sein person zimlich nicht ser hoher lenge, durren leibs, hab ein hager, spitzig angesicht, bleicher, geistlicher farbe, ahne bart, keines frolichen gebers ansichtig, trage einen harn, graw reit rock an und hab ein weis, beschabt filzhutlein aufs einfaldigst abgeschabner wolle, so er stets auf seinem heubt tragen. Seins gewerbs, handwergs und nahrung ich ditzmals in erfahrung nicht bekommen, weiter und mehr anzaigung uff bemelte person mir vorburgen Datum Freitag nach Mathie apostoli [3. März] anno etc. 36.

54. Akten betr. die Wiedertäufer zu Mühlhausen im Jahre 1537 (11. Oktober 1537 bis 6. März 1538).

a) *Peinliches Verhör Jakob Storgers von Koburg, Hans Hentrockes von Ammern, Barbara Meißbrods, Christina Strobels von Gotha, Katharina Schüfers von Widdershausen und Ottilia Frankes von Frankenhausen am 11. Oktober 1537.* b) *Verhör Jakob Storgers und Hans Hentrockes am 12. Oktober 1537.*

c) Der Herzog Georg von Sachsen an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen am 17. Oktober 1537. d) Verhör Klaus Scharfs, Apollonia Kaisers, Tele Obeleckers, Martha Scharfs, Else Gräfs, Katharina Goldschmidts, Ottilia Goldschmidts, Apollonia Ibenstedts, Anna Hesses und Anna Panzers am 19. Oktober 1537. e) Artikel für die Befragung der Wiedertäufer (o. D.: um 20. Oktober 1537). f) Verhör Anna Hesses, Anna Panzers, Apollonia Ibenstedts, Hans Hentocks, Katharina und Ottilia Goldschmidts, Else Riemenschneiders, Martha Scharfs, Apollonia Kaisers und Tele Obeleckers am 22. Oktober 1537. g) Verhör Jakob Storgers von Koburg und Ottilia Frankes von Frankenhausen am 29. Oktober 1537. h) Verhör Jakob Storgers, Klaus Scharfs, Hans Hentocks, Barbara Meißrods, Ottilia Frankes, Christina Strobels, Katharina Schäfers, Else Gräfes, Ottilia Goldschmidts, Martha Scharfs, Apollonia Kaisers, Tele Obeleckers, Katharina Goldschmidts, Apollonia Ibenstedts, Anna Hesses und Anna Panzers am 5. November 1537. i) Bericht über die Ertränkung bezw. Ausweisung der Wiedertäufer am 8. bezw. 9. November 1537. k) Wiedertäufermandat des Rates zu Mühlhausen vom 9. November 1537. l) Verhör Katharina und Ottilia Goldschmidts am 9. November 1537. m) Der Rat der Stadt Mühlhausen an den Herzog Georg von Sachsen am 12. November 1537. n) Der Herzog Georg an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen am 20. November 1537. o) Verhör Katharina Goldschmidts, Hans Hentocks, Ottilia Goldschmidts und Hans Breunings von Dachrieden am 7. Dezember 1537. p) Bericht über die Ertränkung Hans Hentocks und Ottilia Goldschmidts am 17. Januar 1538. r) Verhör der Katharina Goldschmidt am 30. Januar 1538. s) Der Herzog Georg von Sachsen an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen am 26. Februar 1538. t) Verhör Katharina Goldschmidts am 6. März 1538.

a.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf Donnerstag nach Dionisii [11. Oktober] anno etc. 37 seint Jacoff Storger von Kuburg, Hans Hentrock von Amra¹⁾, Barber Meißroden, Kerstan Strobel von Gotha, Katherin Schefern von Widderßhausen²⁾, Ottilia Frenken von Frankenhausen mit der scherfe befragt und bekant, wie folget:

1. Was sie von der kinder taufe halden?
2. Was sie vom sacrament des altars halden?
3. Wie newlich sie zum sacrament gegangen?
4. Ob sie auch anderweit getauft seint?

1) Ammern bei Mühlhausen.

2) Widdershausen, Dorf im R.B. Kassel, Kr. Hersfeld, AG. Friedewald, an der Werra.

5. Wie sie getauft seint?
6. Was sie von der messe halden?
7. Was sie von der beicht halden?
8. Was sie von der weltlichen obrikeit halden?
9. Was sie vom gehorsam halden?
10. Was sie beginnen, wan sie zusammen kommen, was ir losung sei und ir gruß?
11. Item, ab ir auch mehr innerhalb stadt, vorstadt zu Molhausen oder im Molschen gericht, die irer secten und glaubens seint, wohnen, und wer sie sein?
12. Auß waser ursachen sie sich also zusammen heimlich rottiren, widder allen willen und verleub der obrikeit?
13. Warumb sie diejenigen, die ires glaubens nit sein, mit dem feur vortilgen wollen?
14. Ob sie derselben secten halben auch mehr gefenglich gesessen haben und wue?
15. Item, wieviel ir auf den jarmarkt Margarete [13. Juli] nechstvorgangen in der stadt und im gericht getauft sein sollen, und wer sie sein, auch wer sie getauft?
16. Was sie vom elichen stande halden?
17. Wie lange sie der secten anhengig gewest?

Jacoff Storger von Kuburg.

1. Helt nichts von der tauf und helts vor ein hundsbat und sawbat.
2. Sagt, er halte nichts davon, dan Gott, unser herre, ließt sich nit beissen.
3. Sagt, in acht jaren habe ers nit gessen.
4. Sagt, ja, er sei getauft im land zu Ostereich, zu Weiß¹⁾, durch Wolf Brandhuber, ungeferlich in sieben jaren selbander. Sagt, er habe ir auch achte getauft oder neun ungeferlich.
5. Helt nichts von der messe.
- Aufn sechsten, siebenden und achten artickel helt er nichts von.
10. Sagt, es grusse einer den andern im Herren und wunschet im den friede.
11. Sagt, er wolde nimants vorreter sei.
12. Darumb, das die obrikeit nit nachgeben wollen, sie thuns auch umb des preiß Gottes willen.
13. Sagt, nein.
14. Sagt, nein.
15. Sagt, es sei kein elicher stand in der ganzen welt nit, die ires glaubens nit sein, sunder eitel hurn und buben.
16. Was er von der cristlichen kirchen halde und gemeine?
- Sagt, es sei kein cristlich kirch oder gemeine, sonder ein ge-

1) Wels, Bezirkshauptstadt in Oberösterreich, an der Traun.

menge, dan es seint eitel hurn und buben, diebe und schelke darunter.

17. Wer in zu solchem ampt, das er predigen soll, berufen habe?

Sagt, der Her habe in darzu erfordert.

Hans Hentrock von Amra.

1. Sagt, er helt nichts von der tauf und, das er vor zeiten getauft, helt er fur ein saubat.

2. Sagt, er halde nichts vom sacrament, sunder Gott hat ein testament eingesatz.

3. Sagt, in sechs jaren nit, darumb das ers hat gehalten wie ander brot, und helt nichts davon, weder in beider nach einicherlei gestalt.

4. Sagt, er sei getauft im Guntzel im Sichenhofe Montagß nach Jacobi [30. Juli] dieses jars durch einen, Mattes genant.

5. Sagt, er helt nichts davon.

6. [und] 7. Sagt, er halde nichts davon.

9. Sagt, man soll Gott und keinem menschen gehorsam sein.

10. Sagt, bei dem friede erkennet einer den andern.

11. Sagt, Claus Scharfe und sie seint uneins worden umb des elichen lebens willens, ungeferlich in sechs wochen, dan er sagt, er sei elich mit seinem weibe, das wollen sie nit.

13. Sagt, nein.

14. Sagt, nein.

15. Sagt, er wisse es nit.

16. Sagt, er helt nicks davon.

17. Sagt, sieder Pfingsten [20. Mai] her.

Barbara Meißroden.

1. Sagt, sie held nicks von der kindertaufe und heists ein hundebat.

2. Sagt, sie helt nicks vom sacrament, und Gott ist geist und leben.

3. Sagt, sie ist sieder dem lerm nit zum sacrament gegangen, sondern sie hat in geistlich, wen sie es begeret, durch die erleuchtung empfangen.

4. Sagt, ja, ungeferlich vor dreien jaren durch Henzen Schneider.

5. Sagt, in irem hause.

6. Helt nichts von der Endecrists messe, die die pfaffen halden.

7. Von der pfaffen beicht helt sie nichts.

8. Sagt, die ir dorfen, müssen obrikeit habe, sie bedorfen keine.

9. Sagt, sie konne nit zweien hern gediene, und helt nicks vom gehorsam.

10. Bekent, sie beginnen nichts dan loben den Hern, und wunschet ein dem andern den friede.

11. Sagt, des goltschmides tochter Otilia, Else Rimeschneitern in der Ratßgasse, Simon Arnolts fraw, Anna Hessin und ir hofe fraw in der Borngassen, Ampel Keiserin zu Sant Peter, Tele Obeleckern zu Sant Claus, Cunz Scharfen fraw zwischen den thorn, Ampel auf der treppen auf dem entebull. Claus Scharfe ist sieder, das er in meiner hern zucht gesessen getauft, und seint alle getauft durche Jorge Koeler, der auch sein blut vorgossen.

12. Darumb, das es Gott auch gethan habe.

13. Sagt, nein.

14. Sagt, nein.

15. Sagt, sie wisse es nit.

16. Helt nichts vom elichen stande.

17. Sagt, es sei ein jar oder drei ungeferlich.

Item, warumb sie solch leut in irem haus beherberget?

Sagt, sie habe den Herren geherberget.

Item, wer ir lerremeister gewest?

Sagt, Henz Schneider und Jorge Koeler.

Item, warumb das bette am hauß ehrn mit dem vorhange gestanden und die andern zwei auf der leuben?

Sagt, ir schwester und bruder haben in den betten gelegen.

Kristin Strobel alias Helwigen von Gotha.

1. Helt nichts von der taufe, man sol gleubige, nit heiden teufe.

2. Sagt, halte nichts vom sacrament, Gott lest sich nicht ins brot bringe.

3. Sagt, ungeferlich in dreien jarn.

4. Bericht, sie sei getauft ungeferlich vor einem halben jar an Claus Scharfen hause selb vierde, zwene von Beringen¹⁾ und die mullern von Natza²⁾, ire namen seint ir unbekant.

5. Bekent, sie helt nichts von der messe.

6. Helt auch nichts davon.

7. 8. Sagt, sei gut; was dieselbe aber betrifft, darinnen soll man der obrikeit nit gehorsam sein.

9. Sagt, sie beten, und das sei der gruß: Der Herre sei mit euch!

11. Sagt, Claus Scharfe, der sei inwendig sechs wochen bei inen gewesen.

12. Darumb, das mans nit leiden will offenbarlich.

13. Sagt, nein.

14. Sagt, einmal zu Gerstungen³⁾ und ist zu sieben malen außgeboten und vorweist.

1) Großenbehringen, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Wangenheim.

2) Nazza, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Thal, an der Nazza.

3) Flecken in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Eisenach, an der Werra.

15. Sagt, die vier, wie obgemelt, seint auf die zeit getauft, ire namen seint ir unbekant, durch einen Mattes genant.

16. Sie helt nichts davon und habe mit irem manne in aller hurerei gelegen.

17. Sagt, ungeferlich ein halb jar.

Bericht, der predicant sei nit mehr dan zweimal hie gewest inwendig vier wochen.

Katherin Schefern von Widderßhaußen¹⁾.

1. 2. 3. Helt sie nichts von der taufe oder dem sacrament.

4. Sagt, ja, sie sei getauft im Guntzel bei Dorla ungeferlich fur einem halben jar. Bericht auch, die im Guntzel im Sichenhofe seint des willens gewesen; ab es gescheen oder nit, wisse sie nit.

5. Sagt, sie wisse nichts von der messe und sei in zweien jaren nicht zum sacrament gegangen; hette sie es volten gelassen, wer ir lieb.

6. Sagt, sie habe ir lebtage nit gebeicht.

7. Sagt, sie habe es keinen vorstand, sonder Gott hat auch dieselben geordnet.

Sagt, sie preisen Gott und wunschen ein dem andern: Der friede des Herren sei mit uns!

Sagt, nein, sonder sei [von] Widderßhaußen derhalben vorweist.

Otilia Frenken von Frankenhause.

1. Sagt, sie halde nichts davon.

2. Helt nichts davon.

3. Ungeferlich in zehen jaren nit.

4. Sagt, ja.

5. Zu Frankenhause ungeferlich vor sieben jaren durch Jorge von Stoffelstein.

6. Sagt, sie helt nichts davon, darumb das es vor Gott nicht gilt.

7. Helt nichts von der beicht.

8. Bekent, so sie recht richten, heldet sie viel davon.

9. Sagt, sie helt nichts vom gehorsam.

11. Sagt, ir sei alzu wenig alhie zu Molhaußen und in demselben gericht.

14. Bericht, zu Frankenhause habe sie vier wochen gesessen, und ir man hat zu Frankenhause das creüz entpfangen und gelieden.

16. Bekent, sie heldet nichts davon.

17. Sagt, acht jar.

b.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Abermals bekentniß Jacoff Storgers auf Freitagß nach Dionisii [12. Oktober] anno etc. 37.

Sagt, man wirt im den maden sack nit fresse.

1) Vgl. S. 424 A 2.

1. Was sein gemut gewest, das er vor Sant Blasiuskirchen gesagt: O we, du arme stadt, du weist nit, was dich übergehen soll?

Sagt, er habe erkant, das die stadt und das volk darinne so mit grossen greweln übergeben, so sei er bewegt, solchs zu sagen, und das ist der gewel: Homüt, fresserei, hurerei und alles boses.

Munzer sei auch der propheten einer gewest, die in der offenbarung Johannis verzeichent seint.

Er helt auch vil von treumen, die sich zum evangelio ziehen.

Sagt, Munzerß lere sei recht gewest und henget im an, so vil das innerliche wort ergreift, und bewerets damit, das er das eusserliche schwert mit dem innerlichen wort gefurt habe.

Sagt er, nein.

Sagt auch, die andern teuffer seint mit im nit einß, darumb das sie bei den weibern, die ires glaubens nit sein, wonen, und spricht: Die werk und der geist Gottes richten sie alle; ein schaf konne nit bei einem wolfe sein. Es mogen sich auch die elichen scheide. Wen einer ein weib habe, die nit seines glaubens ist, und wolt sich nicht bekeren lasse, solde er macht habe, dasselbe zuvorlassen und sich einem andern zuvortrawen.

Sagt, er habe sechs wochen ungeferlich im lande umbher gepredigt.

Sagt, er sei durch Gott und die vorsamlung beruefen im Harze durch ein oder zwenzig ungeferlich auf der Langewiesen, sei des apts von Walkerie¹⁾.

Bericht, die ganze welt sei blind, darumb, das sie an den rechten Cristum nit gleuben.

Sagt, er habe nicht mehr gefenglich gesessen, sonder er sei auß dem Braunschweigschen lande vorweist.

Sagt, er helt vom gehorsam so viel, das es widder Gott nit ist, und ein itzlicher mensche soll seiner obrikeit gehorsam sein.

Die kinder Gottes haben kein obrikeit als hir ist, wil auch seiner sect nit abstehen. Es soll inen nimand davon abwenden.

Helt in suma nichts von paffen nach der messe, und sunderlich von Lautter [Luther] helt er vil weniger dan von dem bapst, dan under demselben sei doch ein wenig ein beschlossene barmherzikeit gewesen.

Sagt, er gleübe nit, das das fleisch und blut Cristi under dem brot und wein sei.

Sagt, er habe vier kinder, drei seint unrecht getauft, und das vierde ist zwolf wochen alt, ungetauft.

Folget die taufe.

Ich teufe dich im namen des vaters, des son und des heiligen geistes. Ich nehme dich ab von allen irdischen dingen und bephel dich dem schepper. Ich nehme dich ab von aller ungerechti-

¹⁾ Walkenried, Dorf und ehemaliges Zisterzienserkloster in Braunschweig, Kr. Blankenburg, am Südfuß des Harzes.

keit und gebe dich dem son der gerechtikeit. Ich nehme dich ab von allem zorn Gottes und bephel dich unter die barmherzikeit Gottes, und geuß im drei tropfen wassers aufn kopf.

Sagt beschließlichen, er will auf dem wege bleibe, sterben und geneßen, und wolt von herzen gern, das er seinen abschied nehmen solte, wen ers wirdig were.

Hans Hentrock von Amra.

Item, was er zur antwort gebe, so man spricht: Gott helf!

Antwort, Gott solt im lohne.

Sagt, er halde viel von Munzerß lere, und sei recht gewest, aber von dem auffrur helt er nichts.

Sagt, wue in jmand etwas bessers underweisen konte, wolte er sich richte lasse und gehorche.

c.

Orig. MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—1539 Bl. 189f.

Der Herzog Georg an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen:

Ewr anzaig der widerteufer halber, so ir zugefengknis zum teil bracht und umb unsern rat bittet, hoben wir zu gnedigem gefallen vernomen, und sonderlichen, das ir zu ausrottung solcher verdambten secten als vil vleis furgewendet, und ist daruf unser gemut, das ir stracks wider dieselbige personen alle mit der scherf (und lauts des keiserlichen und unsers derhalben ausgegangen mandaten) verfaret, und ob gleich etzliche widerrufen wollen, werdet ir ihnen doch kain ander gnad erzaigen, noch darzu bewegen lassen, dann das ir sie beichten und durch die gaistlichait widerumb cristlichen underweisen und, wie geburlich, absolucion entpfahen und alsdann an alle gnade neben den andern ersaufen lasst. Welche aber hievor widerrufen haben und widerumb abgeroten [abgetreten] und mainaidig worden sein, den werdet ir erstlichen offentlichen die feust abhawen und alsdann, wie die andern, an alle gnad abthun. Was aber die andern jungen mendlin, so auch der secten anhengig worden, daruf sie bekennen, belangt, den werdet ir mit allem vleis nachtrachten, damit der kains davon kome und zu gefengknis pringen und sie befragen lassen, wie und durch was weg sie uf dise verdampfte sect komen seien etc., und so ir befindet, das sie aus einfeltigkait darzu beredt und ubel darzu komen sein und gnad und widerkerung suchen, ist uns nit entgegen, das inen gnade umb irer jugent und unverstands willen erzaigt werde mit erhaltung des lebens etc. Wo sie aber daruf starren und hartmutig befunden werden, werdet ir sie auch, wie die andern, on alle gnad rechtfertigen und ersaufen lassen, damit ir forder solcher verdampften sect und verfurung der andern ubrig seit Datum Weissensee Mitwochs nach Galli [17. Oktober] anno etc. 37.

d.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf Freitag nach Galli [19. Oktober] anno etc. 37 seint diese nachbeschriebene, nemlich Claus Scharfe, mit der scherfe befragt und bekant, wie folget:

Erstlichen, was er von der kindertaufe halde?

Sagt, er halde gar nichts davon, deßhalben, das es wider Gottes ordnung ist.

2. Was er von dem sacrament des altars halde?

Sagt, er halde nichts davon, sonder helt alleine vom testament, dan Gott hats nicht ein sacrament geheissen.

3. Wie newlich er zum sacrament gegangen?

Bericht darauf, er wisse es nicht, er habe weder zum sacrament nach dem testament gegangen.

4. Ob er auch anderweit getauft sei?

Sagt, ja, er sei in seinem hause getauft in anderthalbem jar ungeferlich durch einen, Joerge genent.

5. Was er von der messe halde und der beicht?

Sagt, er wisse nichts davon zu halden, darumb, das es nicht recht und von Cristo nit eingesetzt worden ist.

6. Was er von der weltlichen obrikeit halde und irem gehorsam?

Sagt, er helt so vil davon, das sie vorordent, das schwert zu furen uber die bosen und die fromen zuvorteidingen.

7. Was sie beginnen und handlen, wan sie zusammen kommen?

Sagt, sie reden Gottes wort und sein gerechtikeit.

Item, was die gerechtikeit sei?

Spricht, Gott hat verboten, man soll die berlin nit für die sew werfen.

8. Was ir gruß und losung sei?

Sagt, doran erkennet einer den andern, so er im wunscht den friede des Hern.

9. Item, ab ir auch mehr innerhalb stadt, vorstadt oder im Molschen gericht, die irer secten und glaubens seint, wonen, und wer sie seint?

Sagt, er habe ir so viel heute aufm rathauß, die des glaubens seint, gesehen, und wer die besaget, soll die andern auch verrate.

10. Auß waser ursachen sie sich also zusammen rottiren widder allen willen und vorleub der obrikeit?

Sagt, auß der ursachen, das sie Gott darzu beruefet.

11. Warumb sie diejenigen, die ires glaubens nit sein, mit feur vortilgen wollen?

Sagt, nein.

12. Wieviel ir auf den jarmarkt Margarethe [13. Juli] nechst vergangen in der stadt und im gericht getauft sein sollen, und wer sie getauft?

Sagt, er wisse es nicht.

13. Was er vom elichen stande halde?

Sagt, er helt viel vom elichen stande, und es soll sich nimand nach einsatzung Cristi von seinem weibe scheide 'dan umb hurerei willen.

14. Wie lang er der secten anhengig gewest?

Sagt, ein jar oder vier.

Auf Freitag nach Galli [19. Oktober] anno etc. 37 ist Ampell Keißeerin in der gute befragt und bekant, wie folget:

1. Was sie von der kindertauf halde?

Sagt, sie sei gar nichts, dan Gott spricht: Wer nit widderumb geboren wirt, soll nit eingehen in das reich der himmel¹⁾.

2. Was sie vom sacrament des altars halde?

Sagt, gar nichts.

3. Wie newlich sie zum sacrament gegangen?

Sagt, sieder dem lerm nit dan nur einmal, das clage sie Gott.

4. Ob sie auch anderweit getauft sei, und wue, und wer der teuffer sei?

Sagt, ja, in Barber Meißbroch hauß durch einen, Peter genant, ungeferlich fur zweien jarn.

5. Was sie von der messe und der beicht halde?

Sagt, sie halde nichts davon.

6. Was sie von der weltlichen obrikeit halde und irem gehorsam?

Sagt, man muß obrikeit habe, die nach Gottes bevel richten.

7. Was sie beginnen und handeln, wen sie zusammen kommen?

Sagt, sie loben den Herren.

8. Was ir gruß und losung sei?

Sagt, der friede des Herren sei mit uns!

9. Ab ir auch mehr innerhalb stadt, vorstadt oder im Molschen gericht, die ires glaubens seint, wonen, und wer sie sein?

Sagt, sie weiß keine mehr, dan die gefangen sitzen.

10. Auß waser ursachen sie sich also zusammen rottiren widder allen willen und vorleub der obrikeit?

Sagt, darumb, das es recht ist.

11. Wie viel ir auf den jarmarkt Margarethe [13. Juli] nechstvergangen in der stadt und im gericht getauft sein sollen, und wer sie seint?

Sagt, sie sei vor sich, sie wolde nimanden vorraten.

12. Was sie vom elichen stande halde?

Sagt, sie lei mit irem manne nit in rechter ehe, darumb das er mit ir nit eins worts ist.

13. Wie lang sie der secten anhengig gewest?

Sagt, sieder, das Munzer und Pfeiffer gepredigt haben.

1) Joh. 3, 3.

Desselben tages [19. Oktober] seint auch befragt Tele Obeleckern, Marthe Scherfen und Else Grefen.

1. Was sie von der kindertauf halden?

Sagen, sie halden gar nichts davon.

2. Was sie vom sacrament des altars halden?

Sagen, sie halden nichts davon.

3. Wie newlich sie zum sacrament gegangen?

Sagen, sieder dem lerm ungeferlich in zwolf jaren nit.

4. Ob sie auch anderweit getauft seint, und wue, und wer der teuffer sei?

Sagen, ja, in Barber Meißbroch hauß seint Tele Obeleckern, Martha Scherfen und Barbar Meißbroch durch einen, Henz genant, und Else Grefen durch einen, Peter genant, getauft, ungeferlich fur zweien jarn.

5. Was sie von der messe und der beicht halden?

Sagen, sie halden nichts davon.

6. Was sie von der weltlichen obrikeit und irem gehorsam halden?

Sagen, Gott habe sie vorordent, und man sol inen in allem gehorsam sein.

7. Was sie beginnen und handeln, wen sie zusammen kommen?

Sagen, sie loben und preisen den Herren.

8. Was ir gruß und losung sei?

Sagen: Der Herre sei mit uns! Martha Scherfen sagt auch, sie sei in einem jar nit bei in gewesen.

9. Item, ob ir auch mehr innerhalb stadt, vorstadt oder im Molschen gericht, die irer secten und glaubens seint, wohnen, und wer sie seint?

Darauf sagt Tele Obeleckern, es wone ein bruder zu Dachreden¹⁾, heisse Breunung, sei ungeferlich in sechs wochen bei inen im Gunzel im Sichenhofe gewesen, ir ist auch auf die zeit bei zwenzig beieinander gewesen, vier auß den Hessen[landen] und die itzund hier sitzen. Die andern zwue wollen nimanden wisse.

10. Auß waser ursachen sie sich also zusammen rottiren widder allen willen und vorleub der obrikeit?

Sagen, darumb, das sie der Her zusammenberuefet.

11. Warumb sie diejenigen, die ires glaubens nicht sein, mit dem feur vortilgen wollen?

Sagen, nein.

12. Wieviel ir auf den jarmarkt Margarethe [13. Juli] nechstvorgangen in der stadt und im gericht getauft sein sollen, und wer sie getauft?

Sagen, sie wissen nichts davon.

13. Was sie vom elichen stande halden?

Sagen, sie halden davon, das in Gott im paradeiß hat eingesatzt, und was Gott zusammenfugt, soll nimand scheide.

1) Dachrieden bei Mühlhausen, an der Unstrut.

14. Wie lang sie der secten anhengig gewest?
Sagen, zwei jar.

Katherina Goltschmiden.

1. Was sie von der kindertauf halde?

Sagt, sie helt nicks davon.

2. Was sie vom sacrament des altars halde?

Sagt sie gleube nicht doran.

3. Wie newlich sie zum sacrament gegangen?

Sagt, sieder dem lerm nit.

4. Ob sie auch anderweit getauft sei?

Sagt, nein, sie habe keine andere tauf, dan wie sie ir eldern habe teufen lassen; sie sei auch bei keinem teufer gewesen, sonder habe es selber gelesen.

5. Was sie von der messe und der beicht halde?

Sagt, nichts.

6. Was sie von der weltlichen obrikeit halde und irem gehorsam?

Sagt, man muss obrikeit habe.

7. Was sie beginnen und handeln, wen sie zusammen kommen?

Sagt, sie sei nit bei in gewest.

8. Was sie vom elichen stande halde?

Sagt, Gott habe in selber eingesetzt.

Otilia Goltschmiden.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Bekent, sie halde nicks davon.

2. Was sie vom sacrament des altars halde?

Sagt, sie heldet nicks davon, Gott wonet nit in dingen, das von menschen henden gemacht ist.

3. Wie newlich sie zum sacrament gegangen?

Bericht, in drei oder vier jaren nit.

4. Ob sie auch anderweit getauft sei?

Sagt, ja, sie sei getauft nach dem bephel Cristi durch Jorge Kolern, in des Rimeschneiters hauß, fur zweien jarn.

5. Was sie von der meß und der beicht halde?

Sagt, sie halde nicks davon.

6. Was sie von der weltlichen obrikeit halde und irem gehorsam?

Sagt, sie helt davon, das sie von Gott vorordent, und man soll ir gehorsam sein, alleine das es widder den geist nit ist.

7. Was sie beginnen und handeln, wen sie zusammen kommen?

Sagt, sie loben den Herren.

8. Was ir gruß und losung sei?

Sagt, sie wunschen einander den friede, und sagt, das sie in der ehrn vor dem schnitt in Gunzel in Sichenhof gegangen sei, und habe mit inen vom Herren geredt; dabei sei gewest Hans Hentrock, Claus Scharfe und die Rimeschneitern.

9. Ab ir auch mehr innerhalb stadt Molhausen, derselben vorstadt oder im Molheusischen gericht, die irer secten und glaubens seint, wonen, und wer sie seint?

Sagt, sie wisse es nicht.

10. Wieviel ir auf den jarmarkt Margarethe [13. Juli] nechstvorgangen in der stadt und im gericht getauft sein sollen, und wer sie getauft?

Sagt, sie wiesse es nicht.

11. Wie lang sie der secten anhengig gewest?

Sagt, zwei jar.

Ampel Ibenstedten.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, sie heldet von der kindertaufe vil.

2. Was sie vom sacrament des altars halde?

Sagt, sie versteh es nit.

3. Wie newlich sie zum sacrament gegangen?

Sagt, in zweien jarn nicht.

4. Ob sie auch anderweit getauft sei, und wue, und wer ir teuffer sei gewesen?

Sagt, ja, sie sei getauft, es sei nit genzlich ein jar; es habe sie einer, Mattes genant, in Claus Scharfen hause getauft.

5. Was sie von der messe und der beicht halde?

Sagt, sie habe es keinen vorstand und mag underricht leiden.

6. Was sie von der weltlichen obrikeit halde und irem gehorsam?

Sagt, man soll inen gehorsam sein.

7. Was sie beginnen und handeln, wen sie zusammen kommen?

Sagt, sie singen psalmen.

8. Ab ir auch mehr innerhalb stadt, vorstadt oder im Molschen gericht, die irer secten und glaubens seint, wonen, und wer sie seint?

Sagt, sie wisse nimanden dan die itzt sitzen.

9. Wieviel ir auf den jarmarkt Margarethe [13. Juli] nechst vorgangen in der stadt und im gericht getauft sein sollen, und wer sie getauft?

Sagt, sie wisse es nicht.

10. Was sie vom elichen stande halde?

Sagt, welcher dem andern zu kirchen und strassen gegeben, das sei ein rechter ehestand.

11. Wielang sie der secten anhengig gewest?

Sagt, ungeferlich anderthalb jar.

Anna Hessin und Anna Panzerssen.

1. Was sie von der kindertauf halden?

Sagen, sie halden mehr von der kindertauf dan der itzigen, sie seien auch darzu beredt durch gute wort, die sie in gegeben haben, und bitten umb gnade.

2. Ob sie auch anderweit getauft?

Sagen, Jacoff, der lerer, habe sie inwendig sechs wochen getauft, und bitten nochmals umb gnade.

e.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf folgende artikel Hansen Hentrock von Amra sunderlich zubefragen:

1. Erstlich, ob Heineman Otto auch in Amra seiner vordampten sect und unglaubens sei, dan sie sich alzeit brudere geheissen und stets beieinander gewesen?

2. Ob Heinrich Hutter zu Amra, Lodwig Spon und Lorenz Meler in Germar¹⁾ sint irer erledigung auch irer secten widderumb zugetreten und bei irer vorsamlung gewesen?

3. Es haben sich Lodwig Spon von Germar, Hans Breunung von Dachreden und einer in der Ammergassen, vielleicht Ziegeler genant, ungeverlich vor acht wochen im haine, zwischen Reißern²⁾ und Dachrieden gelegen, vorsamlet, daselbst ire falsche lere und predigt außgegossen, was er darumb wissens trage?

4. Ob Hans Breuning von Dachrieden auch irer gesellschaft und unglaubens sei, oder wer sonst im gericht und der Vogthei?

5. Wer inen in den Sichenhof underm Günzel bei Dorla in der Vogtei, als er daselbst Montagß nach Jacobi [30. Juli] nechst vorschinen gewiddertauf, gefordert und inen dahin bescheiden?

6. Wer auf die zeit mit darinne gewesen?

7. Ob die sichenleute daselbst auch der sect und unglaubens sein?

Artikel, die widderteuffer darauf zufragen.

1. Item, was sie halten von weltlicher obrikeit?

2. Item, es kombt zu gerucht vor, wie das ir sect der widder-teuffer sollen kein obrikeit haben, auß was ursachen, dieweil sie doch von Gott geordnet?

3. Item kein eigentumb, wovon sie sich den underhalten?

4. Item, das sie ir eheweiber vorlassen, so sie nit wollen die widdertauf und ire sect annehmen, das doch wider Got und Paulus lere ist, wie dan Paulus schreibt im ersten capitel zu den Corinthern, wie dan im siebenden capitel gar auß anzeigt, wie es damit gehalten. Derhalb ist eure satzung und vorhabens der ehe widder Gott und Paulus lere.

5. Item, was sie halten von der eidespflicht, dieweil es doch anher geordent ist etc.?

6. Item, so sagen die widerteuffer und ire sect, sie wollen nimans nichts thun, das nach gestalten sachen nicht zu gleuben, dan

1) Görmar bei Mühlhausen, an der Unstrut.

2) Reiser, an der Unstrut.

es wirt bei in davor angesehen, wan sie mit einer ansehnlichen anzal aufkommen, so worden sie iren bosen willen alsdan lassen ergehen, hirauf die warheit zuberichten.

7. Item, nachdem sich die widderteuffer und ire sect können schmucken mit einem eusserlichen schein, aber im grund befindet man, das bemelte irtumb in in stecken, und das ir scheinliche heilikeit alleine heuchlei ist und ein teufelisch gespenst, dan Paulus lernet clar, das die vom teufel seint, so solche irrige artikel vom leiblichen regiment halten und sich vor newe heilikeit angeben, wie bei in am tage ist, darauf die warheit zuberichten.

8. Item, warumb sie solch sonderung, mißbrauch, abgottereie und bose vorsamlung an und aufrichten, das sere ergerlich und zu ewigem unfride ursach gibt, welchs wider Gott ist und darzu verboten.

9. Item, was sie darzu sagen, das weltliche oberkeit schuldig ist, Gottes lesterung, falscher lere und ketzerei zu wehren, wie die widderteuffer und ire sect seint?

10. Item, ob sie auch lere haben von dem konig von Munster und irem anhang?

11. Item, wie die heissen?

12. Item, wan diese artikel und bose lehre durchauß in gemein gehen solt, so wurde zutorung guter ordnung erfolgen, darzu raub, mord und ubel, was ir antwort darauf sei?

13. Item, was sie halten von der kindertaufe?

14. Item zu fragen, wue dan die unschuldigen kindlein, so vor der taufe sterben, hinkommen?

15. Item, was sie halden von der erbsund?

16. Item, ob sie auch gleuben mit innigem herzen, das Cristus, unser erloser und seligmacher, sein leib von Marien, der jungfrawen leib, an vorsehrung genommen?

17. Item, ob sie auch gleuben, das Maria, die reine jungfraw vor der geburt, in der geburt und nach der geburt Cristi eine reine jungfraw sei?

18. Item, ob auch vorgebung sei nach der totsunde?

19. Item, was sie von dem vaterunser halden?

20. Item von dem engelischen gruß, Ave Maria?

21. Item vom glauben?

22. Item, das sie das alles beten, damit man horet, was ir meinung und gebet ist.

23. Item, was sie von demselben gebet und gruß halden?

24. Item, ob ir auch mehr in stadt Molhausen, vorstadt und des Molheusischen gerichts sei, die irer sect anhengig und beifall geben?

25. Item darzu in umbliegenden ortern, das sie die alle anzeigen bei namen und wue ein jder gesessen.

26. Item dergleichen, was sonsten vor artikel vorzuhalden sein.

27. Item, ob sie auch wollen von irem bösen irtumb, dieweil er widder Gott ist, abstehen und rewe, busse und öffentliche absolution darkegen zubitten und mit innigem herzen zu entpfahen, damit inen Gott, der almechtige, solche grosse sunde wolt gnediglichen vorgeben und vorziehen, das sie zu der ewigen selikeit komen mochten.

28. Item Hans Heutrock von Amra soll vor dreien jarn auch der sect sei gewest und ist von seinen freunden davon abzustehen geweist, wie sein nachbaur zu Amra gemeinlich wißlichen.

29. Item, wer mer zu Amra, Dachrede und den umbliegenden dorfern seint, die seiner sect anhengig und beifellig?

30. Item, wie newlich er im geholz des hains gewest, darin gepredigt, das ime doch vorboten, und was er gepredigt?

31. Item, wer seiner predigte hat zugehört?

Item Katherin Goltschmidten.

32. Item, wer in irem hauß mehr ires vorfurischen glaubens und sect anhengig ist?

33. Item dergleichen in der stadt, vorstadt, gericht und umbliegende stetten?

34. Item dergleichen ire tochter und die andern alle mans- und weiberson auf die zwen artikel zufragen.

35. Item Claus Scharfen zu fragen, wer sie seint, die er auf dem rathauß gesehen habe?

f.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf Montag den tag Severi [22. Oktober] anno etc. 37 seint diese nach beschriebene befragt und bekant, wie folget:

Anna Hessen, Anna Penzerschen und Ampell Ibenstedten bitten einen erbarn rat lauter umb Gottes willen, er wolde inen gnad und barmherzikeit bezeigen; sie haben geirret und wollen abstehe von irem irtumb, auch erpieten sie sich [zu] halde, als die ganze vorsamlunge der cristenheit und alle frome leute thun.

Hans Heütrock von Amra.

1. Sagt, Heineman Otto sei nit getauft, er habe inen aber oftmals umb den glauben gefragt.

2. Sagt, Lorenz Meler in Germar sei sieder, das er in eines erbarn rats zucht gesessen, getauft und sei mit Clauß Scharfen seiner sect halben enig, aber mit inen sei er nit enig gewesen. Die anderen zwene, Heinrich Hutter und Lodewig Spon, seint nit bei inen gewest.

3. Sagt, es sei gewesen Michel Ziegeler, Claus Scharfe und von Dachreden Hans Breüning, die haben Michel Wolf sehen in den hain gehen, den mucht man darümb fragen.

4. Bericht, er habe gehort, die im Gunzel im Sichenhof, nemlich Claus Rimer und sein weib, sollen sich habe teufen lassen; er habe es aber nit gesehen, und sagt, Cristoffel N. habe zu Lengefelt¹⁾ gewonet, sei aber itzund davon einweg gezogen, wisse aber nit, wo er ist, der ist auch getauft.

5. Sagt, Claus Scharfe habe in einem gefordert.

6. Bericht, das sei die Rimeschneitern, Otilia Goltschmiden, Barbar Meißroden, Ampel Ibenstedten, Claus Scharfe, Hans Breuning von Dachrieden, und sagt, er sei bericht, das Breuning von Claus Scharfe in dem hain an wasser getauft sei. Darumb sei Claus Scharfe von ihn getadelt und vorworfen.

7. Sagt, er sei auf die zeit nit getauft gewest, auch mit keinem eins gewest, dan was er von horsagen gehort.

8. Sagt, er sei sein lebtage nihe im hain gewest.

Sagt, er erkenne, das er geirret habe, und sei von bösen leuten darauf geredt und bitt lauterlich umb Gottes willen, ein erbar rat wolle im gnade bezeigen, er wolle sich halde nach alder cristlicher ordnung, wie viel frommer leute mehr thun.

Katherina Goltschmiden und Otilia, ir tochter.

1. Sagt, sie heldet davon, das sie recht sie, und sei vorordent, das schwert zu furen; furt sie es recht, so wirt sie es geniessen.

2. Sagt, sie habe es nie in sin genommen.

3. Sagt, sie wisse nit davon, sie habe, was ir der Herre bescheret.

4. Sagt, sie bedorfen keine, dan der Herre spricht: Es soll unter euch nit also sein²⁾.

5. Sagt, sie konne es nit davor erachten, das sie ein sonderung, abgottereie oder mißbrauch machen, dan sie thün nach dem bephel Cristi.

6. Ja, die rechten widderteüfer soll man strafe.

7. Sagt, sie habe nichts von im.

8. Sagt, sie wolden nit gerne dabei sei, das gute ordnung zustort, raub oder mord furgenommen werden solt.

9. Sagen, wer do glaubt und getauft wirt, der wirt selig.

10. Sagt, sie seien des Herren.

11. Sagt, die erbsund muß der vater und die mutter trage.

12. Sagt, was sie im glauben habe, da lest sie sich nit von abwenden.

13. Sagen, es sei ein artickel.

14. Sagen, Gott vergebe alle sunde.

15. Sagen, sie halden viel davon, dan Gott hats uns selber gelert.

16. Sagen, es sei ein gruß, nit ein gebet.

1) Lengefeld, Dorf im R.B. Erfurt, Kr. u. A.G. Mühlhausen.

2) Mt. 20, 26.

17. Sagen, der Her soll sie darbei behalden.
18. Sie habens recht gebet.
19. Sagen, sie halden groß davon.
20. Katherina Goltschmiden sagt, sie lasse sich dunke,
es sei kein sect; munch und nonnen haben sect angericht.
- Otilia sagt, sie wisse nimanden.
21. Sagen, was widder Gott ist, davon wolle sie abstehen, und
so es ir jmand etwas bessers anzeigen konte und uberweisen.
22. Sagen, nein, sie sein nit getauft, sie gleuben aber an Cristum.

Else Rimeschneitern, Martha Scherfen,
Ampel Keisern und Tele Obeleckern.

1. Sagen, Sant Paulus sagt: Man soll der obrikeit gehorsam
sein¹⁾, so ferne sie uns von Gott nit abwendet.
2. —
3. Sagt, so ich einen bruder habe, der mangelt, soll ich ime
gebe; habe ich vil, soll ich vil gebe, habe ich wenig, sol ich im
wenig gebe.
4. Was Gott zusammenfugt, soll nimant scheide; die Keiserin
sagt, sie sei nit mit irem man elich.
5. Sagt, der Herre hat verboten, man soll nit schweren²⁾.
6. Sagen, was wider den bephel Gottes ist, doran willen sie
nit, und sagen, sie haben es fur gut angenommen.
7. Was sich nit gleichet mit Gottes wort, das soll sie strafe.
8. Sagen, nein.
9. Sagen, der Herre leret es nit in seinem wort.
10. Sagen, sie halden nicks davon.
11. Sagen, sie gleuben es von ganzem herzen, das sie Gott nit
von im vorstost.
12. Sagen, ja, nach dem als der glaube außweiset.
13. Sagen, so ein mensch umbkeret, so werden im sein sunde
vorgeben.
14. Da halden sie viel davon, dan Gott, der hat es selbern
geleret.
15. Sagen, sie vorsehen sich, ein rat habe sie fast in seiner
zucht.
16. Sagt, sie kennen sie nit.
17. Sagen, wan sie bessern vorstand auß dem evangelio er-
faren kunt, so wolte sie davon abstehe.

g.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf den Montag nach Simonis et Jude [29. Oktober] anno etc.
37 ist Jacoff Storger von Kuburg in kegenwertikeit des
wolgebornen und edelen hern, hern Gunters, grafen zu Schwarz-

1) Röm. 13, 1.

2) Mt. 5, 34.

purg, hern zu Arnstadt, Sunderßhausen, heuptman in Düringen, u. g. h., deßgleichen des grafen von Barbych¹⁾ [befragt].

Sagt, der weg, den er gehe, sei die warheit und gerechtikeit, darauf will er bleiben und sterben.

Auch sagt er, man soll Cristum im wort suchen, dan das evangelium sagt: Im anfang war das wort, und das wort war bei Gott etc.²⁾. Darumb könne er nicht gleuben, das der leib und blut Cristi under dem brot und wein sei.

Der taüff halben berichtet er, wen es wider den bephel Cristi wer, so hette er sich anders nicht lasse taufen, aber dieweil er erkant, das es vorhin nit der rechte weg gewesen, sei er vorursacht, sich anders teufen zu lassen.

Der ehe halben sagt er, wen einer ein weib hette, das in am glauben hindern wolt, so sei es ein hurerei.

Sagt, seiner bruder sei zu Jene drei gericht, Henz Beyger von Esperßleben³⁾ einer genant.

Item, so sei einer zu Frankenhauseu gerechtfertigt.

Item auch einer zur Newstadt⁴⁾.

Sagt, im Harz beim Spitzenberge⁵⁾ sei Mertin Herzog von Othewalde⁶⁾, ein zimmerman und mollenhewer, sein weib und Hans Wedekind alias Knobloch, sein knecht von Emselohe bei Sangerhausen, und Otilia Frenken von Frankenhauseu bei im und seinem weibe gewesen.

Berichtet weiter, Peter Ruß von Esperstedt habe in vorm jare ungeferlich in Barber Meißroden hauß alhier gefurt.

Es sei auch Claus Ernart von Elrich⁷⁾, aufm Lautterberge⁸⁾ ein schichtmeister, der sect.

Disselben tages ist auch befragt Otilia von Frankenhauseu.

Item, ob ir auch zu Frankenhauseu, die irer sect anhengig seint?

Sagt, Casper Teichgreber in der Borngassen sei auch durch Jorge von Stoffelstein⁹⁾ getauft, Cunz Schlemmer in der Aldenstadt; seint aber alle niderfellig worden.

Item, wue sie erstlich zu dem glauben komen?

Sagt, man habe irer zwene erseuft zu Frankenhauseu, einer Bernhardus und der ander Hans Moller genant; da habe sie bei-

1) Barby, Stadt im RB. Magdeburg, Kr. Kalbe, links an der Elbe, früher Hauptort der gleichnamigen Grafschaft.

2) Joh. 1, 1.

3) Gemeint ist der Schneider Heinz Kraut von Esperstedt.

4) Neustadt an der Orla.

5) 8 km nw. vom Brocken gelegen.

6) Odenwald.

7) Ellrich, Stadt im RB. Erfurt, Kr. Nordhausen, einst Hauptstadt der Grafschaft Hohnstein, an der Zorge.

8) Lautenberg am Harz, Flecken im RB. Hildesheim, Kr. Osterode, AG. Herzberg a. H.

9) Staffelstein in Bayern, Stadt im RB. Oberfranken.

gestanden, und dieweil sie Gott so offentlich bekant, habe sie zu irem vater gebetet, der habe sie erleuchtet.

Sagt ferner, Lodwig Spon genant, zu Germar wonhaftig, habe sie errauf herbracht und ir davon gesagt.

Sagt auch, sie habe mit Alexander, Clausen und Henzen und einer frawen, die Gallen genant, zu Frankenhausen gefangen gessen, die seint gerichtet.

Berichtet, sie habe damitte busse gethan, das ir das alles ein gewel gewesen, das vor Gott ein gewel ist, als nemlich alles menschengesetze.

Sie habe auch, sagt sie, mit irem manne zu aller hurerei gelegen, bißsolang er den Herren bekant.

Item sagt, Adam Ringleben, daselbst hinder der kirchen wonhaftig, sei auch umbgefallen.

h.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Item auf einbringung rat und rete der stadt Molhausen, so Freitagß nach omnium sanctorum [2. November] anno 1537 bescheen, hat ein erbarn rat auf Montagß nach omnium sanctorum [5. November] folge geben und diese nachbeschriebene hern pfaramptsvorweser und prediger bitten lassen ins rathhauß in des wirts stoben mit den hirnach beschriebenen zu reden, ab sie von irem forigen boßen willen und sect abzuwenden, damit ire selen mochten bei Gott bleibe etc.

Auf Montag nach omnium Sanctorum [5. November] anno etc. 37 haben die wirdigen Er Heinrich Heise, pfaramptsvorweser unser Lieben Frawenkirchen alhier zu Molhausen, Er Mattes Keiser, lesemeister daselbst, Er Johan Wainer, pfaramptsvorweser zu Sant Blasio, und Er Johan Weinkem, lesemeister daselbst, mit diesen nachfolgenden man-, weibes- und jungfrawen personen disputirt vom glauben, wie folget:

Item, es ist auch ein itzlich person in sonderheit in der gute befragt frei, ledig und ungebunden in des wirts stoben.

Jacoff Storger von Kuburg burtig der widerteufischen sect ein lerer.

1. Was er von der kinder taufe halde?

Sagt, er helt nichts davon.

2. Was er vom elichen stande halde?

Sagt, wen sie sich zusammen freien durch blut und fleisch, so heldet er nichts davon.

Sagt, er gebe auf ir disputiren eben so vil als auf ein lauß, und wen sie schon ein ganzen tag redten, so wolle er doch nicht abstehe, sunder darauf sterbe.

Claus Scharfe von Molhausen.

1. Was er von der kinder taufe halde?

Sagt, er helt nicks davon.

2. Was er vom elichen stande halde?

Sagt, er helt vil davon.

3. Was er vom sacrament des altars halde?

Bericht, er helt nicks davon.

4. Item, was er von der obrikeit halde?

Sagt, er halde das davon, das sie vorordent, das schwert zu furen über die bosen und die fromen zuvorteidingen, aber die obrikeit sei kein crist nicht.

Hans Hentrock von Amra im Molheusischen gericht.

1. Was er von der kindertaufe halde?

Sagt, er halde vil davon, wie es Cristus und die gemeine hat eingesetzt.

Item, was er vom elichen stande halde?

Sagt, er helt vil vom elichen stande.

Item, was er vom sacrament des altars halde?

Sagt, er halde davon, wie es Cristus hat eingesetzt.

Item, was er halde von der weltlichen obrikeit?

Sagt, wen nicht obrikeit were, wie es dan in der welt zustehen wurde.

Item, er bitt die hern umb Gottes willen, sie wolden vleiß ankeren und vor in bitten, damite er widerumb zu erledigung kome mochte, er wolde sich halde, wie ein fromer man.

Barbara Meißroden von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, sie heldet nichts davon.

2. Item vom elichen stande?

Den Cristus eingesetzt hat, da helt sie viel von.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagt, es sei kein sacrament. Item sagt auch, Cristus sollt nach leide, derhalben konde er sich den jungern gebe.

4. Item von der obrikeit?

Sagt, sie vorsteh es nicht.

Sagt, sie wolle darauf bleibe.

Otilia Frenken von Frankenhausen.

1. Item, was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, sie heldet nichts davon.

2. Item vom elichen stande?

Sagt, sie heldet nichts vom ehestande, als er itzund ist.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagt, sie gleube an keinen toten Gott.

4. Item von der weltlichen obrikeit?

Sagt, sie haben iren vater zur obrikeit außerwelet, derhalben dorfen sie keine.

Cristina Strobeln von Gotha.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, von dem saubat helt sie nicks.

2. Item, was sie vom elichen stande?

Wie in Cristus hat eingesatzt, helt sie vil von, aber wie in die welt helt, das sei eitel hurerei.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagt: Was, vom Sackmantel helde ich nicks!

4. Item von der obrikeit?

Sagt, sie bedorfen keiner obrikeit als die frommen, aber wan sie thun, was nit recht ist, so hat sie die obrikeit zu strafen.

Katherina Schefern von Widderßhaußen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, wen man die ungleubigen teufe solde, so musten die flocken auch zu himel fare.

2. Was sie vom elichen stande halde?

Helt nicks vom weltlichen ehestand.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagt, sie heldet nicks davon.

4. Item von der weltlichen obrikeit?

Sagt, die obrikeit irre sie nicks.

Elße Grefin von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, sie heldet nicks davon.

2. Item vom elichen stande?

Sagt von der ehe, die die welt, helt sie nicks von.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagt, sie heldet nicks davone.

4. Item von der obrikeit.

Bericht, man soll der oberkeit gehorsam sei, soferne als sie recht richtet, wie Sanct Pawel sagt¹⁾.

Otilia Goltschmiden, die maidt von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, sie halde es vor ein sodelbat.

2. Item vom elichen stande?

Sagt, von der weltlichen ehe helt sie nicks.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagt, sie halde nicks davon.

4. Item von der obrikeit?

Sagt, sie musse sein, doch das sie recht richtet.

1) Röm. 13, 1.

Martha Scherfen von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?
Sagt, sie heldet von derselben taufe nicks.
2. Item vom sacrament des altars?
Helt sie nicks.
3. Item, was sie vom elichen stande halde?
Sagt, von dem weltlichen ehestande helt sie nicks.
4. Item von der obrikeit?
Sagt, sie bedorfen keine.

Ampolonia Keiserin von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?
Sagt, sie heldet nicks davone.
2. Item vom elichen stande?
Sagt, sie halde vom weltlichen ehestand nicks.
3. Item vom sacrament des altars?
Sagt, sie helt nicks davone.
4. Item von der obrikeit?
Sagt, wue die obrikeit recht richtet, so wirt sie es wol finden.

Tele Obeleckern von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?
Sagt, sie helt nicks davon.
2. Item vom elichen stande?
Sagt, von der weltlichen ehe helt sie nicks.
3. Item vom sacrament des altars?
Sagt, sie helt nicks davon.
4. Item von der obrikeit?
Sagt, so die obrikeit recht richtet, soll man ir gehorsam sein.

Katherina Goltschmiden, Otilia Goltschmiden mutter
von Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halde?
Sagt, sie heldet nicks davon.
2. Was sie vom elichen stande halde?
Sagt, vom weltlichen ehestandt helt sie nicks.
3. Item, was sie vom sacrament des altars halde?
Sagt sie halde nicks davon.
4. Item von der obrikeit?
Sagt, [so] sie richte recht, so wirt sie es wol finden.

Ampell Ibenstedten, Anna Hessen und Anna Panzers-
sen, alle drei mitwonern zu Molhausen.

1. Was sie von der kindertaufe halden?
Sagen, sie glauben krefftiglich, das die kindertaufe vil gelde.
2. Item vom elichen stande?
Sagen, sie halden davon, das er recht sei, wen man und weib
zusammengegeben werden.

3. Item vom sacrament des altars?

Sagen, sie gleuben an den waren Gott, der inen under dem brot und wein gegeben wirt.

4. Item von der obrikeit?

Sagen sie, wen nicht obrikeit were, so esse ein mensche das ander, und halden vil davon.

Und bitten demnach umb Gottes willen, ein erbar rat wolte inen gnedig und barmherzig sei, dan sie sein auß dem, das sie sie dem teufel gegeben und die ganze welt vorthumet [verdammt] haben, darzu bracht und vorfuret worden.

i.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Wiederteufer erseuft.

Item auf Donnerstag nach Leonardi [8. November] anno 1537 hat ein erbar rat der stadt Molhausen diese nachbeschriebene zehen person, dieweil sie von irem irtumb der uncristischen sect der wider-tauf nit haben wollen abstehen nach inhalt Ro. kai^{er} Maj. außgegangen edict anno etc. 29. mit dem wasser strafen lassen, und seint also zwischen der stadt Molhausen und dem dorf Amra in das wasser der Unstratt¹⁾ gewurffen, und als sie den tod erliden, widerumb herrauß gezogen und dabei ins ertreich begraben. Der almechtige, ewige, barmherzige Gott wolt inen iren misglauben und irtumb vorgeben und iren selen gnedig und barmherzig sein:

Jacoff Storger, von Kuburg burtig, der widerteufischen sect ein lerer und prediger.

Claus Scharfe von Molhausen.

Barbara Meißroden von Molhausen.

Otilia Frenken von Frankenhausen.

Cristina Strobeln alias Helwigen von Gotha.

Katherina Scheffern von Widderßhausen.

Else Grefen von Molhausen, die Rimeschneitern genant.

Martha Scherfen von Molhausen.

Ampolonia Keisern von Molhausen.

Tele Obeleckern von Molhausen.

Item, als man die zehen obbeschriebene person auf des ratß wagen zu der peinlichen straf des wassers gefurt, haben sie gemeiniglich inen sich geruefen: Thut buesse, thut buesse, ir verstockten leute der großen menge, stehet abe von dem hundebade, sawbade und sodelbade der kinder taufe, kert und wendt euch zu uns wenigen haufen, dan ditz ist der rechte weg des glaubens. Folget und nehmet nit an die taubenkremer, dan sie vorfuren euch etc.

Als ist bestalt wurden, das man hat angefangen zu singen: Nun bitten wir den heiligen geist, und gesungen, biß so lange sie ire rechtfertigung entpfangen.

1) *Unstrut*.

Vier wiedertaufern vorwiesen.

Ampel Osterich von Hasfart¹⁾.

Anna Panzerß von Ger²⁾ auß dem Vogtland.

Anna Helfferich von Atzpach³⁾, zwischen Giessen und Wetzeler, hat zu vorn zu Krawel⁴⁾ und zu Salza im land zu Döringen gewont.

Margrithe Storgern, ist von Kuburg auß dem land zu Franken burtig, des verkerten lerers weib.

Auf Freitag nach Leonhardi [9. November] anno 1537 seint diese obbeschriebene vier weibespersion, darumb das sie sich der uncristischen widerteufischen sect und irrigen glauben anhengig und beifellig gemacht und doch den irtumb widerruefen und zugesagt, dem nimmermehr beifall zu geben oder anhengig zu sein, zu dem das sie seint durch die prediger und pfaramptsvorweser und andere mehr fromer leute so hoch dietzmals der leibes strafe vorbeten, demnach hat sie ein erbar rat auß stadt Molhausen, derselben zierk und gericht, das nummermer ir lebelang zu tage oder nacht zuberuren, durch die vier stadknecht vorweisen lassen, und wue sie darinnen ubertreten befunden und in der stadt oder gericht uberkommen, sollen sie gleichmessig den, die man auf Donnerstag nach Leonhardi [8. November] dieses jars mit dem wasser gestraft, auch gestraft werden und keines weges verschonet bleiben. Es sollen sie auch kein schutzreden begnaden oder behelfen, wie die immer nur sein mag.

Darauf sie die rechte hand auf die linke brust entbloß gelegt, zu Gott und seinen lieben heiligen gelobt und geschworn, das, wie obbeschrieben stet, vest und unvorbruchlich in allen puncten und artikeln zu halden an geverde. Actum ut supra [9. November 1537].

k.

Orig. MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl. 167.

Nachdem und als ein erbar rat von der Ro. kai^{en} Maj. etc. ein edict auf Freitagß nach Marie Magdalene [23. Juli] anno 1529 die vordampfte und vorbotene sect des widertaufs [betreffende] zukommen, die sie mit geburlicher referenz in unterthenikeit entpfangen, und dasselbe edict offentlichen so bald des andern tages haben anschlaen lassen, damitte sich menniglich darnach wuste zurichten; nachdem dan solch außgangen kaiserlich edict bei etlichen nicht angesehen gewest, auch durch die prediger davon zu weisen, damitte sie sich des kai^{en} edicts inhalts der straf nicht vordinstlichen machen mochten. Dieweil es aber (Gott erbarmß) bei etlichen nicht angesehen ist, demnach, so ist eins erbarn ratß emsig gebieten, iren

1) Haßfurt. Vgl. S. 313 A 2.

2) Gera in Reuß j. L.

3) Atzbach, Dorf im RB. Koblenz, Kr. u. AG. Wetzlar, an der Lahn.

4) Krawla, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Wangenheim.

burgern, burgerin, dergleichen mitwonern und mitwonerin, sie sitzen heußlichen in der stadt oder vorstedten, das nimants keinen man oder weibsperson einiche behausung vormite oder zu sich einnehmen soll, er wolde dan leib und gut vor in setzen, darzu sein kundschaft von seiner uberikeit einem erbarn rat erstlichen zubracht habe, darunder er am newlichsten heußlichen gesessen, damit den einkommelingen der ein und außzog, davon vil muhe und unrath einem erbarn rat entstehet, so viel mogelichen vorkommen, auch der bößen, vordampften und vorbotenen sect der widertaufe mochte uberig sei. Das alles will ein erbar rat bei ernstlicher straf von den iren gehalten habe. Derhalb sich ein jder vor schaden habe zu huten. Actum Freitagß nach Leonhardi [9. November] anno 1537.

I.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf Freitag nach Leonhardi [9. November] anno etc. 37 ist Katherina Rödigers alias Goltzschmiden befragt und bekant, wie folget:

Erstlichen, wer diejenigen seint, die bei ir in irem hauße oftmals gewesen und mit ir gessen, und dieweil sie iren eheman mit unwarheit bericht und gesagt, das es ire freunde von Dornde¹⁾ und anderßwue her und doch widerteufer gewesen, warumb sie solchen unwarhaftigen bericht gethan, auch, wie sie heissen und wue her?

Sagt, es sei ein jar oder drei ungeferlich gewest, da sein zwene man vor ir hauß kommen und umb Gottes willen herberge gebeten. Sie habe die aber nicht herberge wollen, sundern sie sei durch ir bitt umb Gottes willen darzu bewegt und habe sie beherberget, und haben den abent vom Herren geredt. Der eine ist Jorge genant, den andern kenne sie nicht. Darzu sei die Rimern und die Keisern bei ir gewest. Das sie aber ire freunde solt genert habe, das sei nicht geschehen, dan ir man, der kennet ire freunde alle.

2. Item, warumb sie sich zum andermal nicht hat wollen teufen lassen, dieweil sie es doch alzeit vor recht gesprochen und geacht?

Sagt, sie habe es nicht begert umb der grossen forcht willen, darzu es ir doch (Got lob) kommen ist.

3. Item, ob sie sich auch anderweit wolt teufen lassen, so ir Gott auß diesen banden hielt?

Sagt, sie sei einmal getauft, darbei wolde sie bleibe.

4. Ob sie es auch halde wolde, wie es die alte cristlich kirch geboten hat?

Sagt, sie wolde es halde, wie Cristus hat eingesatzt und gepoten lauts dem evangelio.

Sagt auch, sie habe zuvornt nicht zun widerteufern zugegangen und wolle nun nicht anhebe. Der Herre weiß es, obs recht oder

1) Dörna, Dorf im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

unrecht sei die widertauf, und ist darauf hart befragt, aber sie hat nicht weitem bericht darauf geben wollen.

Sagt letztlich: Last es doch alle unrecht sei, damitte ich der marter und pein moge ledig werden.

Deßgleichen ist Otilia Goltschmiden, die magt, ire tochter, auch befragt:

1. Wer diejenigen seint, die ires vorfürischen glaubens und sect anhengig, dieweil sie gesagt, ein erbar rat, der worde des mordens und schleifens, wenn er sie alle umbringen und toten solle, mude und uberdrussig werden?

Sagt, sie habe es darauf gesagt, wen die menschen sehen wurden, das sie Gott bekenten und mit dem blut bezeugten, so worde Gott andere auferwecken.

2. Ob sie auch ein andern namen uberkommen in der widertauf und wie er heist?

Sagt, nein.

Sagt, sie halde von der ander tauf, darinnen sie mit Cristo ein bund gemacht.

3. Ob sie den ehestand auch versucht, dieweil sie weiß davon zusagen?

Sagt, nein, sie habe es nicht begert.

4. Item, was sie begune haben, als sie des nachts im Gunzel im Sichenhofe bei Dorla gewesen seint, und wer bei in gewest?

Sagt, sie sei nur ein einiche nacht in Barbar Meißroden hauß bei Jacoff, dem lerer, gewest, dan ir vater habe es ir nicht gestattet; sie habe nicht gelegen, sunder ein ganze nacht gesessen, da habe Jacoff obgemelt auß dem testament gelesen.

5. Item, wer diejenigen seint, die in ir mutter hauß gewest?

Sagt, Jorge Koler und Wolf Goldener, umb Sangerhausen ungerlich gewonende, seint in irem hauß gewest, aber Wolf Goldener ist zweimal bei in gewest,

und letztlich seint eines erbarn ratß vorordente zu ir getreten und umb Gottes willen gebeten sampt den knechten, das sie doch von irem irrigen wege abstehen und sich zu der cristlichen gemein wenden wolte, hat sie allewege geantwort, sie konne nicht umbkere.

m.

Konzept. MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl. 159—161.

Der Rat der Stadt Mühlhausen an den Herzog Georg von Sachsen:

Nachdem wir E. F. G. durch unsern burgermeister, den ersamen Johann Gödicken, in E. F. G. stadt Weißensehe unterthäniglich umb rat haben ansuchen laßen, mit ubergabung der urgicht, die vorführische sect der wiedertäufer betreffende, und E. F. G. gnädiges rats seindt wir in aller unterthänigkeit dankbar, haben demnach die andern person, in der urgicht, so E. F. G. ubergeben, vorleibet, E. F. G. schreiben nach vor uns auf Freitags nach Galli [19. Oktober] in unserm sietzenden rat ein person nach der andern

fordern laßen und sie befragt, ob sie der unchristlichen sect der wiedertauf anhengig, auch ob sie zum andermahl getauft, haben sie es gemeiniglich vor uns bekant und nicht verneinet.

Darauf wir sie in unser haft einziehen und demnach in der güte befragen laßen, haben sie bekant und auf ihrem irthumb vorharret. Nachdem wir dann befunden, daß sie auf ihrem irrigen glauben so halstarrig blieben, haben wir auf Montags nach Omnium Sanctorum [5. November] dieses jahres unser pfarrambtsvorwesere und prediger alhier bei uns in unser rathauß in ein sonder stuben fordern laßen, die dann eine jegliche person insonderheit vorgehabt, sie deß glaubens halben zu unterrichten und von ihrer sect und irtumb abzustehen geweiset, auch irer seelen seligkeit darinnen vorwarnet. Sie haben aber sich (Gott erbarms) keines weges beßern oder davon abstehen wollen, und darumb ihr straf zuenehmen begehret. Alß haben wir ihnen laßen das Röm. Kai. Maj. außgangen edict, unsers allergnädigsten herrn, verlesen, das sie verspottet, und ihnen deßmals anzeigen laßen, ob sie beichten wollen mit vorstellung eines priesters, haben sie es nicht thun wollen, und seindt demnach auf Donnerstags nach Leonhardi [8. November] nechstvorgangen mit dem waßer gestraft worden. Gott sei ihren seelen gnädig und barmherzig, und alßdann ins erdreich begraben laßen. Dieweil dann, gnädiger furst und herr, Hanß Heutroch von Ammera aus unserm gerichte burtig und E. F. G. sampt Ch. und F. G., unsers gnädigsten und gnädigen herren, amtsaße ist, wiewohl sein bekentnus E. F. G. zu Weißensehe übergeben, und er ohngefehrlich vor dreien jahren der secten anhengig und doch durch unterweisung seiner vettern und guten freunde abgestanden, aber hernacher sich hat teufen laßen, noch in unser zucht sietzet und jetzt und wiederrufet, darzu ein weib, Catharin Goltschmieden, ist nicht getauft, aber dem glauben anhengig, darzu Otilia Goltschmieden, die magd, ihre tochter, wie E. F. G. aus ihrem bekentnus hierbei gnädiglichen befinden werden. Wiewohl Catharin Goltschmieden und Otilia, ihr tochter, sich der herrn pfarrambtsvorweser oder der prediger unterweisung nicht haben wollen annehmen, so haben wir doch die drei angezeigte person in unserm gewahrsamb sietzen laßen, biß wirs forder an E. F. G. in unterthänigkeit gelangen ließen.

Wir erbitten uns für diese drei Personen Verhaltungsmaßregeln.
Geben Montags nach Martini [12. November] anno 1537.

n.

Orig. MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl. 162f.

Der Herzog Georg an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen:

Ewer schreiben, darinen ir uns anzaigen thut, wie es sich mit den widerteuern zutragen und, das der zehen unserm bevelh nach gericht worden seind, haben wir zu sonderm gnedigem gefallen

vermarkt, und ist gegen Gott und der welt wol zuvorantworten in allen rechten unserm cristlichen glauben nach und euch auch rumblichen etc.

Was aber den Hansen Hentrocken, auch die Ottilien Golt Schmidin betreffen thut, welche widerrufen wollen, ist uns nit leidlichen, das sie der scherf des rechtens entgehen sollen, ob sie gleich widerrufen. Darumb werdet ir den Hentrocken gleich den andern, ungeachtet seiner widerrufung, abthun lassen. Dieweil aber der Ottilien Goldtschmidin mutter nit getauft und allein die tochter, so werdet ir dannoch mit ir etwas gemacht thun und noch ain zeit lang gefenglichen enthalten und den Hentrocken erstlichen befragen, ob es war, das die berurt Ottilia anderweit getauft, desgleichen ire mutter, und was sie darzu bewegt, ob sich vielleicht die Ottilia irrte und nit wol besinnen were. Und so ir befindet, das sie anderweit getauft und ain mensch bei irer vernunft ist, werdet ir sie der straf gleiche dem Hans Hentrocken und den andern kainswegs verschonen, doch erstlichen dorumb wol erkundigen, und so sie widerrufen, absolucion entpfahen und cristlichen versehen und alsdann iren lon entpfahen lassen, vorigem unsrem schreiben nach, damit solche verdambte secten ausgerottet und andere sich vor solchen irtumben zuhuten hoben . . . Datum eilents Dresden Dinstags nach Elisabet [20. November] anno etc. 37.

O.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf Freitag nach Andree [7. Dezember] anno 1537 seint diese hiernach beschriebene Hans Hentrock von Amra, Katherin Golt Schmidin, Otilia, die magt, ir tochter, und Hans Breunigk von Dachrieden in der gute befragt und bekant, wie folget:

Katherin Golt Schmidin.

1. Nachdem offentlich am tage, das sie gewidertaufft, wue und was sie darzu bewegt, wiewol sie es anher vorsacht hat?

Sagt, nein, sie sei nit getauft, sei auch nach nie zu inen kommen.

2. Item, warumb sie gesagt, sie sehe es vor gut an, und spricht doch, sie sei nicht anderst getauft, dieweil es doch vormutlichen, was man vor gut ansiehet, dem gebe man beifall der folge?

Sagt, die schriefte beweisen, das die alten von den jungern Cristi getauft, darauf habe sie es gesagt.

3. Item, was sie von der widdertaufe halde?

Sagt, sie halde nichts davon, sie wolde sich nit anders teufen lassen.

4. Item, so ist es offentlich am tage, das sie geredt hat, in irem hause in der oberste stuben, als Ch. und F. G. Sachsen und Hessen stadt Molhausen erobert haben anno funf und zwenzig, als [sie] das strafgelt, so daruber gesatzet worden, einnehmen, des

Munzers und Pfeiffers lere were recht, sie wolde dabei bleibe und nimants solle sie davon wenden.

Sagt, sie wolde bei Gott bleibe, Munzer und Pfeiffer worden sie nicht selig machen, sie habe es auch nicht geredt.

5. Item Ambrosius Grosch hat der zeit sich mit ir in ein disputacion gegeben, sie ist aber auf irem vorgeben vorharret.

Bericht, sie wisse nicks drumb, das sie mit ime geredt habe.

6. Item, was sie vom sacrament des altars halde?

Sagt, wies Cristus hat eingesatzt, so halde sie vil davon. Bericht weiter, sie sei nicht anderst underricht, konn es auch nicht weiter begreifen, dan wan sie das brot nimmet, thut sie es zum gedechtnuß.

7. Item, was sie von der kindertaufe halde?

Sagt, sie sei nach darbei.

8. Item, was sie von der obrikeit und irem gehorsam halde?

Sagt, die obrikeit ist von Gott geordnet. Richtet sie nicht recht, so wirt sie es wol finden.

9. Item, ob sie auch entlichen dabei bleiben, beharren und bestendig sein wollen?

Sagt, so vil als sie gesagt, dabei wolde sie bleibe.

Hans Hentrock von Amra.

1. Erstlichen, was er gewissens habe, ob Katherina Goltshmiden auch anderweit getauft sei?

Sagt, nein, er wisse nicks davon.

2. Dergleichen Otilia, ir tochter?

Sagt, ja, sie sei getauft.

3. Item, was sie darzu bewegt?

Bericht, er wisse es nicht.

4. Item, wan sie getauft seint?

Bekent, sie sei getauft, ehr er dem handel anhengig worden.

5. Item, durch wen mutter und tochter getauft seint?

Sagt, durch Jorge Koelern sei Otilia Goltshmiden getauft, wie sie in berichtet. Er habe inen aber nicht gekant.

6. Item, warumb er widder an die sect der widdertauf gefallen, und doch vor dreien jaren durch seine vettern, schweger und gute freund abgewandt und sich numals hat anderweit teufen lassen?

Bericht, Claus Scharfe sei zu im kommen auf den Freitag vor Pfingsten [18. Mai] dieses jars und habe einen mitbracht, der sei Mattes genant. Die haben inen darzu bewegt. Es sei auch derselbe Mattes in Claus Scharfen hauß gewest, als ein rat nach demselben geschickt, wie er von Scharfen gehort.

7. Item, was er darinne gesucht?

Sagt, das sei ir angeben, wan sie zu den leuten kommen, so sagen sie: Wer da gleubt und wirt getauft, der wirt selig¹⁾, und

1) Mk. 16, 16.

nachdem der glaub vor der tauf stehet, wenden sie die leute so abe und zur widdertaufe.

8. Item, so soll ir nach vil sei und gedenken, in ein anhang zu machen, was er gewissens darumb habe?

Sagt, er wisse es nicht.

9. Item, dieweil der lerer der vorfurischen sect, Jacob Storger, Claus Scharfe und die andern öffentlich geruefen auf dem wagen, als sie zur rechtfertigung gefaren: Thut busse, thut busse, und ir grosse menge keret zu uns wenigen; darauß sich zuuormuten, wan sie in vorsamlunge kemen einer ansehnlichen anzal, das sie alsdan iren unfreundlichen willen außgossen, was er darumb gewissens habe?

Sagt, er habe nichts davon vornommen.

10. Item, wie er an den vorfurischen lerer Jacoff Storger kommen sei?

Sagt, Jacoff Storger sei in Barber Meißroden hauß kommen und habe nach im gesandt erstlichen, da sei er zu im kommen.

11. Item, wer im gelonet, das er in von der Langenwesen, under dem Spitzenberge am Harz gelegen, kegen Amra in sein hauß gefurt?

Sagt, der lerer habe gesagt, er wolde es im lohne.

12. Item, ob er in auf einem wagen oder karren gefurt habe?

Bericht, auf einem karren habe er die kinder gefurt.

13. Item, was sein fraw darzu gesagt, als er in brachte?

Bericht, er habe sie in sein hauß nicht bracht, sonder von dem Forßberge²⁾ nach Sant Mertinßkerspel gefurt.

14. Item, wie lange er inen in seinem hauße beherberget habe?

Sagt, auf den Dinstag zuvor, ehr wan sie gefangen worden sein, habe er ein nacht in seinem hauße beherberget.

15. Item, wer auß der stadt Molhausen zu im kam oder auß dem dorf Amra oder anderßwü her, dieweil der vorfurische prediger bei im gewesen?

Sagt, nimand.

16. Item, wie lange es sei, das er sich hat lassen anderweit taufen?

Bericht, auf Montag nach Jacobi [30. Juli] dieses jars.

17. Item, durch wen?

Sagt, durch Mattes.

18. Item, wue er anderweit getauft ist?

Bericht, im Gunzel im Sichenhofe, der in der Vogtei bei Niderndorla leit.

19. Item, was dan sein weib darzu gesagt?

Sagt, sie habe gescholden und geflucht darumb und hette in gerne abgewandt.

1) Forstberg, Hügel nö. von Mühlhausen.

20. Item seine freunde, so in doch vor dreien jaren davon abgewandt und brachten?

Sagt, wie oben.

Diese nachfolgende artickel hat Cristian Schmid, schosser, zugericht eodem die et anno ut supra [7. Dezember 1537]:

Item, dieweil er hiebevör bekant, das Lorenz Meler, sieder das er in eines erbarn ratß zucht gesessen, getauft, durch wen, wue, wan und von weme ers habe?

Sagt, er sei getauft in Claus Scharfen hauße; wan das gescheen, weis er nit.

Item, ob Lodwig Spon auch derselben sect sei, und ob er auch bei im gewest oder ichs von ime gehort?

Bericht, er wisse eigentlich, das er nicht gewidertauft sei.

Otilia Goltschmiden alias Rudigern, die mait etc.

Erstlichen, dieweil sie gesagt, sie halde das sacrament allein vor brot, wer sie das geleret?

Sagt, Jorge Koeler habe sie des underricht vor dreien jaren in der Rimeschneitern hauß, Got solte nit wonen in dingen, das von menschenhenden gemacht ist, dem habe sie geglaubt.

2. Item, nachdem sie hiebevör ungezwungen sagt auf Montag nach Simonis et Jude [29. Oktober], das brot, so oft sie das essen, so danken sie Gott, das aber das fleisch da sein solte, das gleube sie nit, dan das fleisch und blut ist ans creuz gehangen worden.

Sagt, sie sei also underricht.

Hans Breuning von Dachrieden hat der schosser zu Molhausen, Cristian Schmidt, auf Freitag nach Andree [7. Dezember] anno 1537 befragen lassen:

Erstlich, was er von der kindertaufe halde?

Sagt, er lobe ir nicht und schelte ir nicht, und wen sie nicht gut und recht, [wer] sie vor langer zeit nit zugelassen.

2. Item, ob er auch gewidertauft sei, und was er von derselben widertauf halde?

Sagt, nein und halde nichts davon, habe auch nicht gewust, was es sei.

3. Item, auf waser zeit er durch Clausen Scharfen im hain zwischen Dachrieden und Reißen¹⁾ getauft sei?

Sagt, es sei nicht war, es habe in auch Claus Scharfe in beisein des vogts und der knechte entschuldiget.

4. Item, dieweil offentlich, das er durch denselben Clausen Scharfen nicht mit wasser gewidertauft sei, wasserlei gestalt oder wuemit es geschehen?

Bericht, er sein nicht gewidertauft.

1) Reiser, Dorf n. von Mühlhausen, an der Unstrut.

5. Item, durch wen er daselbst hin bescheiden und sonsten mit und dabei gewesen sein?

Sagt, er sei durch nimanden dahin bescheiden, es sei auch nimant dan Michel Wolf von Dachrieden, Claus Scharfe und Michel Ziegeler dabei gewesen im hain.

6. Item, was er vom sacrament des altars halde?

Sagt, wies Cristus, unser her, hab eingesatz, da halde er vil von und sagt, das sacrament des altars werde durch das wort zu-gericht zu blut und fleisch Cristi.

7. Item, was er vom ehestande halde?

Bekent, wue glaube und liebe, friede und einikeit sei, das sei ein rechter ehestand, es soll auch nimant den ehestand scheide dan Gott allein.

8. Item, was er von der obrikeit halde?

Sagt, sie sei von Gott geschaffen und vorordent.

9. Item, was er umb Lodwig Spon und Lorenz Meler gewissens trage?

Bericht, er habe kein gewissens umb sie.

10. Item, dieweil er hiebevom vom schosser Cristian Schmidt, als er, der Breuning, nach ledig gewesen, vleissig gebeten, wue inen hie die obrikeit nicht leiden wolt, das er mocht ziehe an die orter, da mans gerne hette, wue solche orter sein und wuehin zu ziehen sein gemut gewesen, und under welcher obrikeit?

Sagt, er habe wollen ziehe, wo er hette hinkommen mogen.

p.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 164f.

Nachdem und als Hans Hentrock von Amra des Molheusischen gerichts und die magt Otilie Rudigern alias Goltschmid von Molhausen sich der vorfurischen sect der widertauf, aller cristlichen ordnung und erbarkeit zuwider, anhengig, beifellig worden und gemacht inhalts irem bekentniß und davon letzlichen, wie man von inen eigentlich und gewißlich vormarkt, nit habe abstehe wollen, wiewol sie freuntlich, davon abzustehen vorwarnet, mit vorlesung des Ro. kai^{en} außgangen edicts, unsers allergnedigsten hern, daran sie sich nicht geirret,

Dem allen nach seint sie zwischen der stadt Molhausen und dem dorf Amra, bei den sieben creuzen genant, mit dem wasser gerechtfertigt, und nachdem sie den tod erliden, doselbst in das ertreich begraben wurden. Gott wolte inen iren mißglauben vorgeben und iren selen gnedig und barmherzig sein.

So und als man sie gefragt, er sie zu der rechtfertigung solten komen, ob sie beichten wolden mit vorstellung eines priesters, hat Hentrock gefragt, ob man sie des lebens vorsichern wolde, und wue nicht, so wolde er dem himmelischen vater beichten. Aber Otilia, die magt, hat darzu stielgeschwiegen, biß sie gefragt. Hat

sie geantwort, sie wolde auch dem himmelischen vater beichten, sonst nimants mehr, und haben öffentlich ungezwungen und unbefragt außgesagt und bekant, das sie vormalß gesprochen, sie wolten umbkeren und der sect nummermehr anhengig sein, ist darumb gescheen, das sie sich vor der peinlichen straf gefurcht hetten. Sie weren aber des genzlichen gemuts und sinnes nihe gewesen, das sies halden oder davon abstehen wolten, sundern wue sie errauß kommen weren und ein rat hette sie nicht leide wollen, so wer ir vaterland, so weit sie wolden, wol behalden worden sein, damit sie bei irem glauben geblieben etc.

Weiter auch im ausfuren haben sie zu allem volk öffentlich geruefen und geschreiet: O ir ketzer, o ir ketzer, thut busse, thut busse, und keret ir grosse mennigs zu uns wenigen, sehet, wie bestendig wir seint, gleubt nicht an den brotern Gott, der von menschenhenden gemacht ist, an brot und wein; dan wein ist wein, darinnen trinken sich die leute trunken und voll, und brot ist brot, damit setiget man den leib, mit vilem singen und rufen nach irer art und gewonheit. Sie haben sich aber nicht vornehmen oder horen lassen in der ausfurung, das ir eins widerkeren wulde oder das inen ir irtumb und mißglaube leid were, und nach dem Hans Heutrock von Amra vom wagen durch den nachrichter genommen, ist er mit gleichen fuessen aufgesprungen und gesagt: Ir liebes volk, ir gleubt und wist nit, das mein herz so voller freuden ist, darumb das ich umb des Herren willen leiden soll, und im ansehen des volks gesagt: Ei, welch schoner hauf ist das, das nur eins darunter wer, das auch selig wurde und den Hern erkent und zu uns trete!

Es hat auch die magt zum scharfrichter gesagt: Solstu sie alle erseufe und richte, so wirstu nach vil geldes an inen verdiene, dan du wirst auch nach unser bruder werden, und haben demnach ire rechtfertigung, wie obstehet, umb ires mißglaubens willen entgegen.

Es hat sich auch einer, Hans Starke genant, ein lediger gesele, der kein burger oder burgersson ist zu Molhausen, zu der mait Otilia Goltschmid beim wasser begeben und dreimal zu ir gesagt, wen sie umbkeren, wolte er sie zu der ehe nehmen. Sie hat sich doran aber nichts geirret und auf irem mißglauben blieben und ime kein antwort gegeben.

r.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1534.

Auf diese nachfolgende artikel ist Katherina Rudigern alias Goltschmidin in beisein der hern semner auß den dreien erbarn rethen der stadt Molhausen, Er Herman Kindevater, Er Blasius List, Er Johan Seling, Er Blasius Becke, Er Andres Amra und Er Johan Ruebenner auf Mitwochen nach Conversionis Pauli [30. Januar] anno 1538 in der gute befragt worden:

Erstlichen, nachdem sie die widdertaufe vor recht heldet, wie sie dasselbe öffentlich Freitagß nach Leonhardi [9. November 1537] des nechstvorgangen jars bekant, was ir meinung darauf sei? Sagt, die kindertaufe halde sie vor recht und will dabei bleibe, und sei auch nicht gewiddertaft.

2. Zum andern, ob sie vom sacrament under einer oder zweierlei gestalt halde?

Sagt, sie will es halde, das es sei der ware leichnam, blut und fleisch unsers hern Jesu Cristi, wie es die ganze heilige christliche kirche heldet. Doch helt sie mehr davon under zweierlei dan under einerlei gestalt. Darzu so kent sie Er Jacoff Starkman, der priester, wol, dan sie habe im alle jar gebeichtet, aber sieder dem, das er hie zu Molhausen nicht gewest ist, habe sie nicht gebeichtet. Weiter bericht sie auch, sie habe sieder dem lerm zu Erffurt zu Sant Michel zum sacrament gegangen.

3. Zum dritten, nachdem sie der sect der widertauf im gründ anhengig, davor mans genzlichen heldet, und sagt doch, das sie den ehestand vor recht halde, das nicht zu gleuben, dieweil die widderteufer sprechen, wan zwei bei einander wonen nit eins glaubens, so sei es ein hurerei, so soll ir man des glaubens nicht sei, wie das gericht gehet, was sie darzu sage?

Berichtet darauf, was Gott zusammenfueget, das soll nimand scheide, sie sei auch mit irem ehemanne nimals uneinß gewest, sondern er habe sie lasse warte, was sie zuschicken gehapt, also habe sie auch gethan. Sagt ferner dabei, wie Paulus sagt: Wen ein gleubig man ein ungleib weib und herwiderumb ein ungleubig man ein gleubig weib hette und geliebte inen beieinander zuwonon, sollen sie sich nicht umb des glaubens willen scheiden¹⁾.

Zum vierden zuberichten, was sie von der obrikeit halde, dieweil es doch von Gott, das man das laster strafen soll etc.?

Sagt, die obrikeit sei von Gott vorordent, das boße zustrafen und das gute zu handhaben.

Zum funften vom gehorsam, was ir meinung darauf sei?

Berichtet, die unterthanen sollen der obirkeit gehorsam leisten.

Item letzlichen, nachdem ir vorgehalten und angezeigt, ob sie iren irtumb einem priester beichten, bekenne und absolution vor ir begangene missethat und unglauben entpfahen wolte, auch hernacher drei Sontag zu unser Lieben Frawen vor oder nach der predigt iren irtumb öffentlich vor allem volk bekennen und widderufen, so wolten die hern semner auß den dreien erbarn reten vor sie mit allem vleiß bitten, ob sie zu erledigung ires gefengniß komen mochte.

Sagt darauf: Ja, sie wolte beichte und absolution gerne entpfahen. Sie will sich auch hirmit die drei Sontag vor allem volk zustehen, zu bekennen und iren mißglauben und irtumb öffentlich

1) I. Cor. 7, 12f.

zu widderrufen bewilligt haben und bitt demnach umb Gottes willen, das es ir dabei bleiben mochte, auch das es nicht sobald geschee, und mochte damit biß in die Fasten vorzogen werden, und letztlich bit sie umb Gottes willen, ob es ein ander busse konte außrichte, ein erbar rat wolte es ir auch gnediglich darzu kommen lassen, damit sie des vorschont worde.

Item Donnerstages nach Conversionis Pauli [31. Januar] desselben jars hat Katherina Rudigern, nach dem sie die nacht bedenckzeit auf den obgemelten artikel gehapt, bei den zweien knechten, Jon Rudolfen und Curd Franken, den hern semnern zuentpoten, sie wolde drei Sontag nach einander vor oder nach der predigt irem versprechen nach die widderrufung thun etc.

S.

Orig. MA Acta religionis betr. die Jahre 1535—39 Bl. 182.

Der Herzog Georg von Sachsen an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen:

Ewer schreiben, darinen ir uns anzaigen thut, wie irs mit den widerteufern furgenomen, haben wir zu genedigem gefallen vermark, aber gleichwol mit den armen, verstockten gerichten leut ain cristlich mitleiden. Was ober die Katherina Rudigern belangt, lassen wir uns ewer bedenken mit dem widderrufen und entpfahung der absolucion und den dreien Sontag wol gefallen, doch das ir mit zuvor wissen der gaistlichen oberkait thut Datum Dresden Dinstags nach Mathei apostoli [26. Februar] anno etc. 38.

t.

MA Urgichtbuch, angefangen am Tage Margarethe 1537.

Auf Mitwochen nach Esto mihi [6. März] anno 1538 ist Katherine Rudigern alias Goltzschmiden durch die hern semner in der gute auf des durchlauchten, hochgebornen fursten und hern Georgen, herzogen zu Sachsen, landgrafen in Düringen und marggrafen zu Meichsen, u. g. f. und h., schreiben befragt. Darauf sie bericht, wie folget, und

sagt, sie will sich einen tag zu widderrufen bewilligt haben. Wue das aber nicht gescheen konde, so will sie villieber leide, was ir dárumb widerferet,

und saget, es sei besser, man fall in die hende der feinde dan in den zorn Gottes, wie die Susanna sagte, und bleibet bi foriem bericht, bit doch umb Gottes willen umb erledigung etc.

55. Urgicht Valentin Krautheims von Riestedt (18. Juni 1538).

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 197—200.

Urgicht Valtin Krautheims von Riestedt, gescheen Dinstags nach Trinitatis [18. Juni] anno etc. 1538.

Befragt, wer ihn zu dem irthumb der widderteufer sect erstlich beret, bekent, Gretha Kremers, seiner frawen schwester, das

werden schier zwei jar, zw Riestedt in seinem hause, und hette gesagt, er solte von seinem bößen leben ablassen und der widder-teuffer glauben auch annehmen und sich zu denjenigen begeben, die es ihm wol lernen wurden.

Er muste auch von seinem weibe gehen, sonst wurde ihn Got nicht erleuchten, dan sein weib stunde von dem ausnehen nicht abe, und das were teufelswerk.

Wann sich auch eheleute reuften und ubel begiengen, were es kein ehe, sonder gescheiden und gebrochen,

und sie hielte vom sacrament nichts, dan es were eitel brot.

Von der kinder tauf

hette sie und Hans Wedkindt ihme gesagt, es were nichts, dieweil die kinder den glauben nicht bekommen konten. Er habe sich dadurch vorfuren lassen, dasselbig also auch gehalten.

Bekent ferner, das er 4 wochen nach Pffingsten des 37^{ten} jars zu Hansen Wedkindt, Jorgen Knoblochs stieffson, und andern dreien, nemlich Jacoff, ein buchsenmeister, so zu Gittell¹⁾ im grunde sonst gewohnt, Mertin, ein zimmergesell, und Veit, ein holzhawer, uff den Harz, ein meil wegs von Elrich²⁾ ober der Zorge, kommen; haben doselbst mit einander im walde molden gemacht.

Und als er 14 tage bei ihnen gewest, hette ihn gemelter Jacoff buxemeister im Harz, wie gemelt, widder getauft und ihme vor der tauf eingebunden, er solte und muste der welt, allen iren lusten, essen und trinken entsagen und sich der abthun, darnach mit einer hand ihme wasser uffs heupt gegossen, also sagende: Darauf teufe ich dich im namen des vaters, des sohns und heiligen geists etc.

Nach der tauf hab er ihn vormahnt und gesagt, er muste nicht widder zur welt gehen, mit niemand, dan die irs glaubens weren, gesellschaft halten.

Und dieser Jacoff buchsemeister hette sich seins handtwergs abgethan, dan es were sundtlich, und were zw Molhausen erseuft, Veit, vorsiehet er sich, sei auch gerichtet, Mertin arbeit noch im Harz, hewet blocher [Stämme] auf die bretmohl, sei des glaubens wol vor 10 jarn gewest. Hans Wedekindt weis er nicht, wo der sei, auch Glorius Petsch nicht, also auch nicht, ob Gretha Kremers noch uff der meinung sei adder nicht.

Und ungeferlich itzt uff Jacobi [25. Juli] ein jar sei er gegen Riestedt kommen zw seinem weibe in ör haus und gesogt, sie solte den krame geloeßen [los werden], das bundtwerk darinne anwerden [los werden], dann es sei alles sundtlich; konne sie es uff eimal nicht thun, solt sie es nach einander thun. Habe sie auch angeret, ob sie sich nicht zw seinem glauben begeben mochte, und under

1) Gittelde, Flecken in Braunschweig, Kr. Gandersheim, AG. Seesen, am Westfuß des Harzes.

2) Ellrich. Vgl. S. 441 A 7.

anderm gesagt, Christus sei nicht mit leib und sele zw himmel gefahren. Er were auch nicht allein vor uns gestorben. Des und auch vom heiligen, hochwirdigen sacrament, das es nichts dan eitel brot were, auch die kindertaufe unnutze, hetten ihn die obbelmelte also underweiset, das ers geglaubt.

Gefragt, was er aber nun darvon hilte, hat er darauf bestanden:

Des heiligen sacraments halben,

er glaube itzt, das under der gestalt des brots auch Gots wort, sein warer leib gegenwertig und vorborgen sei, und wan es einer entpfehet, wie es Gott sein jungern gegeben, und lest abe von sunden, so hilfts ihn, sonst nicht.

Der tauf halben,

das die den kindern nutz sei, so die wort recht uber der tauf gelesen und recht darmit gehandelt werde.

Der auffart halben

glaube er itzt anders nicht, dan das Cristus mit vorklertem leibe und sele zw himmel gefahren.

Und habe die zeit seins abseins etliche wochen in Sonnt¹⁾ in land zu Hessen und uff dem Eichenberge bei Stolberg²⁾ uff dem bergwerke gearbeitet.

Gefragt, ob er sich mit etlichen diser sect von Leudersdorff³⁾ und Holdenstedt nihe uff dem Schraubstein⁴⁾ vorsamelt habe

addor bei Hessen und Talackern je anreizunge zu diesem furnehmen bekommen odder aber von ihnen geunderschleift und beherbergt sei? Saget, nein, dann ein nacht habe in Hans Hesse beherbergt.

Und vor 14 tagen habe ihm Christoff Talacker 2 gr. geliehen.

Item, warumb er vorm jar zu Riestedt, als er sich zu seinem weibe widder gethan, die er uff ein zeit mit den kindern nicht im hauß befunden, gesagt, er wolt ein spiel anrichten, man solt darvon singen und sagen?

Auch, warumb er zu derselbigen zeit im dorf zeter geschreiet?

Hat er geantwort, dis sei von ihme unvorsehender weise im zorn geret, habe aber nichts boeses widder mit fewer noch anderm wiln gehapt, dan so er des gesint gewest, hett ers wol konnen ausrichten, und das er zeter geschrieen, darmit habe er diejenigen gemeint, die ihm sein weib vorzeihen.

Meher gefragt, wes furhabens er gewest, das er nehest vorgegangen Sonnabents nach Oculi [30. März] dis 38^{ten} jars bei nachtllicher weile, und als er gewust, das sein weib zum jarmarkt zw

1) Sontra, Stadt im RB. Kassel, Kr. Rotenburg, an der Sontra.

2) Stolberg am Harz.

3) Eutersdorf. Vgl. S. 395 A 3.

4) Der Schraubenstein lag zwischen Riestedt und Emseloh und über Kaltenborn. Vgl. Jacobs 19.

Hergesdorff¹⁾ gewest, vor sein haus kommen, und do er Andres Mattes, der sein schwester zur ehe hat, darinnen gehort, hat er mit einer bleikugel zum fenster ein geworfen, ob er fursatzs gewest sei, ihnen zuermorden?

Sagt, nein. Aber sein weib habe ihm gesagt, dieweil er nicht einheimisch gewest, sei sie wol 20 fl. ermer wurden, konne er wol gedenken, Andres Mattes, sein schwager, helfe sie vorzeren, das wol billicher sein kindern solt gerecht werden. Das vordrieße ihnen, dann Mattes habe selbst ein weib und kind, warumber der nicht warte und bei ihnen bleibe, und in dem zorn habe er mit der bleikugel eingeworfen und sich sobalt darvon gemacht.

Umb die beschickunge, so er mit Hansen Kramer von Emseloe und Hanse Steil von Blanckenheim²⁾ Sontags Judica [7. April] 1538^{ten} an sein weib gethan und ör entpieten lassen, wo sie ihme nicht geleite im ampt ausbrechte, das er widder sicher wurde, wolte er ör das allerleitiste thun, will er nicht wissen, das er befohlen, diese werbunge zuthun, er habe ihn gesagt, seinem weibe anzuzeigen, sie habe ihm vor langst ein hemde zugesagt, das sie gedenken solt und ihm das schicken, und geleit erworben. Sei aber niehe genzlichs fursatzs gewest, das weib zubeleidigen, auch nich vil zu ör kommen dann heur, hette sie ihme entpothen, sie wolt uff einen ort zw ihm komen und ihn vorhoren, was sein meinunge were, darnach wolte sie auch thun; uff solchs hette er zu or geschickt, und wan er von dieser sect nicht hette wollen abstehe, hette er diß ansuchen und beschicken gegen seinem weib nicht gethan.

- 56. *Schriften, betreffend den wegen wiedertäuferischer Ansichten zu Triptis verhafteten Gerberknecht Erhard Stues aus Kronach (7. September bis 19. Oktober 1539.)*** a) Der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst am 7. September 1539. b) Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Schösser zu Arnshaugk am 10. September 1539. c) Der Pfarrer zu Saalfeld, Kaspar Aquila, und der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst am 16. September 1539. d) Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Schösser zu Arnshaugk am 18. September 1539. e) Der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst am 7. Oktober 1539. f) Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Schösser zu Arnshaugk am 10. Oktober 1539. g) Der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst am 19. Oktober 1539.

1) Hergisdorf, Dorf im RB. Merseburg, Gebirgskreis Mansfeld, AG. Eisleben.

2) Blankenheim, Dorf im RB. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.

a.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1028.

Der Schüsser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst von Sachsen:

E. Ch. und F. G. gebe ich unterteniglich zuerkennen, wie das sich am Donnerstage nechst vorschinen [4. September] eine frembde wanderperson zu Triptis¹⁾ eingelassen und sich fur einen gerberknecht ausgeben, derhalben auch zu einem meister eingewant, welcher ime das morgenbrot gegeben. Der hat vor ime, wie ich bericht worden, selbst angefangen, wie alhie zu lande boß, unchristlich volk, aber in Mehren from, christlich volk were und, nachdeme dorzumal sunst andere burger mehr kegenwertig gewest, haben sie vermutung gefast, das er villeicht ein widderteufer odder je zum wenigsten derselben secten anhengig, wie dan der pfarher alsbald erfordert und mit ime geredt, auch von ime sovil unchristlicher artikel vernommen, das er dorauf umb mehrer erkundung willen und uf bescheene anzeig vom richter des ampts Triptis gefenglich angenommen worden und, nachdeme er uf mein vorschaffung am nechsten Freitage [5. September] anher kegen Arnshaugk uberantwort, hat der prediger zur Naustadt in meiner kegenwart sich mit ime christlich zu unterreden gemussigt. Dozumal ist er mit diesen worten offentlich herausgefahren: Er kunne nicht begreifen noch fassen, das der leib und das blut unsers hern Jesu Christi unterm brot und wein wesentlich und warhaftig sein muege, dann er sitze im himel zur rechten des Vaters, so seien beide brot und wein zu clein dorzu, mit anzeige etzlicher spruche des sechsten capitels des evangeliij Sanct Joannis, doraus vormerkt, das er ein sacramentirer, wie er dann nicht alleine Carlstadts lere in gemein fur recht, deßgleichen der widderteufer in Mehrn thuen als unstreflich thut billichen, sondern lobet auch des Münsters gefurte predigen und vordampt der itzigen gelerten doctrin und leben. Dann er sagt, die widderteufer seien from, beten und fluchen nicht, die pfaffen aber alhie (wie er sie nent) muege niemand ersetigen, helt und schleust auch doraus, das sie derhalben zuleren ungeschickt. Ist von seinem weibe in Mehrn gewest von Martini nechst [11. November 1538] biß uf diese zeit, alleine er zeigt an, er habe in Esterreich auch in weinbergen je zuweilen gearbeit und, ob er wol offentlich nicht bekennen und aussagen wil, ob er sich auch anderweit habe teufen lassen, so ist es doch zuermuten, dann er lobt alles ir thuen und leben. Sagt auch, wolle ime sein weip, welchs er zu Eschwe²⁾ in Hessen gelassen, nuen aber nicht wissen muege, wo sie sei, volgen, so wolde er mit ir entlich gar hineinziehen. Dann er habe nichts, so hette er bisher in diesen landen auch nirgend wollen eingelassen nach geduldet

1) *Stadt in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk Neustadt a. O., AG. Auma.*

2) *Eschwege, Stadt an der Werra, R.B. Kassel.*

werden. Aus welchem allem zu spueren, weil er auch uff mein befragen sunderlich nicht in abreden gestanden, das er sein weip ein solche zeit umb deß willen, das sie nicht seins glaubens, verlassen, das er in unrechter lehr sei und lebe. Zudeme, so ist er unlaugbar, das er hivor dem Munster zu Mulhausen und Frankenhausen nachgezogen. So halt ich, er habe in Mehrn anders auch nicht zuschaffen gehapt, dan die widderteuffer zuhoren. Entlich, so vorstehe ich von ime sovil, das er am Harzs der lehr halben auch nicht hat geduldet wollen werden. Er ist aber gleichwol so gar halstarrig nicht, wie sunst die widderteuffer, als ich vorstendigt, sein sollen, sondern erbeut sich unterweisen zulassen, jdoch kann ich nicht wissen, obs sein ernst sei. Er ist ein ungelerter lei, kann widder schreiben nach lesen, aber nichts desterweniger hat er vil spruch aus heiliger schrift gefasset und ist dem irtumb ungezweifelt lange angehangen. Nun ist der pfarher alhie, welcher hivor mit solchen leuten vilfeltig zuthun gehapt, nicht einheimisch, so ist der prediger neuliche zeit zum predigamt erfodert. Bitt derhalben E. Ch. und F. G. in aller untertenigkeit, die wollen mich gnediglich vorstendigen, wie es mit ime ferner gehalten werden soll. Er ist von Kranach ¹⁾ burtig, sagt aber, er habe niemandes mehr da den einen vetter adder zwen. Er hat das feber gehapt, ist noch etwas schwach und bit des finstern gefengnis halben vilfeltig umb erledigung..... Datum Sontags in vigilia Nativitatis Marie [7. September] anno etc 39.

b.

Konzept. Wm A Reg. N. Nr. 1028.

Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Schösser zu Arnshaugk:

Wir befehlen, da der Superintendent zu Neustadt zurzeit nicht anwesend, den Pfarrer zu Saalfeld damit zu betrauen, das er diesen gefangenen mit vleys examinirn und seins glaubens rechenschaft von ime fordern wolle und, wo er in irrig und unser christlichen religion zuwiderhaltende befinde, vleys zuhaben, inen dovon abzuwenden und uf den rechten weg zu bringen und zu bekeren, und insonderheit wollest neben dem pfarrer zu Salvelt von ime erforschen, ap er fur sein person widergetauft, wo und an welchen ort solchs beschehen sei, auch ap er andere widergetauft und mehr leut seinen irtum geleret und gepredigt hette, und was er darauf in der gute bekennen und aussagen, desgleichen, wie er sich in der unterweisung halten und erzaigen wirdet, das alles berichten. Datum Humelshain ²⁾ Mitwochs nach Nativitatis Marie [10. September] 1539.

1) Kronach, Bezirksstadt im RB. Oberfranken.

2) Hummelshain, Dorf und Schloß in Sachsen-Altenburg, Westkreis, AG. Kahla.

c.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1028.

Der Pfarrer zu Saalfeld, Kaspar Aquila, und der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst von Sachsen:

E. Ch. u. F. G. Befehl, des gefangenen Wiedertäufers halben, haben wir dieses tages [16. September] inen in beisein noch dreier priester furgenommen, und befinden an ime sovil, das er in viel gefeuerlichen und ganz vordamlichen irtumben ersoffen, doraus er ane besondere erleuchtung und gnade unsers lieben Gottes schwerlich zu bereden noch zubringen sein will, und wiewol er anfanglich zu Mulhausen vor dreien jaren ungefeuerlich der widderteufferischen sect sich anhengig gemacht, so hat er jedoch allererst dieses jar zu Niclasburg¹⁾ in Mehren sich widderumb und zum andern teufen lassen. Domit wir aber E. Ch. und F. G. bephelch in allem gnug thuen mochten, haben wir vier ganzer stunde aus gotlicher heiliger schrift seinen irtumb vorleget und inen mit trewen also unterweist, das wir in soer trostlicher zuvorsicht gestanden, er wurde Got zu ehren umb seiner selbst wolfart willen widderrufen und solchen seinen irtumb erkant haben. Er ist aber je lenger halsstarriger und verstockter worden und beschließlich dorauf beruhet, er furchte Got, kunde und wolde die widdertauf nicht als unchristlich und irrig widderrufen, dann es mochten je zehen adder zwolf tausent nicht irren. So hette er ire lehr auch gehort und also gefasset, das er diesselbige anders nicht dann als recht urteilen und glauben kunt, und muste es Got bephelen, weil die zwolfe, so zu Mulhausen und Eisenach vor wenig jahren gerechtfertigt, mit gotlicher schrift nie überwunden, das ime ein solcher bescheit auch begegnen mochte, und wuste sich disfals nicht klueger zu achten dann die zwolf tausent in Mehren, und were nicht guet, das dieselbigen alle vordamlich odder irrig leben solten. Das wir also in besorg stehen, nach deme er auch uber andere vil irtumb nicht glauben wil, das ein sundiger priester das reine Gottes wort und die heiligen sacramenta leren und reichen muege, das er seiner gefasten vordamlichen doctrin gar durch keinen weg abzuweisen, und hat sich entlichen vil stolzer reden vornehmen lassen, wir solten die andern zuvor uberwinden, was uns sovil an ime gelegen were. Nun hat er in allen artikeln der christlichen rechtfertigung, auch des heiligen sacraments halben gar keinen richtigen bescheit geben wollen etc. . . . Datum Dinstags nach Exaltationis crucis [16. September] anno etc. 39.

[Nachschrift.] Es ist der gefangene etwas schwach und krank anzusehen, ob aber die ursache in seinem unmuessigen geiste odder andern zuzuweisen, muegen wir nicht wissen.

1) Nikolsburg.

d.

*Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1028.**Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Schösser zu Arnshaugk:*

Wir haben den Bericht über die Examination des gefangenen Wiedertäufers gelesen. Weil er dan der vorfurischen und unchristlichen sect der widdertauf verwant und anhengig, davon er sich doch uber eurer gepflogner vermannung nit wil weisen lassen und er gleichwol mit schwachheit, wie ir angezaigt, beladen, so begeren wir, du wollest ine des gefengnus ein tag ader etzliche lindern, bis das sichs mit ime widderumb zu besserung schicket, doch dermassen und also vorwahren lassen, das er nit entwerde und von dannen komme. Uf das er aber sovil muglich von seinem irtumb gewiesen und zu christlichen bekentnus bracht, so wollest die caplan und prediger zur Neustadt je bisweilen, als wochenlich ain mal, zweie ader drei, zu ime gehen und unterweisen lassen, bissolang der pfarrer Johan Weber widderumb anhaim kombt und er bei ime also auch unterrichtung thue, warauf er auch weiter beruhen und worauf er entlichen vorharren wirdet, solchs uns zuerkennen geben und unsers beschaidis gewarten . . . Datum Trockenborn¹⁾ Dorns-tags nach Crucis [18. September] 1539.

e.

*Orig. WmA Reg. N. Nr. 1028.**Der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst:*

Auf E. Ch. u. F. G. Befehl des gefangenen Wiedertäufers Erhard Stues von Kronach halber habe ich zuvor die prediger, auch diese acht tage negst vorschinen den pfarherrn alhie zuvil malen bei im gehapt, die sich vorwar aus besonderer christlichen pflicht gar keiner muhe befiehet, und hat auch der pfarher mit untersagung der reinen lehr Gottes worts gedachten Erhart dermassen bezeuget, das er entlich seinen irtumb bekant und die genomene widdertauf, als in grunde vordamlich und unrecht, zue widderrufen, auch zuverlauknen und dovon genzlich abzustehen sich erboten. Nun haben der pfarher und ich uf vilfeltigs untersagen von ime zue diesemahl je nicht anders vormerken muegen, dann das ime sein erbieten und das gewilligte widderrufen ein ernst sei, jdoch weis unser Hergott sein herz am besten. Nichts desteweniger, do er sunst umb allerlei artikel, welche die rechten widderteufer gemeiniglich halten, lehren und glauben, mit vleis auch examiniret und befraget, haben wir gespurt und aus seinem bekentnus befunden, das er erstlich von dem heiligen sacrament des altars recht glaubet und halten thut, nemlich, das aldo unter dem brot und wein der ware leip und das ware blut unsers herrn Jesu Christi

¹⁾ Trockenborn, Dorf und Jagdschloß in Sachsen-Altenburg, Westkreis, AG. Kahla.
Wappler, Täuferbewegung.

in aller maß, wie die wort lauten, empfangen und genommen werde, wiewol ers neulicher jahre nicht gebraucht dann alleine vor weniger zeit in Mehern mit den brudern (wie er sie nennen thuet). Zum andern, so veracht er das predig ampt und mundlich wort auch nicht, wie doch gemeiniglich die dieser sect anhengige pflegen, alleine das thuet in ergern, das er die prediger furnemlich nicht so gar unstreflich in irem wandel und leren einher gehen sicht, wie wol nicht alleine sie, sondern alle christen geschickt sein solten. Entlich helt er auch, das alle obrigkeit von Gott geordent, dorumb auch zue ehern, zue furchten und in der welt mit aller untertenigkeit groß zue achten sei, und gefelt ime der widderteufer eusserliche angenommene heuchelische fromkeit so wol, das er auch fuer nemlich dodurch vorfuert worden und in diesem irtumb graten ist. Und nachdeme der pfarher allhie in kurzen tagen widderumb von hinnen abreisen und etzliche wochen aussen sein wurdet, so bitt E. Ch. und F. G. ich ganz unterteniglich, die wollen forderlichen gnedigen bephelich thuen, wie ich mich gegen dem gefangenen, do er uff seinem christlichen erbieten beruhen und bleiben würde, erzaigen und gehalten soll, dann, so er durch vorhengnus unsers lieben Gottes widerumb abfallen tete, wolte zu ferner unterweisung gemelts pfarherrn beisein hoch von noeten sein Datum Dinstags nach Francisci [7. Oktober] anno etc. 39.

f.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1028.

Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Schösser zu Arnshaugk:

Wir haben den Bericht, daß der gefangene Wiedertäufer von seiner Sekte abgestanden, gelesen. Das nun er solche widdertauf im grunde vordamlich widderrufen, das horen wir gerne; uf das aber er nun solchen irthumb fur menniglich offenbar busse und rechte christliche lahr des hailigen und reinen evangelii widderumb bekenne, so wollest ine des gefengnus entledigen und uf beivorwarte artikel solchen seinen irtumb öffentlich bekennen, bussen und widderrufen lassen. Weil wir aber gleichwol fursorge tragen, das, wo er sich itzo alsbald von der Neustadt und widderumb gein Eschwe begeben solte, er mochte villeicht des orts widderumb uf seinen alten wahn des irtumbs fallen, so wollest im darine zusagen, sich auch verpflichten lassen, das er binnen einem halben jahr sich von der Neustadt nit vorwende, sondern sein handtwerk doselbst treibe, und hore also das gotlich wort lehren und predigen, dormit er destbas in gotlicher heiliger schriefft unterwiesen und ergrundet und leichtlich durch vorfurischer secten anreizung zu weiterem irthumb nit gebracht werde Datum Weimar Freitags nach Francisci [10. Oktober] anno 1539.

g.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1028.

Der Schösser zu Arnshaugk, Christoph Schelcher, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst:

Der gefangene widderteuffer alhie hat uff E. Ch. und F. G. behelch diesen Sontag [19. Oktober] vormuege herbei vorwarter artikel zum ersten seinen irtumb widderruefen. Nun habe ich mich selbst bemuhet, ab ich ime einen meister alhie, bei deme er ein zeitlang zuarbeiten gehapt, hette bekommen muegen. Es ist aber keiner, der diese zeit sein adder eines andern knechts thuet begeren. So wolte er auch, sovil ich vormerk, sein eheweib widderumb forderlich gerne suchen und ir ehelichen beiwonen.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Datum Sontags nach Galli [19. Oktober] 1539.

- 57. *Schriften betr. den auf der Leuchtenburg festgesetzten Wiedertäufer Wolf aus dem Amte Weimar (24. Oktober 1540 bis 25. Februar 1541).*** a) *Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Hauptmann zu Weimar am 24. Oktober 1540.* b) *Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst am 19. Februar 1541.* c) *Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Superintendenten zu Jena, Christoph Hofmann, am 25. Februar 1541.*

a.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1018.

Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Hauptmann zu Weimar:

Als du uns itzt ein urteil uber den gefangen Wolfen der widertauf verdachts halb überschickt, solchs haben wir vernomen, thun dir auch dasselbe hiemit widerumb zusenden, und weil er uff sein bekentnis vom leben zum tod nicht zu strafen, sonder domals bedacht wurdet, inen noch ein zeitlang zu enthalten, domit er ferner unterwiesen wurde, so haben wir hiebei unsern schösser zur Leuchtenburg bevohlen, das er uff unserm schlos, etwan in den eußern thormen, ein gefengnis, dorin dieser Wolf und andere, die furder der gestalt und von wegen der gleichen sachen einkommen, gefenklich mögen verwart werden, zurichten lassen solle. Wan nu dasselb fertig, so magstu auch diesen gefangen dohin uberantworten . . . Geben zu Torgau Sontags nach Ursule [24. Oktober] anno etc. 40.

[Nachschrift.] Wollet auch von unsert wegen den supattenden beider orter, zu Weimar und Leuchtenburg, bevehlen und anzeigen, das der gefangne Wolf von inen vermöge des bedenkens nachmals weiter unterwiesen werde. Datum uts. [24. Oktober 1540].

b.

Orig. WmA Reg. N. Nr. 1018.

Der Schösser auf der Leuchtenburg, Peter Wolfram, an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst:

Auf E. Ch. und F. G. bevehlich habe ich umb Lucie [13. Dezember] negst vorschinen den widerteüfer, Wolf genant, zw Weimar holen und anher gein der Leuchtenburg fuhren lassen.

Der thut mit emsiger bitte anhalten, man wolle einen prister zu ime lassen, mit deme wolle er sich underreden und gern von ime underwiesen werden.

Wiewol ich besorge, das nichts guts an ime zw erhalten und schwerlichen von seiner sect abzuwenden sein wurdet, so habe ich doch nicht underlassen, den süpperattendenten zwr Nawstadt angedrht, das er sich eines tages dorzw mussigen wolle. Der hat diese entschuldung furgewandt: Nach deme die beide herren, als doctor Martinus und Philippus Melanchthon etc., an ime nichts hetten schaffen mogen, so würde er auch wenig außrichten. Es wolle ime auch, weil von E. Ch. und F. G. ich keinen bevehl hette, zuthun nicht gebuhren. Do es nun E. Ch. und F. G. genediges gefallen, so worden E. Ch. und F. G., wes man sich halden soll, hirauf genedigen bevehl zwthun wissen etc.

Es hat der arme mensch gar nichts anzwziehen. E. Ch. und F. G. underthenigs vleiß bittende, wollten auß gnaden umb Gottes willen genediglichen willigen, das ime ein grauer rock gemacht würde . . . , Datum Sonnabend nach Valentini [19. Februar] anno domini 1541.

c.

Konzept. WmA Reg. N. Nr. 1018.

Der Kurfürst Johann Friedrich und der Herzog Johann Ernst an den Pfarrer und Superintendenten Christoph Hofmann in Jena:

Hofmann erhält den Befehl, sich an einem gelegenen Tage nach der Leuchtenburg zu verfügen und sich mit Wolf auf dessen Verlangen nach einem Priester zu unterreden. Datum Torgau Freitags nach Mattie [25. Februar] anno 1541.

Zettel

[An den Schösser auf der Leuchtenburg.]

Was auch den gefangenen widerteufer betrifft, der wegen thuen wir hieneben dem superattendenten zu Jena schreiben, das er sich gen der Leuchtenberg zu ime verfuegen, mit ime unterreden und vleissige erkundung haben solle, ob etwas fruchtparlichs an ime zehoffen und er zu pesserung und abstehung von seinem falschen gefasten wahn und opinion gebracht werden mocht. Welchs, do es an ime vermerket wurde, so wollest dem pfarrer zur Neustadt craft dis bevehls anzeigen, das er zu ime gehen, inen unterrichten

und den vleiß thuen und furwenden solle, damit er von seinem irtumb abgewant und widerumb zu rechtschaffener lehr und erckentnis gefurt werden mochte.

58. *Schriften betr. die zu Beyernaumburg am 25. Juli 1543 als Wiedertäufer Verhafteten (8. u. 20. August 1543).*

a.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 120.

Ludwig von Wende, Befehlshaber zu Beyernaumburg, an Herzog Moritz von Sachsen:

E. F. G. kan ich nicht bergen, das di ehrwirdigen und gestrengen E. F. G. vorordente visitatores, so ungeferlich vor zweien jaren umb gezogen, etzliche person aus dem gericht Beyerneumbork¹⁾, die dan mit der widertauf beruchtigt, in vorhor genommen, mich darnach auch vor sich gefodert und ernstlich befohlen, so sich die gemelten personen nicht bessern ader E. F. G. furstentum reumen wurden, sundern also halten, das ferner clage keme, sollten sie gefenklich angenommen werden und in guter vorwarung gehalten werden, damit geborlich einsehen geschehe und E. F. G. kegen Dresen²⁾ schriftlich verkundiget werden. G. F. und herr, welchem befehl ich mich in aller underthenigkeit nach zu leben schuldik erkenne. Diweil das sich ein solcher irtum neulich wider gereget und am tage Jacobi [25. Juli] zwo hausgesessen frauen von den vorbeclagten und ein fremder beclaget und eingezogen, die auch nach meinem gutdunken solcher mißhandlung nicht wol leuken können, habe E. F. G. ich solchs nicht vorhalten durben Datum Mitwoch am tage Ciriaci [8. August] anno 1543.

b.

Orig. DA Loc. 10 328 Bl. 121—124.

Am zwenzigsten tag Augusti des dreiundvirzigsten jars haben wir priester, mit namen Johan Heßler, pfarher zw Bernnaumburg³⁾, Johan Claus, pfarher zum Caldenborn⁴⁾, Jacob Kirchner, pfarher zw Ninstedt⁵⁾, auß begern des junker Ludwiks von Wenden, heuptman uff Beurnumberg, diese drei person, als fur widerteuffer vordacht, ein itzlichen insonderheit verhört und examinirt, und ist das, wie volget, des mans und der ein frauen recht profession, darvon wir sie beide personen mit keiner zeugknus der schrift haben mugen abfuren, sonder stracks darauf wollen verharren:

1) *Beyernaumburg. Vgl. S. 283 A 4.*

2) *Dresden.*

3) *Beyernaumburg.*

4) *Kaltenborn, Rittergut im RB. Merseburg, Kr. u. AG. Sangerhausen.*

5) *Nienstedt, Dorf im selben RB., Kr. u. AG. wie Kaltenborn.*

Erstlich

haben wir den man befraget, wie sein namen heiß. Hat er geantwortet, er hab keinen namen, den Got, sein vater, hab auch kein namen.

Zum andern haben wir in befraget, was sein beruf sei, in welchem er sein brot im schweiß seins angesichts gewin, ob er sei ein handwerksman oder ein bauer oder magistrat und oberhand. Hat er geantwort, sein beruf sei vom Herrn. Und wie er nicht seinen beruf hat wollen anzeigen, haben wir in gefragt, was und von wohe er sich doch enthalt. Hat er geantwort, er nohr sich von der hurerei seiner mutter. Die guter dieser welt sein alle gestoln, den Eva hab sie Got gestoln, veracht den segen Gottes, wils nit dazu komen lassen und, das war sei, das in Got gebe allen, so in seinem und auch iren beruf treulich leben und volgen. Beschleust, Got hab in dieser welt auch nichts eigens gehabt.

Zum dritten haben wir gefragt umb sein glauben, was er doch halte vom ersten und andern und dritten hauptartikel unsers christlichen glaubens. Hat er geantwort, er hab noch kein glauben.

Zum virten haben wir in gefragt, was er halt vom vaterunser, vom christlichen gebet, wie den Christus solchs gebet gegeben und befohlen zu beten. Hat er unter andern vil worten geantwort, er bit nicht umb das teglich brot, als essen und trinken, kleider, gesundheit, frid etc., sonder umb das geistlich brot vom himel. Es kan auch kein menschs fur das andern bitten, es sei nichts.

Zum funften haben wir in gefragt, was er doch halt und gleube vom wort und evangelium, so die priester itzunder in der kirchen predingen, obs auch Gottes wort sei. Hat er geantwort, es sei nit Gottes wort, sonder des teufels wort und lügen, den Got woll sein ewiges wort nit in dreck werfen. Er helt auch nichts vom beruf der priester, auch absolution.

Zum sechsten haben wir in auch weiters gefragt, ob er glaub, das ditz die cristlich kirch sei, alle glaubigen cristen menschen, so warhaftig an Christum glauben und durch das blut Christi gereinigt sein, ein wort, ein sacrament, ein glauben an Christum haben. Sagt er, nein, sonder allein eins glaubigen herz sei die christlich kirch, aber die versamlung unser christen, die sei es nit.

Zum sibenden haben wir in gefragt, was er halt vom sacrament der taufe, ob er anderweit getauft sei oder ander leut getauft hab. Spricht er, kun im selber nit helfen. Sprach laut, mir solten im den glauben nit mit dem dreck bescheissen.

Heist das sacrament der tauf und das sacrament des altars, auch die absolution alles einen dreck, will auch kein schrift davon horen.

Vom ehestand, wie wir in fragten, heist er ein hurnleben, glaubt nit, das in Got beschaffen und eingesetzt hat, will kein schrift zwlassen, pringt von stund an ein ander dink herfur.

Von der oberhand und magistrat fragten wir in, waß er helt und glaubet, antwort er, wen sie, die obrikeit, dem himlischen Vater gleich wer (der allein die recht oberhand ist), so sol man sie halten, wo nit, sol man keiner nicht gehorchen, nichts geben noch schuldig zu geben sein. Schmehet sie, heist sie teufel, lugner und morder, wie er dan allen priestern auch thuet.

Man sol auch keinen ubeltheter nicht richten noch vom leben zum tod pringen, den Got hats nit befallen; fragt noch keiner schrieft nicht, helt auch alt und neu testament fur Gottes wort nit, sonder allein das lebendige Gottes wort, das sol im der heilige geist einblasen, und veracht alle mittel, die Got geben hat, durch welche alle menschen zum glauben und gerechtfertigung durch Christum und in Christo kumen müssen, das ewig leben zw erlangen.

Er helt auch nixs von Sants Pauls schrift. Wie mir im furhiltlen uff alle artikel, spricht er: Du teufel, du merder, schutz dich doch nit mit S. Pauls! Lebe, wie Sant Pauls gelebt hat etc., und menget eins ins ander so verkert, bleibt nit auf einem artikel, denselbigen zu verteidigen, wurft stets fur, man mus neu geboren werden, und will doch nit zulassen, wie man oder durch waserlei weise solche neugeburt mus und sol gescheen; das veracht er. Weiters spricht er: Man mus darnach das kreuz auf sich nehmen, weib und kind, hauß und hof, alles verlassen, in der welt umblaufen etc.

Spricht auch, Got hab das fleisch nicht geschaffen, sonder der teuffl und auch die welt; die sei auch des teuffels. Er wolt auch, er wer nit darein komen, verflucht sei die stund, darin er geboren sei, und heist alle menschen teuffl, merder und lugner.

Uff solchen artikel und noch vil mehr will er verharren, davon sol in kein teuffl, wie er die prediger teuffl nennet, nicht abtreiben, dabei wil er leib und leben lassen.

Die fraw Anna Kremin von Ludersdorf¹⁾

will siech von dieser nachfolgender opinion nit weissen lassen noch keiner schrift gehorchen.

Von christlichen glauben erstlich, wie mir sie fragten, ob sie auch glaubet (dieweil sie in sonden geborn und empfangen wer), das sie durch Christum, den son Gottes, auß gnaden uns geborn und in die welt geschickt vom Vater zur erlosung des menschlichen geschlechts, volkumlich erlost were, antwortet sie, wen sie seinen fußstrappen nachfolge, das kreuz auf sich neme, vater und mutter, weib und kind, man, hauß, hof, als verlasse und Christo nachvolge, so möcht er sie erlost haben, sonst nicht.

Von der tauf, wie wir sie fragten, ob sie getauft anderweit sei, den sie in der kindheit getauft sei, sprach sie, nein. Was sie aber von der tauf hielte? Antwortet sie, die tauf sei an ir selbst

1) *Lüdersdorf bei Beyernaumburg.*

recht, aber das man sie den unmundigen kindern sol mitteilen und taufen, das sei nit recht, den sie haben kein glauben, den es kan keiner fur den andern bitten. Sie glaub auch nit, das sie recht getauft sei, dieweil man (die kinder, wie sies halte), nit taufen sol, wil die wort Christi nit zulassen Matthei am zehenten: Laß die kindlein zu mir komen, den ir ist das himelreich etc.¹⁾. Spricht, Christus hab die gotteskinder hie gemeint. Dieweil aber die jungen kinder keinen glauben haben, sein sie nit Gottes kinder etc.

Vom wort, so itzunder die priester predigen, fragten wir sie, ob sie auch glaubte, das es das recht Gottes wort sei, das Christus in die ganze welt zw predigen (seine apostel und alle berufen predinger, so ordentlich und recht berufen sein) befohlen hat. Spricht sie, nein. Gottes wort ist wol recht, aber das wort, so die priester predigen, sei nit Gottes wort, den Got geb inen sein wort nit, dieweil sie gleichwol sunder sein als andere menschen.

Vom sacrament des altars

spricht sie, es sei der leib und blut Christi nit im sacrament des prots und weins, sonder es sei ein schlechts prot und schlechter wein und bedeut seine liebe. Christus hab gesprochen: Nemet hin und esset, das ist mein liebe, und nit leib.

Vom ehestand

spricht sie, kan nit glauben und bei ir befinden, das der ehestand von Got geordent sei, wie in die menschen halten, sonder sei ein hurnleben.

De magistratu

spricht sie, wen sie recht regirenten und from werden, so wer es wol recht. Sie beschutzen aber nur das boß und strafen nur das gut; darumb sei sie nit von Got geordent.

Die christlich kirch (spricht sie) sei ein gleubig herz und nit diese versamlung der christen oder der menschen, den die menschen sein lugner.

Von der absolution und gewalt der kirchen

spricht sie, die christlich kirch, die wir die kirchen nennen, hab nit gwalt zu binden und zu losen, sonder Got allein, helt und glaubt nit diese wort: Nemet hin den heiligen geist, wem ir die sunde vergebt, den sein sie vergeben etc.²⁾

Bei solcher opinion und falschem wohn wil sie verharren, davon sol sie niemands abwenden.

Das ander weib, so auch in verhaftung eingezogen, hat itzunder diesen falschen won (darauf dieser man, der keinen nomen hat, und Anna Kremin, welche dieser leibliche schwester ist, wollen verharren) widerrufen und verneint. Aber sie hat vormals zwor

1) Mt. 19, 14.

2) Joh. 20, 22f.

widerrufen und burgen vorsatz, ist aber alles widerumb und abgefallen.

Mer haben wier armer werkzeug Christi nicht mügen bei diesen halstarrichen leuten und verkerten menschen mit Gottes wort und evangelio Christi aufrichten, Got geb weiters gnad durch Christum; seinen sohn. Amen.

59. Die Gebrüder Hans Georg und Reinhard von Wangenheim an den Kurfürsten Johann Friedrich am 12. Dezember 1543 betreffend Klaus Ludwig von Tüngeda.

Orig. Wm.A. Reg. N. Nr. 1029.

Es ist ein armer, verfurter mensch under uns zw Tüngeda¹⁾ wonhaftig, Claus Ludwig genant, in den widersin geraten, ob er wol von jugent an zum baurswerk erzogen, das er sich zw lesen von buchstab zw buchstab understanden und so viel, das er getrucke schrift hat lesen mügen, gelernet. Demnach ist er in verachtung, die muntliche predigt seines pfarhers zwhoren, gefallen, und ob er gleich darvon abzwstehen auf das freuntlichst ist underweist wurden, ist es dach ahne frucht bei im gewesen, sondern hat hin und widder zw den widdertaufern, lahr zwholen, gelaufen. Und wan der pfarher in das gemein die widdertaufer öffentlich in der kirchen gestraft, hat er die zuvorantworten gegen dem pfarher fur dem volk auf dem kirchof sich understanden. Als im dan auch letztlich unser Got und vater von seinem weibe ein kint gegeben, ist er darvon gegangen, seiner frawen auch das kint nit teufen zwlassen oder in einigen paten zw willigen ernstlich bevohlen, also das wir mit rat des superattendenten zw Gotha nach vielen verschieden tagen das kintlein zw teufen bevohlen haben. Wir haben auch in durch unsere pfarherren mit vielen ermanungen, von seinem wesen und falschem verstande der schrift abzwstehen, erinnerung thun lassen, mit trewen, in under uns nit zw leiden, aber er ist je mehr furtgefahren und sich heimlich, die leut zwbeschmitzen, understanden. Haben wir mit rat des gedachten superattendenten in unserer gegenwertigkeit in vorgenommen und mit im solche freuntliche handelunge und underweisung gehalten und zw papir bracht, als wir dan E. Ch. G. hirneben in underthenigkeit thun übersenden, wie E. Ch. G., was im durch die pfarherren in unserem beisein vorgehalten und underweiset ist, aus gnaden haben zuvormerken; auch ob im wol stilschweigen ist eingelegt, so rumet er sich doch bei dem einfeltigen, das er bestanden, sein glaub und lahr recht sei. Damit er viel von den einfeltigen im anhengig macht, die im auch sein vornehmen preisen, das wir dann Gottes, seines gotliches worts und der warheit zw ehren und zwkunftig ergernus des armen

1) Tüngeda, Dorf in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen, AG. Wangenheim.

volks zuvorkommen mit rat des gemelten supperattendenten E. Ch. G. in underthenigen gehorsam nit haben wollen nach wissen zu vorhalten.

Bitte um Verhaltungsmaßregeln gegenüber Klaus Ludwig. Datum Mitwochen nach Conceptionis Marie [12. Dezember] anno 43.

60. Akten betr. die am 21. und 26. Juni 1545 mit einigen Wiedertäufern zu Mühlhausen angestellten Verhöre.

a.

Kopie. DA Loc. 8211 Bl. 312–315.

Sonntags nach Viti [21. Juni] anno etc. 45 haben die Chur und Fⁿ rete etliche personen, so der widerteuferischen sect anhengig, furgenomen, dieselben durch die herrn superattendenten und predicanten verhoren lassen, und was ein jede in sondern auf furgeschlagene artikel, unsere heilige religion belangende, geantwort, ist hier nach verzeichnet.

Namen derselben:

Claus Steinmetz von Felchte¹⁾

Claus Koch von Hellenbach²⁾

Cristoff Rudolf von Eichen³⁾ aus dem gericht und pflege zu Mulhausen

Die Goldtschmiden

Fronica, ir dochter

Die Eilemarn.

Erstlich ist Claus Steinmetz befraget,

ob er auch noch einist getauft sei?

Sagt, nein, er sei nicht widergetauft.

Ob er auch in die kirchen und wort Gottes gehe und sich der sacrament gebrauche?

Sagt, ja, er gehe in die kirchen, hab aber ein zeitlang der sacrament nicht gebraucht.

Ursach?

Citirt Paulus ad Chorointhos, es stehe freiwillig, der mensch soll sich pruefen, ob er wirdig⁴⁾, es stehe einen jeden frei.

Sagt auf weitem underricht, er hab in disem nicht gefeilet. Der mensch mus wirdig sein, und welcher sich under die hand Gottes gibt, sein fleisch uberwindt, der ist wirdig.

Sagt, wann er alles thue, mues er sich fur einen unnutzen knecht halten⁵⁾.

1) *Felchta*

2) *Hollenbach* } *Dörfer im Kr. u. AG. Mühlhausen.*

3) *Eichen*

4) *1. Cor. 11, 28f.*

5) *Lk. 17, 10.*

Was er vom sacrament halte?

Helts zu einem ewigen gedechtnus. Sagt, er sei noch unwirdig, dasselbe zuempfaen, auch heisse es der Herr ein gedechtnus, sei auch im brot kein leib des herrn Christi, sei in der majestat Gotes zu seinen gerechten; auch ein jeder, der das abendmal brauchen will, mus der sunden sein abgestorben; sagt die wort war, glaub aber nicht, das der leib under dem brot und auch das bluets in dem kelch sei und also leib und pluets in dem nachtmal sei, auch so hab Christus an einem ort geredt, fleisch sei nicht nutz, sunder der geist mach lebendig¹⁾. Die apostel haben des nachtmals gebraucht, finde desselben nützung nit mehr.

Warumb er dan nicht glaube das sacrament des altars?

Helts nochmals fur ein gedechtnus. Sagt auch, Christus sage, was zum munde eingehe, kum in den bauche und nicht in das hertz²⁾, glaube nicht, das sich Christus lasse essen und trinken.

Warumb dan das leiblich essen und trinken eingesetzt?

Sagt, umb der ordnung Gottes willen sei das leiblich essen und trinken eingesetzt.

Dweil unbegreiflich, das der leib im sacrament under dem brot sei, so glaube er nicht, das der leib dorinne sei. Die junger zu Corinthen haben das abendmal auch fur ein gedechtnus gebraucht, auch so haben Christi junger das brodt, so inen Christus gereicht, gessen, seinen leib hab er ins leiden geben.

Von der taufe.

Wie er die kindertauf halte?

Bericht, er erkenne die kindertauf nicht fur recht.

Was er von der tauf halte, ob auch alle menschen in sunden empfangen und geboren werden?

Sagt, man werde in sunden geboren, aber dieselbigen schaden dem kinde nicht, sei auch nicht ein verdamliche sünde, bis das kinde zum verstande kome, dan die eldern sollen das kind in furcht Gottes auferziehen. So es aber zum verstand komet und sundiget, so ist der tod der sunden lohn³⁾; auch so hab das kind keinen glauben, so konne es nicht getauft werden, und die, so zur zeit der apostel den heiligen geist empfangen, sein getauft worden.

Die kinder sind nit in glauben getreten, stehn in einer einfalt, konnen also wol one tauf selig werden.

Fronica, der Goldtschmidens dochter.

Von der erbsünde.

Sagt, wir müssen durch Adam alle sterben, aber durch Christum sind wir wider lebendig gemacht.

1) Jo. 6, 63.

2) Mk. 7, 19.

3) Röm. 6, 23.

Von der taufe.

Sagt, so sie Christus habe eingesatzt, wolle sie es glauben.

Vom sacrament des abentmals.

Sie will nicht glauben, das der leib und das bluet im abendmal sei, sundern mus durch den glauben zum gedechtnus empfangen werden.

Von der absolution.

Sagt, die absolution, so von Got bevohlen und dem menschen gesprochen, sei recht.

Margretha Eilemarn.

Von der tauf.

Helt die kindertauf recht.

Dis weib, wiewol es uf andere articul mer befragt, hat sie doch nichts bestendigs berichten wollen.

Cristoff Rudolf von Eichen.

Ob er halte das alt und neue testament fur Gotes wort?

Sagt, die schrift sei ein gezeugnus uber Gottes wort. Wer nu den verstand daraus habe und dieselben lere, [das] sei Gottes wort.

Von der erbsunde.

Sagt, ja, alle Adams kinder bringen die erbsunde von natur mit sich, sei auch verdamlich.

Von der tauf.

Sagt, die tauf und neue geburt sei den kindern nit not, dan so sie heut von der mutter und morgen wider geboren weren, were on not. Die taufe werde zu leichtfertig gebraucht. Sagt auch, die gefatterschaft erger inen bei der tauf. So auch die kinder one die tauf verstorben, weren sie dorumb, das sie zu irem verstande nicht komen, nicht verdambt; es kunne auch das kind den eide, den es in der tauf schweret, nicht halten, dann es nicht verständig. Man fure mit dem kinde zu geschwinde; man gebe in die taufe ir unwissenheit. Sagt auch, es werde niemands selig dann durch Gottes gebot, es stehe auch seine seligkeit in dem gehorsam Gottes.

Vom sacrament.

Helts fur ein bundtnus. Wer es nehmen will, mus zuvor aller seiner sunden los werden und hernach nimmermer von dem angefangen pund abfallen. Kunde nicht glauben, das Christus in eusserlichen dingen sei; kan also der leib und bluet nicht do sein, es sei ein gleichnus; dann Christus hab vil gleichnus geben. Do sich einer darzue geschickt machte und es empfinde, so empfinde er im glauben den leib und bluet Christi.

Vom predigamt.

Die prediger sollen unstreflich sein und recht leren.

Von der obrigkeit.

Sagt, die obrigkeit fure das schwert, sei ir auch bevohlen, sie sei gut oder bös, soll man ir gehorsam sein.

Vom eide.

Sagt, er wisse keinen hoern eide dan ja, ja, nein, nein, es konne auch kein mensch mit gutem gewissen ein eide thun.

Die Golt Schm̃din.

Von der erbsunde.

Helt, wann das kind nicht zu der andern geburt kome, kinde es nicht selig werden, Christus habe uns erlost.

Von der tauf.

Helt, wann das reich der himel der kinder ist, so haben sie guete gnuge. Auch, wo Christus den kindern das reich Gottes nicht zugesagt, kunden sie nicht selig werden.

Auch sagt sie, der glaub mach uns selig. Weiter bericht sie, durch Christum werden wir selig und nicht durchs wasser, und, wann die kinder zum glauben komen, sei inen die tauf notig.

Vom sacrament.

Helt das abendmal fur ein gedechtnus und bundzeichen, unser Christus sei im himel und kunde also uf erden nicht sein, man soll in nicht in irdischen, sundern in himelischen dingen suechen.

Sie glaubt auch nicht, das der leib des Hern konne im brot empfangen werden. Ursach: Christus hab seinen jungern das brot zuessen und seinen leib ans creuz geben.

Warumb sie nicht in die kirchen gehe?

Sagt, man soll die bilder hinweg thun.

Vom eide.

Sagt, Gottes gebot halten sei geboten, man soll nicht schweren; helt kein underscheid under den eiden, helt daruf, man soll Got nit schweren.

Claus Koch von Hellebach.

Von der tauf.

Helt die kindertauf recht.

Vom sacrament.

Helt, das war Got und mensch im abentmal sei.

b.

Kopie. DA Loc. 8211 Bl. 321f.

Freitags nach Johannis baptiste [26. Juni] deß fünfzehnhundert funf und vierzigsten jarß haben auf bevelich der wolloblichen Chur

und Furstlichen zu Sachsen und Hessen etc. rete die erwirdigen, der her superattendens sampt andern hern predicanten, auch schossern und schulteissen und etzlichen deß rats alhier zu Molhausen, folgende zwene der widerteufferischen sect anhengige als Clauß Steinmetzen von Velchte und Cristoffel Rudolf von Eichen auf die heupt articul unsers hailigen cristlichen glaubens und religion anlangende, waß ir darvon haltens, befragt, haben darauf auf einen itzlichen folgende antwort geben, und dieweil sie auß heiliger gottlicher schrift gnugsam unterrichtet, auch kreftlichen uberwiesen, haben sie doch auf irem furgeben bestendiglich beharret.

Clauß Steinmetz.

Do er gefragt, warumb er sich wider das gemeine gebet, so fur inen auß befelich der Chur und Fⁿ rete gescheen, unnutzer wort und ungeberde habe vermerken lassen,

sagt, wir kunnen nicht beten, dan wir seindt selbst streflich und ungeschickt zum gebet, so erhore Got die sunder nicht.

Von der erbsunde.

Lest zue, daß wir alle in sunden empfangen und geboren, aber spricht, die sunde schade dem kinde nichts uberall, bis es zum verstande kumbt, bis es sunde aus freiem willen thue.

Von der tauf.

Helt darumb, daß die kindertauf unnutz, unnötig und unrecht seie; spricht clar, wir haben nicht Christi tauf, wie sie die apostel gehalten. Helt auch seine tauf, so er in der kindhait empfangen, fur unrecht, spricht doch, er sei nicht widergetauft; meinen, er lebe recht, dardurch sei er ein christ.

Vom predig ampt.

Sagt, die lar kunne nicht recht sein, wan die personen der prediger streflich sein. Alle prediger, so benanten lon haben, seint geizhelse. Darumb sei alle lar, die sie fueren, falsch und kunne nicht recht sein. Die prediger thun nicht, was sie andere haissen, den sie predigen des feiertags und verdienen gelt damit, do andere leut feiren und nicht arbeiten.

Von der absolution.

Absolutio sei nichts, dieweil die prediger selbst sunder sein.

Vom sacrament.

Lasse die wort zue, aber glaube nicht, daß Christus leib und plut im abendmal seie.

Von der obrikeit.

Bekennet, sie sei von Got, aber sie hab nicht macht, jmants in glaubens sachen, wen ers schon offentlich frevenlich wider Gott,

sein wort und sacrament lestert, mit gewalt zustrafen und zue-
weren.

Vom eide.

Helt, eid schweren sei aller ding unrecht, es geschee aus not,
befel oder nicht, sei alles zuegleich sunde, will kein underschaid
machen lassen.

Cristoffel von Eichen.

Erstlich gefragt, ob er sei widergetauft?

Sagt, nein, er sei nicht widergetauft, helt aber seine tauf, so
er in der kindhait empfangen, fur unrecht.

Von der sunde.

Bekent, die kinder haben sunde, aber sie irre sie nicht, schade
inen auch nichts, bis sie zum verstande kommen.

Von der tauf.

Sagt, es solle niemands getauft werden, er sei dan zuvorn
reine von sunden.

Die kindertauf sei unrecht, dan sie wißen vom bunde nicht,
verstehens auch nicht.

Vom predig ampt.

Ein prediger kunne nicht mit guetem gewißen eine benente
besoldung haben. Wohe auch der diener streflich und ein sunder
sei, kunne die lar, die er furt, nicht recht sein.

Do er nun desgleichen gefragt von weltlicher obrikeit,
ob obrikeit, so selbst streflich, auch das ampt fueren und
andere strafen kunne,

spricht, er wolle nichts drauf antworten, man solle es auch
nicht aus im brengen.

Vom eide.

Eid schweren sei allerding unrecht, soll bei den cristen
nicht sein.

**61. Briefwechsel zwischen dem Kanzler Dr. Johann
Gemel und dem Grafen Wilhelm von Henneberg,
die Hinrichtung zweier Wiedertäufer betr. (Ende
Oktober 1550).**

a.

Orig. HA.

Doctor Johann Gemel an den Grafen Wilhelm von Henneberg:

E. F. G. schreiben inhalts hab ich vernomen und soviel erst-
lich die baide arme leut, die wiederteufer, belangen thuet, dieweil
sie als seditiosi darumben am leben nicht zustrafen, das sie fur
ire person kein aufruer erwehelt, auch niemands darzu geraizt,
sonder in dem einigen gleichwol beschwerlichen irtumb betreten,

so kunte ich die armen leut am leben mit keinem rechten toten. Ich findt auch derhalben kein satzung in gemainen geschribenen kaiserlichen rechten, das dergleichen irtumb am leben zustrafen. So were es auch E. F. G. als einem christlichen, loblichen und alten fursten vast beschwerlich, sich deß bluts dieser armen leut teilhaftig zumachen. Derwegen mein untertheniger rath, gegen diesen armen leuten weder mit peinlicher frag noch straf was furzunehmen, sonder deß lands verweissen und anderen, denen an dem christlichen bluet nicht viel gelegen, solchs volbringen lassen Datum den 23. Octobris diß 50. jars.

b.

Konzept. H.A.

Der Graf Wilhelm von Henneberg an Doctor Johann Gemel:

Der beiden widderteufer, darvon wir euch jungst geschrieben, hat sich der ein bekeret, den wir auch aus gefengknus und widder zu dem seinen gelassen. Der ander aber beharret halstarrigerweise, wil sich gar nichts unterrichten lassen. Nun hapt ir uns jungst geraten, wir solten sie weder peinlich fragen noch am leibe strafen, unter anderm auch aus der ursachen, das ir in beschriebenen rechten nicht findet, das man die widderteufer, die sich keiner aufruhr unterstanden oder widder die obrigkeit gesetzt, von leben zum tode richten solle. Derhalben wolten wir eurn rat hierin gerne volge thuen. Wir besorgen aber, ob es gleich in unserer herrschaft nicht geschehe, er an andern orten einfeltige, frome christen verfuere moechte. Darzu wir nicht anderst wissen, dan das im rechten vorgehen sei, das man die widderteufer allein umb des widderteufs willen vom leben zum tode richten muge, dan wir haben je vor etliche jaren auch etliche dorauf gericht wurden sein gesehen.

Derwegen begern wir nochmaln hierin euren bedechtigen, zeitigen rat und guet bedunken, dan wir wissen wol, das ir in peinlichen sachen sehr linde seit, doch muß die obrigkeit in dem fal auch ir ampt aufrichten Datum [Ende Oktober 1550].

- 62. Akten betr. die Blutsfreunde aus der Wiedertaufe (7. Juni 1551 bis 10. Februar 1552).** a) *Der Schultheiß zu Eisenach, Johann Leihe, an den Schultheiß Michael Schelhas und den Rat zu Kreuzburg am 7. Juni 1551.* b) *Bekennnis des Blutsfreundes Hans Kindervater von Langula auf dem Schlosse zu Salza am 27. und 28. August 1551.* c) *Wiedertäufermandat des Rates der Stadt Erfurt (etwa Anfang September 1551).* d) *Akten betr. die Namen der Mühlhausener Blutsfreunde (September 1551).* e) *Der Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen an die Amtleute und Ganerben zu Treffurt am 14. November 1551.* f) *Viertes Verhör des Blutsfreundes Georg Jakob zu Mühlhausen am 10. Februar 1552.*

a.

*Kopie. WmA Reg. N. Nr. 997.**Der Schultheiß zu Eisenach, Johann Leihe, an den Schultheiß Michael Schelhas und den Rat zu Kreuzburg.*

Ewer gesterigs schreiben, ewern mitburger Jorgen Schuchart und Strohansen zu Etterwinden¹⁾ betreffende, habe ich empfangen [und] vorlesen, und dieweil Strohanns hiebevör, das er der widder-taufe etwas anhengig, bei mir vordacht gewesen, derhalben habe ich ine die vorgangene nacht gefenglichen hereiner führen lassen, habe auch heute dato [7. Juni] mittage in beisein vier ratsperson und des statschreibers mit ime allerlei underredunge gehabt. Und wiewol er von den sacramenten der taufe und des abentmals, deßgleichen von der obrigkeit und dem ehestande etc. nichts ungepurlichs geredt und gehelet, so ist er doch letzlichen auch, was er mit ewern mitburgern Jorgen Schucharten für gemeinschaft, underrede und handlung gehabt [gestendig gewest]. Dorauf er nach folgenden bericht geben, das es nicht ane sei. Er sei etlich mals und jungst uf ewerm jarmarkt in gescheften bei deme Schucharten gewesen, wilcher sich allerlei seiner vorfurischen secten vornehmen lassen, sonderlich aber und furnehmlich gesagt, wie er nach dem geist aus Got geboren und derowegen ane alle sunde were; ime were auch alles rein zugebrauchen und das under rechten christen alles, es sei weib, kinde oder gut zugebrauchen einem jeden vollkommen reinen cristen frei stehe und sei, und hat auch darneben gesagt, do er als ein reiner mit Strohansen weibe oder einem andern sich fleischlich vermischen wurde, so wurde sie, als die under dem gesetzte verbunden, desselben ledig und durch dis fleischlich werk geheiligt und also seiner reinigkeit fehic, so ferne sie das williglichen thete und gleubte. Und wann er also bei einem andern eheweibe, welche seins glaubens were, schlife und sich mit ir fleischlich vermischet, breche er damit nicht die ehe, sundiget auch nicht. So er sich aber solcher werke mit einer andern weltfrawen, welche nicht heilig und seines glaubens were, gebrauchet, so were es ein ebruch. Jorge Schuchart hette auch von Strohansen, ime solich werk zuvorstaten, begert. Er aber Strohanns hette ime solichs mit einem unwillen abgeschlagen etc. . . . Datum Sontags nach Bonifacii [7. Juni] anno etc. 51.

b.

Kopie. WmA Reg. N. Nr. 1014.

Item anno etc. 1551 auf Dornstag nach Bartolomei Apostoli [27. August] nachmittage umb 9 hora zu Salza auf dem schloße ist der gefangene Hans Kindervater als ein widerteufer von Langula²⁾ der briefe halben, so im lande umbgetragen seindt worden etc.,

1) Dorf in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk u. AG. Eisenach.

2) Dorf im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen i. Th.

erstlich in der gute durch den gestrengen und vesten amptman zu Salza etc. und auch durch den achtpar schoßer etc. verhört und gefraget worden etc.

und aber dornach durch den peinigern oder cornificem mit der tortur und schorfen frage examinirt und gefragt worden etc.

Hat auf die fragen und artikeln, so man ihnen gefragt und vorgehalten, bekant und ausgesaget, wie hernach vorzeichnet volget etc.

Alles in beisein und gegenwertigkeit meiner hirunden genanten notarii publici sampt dreien genugsamen glaubwürdigen ratspersonen, auch hernach vorzeichnet, als gezeugen und in sonderheit alle hiru zu requirirt, erfordert und gebeten etc.:

Erster artikel.

Item auf den ersten artikel oder frage, nemlich, wer die briefe gericht, gemacht oder geschrieben, und wohe er zu den briefen kommen sei, dieselbigen umbzutragen, auch, ob ime solchs gelohnet sei worden und wer solchs gethan etc.

Antwort:

Item, als der gefangen Hans Kindervater erstlich in der gute auf diesen artikel gefragt,

hat er geantwort und nicht wißen wollen, wer sie gemacht oder geschrieben, hat aber gesaget, er habe vier briefe bekommen von einem mann, der heiße Klaus Ludewig und wohne zu Tüngede¹⁾ under den von Wangenheim, und der sei zu ime kommen im holze, dem Heinich²⁾ in der Vogtei. Da habe er sie ime gegeben und hette gesaget, sie brechten niemanden schaden, er solde sie in die vier dorfer tragen, einen gen Bottenheilingen³⁾, gen Nauheilingen⁴⁾, gen Kirchheilingen⁵⁾ und gen Kleinwelsbach⁶⁾ etc. Das wolte er ime vorlohn und ime von jo einer meil weges ein Schneberger geben, er hette ihme aber nichts gegeben etc.

Item, als aber der gefangene Hans Kindervater mit der tortur und scharfen frage auf diesen ersten artikel gefragt worden, hat er gebeten, man solte aufhören und gemacht thun, er wolde sagen, was ime dorvon bewust sei etc.

Und hat gesaget, Claus Ludewig zu Tüngede, der habe die briefe gericht und gemacht, und so habe sie einer, der heiß Andres Schenke, geschrieben, und derselbige habe in einem jare zu Langula nicht gewohnet, dan er dorfe der herrn halben nicht da wonhaftig sein. Er sei aber underzeiten gleichwol da zu Langula in Herman Freien hause etc.

1) Tüngeda. Vgl. S. 473 A 1.

2) Hainich, Landrücken zwischen Werra und Unstrut, südlich von Mühlhausen.

3) Bothenheilingen

4) Neunheilingen

5) Kirchheilingen

6) Kleinwelsbach

} Dörfer im R.B. Erfurt, Kr. u. A.G. Langensalza.

Sagt ferner, Michel Schicken sohn, ein knabe, habe die briefe auch einsteils ausgeschrieben,

und Bomberg zu Henniggleben¹⁾, der sei Klaus Ludewigs schwoger, der habe auch einen sohn, ein knaben, der habe die briefe auch helfen ausschreiben und dieselbigen zwene knaben habe Klaus Ludewig gen Langula bracht, die briefe auszuschreiben etc.

Hat auch gesaget, das die zwene knaben, Bombergs sohn und Schicken sohn, nichts wissenschaft haben von dieser sachen und ire eltern auch nicht und weren auch nicht mit in diesem irem glauben etc.

Sagt auch, das die briefe weren zu Langula in Herman Freien hauße geschriben und auch abgefertiget worden etc.,

Und es wer dorbei gewest, als die briefe abgefertiget etc., Christoffel Eisfeldt, Hans Stein, Jorge Korßener und Wendel Schuchart, alle zu Langula wonhaftig, und auch Heinz Kromer von Krauel²⁾ etc.

Ander artikel.

Item, aus was meinunge solche briefe umbgetragen und angestacket seint worden, was endlich mit solchen briefen hat solt außgericht werden, ob es nicht zu einer aufruhr gemeinet und entporunge zubewegen und zuerwecken etc.?

Antwort:

Item, als der gefangen Kindervater etc. erstlich in der gute auf diesen artikel gefragt worden, hat er von diesem artikel nichts wissen wollen etc.,

Aber in der tortur und schorfen frage etc.

sagt er erstlich, er wiße kein ander ursache, dorumb es geschehen, dan zu Kreuzburg³⁾ sitze einer gefangen, der sei auch ires glaubens, und das sie vormeint, denselbigen also durch bette des volks ledig zu machen, doweil in den briefen begert und gebeten, das er moge uff einen freien plan kommen, seinen glauben vor jderman zu bekennen, und also vor ihnen recht bitten etc.

Aber bald hernach sagt er, das sie vormeint, Jorge Schucharten darmit ledig zu machen und, wan sie einen anhang hetten bekommen, so wolten sie das volk zu irem glauben bezwungen haben oder tot geschlagen, das hetten sie also zu Langula in Herman Feigen hause beschloßen.

Der dritte artikel.

Item, wer in dieser irer gesellschaft sei und in welchen dorfern und stedten ire gesellschaft wohnen und wer ihre heupter und prediger sein etc.?

1) *Henniggleben, Dorf bei Langensalza.*

2) *Kraula. Vgl. S. 447 A 4.*

3) *Kreuzburg. Vgl. S. 327 A 3.*

Antwort:

Item auf diesen artikel, als er in der gute gefragt, auch nichts wißen wollen etc.

Aber in der schorfen frage hat er bekant, im dorfe zu Krauel wohnen etliche ires glaubens und gesellschaft, nemlich Heinz Kromer, Ciliax Dohm, Ciliax Schenk, klein Peter und einer, heiß Claus, sei ein ackerman, und auch ire weiber und Herman, des pfeifers, fraw, aber der eheman nicht, und auch ein alde fraue, die Kommeln genant etc.

Und zu Wenshausen¹⁾ an der Wohre Klaus Drechsler und einer, der heiß Lutze etc., auch doselbst.

Und zu Holdungen²⁾ einer Hans Spilung und in der stadt Muhlhausen zwene bruder, Klaus Steutz und Hans Steutz, wonet einer in Erffurter gaßen, hat ein radstall vor seiner thur und der ander uff der pfolbrucken, und ire weiber auch, sind schmiedehandtwerks,

Und auch ein bauer, Jorge Jacuf genant, wohne in einer engen gasse, wiesse nicht, wie sie heißen etc.

Und so sei er und sein weib nicht lenger dan ein jahr in der gesellschaft des glaubens gewest, und er kenne die gesellschaft nicht alle etc.

Und so sei Klaus Ludewig von Tongede ihr prediger und der vornemste und oberster und auch Anders Schenke, der schreiber etc.

Vierte artikel.

Item, an welchem orte und wuhe sie zusammen kommen und ire gemein halten, ab sie auch, wie gesagt wird, im holz zusammenkommen?

Antwort:

Item, als er in der gute auf diesen artikel gefragt, hat er auch nichts wollen dorvon wißen oder sagen etc., aber in der tortur hat er bekant, das sie zum mehrer teil zu Langula in Herman Feigen hauße zusammenkommen und auch zu zeiten in andern heusern, die ires glaubens und gesellschaft sein, ungefehr zu zeiten sechs, acht, zehen, zwelf oder funfzehn par etc.

Und sunderlich, wan Klaus Ludewig kome, so thue er den andern botschaft und loß sie es wißen. Der predige ihnen und lese aus einem buche, dem testament, als er nicht anders wiße, und wan er das gethan, so spreche er: Gehet hin, mehret euch und wochset, wie Got bevolen hat etc.

Und wer alsdan keine schwester oder brueder bekommet, der mag dorvon gehen oder horren etc.

Und sagt ferner, das sie im cristiren (wie er solche grobe, viehische unzucht nennet) die alden frauen oder schwestern eben

1) Wendershausen, Dorf im R.B. Kassel, Kr. u. AG. Witzenhausen, an der Werra.

2) Holungen, Dorf im R.B. Erfurt, Kr. u. AG. Worbis.

als wol als die jungen brauchen, hoben sie auch eben als lieb als die jungen etc.

Fünfte artikel.

Item, ob er auch, wie seine gesellen eines andern weib in gesellschaft der unzucht nach irer art gebraucht und willig nachgebe, das ein ander mit seinem weib auch zuthun habe?

Antwort:

Item auf dieses artikels gutliche frage sprach er, sein weib wer ime weibes genug, und so hette er auch nicht gerne, das sie mit einem andern der gestalt zuthun hoben solte etc., und wolt also weiter nichts dervon wissen etc.

Aber in der peinlichen vorhorunge bekant er und saget, sie gleubten nicht, das ire cristirunge sundlich wer, doweil geschriben stunde, das wir all ein leib in Christo weren¹⁾ etc.

Sagt ferner, sie gleubten auch, das sunst kein ander sacrament wer oder sei dan solche ire cristirunge, das hielten sie vor ein sacrament etc.

Und hiltten sonst von keinem andern sacrament, und von dem sacrament des altars und auch von der taufe hilde er und seine gesellschaft gar nichts, dan des altars sacrament wer nichts dan schlecht brot und wein etc.

Sagt weiter, wan ihnen ein kind geporen werde, das sei also albereit rein, gut und wolgeschaffen durch Christum, und derhalben halten sie auch von der taufe gar nichts etc., dan, so alle creatur und menschen von Got rein, gut und wolgeschaffen, so kunde auch kein pfaff, der doch bekenne, das er ein sunder sei, ein kind oder ein menschen durch die taufe besser machen.

Und man thue ime und seiner gesellschaft unrecht, das man sie widerteufer schelde, dan sie lassen sich nicht anders teufen.

Sagt ferner, das sie aber ire kinder teufen lassen, das thun sie alleine umb des volks willen.

Sagt auch, was ein jden weib kinder gebere und bekeme, das halten sie vor ire kinder, und behalte auch ein jder die kinder bei sich etc.

Sagt auch, er glaube nicht, das er ein sunder sei, aus der ursache, das Christus alle menschen erlost habe von den sunden, und wer dasselbige gleuben kann, der sei kein sunder etc.

Sagt ferner, er und seine gesellschaft glaube oder halte von der obrikeit nichts etc., aus der ursachen, doweil geprediget und gesaget werde, das die obrigkeit uber den glauben nicht zurichten habe.

Item diesem also nach ist des andern tages, als nemlich Freitags nach Mathei²⁾ [28. August], nachmittage umb zwo hora auf

1) 1. Cor. 10, 17.

2) Muß heißen Bartholomei.

dem schloße zu Salza in der thorstuben in beisein meiner notarii und auch der gezeugen ernach benant dem gefangenen Hansen Kindervater solch itzt sein bekentnus alle vorgelesen und in der gute abermals darauf vorhort und gefraget worden etc.

Hat der gefangenen Kindervater solchs alles, wie obgeschrieben und ime vorgelesen, freiwillig also bekant,

aber allein auf den punct, so er bei dem andern artikel bekant hatte,

nemlich,

das er und seine gesellschaft sollen willens oder vorhabens gewesen sein, wan sie den anhang vom volk bekommen, das sie das volk wolten zu irem glauben bezwungen oder alle tot geschlagen haben,

da sagt er nein zu. So er aber solchs bekant, hette ers in seiner marter und pein bekant, dann er und seine gesellschaft weren viel zu wenig dorzw etc.

Aber das ander alle, wie obgemelt, hat er mit ja sagen und, das ers also gestendig gewest, bekreftiget etc.

Item hirauf ist er im besten underricht, ob er nicht von solcher grausam, groben irrungen sich mocht underrichten lassen und darvon abweichen ader ablassen.

Darauf er geantwort etc., es sage Cristus: Wer mich vorleuknet vor den menschen, den wil ich vorlauken vor Gott, meinem himlischen vater etc.¹⁾, und derhalben wiße er nicht, was er thun soll, dan er sei nicht gelert und kunde nicht lesen etc., und sprach

aber doch, wan er besser kunt underricht werden, so wolt er folgen und sich underrichten lassen etc.

Item und nach deme ich Valentinus Schaidrock, auß keiserlicher gewalt offenbar schreiber und notarius, mitsampt den erbarn, weisen, Er Pauln Grahnen, Adam Gruben und Johan Urbach, ratspersonen und burgern zu Salza, als gezeugen etc. hirzu insonderheit requirirt und erfordert und personlich darbei gewesen und, das solche dinge also geschehen und ergangen und ausgesaget worden etc., gesehen und gehort, habe ich in urkunde solchs alles in diese offene forma voffasset und protocollirt und auf geschehen begern mitgeteilet, mit meiner hand geschriben und unterschriben etc. Geschehen jorstags, wie oben gemelt etc. [Freitags nach Mathei (28. August) 1551].

c.

Kopie. HA.

Wiedertäufermandat des Rates der Stadt Erfurt (etwa Anfang September 1551).

Unsere herren, ein erbar rat, lassen verkündigen, das sie angelangt, welcher gestalt sich itzo ane zweifel aus sunderlicher straf Gottes umb unser sunde willen abermals ein neuwe erschrockliche

1) Mt. 10, 33.

sect und irsal erreget also, das die vorwandten und anhenger derselben sect das müntlich wort der predig weder fur nutz, not ader Gottes bevehl halten, sundern ganz verachten und den vermeinten grund ires ertichten glaubens allein auf treum, betriegliche gesicht, stimmen und ander dergleichen gespenst (so sie den geist Gottes nennen) stellen, dorzu kein weltliche oberkeit erkennen und allein dem geleben und das handeln wöllen, das sie durch solche ire falsche und verfurische offenbarungen und treume unterricht und geheissen werden, darzu understehen sie sich aus solchen teufelischen eingebungen das sacrament der ehe zureissen, ire eheweiber zuverlassen, dieselben andern ehemennern ehlich zu vortrauwen und sich selbs mit andern weibspersonen (als ob solchs Gottes und seines heiligen geistes offenbarlicher bevehl sein solt) zu verloben, als dan dieselben lustsuchtige und teufelische ehe fur götlich und christlich zuvertheidigen, zu dem das sie auch von den beiden heiligen sacramenten unsers bestendigen christlichen glaubens, als der tauf und des leibs und bluts Christi, gar nichts halten, welchs je allen christlichen ohren zuvornehmen billich beschwerlich und erschrecklich sein soll. Dieweil nun allen oberkeiten aus pflichten gepurt und zustehet, Gott und seinem heiligen wort zu ehren, auch zu handthabung unsers christlichen glaubens der menschen heil und wolfart, auch furderung und erhaltung gemeines nutz und fridlicher eintrectigkeit hier innen mit fleiß zuwachen und dise ader dergleichen verdamliche irtumben bei inen mit nichten zu gestatten, in bedacht, das Gottes offentliche ordenunge dodurch veracht, die müntlich predig des wort Gottes aufgehoben, vil fromer menschen in verdamliche irsal gefurt, und wo dise und ander sect iren furgank haben solten, alle menschliche gesetze, alle oberkeiten, auch erbare policei und regiment zurstort werden, so lasset ein erbar rat hiemit meniglichen zum getreulichsten warnen, ganz ernstlich gepietende, das sich niemand aus iren burgern, einwonern, underthan und verwanten ader jemand anders in iren gepieten disser ader andern ungöttlichen, streflichen secten, auch irer lehr ader handlung, so dem heiligen christlichen glauben und dem götlichen wort entgegen, in einige weg teilhaftig machen, außbreiten ader inen in irem verdamlichen irtumb anhangen, auch keinen derselben ader andern sect verwanten bhausen, herbergen, enthalten ader in einiche weise furschube thun noch inen in solchen irtumben und daraus folgenden verfurungen ichts furderunge ader hülfe mitteilen noch bei inen wonen ader gemeinschaft mit denselben haben, sondern wer der einigen wüste ader noch erfahren würde, die einem erbarn rate als der oberkeit furderlich anzeigen, sich auch darneben enthalten wölle, von solchen teufelischen verfurungen zu schreiben, zu disputiren ader die zuvertheidigen. Dan wue das nicht gescheen, sondern dise eins erbarn rats getrewe warnung und gepot von jmands, wer der were, in einiche wege veracht ader den zu wider gelebt würde, gegen dem gedenkt sich ein erbar rat mit

ernster strafe an der ubertreter leib, leben, ehre und gut also zu halten, wie sie sich zu außreutung dises und dergleichen erschrecklichen irthumb gegen Got und der welt ane mittel schuldig erkennen. Darnach sich menniglich wisse zu richten, auch vor fertigheit und schaden der sehlen, leibs, ere und guts zu hüten.

d.

Orig. MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 93.

Namen derjenigen, so mit der sect der wider-teuferei beruchtigt.

Jeorg Jacob, ist ein burger zu Mulhausen, ist durch bevelch eines erbarn rats doselbst gefenglich eingezogen worden.

Blasius Tutz und Hans Tutz, sind beide sampt iren weibern fur dem angriff entlaufen.

Aus der Vogtei.

Wendel Schuchardt sampt seinem weib, ist von Langula, und sind beide zu eines erb. rats gefengknus eingezogen worden.

Herman Feige	} auch von Langula.
Jörge Kursner	
Cristof Eißveldt	

Diese drei sitzen gefenglich zu Drefurd¹⁾.

e.

Kopie. MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 81 f.

Der Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen an die Amtleute und Ganerben zu Treffurt:

Wir haben ewir schreiben und bericht, das ir uf unsern hievor euch gethanen bevelh Herman Feigen, Jorgen Schucharten und Christoffen Eisfelder, welche der wiedertauf und andern irtumben anhengig und verwandt, gefenglich einzihen lassen, die auch nachmals enthalten werden, sampt der vorzeichnus, was mit inen geredt und gehandelt worden und sie darauf berichtet und sich haben vornehmen lassen, auch Hansen Kindervaters bekentnus, welcher gerechtfertiget worden, desgleichen Wendel Schucharten und seines eheweibs aussage und bericht, die ein rat zu Mulhausen gefenglich haben sitzen lassen etc., empfangen und allenthalben horen lesen. Nun vormerken wir, das gedachter Feige und Schuchart sich haben unterrichten lassen, auch endlich von dem artikel, das sie nicht sunder sein, abgestanden und umb vorzeihung und gnad gepeten, aber Eisfelder auf dem artikel, das er kein sunder sei (ob er wol der andern halben sonsten gut und richtige antwort gegeben) vorharret, so ist zu hoffen, er solle und werde von solchem artikel auch zu weisen sein, wie ir dan durch die pfarrer und prediger thun lassen sollet, und im fall, da er sich darinnen auch wurde unterrichten lassen und alsdan nit alleine dieses, sondern aller andern unrechten artikel halben seinen irtumb

1) Treffurt, Stadt an der Werra, Kr. Mühlhausen i. Th.

in massen Feige und Schuchart bekennen, auch umb gnad und vorzeihung bitten, so seind wir geneigt, das inen allen drien dor- auf gnade wiederfarn moge, doch also und der gestalt, das sie fur der kirchen offentliche busse thun, auch iren irthum nit alleine bekennen, sondern auch wiederrufen und genzlich absagen, demselben weiter und hinfurder nit mehr anhengig noch vorwandt zu sein und zu werden, und wan solchs also von inen dreien, darob ir auch werdet zuzusein wissen, geschiet, so wollen [wir] sie volgend ane einige leibstrafe zu dem iren widerumb komen lassen, aber in alle wege auch darauf achtung geben und bestellung und verordnung thun, domit sie sich hinfurder christlich und, wie sich gepurt, halten, dan do sichs irenthalben anders solt oder wurde befinden, so wollen wir, gegen inen rechtmessige strafe vorzuwenden lassen, vorbehalten und unbegeben haben.

Aber daneben können wir nit unerinnert lassen, obwol in unserm nechsten bevel unter anderm begriffen, das diejenigen, so zu gefengnus gebracht, auch derhalben solten gefragt werden, ob sie auch eheweiber hetten und sich im schein der heiligung gegen andern eheweibern uf iren glauben fleischlich vermischet etc., so ist doch dieser artikel ganz ubergangen. Dieweil aber in des Kindevaters bekentnus unter anderm befunden, das die sectvorwandten gemeinlich in Herman Feigen hause zusammenkomen und nach Claus Ludowigs vormeinter predigt die fleischliche vermischung dorinnen gebraucht, so ist zu besorgen, genanter Feige zum wenigsten, wo nit die andern zwene auch, werden solche fleischliche vermischung gebraucht haben. Darumb so wollet sie dieses artikels halben in sonderheit auch befragen. Wurde dan befunden, das sie der fleischlichen vermischung gegin andern eheweibern unschuldig, so lassen wir es dabei, wie angezeigt, und das inen berurter masse gnade beschee, wenden. Solten sie aber der fleischlichen vermischung auch theilhaftig sein und dieselbige begangen haben, uf den fall, so will sich, andere strafen gegin inen vorzuwenden und solliche unzucht und laster nit also hingehen zu lassen, gepuren. Dan die schopfen zu Leipzig haben, Jorgen Schuchart, der zu Creuzburg, und Clausen Bachen, welcher zu Heineck¹⁾ gerechtfertiget worden, solcher ehebrecherischen unzucht halben, wan sie gleich sonsten von irem irtumb abgestanden, mit dem schwert zu strafen, zu recht erkant und gesprochen.

Darumb, wan sichs der fleischlichen vormischung gemelter drier oder eins oder mehrer halben befinden wurde, so wollet sie lenger gefenglich enthalten und uns dasselbig auch berichten.

Gegen denen, so gemeltem irtumb auch verwandt, aber entkomen und fluchtig sein, werdet ir euch vorigem unserm bevehlich nach, do sie betreten mugen werden, auch wol zuerzeigen wissen.

Was aber Wendel Schucharten und sein eheweib, so zu Mul-

1) Heineck, ehemaliges Schloß in Sachsen-Gotha, Landratsamt Waltershausen.

hausen gefenglich sitzen, betrifft, gegin denen wird sich der rat doselbst sonder zweivel der gepur zu halten wissen. Aber wir können auch nit pergen, das Jorg Schuchart, so zu Creuzburg gerechtfertigt worden, unter anderm bekant, das Wendel Schuchart, der leinweber zu Langula, welcher an zweivel gedachter Wendel Schuchart ist, mit Jorgen Schucharts weib die fleischliche vormischung getrieben und er wiederumb.

Das werdet ir furder gedachtem rat zu Mulhausen also auch zu ermelden wissen etc.

Datum Weimar Sonnabend nach Martini [14. November] anno 1551.

f.

Orig. MA Acta betr. Wiedertäufer Bl. 106 ff.

Uf Mitwoch nach Apollonie [10. Februar] anno 52 ist Jorg Jacob, burger alhier zu Mulhausen, abermals und zum andern maln in der gute uf nachvolgende artikel befragt worden, inmaßen uf Freitags nach Michaelis Archangeli [2. Oktober] des jungsten 51. jars auch bescheen.

I.

Was er wissens habe umb die brieve, so itzo newlich in etzlichen dorfern angeschlagen, auch in Jorgen Kursseners behausung zu Langula, desgleichen newlich in etzlichen dorfern hirumblang befunden worden?

II.

Aus was meinung solche brieve umbgetragen und in dorfern angestackt worden, ab es nicht zu einer ufruhr gemeint und das volk damit also zw aufruhr und emporung zu bewegen und diejenigen, so nit ires glaubens, tot zw schlagen etc.?

Uf den ersten und andern artikel hat er geantwurt, das er gleube, die ursach solcher brieve nit anderst gewesen sei, dan das man damit Jorgen Schuchart zu Creuzburg hat erledigen wollen, wie dan solchs die brieve selbst werden ausweisen. Das es aber zur ufrur ader emporung gemeint, wisse er nit zu sagen. Bericht ferner, das man in mit diesem spruch des Hern am meisten zur volge bewegt, do er sagt: Wer nit verlest haus, hof, acker, wiesen, vater und mutter etc. und volget mir nach, der ist mein nit wirdig¹⁾.

III.

Dieweil er mit der sect der wiederteuferei beruchtiget, was er darvon halte ader gleube, und wie oft er zw Langula in Herman Feigen behausung gewesen, do sich solliche gesellen vorsamlet etc.?

Sagt dorauf, was er biß daher bei seiner aussage vorhalten und nicht sagen wollen, hab er seinem weib und kindern zum

1) *Mt.* 19, 29.

besten gethan, in betrachtung, do er gleich todes halben abginge, were er ein alter, verlebter man gewesen. Nun er aber sovil vormerke, das sein weib die sachen, wie sie geschaffen, bekannt und ausgesagt, will er sein herz auch ercleren und ferner nichts vorhalten.

Er ader sein weib sei uf ein zeit durch einen boten, im unbekant, gegin Langula in Herman Feigen haus gefordert worden etc., und wer Blasius Tutz sampt seinem weibe fur in hinweg gewesen. Es wer auch die sachen, darumb sie zusammen gefordert, domals unvorhandelt plieben, dan die rechte zeit ires ankomens vorlaufen. Es ist in aber damals durch einen, den er nicht zu nennen weis, aus dem buche der Weisheit etwas furgelesen worden, ungeverlich der meinung, das die weisen dieser werlt in jenem leben sagen werden, sie, die wir vor die unweisen gehalten, gehen uns fur in diesem leben etc.¹⁾, und sei ferner damals nichts mehr bescheen, sonder ein jder zu haus gangen, ursach aber der berufung seines vorstands sei diese gewesen, das man der umgetragenen brieve halben sich habe unterreden wollen. Er wisse von keiner widerteuferei, er halte sich vor ein christen, darauf will er auch sterben, und dieweil man so hart uf in dringe, so wisse er nit, wo die kinder taufe hercome, den er befinde sie nit in den evangelisten des neuen testaments, und hat hierinnen uber alle christliche vormanunge und gefurte spruche der schrift davon nit abstehen wollen.

IIII.

Wer ir prediger sei, wie er heisse und wo er wohnet, auch was er sie lehret?

Sagt, ir prediger nennet sich Claus Crawl alias Ludowig oder Claus von Tunge. Er hab aber von Blasius Tutz mehr lehr gehort dan von obgedachtem prediger und hab im zugesagt, uf sein alter in zu lehren, das sei die rechte einigung.

V.

Wer in dieser irer gesellschaft sei und wie sie heissen, desgleichen ire weiber, so damit auch beruchtigt?

VI.

Wo sie wohnen, ob sie in der stadt oder in dorfern besessen und wilcher orten ader enden?

Uf diese zwene artikel sagt er, das er in dieser stadt, vorstedten und den dorfern seiner gesellschaft niemands anderst zu nennen wisse dan Blasius Tutze und Hans Agnes sampt irn weibern, ausgenommen, was in der Vogtei befunden werden.

VII.

Item, an wilchen ort und wo sie sonst mehr pflegen zusammenzukomen und ir gemein zu halten?

1) Gemeint ist Weish. 5, 1ff.

VIII.

Item, ob es auch alhir in der stadt ader in andern eines erbarn rats dorfern bescheen sei und wan auch, wie oft und in welchen behausungen?

Sagt, er sei anderst nirgend gewesen dan in Herman Feigen hause und in Blasius Tutzes zur predigt, do man in aus dem nien testament gelesen, und sei Claus Crawl auch zw etlich malen da gewesen.

Item Ludowig Spon sei einmal da gewesen, aber nit wiederkomen, dan ir sache nit uberein getragen. Sonst haben die andern ander orter auch gemeinschaft gehabt.

IX.

Ob er Hansen Kindevater kenne, so zw Salza auch gefenglich gesessen, und ob er desselbigen, desgleichen Jorgen Schucharts zu Creuzburg glaubens sei ader was er sonsten fur einen glauben hab?

Sagt, er hab Kindevatern nit kant, Jorgen Schuchart hab er zw etlich malen in Blasius Tutz hause gesehen, wisse aber nit eigentlich, wes glaubens er gestorben. Das bekentnus aber seins glaubens sei dis, das er gleube, was die beide Tutz, Claus Crawl und ires gleichen gleuben. Darbei will er pleiben und darauf sterben.

X.

Was er halte ader gleube von der heiligen taufe der kinder, ob er gleube, das sie durch solche taufe und den glauben irer pathen von der erbsunde erloset werden?

XI.

Dieweil ir etliche nichts von der kindertaufe halten, auch nit gleuben, das es durchn priester in der taufe der erbsunde loß werde, warumb sie dan ire kinder teufen lassen?

Uf den zehenden und eilften artikel gibt er bericht, wie zuvorn, dan er die kinder taufe in der schrift nicht findet, und darumb stelle ers in Gottes gericht mit denen kindern, so da verstorben, ehr dan sie zu irem vorstand und glauben komen. Lest es mit den paten in der kindertaufe in gleichem bericht, und ab er wol seine kindere in der jugend hab teufen lassen, hab ers doch die zeit nit besser vorstanden, dan er von erledigung der erbsunde solcher kinder nicht wissens habe. Stelle es zw Gott.

XII.

Was er gleube und halte vom allerheiligisten sacrament des altars etc.?

Er hat beneben diesem artikel anfanglich, ehr er darauf befragt, dis wissen wollen, wo in der schrift befunden werde, das die junger des Hern das sacrament einander gereicht haben oder das sies auch genossen haben, wiewol das Paulus zun Corinthern

etwas darvon meldet¹⁾, sei aber in der schrift sonst darvon nichts beschrieben.

In summa, dieweil er nit befindet, das der leib und blut des Hern anderst dan den jungern gegeben sei, ob wol Paulus viel darvon schreibet, so lasse ers doch an seinem ort und vorstehe den spruch des Hern dahin gemeint, welcher im Johanne²⁾ und auch im abendmal von der niessung des sacraments geredt, das es uf das leiden und sterben des Hern gemeint sei. Des müssen wir teilhaftig werden und nit der niessung des sacraments etc.

XIII.

Was er halte und glaube vom ehestand, obs auch ein sacrament sei, und nemlich, das man und weib ein leib sei und bleiben und sich mit andern nit vormischen sollen?

XIIII.

Ob er auch wie seine gesellen eines andern weib in gesellschaft der unzucht (wie sies nennen) christirt ader fleischlich erkant habe?

XV.

Item, ob er auch willig nachgebe, das ein ander mit seinem weibe gleicher gestalt auch zu schaffen habe?

Bei diesen artikeln bekent er noch, wie zuvorn, das er in der bibel die ehe nit findt so wenig als im newen testament, dan Christus und Paulus lehren uberall von einem leib, darein wir alle komen müssen, und so nun ein ander sein weib erkenne, binde es die ehe viel fester, dan do er sie alleine behalte, es musse aber von eim andern nur einmal bescheen; bekenne auch, das er solchs seinem weibe und dem Claus Crawl willig nachgelassen, gleicher gestalt hab er bruder Blasius Tutz und Hansen Agnes weiber auch fleischlich erkant, damit er in die einigung komen mocht, wie sie dan beide, Tutze und Agnes, wiederumb mit seinem weibe auch gethan. Er hab mit Hans Agnes weibe ungeverlich umb Weinachten den glauben, den er vor zweien jaren angenommen, ein jar hernacher bestetigt und haben gesagt, er konte sonst zum rechten glauben nit komen, dan durch solche werk, und sei die rechte taufe. Ir lerer het gesagt, das alle prediger wol mit gutem gewissen wissen, das das die rechte taufe sein solle, und vordrückens, und ir lerer wolte ein soches mit dem nien testament bewerren. Das er aber hiezuvorn solches alles vorleukent, hab er seinem weib und kindern zum besten gethan.

Sagt ferner, es sei ungeverlich ein halb jar ernacher gescheen, das er mit Blasius Tutz weib in Tutzes eigen hause, als er auch anheimisch gewesen, die einigung gepflogen. Sagt auch, das ungeverlich drei virtel jars sei, das Claus Ludowig bei seinem weibe

1) 1. Cor. 11, 23 ff.

2) Joh. 6, 53 ff.

gewesen, und ungeverlich ein virtel jars ernach haben Tutz und Agnes mit ir auch zu schaffen gehapt und die taufe bestetiget.

XVI.

Ob er auch gleube, das er ein sunder sei?

Uf diesen artikel gibt er fast gleichen bericht, wie zuvorn, das er hoff, dieweil in Got erleucht, er werde nuemehr nit sundigen, dan Johannes sagt in seiner epistel: Wer aus Got ist, der kan nit sundigen etc.¹⁾.

XVII.

Was er von der obrigkeit halte, ob er auch gleube, das die in sachen, den glauben belangend, zw richten haben?

Sagt, die obrigkeit sei von Got geordent, wie das Paulus²⁾ und ander bezeugen, auch Christus zw Pilato selbs gesagt, die oberkeit kome von oben heraben³⁾. Das alles gleube er gerne etc., aber in glauben sachen, ob die oberkeit zw richten haben, wisse er nit.

XVIII.

Was sie vom gepet halten und wie sie beten etc.?

Darauf sagt er, das vaterunser halte er sampt dem glauben vor das heiligste gepet, hab aber, sovil die erlassung der sund und anders belangt, weit ein andern vorstand, dan mans auslegen will, er hab aber im gefengnus itzo selbs ein gepet erticht, das er teglich bete des lauts:

Hilf, Got, himelischer vater, das wir deinen willen thun
und im rechten christen glauben nehmen zw
und wieder die sunde streben
und recht christlich mugen leben,
helf uns, Got, vater, sohn und heiliger geist!

Wiewol nun dieser gefangen durch die predicanten und andere gelarten leute von artikel zw artikel seines irthumbs gnugsam erinnert und das durch die heiligen schrift zum besten underweiset, auch darvon abzustehen vormahnet worden, so hat er doch des alles ungeacht uf seinem unchristlichem glauben vorharret und darauf zu sterben sich erpoten etc.

63. Akten betr. die Verhandlungen mit den Wiedertäufern zu Dorla und Langula (12. September 1564 bis 17. Januar 1565). a) Verzeichnis der Wiedertäufer. b) Verhör Christophs von der Eichen und seines Weibes, Christophs von Bern, Bernhard Brussels, Hans Steffans und seines Weibes, der Gebrüder David und Facius Martperg, Hans Dohns, Apollonia Stülers und Osanna Siebenaugens am 12.—15. September 1564 zu Oberdorla. c) Verhör der Margarethe Bartolf am 19. September 1564. d) Urteilsspruch des Schöppenstuhls zu Leipzig

1) 1. Joh. 3, 9.

2) Röm. 13, 1.

3) Joh. 19, 11.

(Anfang November 1564). e) Verhör Christophs von der Eichen und seines Weibes Gertrud, Hans Dohns, Christophs von Bern, und des Weibes Hans Steffans am 28. November 1564 zu Oberdorla. f) Verhör Christophs von der Eichen, Bernhard Brussels und Cristophs von Bern am 17. Januar 1565 zu Oberdorla. g) Erklärung der Superintendenten zu Salza, Eisenach und Mühlhausen am 17. Januar 1565 zu Oberdorla.

a.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 249.

Acta und handlung zu Oberdorla¹⁾ in der Vogtei mit etlichen widerteufern hieunten vorzeichnet den 12. 13. 14. und 15. Septembris anno 1564 gehalten.

Verzeichnus der widerteufer.

Christoff von der Aichen, der widerteufer captain, sambt seinem weib zu Niderdorla²⁾ wonhaft;

Bernhart Brussel, ein leineweber, auch zu Niderdorla;

Hans Steffan sambt seinem weib, auch zu Niderdorla;

Margreta Barttolfin, ein trutzige und verstocks, jungs weib, auch zu Niderdorla, ein mullerin;

Osanna Sibenaugin, ein bewerin;

Appolonia Stulin, dise bede weiber seindt auch zu Niderdorla;

David Marquart

Facies, sein Bruder } bede zu Niderdorla bauersleut;

Anna Sibenaugen auch zu Niderdorla

Herman Blasius fraw zu Niderdorla

Wilhelm Landstain zu Niderdorla

Der Stolzlin knecht zu Niderdorla

Christoff von Bern, ein armer tagloner von Langula³⁾

Hans Don, ein schafknecht, ein recht organum diaboli.

Disen haben die ambleut und vitztumb zu Treffurt und Mulhausen gefenglich einziehen lassen, ist ihn aber auß dem gefengknis ausgebrochen und entworden.

b.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 251—257.

Die handlung und verhor der widerteufer.

Christoffel von der Aichen, wonhaftig zu Niderdorla, ist der widerteufer secten principal, hat volgender gestalt bekant:

I.

Von Gott.

Bekant, das ein ewiger, almechtiger Gott sei, Gott vater, sohn und heiliger geist, der vater habe die zehen gebot gegeben, der

1) Oberdorla } Dörfer im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

2) Niderdorla }

3) Langula, Dorf im RB. Erfurt, Kr. u. AG. Mühlhausen.

sohn das vaterunser gelert, der heilige geist den glauben durch die zwelf apostel geoffenbart.

II.

Vom ampt Christi

saget, das Christus darumb kommen sei, das er uns die gnadenthür eroffne der gestalt, das er uns lehre das gute und mit seinem hailigen exempel ein fürbitter sei der nachvolge zu allem gutem.

III.

Vom gesetz.

Sagt, das gesetz sei darumb von Gott gegeben, das mans helt, und die menschen könne auch dasselbe durch Gottes hulf ganz und volkomlich halten.

IV.

De justificatione.

Sagt, er will gerecht und selig werden durch eine volkomliche erfollunge des gesetzes, gibt ferner druber unbeständige und widerwertige antwort, ob man sich in todes noten allein Christi ader eigner werke und vordienste getrösten solle.

V.

De ministerio.

Sagt, Gott habs nit gepoten, das man offentlich in der gemeine Gottes leren solle, sundern, wu ir 2 ader 3 vorsamlet sei[n], da sei die kirche Gottes, wil ferner nicht, das unsere lehrer und prediger recht und von Got gesante lehrer sein, aus der ursache, das man nicht könne trauben von den distel lesen; item sie weren blinden fuhrer und leiter, und sei das alles deshalb, das sie nicht durchs loß zum predigen, wie der apostel Matthias, erwelet werden. Er aber bekennet, das er ein rechter gesanter apostolischer lehrer sei, weil er vor dieser zeit von zweien gemeinen, in einem holze bei Fulda vorsamlet, durchs loß hirzu erwelet und bestetiget; item, das sie nicht umbsonst lehren one besoldunge nach dem spruch Mathei: ir habts umsonst empfangen¹⁾, item, das sie nicht allenthalben leren in der welt, wie die apostel; item, das sie an irer person, leben und wandel streflich etc.; item, das die zuhörer nach solcher irer lere keine gute fruchte bringen; item, das das muntliche wort alleine ein eusserlich ding und toter buchstab sei und nit leben und geistlich wie Christi wort.

Bekent ferner, das Got durch solch wort creftig sei, wan mans lehre, wies Christus gelert habe, wilchs er also deutet, das keinmal one frucht abgehe, sundern allezeit rechte theter mache.

1) Mt. 10, 8.

Sagt ferner, man solle keinen menschen in die kirchen, die predigt zuhoren, zwingen und das solchs der kirchen zugehöre, so solchs tut, die des teufels kelch und nicht Christi kelch I. Cor. 10¹⁾.

Item man bedurfe nicht, das man in der kirchen Gottes worthört, den es stehe geschrieben: Sie mußē alle von Gott geleret sein, und der geist muß es eingeben in der menschen herzen.

VI.

Von der kirchen.

Sagt, das sei die rechte kirch, welche ganz heilig und unbefleckt sei, in welcher gemeinschaft keines sundhaftig sei, sondern alle strefliche ausgeschlossen sei[n], darfur er dan die seine und nit die unsere achtet.

VII.

Von der tauf.

Bekent, das die kinder wol in sunden empfangen und geboren werden, aber solche sunde als unwießenheit schade ihn nicht, ehe sie zum verstand komen und drein bewilligen.

Bekent ferner, das die kindertauf unrecht sei, wen sie geschehe, ehe sie zu ihrem alter komen, und solchs darumb, das man sie in der kintheit nicht konne leren, wie Matthaeus am 28.²⁾ geboten, und das Christus allererst im 30. jahr seines alters sei getauft worden.

Verleugnet auch, das die kinder gleuben können. Das ihn aber der Christus gleichwol das himelreich zusagt, das thue er aus barmherzigkeit. Darumb, so werden die kinderlein, wen sie in ihrer jugent sterben, auch ohne die tauf selig aus solcher zusag.

VIII.

Vom abentmal.

Er verneinet, das im sacrament unter dem brot und wein der ware leib und blut Christi empfangen werde, auch nicht von den aposteln empfangen worden sei, den was die aposteln belangt, so sei er in volgender nacht gefangen und darnach ans creuz geschlagen worden, das sie also, gegenwertig des abents im nachtmal, ihn nicht haben eßen noch trinken können, do er noch gelebt. Dorumb habe er gesagt, der fur euch gegeben wird, quasi de futuro loquens.

Wir aber können heutiges tages sein leib und blut im sacrament darumb nicht empfangen, das er von uns gen himel gefaren und alda zur rechten Gottes sitze und derwegen nicht konne so oft herunter komen, so oft wir das sacrament halten.

Bekent ferner vom sacrament, das es allein ein eußerlich zeichen sei und erinnerung, das wir Christo im leben und leiden sollen nachfolgen.

1) I. Cor. 10, 21.

2) Mt. 28, 19.

Item verneinet, das unsere lehrer und prediger können das sacrament reichen, weil sie nicht von Gott gesandt und Gottes geist haben, aus ursachen oben gemelt.

Entlich sagt er, das man niemants zum sacrament sol notigen.

IX.

Von weltlichem stand.

Gibt zu, das ein christ moge eigne guter haben.

Bekent auch, das die obrigkeit Gottes ordnung sei, gibt auch zu derselbigen strafe, wiewol schwerlich.

Lest auch nach, wiewol fast zweifelhaftig, das ein christ moge vor gericht handeln, doch sol die obrigkeit einem christen keinen eid auflegen, es konte inen auch kein christ leisten, weil solches Christus verbitt Matthaeus am 5.¹⁾

Sagt auch, es sei unrecht, das man der obrigkeit widerstreb, wen man gleich der sachen zuviel thut.

Verneinet entlich den irtum von dem weltlichen reich Christi hie in dieser welt.

X.

Vom ehestand.

Bekent, das der ehestand Gottes ordnung sei und den christen nachgelaßen. Man soll auch denselbigen treulich halten. Verleugnet dagegen das ehescheiden und das einer mehr den ein weib haben moge.

Appendix.

Nachdem er der widdertauf beruchtigt und darauf befraget, hat er gesagt, er sei nicht mehr den einmal in seiner jugend getauft. Schlags doch nicht ab, das er sich widderumb wol teufen laßen, wen er zur volkommenheit kome. Sags auch nicht zu.

Christophori von der Eichen weib.

Von Gott.

Bekent von Gott, wie ihr man.

Desgleichen thut sie auch im articulo vom ampt Christi und vom gesetz und sagt, so das gesetz solt unmüglich sein, dem menschen zu halten, so were Gott ein ungerechter Gott, der seiner creatur ein schwerer burde auflegt, den sie konte ertragen. Wir wolten auch derhalben am jungsten tag mit ihm fürs gericht treten, wue sie dan das gotliche gesetz volkomlich gehalten und erfüllet hett.

Von der justification

bekent sie, das wir wol durch Christum erlöset sein vom tode und teufel. Aber wir müßen in seine fußtapfen treten und seiner

1) Mt. 5, 34.

heiligkeit nachfolgen, das gesetz halten und die lieb erfüllen, so wir wollen selig werden.

De ministerio.

Sie helt nichts von dem predigamt und gehör des eußerlichen worts, wie der man, auch aus gleichen ursachen.

Von der tauf.

Verneinet die kindertauf.

Saget, die kinder haben keine sunde, ehe sie zu ihrem verstand komen.

Helt allein für die rechte tauf die buße und vernewerung des lebens, das man vom bosen abstehen und guts thue. In andern stücken dieses artikels sagt sie wie ihr man.

Vom nachtmal.

Sie verneint die gegenwertigkeit des leibs und bluts Christi im sacrament und sagt, es sei unmöglich, das Christus könne zugleich im himel und auf erden sein. Thut auch darzu große gotslesterung, das wir einen brothern Gott backen, gleich wie die kinder von Israel ein gulden gekochten kalb gemacht haben.

Item, sie sagt, sie empfahe allein die wort und nicht den leib Christi.

Item, man neme brot und wein allein als ein eußerlich zeichen. In coeteris articulis ut maritus.

Christoffel von Bern zu Langula.

Bekent recht von Got, vom gesetz, vom ampt Christi und der rechtfertigung,

verwirft aber gänzlich das predigamt und eußerliche wort. Sagt, man muß von Gott von oben herab gelehrt werden. Helt wol vor Gottes wort den text des evangelii, aus dem buch gelesen, aber nicht die auslegung und erklerung der pfarhern, den dieselbige muß der geist von oben geben.

Item sagt auch, das in gemein alle christen lehren und predigen mögen und nicht allein die berufenen pfarhern, und das solchs allenthalben soll geschehen, nicht allein in der kirchen als gehegten winkeln und steinhäusern.

Sagt, unser prediger sein nicht rechte prediger, sondern phariseer und schrieftgelerten wie Matth. 23¹⁾.

Sagt auch, sie furen die menschen von Gott ab auf die eußerlichen creaturen.

1) Mt. 23, 13 ff.

Da baptismo.

Sagt, er see sie recht, das man sie halt; wen man sie recht helt, das ist, wie er sagt, wen man mit feur und dem geist teufe.

Sagt dargegen, unsre tauf sei kein rechte tauf, sintemal sie allein ein wassertauf sei und keine feurtauf. Sagt auch ferner, das die rechte tauf sei der kelch Christi, den sie trinken mußen alle, so da komen wollen ins reich Gottes.

Will nicht, das man die kinder teufen soll, aus ursachen, das sie nicht gleuben, welchs er ferner anzeigt, das darumb geschehe, das sie nicht reden können.

Bekent, das er hab seine kinder teufen laßen, aber aus irtumb und unverstand. Wils aber gleichwol noch thun, so ihm Gott kinder bescheret umb der leut bose rede und ergernis willen.

Zeiget auch ferner ursach an, warumb man die kinder nicht sol teufen, nemblich, das man sie in der kintheit nicht konne lehren und das sie nicht 30 jahr alt werden wie Christus.

De coena domini.

Verneint, das im sacrament der ware leib und blut Christi sei, sondern allein brot und wein.

Sagt, da Christus gesprochen: Das ist mein leib, das er geweist hab auf sein person und nicht auf das brot, so er den jugern dargereicht.

Item, das sacrament sei allein ein eußerlich zeichen und gebacken brot, das die meuße freßen, wen mans hinsetzt.

De statu politico

sagt er, sie sei nicht eine gotliche, sonder menschliche ordnung und habe den bevel, das boße zu strafen, nit von Gott, sonder von menschen. Do ihm aber der spruch Pauli Rom. 13 furgehalten: Es sei kein obrigkeit one von Gott¹⁾, sagt er, sie sei von Gott, nimet es aber *sophistice per contrarium*, quasi sit alienus a deo magistratus. Macht ferner zweierlei obrigkeit, ein gottliche und ein weltliche.

Die gotlich obrigkeit sei, welche gutes und recht thut, weltliche thue das gegenteil.

Wil nicht klar außagen, ob die gotloß obrigkeit auch ein obrigkeit sei und ob man auch derselben widerstehen soll.

Sagt doch, das man der obrigkeit folgen sol, wen sie recht thut, und ihr geben, was ihr gehort.

Sagt, das unrecht sei, das man der obrigkeit zugehorsamen oder zeugnis der warheit ein eid leiste.

Helts auch fur unrecht, das sich ein christ gerichtliches proceß gebrauch im rechten.

Lest zu, das einer moge eigentumb haben.

1) Röm. 13, 1.

De coniugio.

Macht zweierlei ehestand, den geistlichen und den weltlichen. Den geistlichen heist er die verbundnis Christi und seiner braut, der kirchen, der sei recht.

Den weltlich heist er die zusammenverfugung mannes und weibes, der sei fleischlich und böß, sei auch nicht Gottes ordnung und gefalle Gott nicht, aus ursachen: Man schelte, reif und schlage sich darin.

Hebt also auf alle drei heubtstende, das lehrampft, regierampft, den ehestand oder haußzucht.

Und nachdem er auf gegeben bedenken ganz vleißig und ernstlich zubekerung und bekerung vermanet, ist er doch ganz halsstarrig in seinen irtumen vorharret und gesprochen: Gott ist das wort, der geist und leben, dem wil er folgen und sich [nicht] auf ein eußerliche creatur weisen laßen.

Bernhardt Brüßel zu Nidderdorla.

Von den ersten artikeln, als von Gott, von Christi ampt, vom gesetz, von der rechtfertigung und guten werken, redet er wol.

De ministerio.

Verwirft aber gar die offentliche versamlung in der kirchen und gehor des eußerlichen worts.

Sagt, die kirche sei ein steinhauß, darin Gott nicht wohne. Sein auch die christen nicht daran gebunden, das sie da zusammen komen, sei auch im neuen testament nicht gegründet, sondern das gegenteil, das man sol in dem kemerlein allein beten¹⁾.

Sagt ferner, das unserlehrer nicht konnen Gottes wort recht lehren, dieweil sie nicht durchs los berufen, auch selbst gebrechliche, sundhaftige person weren und nach welcher lehr die zuhorer nicht theten.

De baptismo.

Die kindertauf verleugnet er gar mutwilliger weiß auch wider sein uberzeugtes gewießen, sintemal er anfenglich bekant, das er ein getaufter christ und das solche seine tauf, so in der kindtheit empfangen, recht und christlich und ihm ganz notig und selig sei; das man auch wol und christlich thue, so man gleicher gestalt andere kindlein teufe, und doch entlich zuruck gefallen und die kindertauf fur unrecht und unnötig zur seligkeit gehalten, dieweil man die kinder zuvor nicht lehren könnte.

De coena Domini.

Er leugnet, das im sacrament der ware leib und blut Christi sei, darumb, das ers nicht verstehe, wie den aposteln Christus hat

1) Mt. 6, 6.

seinen leib gereicht und er doch ungeßen blieben sei im nachtmal. Desgleichen, wie auch heut zu tag Christus könne zur rechten Gottes im himel sitzen und doch sein leib im sacrament empfangen werde. Sagt entlich, er könne es genzlich nicht glauben.

De statu politico.

Er lest zu, das ein chriest moge eigens haben,
Das die obrigkeit Gottes ordnung sei und recht thue, wen sie
das bose straf; sei auch schuldig, ihr zugeben, was ihr geburt.

Helt aber fur unrecht das eid schweren darumb, das man soll
ohn allen eid die warheit sagen und schlecht nein oder ja sprechen.

Verwirft auch die gerichtshandel darumb, das ein christ dem
andern nichts sol abfordern oder fur gericht beklagen, sonder solle
es Gott befelen.

De coniugio.

Den ehestand erkennt er fur recht, unbilliget dargegen das
ehescheiden und das man viel weiber haben soll.

Hanß Steffan und sein weib zu Nidderdorla.

In den ersten vier artikeln halten sie recht, allein, das sie
confuse und unverständlich reden von Christi ampt, den guten
werken und dem neuen gehorsam.

De ministerio.

Sie halten fur unrecht die offentliche versamlung, verwerfen
auch das mundliche gepredigte wort, sprechen, der kirchgang ist
ein betrug und verfurung der armen seelen, und der eußerliche
kirchgang bringe keine frucht, den die leute leben
nicht, wie man in der kirchen lehret.

Die predigt sei ein eußerlich ding, die den menschen nicht
selig mache, sondern sei ein toter buchstab. Es muß es das
lebendige wort thun, welchs sei die kraft Gottes und der geist des
Herren.

De baptismo.

Sagen, die tauf sei ein eußerlich wasser, das den menschen
nicht könne selig machen, sondern solchs thue die lebendige tauf,
welche sie bisweilen nennen die kraft Gottes, bisweilen den bund
eines guten gewießens.

Die kindertauf strafen sie auch als unrecht, wo man sie nicht
laß zuvor zum alter komen, das sie zuvor gelert werden.

De coena domini.

Sie leugnen, das im sacrament der ware leib und blut Christi
empfangen werde, sagen aber, das sie allein brot und wein empfaen
als ein eußerlich zeichen.

Der Christus, der im himel zur rechten Gottes sitzt, könne nicht im sacrament sein.

Sie sagen auch, das im sacrament sie die kraft Gottes und die liebe des nechsten empfahen.

De statu politico.

Von der weltlichen obrigkeit wollen sie kein klar bekentnis thun, sprechen, wen wir alle from weren, so durfen wir keiner obrigkeit.

Sie sagen auch, die christen sind untereinander alle gleich und keiner uber den andern.

Endlich bekent doch das weib, das die obrigkeit ein menschliche ordnung sei, zustrafen das bose.

Item, das die obrigkeit von Gott sei, wen sie recht thut.

Was zol und rent etc. belangt, sagt der man, das billich sei, der obrigkeit zugeben. Das weib aber sagt, es sei nicht Gottes befehl.

Das eid schweren halten sie auch fur unrecht, wiewol der man bekent, das er seiner obrigkeit ein eid zu gehorsam gethan habe.

De coniugio.

Den ehestand halten sie recht, wen man darin eintrechtig lebt; wen man aber uneins ist, so sei er nicht von Gott.

Halten aber fur unrecht das ehescheiden und mehr weiber haben.

David und Facius Martperg, gebrüder zu Nidderdorla.

David sagt und bekent anfenglich auf alle fragen kein ander wort den diese: Ich hoff, ob Gott will, ich habs nicht verdienet. So man ihn aber fraget von seinem weib und kinden, so gab er richtigen bescheid, hat doch entlichen angefangen zu beten den ersten artikel von der schöpfung im glauben und das vaterunser bis auf die vierte bitte. Sagt, er könne nicht mehr. Ist sonsten durchaus verstumt oder hat allein die ersten wort widerholet, er hoffe, er hab es nit verdient.

Facius aber betet den glauben auch allein im ersten artikel von sich selbst, aber kommerlich vollent hinauß auf eines andern fursag. Das vaterunser aber betet er durchaus. Antwort sonsten gemein auf andere artikel; er verstehe es nicht, wil insonderheit von Christi ampt nichts wiesen.

Gehen unvleißig zur kirchen und enthalten sich des sacraments.

Hans Thon, ein irleufer, so kein eigen wonung hat, entthelt sich doch gemeinlich in der Vogtei bei seinem bruder zu Nidderdorla, hat seine eltern zu Lauterbach¹⁾ vorm Henich²⁾ bei Mila³⁾.

1) Dorf, zu Sachsen-Gotha gehörig, Landratsamt Ohrdruf, AG. Thal.

2) Hainich, Landrücken zwischen Werra und Unstrut.

3) Mila, Flecken in Sachsen-Weimar-Eisenach, Verwaltungsbezirk und AG. Eisenach, an der Werra.

Thut sein bekentniß mit diesen folgenden artikeln:

1. Ich gleub, das ein ewiger, almechtiger, gerechter, heiliger Gott sei, vater, sohn, heiliger geist, von welchen er doch also redet, als wen sie nur eine einige person weren.

2. Das alles, was derselbige einige Gott schafft und macht, recht und gut, rein und heilig, unsichpar und unbegreiflich, ewig und unvergenglich sei, gleich wie er selbst ist.

3. Das alles, was in der reinigkeit und gerechtigkeit bestehet und bleibt, von Gott sei.

4. Das zwen meister seien, ein guter und ein böser; von einem kome die warheit und das gute, von dem andern kome die unwarheit und das böse. Der gute meister sei Gott, der böse der teufel.

Der gute meister habe geschaffen alles, was da unsichpar und unbegreiflich, ewig und unvergenglich ist,

der ander aber, was da irdisch und eußerlich, sichparlich und vorgenglich ist.

Nachdem nun auf solche artikel mit ihm ist gehandelt und umb erklerung und beweiß angehalten worden, das er dieselbige aus Gottes wort darthun solle, was er von Gott und der schopfung sagte, sagt er, er gebe kein zeugnus anders den seine aufg, achte auch keiner schriefft, wider alt noch new testament sambt dem symbolo apostolico oder kinder glauben. Biete aber vleissig zu Gott, der ihm den rechten verstand zeige.

Will nicht bekennen, das Jesus Christus sei und heiß; sagt, er heis allein Jesus.

Er leugnet auch, das Jesus Gottes sohn sei und das derselbige menschliche natur an sich genomen, fur uns gelitten, gestorben und auferstanden sei, in summa negat personam et totum officium Christi.

Von heiligen geist sagt er, der sei nichts anders den Got selbst.

Von der schöpfung des menschen und seiner geburt sagt er, das derselbige nicht von Gott sei, dieweil er sundhaftig und böß und in sunden empfangen und geboren sei, sondern sagt, er sei von dem andern meister, dem teufel.

Er hat sich auch nicht wollen berichten laßen von dem rechten ursprung und ursachen der sunden, viel weniger aber von dem unterscheid des menschen natur und wesens und demselbigen anhangende sund und befleckung.

Entlich hat er auch in gemein von allen creatures, himel und erden, sonn, mond und stern, viehe, vogel und fisch, wein und korn, laub und gras, auch das kind im mutterleib mit leib und sel etc., frei und rund heraus bekent, das sie vom bösen meister, dem teufel, geschaffen, dieweil sie alle sichtlich und vorgenglich.

Desgleichen sagt er auch von der obrigkeit und dem ehestand, es kome alles vom bösen meister.

Die auferstehung der toten verneint er auch ganz und gar.

Dieweil er dan nicht allein die heilige schriefft als das principium, daraus man ihn uberweisen solt, verworfen, sondern auch greuliche gotteslesterung ohn alle gottesfurcht und schew mit großem ernst und trotz hat ausgegoßen, hat man aus gottesfurcht und schrecken umb ergernis willen der zuhörer ihn nicht weiter fragen wollen, sonder nach gethaner ernster vermanung und verkundigung des zorns und straf Gottes von uns abgeweiset.

Ampollonia Stullerin [Stölin]

hat zu ihrem bekenntnis symbolum apostolicum recitirt. Dar-nach vom ampt Christi bekant, das er uns alle von sunden erlöst und selig gemacht hab.

Sie helt fur unrecht die offentliche versamlung in der kirchen sampt der predigt aus dem spruch: Wo ihr zwen oder drei versamlet sein¹⁾. Item, wen du beten wilt, so gehe in dein kemerlein²⁾.

Von der kindertauf sagt sie, das sie recht sei, wen sie geschehe, wie Gottes wort lehret, wieße doch nicht gewies, obs recht sei, das man die kinder teuf oder nicht.

De coena Domini helt sie recht, sagt aber, sie habs nicht gebraucht ein zeitlang, da sie leider sehe, das sich die leut davon so wenig bessern, doch hat man auß andern iren Worten befunden, das sie nit allerding in diesem articulo rein sei.

Osanna Siebenaugin.

Diese war gar mutwillig und teuflisch stum, wolt nichts antworten, den sagt: Ich bete vater unser, der du bist im himel, oder honlechlet mit niedergeschlagenem kopf, konte auch das symbolum apostolicum von ihr selber nit beten. Ist auch befunden worden, das sie von der kindertauf nichts sunderlichs gehalten, dan sie gesagt, ob sie wol in der jugend getauft, so wer sie doch dordurch nichts dester fromer worden.

Beschluß.

Solche ietzt erzelten personen bekenntnis und erklerung haben die superintendentes den Chur und Furstlichen amptleuten und vitztumen zugestellet, die werden sich zweifelsohn dem empfangen und gemessenem befehl der Chur und Furstlichen rete zu folge gegen den personen nach jeder gelegenheit und andern umbstanden mit geburlichem ernst und einsehen zu erzeigen wießen, und haben

1) Mt. 18, 20.

2) Mt. 6, 6.

zu mehrer bekreftigung und beglauben die superintendentes mit eigener hand sich unterschrieben. Actum Oberndorla den funfzehenden Septembris anno etc. 64.

M. Franciscus Straus, Superintendens zu Salza

M. Ioannes Aldendorfer, Superattendens zu Eisenach

M. Christianus Graw, Superintendens zu Aldendorf an der Werra¹⁾

M. Hieronymus Tilesius, Superintendens zu Molhausen

M. Ioanes Schimelpfengk, P. ad S. Cath[arinen] zu Eschweg²⁾

M. Marcus Bretschneider, Diaconus zu Salza³⁾

C.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 260—263.

Vorhor und examen

Margereta Bartholfin zu Niderdorla, der widertauf be-
ruchtiget, hat den 19. Septembris anno 64 ausgesagt, wie volgt:

Erstlich in gemein, ob sie ein christin sei, saget sie, das wisse
Gott, sie habe sich nicht zu ruemen dan irer schwachait.

Item, sie sei ein arme sunderin.

Nach dem sie aber ferner befragt, wen sie fur ein christen
hielt und urteilte, hat sie geantwort, der were ein christ, der do
Gottes willen thet, und der, so volkomen were in seinem leben.
Item, ein christ muesse mit seinem leben beweisen, was er bekant.

Und nachdem sie ferner befragt, ob sie den also volkomen sei,
sagt, sie sei in der hoffnung, das sie Gottes kind; werde sie thun,
sovil als sie kunde, bis sie in die volkomenhait trete, so sei sie
dann ein rechter christ und thu volkomene werk.

De Deo.

Sie sagt, das sie glaub, das ein Gott im himel sei, und wer
an denselbigen gleub und traw, der hab wol gebaut.

Als sie aber gefragt, wie derselbige Gott heisse, hat sie ge-
antwort, er heisse und sei Gott und blibe dasselbige.

Sie glaubt nit, das in der gothait drei personen sein; spricht,
es sei nur ein einiger Gott, der wol drei namen hab umb seiner
almechtigkait und craft willen, sei aber allein eine einige person,
lest aber gleichwol zu, das der vater nit der son und der son nit
der vater sei; vom hailigen geist sagt sie, das er die craft Gottes
sei. In summa, das Gott ein gaist sei.

De officio Christi.

Sagt, Christus sei komen umb der gerechtigkeit willen, das er
uns gerecht mache, habe uns mit seinem leiden und sterben erlost.

1) Allendorf, Stadt im RB. Cassel, Kr. Witzzenhausen, rechts an der Werra.

2) Eschwege, Kreisstadt im RB. Cassel, links an der Werra.

3) Jetzt Langensalza.

Sagt, man solle auch glauben in die christliche kirchen, da Gott sei die kirche selbs. Item, das reine, ware wort sei auch die kirche.

De lege.

Sagt, das niemands das gesetz halten konde one Gottes hilf. Item das gesetz sei vergebens, wen mans nit halten künde, und sei dem menschen durch die hilf Gottes muglich zuhalten. Wer sein boses leben haß, der erfulle das gesetz.

De justificatione.

Davon gibt sie unbeständige antwort. Sagt, wer das bose haß und das gottliche leben an sich neme, der werde selig. Gibt doch auch zu nach underhaltung, das man durch die barmherzigkeit umb Christi willen gerecht werden, doch das die werk volgen in der reinigkait.

De ministerio.

Sagt, Gott habe sein wort nit in der menschen hende geben.

Das muntliche wort sei nit das wahre wort Gottes, sunder Gott sei das wort, und das wort sei bei Gott.

Das muntliche wort sei nit nutze, den das leben werde von Gott gegeben.

Item, Gott musse es in das herz geben, die eusserlichen ohren thuns nit. Es sei auch darumb nit Gottes wort, das die zuhorer keine gute frucht bringen.

Die heilige schrift sei auch nit Gottes wort, sonder allein eine bedeutung und gleichnus, welche uns zu Gott fuhre, gleich wie der wege in das holz.

Sagt, das wir, die prediger, nit rechte gotliche lerer sein, dieweil wir nit von Gott, sonder von der obrigkait berufen sein.

Item darumb, das wir Gottes wort kaufen und verkaufen, welches sie also deuten, das wir die bibel kaufen und darnach umb unser besoldung Gotteswort leren.

Item, das die prediger nit ein hailig leben fuhren, dan es konte kein unreiner das wahr wort Gottes leren.

Item, das wir falsch lehren, in dem wir furgeben, das ein jeder in seinem bosen leben bleiben soll, dieweil wir lehrn, das Christus allein fur uns gnug gethan hat, und das wir auch lehren, das wir sollen von sunden absteen und doch dogegen furgeben, das wir das gesetz nit halten konten.

Sagt ferner, das wir auch darumb nit wahre lehrer sein, dieweil wir keine vervolung haben, nit veracht und umgebracht werden, do doch geschriben stee: Sie werden euch hassen umb der warheit willen¹⁾.

1) *Mk.* 13, 13.

Item, das wir ihn feind weren, die do von bosem abliessen und wolten from werden, und sie derwegen verfolgt werden.

Sie gibt auch fur, das alle christen lehrn dorfen nach dem spruch Christi: Kombt her zu mir alle, die ihr beschwert und beladen sein etc.¹⁾.

De baptismo.

Sagt, sie sei in ihr jugend getauft, sei aber nit recht getauft, den die tauf habe sie nie an der sunde gehindert.

Die wassertauf sei keine wahr tauf, sonder die feuertauf, von welcher Joannes gesagt: Er ist mitten under euch getreten etc.²⁾.

Christus sei nit mit wasser getauft, sonder mit der kraft Gottes, und der Jordan, in welchem Christus getauft worden, sei kein wasser, sonder das wort Gottes.

Item, das rechte wasser sei ein gut gewissen, die kinder tauf sei nit recht darumb, das die kinder ein boß leben fuhren, wan sie alt werden. Endlich sagt, sie hoffe, sie wolle nachmals wider getauft werden, aber nit eusserlich mit wasser, sonder innerlich mit der craft Gottes, durch ein rew, buß und gut gewissen, und das konde von keinem menschen gescheen, sonder durch Gott.

De coena Domini.

Sie verneint, das im sacrament der wahre leib und blut Christi empfangen werde, dan man konde nit den leib in das brot backen noch nit den kelch im blut geben.

Sie sagt, wie Christus habe konnen am Donnerstag zum abend sich seinen jungern zu essen geben, do er doch auf volgenden Freitag sei an das creuz gehenkt worden.

Item, er habe ihn den glauben und liebe gegeben.

Item, es werde dorinnen ein ewige buß und heil empfangen.

Das sacrament helfe auch nicht zur seligkeit, sonst wer sie aller sunde ledig und loß worden.

Endlich wil sie nit, das man das sacrament halten und reichen sol, den es sei eusserlich ding und von Christo nit eingesetzt.

De statu politico.

Sie will nicht, das die obrigkeit Gottes ordnung sei, und als ihr der spruch Pauli furgehalten, das die obrigkeit von Gott sei³⁾, hat sie sophistiche geantwort: Ja, sie sei weit satt von Gott, den was von Gott geordnet sei, das sei recht, und nur, was von Gott geordnet sei.

Lest nit zu, das der obrigkeit ampt recht sei, das sie die bosen strafe und umbbringe, den es stee geschriben: Ihr solt nit richten⁴⁾.

Item, ihr solt das unkraut nit ausgetten⁵⁾.

1) Mt. 11, 28.
5) Mt. 13, 29.

2) Joh. 1. 26.

3) Röm. 13, 1.

4) Mt. 7, 1.

Item, du solt nit toten.

Item, mein ist die rach, ich will vergelten¹⁾.

Sei auch darumb solch ampt nit recht, dieweil sie domit bei den leuten nichts ausrichten, sonder das bose nur dester mehr werde.

Sie verneint, das die obrigkeit in glaubens sachen urteilen und richten kont. Sagt, die obrigkeit thete es auch nit ausser der anstiftung der prediger.

Was geschos und zins belangt etc., sagt, wen ihr die obrigkeit gern gebe, so were sie schuldig, ihr auch zugeben,

und als ihr Christus wort furgehalten worden: Gebt dem kaiser, was des kaisers ist²⁾, hat sie geantwort, der groschen sei zuvor des kaisers gewesen, darumb habe im Christus heissen geben.

Bekent auch, das sie der obrigkeit auch habe zins geben, will aber nit wissen, das solches von ihr mit gutem gewissen gescheen. Es werde auch die obrigkeit wissen, ob sis recht neme oder nit.

Sie sagt auch, wen ein christ ein oberkait wer, der werde weder rent noch zins begern.

Verwirft das eid schweren als von Got verboten, dergleichen thut sie auch mit den gerichtshendeln.

Von aigen gutern.

Sie lest zu, das ein christ mege aigene guter haben, wen er sie im herzen verlasse.

De coniugio.

Vom ehestand redet sie nichts schlislichs oder bestendigs. Sagt, der gaistlich ehestand sei recht, lest auch zu, das der weltlich ehestand Gottes ordnung sei, wo er recht gehalten werde, und das man darin nach Gottes willen lebe. Im eestand aber, den Gott bevolen hat, müsse der breutigam die braut und die braut den breutigam verlassen und Gott nachvolgen.

M. Franciscus Straus, Superintendentens zu Salza.

M. Hieronymus Tilesius, Superintendentens zu Molhausen.

M. Marcus Bretschneider, Diaconus Salzensis.

M. Paulus Börlœus, Minister verbi apud Molhusenses.

d.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 265—266.

Die Schöffen zu Leipzig an Bürgermeister und Ratsmänner der Stadt Mülhausen und an die Kur- und Fürstlichen Amtleute zu Treffurt:

Als ihr uns einen langen bericht gethan, in was Gottes lesterunge und irtumb unsers christlichen glaübens etzliche personen sein, und wie ihr dieselbigen durch die prediger gottlichs worts vleissig underrichten lassen, und sie gleichwol daruber in ihrem irtumb vorharret, beneben gedachter personen eines jdern sondern bekentnuß seines

1) Röm. 12, 19.

2) Mt. 22, 21.

glaubens zügeschickt und euch des rechten daruber zubelernen gepeten habt, demnach sprechen wir schöpfen zü Leipzig dorauf vor recht, das bemelte personen nachmals durch die geistlichen götlichen worts mit allem vleisse billich underricht und ihnen ihr falscher wahn und meinunge in allen artikeln widderlegt werde, und wirdet ihnen als dann, sich dorauf zübedenken und zuercleren, nachmals ein geraume zeit billich gegeben und mitlerweile in der kirchen vleissig auch vor sie gebeten, und do sie dan nach dem allen auf ihrem Gottes lestern und irtumen nachmals vorharren und sich also ercleren würden, darauf zuvorharren, so gebühret den geistlichen gerichten hierüber zuerkennen und zuercleren, ob sie für ketzer zuachten oder nicht. Und do sie dan von ihnen vor cetzer ercleret und euch als der weltlichen obrigkeit zu strafen uberweiset, und Hans Thon auf vorleukunge der gotheit Christi, auch underscheit der personen, der heiligen dreifaltigkeit, auferstehunge der toten, item der schöpfung der welt und alles, so darinnen ist, das solchs alles und jdes nicht von Gotte, sondern von dem teufel geschaffen sei, und dan Christof von der Eichen und sein ehweib und Christof von Bern zu Langula und Bernhart Brussel von Niederndorla und Hans Steffan und sein weib zu Niederndorla auf vorleukunge des sacraments der christlichen taufe und des wahren leibes und bluts Christi freiwillig vor gerichte und bis an ihr ende unwiderrufflich vorharren würden, so möchten sie nach ubelichem rechten im reiche mit dem fewr vom leben zum tode gestraft werden. So viel aber David und Facius Martburg und Appolonia Stulerin belangen thut, dieweil aus euerem bericht nicht zubefinden, das sie in heütpuncten des christlichen glaubens und der sacrament irrig, sondern das sie sonst im christlichem glaüben nicht wohl underricht, so mugen sie noch zur zeit in einige strafe nicht genomen werden. Sie werden aber gleichwol in Gottes worte mit allem vleisse pillich underrichtet, und do sie dan darauf sich nicht bessern und underrichten lassen wolten, erginge alsdan ihrer strafe halben ferner, was recht ist. Von rechts wegen. Zü urkunde mit unserm insiegel vorsiegelt. [o. D: Anfang Nov. 1564.]

e.

Loc. 10328 Bl. 268—270.

Was zu Oberdorla mit den widderteufern gehandelt worden ist den 28. Novemb. anno 64.

I.

Cristoffel von der Eich.

Nach dem ime anfanglichen in gegenwertigkeit der oben beschriben gezeugen die artikel seiner vorigen bekentniß seind vorgehalten worden, hat er dieselbigen vor die seinen erkent. Als im aber ferner drauf angezeigt, das solche artikel greuliche irtumb und widder Gottes wort weren, dasselbige auch reichlich auß Gottes

wort erwiesen, hat er nach langem gehalten gesprech sich deutlich erkleret, das er bei solchem seinem bekenntniß unwandelbar verharret und kein andere weisung und underricht zulassen und annemen wollen. Hat auch darneben kuhn und vermessener weise greuliche lesterung ausgegossen widder Gott und sein heiliges wort, desselbigen gleichen auch widder desselbigen dienern, den predicanten, und weltliche obrigkeit.

Den, was Gott und sein wort belanget, sagt, Gott musse lügener sein und sein wort falsch und unrecht, so das gesetz dem menschen zu halten unmöglich wer, wie wir lerten, welchs doch Gott zuhalten gegeben und geboten.

Sagt auch vom sacrament des altars, do ihm die lahr von gegenwertigkeit des leibs und bluts Christi furgelhalten, mit lecherlichen und schimpflichen Worten: Wir müssen lange harren und warten, biß wir Christum vom himel herab ins sacrament bringen konten. Den dienern des gottlichen worts wirft er fur, das sie nicht Gottes, sondern bauch pfaffen weren, dieweil sie nicht umbsonst lereten, sonder ihre besoldung nemen. Item, es sei kein baur im dorf, er musse 4 g . geben, wan er wolle einen Hergott freßen.

Von der weltlichen obrigkeit sagt er, das sie macht und bevehl haben, die böß buben, als diebe und morder etc., zustrafen, aber nicht ins glaubens sachen zu richten, welchs Matthei 18¹⁾ sei verboten und gar ein ander proceß vorgeschrieben. Solchs stehe auch nicht zu der christlichen kirchen, sondern der babilonischen huren, welche des teufels kelch hat. Ist also auf seiner halstarrigkeit verharret, widderumb von uns weggelassen.

II.

Hans Thon.

Beharret auch ganz halstarrig in seinem irtumb, hat keine weisung noch underricht annemen wollen, ob er sich wol des heuchelischer weise demutiglich erpoten, den er will nicht bekennen noch annemen, das die bibil und heilige schrift Gottes wort sei. Bringet widerumb fur seinen irtumb von der schepfung, das er zweierlei schopfer macht der creaturen, welche er zuvor zwene meister genent, itzund aber zwo liebe, eine die gottliche und himelische, die andere eine eusserliche und fleischliche nent etc., und ob im wol dargegen das erste cap. Mosis fleißig vorgelesen und erkleret, hats doch bei ihm nichts helfen wollen.

Hat sich nicht berichten lassen wollen, das Gottes sohn mensch worden und Jesus, Marien sohn, Gottes sohn were.

Desgleichen auch nicht aufnehmen wollen den bericht von Christi leiden und sterben, das er unschuldig, uns zum heil und

1) Mt. 18, 15—17.

seligkeit, gelitten habe, sondern sagt, habe er unschuldig gelidden, so were eß ihm desto weniger schaden.

Hat sich auch lange gewegert das vaterunser zu beten und entlich, wiewol mit viel verenderten und verkehrlichen worten, gebetet, das er gesagt: Gib uns das himelische brot etc.

Das symbolum apostolicum

hat er ganz und gar nit beten noch einem andern nachsprechen wollen.

Entlich auf vielfaltiges ermahnen, erbieten und bitten der predicanten nicht annemen noch begeren wollen, das man in Jesu Christi namen, unsers aller heilands, in der christlichen gemein fur ihn bitten sollen. Dorauf von uns hingelassen worden.

III.

Cristoffel von Bern.

Sagt, er wolte bei seinem vorgelesenen bekentniß bleiben und verharren, den er habe seinen glauben bekent, laß es noch darbei bleiben. Ist ferner dorauf ganz stum und taub gesessen und ganz und gar kein antwort weder auf der predicanten noch obrigkeit bericht und bevelch gegeben. Dorauf er auch also abgeschiden.

IV.

Gerdraut, Christoffels von der Eichen weib.

Erkennet auch die vorgelesen artikel fur ihr bekentniß und erkleret sich bestendig darbei zubeharren,

sunderlichen bei dem articul von der kindertaufe verleugnet sie die erbsunde der gebornen kinder und sagt, das die christen auch heilige kinder geberen, welche, ehe sie zu ihrem verstand komen und ins böse willigen, keine sunde haben, darumb sie auch selig sind, wen sie gleich ohn die taufe sterben. Wil auch nit zulassen, das die jungen kinder glauben kunten, sintemal sie vom teuffl besessen sind, den man in der tauf beschwere und von ihnen banne, do man sagt: Far auß etc. Ist auch also harstarrig von uns abgeschiden.

V.

Hans Steffans weib.

Hat nach langem und vielfeltigem bericht gesagt, waß sie formals bekant und erkant, das gedenk sie noch nit zu leugnen. Ist auch also drauf abgeschiden etc.

Was aber die andern personen, so mit gleichem irtumb und greuel beschmitzet, als nemlich Bernhart Prussel, Hans Steffan und Margreta Bartolfin, belanget, hetten die hern predicanten auf der ampteut suchen und bitten auch herzlich gern mit denselbigen handeln und versuchen wollen, ob sie dieselbigen etwas bessers berichten und widder zu rechte hetten bringen mögen; so seind sie

auf der obrigkeit erfoddern und gebot, welchs wol dreimal gescheen, ganz ungehorsam und trotzig aussen bliben, derwegen auch die herrn predicanten an dem, so ihnen hierueber begegnen möchte, wollen entschuldiget sein und solchs der obrigkeit befohlen haben.

M. Franciscus Straus, Superintendens zu Saltza.

M. Christianus Grau, Superintendens zu Aldendorff.

M. Bartholomeus Kuschman, Diaconus zu Mulhausen, Domini Tilesii Superintendentis ibidem notarius.

M. Joannes Schimmelpfengk, P. ad S. Cath. Eschweg.

M. Marcus Bretschneider, Diaconus Ecclesie Salzensis.

f.

Kopie. DA Loc. 10323 Bl. 273—274.

Die dritte handlung mit den widderteufern zu Oberdorla den 17. Januarii anno 65.

Nach gegebener bedenckzeit, vermöge Leibzischen urteils haben die herrn predicanten nachmals bei den widderteufern verhör gehalten und sie zu bekehrung und besserung angehalten. Dorauf sie sich, wie volgt, erzeiget, erkleret:

I. Cristoffl von der Eichen.

Hat erstlichen excipirt, das er vor den predicanten und amptleuten nicht zu antworten schuldig were, sintemal sie die knecht und nicht das heupt seind, wolle aber fur den fursten und hern selbs sichs gnugsam vorantworten, dahin er appellirte.

Als im aber vorgehalten, das eben diese handlung auf der hohen obrigkeit als Chur und Fursten bevelich gehalten, hat er geantwort, das widder churfurst noch andere weltliche obrigkeit macht und recht hette, uber ihn in glaubens sachen zu richten.

Was aber den heupthandel belanget, hat er gesagt, das er wolle antworten, so man ihm zulasse und nach gebe, das die menschen das gesetz halten konnen, ohne das wolte er keinen bescheid geben.

Ist also widder bericht und alle ermanung in seinem irtumb und vorigen unchristlichen bekentniß mit verachtung des ministerii und heiligen sacraments ganz trotzig und halstarrig beharret und die predicanten unverschemet lügenstrafet und durstige bluthunde geschulten. [Ist derwegen in vorwarunge von der obrikeit genommen etc.¹⁾.]

II. Bernhart Brussel.

Als ihm anfenglich furgehalten, warumb er, so ein christ sein wolle, auf vielfeltige erfodderung und gebot der obrigkeit in nechster handlung nicht erschienen were, hat er geantwort, das solchs ge-

1) Dieser Zusatz findet sich in der Kopie im MA Akten betr. Vogtei und Ganderbschaft Treffurt Bd. 9.

scheen sei zum teil auß schwachait seines glaubens, das er dazumal nicht genugsam sei von Gott durch seinen geist zum bekentniß der warheit gesterket gewesen, dergleichen dan andern christen mehr gescheen, das sie auß schwachait geflohen und nicht erschienen.

Zeigt auch noch eine andere ursach an, nemlich, das er dorum gestee, das kein christ vor gericht der weltlichen obrigkeit in glaubens sachen zu erscheinen und zu antworten schuldig sei, laut des spruchs Mathei 13, da geschriben stehet, das man das unkraut nicht solle ausrotten¹⁾, welchs er also deutet, das die obrigkeit nicht solle auf solche lehre und irtumb ein aufsehen haben, dieselbigen abschaffen und strafen.

Bleibet auch ganz halstarrig in seinem vorigen bekentniß, das er verwirft das ministerium und nicht vor bestendig bekennen will, das dasselbige von Gott geordnet und eingesetzt und den menschen zu seiner seligkeit nötig und nützlich sei.

Deßgleichen sagt er auch, das er nicht gleuben könne, das die kindertaufe denselbigen nötig und heilsam were.

Die gegenwertigkeit des leibs und bluts Christi im sacrament vorleugnet er auch ganz und gar auß dem spruch Joann. 6: Meine wort seindt leben und geist²⁾. Item das fleisch ist nichts nutze³⁾. Item I. Cor. 11, das brot sei die gemeinschaft des leibs Christi etc.⁴⁾, und nicht Christi leib selbs. Denselbigen müsse man in der warheit im geist und glauben entpfahen und könne ihn nicht im sacrament nemen. Wil ein ganze heilige christliche kirche haben, in welcher kein unreiner sei, mit sunden und lastern beladen.

Glaubt auch nicht fur sein person, das es christlich und recht sei, das ein christ der obrigkeit einen eid leiste oder das die obrigkeit dasselbige foddern möge, ursache, das solchs im Matheo im 5. ⁵⁾ verboten.

Billiget auch nicht die gerichtshandel, auß ursach, das die selbigen bei den christen unnötig, welche sich ahne das zu halten wusten, und auch Luce am 6. ⁶⁾ verboten were, und dogegen erfodert, das ein christ solte dulden und leiden, also, so man ihn auf einen backen schlug, das er auch den andern darrecke⁷⁾. Wie ihm aber hierauf ferner furgehalten, weil er so große christliche gedult und leiden furgehapt, warumb er dan nicht in nechster handelung auf erfodderung der obrigkeit zu christlicher bekentniß seines glaubens erschienen were, hat er geantwort, es gebure nicht, auf alle ding zu antworten, den Christus hat [es] auch nicht alzeit gethan.

Entlich hat er widderumb gesagt, das die obrigkeit nicht macht habe, uber ihn in glaubenssachen zu urteilen, und dißfals ganz unchristlich an ihm handeln wollen, das sie ihn von seinem weib und kindern scheiden wollen, do doch geschriben stehet: Was Gott zu-

1) Mt. 13, 29.

2) Joh. 6, 63.

3) Ebd.

4) I. Cor. 10, 16.

5) Mt. 5, 34 ff.

6) Lk. 6, 37.

7) Lk. 6, 29.

samen fuget, das solle kein mensch nicht scheiden¹⁾. Ist also verstockt und halstarrig abgeschieden. [Ist in vorwarung genomen²⁾.]

Cristoffl von Berden ader Bern alias Eisfeldt

ist auch ganz verstockt und halstarrig in seinem vorigen bekenntniß verharret und sich ausdrücklichen erkleret auf freuntliche erbietunge der hern predicanten, in eines bessern zu unterweisen, das er albereit gnugsam wisse, was er thun oder lassen solle, er bleibe bei seinem vorigen bekenntniß und durfe keiner underweisung mehr. [Ist auch in vorwarunge genomen.]

Ampolonia Stölin, David und Facius Martberg haben sich zubessern zugesagt³⁾.]

Die 4. person, Christoff von der Eichen weib,

Gerdraut genant, ist schwachheit halben aussenbliben. Deßgleichen auch Hans Steffan und sein weib. Margrita Bartolfin ist abermals, wie auch zuvor, aussen bliben und von dannen, do sie wonet, entwichen.

M. Franciscus Straus, Superintendens zu Salza.

M. Joannes Aldendörffer, Superattendens zu Eisenach.

M. Bartholo. Cushman, D. M. Tilesii, Superintendentis Mulhus.,
Diaconus.

M. Marcus Bretschneider, Diaconus Salzensis.

Sebastianus Chymaeus, Diaconus Isenacensis.

g.

Kopie. MA Akten betr. Vogtei und Ganerbschaft Treffurt Bd. 9.

Wir, die superintendentes zu Salza, Eisenach und Mulhausen untenbenant, seint nun zum dritten mal in der Voigtei der Chur und F., unsers gn. und gn. hern, löblich rete zu Drefurt gegebenem abschiede nach und erforderung der amptleute daselbst und vitzthumer zu Mulhausen gehorsamlich erschienen, und nachmals allen möglichen und christlichen vleis angewendet, ob die irrenden, so mit der vordamlichen sect widertaufs vorhaft, mochten abgewant und zu rechter christlicher erkenntnuß und glauben gebracht werden. Dieweil aber unser zum dritten mal angewenter christlicher vleis, vormanung und bitten vormoge des Leipzischen urteils in solcher vorhor und handlung gar keine stat haben wollen, sondern beharlich ire irtum, die inen nachmals seint zum treulichsten ercleret wurden, wie die acta zeugen, für bestendig und recht gehalten, auch darauf vor uns, den superintendentes, den Chur und F. amptleuten und vitzthumen zu Mulhausen, offen bekennet, das sie dabei zubleiben und zuvorharren entlich bedacht weren und sich mit nichte davon abwendig wolten machen lassen, so müssen wir es Got und der ordentlichen obrikeit befelen. Wir bezeugen aber des mit Got, das wir es treulich und von herzen one allen affect und

1) *Mt.* 19, 6.

2) *Vgl.* S. 513 A 1.

3) *Vgl.* S. 513 A 1.

falsch gemeinet und mit inen gehandelt haben und noch von herzen nichts liebers wolten, dan das wir sie Christo gewinnen und uf den rechten weg der selikeit durch Gottes wort bringen möchten. Nun es aber je nit sein wollen, sondern also halstarrig uf iren irtumben mit einem trotz je bleiben wollen, hoffen wir fur Got entschuldigt zu sein.

Was aber ferner hirin der ordentlichen obrikeit wegen ires tragenden ampts geburen will, werden sie sich zuerinnern wissen, dan one allen zweifel zubesorgen, woe diesem ubel mit zeitigem rate und geburlichem ernste nit begegnet wurde, das das letzte erger wurde dan das erste und das die schedliche gift weiter umb sich fresse und die andern umbliegenden dorfe damit gar beschmeist und vergift werden mochten. Wir wollen aber in keinen zweifel stellen, die obrikeit werde ir amt in dieser wichtigen sache bedenken. Wir, als die geistlichen, vorhoffen, wir haben unser amt, so viel uns befohlen wurden, nach vormögen geleistet, wie wir uns dessen hirmit uf die acta und alle die, so darbei und mitgewesen, referirt und gezogen haben wollen. Actum Oberndorla den 17. Januar anno etc. 65.

64. Akten betr. den als Wiedertäufer verbrannten Hans Dohn (15. August bis um 22. Dezember 1583).

a) Der kursächsische Amtmann zu Treffurt, David Fischer, an den Pfarrer und Superintendenten zu Salza, Mag. Marcus Brettschneider, am 15. August 1583. b) Urtheilsspruch der Schöffen zu Leipzig betr. Hans Dohn (o. D.: um 20. Oktober 1583). c) Verhör Hans Dohns am 6. November 1583. d) Erkenntnis des kursächsischen Konsistoriums zu Leipzig betr. Hans Dohn (o. D.: um 22. Dezember 1583).

a.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 287.

Der Kurf. Sächsische Amtmann zu Treffurt, David Fischer, an den Pfarrer und Superintendenten zu Salza, Mag. Marcus Brettschneider:

Unß seindt zwen widderteuffer von Niederdorla aus der Vogtei zukommen, deren der eine, Hanß Dohn genant, welcher abgelaufener 22^{en} jahre mit in der examination gewest, dermaßen qualificirt, daß er seines glaubens allerdinge einen Manichaeum repraesentirt, also daß er weder von Gottes geschepf, vielweniger seinem sone noch der heiligen, gotlichen schrift etc. etwaß helt, wie solches E. Ehrw., A. und Wolgel. Gunsten noch ingedenk sein wird, bleibt auch noch uff solchem seinem erschrecklichen und sonst unerhörlichem wahn und gedenkt sich keines andern underrichten zulaßen, vielweniger begehrt er uff burgen handen loß zu werden. Wiewohl ihm nun jensmahl daß feuer zuerkant, so ist ihm doch derer zeit durch seine anhenger geholfen, daß er deß gefenknüße entworden und der straf

entgangen. Wie es nun itzo mit ihm anzufahren, daß man seiner loß werde, und ob es zuvorantworten, daß er dißmalß mit seinem gesellen uff landsvorschwerung zu entledigen oder stricto jure mit ihm zuvfahren, deßen bitte ich E. Ehrw., Achtp. und Wolgel. Gunsten ratsams bedenkens, mich sampt meinen mitbeamtten darnach zurichten. . . . Datum den 15ten Augusti anno etc.

b.

Kopie. DA Loc. 10 328 Bl. 288—290.

Die Kurf. Sächsischen Schöffren zu Leipzig an Philipp Falek, Kurf. Mainzischen Vitxtum der Vogtei, samt Kur- und Fürstlich Mainzischen, Sächsischen und Hessischen Amtleuten zu Treffurt:

Alß ihr unß einen proceß, so anno vier und funf und sechzig mit etzlichen wiederteuffern, und sonderlichen mit Hansen Dohnen gehalten, welcher dohmalß auß der haft kommen ist und itzo widder zu gefengknus gebracht worden und, wie derselbe auf seinem irtumb nochmalß vorharret, neben einer fragen zugeschickt und euch deß rechten daruber zubelernen gebeten hapt, demnach sprechen wir Churfurstliche Sechsische schöffren zu Leipzig darauf vor recht, hat gedachter Hanß Dohn hiebevör vor neunzehen jahren zwier und itzo zum drittenmahl nach vleißigem unterricht der geistlichen aus Gottes wort die heilige dreifaltigkeit, das heilige vordienst unsers erlösers und seligmachers deß herrn Jesu Christi und, daß er Gottes sohn sei, deßgleichen die erschaffung der welt, die auferstehung der toten und alle andere artikel deß christlichen glaubens vorleuknet und sich auß der biblia und mit Gottes wort nicht unterrichten lassen, noch von den zehen geboten Gottes, heiligen evangelio, dem ehe und weltlichen obrigkeit stande etwaß halten wollen, sondern darvon spöttlichen, vorechtlichen und gotteslesterlichen nach fernerm inhalt seiner gethanen außlage geredt. Ob nun wohl in ubersandten acten vormeldet wird, daß die predicanten mit ihm derwegen albereit gespreche gehalten und ihnen mit treuen vleiß ermahnet, von seinem gefasten irtumb abzustehen, dieweil aber dannoch solches darbei nicht zubefinden, so wird er billich noch einmalß oder auch, do es die notturft erfordert, zwir durch gemelte kirchendiener mit Gottes wort und mit grundlicher widerlegung seiner irtumb vleißig underrichtet und treulich vormahnet, obberurte seine irtumb zuvorlassen und sich zu der heiligen, rechtglaubenden kirche und den wahrhaftigen vorstand deß christlichen glaubens zuwenden und zukehren. Es wird ihm auch eine geraume zeit und zum wenigsten uff ein jedes gesprech zehen tage bedenckzeit billich gegeben und mitgeteilt und dann auch indeß in den kirchen umb seine bekehrung ernstlichen und mit vleiß gebeten, und do er uberdiß alles uff vielgemelten seinen irtumb nochmalß halßstarrig bestehen und vorpleiben wurde, so will der geistlichen obrigkeit vermuge voriges urtheiß vor allen dingen gepuhren, über gedachter seiner meinung und irtumb zuerkennen, ob er vor einen ketzer

zuhalten oder nicht, und do er der gestalt vor einen ketzer erkleret, uff den fall wurde er euch, alß der weltlichen obrigkeit, peinlichen zustrafen billich überwieset, und do er nun ferner auf oberwenten seinen ketzerischen irtumb, und sonderlichen auf vorleukung der heiligen dreifaldigkeit und deß heiligen vordiensts deß sohns Gottes und ander artikel deß christlichen glaubens, vor gericht freiwillig vorharren oder deß sonsten, wie recht, überwieset, auch keine wanwitzigkeit oder vorruckung der vernunft an ihm gespurt oder vormarkt wurde, so möchte er derwegen vormuge der gemeinen beschriebenen keiserlichen recht und dem hiebefore gesprochenen urteil vom leben zum tode und dem ublichen gemeinen brauch nach mit dem feuer gestraft werden. Von rechts wegen. Zu urkund mit unserm insiegel vorsiegelt. [o. D: um 20. Oktober 1583.]

c.

Konzept. DA Loc. 10 328 Bl. 298—301.

Action und handelunge gepflogen anno etc. 83 den 6. Nov. in sachen Hansen Thon belangend.

In beisein Theodoricus Sommer, pfarrer

David Fischers etc., amtman.

Johan V. Wolff, Sechsischer amtman.

Valten Tölle, Hess. amtman.

Peter Morbig, Sechs. burgemeister.

Orban Gissel, Meinz. burgemeister.

Albrecht Rinke, Hess. burgemeister.

Caspar Riman, Sechsischer kastenmeister.

George Huttemuller, Hessischer kastenmeister.

Wendelinus Konig, schulmeister.

Ioannes Orschinger senior, notarius publ.

Ioannes Orsinger junior, collab. scolae.

Claus Hempel, landknecht.

George Helwig, stadtknecht.

1. Questio: Seid ihr ein christ?

R[esponsio]: Ein armer sunder, er muss sich vor einen sunder gegen Got erkennen. Hirauf die frage, ob er ein christ oder nicht.

2. ob er wisse, was ein christ ist.

R.: Der durch Got bereit ist nach allem seinem willen, den halte er vor ein christen.

Seit ihr ein solch kind Gottes?

Er beger es zu werden.

Woher er seines glaubens gemut hab?

Er erkennt Got vor den rechten grund und eckstein.

Woher wist ihr das, das Got der grund und eckstein seint?

Er hab es alwege so gehort, und er hette darnach gesucht, das ers gleubte.

Ob er die biblia vor Gottes wort halte?

Er könne drauf nit antworten; Got ist das wort selber, Got sei geist und glauben.

Predig man in der kirchen Gottes wort?

Er wolle alle unser predigen und amt in seinen werden stehen lassen. Er hab seinen trost auf Got gesetzt.

Er gehe in keine kirchen; in 20 jaren sei er in keine kirche gangen. Das wisse er.

Ursach:

Unser Hergot werde sein hulfe sein.

Kunte er die 10 gebot beten?

1. Man soll sein vertrauwen allein auf einen reinen Gott [setzen]. Er bekenne nischts vor Gottes wort, dan Got selber bete. Vater unser hat er nicht beten wollen, sondern gesaget, er richte sein gebet zu Gott. Von der virden bitte saget er, Got geb uns das ewige himmel brot. Gott fure niemand in versuchung.

De deo.

Er wisse keinen andern dan den einen warhaftigen Got, daran kein mangel ist.

Wie heist er?

Got. Sint 3 personen trinitatis? — Er glaube einen reinen, kleinen, waren Got. — Ob er in der gotheit trinitatem bekenne? — Er bekenne zunamen. Er glaube an einen reinen, warhaftigen Gott. Drei personen will er nicht bekennen.

De Jesu Christo.

Er lasse in seinen werden stehen. Ob er glaube, das Jesus Christus Gottes son sei oder nicht? So er Gottes willen gethan, ist er Gottes son. An einen einigen, reinen Gott glaube er.

Ist Gottes son mensch?

Gottes son ist geist und leben.

Ob er gelitten?

Er habe von jderman darvon horen sagen.

Ob Christus schuldig gelitten?

So er Got geliebet hat, so hat ers gnossen. Er wisse nicht, warumb Christus es verdint hette, dan was er darvon gehort; Jsai. 53 audisti legi. Er lasse es in seinen werden stehen. Er hab es im holze gehort von leuten. Wer die leute weren? Sie haben gesagt, Christus habe um unser sunde willen gelitten.

Ob er es vor sich auch glaube?

Jesus beklage sich seiner sunde, und so er solte durch in erloset worden sein, wie es den kome, das er immerdar mit seinem fleisch und blute zu kempfen habe? Er ist berichtet worden ex dicto Pauli: Ego invenio aliam legem etc.¹⁾ Item nulla est con-

1) Röm. 7, 21.

demnatio¹⁾. Verneint das symbol. apost., glaubt alleine an einen reinen Gott.

De spiritu sancto.

Seint drei namen und ein person.

De creaturis.

Wer hat alle creaturen geschaffen?

Ich laß in sein wurden stehen. — Got creavit coelum et terram et te? — Alles, was Got geschaffen, ist rein und gut. — An sit unus vel duo creatores? — Got ist der rechte meister. Der andere meister schaffe nichts gut.

Was sichtbarlich und wandelbar ist, das ist von Gotte geschaffen; was bose ist, das sei nit von Gotte geschaffen. Derselbe artikel ist im vorgelesen worden. Wie im ersten bekentnis zu befinden, hat es gestanden.

Wer hat dich geschaffen?

Es sei ein ewiger teufel gewesen. Constituit duo principia, lucem et tenebras.

Was ist sunde?

Zorn und has etc.

Wo komt die sunde her?

Was Got schafft, ist rein. Ich bin unrein; ergo so bin ich nit Gottes geschept.

Der teufel beschmeisse Gottes werk nicht.

Bistu getauft?

Er habs von horsagen. — Ubi hie im lande?

Sein bate wone zu Lauterbach²⁾.

Ists auch recht und gotlich?

Das lest er in seiner macht stehen.

Was nutz die taufe Christi, Gottes wort und der ewige Got Christi et aqua? Er konne dem wasser keine macht geben.

Was wirkt die taufe? Macht sie selig?

Ach, Got wolle sein helfer sein.

Baptismus infantium.

Er las es in seinen wurden stehen.

Sacramentum altaris Christi domini.

Wil drauf nit antworten.

Er habs empfangen zu Mulhausen in der kirche, er habe aber nie gehort, das es im geholfen hette.

De magistratu, an sit a deo ordinatus.

Er halt sie vor eine weltliche ordenunge. Recte facit magistratus puniendo sotes, das uns geboten: du solt nicht toten?

Wil auf den punkt nicht antworten.

1) Röm. 8, 34.

2) Vgl. S. 503 A. 1.

Was die not in der welt fordert, das musse er geschehen lassen. Obedient: Subdito exest nequitia.

Wie hiessen sie, die vorn gefengnis waren?

Hans Schroter, Curt Schliffer, ein zukorner. Sie brachten mir essen und sagten, wo ich was erkant hette nach Gottes willen, darbei solt ich bestendig bleiben.

De juramento. Ist auch recht eidschweren?

Fluchen und schweren ist verboten. Ja und nein. Wolt kein urfrid schweren.

Wie er aus dem gefengnis kommen?

Er hat kein oberkeit hie auf erden. Wan er oberkeit hette, die from were, so wolt er ihr gehorchen. Ich habe keiner oberkeit gehuldet und geschworen und wil es auch nit thun.

De dominico et proprietate facultatum
wil er nit antworten.

De conjugio, an a deo
wil auch nit drauf antworten. Der ehstand sei ein weltliche ordenung. Die unzucht lob er nicht.

An castitatem servarit?

Er habe darum kein weib genomen, das er nicht unzucht habe treiben wollen. Er hab auch der oberkeit nicht angeloben wollen, darum das sie morden und toten.

Resurrectio mortuorum.
Das fleisch bleibt erde, der geist stehet auf.
Credit vitam aeternam et infernum? Hoffe selig zu werden.

Ob der teufel auch selig werde?
Will er nit antworten.

De angelis.
Die Got suchen nach seinem willen, die engel, seint fromme menschen.

Zu Moler¹⁾ hab der pfarrer in der kirchen gesagt, es werd kein hurer, kein ehbrecher, kein geiziger ins reich Gottes kommen etc.²⁾. Er sei mit keiner solchen ketzere sunden beladen gewesen, da sei im der verstant kommen.

Ob er auch begere, das man vor sich bete?
Ein jder mag vor sich selber beten.

Ob man oberkeit und prister ehren solle?
Gott ist aller ehren wert. Gott soll man ehren.

Von der biblia
helt er nischts, Got sei das lebendige wort.

1) Mühlhausen.

2) Eph. 5, 5.

d.

Kopie. DA Loc. 10328 Bl. 295.

Die Verordneten des Kurf. Sächsischen Konsistoriums zu Leipzig an Philipp Falck, Kurf. Mainzischen Vitztum der Vogtei, samt Kur- und Fürstlich Mainzischen, Sächsischen und Hessischen Amtleuten in Treffurt:

Als ihr uns einen inquisition handel und bericht zwgeschickt, einen gefangenen, Hansen Dohn, belangende und euch des rechten darüber zw berichten gebeten, demnach ist nach vleissiger vorlesunge und erwegung derselben uff recht unser bedenken, das daraus soviel zubefinden, das gemelter Hans Dohn billich nachmals verhört, ihm die vorigen artikel von unsers glaubens bekentnisse und erkenntnisse Gottes furgehalten und er zw christlicher besserung und bekehrunge ermahnet werde. Do er nun uff voriger seiner halstarrigkeit wurde verharren, so erscheinet daraus soviel, das er nicht allein fur einen gotteslesterlichen ketzer, sondern auch fur einen solchen ergerlichen, abschewlichen verbrecher zw achten, welcher unsern höchsten seelen und herzen trost, des hern Christi, Gottes sohns, wahre erkenntnus und bekentnus nicht allein erschrecklich schendet, verlestert und schmehet, sondern auch die ganze christliche religion und derselben pollicei ordnung hinweg wirfet und aufhebt. Derwegen wird er billich zur leibs und lebens oder todes strafe der weltlichen obrigkeit execution, jedoch uff vorgehende belernunge ordentlicher schöppenstuele ubergeben. Von rechts wegen. Urkundlich mit unserm insiegel besiegelt [o. D.: um 22. Dezember 1583].

65.

Im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Coburg finden sich eine Anzahl Akten, betreffend die Wiedertäufer im Amt Königsberg in Franken (eine Kopie derselben im Nürnberger Kreisarchiv: Ansbacher Religions-Acten Tom. XXXVIII), die bereits von G. Berbig in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von E. Friedberg und E. Sehling, XIII (Tübingen und Leipzig 1903) 302—337 veröffentlicht worden sind, doch erscheint mindestens eine Berichtigung derselben unumgänglich.

Insbesondere ist zu lesen:

S. 302: Z. 17 Bramberg statt Bramburg.

S. 303: Z. 3 meniglich statt weniglich; Z. 6 samt den statt samt dem; Z. 9f. muß es lauten: wiewoll noch der zeit jr aller antwort nichts anderst dann das götlich wort laut des evangeliums einander gelert etc.; Z. 17 boser statt besser; Z. 18 Bramberg statt Bromberg; Z. 25 euern statt euerm; Z. 29 anno etc. statt anno zc.

S. 305: Z. 6 worden statt werden; Z. 7 wie statt wir.

S. 306: Z. 8ff muß es heißen: in deinem ambt ereiget hab, darum du etlich zu gefenknus uf bericht des amtmans zu Bramberg, welchemass er dir ergangner geschicht und erfahrung ein verzeichnus zugeschickt habst einlegen lassen; Z. 24 ist hinter frag zu setzen haben; Z. 25 lies und statt etc.

S. 307: Z. 4 Bramberg statt Bromberg; Z. 20 laut statt leut; Z. 22 lyeben statt haben; Z. 28 woe statt wie; zubediecten statt zubedachten; Z. 29 Dem statt Dan; Z. 30 volg zu geleben statt volgen zu wollen.

S. 308: Z. 9 den auers müllner *statt* der auers müllner; Z. 14 den amtman *statt* der amtman; Z. 21 ausgereudt *statt* ausgesendt; Z. 22 helfen *statt* strafen; Z. 24f. gebreulich *statt* getreulich; Z. 5 von unten souil *statt* soweit; Z. 4 v. u. woll *statt* voll; Z. 3 v. u. ie *statt* ir.

S. 309: Z. 2f. zu than *statt* gethan; Z. 5 etc. *statt* ze.; Z. 9 gsn *statt* gste; Z. 2 v. u. di wirm angehe *statt* die wirm angeht.

S. 310: Z. 5 sollen *statt* solten; Z. 11 wu *statt* wa; Z. 17 zege *statt* zoge.

S. 311: Z. 5 fehlt ehr nach alle; Z. 6 nor *statt* ner; Z. 7 den Johannes *statt* der Johannes; Z. 9 tischer *statt* fischer; Z. 22 Haimers *statt* Hainers; Z. 25 wollen *statt* wollten; Z. 3 v. u. getauft, sei er *statt* getauft sein, er.

S. 312: Z. 3 rechten *statt* rechter; Z. 9 ist er nach warum zu streichen; Z. 21 aurachs muhl *statt* auracher mühl; Z. 23 ganzen *statt* fangen; Z. 27 wiss *statt* wirs, tischer *statt* fischer; Z. 4 v. u. Walbar *statt* Walbur; Z. 1 v. u. fehlt sey nach er.

S. 313: Z. 15 Eukarius *statt* enkarius; Z. 19 gangen *statt* fangen; Z. 20 einander *statt* einand; Z. 21 komen *statt* kernen; Z. 7 v. u. komen *statt* kernen, der haufen *statt* der taufen; Z. 2 v. u. angehen *statt* angeben.

S. 314: Z. 4 entsten *statt* entstun, grosse *statt* gross; Z. 12f. ist zu lesen gebredigt vnd angezeigt haben, das sie auf ermanung gotts zu seiner stund wieder kumen; Z. 13 voranzuzeigen *statt* veranzuzeigen; Z. 16 hie *statt* solige; Z. 20 Gabriel *statt* Gabriels; Z. 24 angehoben *statt* angegeben.

S. 315: Z. 3 Eukarius *statt* enkarius, schwager *statt* schweger; Z. 6 Eukarius *statt* Enkarius; Z. 19 fehlen hinter hellinger muhl die Worte mit gewesen, sei der mulner und sein hausfraw in der hellinger muhl; Z. 26 grose *statt* gross; Z. 5 v. u. diesen *statt* diesem; Z. 3 v. u. in ihrem *statt* in ihrer; Z. 1 v. u. dieses *statt* dieser, andere *statt* ander.

S. 316: Z. 6 einen *statt* einem; Z. 7 andern *statt* andern; Z. 11 Eukarius *statt* Enkarius; Z. 12 ziehe *statt* ziche; Z. 15 den *statt* dem; Z. 16 genesen *statt* gewesene; Z. 18 des *statt* Das; Z. 23 Eukarius *statt* Enkarius.

S. 317: Z. 11 von *statt* man; Z. 15 alln *statt* alle; Z. 16 wer [ob und] *statt* wer, beder unser *statt* bederunser; Z. 20 bedenken *statt* bedunken; Z. 21 den zentgericht schopffen *statt* dem zentgerich schoffen; Z. 25 vierten *statt* dritten; Z. 26 dem *statt* den; Z. 27 im *statt* in, aufs *statt* auf; Z. 29 bedenkens *statt* bedunkens, von *statt* vom; Z. 2 v. u. wil *statt* vil.

S. 318: Gehört alles von wie in Z. 1 bis scherpf in Z. 23 in die Urkunde S. 319 und zwar Z. 22 hinter unterred; ferner fehlen S. 318 Z. 12 hinter gefangen die Worte sol peinlich fragen lassen, damit der gefangen; Z. 15 urgicht *statt* urigicht; Z. 17 wol er *statt* wel es; Z. 4 v. u. der jhenigen *statt* der ibrigen; Z. 3 v. u. wollet *statt* wellet.

S. 319: Vgl. S. 318; ferner Z. 5 v. u. dem *statt* oben.

S. 320: Z. 2 euch *statt* mich; Z. 2 Datum *statt* Date; Z. 13 ist den hinter du zu streichen; Z. 15 woe *statt* wie; Z. 22 mit allem *statt* nit allein; Z. 23 weren *statt* waren; Z. 25 enden *statt* andern; Z. 26 solchem *statt* solchen; Z. 4 v. u. fehlt und vor sonderlich; Z. 3 v. u. gñ *statt* ge; Z. 1 v. u. gefangen *statt* gefangene.

S. 321: Z. 10 woe *statt* was; Z. 15 die *statt* sie; jrer *statt* fur; vermeinten *statt* vermeintlichen; Z. 17 zubespachen *statt* zubespochen; Z. 21 die *statt* sie.

S. 322: Z. 3 gehauen *statt* gelassen; Z. 5 ist nach solten zu setzen S. 321 Anm. 1 von „mit inen“ an; doch muß es in dieser Anm. Z. 2 *statt* weitere weitem heißen; Z. 4 *statt* gehalten gehort, *statt* vil wil; Z. 6 *statt* dinst dinsten. Ferner S. 322 Z. 10 Johans *statt* Johann; Z. 11 Lieben *statt* Lieber; Z. 14 so *statt* 130; Z. 20 in *statt* zun; kainen wege *statt* kainenwege; Z. 23 erstlich *statt* endlich; Z. 24 werd *statt* werde; Z. 2 v. u. ehserung *statt*; dieselbtige jr *statt* dieselbtige zu; Z. 1 v. u. totlichen *statt* ferlichen.

S. 323: Z. 8 in *statt* zu; Z. 10 in *statt* im; Z. 15 bossen werk *statt* bossenwerk; Z. 19 in *statt* fur; Z. 4 v. u. vnd was *statt* weil uns.

S. 324: Z. 2 jr *statt* fur; Z. 4 nach so schließt sich sofort an Z. 6 wold ir hoffn, und die Klammer Z. 7 nach halbn ist demgemäß zu streichen; Z. 13 zweimal solten *statt* sollen; Z. 17 wan *statt* war; Z. 18 kirchn *statt* kirche; Z. 19 nach predigstuel fehlt vber; Z. 5 v. u. gehorsamlichn *statt* gehorsamlicher; Z. 3 v. u. höchsten *statt* höchstem.

S. 325: Z. 8 beschriben *statt* beschreiben; Z. 11 kinden *statt* kindern; Z. 21 ferner *statt* feiner; Z. 3 v. u. ander straf *statt* and straf.

S. 326: Z. 1 vber *statt* aber; Z. 2 coburgischn *statt* coburgische; Z. 5 ordentliohn *statt* ordentliche; Z. 12 auch *statt* ouch; Z. 17 es *statt* er; Z. 18 worden *statt* werden; Z. 24 sal *statt* sol; Z. 3 v. u. vestiglich *statt* vertiglich; Z. 2 v. u. uberfarer *statt* verfaren.

S. 327: Z. 3 f. ist zu lesen des volks nit etwas scherff etc.; Z. 5 verfurung *statt* versuchung; Z. 6 aufflegung *statt* auslegung; Z. 8 Datum *statt* Date; anno domini *statt* anno dei; Z. 9 etc. *statt* C; Z. 10 den *statt* der; Z. 19 jn *statt* zu; Z. 24 den *statt* denen; Z. 27 nit *statt* mit; Z. 5 v. u. gefangen *statt* gefangenen; Z. 3 v. u. besprachen *statt* besprechen; Z. 2 v. u. hynter *statt* hirin; Z. 1 v. u. muchtest *statt* möchtest.

S. 328: Z. 2 Item *statt* ist; Z. 4 [ver]pruderung *statt* [ver]sonderung; Z. 10 diser *statt* unser; Z. 13 sacramenten *statt* sacramente; Z. 15 verwarung *statt* verwarnung; Z. 17 entwerden sein *statt* entwürden sei; Z. 18 jn *statt* zu; Z. 22 jn einem hintern stulle *statt* in einer hintern stube; Z. 27 sind die Worte der welt wollen zu streichen und hinter gemein ist zu einzuschieben; Z. 5 v. u. lies Darumben *statt* Darueber; Z. 4 v. u. in allen ampten *statt* im allerbesten; Z. 3 v. u. untry-truckt *statt* unterricht ruckt.

S. 329: Z. 7 Den *statt* Im; Z. 8 hertzog *statt* hertzug; Z. 9 churfursten *statt* churfurstum, verordenten *statt* verordneten; Z. 14 verordenten *statt* verordneten; anschleg *statt* anschlag; Z. 8 v. u. sein *statt* srin; Z. 4 unsers *statt* unser.

S. 330: Z. 6 in bester gehaimd *statt* in besser gehaim; Z. 10 christenlich *statt* christumlich; Z. 19 itzo *statt* ihero, wir *statt* mir; Z. 9 v. u. solten *statt* sollen, woe *statt* wo; Z. 6 hinter seien fehlt etc.; Z. 2 v. u. furkomen *statt* furnomen.

S. 331: Z. 5 aufrur halb *statt* aufrurhalb; Z. 7 derhalb *statt* deshalb, jn *statt* zu; Z. 12 Datum *statt* Date, etc. *statt* D; Z. 16 eurm *statt* eurn; Z. 7 v. u. Cuntz *statt* Conntz; Z. 5 v. u. fehlt nach Erstes ein sey; Z. 3 v. u. rottirt *statt* rottirn.

S. 332: Z. 3 vnter *statt* veter, jn *statt* je; Z. 6 jn *statt* je; Z. 11 welche *statt* welchs; Z. 12 einzelen *statt* entzelen; Z. 14 der *statt* die, dergleichen *statt* desgleichen; Z. 15 besichtig *statt* berichtigt; Z. 19 lieben *statt* liebe; Z. 21 loeber *statt* weber; Z. 9 v. u. oder *statt* aber; Z. 6 v. u. Konigsperg *statt* Kongsperg; Z. 3 v. u. etc. *statt* D.

S. 333: Z. 4 gueten *statt* guete; Z. 8 lieben *statt* lieber; Z. 13 heusern *statt* hausen; Z. 17 ist die andern hinter die andern zu streichen; Z. 19 genanten *statt* genante; Z. 19 f. gnugsamen *statt* gangsam; Z. 22 hiebei *statt* hierbei, hetten *statt* teten; Z. 25 etc. *statt* D; Z. 26 Cuntz *statt* Conntz; Z. 29 meines *statt* meinen, hertzogen *statt* hertzo; Z. 30 jtzo *statt* jetzo; Z. 31 meinen lieben schwagern *statt* meinem lieben schwager.

S. 334: Z. 4 meines gsga churf. *statt* meines gsg. churf.; Z. 5 jtz *statt* jetzt; Z. 7 ernvesten *statt* ernesten; Z. 12 Leuerin *statt* Lauerin; Leuer *statt* Lauer; Z. 13 Fucheln *statt* tücheln; Z. 14 Rugam *statt* rügä; Z. 15 dergleichen *statt* desgleichen; Z. 18 souil *statt* sonit; Z. 21 zuvernemen *statt* zuvernomen; Z. 23 Merta Mulner *statt* Marta Mülner; Auersmühl *statt* Auersmühle; ferner fehlen zwischen Auersmühl und in die Worte den artickel, das sie die leuth richten wollen; Z. 25 fehlen nach hierinnen die Worte (euer als meiner herren) gutduncken vnd beuehl; Z. 26 was *statt* uns; mugt *statt* müst; Z. 27 demselben *statt* denselben; Z. 29 nit *statt* nicht; Datum *statt* Date; Z. 30 anno etc. im *statt* anno D in.

S. 335: Z. 4 Item auf *statt* Auf; Z. 7 ach *statt* auch; Merta Mulner *statt* Marta Mülner; Z. 12 jrer *statt* fur; Z. 13 euch *statt* mich; Z. 21 komme *statt* keme; Z. 25 kemet *statt* kemt; Z. 26 das *statt* des; Z. 4 v. u. nichts *statt* nicht; gehort *statt* gehert; Z. 2 v. u. der gleichen *statt* die gleichen.

S. 336: Z. 5 zu *statt* in; Z. 12 jntzo *statt* jetzo; verordenten *statt* verordente; Z. 13 unsern gunstigen lieben hern *statt* unsere gunstig lieben herren; Z. 16 erjndert *statt* erfordert; Z. 20 den rath *statt* der rath.

S. 337: Z. 1 Sulches *statt* Solchs; Z. 2 Datum *statt* Date; anno etc. *statt* anno D.

Berichtigungen und Nachträge.

- Zu S. 29 Z. 5: Die Frau des Kirchners Kilian Volkamer zu Großwalbur hielt ebenfalls zur Wiedertaufe. Sie war deshalb auf den 27. Jan. 1529 samt ihren Eltern ins Amt Koburg vorgeladen worden, war aber nicht erschienen, sondern mit Zurücklassung ihrer Kinder geflohen. Vgl. Urkunde IX Anfang bei G. Berbig, Die Wiedertäuferi im Ortslande zu Franken, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von E. Sehling, XXII (1912) 378—403.
- Zu S. 32 letzter Abschnitt: Ueber die Stimmung weiter Volksschichten im Ortslande Franken nach dem Bauernkriege und die Wachsamkeit der kursächsischen Behörden geben einen Einblick Urkunden II—V (S. 388—393) von G. Berbig a. a. O. Doch leiden auch diese wieder an sehr vielen Lesefehlern.
- Zu S. 34 Z. 13: Das Edikt des Kurfürsten Johann gegen die Wiedertäufer vom 31. März 1527 findet sich jetzt gedruckt bei Berbig a. a. O. 386—388. Doch ist hier zu lesen: S. 387 Z. 18 für des es ynnen wirdet, der es ynnen wirdet; Z. 19 für die solchs, dir solchs; Z. 26 für die, dir; ebenso auch Z. 27; Z. 29 für hienor, hievor; Z. 30 für beschieen, bescheen; Z. 2 von unten für zunor, zuvor; S. 388 Z. 2 für nie, wie; Z. 6 für Datu, Datum.
- Zu S. 35 Z. 8: Ueber das fernere Treiben des Scherneckes Pfarrers berichtet Urkunde VI bei Berbig a. a. O. Doch ist hier zu lesen S. 394 Z. 15 für genedigisten, genedigisten; Z. 17 für higerendt, begerendt; Z. 21 für sonern, sovern.
- Zu S. 35 Z. 9—12 vgl. jetzt Urkunde IX bei Berbig a. a. O. S. 401f.
- Zu S. 35 Z. 12—15: Ueber Hildburghausen vgl. Berbig a. a. O. S. 381f. sowie über Endres Menser ebd. S. 384f.
- Zu S. 72: Ueber die eigenartige Persönlichkeit Augustin Baders von Augsburg und seiner Anhänger vgl. jetzt G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530, in: Archiv für Reformationsgesch., hrsg. von Friedensburg, X (1913) Heft 2 u. 3. Von Baders Genossen hieß darnach der ehemalige Priester nicht Oswald Glaidt, sondern Oswald Leber oder Lewer (vgl. über ihn insbes. a. a. O. S. 141—144), der Schneider nicht Hans Helin, sondern Hans Koeller aus Widamsdorf im Allgäu (vgl. ebd. S. 140 nebst A 1), ein dritter Anhänger Gastel, der aus Bayern stammte, war nicht der Besitzer der Mühle, wo sich die Täufer versammelten, sondern nur ein Müller. Der Inhaber der Mühle hieß vielmehr Hans Müller, genannt Malhans. Jene Mühle war die untere Mühle zu Lautern (nicht Lutrach) im Oberamt Blaubeuren. Sie lag in dem Lautertal, einem Seitental der Donau, etwa 12 km westlich von Ulm (vgl. a. a. O. S. 156f.).
- S. 169 Z. 3 ist für 15. Juni 1545 zu lesen: 21. Juni 1545.
- S. 381 Z. 12 von unten ist das bei dem Mühlhausener Rat vorkommende Amt des semners mit Kassierer erläutert worden. Genauer waren es die Ratspersonen, die die Gerichtsbarkeit ausübten und die Strafgelder einnahmen.

W = Wiedertäufer.

- Adam 150. 182. 295. 300. 332. 417. 475.
 — Hermann, W zu Springen b. Vacha 327 f.
 Agnes, Hans W s. Tutz.
 Aisch 238.
 Alach 41. 44. 255. 275. 365 f.
 Albrecht, Kardinal von Mainz 46. 128. 132. 134 f. 278. 393.
 Aldendorfer, Johannes, Superintendent zu Eisenach 506. 515 f.
 Alexander W 86. 92—101. 106 f. 110. 144. 207. 222—224. 344 f. 347—352. 356. 374 f. 377. 380. 382. 393. 442.
 Allendorf a. Werra 211. 214 f. 506.
 Allstedt 12. 15. 90. 95 f. 99. 136 f. 344. 346. 351.
 Alperstedt 43 f. 363. 371.
 Altenbergen b. Reinhardsbrunn 80. 223. 352—354.
 Altenburg 137.
 Altenerlangen 231 f. 234. 246.
 Altenstein 234. 354.
 Ammern b. Mühlhausen 98. 101 A 8. 110. 158. 162. 164. 377. 379 f. 382. 424. 426. 430. 436. 438. 446. 453. 455.
 Amra, Andres, Semner zu Mühlhausen 456.
 Amsdorf, Nikolaus 9. 12.
 Andres, Jorg W 35 A 9. 234.
 — Meister W 270. 272. 364.
 — zu Emseloh 350.
 Angersbach, Adam, W von Niederhaun 327—330.
 Annaberg 281.
 Ansbach 32. 322.
 Antichrist 426.
 Aquila, Kaspar, Pfarrer zu Saalfeld 154. 462—464.
 Armknecht, Balthasar W 304.
 Arnold, Jakob, Vorsteher zu Reinhardsbrunn 353—355.
 Arnolds, Simon Frau W 427.
 Arnshaugk, Schloß bei Triptis 151. 153. 414. 422. 462.
 Arnstadt 24. 91.
 Aschersleben 139. 397. 415. 422.
 Asseburg, Herren von 97. 284. 355 f. 397.
 Atzbach 160. 447.
 Augsburg 28. 29 A 2. 36 A 2. 72. 137. 198. 232. 235. 240. 281. 307 f. 313. 315 f. 322 f.
 August, Kurfürst von Sachsen 210. 216 f.
 Aurachsmühle b. Ostheim 229—232.
 Aurachsmüller, der, W 33. 220. 230. 232.
 Ausbach b. Vacha 327 f.
 Bach, Kaspar W 272.
 — Klaus W 200. 204. 226. 489.
 Bader, Augustin, W von Augsburg 72. 315—320. 525.
 Bair, Johannes W 36.
 Baidersdorf 37. 246. 248.
 Balhausen 251.
 Balthasar, W. von Rügheim s. Keller.
 Bamberg 4. 29. 32. 36. 185. 230. 232. 235. 238. 244. 246. 279—281. 314.
 Bär, W zu Altenerlangen 231.
 Bärbach 80.
 Barby, Graf von 441.
 Bartolf, Margarete, W von Niederdorla 213. 216. 495. 506—509. 512. 515.
 Basel 13. 46 f. 143. 308. 366—368. 372 f. 400.
 Bastel W s. Sebastian.
 Bautzen 39. 286.
 Bayern 3. 28. 40. 271. 316.
 Beck, Hans, zu Meißen 270 f.
 — J. v. 2.
 Becke, Blasius, Semner zu Mühlhausen 456.
 Behrungen 249.
 Beichlingen, Adam von 351.
 Beisker, Christoph W. s. Peisker.
 Berbig, Georg 3 f. 525.

- Beringer, Kurt, W zu Neunheilingen 360—362.
 Berka 87 f. 171. 179 f. 222. 226.
 Berlepsch, Erich von, Amtshauptmann zu Langensalza 210.
 Sittich von, Amtshauptmann zu Langensalza 250 f. 275.
 Bern, Christoph von, W s. Eisfeld.
 Berner, Klaus, W von Dorndorf 99 f. 110. 351. 377. 382. 442.
 Bernhards, Volkmar Weib W 377.
 Bernhardus W 90. 92 f. 116. 223. 348. 442.
 Betzenhans, W von Eckardtshausen 179.
 Beutelhans, W von Königsberg in Fr. 32 f. 220. 229. 233—235. 244. 249.
 Beutter, Jorg W 233. 249.
 Beyer, Hans, W zu Alach 365.
 Beyernaumburg 97. 166. 283. 355 f. 469.
 Biberstein 83. 341.
 Bibra b. Meiningen 26 f. 229. 234. 249. 291. 313.
 Bibra, Hans von 188 f.
 Bila, Fritz von 311.
 Bildhausen 38.
 Bilg, W von Mutzfeld s. Scherer.
 Binder, Eukarius W s. Kellermann.
 Bischof, Ottilia, W von Königsberg i. Fr. 314.
 Birkhan, Greta, W zu Riestedt 387 f. 390. 392.
 — Hans, W zu Riestedt 129 f. 386—388. 390—393.
 Blasius, Hermann, W zu Niederdorla 495.
 Blankenheim b. Sangerhausen 461.
 Bock, Heinrich, Ratsherr zu Mühlhausen 381.
 Bode a. Harz 136.
 Boetius, Superintendent von Mühlhausen 169.
 Böhmen 8. 46. 307. 366 f. 374.
 Bomberg, zu Hennigsleben 483.
 Borloeus, Paulus, Prediger zu Mühlhausen 509.
 Borna 258.
 Bornstedt 258.
 Both, Hans W 50. 86. 100. 103—105. 107. 221—223. 351. 358.
 Bothenheilingen 482.
 Boyneburg, Ludwig von 312 f.
 Brandenstein, Ewald von, Hauptmann zu Weimar 150 f. 404 f. 407—410. 417—422. 467.
 Brandhuber, Wolfgang W 159. 425.
 Bramberg 235.
 Braun, Jörg, W von Schweinfurt 36. 186. 308—310.
 — Bäcker zu Bamberg 280.
 Braunschweig, Herzogtum 429.
 Breitensee 233. 249.
 Bremen 346.
 Bretschneider, Mag. Markus, Diakonus und Superintendent von Langensalza 218. 506. 509. 513. 515—517.
 Breuning, Hans, W von Dachrieden 98. 101 A 8. 368. 377. 379 f. 433. 436. 438 f. 451 f. 454 f.
 Brotterode 188.
 Bruck 246.
 Brück, Dr., kursächsischer Kanzler 88. 404.
 Brücken a. Helme 165. 225.
 Brussel, Bernhard, W zu Niederdorla 211—215. 495. 501 f. 510. 512—515.
 Bucer, Martin 80.
 Buchen(land) 79 f. 82. 117. 222.
 Bühl b. Günzburg 317.
 Bullinger, Heinrich 1.
 Bulzingsleben, Seifried von, Amtmann von Mühlhausen 380.
 Burglauer b. Münnerstadt 229. 231.
 Burgstall 306.
 Busch, Philipps, W von Königsberg i. Fr. 313.
 Buttstedt 254.
 Büttner, Peter, Amtmann zu Schellenberg 375 f.
 Buttstedt 389, 391.
 Calvin 1.
 Cella s. Zella.
 Cholle, Ganglof W 274.
 Christoph W s. Peisker.
 — W zu Oberdorla s. Rudolf.
 — von Mähren s. Gschäll.
 — von Meissen oder Mühlhausen W 41. 45. 225. 253. 256. 274 f. 372 f.
 Christoffel W 439.
 Christus 318. 320—323. 326. 328—332. 347—349. 354. 358. 361. 375. 395. 397. 399. 402. 407. 419. 429. 431 f. 434. 437. 439—444. 448 f. 451 f. 455. 457. 460. 462. 465. 470—472. 475 f. 477. 485 f. 493 f. 496—504. 506—512. 514. 516 f. 519 f. 522.
 Chymäus, Sebastian, Diakonus zu Eisenach 515.
 Claus, Meister W s. Hofmann.
 — Böttcher zu Vacha W 358.
 — W s. Berner.
 — W zu Craula 484.
 — Johann, Pfarrer zu Kaltenborn 469.
 Coler, Matthias 213 A 1.
 Cornelius, C. A. 2.
 Crauel, Claus W s. Ludwig.
 Cruciger, Dr. Caspar 141. 143 f. 146. 403. 405.

- Daberstedt 265.
 Dachrieden 98. 101 A 8. 377. 380. 433.
 436. 438 f. 454 f.
 David 243.
 Denck, Johann W 2. 16. 27 f. 39. 58 A 7.
 323.
 Deutsch-Brod i. Böhmen 292.
 Deutschland 1. 3. 17. 26. 220.
 Dipprant oder Luperanth, Martin W 98.
 101 A 8.
 Dischinger, Eukarius, W von Koburg,
 s. Kellermann.
 — Nikolaus, Prediger 193.
 Diskau, Otto von 257.
 Dispeck 283.
 Dittmar, Barthmeus W 324.
 Dobemaw, Khun W 240.
 Dohm, Ciliax, W zu Kraula 484.
 Dohn, Hans W 209. 211—214. 217—219.
 227. 495. 503—505. 510—512. 516—522.
 Donau 291.
 Dorfbreitenbach 179 f.
 Döring, Ludwig, alias Preußner W 272.
 Dorla b. Mühlhausen 360. 374—377. 381.
 428. 494—516.
 Dörna b. Mühlhausen 448.
 Dorndorf 99 f. 327. 351.
 Dörneroda 205.
 Drebes, Andres W 345.
 Drechsel, Thomas 9.
 Drechsler, Klaus, W zu Wendershausen
 484.
 Dresden 3 f. 166. 268. 273 f. 285. 293.
 346. 376. 384. 393. 451. 458. 469.
 Duchhefter, Barthel, W s. Tuchhefter.
 Düring, Mag. Balthasar, Prediger zu
 Koburg 34. 35 A 1.
 Ebensfeld 238. 281.
 Ebern 233.
 Eckardtshausen 48. 51. 56. 179. 328.
 Eckarius W 231.
 Eckart, Anna 51. 56.
 — Hans 51. 56.
 Eckartsberga 344. 346.
 Ecke, Hans W 233.
 Egenhof 291.
 Eichen b. Mühlhausen 474.
 Eichen, Christoph von der, W s. Rudolph.
 Eichenberg, der, b. Stolberg 460.
 Eichsfeld 47. 109. 379.
 Eigeler, Kunz 305.
 Eilemar, Margarete W 169. 474. 476.
 Einbeck 351.
 Eisenach 24. 38 f. 48 f. 55. 58. 75 f. 86 f.
 171. 176. 177—179. 181. 195 f. 199.
 211. 215. 221. 223. 226. 254. 270. 292.
 464. 481. 506. 515.
 Eisfeld 48.
 — Christoph, oder Christoph von Bern,
 W von Langula 202. 208 f. 211—215.
 483. 488. 495. 499—501. 510. 512. 515.
 Eisleben 127. 256 f. 261. 264. 365. 393.
 — Mag. = Dr. Johann Agricola, Pfarrer
 zu Eisleben 261. 263.
 Eißmann, Wilhelm, Schäfer W 234.
 Eiterfeld b. Hersfeld 327.
 Ellrich 111. 160 A 3. 368. 377. 379. 381 f.
 441. 459.
 Elsaß 3.
 Eltersdorf 27. 33. 37. 232. 234 f. 245.
 Emseloh b. Sangerhausen 45 A 5. 97.
 107—109. 116—118. 127. 133. 139. 224.
 350. 355—357. 388. 392. 397. 415. 418.
 422 f. 441. 461.
 Endt 238.
 Eng, Kaspar 188.
 Erbe, Franz W 179.
 — Fritz, W von Herda 86 f. 89. 118.
 171 f. 176—179. 222 f. 225 f.
 Erbes, Fritz Weib W 180.
 Erfurt 22. 27. 41—47. 75 A 6. 90 f. 113 f.
 145. 157. 221. 249—253. 258. 264 f. 269.
 271—273. 275—278. 293. 363—374. 385.
 457. 486—488.
 Erhart, Asmus 257.
 Erich, der ältere, Herzog zu Braun-
 schweig 370.
 Erlangen 36 A 2. 37. 231. 234 f. 244. 246.
 Ernart, Klaus, W von Ellrich 160 A 3.
 441.
 Ershausen 98. 101. 379 f.
 Ernst, Graf von Hohnstein 115. 165.
 — Graf zu Mansfeld 251. 274.
 — Jakob, zu Leubingen 419.
 Ernstroda 206.
 Eschwege i. Hessen 153. 211. 462. 466.
 506.
 Eßlingen 36 A 2. 308.
 Esperstedt b. Frankenhausen 89. 91—94.
 99. 106 f. 311. 313 f. 320 f. 345. 347.
 349. 352. 354. 357. 390. 398. 410. 417.
 441.
 Etterwinden b. Eisenach 195. 481.
 Etzleben 41. 45 A 6. 276. 285 f. 364. 368 f.
 372.
 Eutersdorf s. Kleintutersdorf.
 Eva 150. 182. 417. 470.
 Exdorf 325.
 Facius W 110. 377.
 Falck, Philipp, Vitztum der Vogtei Mühl-
 hausen 517 f. 522.
 Färber, Kaspar W 28.
 Feige oder Frei, Hermann, W zu Langula
 190. 196. 202. 482 f. 484. 488—492.

- Feilitzsch, Daniel von, Amtmann zu Arnshaugk 414—416. 422.
 Feistkohl, Adam 157.
 Felchta 169. 474.
 Feller, Kaspar, W von Nordhausen 205.
 Ferdinand I., König von Böhmen und Ungarn 104. 290 f. 317.
 Findelberg b. Saal 186. 324.
 Finder, Metzler zu Augsburg 323.
 Fischbach a. Felda 188.
 Fischer, Andres, W zu Wiesenthal 372.
 — David, Amtmann zu Treffurt 516—518.
 — Gall, W von Augsburg 72. 316. 323.
 — Volkmar, W von Rohrborn 41. 43—46. 113. 221. 253. 258. 274—276. 363—374.
 Fladungen, Kaspar von W 364.
 Focke, Hans W 304.
 Forstberg b. Mühlhausen 453.
 Franke, Kurt, Stadtknecht 458.
 — Ottilia, W von Frankenhäusen 92 A 3 u. 6. 93 A 6. 99 f. 159. 161 f. 424. 428. 441—443. 446.
 Franken 22. 26. 28 f. 34 f. 36 A 2. 37 f. 47 f. 90 A 1. 92. 184. 221. 223. 280. 310. 312—314. 525.
 Frankenhäusen 23. 27. 38. 51 f. 90—95. 97. 99 f. 106—110. 116. 124. 127. 159. 207. 223 f. 257. 287. 310. 320. 333. 345—348. 350—352. 354. 356 f. 377. 380. 398. 410. 424. 428. 441 f. 446. 463.
 Franz, am Berge 324.
 Frauendorf 238.
 Freiburg i. Br. 46.
 Freiensee 105.
 Freileben, Hans W 345. 347.
 Frey, Hans W 291.
 Freyburg a. U. 96. 344. 346. 352.
 Freyer, Hans W 279.
 Friedewald b. Hersfeld 53. 294—298. 302. 327. 331 f.
 Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 9.
 Friedrich, Kurt oder Konrad, W zu Etzleben 45 A 6. 276. 285—289. 368.
 Friesenhausen 231 f.
 Friesland s. Ostfriesland.
 Fritz, W zu Iphofen 280.
 Frohndorf 366.
 Fuchs, Georg W 45 A 6. 269—273. 293.
 — Heinrich, Pfarrer zu Marksuhl 48. 51.
 — Thomas, Priester zu Meißen 269. 271.
 Fulda 75 A 6. 80. 82. 85. 88. 155. 207. 222. 337 f. 342. 344. 351. 496.
 — Hans von 155 f.
 Fulpach, Adam 157.
 Furster, Hans, W von Königsberg i. Fr. 33. 233. 281. 314.
 — Katharina, W von Königsberg i. Fr. 314 f.
 Gabriel W 103 A 5.
 „Gallen“, die, W zu Frankenhäusen 100. 442.
 Gaß, Johann W 48 A 5.
 Gastel, W aus Bayern 72. 316. 318. 525.
 Gatz, Matthes 236.
 Gebike, Frau 119. 128 f.
 Geiling, Matthes W 231.
 — Wolfgang W 231.
 Gemel, Dr. Johann, hennebergischer Kanzler 187. 479 f.
 Genselerin, Kunne, W von Ringleben 91. 311. 313 f.
 Genßlin, Jakob 249.
 Georg, Herzog von Sachsen 20. 29 A 8. 39. 45—47. 73. 90 f. 93. 101. 110. 113 f. 118. 130. 132. 161—163. 166 f. 224. 250—254. 264—266. 269. 273 f. 276. 278. 283—285. 289—291. 293. 310. 344. 346. 352. 355 f. 360 f. 367—371. 375 f. 381. 383. 391—393. 399. 416—419. 423. 430. 449—451. 458.
 — W 229 f.
 — W s. Nespitzer.
 — von Staffelstein, W s. Staffelstein.
 Georgenthal 49. 221.
 Gera (Stadt) 137. 138 A. 160. 447.
 — (Fluß) 275.
 Gerber, Hans 261. 263.
 — Valentin 261. 263.
 Gereume, W s. Gerucher.
 Gerhard, Matthes, W von Holdenstedt 158 A 6. 283—285.
 Gerstungen 87. 180 f. 427.
 Gertrud, W zu Karsdorf 274 f.
 Gerucher oder Gereume, Hermann, W von Kleinschmalkalden 115. 118 f. 133. 138. 141. 148. 150 f. 398. 406. 408 f. 416. 420 f.
 Gibichenstein 279.
 Gich, Franz von, Oberschultheiß 281.
 Gierstädt 184. 189.
 Gießen 447.
 Gissel, Orban, Bürgermeister zu Treffurt 518.
 Gittelde i. Grund 159. 459.
 Glaidt, Oswald W s. Leber.
 Gleichen, Grafen von 185. 293.
 Gobel, W 233.
 Gödicke, Johann, Bürgermeister zu Mühlhausen 449.
 Goldener, Wolf, W zu Riestedt 122. 125. 386. 388 f. 391. 449.

- Goldschmidt, Katharina W s. Rüdiger.
 — Ottilia, W s. Rüdiger.
 Görmar b. Mühlhausen 98. 101 A 8. 360.
 376—381. 436. 438. 442.
 Gotha 49. 58. 89. 91. 158. 181 f. 193. 196.
 221. 223. 226. 353 f. 424. 427. 446. 473.
 Gotsmann, Kunz 32 A 4. 33 A 4.
 Göttingen 47. 96. 113. 221. 344. 347.
 363. 368 f. 370.
 Graba, Hans, W von Ammern 380.
 Gräf, Else, gen. „die Riemenschneider“,
 W von Mühlhausen 158. 162. 427.
 433 f. 439 f. 444. 446. 448. 454.
 Gräfontonna 116. 181. 293. 398.
 Grahn, Paul, Rats Herr zu Langensalza
 486.
 Graitz 281.
 Grau, Christian, Superintendent zu Allen-
 dorf 506. 513.
 Graue, Johannes, Prediger 193.
 Greck, der s. Rinck.
 Graf oder Greber, Heinz, W von Mühl-
 hausen 368. 377 f.
 Greusen, Simon von 286.
 Greußen 95 A 1.
 Grimmenthal 26. 234.
 Gröningen a. Bode 135. 224.
 Grosch, Ambrosius, Bürgermeister zu
 Mühlhausen 452.
 Großbocka b. Weida 139. 397. 421.
 Großeißstadt 229. 231. 233.
 Großenbach b. Hünfeld 327. 332.
 Großenbehringen 192. 427.
 Großkopf 244.
 Großwalbur 29. 33. 234. 239 f. 244. 525.
 Großwelsbach 252.
 Grotzer, Enders W 239.
 — Martin W 239 f.
 Grotzerin, Els W 239.
 Grub (am Forst) 279.
 Grube, Adam, Rats Herr von Langensalza
 486.
 Grueber, Hans W 291.
 Grund, der 159.
 Grüneberg 105.
 Grusselbach, Jorg, W zu Vacha 327.
 332.
 Grussenheim = Großenhain 95 A 5.
 Geschäll, Christoph, W, gen. Christoph
 von Mähren 86. 222.
 Gudensberg 102.
 Gulden, Johann, Pfarrer von Uhlstädt
 148.
 Guntersheim b. Ketten 156.
 Günther XXXIX., Graf von Schwarz-
 burg 91.
 — XL., Graf von Schwarzburg 34. 90.
 92—94. 310. 442.
- Günzburg 317 f.
 Gunzelhof b. Dorla 158 f. 426. 428. 433 f.
 436. 439. 449. 453.
 Gußbach 281.
 Haara b. Wiesenburg 126. 139. 387. 398.
 415.
 Hacke, Herren von 165.
 Haina b. Römhild 26. 29. 229 f. 233.
 235. 249.
 — a. Wohra 56 f.
 Hainich 482. 503.
 Halberstadt 118 f. 122. 124. 127—130.
 132. 135. 138. 146. 224. 358. 392 f. 419.
 Halle a. S. 118. 132. 137. 156. 257—259.
 261.
 Hallenberg 48. 185. 292.
 Hallstadt 281.
 Hamster, Hans W 152 A 1.
 Hane, Hans, W zu Esperstedt 349.
 — Merten, zu Eisleben 261.
 — Volkmar, W zu Esperstedt 91. 312.
 314.
 Hanes, Volkmar Weib, W zu Esper-
 stedt 311.
 Hans, W von Langenstedt 291.
 — W, ein Schwabe 291.
 — W zu Haßfurt 313.
 — W zu Oberdorla s. Rinkleben.
 Hänslin W 137.
 Happe, Hans, zu Bornstedt 258.
 Haring, Hans, W zu Pölsfeld 357.
 Harsdorf 238. 279.
 Harz 3. 97. 107. 118. 157. 159. 165. 167.
 224 f. 251. 368. 373. 377. 429. 441.
 459. 463.
 Hase, Gretha, W zu Riestedt 386 f. 388 f.
 390.
 — Kaspar, W zu Riestedt 386 f. 388 f.
 390.
 Haselstein b. Hünfeld 327. 332.
 Haseney, Hans 384.
 Haßfurt 33. 36. 158. 313. 447.
 Haun, Andres von 338.
 Haundorf 306. 323.
 Hastrungsfeld 172.
 Haus, Marx W 347.
 Hausbreitenbach 48. 50. 57. 75—78. 86
 —89. 171. 179—181. 221 f.
 Hauschild, Hans 157.
 Haynin, Anna, W zu Esperstedt 314.
 Heiligenstedt, Georg 419.
 — Klaus, W von Kindelbrück 98. 144
 —146. 150 f. 349. 403. 405. 407 f. 417.
 419 f.
 Heilingen, Herren von 112. 360 f. 376 f.
 Heineck 199. 205. 226. 489.
 Heinrich VIII., König von England 148.

- Heinrich, Herzog von Sachsen 166.
 — der Mittlere, Graf von Schwarzburg 90.
 Heinzgen, klein, W zu Sömmerda 365.
 Heise, Kaspar W 276 f. 285.
 — Heinrich, Pfarramtsverweser zu Mühlhausen 442.
 Helferich oder Hesse, Anna, W von Atzbach 160. 162 f. 427. 447.
 Helin, Hans W s. Koeller.
 Hellingen i. Fr. 231. 233.
 Helwig, George, Stadtknecht 518.
 Hempel, Klaus, Landsknecht 518.
 Henkel, Adrian W s. Richter
 — Nikel, W zu Klostersmansfeld 359.
 Henneberg, Graf Christoph von 342.
 — Graf Hermann von 48. 249. 293.
 — Wilhelm, Graf von 185—187. 226. 309.
 — Grafschaft 184. 187. 226.
 Hennigsleben 483.
 Hentrock oder Heutrock, Hans, W von Ammern 110. 158. 161—165. 382. 424. 426. 430. 434. 436. 438 f. 443. 450 f. 452—456.
 Herda 86—88. 118. 179 f.
 Hergisdorf b. Eisleben 461.
 Hermanns, Pfeifers zu Kraula, Frau W 484.
 Herrenhof b. Schmalkalden 99. 351.
 Hersfeld 49—51. 53. 55. 57. 74. 86. 90. 107. 294—296. 302. 314. 328. 330 f. 380.
 Herzog, Martin, W vom Odenwald 98. 110. 115—118. 128. 159. 377. 387. 441. 459.
 Herzogenaurach 235. 281.
 Hesse, Anna, W zu Riestedt 387—390. 435 f. 438. 445 f.
 — Hans, W zu Riestedt 125—127. 386—393. 460.
 Hessen, Landgrafschaft 48. 51. 55—57. 73. 75. 78. 85. 86 A. 87. 103—107. 153. 155. 157 f. 180. 190. 196. 221. 223. 226. 253. 349—351. 358. 380. 433. 451.
 Heßler, Johann, Pfarrer zu Beyernaumburg 469.
 Hetzer, Ludwig W 51.
 Heyerode 172.
 Hildburghausen 35. 48. 303. 525.
 Hochheim a. Milz 188.
 Hochhuth, K. W. H. 3 f.
 Hoffmann, Gertrud W 274.
 — Margarete W 274.
 — Thomas W 274.
 Hofheim 233.
 Hofmann, Christoph, Superintendent zu Jena 468.
 — Niklas, W zu Erfurt 43—45. 264 f. 273. 276 f. 363. 366. 369—373.
 Höhne, Hans, W von Seehausen 117 f. 122. 128. 130—133. 135.
 Hohnstein, Grafschaft 90 A 1. 95. 115. 117. 159. 377.
 — Graf Ernst von, s. Ernst.
 Holdenstedt 41. 97. 107. 224. 283. 355 f. 357 f. 366. 373. 388. 393. 460.
 Hollenbach 169. 474.
 Hollfeld 238—240.
 Holungen 484.
 Honigen, Hans von, Verwalter zu Reinhardtsbrunn 303—305.
 Hopf, Hans, W zu Gierstädt 184. 190.
 Hopfenmühle b. Uetzing 240. 243. 279. 281. 291.
 Hopfgarten, Herren von, auf Heineck 200. 205.
 Hörda, Thanne von 325.
 Horn, Heinrich, Official von Halberstadt 132. 135.
 Hoym, Heinrich von, Stiftpfandherr von Halberstadt 130. 132. 135.
 Hubmaier, Dr. Balthasar W 28.
 Hummelsheim b. Kahla 463.
 Hun, Niklas, W zu Lengfeld b. Sangerhausen 96 f. 350 f.
 Hund, Burkhard, Sequestrator 292. 353 f.
 Hut, Hans, W von Bibra 26—32. 35 f. 38 f. 51. 182. 220. 229. 231—235. 237. 239—245. 247—249. 279—281. 291. 313—315. 322—324.
 Huttemuller, George, Kastenmeister 518.
 Hutter, Heinrich, W von Ammern 98. 101 A 8. 110. 114 f. 368. 377. 379—382. 436. 438.
 Jacobs, E. 3 f.
 Jahn, Barbara, W zu Riestedt 387. 389 f.
 — Erhard, W zu Riestedt 386—388. 390.
 Jakob, Agnes, W zu Mühlhausen 203 f.
 — Georg, W zu Mühlhausen 202—204. 226. 484. 488. 490—494.
 — W zu Kups 280.
 — Junker zu Erfurt 272.
 Jakoff W s. Schmiedeknecht.
 Ibenstedt oder Osterrich, Apollonia, W von Haßfurt 158. 161. 163. 427. 435. 438 f. 445—447.
 Ickelschamer, Valentin W 91.
 Jena 12 f. 127. 136 f. 140 f. 143. 146. 148—150. 181. 219. 225. 399 f. 403—405. 407. 409 f. 417 f. 422 f. 441. 468.
 Jerusalem 190. 221. 252 f. 318. 362.
 Jesus 270. 504. 511. 519.
 Ilgen W 86. 89. 222.
 Ilmenau 249.
 Ilversgehofen 41. 269. 271. 361 f.

- Imel, Adam 249.
 Ingolstadt 137.
 Innocenz III. Papst 175.
 Joachim, Markgraf von Brandenburg 278.
 — W s. Mertz.
 Johann, Kurfürst von Sachsen 34. 43 A 4.
 45. 49. 55. 76—79. 86. 91. 199. 292.
 303. 344. 412. 525.
 Johann Ernst, Herzog zu Sachsen 407.
 423. 462—467.
 Johannes, Abt von Fulda 81 A 1. 187.
 337—344.
 — der Apostel 318. 494. 508.
 — der Täufer 123. 284. 299.
 — W s. Hut.
 Johann Friedrich, Herzog und Kurfürst
 von Sachsen 43 A 4. 46. 55. 86. 89.
 146. 148. 150. 152. 154. 170—172. 174.
 178. 183 f. 198 f. 206. 219. 346. 353
 —355. 395. 400—416. 418—423. 462
 —467. 473.
 Johann Friedrich der Mittlere 190. 195.
 198—200. 205. 488—490.
 Jonas, Justus 12.
 Jordan 322. 387. 508.
 Jorg, Pfarrer in Franken 313. Jorg
 — W zu Eltersdorf 235.
 Iphofen 36. 280. 282 f.
 Itzgrund 35.
 Judas 176. 340.
 Jungmann, W zu Emseloh 356.
 Junkershausen 324.
 Kaaden a. Eger 46. 366 f.
 Kadolzburg 37.
 Kaffmann, Klaus 388.
 Kahla 136. 141. 143 f. 148. 150 f. 225.
 399. 401 f. 406. 408. 416. 418—421.
 Kaiser, Apollonia, W zu Mühlhausen
 158. 162. 427. 432. 440. 445 f. 448.
 Kaltenborn b. Sangerhausen 127. 166.
 392. 469.
 Kaps, Klaus W 95 A 146.
 Karbitz i. Böhmen 366. 374.
 Karl V., Kaiser 45. 55. 82. 85 A 3. 249 f.
 268 f. 278. 317.
 Karlstadt 5. 9—13. 15. 17. 21. 25. 45 A 9.
 91. 124. 136 f. 143. 154. 217. 222. 349.
 400. 462.
 Karpe, Joachim W 283—285.
 Karsdorf 41. 274. 372.
 Kasimir, Markgraf von Brandenburg
 245 f.
 Kaspar W 234. 244.
 Kassel 3. 56.
 Katharina, W zu Diespeck 283.
 Kathus b. Hersfeld 327. 330.
 Katzenelnbogen 80.
 Kautz, Jakob W 51.
 Kauzen, Kaspar 188.
 — Michel 188.
 Keiser, Mattes, Lesemeister zu Mühl-
 hausen 442.
 Kell, Hans W 231.
 Keller, Balthasar, W von Rügheim 110.
 311. 313 f. 377. 387 f.
 — Ludwig 2.
 Kellermann, Eukarius, W von Koburg
 29. 32 f. 230 f. 234 f. 239 f. 243—245.
 279. 281. 291.
 — Klaus W 233.
 — Ursula W 29.
 Kemmerer, Anstad W 257—264.
 — Georg, zu Eisleben 258. 260. 261. 263.
 Kere, Enders von der, Amtmann zu
 Mainberg 309.
 Kestner, Heinz, von Schwerstedt 253
 —256.
 Keywitz, Else, W von Emseloh 355—357.
 Kilian W s. Volkaimer.
 Kindelbrück 98. 144. 146. 256. 349 f. 403.
 419.
 Kindervater, Hans, W von Langula
 197 f. 200. 202. 205 A 1. 226. 481—486.
 488 f. 492.
 — Hermann, Semner zu Mühlhausen
 381. 456.
 Kirchheilingen 482.
 Kirchner, Jakob, Pfarrer zu Nienstedt
 469.
 Kirsch, Stephan, Schösser zu Langen-
 salza 219 A 1.
 Klein Erhart s. Jahn.
 Kleinerlbach b. Neustadt a. Aisch 283.
 Kleineutersdorf b. Orlamünde 137 f. 224.
 394—400. 402. 413. 412. 417.
 Kleinschmalkaden 115 f. 120. 133. 188.
 397. 408 f. 416. 420.
 Kleinwalbur 244.
 Kleinwelsbach 482.
 Klinkhard, Ottilia, W von Ringleben 96.
 99. 107. 116. 312. 350 f. 357.
 Klostermansfeld 116. 359.
 Knappe, Kunz, W von Nürnberg 323.
 Knauts, Wilhelm Frau, W zu Holden-
 stedt 358.
 Knoblauch, Georg, W von Emseloh
 104 A 3. 107—109. 116—118. 122. 124.
 127—129. 131. 133. 138. 140. 151 f.
 224 f. 355—359. 392. 397 f. 414 f. 419.
 — Greta W 108 f. 224. 355—359. 393.
 — Hosan 108 A 4.
 — Liese 108 A 4.
 Koburg 3 f. 29. 32. 34. 90 A 1. 159. 163.
 230 f. 234. 239. 243 f. 424 f. 446 f.
 Koch, Hans, zu Stolberg 97. 351.

- Koch, Klaus, W von Hollenbach 169.
474. 477.
— Peter 157.
Kochs, Margarete, gen. „die alte Gar-
köchin“ 86—89. 171. 222 f.
Koeller, Hans, W aus Widamsdorf
i. Allgäu 72. 525.
Köhler, Georg, W von Mülsen St. Micheln
79 A 1. 116. 118. 124—126. 129 f. 132.
157 f. 224 f. 386—391. 427. 431. 434.
448 f. 452. 454.
— Hans, W von Heyerode 172—174.
Kohlhausin, Els W 239.
Kolb, Andres W 185. 303.
Kolbe, Katharina W 304.
— Martin, W von Obersdorf b. Sanger-
hausen 139. 141. 143. 148. 150. 398.
405 f. 408. 418. 420. 460.
Kolerlin W s. Volk.
Kornel, Kaspar W 304.
Kommeln, die, W zu Kraula 484.
Kommerstedt, Hermann W 364.
König, Wendelinus, Schulmeister 518.
— Peter W 305.
Königsberg i. Fr. 4. 29 A 1. 32—35.
92 A 6. 93. 220. 228 f. 231. 233—235.
239. 244—247. 249. 313 f.
Königshofen a. Rhön 28. 33. 323.
Konnefeld b. Rotenburg a. Fulda 190.
205 A 1.
Köstlin, Julius 3 A 2.
Köthen 157.
Krachlcher, Andres, Schösser zu Allstedt
344. 346.
Kraft, Mag. Adam, Rektor der Uni-
versität Marburg 298.
Kramer, Hans, von Emseloh 461.
Krämers, Gretha W 166. 458 f.
Krauel, Klaus W s. Ludwig.
Kraula 190 A 6. 193. 200. 205. 447. 483 f.
Kraut, Heinz, W von Esperstedt 89. 99.
106 f. 110 f. 117 f. 122—128. 138. 140.
—143. 148—150. 157 f. 181. 224 f. 321.
377. 390. 398. 404. 409 f. 411—414. 417.
420. 423. 426 f. 433. 441 f.
Krauthaim, Valentin, W von Riestedt
160. 166. 458—461.
Kreienberg 351.
Kreitzing, Dr. Caspar s. Cruciger.
Kremin, Anna, W von Lüdersdorf 167.
471 f.
Kreuzburg a. Werra 177. 195—197. 199.
226. 327. 481. 483. 489 f. 492.
Krigk, Hans 286.
Kromer, Heinz, W von Krauel 483 f.
Kronach 153. 281. 461. 463.
Krug, Hans 155 f.
Kühne, Adam, W zu Esperstedt 99. 321 f.
352.
Kunlein, Endres W 240.
— Martin W 240.
Kupferberg 281.
Küps 279—281.
Kurpfalz 3.
Kursachsen 4. 13. 48. 51. 55 f. 73. 75.
79. 85. 87 f. 91. 101 f. 113. 152 f. 179 f.
220. 335.
Kürschner, Christoph W s. Peisker.
— oder Schuchart, Georg, W zu Langula
202. 483. 488—490.
Kuschman, Bartholomeus, Diakonus zu
Mühlhausen 513. 515.
Kutzleben, Georg von 311.
— Melchior von, Hauptmann zu Sanger-
hausen 256. 285. 352. 355 f.
Kyssebach, Barthel W 181.
Lachmunds Weib, W von Wintershausen
179.
Landeck b. Hersfeld 330.
Landgrafroda b. Allstedt 95. 99 f. 223.
345—347. 352.
Landstein, Wilhelm, W zu Niederdorla
496.
Lang, Gabriel W 188 f.
Langenfeld 283.
Langensalza 24. 112. 197. 200. 210 f. 215
—217. 226 f. 250. 252. 360 f. 367. 381.
447. 481 f. 486. 492. 506. 509. 515.
Langenstadt 291.
Langenwiese b. Spitzenberg i. Harz 160 f.
429. 453.
Langin, Greta, W von Ringleben 351.
Langula 190. 194. 196 f. 202. 208. 211.
219 A 1. 376. 481—484. 488. 490 f.
494 f. 499. 510.
Lankenburg, Hans 350.
Lapyen, Otto, Unterschultheiß 281.
Laue, Johannes 273.
Lauffenholz, Georg von 281.
Laupach 105.
Lauterbach, vor dem Hainich 209. 503.
520.
Lauterberg 115 f. 118. 133. 160 A 3. 224.
441.
Lautern b. Blaubeuren 72. 315 f. 525.
Leber oder Lewer, Oswald W 72. 317 f.
320. 525.
Ledlein, Hans W 279.
Leiden, Johann von 1.
Leihe, Johann, Schultheiß zu Eisenach
481.
Leipheim 317.
Leipzig 6. 352.
Leipziger Konsistorium 215. 218. 522.

- Leipziger Schöppenstuhl 47. 86. 109. 165. 198—200. 204. 208. 211. 213 f. 217. 219. 359. 370 f. 489. 509 f. 515. 517 f.
 Lendershausen 231. 235.
 Lengefeld b. Mühlhausen 439.
 — b. Sangerhausen 96. 350.
 Lenz, Max 4 A 2.
 Leubingen b. Kindelbrück 419.
 Leuchtenburg b. Kahla 139—141. 143 f. 146. 148. 150 f. 154 f. 225. 396 f. 399. 402 f. 405—407. 409. 414. 418—420. 422 f. 467 f.
 Leutershausen 36 A 2.
 Lichtenfels 36. 238. 281.
 Liebenrode 95 A 1.
 Linhart W 244.
 Linsench, Hans W 165.
 Linz 37.
 List, Blasius, Semner zu Mühlhausen 456.
 Lochner, Pangratz 281.
 Lochau 404 f.
 Loserth, Johann 2.
 Lucas, zu Holdenstedt 356.
 Lüdersdorf 167. 471.
 Ludwig, Hans W 257 f. 260—264.
 — oder Krauel, Klaus, W von Tüngeda 167. 182—184. 189—196. 203—206. 226. 473 f. 482—484. 489. 491—493.
 Lukas, W von Hofheim 232.
 Lurtzing, Balthasar W 249.
 Luther, Martin 1. 5—13. 15—17. 19—25. 34. 38. 42. 45 A 9. 51 f. 58. 77. 85 A 3. 89. 91. 137. 145. 148. 154. 175 f. 220. 281. 295—298. 301. 354. 400. 429. 468.
 Lutrach b. Blaubeuren s. Lautern.
 Lutterholz b. Lauterberg 90 A 1. 116. 224.
 Lutz, W zu Wendershausen 484.
 Lützen 293.
 Magdeburg 3. 4. 43. 251. 254. 366.
 Mähren 3. 40. 86 A. 103—107. 151 A 6. 153. 189. 223. 279. 291. 358. 462—464. 466.
 — Christoph von W s. Gschäll.
 Main 29. 36.
 Mainberg 185 f.
 Mainz 206. 279.
 Mansfeld 15. 41. 256. 391.
 Mansfelt, Dionysius W 256—260. 262.
 Marburg 3. 4. 53. 54 A 1. 105. 294. 298. 302.
 Marburg oder Martberg oder Marquart, David, W von Niederdorla 214 f. 495. 503. 510.
 — oder Martberg oder Marquart, Facius, W von Niederdorla 214 f. 495. 503. 510.
 Marckhart, Erhart, Vogt 236. 240.
 Margaretha W 97. 130. 393.
 Margarethe, W zu Eisleben 257.
 Maria, die Mutter Jesu 437. 511.
 Marksuhl 48. 51. 55. 179. 181. 205.
 Marquart W s. Marburg.
 Marschalk, Antonius, Amtmann zu Maßfeld 325.
 Martberg W s. Marburg.
 Martinsrieth 97. 350.
 Maßfeld b. Meiningen 186. 188. 324.
 Matthes W 105. 158. 225. 426. 428. 435. 452 f.
 Matthes, Andres 461.
 Matthias, Apostel 208. 496.
 Mayer, Michel W 246. 308.
 Mayr, Marx, W von Altenerlangen 36 A 2. 37. 322—324.
 Mecheler, Franziskus, Pfarrer von Rieth-nordhausen 145 f.
 Mechenried 232 f. 249.
 Mecum, Friedrich s. Myconius.
 Meeder 35. 306.
 Mehliis 185. 221. 292 f.
 Meiningen 3 f. 24. 26. 28. 270.
 Meiß, Jakob W 320.
 — Kurt W 320 f.
 Meißbeck 270 f.
 Meißen 253. 269—271. 292.
 Meißbrod, Barbara W zu Mühlhausen 111. 126. 157. 161 f. 224. 424. 426 f. 432 f. 439. 441. 443. 446. 449. 453.
 Melanchthon, Philipp 1. 3. 9. 12. 34. 35 A 1. 77. 141—143. 146—149. 152 f. 155. 225. 399. 405—407. 468.
 Melchior, zu Erfurt 265.
 Menius, Justus, Superintendent zu Eisenach und zu Gotha 1. 50. 54. 58 —71. 73 A 3. 75. 91. 167 f. 172. 175. 177. 179—181. 190 A 6. 193. 197. 200 —202. 204. 206. 211. 214 f. 222. 225.
 Menser, Endres W 35. 525.
 Merseburg 134. 157. 293.
 Mertz, Joachim, W von Bamberg 29. 32. 220. 234. 239 f. 243. 245.
 Meth, Ezechiel 219. 227.
 Metzger, Hans W 45 A 5.
 Meurer, Jakob 399.
 — Jobst oder Georg, W von Haara bei Wiesenburg 126. 138. 140. 386 f. 398. 414 f.
 — Ursula, W von Haara bei Wiesenburg 138. 144. 146—151. 399. 401. 403. 405. 409. 422 f.
 Meyger, Hans W 256.
 Michaelstein, Kloster 129.
 Michel, W zu Küps 281.
 — W zu Sachsendorf 279.
 Mihla a. Werra 181. 503.
 Miller, Michel, W zu Schwabtal 291.

- Milz 249.
Mitteldeutschland 113.
Möller oder Müller, Georg, W von
 Schönau b. Wiesenburg 121 A 5. 125
 —127. 129 f. 132. 386—389. 391—393.
— Hans, W von Landgrafroda 99 f. 352.
 442.
— oder Müller, Heinrich, W von Schönau
 b. Wiesenburg 127. 138. 140. 151 f.
 398. 414 f.
— oder Müller, Jobst, W von Schönau
 b. Wiesenburg 127. 138. 140—142.
 149 f. 357. 399. 404. 409—414. 417. 423.
Moller, Lorenz, W von Görmar 98.
 101 A 8. 110. 114 f. 360. 368. 376. 378.
 380—383. 436. 438. 454 f.
Morbis, Peter, Bürgermeister zu Treffurt
 518.
Moritz, Herzog von Sachsen 166. 170.
 469.
Moritzburg, Sankt 278.
Morungs, Gretha, W von Allstedt 351.
Mühlberg 198.
Mühlhausen i. E. 231. 235.
Mühlhausen i. Th. 3 f. 15—17. 22 f. 27.
 30. 38 f. 47 A 3. 98. 100—102. 110—115.
 124. 126. 137. 144 f. 153. 157—170.
 181 f. 190. 196. 200—203. 205—208.
 210—212. 214—216. 218. 223—227. 231.
 235. 241. 243. 245. 247. 252 f. 281.
 286 f. 360. 374—385. 423—459. 463 f.
 474—479. 484. 488—495. 506. 509.
 515. 520 f.
Müller, Ernst 3.
— Fritz, W zu Iphofen 283.
— oder Möller, Hans, W von Königs-
 berg i. Fr. 92 A 6. 93. 312 f.
— Hans, W zu Eisenach 177.
— Heinz, W zu Schweinfurt 308.
— Kaspar, Prediger 193.
— Kurt, W von Ausbach b. Vacha 327 f.
— Michel, W zu Schwabtal 291.
— W zu Lautern b. Blaubeuren s.
 Gastel.
Mülsen, St. Micheln 116.
Münnerstadt 33. 231. 233.
Münster i. W. 1. 113. 357. 412. 437.
Münzer, Thomas 4 f. 8. 12—17. 21—23.
 25. 27. 34. 37—39. 48 f. 51 f. 74. 88.
 90. 100. 136 f. 145. 153 f. 220 f. 241.
 243. 245. 253. 257. 333—336. 360. 363.
 429 f. 432. 452. 462 f.
Musa, Anton, Stadtpfarrer zu Jena 141.
 143. 146—148. 150. 155. 406 f. 409. 418.
Mutzfeld s. Schenkklengsfeld.
Myconius oder Mecum, Superintendent
 von Gotha 49. 58. 89. 91. 182 f. 193.
 226. 353—355. 473 f.
- Nadler, Hans, W von Erlangen 231. 234.
 246.
Narndorf 308.
Naumburg a. S. 41. 43. 46. 157. 253
 —255. 257. 271. 367.
Nazza b. Thal 427.
Nebra a. U. 369.
Nespitzer, Georg, W, gen. Jörg von
 Passau 29 A 7. 36. 280. 282 f. 291 f.
 306—308.
— Ursula W s. Kellermann.
Nether, W zu Zilgendorf 240.
Neuendorf, Georg W 249.
Neuhöfl, Hans W 152.
Neunheilingen 111 f. 224. 359—362. 482.
Neunmüller W 246.
Neustadt a. Aisch 283.
— a. Orla 140. 151. 154. 225. 395. 399.
 414—416. 418 f. 422. 441. 462 f. 465 f.
 468.
Nickel, Kunz, W zu Alach 365.
— W zu Erfurt s. Hofmann.
— Valtin, zu Kleinschmalkalden 116. 416.
Nicoladoni, Alexander 2.
Niederdorla 42. 158. 167. 182. 207—209.
 211. 216 f. 219 A 1. 382. 453. 496. 501
 —503. 506. 510. 516.
Niederhaun b. Hersfeld 327 f.
Niederlande 3.
Niederösterreich 3.
Niederrhein 3.
Niederröblingen 289.
Niemeck b. Bitterfeld 79.
Nienstedt 166. 469.
Niklashausen 18.
Nikolaus I., Papst 92. 347.
Nikolsburg i. Mähren 40. 153. 257. 316.
 323. 464.
Nordhausen 157. 389.
Nordthüringen 15. 37—39. 42 A 4. 46 f.
 90. 93 f. 106 f. 136. 153. 156 f. 165.
 221. 223—225. 253.
Nordwestthüringen 190. 196. 226.
Nürnberg 4. 15 f. 20. 27 f. 30. 32 f. 38.
 105. 234. 239. 244 f. 247. 313.
- Obelecker, Tele, W von Mühlhausen 158.
 162. 427. 433 f. 440. 445 f.
Oberalba 188.
Oberau 238.
Oberdorla 98. 101 A 8. 110. 210—212.
 214 f. 219 A 1. 350. 382. 495. 506. 510.
 513. 516.
Obergrunstedt b. Weimar 95 A. 146.
Oberhausen 51.
Oberösterreich 3.
Obersdorf b. Sangerhausen 139. 398. 418.
 420.

- Oesterreich 26. 28. 316 f. 425. 462.
 Ohem, Kaspar, Kanzler zu Römheld 248.
 Okolampad 13. 42. 45 A 9. 252 f.
 Oldenburg 3.
 Oppin 279.
 Orla 411.
 Orlamünde 12 f. 136 f. 156. 395.
 Orlishausen 254.
 Orschinger, Johannes sen. 518.
 — Johannes jun. 518.
 Orthei, W zu Holdenstedt 358.
 Oswald, Landsknecht zu Maßfeld 324.
 — Johann, Sequestator 353—355.
 Osßwald W s. Leber.
 Osterich, Ampel W s. Ibenstedt.
 Osterland 137.
 Ostfriesland 3. 73.
 Ostheim i. Fr. 33. 220. 227—233. 313.
 Ostthüringen 136. 138. 153. 225.
 Ot, Heinz, W zu Kathus 327. 330 f.
 Ott, Johann, Pfarrer zu Schweinfurt 186.
 Otto, Heinemann, zu Ammern 436. 438.
 Panzers, Anna, W von Gera 160. 162 f.
 435 f. 438. 445—447.
 Passau 36 A 2. 279 f.
 — Jörg von W s. Nespitzer.
 Paul, Volkmar 116. 387.
 Paulus, Apostel 6. 120. 142. 190. 196.
 203. 262. 266. 301. 332. 436 f. 440. 444.
 457. 471. 474. 492—494. 500. 508. 519.
 Paulus, Diakonus zu Eisenach 48.
 Pehem, Franz, Amtschreiber zu Alten-
 burg 137 A 10.
 Peisker, Christoph, W von Quedlinburg
 41. 43. 45 f. 221. 253. 256 f. 265. 274 f.
 293. 363—365. 367—369. 372 f.
 Peißker oder Döring, Hans, W von
 Kleinentersdorf 52 A 2. 137—141. 143.
 149. 399. 401 f. 404. 409—411. 414.
 417. 423.
 Peißkers, Hans Weib W 139. 143 f. 395.
 400. 402.
 Peißker, Margarete W 139. 143 f. 225.
 396. 399—402.
 Penig 270 f.
 Pergenens, Konrad Weib W 377.
 Peter W 231.
 — W von Schillingstedt 365.
 — W zu Rohrborn 365. 373.
 — zu Frohndorf 366.
 — der klein, W zu Kraula 484.
 Petronella, W von Holdenstedt 97. 118 f.
 128. 130—133. 135. 356—358. 393.
 Petsch, Peter, zu Emseloh 388.
 Petzsch, Lorenz, W von Emseloh 139
 —141. 150. 397. 403—405. 418. 423.
 459.
 Peutelhans s. Beutelhans.
 Pfeiffer, Heinrich, Prediger zu Mühl-
 hausen 15. 17. 23. 25. 37 f. 100. 145.
 253. 333. 432. 452.
 — Moritz, W zu Sennfeld 308.
 — Valentin, W zu Schweinfurt 308.
 Pflaum, Jost, Pfarrer von Niederdorla
 209 f.
 Philipp, Landgraf von Hessen 4. 23. 49.
 53. 56. 73. 76—79. 81 f. 86—88. 101 f.
 105. 167—171. 174 f. 179—181. 185.
 199. 206 f. 221—223. 225 f. 294—298.
 302. 326. 333. 337 f. 343. 354. 358. 382.
 Philipp, Pfarrer zu Kahla 144. 146—148.
 150 f. 401—403, 406 f. 418. 423.
 — W 103 A 5.
 — W zu Königsberg i. Fr. 231. 233 f.
 244.
 Pickert, Veit, W zu Etzleben 45 A 6.
 270—272. 276 f. 286—290.
 Pilatus 119. 142. 176. 494.
 Plathner, Tileman 167.
 Pocher, Matthes, Schösser zu Wiehe
 400—402.
 Pölsfeld b. Sangerhausen 357.
 Polrus oder Pulrus oder Pilraust, Erhard
 W 92 A 3. 93—97. 223. 312. 344—347.
 350.
 Potdinger, Matthis, Schösser zu Weißen-
 see 253 f.
 Potenstein, Jörg, W von Königsberg i. Fr.
 32. 233. 239. 244.
 Prag 42. 372.
 Preßler, Veit 244.
 Preßlerin, Barbara, W zu Staffelstein
 243 f. 279.
 — die alt, W zu Staffelstein 279.
 Pretzler, Johann 311.
 Pulrus, Erhard W s. Polrus.
 Quedlinburg 41. 127. 129. 221. 253 f. 270.
 294. 373. 386 f. 393.
 Queienberg 188.
 Querfurt 278.
 Raidt oder Reida, Balthasar, Pfarrer zu
 Hersfeld 53. 74. 102. 180. 294—302. 329.
 Ratgeber, der W 233. 249.
 Raumtsattel, Christoph 281.
 Rechperger, Henßlin W 36. 283.
 Redlein, Hans W 281.
 Reffneger W 206.
 Regensburg 234.
 Reibitzsch, Philipp von, Amtmann zu
 Sangerhausen 391—393. 423.
 Reichard, Anna, W aus Ummerstadt
 b. Koburg 90 A 1. 99. 100 A 1. 115 f.
 118. 133 f. 136. 138. 351. 416.

- Reichart, Facius W 206.
 Reinhard, Martin, Prediger zu Jena 12 f. 136.
 Reinhardtsbrunn 38 A 2. 48 f. 58. 76. 89. 206. 221. 303. 353 f.
 Reisersche Hagen b. Mühlhausen 159. 436. 438 f. 454.
 Rembert, Karl 3.
 Resau 261.
 Reuße, Gretha W 119. 122. 128—131. 134. 136.
 — Hans W 109 A 6. 159. 351. 428. 442.
 — Ottilia, W von Frankenhausen 351.
 — oder Ruse, Peter, W von Esperstedt 106 f. 110. 118. 124. 126. 128. 157 f. 160. 224. 322. 357. 377. 387. 432 f. 441.
 Rhein 78. 332. 367.
 Rheinländer, Christoph W s. Rudolph.
 Richter oder Henkel, Adrian W 107. 116—118. 128. 133. 135. 357.
 Riedemann, Peter W 104 A 8. 105.
 Riemenschneider, Else W s. Gräf.
 Riemer oder Rinner, Hans, W zu Altenbergen 89. 223. 352—355.
 — Klaus W 439.
 Rieß, Endres, W zu Uetzing 39. 279. 291.
 Riestedt b. Sangerhausen 125—127. 129. 159. 166. 224. 386—393. 458—460.
 Riethnordhausen 93 A 5. 144 f. 407 f. 419.
 Riman, Kaspar, Kastenmeister 518.
 Rinck, Melchior, gen. der Greck W 48. 50—58. 73—75. 78—81. 85 f. 88. 96. 101. 104. 107. 137. 221 f. 224. 294—302. 326—336. 343.
 — Albrecht, Bürgermeister zu Treffurt 518.
 Ringer, Balthasar W 249.
 Ringleben 91. 96. 99. 107. 311. 351. 354. 357.
 — Adam, W zu Frankenhausen 442.
 Ringkeler oder Rinkleben, Hans, W zu Oberdorla 98. 101 A 8. 350. 368. 376 f. 379—382.
 Rithmann, Hermann 311.
 Röder, Johannes, Kaplan 274 f.
 Rohrborn 41. 221. 253. 276. 364—367. 372 f.
 Rollenberger, Peter, W von Großbocka b. Weida 139. 141. 148. 150 f. 397. 406. 408 f. 421 f.
 Römer, Hans, W von Eisenach 16. 38 —41. 43—48. 51. 95. 101. 113. 221. 253. 256—260. 262 f. 270—272. 283 f. 286—288. 293. 362—373.
 Römhild 26. 229. 233. 249.
 Rosenblüt, Hans 25.
 Roth, Stephan, Stadtschreiber in Zwickau 137 A 10.
 Rothe, Martinus, Vogt 256.
 Rucker, Merten W 233.
 Rüdiger oder Goldschmidt, Katharina, W von Mühlhausen 158. 163. 165. 169. 427. 434. 438—440. 445. 448—451. 456—458. 474. 477.
 — oder Goldschmidt, Ottilia, W von Mühlhausen 158. 163—165. 434 f. 439 f. 444. 449—452. 454—456.
 — Veronica, W von Mühlhausen 169. 474—476.
 Rudolf, Jon, Stadtknecht 458.
 Rudolph oder Buchard oder Rheinländer oder von Oberdorla oder von der Eichen, Christoph W 98. 101 A 8. 110 f. 114 f. 169 f. 207 f. 210—217. 219. 227. 350. 368. 377. 380—382. 474. 476—479. 495 —498. 510 f. 513.
 — Gertrud W 208. 211. 214. 216 A 5. 495. 498 f. 510. 512. 515.
 Ruebener, Johann, Semner zu Mühlhausen 456.
 Rügheim 233. 311. 313.
 Rüginger W 232.
 Ruß, Hans 240.
 Rust, Hans, Bürgermeister 236.
 Saal a. Milz 186. 324.
 Saalborn 255. 258. 365 f.
 Saale 12. 136 f. 411.
 Saalfeld 154. 463.
 Sachsen 1. 5. 17. 21. 23. 25 f. 91. 157. 166. 198. 200 f. 206. 451.
 Sachsenburg 45 A 6. 276. 285. 364. 368.
 Sachsendorf 279.
 Salza s. Langensalza.
 Salzburg 29 A 8.
 Sandersleben i. Anhalt 107. 357 f. 387.
 Sangerhausen 24. 45 A 5. 79 A 1. 90. 96. 98 f. 103. 107—109. 122. 124. 126. 129 f. 132. 166. 223 f. 257. 284—286. 350 f. 355 f. 386. 389. 391 f. 397 f. 449.
 Saurwein, Christoph W 95 f. 345 f.
 Schäfer, Katharina, W von Widdershausen 158. 161 f. 424. 428. 444. 446.
 Schaffinrot, Reinhard, Landsknecht 381.
 Schaidrock, Valentinus 486.
 Schare, Hans 233.
 — Heinz W 229. 231. 233.
 Scharf, Klaus, W von Mühlhausen 98. 110—112. 114 f. 158. 162. 368. 374 —379. 381 f. 426 f. 431 f. 434 f. 438 f. 442. 446. 452—456.
 — Kunz 427.
 — Martha, W von Mühlhausen 158. 162. 377. 427. 433 f. 440. 444. 446.
 Schauptmüller W 233.
 Scheffer, Ciliax W 190 A 6. 205.

- Scheffer, Hans W 172—174.
 — W 231.
 Scheibenberg 366. 374.
 Scheidemantel, Anna W 118. 122. 128.
 131. 134—136. 138. 140. 144. 146. 150.
 397—399. 401. 403. 405. 408. 419 f.
 Schelcher, Christoph, Schösser zu Arnshaugk 462—467.
 Schelhas, Michael, Schultheiß zu Kreuzburg 481.
 Schenk, Andres, W von Kraula 193. 196. 482. 484.
 — Ciliax 485.
 — Wolf W 233.
 Schenkengsfeld 327.
 Scherer, Bilg, W von Mutzfeld 327. 330.
 Scherneck 35. 231. 237. 239. 241—243. 525.
 Schicke, Michel 483.
 Schiffmann, Klaus W 53. 294.
 Schillingstedt 277. 286 f. 365.
 Schimelpfengk, Johannes, Pastor zu Eschwege 506. 513.
 Schirlentz, Nickel 168 A 1.
 Schirmer, Rudolf, W von Aschersleben 139 f. 151. 397. 414 f. 422.
 Schirschmidt, Andres W 272.
 Schleier, Hans, von Riethnordhausen 93 A 5. 144—146. 148. 150. 403. 405 —408. 418 f.
 Schleiermacher 220.
 Schleiffer, Martin, W von Dorla 368. 377. 380 f.
 Schlemmer, Kunz, W zu Frankenhausen 441.
 Schleusingen 35 A 9. 186 f. 233 f. 248. 310. 326.
 Schliffer, Kurt 521.
 Schmachtenberg 228. 235. 247.
 Schmalkalden 149. 185. 303. 351. 400.
 Schmall, Leonhard, Edelmann zu Frohndorf 366.
 Schmid, Valentin W 249.
 — Jorg W 249.
 Schmidt, Christian, Schösser zu Mühlhausen 381. 454 f.
 — Christl W 152 A.
 — G. L. 3 f.
 — Hans, Hüttenknecht 258.
 — Hans, W zu Holdenstedt 284. 358. 366.
 — Jakob W 86. 222. 323.
 — Matthes, W zu Ostheim 229 f.
 — oder Matthes, Michael W 324.
 Schmied, Hans, W zu Baiersdorf 37.
 Schmiedeknecht, Jakob W 89. 95 f. 223. 344 f. 347. 354.
 Schneeberg 8.
 Schneider, Andres W 270. 272 f.
 Schneider, Hans W s. Riemer.
 — Henz W s. Kraut.
 — Martin W 244.
 — Michel, W zu Basel s. Schürer.
 — Nickel s. Hofmann.
 Schominger, Wolf W 32 f. 220. 231. 235. 239.
 Schönau b. Zwickau 125. 127. 397—399. 410. 415. 417. 422.
 Schönberg, Ernst von 372.
 Schönfeld b. Artern 116. 124. 386 f.
 Schraubenstein 127. 224. 460.
 Schreiber, Niklas W 50. 80. 221.
 Schroter, Hans 521.
 Schuchart, Georg, W von Langula s. Kürschner.
 — Georg, W von Kreuzburg 177. 195 —200. 204. 226. 481. 483. 488—490. 492.
 — Lutz W 177.
 — Wendel, W von Langula 202 f. 483. 488—490.
 Schürer, Michel, W zu Basel 46. 373.
 Schuster, Nisius W s. Mansfelt.
 Schwabe, Adam, W von Ostheim 313.
 — Veronika W 312.
 Schwaben 3. 21 f. 28. 73.
 Schwabtal 238. 291.
 Schwarzburg, Grafschaft 310.
 Schweina b. Salzungen 188.
 Schweinfurt 36. 185 f. 308—310. 338.
 Schweiz 1. 3. 13. 30. 231. 247.
 Schwerstedt 251. 253—255.
 Sebalt, Dr., Schösser zu Jena 404. 408 f. 417.
 Sebastian W 29. 220. 240. 244. 246.
 Seebach, Herr von 184.
 Seehausen 117.
 Sehl, Kurt W 205.
 Seifridt, Martin W 186. 308.
 Seling, Johann, Semner zu Mühlhausen 456.
 Sennfeld b. Schweinfurt 185 f.
 Siebenaugin, Anna, W zu Niederdorla 495.
 — Osonna, W zu Niederdorla 495. 505.
 Sigmund, Reformation des Kaisers 18.
 Solms, Grafschaft 105.
 Sommer, Theodor, Pfarrer zu Oberdorla 518.
 Sömmerda 44. 254. 275. 365.
 Sontra i. Hessen 460.
 Sorga b. Hersfeld 47. 50. 73. 75. 85. 89. 94. 98. 101 f. 171. 221—223. 329. 351. 354. 358. 379 f.
 Spahl b. Rockenstuhl 82 f. 85. 187. 222. 336 f.

- Speyer, Mandat von 55. 79. 85. 88 f. 101. 136. 149. 162 f. 170 f. 177. 199. 268. 325. 340.
- Spiegel, Kaspar, W von Ostheim 33. 220. 229—231.
- Thomas, W von Ostheim 33. 223—233.
- Spilung, Hans, W zu Holungen 484.
- Spitzenberg b. Zorge 159—161. 441. 453.
- Spittelmayr, Ambrosius W 37.
- Spon, Ludwig, W von Ershausen 47. 50. 98. 100. 110 f. 159. 168 f. 182. 223. 360. 368. 377. 379—382. 436. 438. 442. 454 f. 492.
- Springemüller, Anthonig W 235.
- Springen b. Vacha 327.
- Stadtlauringen 36 A 2. 186.
- Staffelstein 33 f. 235 f. 238. 243. 281. 291. 314.
- Georg von W 50. 80 f. 90. 92. 97. 99 A 7. 221. 223. 333. 345. 347. 351 f. 428. 441.
- Wolf von W 306.
- Stark, Hans 456.
- Starke, Bastian, Ratsherr zu Erfurt 367.
- Starkmann, Jakob, Priester 457.
- Stefan, Hans, W von Niederdorla 211. —215. 496. 502 f. 510. 512. 515.
- Hans Weib W 503 f. 510. 512 f. 515.
- Steil, Hans, von Blankenheim 461.
- Stein, Georg W 85. 222.
- Hans, W zu Langula 483.
- Wolfgang, Superintendent von Weimar 155.
- Steinach 281.
- Steinbach 304.
- Steinberg, Pauels, W von Junkershausen 324.
- Steinmetz, Hans, W von Königsberg i. Fr. s. Furster.
- Klaus, W von Felchta 169. 474 f. 478 f.
- Steinmeyer, Hans W 291.
- Sternberg 229 f.
- Steutz, Hans, W zu Mühlhausen s. Tutz.
- Klaus, W zu Mühlhausen s. Tutz.
- Steyer, Fritz, Amtmann zu Sachsenburg 276—278. 285. 289 f. 393.
- Stiefel, Esajas 219. 227.
- Stocklein, Hans 240.
- Stoer, Melchior 156 f.
- Thomas 156 f.
- Stol, Apollonia, W von Niederdorla 215. 495. 505. 510.
- Stolberg, Grafschaft 96 f. 167. 344. 351. 460.
- Stolberg, Grafen von 278.
- Storch, Niklas 8 f. 14. 17 A 2.
- Storger, Jakob, W von Koburg 159—163. 166. 424—426. 428—430. 436. 440—442. 446. 449. 453. 459.
- Margarete W 163. 447.
- Stoltz, Christoph W 205.
- Johann, Prediger 193.
- Stolzin, die, W zu Niederdorla 495.
- Straßburg 36 A 2.
- Strauß, Mag. Franziskus, Superintendent von Langensalza 210 f. 214—217. 506. 509. 513. 515.
- Jakob, Pfarrer zu Eisenach 48. 51.
- Streit, Hans W 249.
- Streitberg, Gabriel von 235.
- Striegel, Fritz W 37.
- Strobel oder Helwig, Christina, W von Gotha 158. 161 f. 181. 424. 427 f. 444. 446.
- Strohhaus, W von Etterwinden 195. 481.
- Strudt b. Mühlhausen 380.
- Stublang 238. 279. 291.
- Stübner s. Thomä.
- Stues, Erhard, W von Kronach 153 f. 461—467.
- Stuhlweißenburg 318.
- Stungentz 238.
- Stuttgart 12.
- Süddeutschland 13.
- Südharz 94. 110. 223.
- Südwestdeutschland 16.
- Sulzdorf 28. 233.
- Sulzfeld 282.
- Susanna 458.
- Swalbe, Endres 236.
- Tann 117 f.
- Eberhard von der, Amtmann zur Wartburg 50. 55 f. 178. 292. 333—336.
- Tasch, Peter W 181.
- Taubenheim 157.
- Christoph von, Amtmann zu Freyburg 274. 352.
- Teichgräber, Kaspar, W zu Frankenhäusen 97. 99. 350 f. 441.
- Teuschnitz 281.
- Thalacker, Christoph, W zu Riestedt 125—127. 386—389. 391—393. 460.
- Else, W zu Riestedt 386—390. 392.
- Thamsbrück 252.
- Themar 186.
- Thiel, Sebastian, Pfarrer von Niederdorla 167. 182. 193.
- Thomä, Markus, gen. Stübner 9.
- Thomas, W bei Nebra 369.
- Thüringen 3—5. 17. 22 f. 25—27. 34. 40. 43 A 4. 46 f. 51. 73. 76. 80. 86 A. 103 f. 106. 154 f. 188 f. 201. 206. 219 f. 223. 226 f. 231. 253. 266. 273 f. 391. 447.

- Thüringer Wald 290. 323.
 Tilesius, Mag. Hieronymus, Superintendent von Mühlhausen 210 f. 214 f. 506. 509. 513. 515 f.
 Tirol 3.
 Tischer, Eukarius W s. Kellermann.
 — Thomas W 257.
 Tischmacher, Eukarius W s. Kellermann.
 Tölle, Valten, Amtmann zu Treffurt 518.
 Tonndorf 44. 275.
 Torgau 292. 407. 409. 416. 422 f. 467 f.
 Totenweisach 233.
 Trauthmann zum Rode W 345.
 Treffurt 101 f. 114. 202. 207. 211 f. 214 —219. 383. 488. 495. 509 f. 515. 517. 522.
 Triptis 153. 461 f.
 Trockenborn b. Kahla 465.
 Trossacke, Hans, zu Maßfeld 324.
 Trumper, Hans 362.
 — W zu Sömmerda 365.
 Tuchhefter, Barthel, W zu Augsburg 322 f.
 Tüngeda 167. 183. 189. 473. 482. 491.
 Tusolt, Christoffel 280.
 — Hans 279 f.
 Tutterode am Meißner 167. 193.
 Tutz, Blasius, W zu Mühlhausen 202 —204. 488. 491—494.
 — Hans, W zu Mühlhausen 202—204. 488. 491—494.
 Uettingen, Michel von W 48. 221.
 Uetzing 36. 236—240. 242. 245. 247. 279 f. 291.
 Uhlstädt 148.
 Ulm 317.
 Ummerstadt b. Koburg 90 A 1.
 Unfinden 233.
 Ungarn 30. 244. 247.
 Unger oder Bader, Georg W 304.
 — Valten W 48 A 5.
 Unstrut 162. 164. 225. 365. 446.
 Urbach, Johann, Ratsherr von Langensalza 486.
 Uttenhofen, Fabian von, Amtmann zu Maßfeld 324.
 Uttenreut 37. 280.
 Vacha 57. 75 A 6. 78—80. 86. 104 A 3. 107. 118. 222. 326 f. 331. 335. 358.
 Valebs, Katharina W 50. 90. 94. 221. 223. 321.
 Valencia 250.
 Valk, Peter W 186. 324 f.
 Veit, W von Erfurt 157. 159. 459.
 — W 369.
 Veyt, Lorenz W 229 f.
 Vindeberg s. Findelberg.
 Vischer s. Fischer.
 Vogel, Wolfgang, W zu Eltersdorf 27. 33. 37. 232. 234. 245 f.
 Vogelgesang, Wolf, gen. Fiedler 17 A 2.
 Vogtei Mühlhausen 376. 380—382. 436. 453. 482. 488. 491. 503. 515 f.
 Volk, Georg (Kolerlin), W von Hain 29. 32. 220. 229—235. 249. 280. 291. 313. 323.
 Volkamer, Kilian W 29. 32 f. 220. 234. 239. 244. 246. 306.
 Volkmar, W von Hildburghausen 48. 90. 92. 221. 223. 303 f. 349.
 Vrotmann, Hieronymus 379.
 Wainer, Johann, Pfarramtsverweser zu Mühlhausen 442.
 Walkenried, Abtei 429.
 Waltershausen 115. 196. 398.
 Wangenheim, Herren von 182—184. 192. 473 f. 482.
 Wappler, P. 4.
 Wartburg 11. 178 f. 223. 333.
 Watzhausen, Junker von 313.
 Weber, Johann, Pfarrer zu Neustadt a. O. 465. 468.
 Wedekind, Anna W 108 A 2. 117. 127 f. 138. 144. 146—151. 398. 401. 403. 405. 409. 422 f.
 — Hans, W von Emseloh 108 A 2. 116 —118. 128. 159. 166. 441. 459.
 — Ursula W 108 A 2. 117. 127 f. 138. 144. 146—151. 397. 399. 401. 403. 405. 409. 422 f.
 — Vind 108.
 Weida 139. 397. 408. 421.
 Weiger, Peter W 287.
 Weilar 312.
 Weimar 3 f. 94 A 7. 293. 355. 395. 400. 403. 407. 416. 419. 466—468.
 Weinkem, Johann, Lesemeister zu Mühlhausen 442.
 Weischenfelder, Hans W 36. 279—282. 291.
 — Merten, W von Uetzing 236 f. 239 —242. 244. 279.
 — Veit, W von Uetzing 236 f. 239—242. 244. 279.
 Weiß, Endres, der alt, W 239 f. 242.
 — Endres W 239 f.
 — Simon W 177.
 Weiße, Adam, W von Langula 194.
 Weißenfels 26.
 Weißensee 145 A 1. 251. 253 f. 391. 430. 449 f.
 Wels i. Oberösterreich 159. 425.

- Wende, Ludwig von, Befehlshaber zu Beyerndorf 469.
Wendershausen a. Werra 484.
Wenigenlupnitz b. Eisenach 79.
Wenzel, zu Halle 257 f.
Werner, Grete, W zu Vacha 332.
— Hans, W zu Vacha 57. 78. 104 A 3. 118. 327 f. 331 f. 358.
Werningshausen 116. 416.
Wertern, Doktor zu 419.
Westerburg, Dr. Gerhard 12 f. 136.
Westerwald 56.
Westfalen 3.
Westthüringen 4. 47 f. 58. 90. 171 f. 174. 177. 179. 181. 221 f. 225. 490.
Wetzlar 447.
Wichsenstein, Erhard von 235.
Widdershausen 158. 424. 428. 446.
Wiehe 143 f. 374. 400.
Wiesenthal 373.
Wild, Tilo, zu Quedlinburg 393.
Wildberg 233.
Wilhelm, Graf von Henneberg 81 A 1. 324—326. 337—344. 479 f.
Wimer, Anna W 346.
Winter, Justus, Superintendent von Rotenburg a. F. 180.
Winter, Hans 346.
— Heinrich 362.
Wintershausen 179.
Wittenberg 9. 11—14. 21. 26 f. 58. 76 f. 79. 86. 113. 141. 148. 172. 177. 183 f. 222. 272. 405.
Witzel, Georg 75 A 6. 79. 331 f.
Witzleben, Friedrich von, Amtmann zu Salza und Thamsbrück 360 f. 375 f.
— Georg von, Amtmann zu Ilmenau 248.
Woffleb, Dietrich, Pfarrer zu Frankenhäusen 91 f. 311. 320 f.
Wolf, W aus dem Amt Weimar 154 f. 467—469.
— Johann, Amtmann zu Treffurt 518.
— Michel, W von Dachrieden 438. 455.
Wolfgang, Graf zu Stolberg und Wernigerode 167.
— Graf von Henneberg 325.
— W von Iphofen 308.
Wolfgang, W von Passau 308.
Wolfram, Peter, Schösser zur Leuchtenburg 138. 144. 146 f. 151. 395 f. 400—403. 405 f. 408. 416 f. 422 f. 468.
Wolframsdorf, Hans von, Amtmann zu Dornburg und Kamburg 399 f. 416—418. 423.
Wolfsdorf, Andres von 398.
Wolkersdorf 105.
Worms 51. 249. 317 f.
Wunderer, Martin W 291.
Wünschensuhl 179 f.
Würzburg 4. 32. 249. 282 f.
Wymer, Hans W 96.
Zapfendorf 281.
Zaunring, Jörg W 85. 222.
Zedel, Jörg W 53. 294.
Zedlitz 238.
Zeegendorf 239 f.
Zeil 235.
Zeitz 271.
Zella St. Blasii 48 f. 303 f.
Zengreff, Hans W 324.
Zeyße, Hans, Geleitsmann 256.
Ziegeler, Jobst, Schösser zu Mühlhausen 376.
Zilgendorf s. Zeegendorf.
Zindlerin, Kunne, W von Staffelstein 314.
Zoberin, Anna, W von Großenbach b. Hünfeld 327. 332 f.
— Ursula, W von Großenbach b. Hünfeld 327. 332 f.
Zorge b. Ellrich 97. 110 f. 115. 159. 224. 459.
Zottlerin, Gher W 239 f. 244. 279.
—, die alt, W 244. 279.
Zuckschwert, Bernhard, Licentiat, Rathsherr zu Jena 399 f.
Zürich 16.
Zwickau 8 f. 14. 24 A 6. 116. 152 A 1. 397 f. 415.
Zwickauer Propheten 5. 9. 11 f. 17. 25.
Zwilling, Gabriel 9 f. 12.
Zwingli 1. 13. 42. 45 A 9. 252 f. 349.
Zwinkmänner, Gebrüder, W zu Mühlhausen 98. 368. 376—378. 381.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 4247

